System der Gemeindeaufsicht

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

LRH-140000-4/24-2018-HAM

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Jänner 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung 1

Prüfungsauftrag 7

TEIL A: System der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in St. Wolfgang im Salzkammergut

Massnahmen der Gemeindeaufsicht 11

Allgemeines 11

Prüfungsgeschehen 15

Zeitraum 1999 bis 2009 17

Zeitraum 2010 bis 2013 18

Zeitraum 2013 bis 2016 19

Rolle der Landespolitik 22

Einsatz von Aufsichtsinstrumenten in St. Wolfgang im Salzkammergut 23

Ersatzvornahme 24

Darlehensgenehmigungen 27

Auflösung des Gemeinderates 29

Aufsichtsinstrumente des Landes OÖ im Bundesländervergleich 30

Aufsichtsbeschwerden 33

Disziplinarische Maßnahmen 34

Strafrechtliche Konsequenzen 38

Förderabwicklung von Hochbauvorhaben in St. Wolfgang im Salzkammergut 40

Grundsätzliches 40

Generalsanierung Amtshaus inkl. Musikprobelokal und Ortsplatzgestaltung 41

Projektablauf 41

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 42

Finanzierung 44

Förderungsabwicklung in einzelnen Landesstellen 47

Sanierung und Erweiterung Volksschule und Hort 48

Projektablauf 48

Rechtliche Bewilligungen Volksschule 54

Schulerhaltungsbeiträge 55

Tribüne am Sportplatz 56

Sanierung Kindergarten mit Landesmusikschule 58

TEIL B: System der Gemeindeaufsicht hinsichtlich Streichungen und Änderungen in Prüfungsberichten

Gestaltung von Prüfungsberichten 60

Auswahlverfahren 63

Vorerhebung 63

Detailerhebung 64
Prüfungsbericht Stadtgemeinde Freistadt 66
Überblick....66
Ausgewählte Streichungen 71
Investitionsausgaben....71
Bauhof....74
Wirtschaftshofleistungen bei Veranstaltungen 75
Abfallbeseitigung 76
Schülerausspeisung 80
Märkte 82
Umstellung Rathaus von Gasversorgung auf Nahwärme....84
Abfassung von Verhandlungsschriften....88
Verfügungs- und Repräsentationsmittel....92
Veranstaltungen und Aufsichtsbeschwerden 98
Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG)....106
Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof 109
Aufwand für Stadtmarketing 112
Grundverkäufe....116
Prüfungsbericht Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut 120
Überblick....120
Ausgewählte Streichungen 124
Amtsorganisation....124
Belohnungen 128
Jubiläumszuwendungen 131
Mobiltelefone, mobile Internetzugänge 134
Güterweg Wirling....135
Prüfungsbericht Marktgemeinde Kefermarkt 137
Überblick....137
Ausgewählte Streichungen 138
Personal....138
Feiern und Feste 140
Winterdienst 142
Verschuldung 143
Zinsoptimierungsgeschäfte....144
Prüfungsbericht Marktgemeinde Pichl bei Wels 146
Überblick....146
Ausgewählte Streichungen 147
Rücklagen 147
Personal....148

Abwasserbeseitigung 152
Prüfungsbericht Gemeinde Hohenzell 154
Überblick.....154
Ausgewählte Streichungen 156
Haushaltsentwicklung.....156
Kindergarten.....157
Straßenbau.....158
Prüfungsbericht Stadtgemeinde Grein 161
Überblick.....161
Prüfungsbericht Marktgemeinde Bad Kreuzen 162
Überblick.....162
Ausgewählte Streichungen 163
Pauschalierte Reisekostenvergütung.....163
Zusammenfassung der Empfehlungen.....169

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Marktgemeinde St. Wolfgang: Finanzierung Amtshaus inkl. Musikprobelokal und Ortsplatzgestaltung 45

Tabelle 2: Marktgemeinde St. Wolfgang: Erwartete Mehrkosten laut Kostenschätzung 2007 49

Tabelle 3: Marktgemeinde St. Wolfgang: Finanzierung Sanierung und Erweiterung Kindergarten, Krabbelstube und Musikschule 58

Tabelle 4: Prüfung Stadtgemeinde Freistadt (2014) 66

Tabelle 5: Stadtgemeinde Freistadt: Investitionsausgaben (Postenklasse 0) im o. H. 71

Tabelle 6: Stadtgemeinde Freistadt: verbuchte Instandhaltungen 2010 und 2011.73

Tabelle 7: Stadtgemeinde Freistadt: Ergebnis o. H. Abfallbeseitigung 78

Tabelle 8: Stadtgemeinde Freistadt: Bestimmte Ausgaben aus den Verfügungsmitteln.....96

Tabelle 9: ´ Stadtgemeinde Freistadt: VA/RA-Vergleich von 1/369.....103

Tabelle 10: Stadtgemeinde Freistadt: Tarifmodelle Salzhof 109

Tabelle 11: Prüfung Marktgemeinde St. Wolfgang (2015) 120

Tabelle 12: Prüfung Marktgemeinde Kefermarkt (2014) 137

Tabelle 13: Marktgemeinde Kefermarkt: Bauhofleistungen und Ausgaben.....140

Tabelle 14: Prüfung Marktgemeinde Pichl bei Wels (2009) 146

Tabelle 15: Prüfung Gemeinde Hohenzell (2016).....154

Tabelle 16: Gemeinde Hohenzell: Zuführung aus Rücklage an Projekte 2015 159

Tabelle 17: Prüfung Stadtgemeinde Grein (2014/2015) 161

Tabelle 18: Prüfung Marktgemeinde Bad Kreuzen (2005) 163

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

AL	Amtsleitung
Ao. H.	Außerordentlicher Haushalt
Äquivalenzprinzip	Grundsatz der Gebührenbemessung, wonach die Summe der Gebühreneinnahmen die betriebswirtschaftlichen Kosten einer Anlage oder Einrichtung nicht überschreiten darf
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AUWR	Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

B

BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Benko	OÖ Benchmark Kommunal
BGD	Direktion Bildung und Gesellschaft
BGM	Bürgermeister
BH	Bezirkshauptmannschaft
BZ	Bedarfszuweisung

C

Controllingakt	Verwaltungsakt der IKD, in dem die Aktenstücke betreffend die Umsetzung der Empfehlungen gesammelt werden (siehe Begriff „Umsetzungscontrolling“)

D

DBO	Dienstbetriebsordnung für die Oö. Landesbehörden
DP, DPP	Dienstposten, Dienstpostenplan

E

Eingesprengelte Gemeinde	Ein Schulsprengel ist anlässlich der Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule festzusetzen. Für kleinere Gemeinden kann z. B. ein gemeinsamer Volksschulsprengel festgesetzt werden.

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz, etwa das FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016
FKG	Freistädter Kommunalbetriebe GmbH
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs

G

GBM	Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management
Gemeinde-KG	Gemeinde-Kommanditgesellschaft

GemHKRO	Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr. 69/2002 idgF
gespag	Oö. Gesundheits- und Spitals-AG
GR	Gemeinderat

H

Haushaltsposten	Voranschlagsstelle

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales
iSd	Im Sinn der/des

K

Kreditüberschreitung	Überschreitung des Ausgabenkredites, d. h. des genehmigten Budgetbetrages
kW	Kilowatt

L

LRH	Oö. Landesrechnungshof
LZ	Landeszuschuss

M

„Make or Buy“-Entscheidung	Entscheidung, ob man etwas selbst herstellt (Eigenfertigung) oder ob man etwas von einem Lieferanten kauft (Fremdbezug/Outsourcing)
MWSt.	Mehrwertsteuer

O

o. H.	Ordentlicher Haushalt
Oö. AWG 2009	Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF
Oö. GDG 2002	Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002 idgF
Oö. GemO 1990	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF
Oö. GemPO 2008	Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008, LGBl. Nr. 48/2008
Oö. LGG 1956	Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956 idgF
Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013
ÖVP	Österreichische Volkspartei
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

P

PE	Personaleinheit(en)
Postenklasse, -unterklasse, -gruppe	Die Bezeichnung der ersten Stelle, der ersten zwei Stellen bzw. der ersten drei Stellen der Post (siehe Postenverzeichnis laut VRV 1997)

R

RA	Rechnungsabschluss

Repräsentationsmittel	Die VRV 1997 sieht für die Erfassung der Repräsentationsausgaben die Postengruppe 723 im Unterabschnitt 019 (Gemeinden) vor. Derartige Ausgaben fallen aufgrund von offiziellen Anlässen an, die nach außen gerichtet sind und vorwiegend staats- oder kommunalpolitische Bedeutung haben, wie etwa Feiern, Festlichkeiten, Empfänge, damit zusammenhängende Presseveranstaltungen.
RHV	Reinhaltungsverband
Rotabsetzungen	Gemäß § 12 Abs. 2 VRV 1997 sind Absetzungen von Einnahmen bei Ausgaben und von Ausgaben bei Einnahmen zulässig. Diese sind möglich, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze von Einnahmen oder Ausgaben handelt. Bis auf die Bereiche Abgaben und Leistungen für Personal ist die Absetzbarkeit zeitlich beschränkt.

S

S 10	Mühlviertler Schnellstraße S 10
SHV	Sozialhilfeverband
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StPO	Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 idgF

U

UBAT	Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Umsetzungscontrolling	Überwachung der Umsetzung jener Empfehlungen, die von der IKD oder den BHs in den Berichten über Gebarungsprüfungen abgegeben wurden

V

VA	Voranschlag
Verfügungsmittel	Die VRV 1997 sieht speziell für die Gemeinden einen eigenen Abschnitt (07) für die Erfassung der Verfügungsmittel vor. Diese stehen dem Bürgermeister zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung.
Vergütungsbuchungen	Gemäß § 2 Abs. 2 VRV 1997 sind Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen und von wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Wirtschaftspläne (in den Haushalt brutto integriert) oder an solche handelt.
VfSlg	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idgF
VSt	Voranschlagsstelle

W

WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Allgemeiner Hinweis: Sonstige Abkürzungen wurden grundsätzlich entsprechend der (zum Zeitpunkt der LRH-Berichtserstellung geltenden) ÖNORM A 1080, Anhang B, Ausgabe 2007, verwendet.

Sonderprüfung „System der Gemeindeaufsicht“

im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in St. Wolfgang im Salzkammergut sowie im Hinblick auf Änderungen bzw. Streichungen in Prüfungsberichten der Gemeindeaufsicht

Geprüfte Stellen:

- Land Oberösterreich:
  Direktion Inneres und Kommunales, Direktion Bildung und Gesellschaft einschl. Landessportdirektion, Direktion Kultur, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft (Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik), Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (Abteilung Naturschutz), BH Gmunden

  Folgende Organisationen haben im Zuge der Prüfung Auskünfte erteilt:
  Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (Abteilung Raumordnung, Abteilung Wirtschaft und Forschung), BH Freistadt, BH Kirchdorf, BH Wels-Land, Stadtgemeinde Freistadt, Marktgemeinde St. Wolfgang, Marktgemeinde Kefermarkt, Marktgemeinde Pichl bei Wels, Gemeinde Hohenzell, Stadtgemeinde Grein, Marktgemeinde Bad Kreuzen

Prüfungszeitraum:

6. März 2017 bis 13. Juli 2017

Rechtliche Grundlage:

Sonderprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z. 6 und § 2 Abs. 1 Z. 1 und 7 Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Beurteilung der gesetzten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen der Gemeindeaufsicht des Landes OÖ sowie der Nachverfolgung von Kritikpunkten aufgrund von Prüfungsberichten der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, der IKD bzw. des LRH über die Marktgemeinde St. Wolfgang
- Beurteilung der Förderverwaltung des Landes bei ausgewählten Hochbauvorhaben der Marktgemeinde St. Wolfgang in unterschiedlichen Direktionen bzw. Abteilungen
- Bewertung der Ergebnis- bzw. Gebarungsrelevanz sowie der Sachlichkeit von Änderungen bzw. Streichungen im Verlauf der Feststellungen und Formulierung der Prüfungsberichte der Gemeindeaufsicht des Landes OÖ
- Ableitung von allgemeinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems der Gemeindeaufsicht bzw. der Aufsichtsinstrumente

Prüfungsteam:

Thomas Hammer (Prüfungsleiter), Pauline Gmeiner, Werner Heftberger, Lisa Höllwirth

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der geprüften Organisationseinheiten des Landes in der Schlussbesprechungen am 31. Oktober bzw. am 6. November 2017 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Sonderprüfung mit thematisch unterschiedlichen Fragestellungen

Der Prüfungsauftrag der Oö. Landesregierung umfasst zwei Themenblöcke:

Der erste Teil betrifft die öffentlich hinlänglich bekannten Missstände in der Marktgemeinde St. Wolfgang. Dabei sollen die Handlungen der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den dort durchgeführten Gebarungsprüfungen und die Förderverwaltung des Landes bei Hochbauvorhaben der Gemeinde bewertet werden.

Der zweite Teil umfasst – ausgehend von einem Prüfungsbericht über die Stadtgemeinde Freistadt – die Beurteilung von Änderungen und Streichungen im Zuge der Berichtsgestaltung der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) (Berichtspunkt 1).

TEIL A: System der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in St. Wolfgang im Salzkammergut

(2) Viele Prüfungen, die in St. Wolfgang kaum Wirkung zeigten

Die Prüfungshäufigkeit bzw. -intensität in St. Wolfgang war im Vergleich zu anderen oö. Gemeinden in den letzten 20 Jahren überdurchschnittlich hoch. Die Marktgemeinde wurde in jeder Legislaturperiode zumindest einmal umfassend geprüft. Auch die jährlichen Voranschlags- und Rechnungsabschlussprüfungen gaben über die Jahre hinweg zahlreiche Hinweise auf die mangelnde Qualität der Verwaltungsführung. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde seit vielen Jahren als Problemfall galt. Der LRH hat aber keine Hinweise darauf, dass das tatsächliche Ausmaß der Arbeitsrückstände in der Bauverwaltung bzw. der damit verbundene Schaden der Aufsichtsbehörde vor 2015 bekannt waren (Berichtspunkt 3).

Die Aufsichtsbehörde forderte in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der Prüfungsempfehlungen ein und dachte auch Sanktionsmaßnahmen wie das vorübergehende Einfrieren von Bedarfszuweisungsmitteln (BZ-Mittel) an. Im Jahr 2013 wurde zwischen den beiden zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung und der IKD eine Auszahlungssperre vereinbart. Kritisch sieht der LRH, dass trotzdem noch BZ-Mittel für die Volksschulsanierung (430.000 Euro) ausbezahlt wurden. Aus den vorliegenden Akten ist kein Grund ersichtlich, der die Auszahlung zum damaligen Zeitpunkt erklären würde.

Für den LRH zeigt sich, dass die intensive Prüfungstätigkeit über viele Jahre kaum zu Verbesserungen in der Gemeindeverwaltung führte. Die Wirkungen der aufsichtsbehördlichen Prüfungen waren insgesamt gering (Berichtspunkte 4 bis 6).

(3) Obwohl die Gemeinde auf Prüfungsberichte nicht reagierte, setzte die Landespolitik keine finanziellen Sanktionen

In der Landespolitik waren die in den Prüfungsberichten angeführten Mängel in St. Wolfgang spätestens ab dem Jahr 2010 bekannt. Schlussendlich wurden aber alle in Aussicht gestellten Mittel ausbezahlt, obwohl die Richtlinien zur Gewährung von BZ-Mitteln in derartigen Fällen die Möglichkeit vorsehen, bereits in Aussicht gestellte bzw. zugesagte BZ-Mittel zu kürzen oder zur Gänze zu streichen (Berichtspunkt 7).

(4) Mängel in St. Wolfgang mit vorhandenen Aufsichtsinstrumenten nicht zu beheben

Aufsichtsinstrumente zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wie Ersatzvornahmen oder die Auflösung des Gemeinderates, wurden gegenüber der Marktgemeinde nicht eingesetzt. Diese haben sich in der Vergangenheit generell als schwer anwendbar erwiesen.

Auch wenn der LRH die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden unterstützt, hält er wirksame Aufsichtsinstrumente für notwendig. Derzeit verfügt die Aufsichtsbehörde in Oberösterreich im Vergleich zu anderen Bundesländern lediglich über das Mindestmaß an Aufsichtsinstrumenten. Aus Sicht des LRH ist es aber erforderlich, über rasch einsetzbare Aufsichtsinstrumente zu verfügen, um bei Fehlentwicklungen frühzeitig eingreifen zu können. Im Fall St. Wolfgang wäre beispielsweise die Möglichkeit der Einberufung von Kollegialorganen hilfreich gewesen, um die jahrelang andauernde Untätigkeit des Prüfungsausschusses zu beenden. Auch Ordnungsstrafen bis hin zum Amtsverlust für den Bürgermeister hätten die Optionen der Aufsichtsbehörde erhöht. Gleiches gilt für das Instrument der Ersatzvornahme, wenn die gesetzlichen Anforderungen für deren Einsatz weniger hoch gewesen wären.

Der LRH empfiehlt daher dem Land OÖ, das Spektrum möglicher Aufsichtsinstrumente unter Berücksichtigung der Regelungen in den anderen Bundesländern kritisch zu analysieren. Bei der Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsinstrumente praktikabel einsetzbar sind (Berichtspunkte 8 bis 12; VERBESSERUNGSVOR-SCHLAG I und II).

(5) Disziplinaranzeige durch Aufsichtsbehörde hätte die Gemeinde zum Handeln gezwungen

Das Land OÖ erstattete im April 2016 gegen den ehemaligen Amtsleiter sowie den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung eine Disziplinaranzeige wegen behaupteter Dienstpflichtverletzungen. Der LRH kritisiert, dass nicht schon früher eine Disziplinaranzeige gegen leitende Bedienstete der Marktgemeinde eingebracht wurde. Die Aufsichtsbehörde hätte in Kenntnis der vielfältigen Versäumnisse (z. B. lückenhafte Führung der Personalakten, finanzieller Schaden durch mangelhafte Abwicklung von

Bauprojekten, unzureichende Amtsorganisation) in der Gemeindeverwaltung, die sich über viele Jahre erstreckten, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt von sich aus tätig werden können (Berichtspunkt 14):

Unabhängig von allfälligen disziplinarrechtlichen Anzeigemöglichkeiten hält der LRH fest, dass zu keinem Zeitpunkt eine Strafanzeige gegen einen Mandatar bzw. Gemeindebediensteten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingebracht wurde. Ob dafür eine Verpflichtung bestand, werden die Gerichte zu beurteilen haben (Berichtspunkt 15).

(6) Gemeinde ignorierte wesentliche Landesvorgaben – trotzdem alle Mittel ausbezahlt

Die Überprüfung der Bauvorhaben zeigt, dass die Marktgemeinde mehrfach gegen gesetzliche Bestimmungen (Oö. Gemeindeordnung, Oö. Bauordnung) und Landesvorgaben (z. B. Kostendämpfungsverfahren, Richtlinien für die Gewährung von BZ-Mitteln) verstoßen hat. Als besonders problematisch sieht der LRH das Vorhaben Amtsgebäude an. Dabei wurde

- das Musikprobelokal fast doppelt so groß ausgeführt wie im Normprogramm des Landes vorgesehen,
- für die großzügigen Veranstaltungsräumlichkeiten keine Bedarfsprüfung vorgenommen und
- das Projekt ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO 1990 umgesetzt.

Obwohl die angeführten Verstöße dem Land OÖ bekannt waren, wurden sämtliche zugesagten Landesförderungen und BZ-Mittel auch ausbezahlt. Es liegt in diesem Fall der Schluss nahe, dass die Zusagen der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung höhere Bedeutung hatten als die Einhaltung der Gemeindeordnung bzw. der landesinternen Richtlinien durch die Marktgemeinde. Eine besondere Rolle spielt dabei auch die Tatsache, dass im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeindeprojekten das Land OÖ im Zuge der Landesausstellung 2008 eine direkte begleitende Kontrolle durchführte und deshalb rasch über die Alleingänge der Gemeinde informiert war. Der LRH fordert in diesem Zusammenhang von der Oö. Landesregierung die Einhaltung jener Richtlinien ein, die diese selbst beschlossen hat.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Vorhabens erfolgte mehr als vier Jahre nach Baubeginn. Der LRH hält die nachträgliche Genehmigung von Bauvorhaben durch die Gemeindeaufsicht generell für nicht zielführend, weil der Zweck der Genehmigung darin liegt, die Gemeinde vor großen finanziellen Wagnissen zu schützen.

Der LRH empfiehlt der Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einzubringen, welche die Oö. Gemeindeordnung dahingehend präzisiert, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für Bauvorhaben ausschließlich vor Baubeginn erteilt werden darf. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung soll jedenfalls die Streichung von BZ-Mitteln und

Landesförderungen zur Folge haben (Berichtspunkte 17 bis 22; VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).

TEIL B: System der Gemeindeaufsicht hinsichtlich Streichungen und Änderungen in Prüfungsberichten

(7) Qualitätssicherung notwendig; nicht nachvollziehbare Änderungen problematisch

Der in der IKD festgelegte Prozess für Gebarungsprüfungen sieht nach Fertigstellung des ersten Berichtsentwurfes durch die Prüfer mehrere qualitätssichernde Maßnahmen vor, die zu Veränderungen in den Berichten führen können. Dazu hält der LRH fest, dass inhaltlich nachvollziehbare Änderungen oder Streichungen im Rahmen der Erstellung von Prüfungsberichten nicht negativ zu bewerten sind, sondern einen wesentlichen Beitrag zu einer fachlich fundierten Qualitätssicherung darstellen. Dies stellt eine erhöhte bzw. auch standardisierte Berichtsqualität sicher. Auch hält er Streichungen oder Änderungen auf Basis von belegbaren Argumenten und Fakten im Rahmen der Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle für sinnvoll. Als problematisch sieht er allerdings generell jene Streichungen bzw. Änderungen an, die aus inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Werden dadurch gleiche Sachverhalte in verschiedenen Prüfungen unterschiedlich bewertet, führt dies zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde.

Ergänzend empfiehlt der LRH aus Transparenzgründen, es den Gemeinden zu ermöglichen, eine Stellungnahme zu einzelnen Punkten direkt im Prüfungsbericht abzugeben. Eine klare Trennung von Sachverhalt und Bewertung würde darüber hinaus nach Ansicht des LRH für mehr Übersichtlichkeit und Klarheit in der Berichtsgestaltung sorgen und überdies die Qualitätssicherung erleichtern (Berichtspunkt 31; VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

(8) Bei Streichungen kein einheitliches Muster erkennbar

Auf Basis eines risikoorientierten Auswahlverfahrens analysierte der LRH relevante Streichungen und Änderungen in den Prüfungsberichten über die Gemeinden Freistadt (2014), St. Wolfgang (2015), Kefermarkt (2014), Pichl bei Wels (2009), Grein (2015), Hohenzell (2016) und Bad Kreuzen (2005). Insgesamt ist festzuhalten, dass der LRH keine für alle Fälle gültige Aussage zur Veränderungs- und Streichungssystematik in den Berichten treffen kann. In Einzelfällen kommt er zum Schluss, dass die Streichungen aufgrund unterschiedlicher Faktoren problematisch sind. Der LRH hält aber fest, dass die Änderungen bzw. Streichungen im Prüfungsbericht Freistadt weit gravierender waren als in allen anderen Prüfungsberichten (Berichtspunkte 33 und 34).

(9) Freistadt: Viele Berichtsteile wurden erst nach der Schlussbesprechung gestrichen

Insgesamt lagen dem LRH im Fall der Prüfung der Stadt Freistadt neun Berichtsversionen vor, wobei nur drei veraktet waren. Die meisten Änderungen, die vor der Schlussbesprechung durchgeführt wurden, waren größtenteils der Qualitätssicherung geschuldet und daher für den LRH nachvollziehbar. Aber auch nach der Schlussbesprechung wurden Sätze, Absätze oder ganze Kapitel gestrichen. Problematisch sieht der LRH in diesem Zusammenhang, dass die IKD diese Änderungen bzw. Streichungen, vielfach auf den nicht gerechtfertigten Widerspruch der Stadtgemeinde durchführte, ohne deren Argumente weiter zu prüfen. Teilweise hatte die Stadtgemeinde Erhebungsfehler der Prüfer aufgezeigt. Zusammenfassend kommt der LRH aber zum Schluss, dass viele Änderungen bzw. Streichungen sowohl in ihrer Quantität als auch Qualität (z. B. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Grundverkäufen) grundsätzlich nicht nachvollziehbar waren.

Der LRH kritisiert, dass die IKD das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung über den Umfang der nach der Schlussbesprechung erfolgten Streichungen nur unzureichend informiert hat. Er vermisst überdies eine Überprüfung der adaptierten Berichtsversion durch das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung vor der Berichtsversendung (Berichtspunkte 35 bis 80).

(10) In anderen Prüfungsberichten die meisten Streichungen plausibel

In den weiteren im Detail analysierten Prüfungsberichten stellte der LRH fest, dass Streichungen und Änderungen im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgten. Diese erreichten auch bei weitem nicht die Intensität wie beim Prüfungsbericht Freistadt. In unterschiedlichem Ausmaß wurden Straffungen vorgenommen, Kritik relativiert, Redundanzen beseitigt, aber auch einzelne Berichtspassagen und Feststellungen bzw. Empfehlungen gestrichen. Einige dieser Änderungen sind für den LRH nicht oder nur zum Teil nachvollziehbar. In einem Fall hat die IKD in Absprache mit einem nicht zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung noch während der laufenden Prüfung entschieden, einen für die Bewertung der Haushalts- und Finanzanalyse relevanten Teil (Verlust aus einem Zinsoptimierungsgeschäft) nicht in den Bericht aufzunehmen (Berichtspunkte 81 bis 109).

(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 110 zusammengefasst.

(12) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und

Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Das Land OÖ sollte das Spektrum möglicher Aufsichtsinstrumente unter Berücksichtigung der Regelungen in den anderen Bundesländern kritisch analysieren. Darauf aufbauend sollte die Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einbringen, welche die Adaptierung und Erweiterung der Aufsichtsinstrumente in einen rechtlichen Rahmen gießt (Berichtspunkt 12, Umsetzung ab sofort).

II. Die Oö. Landesregierung sollte eine Regierungsvorlage einbringen, in der die Ersatzvornahme als wirksameres Aufsichtsinstrument neu geregelt wird (Berichtspunkt 9, Umsetzung ab sofort).

III. Wie auch in anderen Bundesländern (z. B. Steiermark und Kärnten) sollte das Instrument der Aufsichtsbeschwerde gesetzlich vorgesehen werden. Dazu sollte die Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einbringen. Unabhängig davon empfiehlt der LRH, Mindest-anforderungen (z. B. Erledigungsfrist, Informationspflichten) für die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden zu definieren (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort).

IV. Die Oö. Landesregierung sollte eine Regierungsvorlage einbringen, welche die Oö. Gemeindeordnung dahingehend präzisiert, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für Bauvorhaben ausschließlich vor Baubeginn erteilt werden kann und nachträgliche Genehmigungen nicht zulässig sind. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung soll jedenfalls die Streichung von BZ-Mitteln und Landesförderungen zur Folge haben (Berichtspunkt 18, Umsetzung ab sofort).

V. Die Oö. Landesregierung sollte die Oö. Gemeindeprüfungsordnung um ein Stellungnahmerecht der Gemeinden in Prüfungsberichten erweitern und für die Prüfungsberichte eine Trennung von Sachverhalt und Bewertung festlegen (Berichtspunkt 31, Umsetzung ab sofort).

PRÜFUNGSAUFTRAG

1.1. Die Oö. Landesregierung ersuchte den LRH mit Schreiben vom 19.12.2016 um die Durchführung folgender Sonderprüfung:

„Der Oö. Landesrechnungshof wird mit einer Sonderprüfung des Systems der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den im Bericht des Landesrechnungshofs vom 29. November 2016, Beilage 5042/2016, genannten Vorkommnissen in St. Wolfgang im Salzkammergut in der Form einer Sonderprüfung gemäß Art. 35 Oö. Landes-Verfassungsgesetz iVm § 4 Abs. 3 Z. 6 und § 2 Abs. 1 Z. 1 und 7 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 in folgendem Umfang beauftragt um zu prüfen, wie die Gemeindeaufsicht auf die Feststellungen in den bisherigen Prüfberichten reagiert hat.

Die Prüfung soll folgende Punkte umfassen:

- *Gesetzte bzw. vorgeschlagene Maßnahmen der Gemeindeaufsicht, einschließlich der Nachverfolgung von Kritikpunkten, die von der Gemeindeaufsicht der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut bekannt gegeben wurden.*
- *Behandlung von Hochbauvorhaben in der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut durch das Land Oberösterreich, beantragte Förderungen (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) für Bauvorhaben der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, Abwicklung der Kostendämpfungsverfahren, genehmigte Finanzierungen, einschließlich Darlehen und Gewährung bzw. Flüssigmachung von Förderungen (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse).“*

Mit Schreiben vom 10.2.2017 ersuchte die Oö. Landesregierung den LRH um Erweiterung der Prüfung mit folgendem Inhalt:

„System der Gemeindeaufsicht des Landes Oberösterreich, im Hinblick auf Änderungen bzw. Streichungen im Verlauf der Feststellungen und der Formulierung der Prüfberichte über die Gebarungsprüfungen soweit diese ergebnisrelevant gewesen sind.

Soweit solche Änderungen bzw. Streichungen hervorkommen, deren Auswirkung auf die Gebarung der Gemeinden, sowie die Bewertung dieser Streichungen im Hinblick auf ihre Sachlichkeit.

Diese Prüfung soll jedenfalls die Empfehlungen betreffend die Stadtgemeinde Freistadt im Zusammenhang mit den im Bericht der Direktion Inneres und Kommunales vom 5. Februar 2014 (Gem-512.063/8-2013/Wit/WJ/Wei) umfassen.“

1.2. Der LRH merkt zu den Prüfungsaufträgen der Oö. Landesregierung Folgendes an:

- Die Prüfungsaufträge der Oö. Landesregierung beziehen sich ausschließlich auf die Aufgabenerfüllung der Organe des Landes OÖ. Von einzelnen Gemeinden holte der LRH daher im Rahmen dieser Prüfung nur Auskünfte zu Informationszwecken ein.
- Zum Prüfungszeitpunkt war ein Strafverfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in der Marktgemeinde St. Wolfgang anhängig. Diesbezüglich ermittelte das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) sowohl in der Marktgemeinde als auch beim Amt der Oö. Landesregierung.
- Ein Landesbediensteter (Gemeindeprüfer) erstattete im November 2016 Anzeige gegen Führungskräfte des Landes OÖ. Teilbereiche der Sachverhaltsdarstellung betreffen auch Inhalte von Prüfungsberichten der Aufsichtsbehörde über Gemeinden. Auch in dieser Angelegenheit wurden Ermittlungen durch die WKStA bzw. das BAK aufgenommen.

Der LRH hält zu den Ersuchen der Oö. Landesregierung weiters fest, dass sich Prüfungsauftrag und Erweiterungsauftrag inhaltlich stark voneinander unterscheiden. Der Prüfungsauftrag bezieht sich in umfassender Weise auf die Entwicklungen in der Marktgemeinde St. Wolfgang und umfasst neben der Aufarbeitung des Prüfungsgeschehens der vergangenen Jahre auch eine Prüfung der Förderabwicklung beim Land OÖ in verschiedenen Organisationseinheiten. Der Erweiterungsauftrag hinsichtlich Änderungen und Streichungen in Prüfungsberichten bezieht sich hingegen ausschließlich auf die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) und damit zusammenhängende ausgewählte Gebarungsaspekte in verschiedenen Gemeinden. Der LRH hält weiters fest, dass er keine Organisationsprüfung in der IKD bzw. in den für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten der Bezirkshauptmannschaften durchführte. Dieses Thema war nicht vom Prüfungsauftrag der Oö. Landesregierung umfasst.

In der Berichtslegung wird auf diese Umstände Rücksicht genommen, indem die beiden Aufträge getrennt voneinander dargestellt sind (Teil A und Teil B).

Der LRH weist auf Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechts-konvention hin, wonach jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt.

1.3. *In der **Stellungnahme zur Kurzfassung** führt die IKD namens der Oö. Landesregierung zum Prüfungsauftrag Folgendes aus:*

Einleitend ist grundsätzlich festzustellen, dass es der Direktion Inneres und Kommunales (im Folgenden kurz: IKD) ein Anliegen ist, für die Umsetzung ihrer Prüfungsfeststellungen - welche von den geprüften Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie erfolgt - Akzeptanz zu schaffen, welche eine erhöhte Umsetzungsquote der Empfehlungen durch die Gemeinden beobachten lässt.

Kein Anliegen ist es - wie bei anderen Kontrollbehörden - bloß Vorschläge über ein möglichst hohes Einsparungsvolumen aufzuzeigen und dieses plakativ medial zu verwerten, sondern vielmehr Gemeinden zur tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen zu bewegen. Die Tätigkeit der Gemeindeaufsicht richtet sich daher ausschließlich an die Gemeinden und nicht an die breite Öffentlichkeit.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso bei einer Prüfung des Systems der Gemeindeaufsicht weder die personelle Struktur, allfällige Arbeits- und Systemüberlastungen noch eine klare Trennung der Aufsichtsbehörden (IKD und BHen) in den Prüfungsbericht aufgenommen wurden. Im Hinblick auf den vorliegenden (auch erweiterten) Prüfungsauftrag wirkt der vorliegende Prüfungsbericht in Teilen systematisch als unzureichend. Darüber hinaus ist sowohl der Aufbau des Prüfungsberichtes als auch die verwendete Wortwahl über weite Strecken nicht als neutral und objektiv zu werten, sondern indiziert - selbst in Bereichen, in welchen der LRH letztlich den Ansichten der Aufsichtsbehörde folgt - bei objektiver Betrachtung ein massives Fehlverhalten der Aufsichtsbehörde (vgl. dazu zum Bespiel die Ausführungen zum Gebarungsprüfungsbericht Marktgemeinde Bad Kreuzen, in welchem eine Auskunft eines ehemaligen Prüfers der IKD herangezogen wurde, welche ausschließlich dazu dient, im Ergebnis den damaligen Leiter der Abteilung Gemeinden negativ darzustellen).

Auch ist es nicht nachvollziehbar, wieso sich wertneutrale Passagen aus dem Bericht des LRH 2016 der Sonderprüfung zur Marktgemeinde St. Wolfgang bzw. Feststellungen über das Nichtagieren der ehemaligen Gemeindeführung (vgl. Prüfungsbericht 2016, Seite 2, Punkt 3 des Berichts; Die Aufgaben des (ehemaligen) Sachbearbeiters in der Bauverwaltung entsprachen nach Ansicht des LRH den üblichen Arbeitsplatzbeschreibungen in Bauverwaltungen der oö. Gemeinden. Die Prüfung zeigte aber, dass die Aufgabenvielfalt und Komplexität der Bauverwaltung in St. Wolfgang den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung zeitlich und fachlich überforderten. Nicht verständlich ist für den LRH, dass die ehemalige Gemeindeführung (Bürgermeister und Amtsleiter) auf die seit vielen Jahren vorhandenen Probleme in der Bauverwaltung nicht reagiert hat.) im nunmehrigen Prüfungsbericht aus dem Jahr 2017 sinngemäß wiederfinden (zB. Prüfungsbericht 2017, Seite 2, Punkt 5; Die Aufsichtsbehörde hätte in Kenntnis der vielfältigen Versäumnisse [...] die sich über viele Jahre erstreckten, [...] auch von sich aus tätig werden können.), jedoch nunmehr ***subjektiver aber auch angriffiger formuliert*** *sind und sich die nunmehrigen Feststellungen nicht mehr gegen die ehemalige Gemeindeführung richten, sondern gegen die Aufsichtsbehörde. Auch wenn sich der vorliegende Prüfungsbericht im Wesentlichen mit der Rolle der Gemeindeaufsicht beschäftigt, hätten dennoch aus vorigen Prüfungsberichten objektiv gehaltene Feststellungen - gerade wenn sie von den selben beteiligten Prüferinnen und Prüfern stammen - übernommen werden können.*

Es hat den Anschein, dass zum Teil bloß der Gemeindename durch den Begriff Aufsichtsbehörde ersetzt wurde.

1.4. Der LRH hält nochmals fest, dass er eine Prüfung des Systems der Gemeindeaufsicht gemäß den zitierten Prüfungsaufträgen der Oö. Landesregierung in dem dort genannten Umfang durchführte. Eine Organisations-prüfung der gesamten Aufsichtsbehörde, wie offenbar im Nachhinein von der IKD verlangt, war vom Prüfungsauftrag nicht umfasst.

Die IKD hält in ihrer Stellungnahme die Formulierungen des LRH für insgesamt nicht ausreichend objektiv. Konkret wirft sie ihm vor, dass im Bericht zur vorliegenden Sonderprüfung subjektivere aber auch angriffigere Formulierungen gewählt worden wären, als bei der Sonderprüfung über die Marktgemeinde St. Wolfgang im Jahr 2016. Als Beispiel wird die Beurteilung der Tätigkeit der Bauverwaltung in St. Wolfgang erwähnt. Diese Kritik der IKD ist unberechtigt, weil in der angesprochenen Sonderprüfung die vorhandenen Missstände in der Amtsverwaltung klar aufgezeigt wurden. Beispielsweise hielt der LRH hinsichtlich der von der IKD in der Stellungnahme genannten Passage zur Tätigkeit der Bauverwaltung bereits in der Kurzfassung des Berichts fest, dass „*die Arbeit der Bauverwaltung in keiner Weise den Erfordernissen entsprach“.*

Es trifft zu, dass sich die Feststellungen im gegenständlichen Prüfungs-bericht nicht mehr auf die Marktgemeinde, sondern auf die Aufsichts-behörde beziehen. Dies ist allerdings nicht den „subjektiveren“ Formulierungen des LRH, sondern dem für ihn bindenden Auftrag der Oö. Landesregierung geschuldet, welcher unter anderem die IKD als geprüfte Stelle vorsieht und nicht die Marktgemeinde St. Wolfgang. Umgekehrt bezog sich der Prüfungsauftrag zur Sonderprüfung im Jahr 2016 ausschließlich auf das Handeln der Gemeinde, sodass im dortigen Prüfungsbericht die Rolle des Landes nicht bewertet werden konnte. Der LRH verfolgt im Rahmen der Berichterstattung ausschließlich die gesetzlich festgelegten Grundsätze der umfassenden Darstellung, Genauigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit.

Gleichermaßen haltlos ist die Unterstellung der IKD, wonach es den Anschein habe, dass zum Teil bloß der Gemeindename durch den Begriff Aufsichtsbehörde ersetzt wurde. Wenn derartige Vorwürfe geltend gemacht werden, hätte der „Anschein“ durch konkrete Beispiele untermauert werden müssen. Die IKD negiert zudem, dass den beiden Sonderprüfungen zu den Vorkommnissen in der Marktgemeinde St. Wolfgang teilweise die gleichen Sachverhalte zugrunde lagen, die gemäß Prüfungsauftrag der Oö. Landes-regierung nunmehr hinsichtlich des Tätigwerdens der Aufsichtsbehörde zu beurteilen waren.

Zum unqualifizierten Vorwurf hinsichtlich der mangelnden Objektivität bei der Bewertung zum Prüfungsbericht Bad Kreuzen siehe Pkt. 109.4.

TEIL A: System der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in St. Wolfgang im Salzkammergut

MASSNAHMEN DER GEMEINDEAUFSICHT

Allgemeines

2.1. Das Land übt die Aufsicht über die Gemeinden dahingehend aus, dass diese die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen, ihren eigenen Wirkungsbereich nicht überschreiten und ihre Aufgaben erfüllen.[1] Zu diesem Zweck kann sich die Aufsichtsbehörde über jegliche Angelegenheit der Gemeinde informieren. Darüber hinaus steht der Aufsichtsbehörde auch das Mittel der Gebarungsprüfung nach § 105 GemO 1990 zur Verfügung. Diese bietet die Möglichkeit, über die reine Rechtskontrolle hinaus Überlegungen im Hinblick auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzustellen. Die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit liegen dabei üblicherweise auf der Analyse der finanziellen Situation, der Organisation der Gemeindeverwaltung bzw. -betriebe sowie der Bauvorhaben einer Gemeinde. Spezielles Augenmerk wird seit der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf gelegt, im Rahmen der Gebarungsprüfungen Konsolidierungsmöglichkeiten für die Gemeindehaushalte aufzuzeigen.

Auslösendes Moment für die Prüfungsaufträge an den LRH waren gravierende Mängel in der Bauverwaltung der Marktgemeinde St. Wolfgang, welche insbesondere nicht abgeschlossene Baubewilligungsverfahren sowie fehlende Fertigstellungsanzeigen betrafen. Eine systematische inhaltliche Kontrolle der Bauverwaltungen ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörde kein Bestandteil einer Gebarungsprüfung und auch rechtlich nicht gedeckt.

2.2. Der LRH hält fest, dass insbesondere Gebarungsprüfungen den Spielraum für die Aufsichtsbehörde erhöhen, um einen Gesamtüberblick über die Vorgänge in einer Gemeinde zu erhalten. Er bestätigt, dass Genehmigungsverfahren der Bauverwaltung in der Vergangenheit kein eigenständiges Prüfungsthema bei Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht waren. Wie unter anderem die Sonderprüfung des LRH über die Marktgemeinde St. Wolfgang aus dem Jahr 2016 zeigt, stehen Genehmigungsverfahren der Gemeinde aber in Zusammenhang mit einer Reihe von Einnahmen wie Aufschließungsbeiträge, Anschlussgebühren, Verkehrsflächenbeiträge und Verwaltungsabgaben. Diese haben sehr wohl Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen und werden deshalb üblicherweise auch im Rahmen von Gebarungsprüfungen durchleuchtet.

[1] vgl. § 97 Abs. 1 Oö. GemO 1990

Eine weitere Möglichkeit zur Beurteilung der Tätigkeit der Bauverwaltung bietet nach Ansicht des LRH die Prüfung der Organisation der gesamten Amtsverwaltung und des erforderlichen Personaleinsatzes. Dabei wäre es unter anderem erforderlich, Kennzahlen bzw. Indikatoren der Tätigkeit der Amtsverwaltung oder einzelner Verwaltungsbereiche (z. B. Bauverwaltung) zu erheben bzw. zu bewerten. Diese Möglichkeit hätte nach Ansicht des LRH auch für die Gemeindeaufsicht im Rahmen der Gebarungsprüfung bestanden.

2.3. *Die IKD hält dazu fest, dass gemäß § 7 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) der Dienstpostenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständig sonstigen Bediensteten auszuweisen hat. Gemäß Abs. 2 leg. cit. dürfen im Dienstpostenplan Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinden notwendig sind. Die Landesregierung kann dabei unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung durch Verordnung Richtlinien für die Festsetzung des Dienstpostenplanes erlassen.*

Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung wurde von Seiten der Oö. Landesregierung die Verordnung über Richtlinien für die Festsetzung der Dienstpostenpläne in den oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 (vgl. LGBl. Nr. 96/2001) erlassen. Die §§ 2 bis 10 enthalten dabei jenen Rahmen über die jeweiligen Dienstpostenpläne der Gemeinden und der festsetzbaren Art und Anzahl der Dienstposten. Die einzelnen Dienstposten sind dabei im Rahmen dieser Verordnung und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung nach den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen. Die Festlegung in welche Kategorie eine Gemeinde einzureihen ist, erfolgt nach der Einwohnerzahl, welche sich nach der Zahl jener Personen bestimmt, die zum Stichtag der jeweils letzten Gemeinderatswahl, die aus Anlass des Auslaufens einer Funktionsperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Aufgrund dieser Festlegung ergab sich für die Marktgemeinde St. Wolfgang eine Festlegung im Sinne des § 7 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Diese Festlegung ergibt sich, da in der Marktgemeinde St. Wolfgang zum Stichtag der Gemeinderatswahl 1991 3.465, zum Stichtag der Gemeinderatswahl 1997 3.474, zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2003 3.291 und zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009 3.368 Einwohner ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten. In dieser Kategorie stehen grundsätzlich 9 Dienstposten als Maximalrahmen zur Verfügung. Der LRH stellte in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2003 fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfung im Bereich der Verwaltung 6,8 Personaleinheiten eingesetzt waren und zum Ende des Jahres 2003 2 Aufnahmen im Ausmaß von 1 PE in der Verwaltung geplant werden.

Darüber hinaus stellte der LRH positiv fest, dass der Personalstand vor allem in der Verwaltung und die gesamten Personalkosten unter dem landesüblichen Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden lagen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2008 waren die im Dienstposten vorgesehenen Planstellen im Verwaltungsbereich um 2 PE unterbesetzt. Somit waren im Dienstpostenplan zum Zeitpunkt der Prüfung gesamt 8 PE enthalten, wobei nur 6 PE besetzt waren. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch die IKD im Jahr 2013 waren 6 PE im Bereich der Verwaltung beschäftigt.

Es ist festzustellen, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang bis zum Jahr 2016 hinsichtlich des Dienstpostenplanes nicht der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. GDG 2002 unterlegen ist. Dies bedeutet, dass es der Marktgemeinde bzw. deren politischen Organen freistand, entsprechende Dienstposten, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, im Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 festzulegen. Bis zum Zeitpunkt 2016 waren Verordnungen über die Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde St. Wolfgang nur zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. GemO 1990 vorzulegen. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang (Verordnungsprüfung) nur die eingeschränkte Möglichkeit eine Verordnung bei Gesetzwidrigkeit, nach Anhörung der Gemeinde, durch Verordnung aufzuheben. Die Nichtausschöpfung des möglichen Dienstpostenplanrahmens durch eine Gemeinde stellt dabei jedoch keine Rechtswidrigkeit dar.

Im Sinne der Gemeindeautonomie waren daher die entsprechenden Gemeindeorgane (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) für die Besorgung des entsprechenden Personalbedarfs zuständig. Insoweit der LRH nunmehr vermeint, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang aufgefordert hätte werden müssen, mehr Personal einzustellen, ist auf die Prüfberichte (LRH, Bezirkshauptmannschaft, IKD) zu verweisen, in welchen den zuständigen Gemeindeorganen auch eine entsprechende Besetzung vorgeschlagen wurde. Darüber hinaus ist aber eindeutig festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörden insoweit keine Rechtsverletzung vorliegt, keine Möglichkeit im Sinne der Gemeindeautonomie haben, eine Gemeinde zu verpflichten zusätzliche Dienstposten im Dienstpostenplan festzulegen bzw. in der Folge von der Gemeinde (Gemeindevorstand) eine Aufnahme auf freie Dienstposten zu erzwingen. Insoweit der LRH im Jahr 2003 feststellte, dass die Verwaltung der Marktgemeinde St. Wolfgang im Vergleich zu ähnlich strukturierten Gemeinden um 3 PE unterbesetzt war, ist dies aus der Praxis für die Aufsichtsbehörde ***nicht nachvollziehbar****.*

Ein vom Institut ProAudit im Rahmen des Projektes "CommunalAudit" erstellter Kennzahlenvergleich für Gemeinden ergab einen Medianwert (Österreich) von 526 Einwohnern pro Verwaltungsmitarbeiter/in. Auch interne Auswertungen zeigen, dass ein überwiegender Teil der Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit rund 3/4 der nach den Gemeinde - Dienstpostenplanverordnungen grundsätzlich möglichen Dienstposten das Auslagen finden.

Es ist daher Aufgabe der Gemeindeorgane und nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, für die Aufgabenbewältigung die entsprechenden Dienstposten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften festzulegen. Der Gemeinderat muss im Dienstpostenplan die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendigen Dienstposten in ausreichender Anzahl in Abwägung zu den entsprechenden Aufgaben und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festlegen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht (rein) die Anzahl von Dienstposten für eine funktionierende Verwaltung wesentlich ist, sondern vielmehr der richtige Personaleinsatz.

Dies zeigt auch der nunmehrige Dienstpostenplan mit 7,625 PE - und dies sogar unter Berücksichtigung der Aufarbeitung der nicht erledigten Bauakten - welcher von Seiten des LRH, trotz Nichtausschöpfung der möglichen 9 Personaleinheiten nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 nicht beanstandet wurde.

Aufgrund des soeben aufgezeigten Sachverhalts sowie der rechtlichen Beurteilung ist für die IKD die Ausführung zu diesem Punkt im Prüfungsbericht ***nicht nachvollziehbar****.*

Hierzu ist auch anzumerken, dass der LRH in seinem Prüfungsbericht im Jahr 2003 festgestellt hat, dass Sachbearbeitern zu wenig Eigenverantwortung übertragen wurde, das bürgernahe Agieren des Amtsleiters zu hohe Zeitressourcen beansprucht, für die Bediensteten keine Aufgabenbeschreibungen mit Stellenzielen vorliegen und [...] die Arbeitsauslastung im Einzelfall nicht feststellbar war.

Der LRH stellte damit selbst fest, dass der Amtsleiter zu wenig funktionsorientiert (dafür bürgerfreundlich) und den Sachbearbeitern zu wenig Eigenverantwortung übertragen war. Gleichgehend stellte er fest, dass ***die Arbeitsauslastung im Einzelfall nicht feststellbar war.*** *Dies mit mehr Personal auszugleichen widerspricht aus Sicht der IKD dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darüber hinaus stellte der LRH* ***positiv*** *(vgl. Seite 9, Punkt 6.1.)* ***fest,*** *dass der Personalstand vor allem in der Verwaltung und die gesamten Personalkosten* ***unter dem landesüblichen Durchschnitt*** *vergleichbarer Gemeinden lagen.*

Im Sinne der obigen Ausführen wurde daher im Wesentlichen nicht der niedrige Personalstand in Kritik gezogen, sondern, dass die bestehenden Personaleinheiten die Aufgaben schleppend vollziehen.

Als Beispiel ist anzuführen, dass eine Mitarbeiterin in der Verwendung als Sachbearbeiterin Tätigkeiten wie die Entleerung von Kassenautomaten durchführte. Diese Tätigkeiten wurden mittlerweile einem Mitarbeiter des Bauhofes übertragen.

An diesem Beispiel zeigt sich aus Sicht der IKD gut, dass in der Verwaltung kein Quantitätsmangel bestand, sondern vielmehr die vorhandenen Bediensteten falsch eingesetzt wurden. Hierfür sind aber die entsprechenden Organe der Gemeinde im Sinne der Gemeindeautonomie

verantwortlich. Die Ausführungen des LRH sind daher ***nicht nachvollziehbar****.*

2.4. Eingangs merkt der LRH an, dass sich die Stellungnahme der IKD nur zu einem sehr kleinen Teil auf die Feststellungen des LRH zu diesem Berichtspunkt bezieht. Er hält bzgl. Personalausstattung noch einmal zusammenfassend fest, dass die Amtsverwaltung der Marktgemeinde über viele Jahre hindurch unterbesetzt war (siehe dazu auch Sonderprüfungsbericht des LRH zur Marktgemeinde St. Wolfgang aus 2016). Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden selbst, die die Marktgemeinde im Rahmen der Gemeindeaufsicht laufend begleitete, unterstützte die Gemeinde bereits im Jahr 2009 beim Auswahlverfahren für eine zusätzliche Verwaltungskraft. Diesbezüglich wird im Detail auf die Entgegnung des LRH zu Pkt. 86 des vorliegenden Berichts verwiesen.

Prüfungsgeschehen

3.1. Die Prüfungstätigkeit der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit setzt sich im Wesentlichen aus der Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen durch die Bezirkshauptmannschaften sowie aus Gebarungsprüfungen der Bezirkshauptmannschaften bzw. der IKD nach § 105 Oö. GemO 1990 zusammen. Während die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen jährlich erfolgt und vor allem die wesentlichen finanziellen Entwicklungen beinhaltet, stellen Gebarungsprüfungen nach § 105 Oö. GemO 1990 üblicherweise eine deutlich umfangreichere und detailliertere Einschau unter anderem in die Gemeindebuchhaltung dar. Die Prüfungsberichte unterliegen zudem einem Umsetzungscontrolling durch die IKD, welches die von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen steuern bzw. überwachen sollen.

Die im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in St. Wolfgang eingesehenen Prüfungsakten betreffen sowohl die jährlichen Voranschlags- und Rechnungsabschlussprüfungen als auch die Gebarungsprüfungen nach § 105 GemO 1990. Sie reichen bis Ende der 1990er Jahre zurück. Insgesamt wurden umfangreiche Gebarungsprüfungen in den Jahren 1999 (BH Gmunden), 2003 (LRH), 2009 (BH Gmunden) und 2013 (IKD) durchgeführt.

3.2. Der LRH hält fest, dass die Prüfungshäufigkeit bzw. -intensität in St. Wolfgang im Vergleich zu anderen oö. Gemeinden in den letzten 20 Jahren überdurchschnittlich hoch waren. Die Marktgemeinde wurde in jeder Legislaturperiode zumindest einmal umfassend geprüft. Auch die jährlichen Voranschlags- und Rechnungsabschlussprüfungen gaben über die Jahre hinweg zahlreiche Hinweise auf die Qualität der Verwaltungsführung. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde seit vielen Jahren als Problemfall bekannt war.

Die zentralen Ergebnisse der Prüfungen sowie deren weitere Behandlung werden in der Folge im Überblick dargestellt:

3.3. *Die IKD merkt dazu Folgendes an:*

Der LRH stellt fest, dass die Prüfungshäufigkeit bzw. -intensität in St. Wolfgang im Vergleich zu anderen Gemeinden in den letzten 20 Jahren überdurchschnittlich hoch gewesen seien. Dazu wird festgehalten, dass die jährlichen Voranschlags- und Rechnungsabschlussprüfungen ausnahmslos bei allen oö. Gemeinden durch die Bezirkshauptmannschaften durchgeführt werden. Es gibt zudem eine Reihe weiterer Gemeinden, bei denen in einem Zeitraum von 15 Jahren 3 bis 4 Prüfungen durchgeführt wurden.

Die subjektive Feststellung, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang seit vielen Jahren als Problemfall gegolten habe, scheint aus Sicht der IKD eine vereinfachte Darstellung. So führte der LRH in seinem Gutachten aus dem Jahr 2003 aus, dass die Marktgemeinde über eine relativ gute Finanzlage im ordentlichen Haushalt und trotz eines kurzfristigen Steuereinbruches im Jahr 2000 wiederum über eine solide Finanzkraft verfüge (und im Jahr 2002 damit an 9. Stelle im Bezirk rangierte). Auch aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahr 2008 ergibt sich grundsätzlich noch eine positive wirtschaftliche Situation der Marktgemeinde St. Wolfgang. Erstmals im Gebarungsprüfungsbericht der IKD im Jahr 2013 wurde auf eine sich verschlechternde finanzielle Situation hingewiesen. Die Darstellung, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang daher seit vielen Jahren als Problemfall gegolten habe, ist als subjektive Wertung der Prüferinnen und Prüfer des LRH zu werten und somit ***nicht nachvollziehbar****.*

3.4. Auch wenn die IKD Gemeinden mit ähnlicher Prüfungshäufigkeit nennen kann, hält der LRH an der Bewertung, dass die Prüfungsintensität und -häufigkeit in den letzten 20 Jahren überdurchschnittlich hoch war, fest. Dies bestätigt die IKD selbst in ihrer Stellungnahme zur Kurzfassung des vorliegenden Berichtes, in der sie von 520 Gebarungsprüfungen in den Jahren 2002 bis 2016 schreibt. Somit wurde in diesem Zeitraum jede Gemeinde im Schnitt 1,2-mal geprüft. Im Vergleich dazu wurden in St. Wolfgang im gleichen Zeitraum vier Gebarungsprüfungen durchgeführt (inkl. LRH-Sonderprüfung 2016).

Der LRH bezog sich in seiner Einschätzung, dass die Marktgemeinde seit vielen Jahren als Problemfall bekannt war, vorrangig auf die mangelnde Qualität der Verwaltungsführung, welche in seinem Sonderprüfungsbericht über die Marktgemeinde St. Wolfgang ausführlich dargestellt wurde. Darüber hinaus gab es eine Reihe weiterer kritikwürdiger Bereiche, die eine Bewertung der Gemeinde als Problemfall rechtfertigen.

In Bezug auf die wirtschaftliche Situation der Marktgemeinde wurde bereits in den jährlichen Rechnungsabschlussberichten der BH Gmunden ab dem Jahr 2007 genauso wie im Gebarungsprüfungsbericht der BH Gmunden im Jahr 2009 auf gravierende Mängel in der Haushaltsführung (z. B. „Kassenkredit massiv überschritten“ bzw. hohe Fehlbeträge im ao. H. („dramatische Verschlechterung der Finanzlage im ao. H.“) hingewiesen. In

der Folge blieben die hohen Fehlbeträge im ao. H. viele Jahre unbedeckt, worauf die BH Gmunden immer wieder hingewiesen hat.

Ein weiterer problematischer Aspekt ist die Tatsache, dass die Marktgemeinde auf Urgenzen der BH Gmunden bzw. der IKD in mehreren Fällen verspätet bzw. gar nicht reagierte. In diesem Zusammenhang kam ein Mitarbeiter der IKD bereits Ende 2010 in einem internen Aktenvermerk zu folgender ähnlichen Einschätzung hinsichtlich der Lage der Marktgemeinde: *„Die Marktgemeinde St. Wolfgang hat trotz mehrmaliger Urgenzen, ihre Stellungnahme zu unserem Prüfbericht abzugeben, nicht reagiert. Es ist daher offensichtlich, dass die Gebarung bzw. die Gemeindeverwaltung einen akuten Problemfall darstellt, der eine Sonderbehandlung erfordert, die über das übliche Ausmaß hinausgeht."*

Zeitraum 1999 bis 2009

4.1. Die älteste in den Akten erfasste Gebarungsprüfung stammt aus dem Jahr 1999. Es wurde unter anderem festgestellt, dass Verkehrsflächenbeiträge zu verjähren drohten, der Amtseiter zeitweise überlastet war, Finanzierungsgenehmigungen nicht eingeholt wurden und der Prüfungsausschuss in Vorjahren nur einmal anstatt mindestens fünfmal getagt hatte.

In den Jahren 2000 bis 2002 gab es in den jährlichen Prüfungen des Rechnungsabschlusses durch die BH Gmunden ähnliche negative Feststellungen zu Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen, der unzureichenden Tätigkeit des Prüfungsausschusses und der mangelnden Amtsorganisation.

Dies führte dazu, dass das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im Jahr 2003 den LRH mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte. Die in den Vorjahren kommunizierten Kritikpunkte wurden dabei zur Gänze bestätigt. Konkret wurde festgestellt, dass die Verwaltung im Vergleich zu ähnlich strukturierten Gemeinden um drei Personaleinheiten unterbesetzt war, Mängel in der Personalführung sowie im Verwaltungsablauf bestanden sowie Prioritäten betreffend die Ausfinanzierung von begonnenen Vorhaben zu setzen waren. Auch wurde kritisiert, dass Aufschließungsbeiträge verspätet bzw. gar nicht vorgeschrieben wurden und dadurch Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen entgingen. Im Zuge des Controllings durch die IKD sagte die Gemeinde zu, die bestehenden Kritikpunkte sukzessive aufzuarbeiten. Die IKD bestätigte im Jahr 2004, dass die Marktgemeinde den Empfehlungen des LRH zur Haushaltskonsolidierung weitgehend nachgekommen war und kündigte an, offene Empfehlungen weiterzuverfolgen.

Im Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2007 durch die BH Gmunden wurden wiederum deutliche Mängel in der Verwaltungsführung aufgezeigt. Unter anderem wurden ein äußerst großzügiger Umgang mit öffentlichen Geldern und die mangelhafte Einhebung von Verkehrsflächenbeiträgen und Anschlussgebühren kritisiert. Hingewiesen wurde außerdem darauf, dass im Bauprotokollbuch

seit mehr als drei Jahren keine Einträge mehr durchgeführt wurden und die Baubehörde aufgefordert wurde, umgehend für eine Aufarbeitung der Rückstände zu sorgen. Daraufhin führte die BH Gmunden im Jahr 2009 eine weitere Gebarungsprüfung durch. Auch dieser Prüfungsbericht zeigte die mangelhaften Zustände in einer Reihe von Bereichen wie Gesamtorganisation, Finanzierung oder Gebührenvorschreibungen auf.

4.2. Die Akten der IKD ab 1999 belegen, dass in den Prüfungsberichten der Aufsichtsbehörde sowie im Gutachten des LRH bereits seit langer Zeit auf unterschiedlichste Problembereiche in der St. Wolfganger Gemeindeverwaltung hingewiesen wurde. Insbesondere ab dem Jahr 2007 haben sich die Hinweise verdichtet, dass die Gemeinde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu wenig Beachtung schenkte. Der LRH hält diesbezüglich fest, dass die BH Gmunden bzw. die IKD in diesem Zeitraum immer wieder Umsetzungsmaßnahmen einforderten.

Zeitraum 2010 bis 2013

5.1. Aufgrund des kritischen Prüfungsberichtes vom Dezember 2009 wurden die Controllingbemühungen durch die BH Gmunden bzw. die IKD ab dem Jahr 2010 weiter intensiviert. Die Stellungnahme der Marktgemeinde zum Prüfungsbericht langte trotz Drei-Monats-Frist erst im Jänner 2011 ein. Die Gemeinde verabsäumte es in der Folge trotz mehrmaliger Urgenzen, einen Zwischenbericht über den Umsetzungsstand der Feststellungen aus dem Prüfungsbericht zu erstatten. Diese betrafen offene Anschlussgebühren bei einem Hotelprojekt von ca. 250.000 Euro, weitere offene Anschlussgebühren von Bürgern über 313.000 Euro, die Behebung von jahrelang bestehenden Mängeln im Personalbereich sowie grundbücherliche Maßnahmen beim Parkhaus und beim Veranstaltungszentrum. In mehreren Gesprächen zwischen Vertretern der IKD und dem Bürgermeister sowie Amtsleiter wurden die offenen Punkte besprochen und auf die notwendige Umsetzung hingewiesen.

Als die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen Ende 2012 noch immer nicht ergriffen hatte, legte die IKD im Jahr 2013 eine Auszahlungssperre von zugesagten BZ-Mitteln für den Schulbau fest. Die Auszahlungssperre wurde im März 2013 sowohl vom für die Gemeindefinanzierung als auch vom für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung zur Kenntnis genommen. Es erfolgte aber keine Mitteilung an die Marktgemeinde St. Wolfgang. In der Folge gewährte das für die Gemeindefinanzierung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im April 2013 BZ-Mittel von 430.000 Euro. Im Mai 2013 fand ein weiteres Gespräch mit der Marktgemeinde und der IKD statt. Darin wurde vereinbart, dass die Marktgemeinde bis Ende Juli 2013 eine Gesamtstellungnahme über die erfolgte Umsetzung der Prüfungsfeststellungen zu übermitteln habe. Erst im Anschluss könnten Genehmigungen und Flüssigmachungen für diverse Projekte in die Wege geleitet werden. Die Stellungnahme der Marktgemeinde langte Anfang August in der IKD ein und zeigte einmal mehr, dass nicht alle Prüfungsfeststellungen umgesetzt waren. Als

Konsequenz daraus wurde entschieden, eine weitere Gebarungsprüfung durch die IKD durchzuführen.

5.2. Für den LRH geht aus den Akten klar hervor, dass die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der Prüfungsempfehlungen einforderte und auch Sanktionsmaßnahmen wie das vorübergehende Einfrieren von BZ-Mitteln andachte. Umso unverständlicher ist es, dass die Auszahlungssperre nicht sofort zur Anwendung kam, obwohl sie von den für Gemeinden zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung schriftlich zur Kenntnis genommen wurde. Eine vorübergehende Sperre von BZ-Mitteln kam in der Vergangenheit in Einzelfällen auch in anderen oö. Gemeinden vor und wäre in Anbetracht der Untätigkeit der Gemeinde auch in St. Wolfgang für einen längeren Zeitraum umzusetzen gewesen.

Zeitraum 2013 bis 2016

6.1. Die Prüfung vor Ort durch die IKD dauerte von Oktober 2013 bis Dezember 2013. Die Berichtskonzeption in der IKD war Mitte 2014 abgeschlossen. Danach wurde der Berichtsentwurf an das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung übermittelt und von diesem im Dezember 2014 genehmigt. Der fertige Bericht wurde im Februar 2015 mit der Marktgemeinde besprochen und an diese übermittelt. Der Bericht enthält eine Vielzahl an Feststellungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit, die Organisation sowie die Haushalts- und Finanzsituation. Kritisiert wurden im Bericht unter anderem einmal mehr die fehlenden Maßnahmen zur Budgetverbesserung, die hohen Ausgaben bei den freiwilligen Leistungen sowie die seit zehn Jahren praktizierte Vorgangsweise, Bauvorhaben ohne finanzielle Besicherung, ohne genehmigte Finanzierungspläne und entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zu beginnen bzw. fortzuführen.

Der Amtsleiterwechsel im März 2015 bewirkte, dass die Aufarbeitung von offenen Aufschließungs- und Verkehrsflächenbeiträgen von der Gemeinde aktiv angegangen wurde. Auch die Aufsichtsbehörde wies mit Nachdruck auf diese Mängel und die daraus resultierenden drohenden Verjährungen hin. In der Folge veranlasste die Gemeinde eine Abklärung der offenen Fälle beim Oö. Gemeindebund. Es stellte sich dabei heraus, dass bereits mehrere Fälle verjährt waren. Die Aufsichtsbehörde forderte in der Folge eine Schadenswiedergutmachung, die vom zuständigen Mitarbeiter der Bauverwaltung auch geleistet wurde.

Unmittelbar nach dem Bürgermeisterwechsel besprachen im August 2015 Gemeindevertreter und Aufsichtsbehörde die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Aufarbeitung des Prüfungsberichts. Unter anderem teilte die Gemeinde mit, dass die Qualität der Leistungserbringung in der Bauverwaltung problematisch und der Mitarbeiter im Bauamt den Anforderungen nicht gewachsen wäre. Die Aufsichtsbehörde verlangte, dass die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Bauverwaltung vordringlich sicherzustellen wäre. Eine Umschichtung der Personalressourcen zur Unterstützung der Bauverwaltung wurde deshalb vorgeschlagen.

Im Februar 2016 teilte die Marktgemeinde der Aufsichtsbehörde wie auch der Öffentlichkeit mit, dass in der Bauverwaltung eine Vielzahl an Bauakten unerledigt wären. Folglich beauftragte die Oö. Landesregierung im März 2016 den LRH mit der Durchführung einer Sonderprüfung, dessen Ergebnis Ende November 2016 dem Oö. Landtag vorgelegt wurde. Die Aufarbeitung der Bauakten war zum Zeitpunkt der aktuellen Sonderprüfung noch nicht abgeschlossen.

6.2. Der LRH hat bereits in der Sonderprüfung über die Marktgemeinde St. Wolfgang die unüblich lange Dauer der Phase der Berichtslegung bei der Gebarungsprüfung der IKD zwischen Oktober 2013 und Februar 2015 thematisiert. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass der fertige Prüfungsbericht erst nach fast einem halben Jahr vom für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung freigegeben wurde.

Der LRH hält zudem kritisch fest, dass die von der Aufsichtsbehörde angekündigte und bereits beschlossene BZ-Auszahlungssperre aus dem Jahr 2013 zu keinem späteren Zeitpunkt mehr erwähnt wurde, obwohl die Mängel in der Gemeindeverwaltung nicht behoben, sondern sogar noch gravierender waren. Im Anschluss an die Prüfung durch die IKD flossen im Jahr 2015 insgesamt 1,04 Mio. Euro an BZ-Mitteln an die Gemeinde.

Positiv anzumerken ist, dass die Aufsichtsbehörde 2015 die Marktgemeinde verstärkt bei der Aufarbeitung von Rückständen bei Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen unterstützte und unter anderem auch Schadenswiedergutmachungen einforderte. Der LRH hat keine Hinweise darauf, dass das tatsächliche Ausmaß der Arbeitsrückstände in der Bauverwaltung bzw. der damit verbundene Schaden der Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt bekannt war.

6.3. *Die IKD hält dazu Folgendes fest:*

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die von der IKD vorgeschlagene und von den damals zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung vereinbarte BZ-Auszahlungssperre (zunächst) nicht zur Anwendung kam, finden sich in den Akten der IKD ausreichend dokumentierte Erklärungen (siehe nachstehendes zitiertes Schreiben). Auch aus der zeitlichen Abfolge der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Schritte ist ableitbar, dass im angesprochenen Zeitraum Gespräche der Aufsichtsbehörde mit dem damaligen Bürgermeister und dem damaligen Amtsleiter stattfanden, in denen der Gemeinde klare Aufträge zur Behebung der festgestellten Mängel erteilt wurden.

Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 27. Mai 2013, IKD(Gem)-510106/48-2013 (welches von beiden zuständigen Mitgliedern der Landesregierung genehmigt wurde), wurden der Marktgemeinde St. Wolfgang auf Grund des Gesprächs vom 22. Mai 2013 diese klaren Aufträge erteilt und klargestellt, dass künftige Finanzierungsgenehmigungen bzw. Flüssigmachungen erst nach Umsetzung dieser Aufträge in die Wege geleitet werden.

Zur kritischen Feststellung des LRH, dass im Anschluss an die Gebarungsprüfung des Jahres 2013 bzw. nach Übermittlung des Berichts an die Marktgemeinde insgesamt 1,04 Mio. Euro an BZ- Mitteln an die Gemeinde geflossen sind, ist anzumerken:

In dem betreffenden Gebarungsprüfungsbericht der IKD und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (Anm.: gemeinsame Prüfung) wurde das Ausmaß der Finanzierungslücken im außerordentlichen Haushalt der Marktgemeinde in ihrer gesamten Tragweite aufgezeigt und es wurde gleichzeitig von den Prüfern sehr deutlich eingefordert, die entsprechenden Schritte zu setzen, „damit die Finanzierungen endgültig festgelegt werden können und die Landesmittel zu Gunsten der Marktgemeinde fließen können".

Im Übrigen hat auch der LRH in seinem Prüfbericht der Marktgemeinde St. Wolfgang im Jahr 2016 die Marktgemeinde aufgefordert, entsprechende Schritte zur Ausfinanzierung der Gemeindebauvorhaben zu setzen.

*In der **Stellungnahme zur Kurzfassung** merkt die IKD weiters Folgendes an:*

Wenn der LRH es kritisch betrachtet, dass trotz einer vereinbarten Auszahlungssperre noch BZ- Mittel für die Volksschulsanierung ausbezahlt wurden, ist festzuhalten, dass dies nicht aus eigenem Antrieb durch die IKD, sondern aufgrund der Vorgaben des jeweiligen Mitglieds der Landesregierung erfolgte.

*Insoweit der LRH ausführt, dass er keine Hinweise darauf gefunden habe, dass das tatsächliche Ausmaß der Arbeitsrückstände in der Bauverwaltung bzw. der damit verbundene Schaden der Aufsichtsbehörde vor 2015 bekannt gewesen wäre, ist festzustellen, dass dies beim objektiven Lesen den Eindruck erweckt, dass der Aufsichtsbehörde allenfalls Informationen bekannt gewesen seien, jedoch der LRH bloß keine Hinweise darauf gefunden hätte. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde handelt es sich hier um eine Verdrehung des Grundsatzes in dubio pro reo. Es ist festzustellen, dass der Aufsichtsbehörde **zu keinem Zeitpunkt** das Ausmaß der Arbeitsrückstände in der Bauverwaltung bzw. der damit verbundene Schaden vor dem Jahr 2015 **bekannt gewesen ist**. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn der LRH sich in seinem Bericht bemüht hätte, zumindest den Anschein einer Neutralität zu wahren. Die vorliegenden Formulierungen und teilweise unterschwelligen - wenn auch allenfalls nicht beabsichtigten - Unterstellungen sind daher für die IKD - wie sich auch in weiterer Folge noch in zahlreichen Teilbereichen zeigen wird - **nicht nachvollziehbar**.*

6.4. Im von der IKD zitierten Schreiben vom 27.05.2013 an die Marktgemeinde ist festgehalten, dass erst dann Genehmigungen und Flüssigmachungen für diverse Projekte in die Wege geleitet werden können, wenn die Marktgemeinde die erforderlichen Aufträge umgesetzt hat. Einzelne dieser Aufträge (z. B. grundbücherliche Sicherstellungen) wurden erst zum Zeitpunkt der Sonderprüfung des LRH 2016 vollständig abgeschlossen.

Der LRH stellt weiters klar, dass er im Rahmen der Sonderprüfung 2016 der Marktgemeinde empfohlen hat, ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Der Umsetzungsgrad des Sanierungskonzeptes sollte dabei die Gewährung von BZ-Mitteln und Landeszuschüssen maßgeblich beeinflussen.

Im Hinblick auf die Vorwürfe der IKD in der Stellungnahme zur Kurzfassung hält der LRH fest, dass er zu keinem Zeitpunkt unterstellt hat, dass das Ausmaß der Arbeitsrückstände in der Bauverwaltung bzw. der damit verbundene Schaden der Aufsichtsbehörde bekannt war. Die diesbezügliche Feststellung im Bericht wurde ausschließlich auf Basis der geprüften Unterlagen getroffen. Der Vorwurf der IKD, dass der LRH nicht neutral agieren würde, entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage und wird von ihm vehement zurückgewiesen.

Rolle der Landespolitik

7.1. Bis zur Landtagswahl 2015 wurde die Gemeindeaufsicht für St. Wolfgang von einem der SPÖ zugehörigen Mitglied der Oö. Landesregierung wahrgenommen. Nach der Landtagswahl 2015 übernahm ein der FPÖ zugehöriges Mitglied der Oö. Landesregierung diese Agenden. Für die BZ-Mittelverteilung in St. Wolfgang ist seit dem Jahr 2003 ein der ÖVP zugehöriges Mitglied der Oö. Landesregierung zuständig. Um einen Eindruck über den Informationsfluss zwischen Politik und Verwaltung zu bekommen, nahm der LRH zusätzlich zu den Prüfungsakten Einsicht in Jour-Fixe Protokolle der IKD mit den jeweils zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung seit 2003. Diese zeigten, dass die IKD nach dem kritischen Prüfungsbericht aus dem Jahr 2009 in regelmäßigen Abständen über den Umsetzungstand der Prüfungsfeststellungen in St. Wolfgang berichtete.

Erwähnenswert sind weiters ein offener Brief an den damaligen Landeshauptmann aus dem Jahr 2010 sowie mehrere Aufsichts-beschwerden durch einen Gemeindemandatar, welche auf diverse Problembereiche in der St. Wolfganger Gemeindeverwaltung hinweisen. Ende 2010 informierte auch das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung in einem Schreiben den damaligen Landeshauptmann, dass die Gemeinde die Oö. Gemeindeordnung und die Oö. Gemeindeprüfungsordnung missachtet und ersuchte um Unterstützung. Er führte weiters aus, dass der ehemalige Bürgermeister als Landtagsabgeordneter *„Rechtsvorschriften jenes gesetzgebenden Organs ignoriert, dessen Mitglied er selbst ist und deren Beachtung er im Rahmen seiner Angelobung ausdrücklich versprochen hat“*.

Die Richtlinien für die Gewährung von BZ-Mitteln sehen vor, dass bereits zugesagte BZ-Mittel gekürzt werden oder zur Gänze entfallen können, wenn eine Gemeinde die von der Aufsichtsbehörde in Folge einer Gemeindeprüfung vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Ende 2011 gab es die ersten Überlegungen seitens des für

die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung, aufgrund der Umsetzungsdefizite einen Förderstopp für St. Wolfgang in einer Regierungssitzung vorzuschlagen. In die Tat umgesetzt wurde dieses Vorhaben aber nicht (siehe Berichtspunkt 5).

7.2. Für den LRH zeigt sich, dass den relevanten Entscheidungsträgern in der Landespolitik die in den Prüfungsberichten angeführten Mängel in St. Wolfgang spätestens ab dem Jahr 2010 bekannt sein mussten. Kritisch sieht er, dass es im Laufe der Jahre von politischer Seite mehrmals Überlegungen gegeben hat, BZ-Mittel nicht zu gewähren, schlussendlich aber alle in Aussicht gestellten Mittel ausbezahlt wurden.

Die Oö. Landesregierung sollte in Hinkunft gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln in derartigen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch machen, bereits zugesagte BZ-Mittel zu kürzen oder zur Gänze zu streichen.

Einsatz von Aufsichtsinstrumenten in St. Wolfgang im Salzkammergut

8.1. Das Aufsichtsrecht des Landes gegenüber den Gemeinden ist unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.[2]

Es stellt sich im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in St. Wolfgang die Frage, welche Aufsichtsmaßnahmen die Aufsichtsbehörde gegenüber der Marktgemeinde in Anbetracht der kritischen Prüfungsberichte und mangelnden Umsetzung der Prüfungsfeststellungen setzte bzw. setzen hätte können. In der Folge werden die lt. Oö. GemO 1990 in Frage kommenden Aufsichtsinstrumente grundsätzlich erläutert und deren Einsatzmöglichkeiten in St. Wolfgang thematisiert.

8.3. *Die IKD stellt dazu fest, dass die Gemeindeaufsicht verschiedenen Grundsätzen folgt, die sich aus dem B-VG, insb. dessen Art. 119a, ableiten lassen. Diesen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben kommt sowohl im Zusammenhang mit den Aufsichtszielen als auch den Aufsichtsmitteln Bedeutung zu. Sie sind nicht zuletzt für die Frage nach der Zulässigkeit einfachgesetzlicher, im Art. 119a B-VG nicht explizit vorgesehener Aufsichtsmittel und deren Kontrolltiefe sowie allgemein bei der Auslegung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu beachten.*

Aus dem der Gemeinde verfassungsrechtlich eingeräumten Recht auf Selbstverwaltung ergibt sich, dass es ***nicht zu den Befugnissen staatlicher Aufsicht zählen kann, Entscheidungen anstelle der Gemeinde*** *zu treffen. Dies schließt Art. 118 Abs. 4 B-VG aus. Vielmehr ist die Aufsicht im Sinn des Grundsatzes der Achtung der*

[2] vgl. § 98 Abs. 1 Oö. GemO

Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und der Beschränktheit der Aufsichtsziele darauf reduziert, Handlungen der Gemeinde am Maßstab der Gesetzesverletzung lediglich zu kontrollieren und ganz allgemein das Recht auf Selbstverwaltung nur im jeweils geringst erforderlichen Ausmaß zu beschneiden.

Zum Ausdruck kommt der Gedanke der Verhältnismäßigkeit zunächst im Art. 119a Abs. 7 B-VG, wenn für die gesetzliche Grundlegung und Ausübung aller Aufsichtsmittel - auch solcher, die im B-VG nicht explizit vorgesehen sind - bestimmt wird, dass "die Aufsichtsmittel [...] unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben" sind. Explizit legt diesen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit etwa auch § 98 Abs. 1 Oö. GemO 1990 bzw. § 80 Abs. 1 StL 1992 bzw. die anderen Stadtstatute fest, wonach die Aufsichtsbehörde unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen und dann, wenn im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung stehen, das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden hat. Vor dem Hintergrund des Rechts der Gemeinde auf Selbstverwaltung wird mit gutem Grund die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem Gebot des jeweils nur verhältnismäßigen Einsatzes von Aufsichtsmitteln um einen allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz handle, der auch dann Beachtung finden müsse, wenn er in Gemeindeordnungen nicht explizit verankert sei. Die Entscheidung, welches bzw. ob ein Aufsichtsmittel in einem konkreten Fall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (noch) entspricht, liegt - auf Basis des Gesetzes - im ***Ermessen der Aufsichtsbehörde****, die eine Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen vorzunehmen hat.*

Ein weiterer verfassungsrechtlicher Grundsatz der Gemeindeaufsicht besteht darin, dass diese im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Ein subjektives Recht auf ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden besteht nicht. Dies ergibt sich aus der vorrangigen Zielsetzung der Aufsicht, der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns. Mangels Rechtsanspruchs kann eine Person, die eine Aufsichtsbeschwerde einbringt, nicht in ihren Rechten verletzt werden, ihr kommen im aufsichtsrechtlichen Verfahren keine Parteistellung und damit keine Parteirechte und kein Erledigungsanspruch zu, sie kann keine Säumnisbeschwerde erheben.

Ersatzvornahme

9.1. Erfüllt die Gemeinde eine ihr gesetzlich obliegende Aufgabe nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schweren finanziellen Schadens für die Gemeinde unbedingt notwendige Maßnahmen an Ort und Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.[3] Bis ins Jahr 2007 war eine Ersatzvornahme nur dann möglich, wenn damit ein schwerer

[3] § 104 Abs. 1 Oö. GemO

volkswirtschaftlicher Schaden abgewendet werden konnte. Die Ersatzvornahme ist vor dem Hintergrund des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde auf Fälle unbedingter Notwendigkeit beschränkt. Vor einer tatsächlichen Ersatzvornahme muss der Gemeinde ein Auftrag zur Aufgabenerfüllung per Bescheid erteilt werden und damit ausreichende Möglichkeit geboten werden, die Aufgabe zu erfüllen.[4]

Die Aufsichtsbehörde tätigte in St. Wolfgang in den letzten Jahren weder Ersatzvornahmen noch vorgelagerte Aufträge zur Aufgabenerfüllung, weil aus ihrer Sicht die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Sie gab dazu an, dass sie im Prüfungszeitraum keine Kenntnis über Missstände erlangte, welche eine Ersatzvornahme rechtfertigen würden. Generell kam dieses Aufsichtsinstrument in den oö. Gemeinden in den letzten Jahren nicht zum Einsatz.

9.2. Mangels vergleichbarer Fälle ist es für den LRH nicht möglich, eine endgültige Bewertung abzugeben, ob in St. Wolfgang (beispielsweise im Bereich von nicht eingehobenen Aufschließungsbeiträgen) eine Ersatzvornahme durchzuführen gewesen wäre. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ab welcher Höhe von einem schweren finanziellen Schaden auszugehen ist. Die Intention aus der Gesetzesänderung im Jahr 2007, eine raschere Einsatzmöglichkeit dieses Instruments zu erreichen, wurde in der Praxis nicht erreicht. Aus den Informationen der IKD leitet der LRH ab, dass es sich de facto um „totes Recht“ handelt. Der Einsatz der Ersatzvornahme sollte daher erleichtert werden, wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist (z. B. Steiermark und Kärnten). Der LRH empfiehlt der Oö. Landesregierung, eine Regierungsvorlage einzubringen, in der die Ersatzvornahme als wirksameres Aufsichtsinstrument neu geregelt wird.

Ergänzend ist festzuhalten, dass für die Aufarbeitung der Missstände in der Bauverwaltung ab dem Jahr 2016 keine Ersatzvornahmen durch die Aufsichtsbehörde erforderlich waren, da die Marktgemeinde die offenen Fälle eigenständig aufarbeitet.

9.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Bei der Ersatzvornahme handelt es sich um ein eingriffsintensives Mittel mit Ausnahmecharakter, weil sie zumindest zeitweise die "Aufhebung des Rechts der Selbstverwaltung" bedeutet. Damit geht sie über das erste Ziel der Aufsicht hinaus, die "Selbstberichtigung des Beaufsichtigten". Die Ersatzvornahme setzt Säumigkeit der Gemeinde voraus.

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde passt der Umstand ins Bild, dass die Ersatzvornahme verfassungsrechtlich auf Fälle unbedingter Notwendigkeit beschränkt ist. Die Gründe für eine Ersatzvornahme sind ***in jedem Einzelfall*** *gesondert zu prüfen. Dabei sind die Interessen nach dem Erfordernis der Setzung von Maßnahmen durch die Gemeinde und dem Schutz der*

[4] siehe Information der Oö. Landtagsdirektion an den Unterausschuss „Gemeindeprüfung NEU“ des Oö. Landtages vom 13. Juni 2017

Gemeindeselbstverwaltung abzuwägen. § 104 Oö. GemO 1990 beschränkt die Möglichkeit der Ersatzvornahme zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr eines schweren finanziellen Schadens. Wenn der LRH andeutet, dass die Aufsichtsbehörde die Anschlussgebühren oder Aufschließungsgebühren im Wege einer Ersatzvornahme hätte vorschreiben müssen, so muss dem entgegengehalten werden, dass bei den einzelnen Beträgen wohl nicht von einem schweren finanziellen Schaden für die Gemeinde gesprochen werden kann.

Ebenso wie bei der vom LRH genannten Bauverwaltung war daher keine Ersatzvornahme erforderlich, weil die Gemeinde die Gebühren - wenn auch schleppend - vorgeschrieben hat. Eine Ersatzvornahme ist aber unzulässig, wenn die Gemeinde ihre Aufgaben zwar nicht zur Gänze erfüllt hat, sondern zB. eine Teilleistung erbracht hat.

Entgegen den Ausführungen des LRH bezweckte die Gesetzesänderung 2007 im Übrigen auch nicht, „eine raschere Einsatzmöglichkeit dieses Instruments zu erreichen". Mit der Gesetzesänderung wurde nur ein anderer Vergleichsmaßstab normiert: es sollte nicht mehr der schwere volkswirtschaftliche Schaden, sondern die Abwehr schweren finanziellen Schadens für die Gemeinde maßgeblich sein. Von einer „rascheren" und damit vielleicht implizit gemeinten „leichteren" Anwendbarkeit kann keine Rede sein, als nach wie vor ein schwerer finanzieller Schaden für die Gemeinde verlangt wird.

Wenn der LRH an mehreren Stellen - auch als Empfehlung an das Land Oö und den Landesgesetzgeber - der „leichteren" Handhabung bzw. gesetzlichen Änderungen hiezu das Wort redet, ist auf den verfassungsrechtlichen Hintergrund hinzuweisen, wonach die Ersatzvornahme auf die Fälle „unbedingter Notwendigkeit" zu beschränken ist. Nach dieser Formulierung genügt dem Bundesverfassungsgeber somit keine „normale" Notwendigkeit, sondern diese muss eine höchst qualifizierte (unbedingte) Notwendigkeit sein. Das Tatbestandselement des schweren finanziellen Schadens für die Gemeinde muss also derart ausgelegt werden, dass die Ersatzvornahme „unbedingt" notwendig ist. Dieser schwere finanzielle Schaden muss also zumindest auch jene Intensität bzw. jenes Niveau haben, wie sie bzw. es beim ersten möglichen Anwendungsfall „Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen" verlangt wird. Weniger strengere Regelungen zu verlangen, um eine „leichtere" Handhabung dieses Aufsichtsmittels zu erreichen, würde wohl schon an diesen verfassungsrechtlichen Schranken scheitern.

Dass es sich de facto um „totes Recht" handle, muss in diesem Zusammenhang insofern widersprochen werden, als es im Fall jener Gemeinde, die dann schließlich Anlass für die oben genannte Gesetzesänderung war, sehr wohl einen Anwendungsfall hätte geben können, allein aufgrund der damaligen Formulierung aber nicht verfolgbar war. Richtig ist aber, dass es seitdem keinen Fall gegeben hat, bei dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen wären. Von „totem Recht" kann

somit de iure nicht gesprochen werden, zumal die neue Regelung auch erst seit 1.1.2008 gilt.

9.4. Der LRH nimmt die verfassungsrechtlichen Bedenken der IKD zur Kenntnis. Er verweist aber einmal mehr auf die Regelungen in anderen Bundesländern, die sich von jenen in Oberösterreich deutlich unterscheiden. Er geht davon aus, dass sich die Gemeindeordnungen dieser Bundesländer innerhalb des bundesverfassungsrechtlichen Rahmens bewegen.

Der LRH merkt weiters an, dass die leichtere Einsetzbarkeit der Ersatzvornahme sehr wohl ein Ziel der Gesetzesänderung im Jahr 2007 war. So berichtete der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten dem Oö. Landtag, dass „*durch die Bestimmung die Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde erleichtert wird, sofern die Gemeindeorgane keine Vorkehrungen treffen, um schweren finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden.“* (Beilage 1313/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags).

Darlehensgenehmigungen

10.1. Eine Gemeinde darf Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Gemeindevoranschlages und unter bestimmten Voraussetzungen aufnehmen. Darüber hinaus ist in bestimmten Fällen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Diese war bis ins Jahr 2012 dann erforderlich, wenn durch die Aufnahme dieses Darlehens der Gesamtstand an Darlehensschulden ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde. Eine Versagung der Genehmigung war nur dann zulässig, wenn eine anderweitige Bedeckung möglich wäre, die Verzinsung und Tilgung des Darlehens mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzmäßig obliegenden Aufgaben sowie ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wird.[5]

Bei den Genehmigungen für Darlehensaufnahmen der Marktgemeinde St. Wolfgang der letzten Jahre sticht insbesondere jene aus dem Jahr 2011 heraus. Die Marktgemeinde beantragte eine Darlehensgenehmigung von 3,5 Mio. Euro für die Ausfinanzierung von 19 Vorhaben, die zum Teil keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen aufwiesen. Der Gemeinderat hat die Aufnahme bereits Ende 2009 beschlossen, der Genehmigungsantrag der Gemeinde langte erst Ende 2010 bei der Aufsichtsbehörde ein. Diese verwehrte in einem ersten Schritt die Genehmigung, da nicht klar war, wie sich der Darlehensbetrag im Detail zusammensetzt. Überdies wurde IKD-intern festgehalten, dass die Gemeindeverwaltung insgesamt einen Problemfall darstellt, da sie trotz mehrmaliger Urgenzen nicht auf den Prüfungsbericht 2009 reagiert hatte. Nach Klärung des Betrages wurde das

[5] vgl. § 84 Abs. 1 Oö. GemO 1990

Darlehen im November 2011 schließlich genehmigt, da keine weiteren Versagungsgründe vorlagen.

10.2. Aus Sicht des LRH war für die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidend, ob das Darlehen tatsächlich für ao. Projekte aufgenommen wurde bzw. ob die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach wie vor gegeben war. Die Genehmigung des Darlehens war demnach die logische Konsequenz.

Im Gegensatz dazu war es für die Genehmigung des Darlehens unerheblich, ob die Gemeinde auf den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß reagiert hatte oder nicht. Damit zeigt dieses Beispiel, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Darlehen als Sanktionsinstrument nicht tauglich ist.

10.3. *Die IKD ergänzt, dass die Genehmigung von Darlehen nicht nur nicht tauglich ist als Sanktionsinstrument, sondern als solches gar nicht konzipiert ist. Der Genehmigungsvorbehalt ist systematisch gesehen ein* ***präventives*** *Aufsichtsmittel, aber kein repressives, das auf die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands nach erfolgter Gesetzesverletzung abstellen würde. Generell dürfen nur einzelne Maßnahmen (wie gem. § 84 Oö. GemO 1990 die Aufnahme von Darlehen und sonstiger Finanzgeschäfte sowie Veranlagungen) unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.*

Die zweite Restriktion liegt darin, dass die unter Genehmigungsvorbehalt zu stellende Maßnahme überörtliche Interessen in besonderem Maße berühren muss. Diese werden nach Art. 119 a Abs. 8 B-VG jedenfalls durch Maßnahmen „von besonderer finanzieller Bedeutung" berührt. Dabei ist das Regelungspouvoir des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Genehmigungskriterien beschränkt und muss der Gesetzgeber die Gründe für die Versagung der Genehmigung normieren. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Die Gemeinde hat bei Erfüllung der Kriterien einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Sh. dazu auch die Ausführungen Dr. Hauer in Pabel, 2014. Anzumerken ist, dass der Landesgesetzgeber diese Voraussetzungen bei den derzeit geregelten Genehmigungsvorbehalten durchaus sehr weit angewendet hat, eine darüber hinausgehende, insb. repressive Funktion dieses Aufsichtsmittels, würde wohl an verfassungsrechtlichen Vorgaben scheitern.

Genehmigungsvorbehalte räumen der Aufsichtsbehörde auch kein Weisungsrecht ein, Genehmigungsbescheide dürfen keine Auflagen oder Bedingungen enthalten. Das Verhalten der Gemeinde in anderen Bereichen (zB. das (Nicht)Reagieren auf Gebarungsprüfungsberichte) könnte daher kein zulässiger Versagungsgrund für eine Darlehensgenehmigung sein. Dieses Aufsichtsinstrument kann aus den dargelegten (verfassungsrechtlichen) Gründen nicht als Sanktionsinstrument konzipiert werden. Eine Versagung der Genehmigung des Darlehens wäre nicht zulässig gewesen.

10.4. Der LRH merkt an, dass er keinen Vorschlag unterbreitet hat, die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Darlehen als Sanktionsinstrument einzusetzen. Er kommt in seiner Analyse zum gleichen Ergebnis wie die IKD.

Auflösung des Gemeinderates

11.1. Die Landesregierung kann den Gemeinderat auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, wiederholt entgegen begründeten Vorbehalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn die Landesregierung wiederholt Ersatzvornahmen durchführen musste.[6]

In Oberösterreich löste sich ein Gemeinderat in der Vergangenheit aufgrund von Gemeindefusionen oder aus politischen Gründen auf, es erfolgte aber nie durch die Oö. Landesregierung aufgrund offensichtlicher Gesetzesverletzungen.

In Bezug auf die Marktgemeinde St. Wolfgang gibt die IKD an, dass nach Veröffentlichung des Prüfungsberichtes 2015 und den darin aufgezeigten Mängeln Überlegungen hinsichtlich Auflösung des Gemeinderates angestellt wurden, der ehemalige Bürgermeister diesem Schritt aber mit seinem Rücktritt zuvorgekommen war.

11.2. Der LRH stellt fest, dass die Auflösung des Gemeinderates das schärfste Instrument der Gemeindeaufsicht darstellt und einen weitgehenden Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet. Fest steht, dass der Gemeinderat in den vergangenen Jahren wiederholt gegen Bestimmungen der Oö. GemO 1990 verstoßen hat (§ 80 gesicherte Finanzierung, § 83 Kassenkredite und § 86 aufsichtsbehördliche Genehmigung von Bauvorhaben).

Für den LRH ist aber abschließend nicht beurteilbar, ob diese Gesetzesverstöße eine Auflösung des Gemeinderates gerechtfertigt hätten. Solange aber das Instrument nie eingesetzt wird, schwächt dies die Position der Aufsichtsbehörde.

11.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Die Auflösung des Gemeinderats ist das strengste Instrument der Gemeindeaufsicht und darf nach herrschender Lehre nur dann zum Einsatz gelangen, wenn das Ziel der Aufsicht nicht durch andere, gelindere Aufsichtsmittel erreicht werden kann. Betroffen von der Auflösung ist einerseits der Gemeinderat als Gemeindeorgan, das "aufgelöst" wird, also rechtlich untergeht. Zudem erlöschen auch die Mandate der Mitglieder des Gemeinderats. Daher findet durch die Auflösung andererseits auch ein Eingriff in das (passive Wahl-)Recht eines jeden Gemeinderatsmitglieds auf Ausübung seines Mandats statt. In einem Verfahren über die aufsichtsbehördliche Auflösung eines Gemeinderats haben daher sowohl die Gemeinde als auch die Mitglieder des Gemeinderats Parteistellung und

[6] vgl. § 107 Oö. GemO 1990

in weiterer Folge ein Recht auf Beschwerde und Revision an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Der Auflösungsbescheid ist insofern als "eine Einheit" zu sehen, als er schon über die erfolgreiche Beschwerde eines einzelnen Betroffenen zur Gänze aufgehoben werden muss. In einem solchen Fall verlieren zwischenzeitlich bestellte Gemeindeorgane ihr Mandat und die ursprünglichen Organe erlangen ihre Beschluss- und Funktionsfähigkeit wieder. Da in der Regel sämtliche Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats als solche innegehabt haben (zB Mitglied des Gemeindevorstands), mit dem Erlöschen der Mandate enden, wird die Gemeinde - abgesehen von der Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Auflösung - handlungsunfähig. Die Aufsichtsbehörde hat zwar unverzüglich einen Regierungskommissär zu bestellen, der allerdings nur die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte durchführen darf.

Nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt der Grundsatz, dass die Funktionsperiode des neu gewählten Gemeinderats auf den Rest der Wahlperiode des aufgelösten Gemeinderats beschränkt ist. Im Jahr 2015, als die IKD eine Auflösung des Gemeinderates andachte, legte zum einen der Bürgermeister sein Amt nieder und standen zum anderen die Gemeinderatswahlen im Herbst 2015 kurz bevor, sodass sich diese Überlegungen letztlich erübrigten.

Befremdend werden die Ausführungen des LRH empfunden, wonach es die Position der Aufsichtsbehörde schwäche, solange das Instrument nie eingesetzt werde, wo doch selbst für den LRH - trotz intensiver Prüfung der Vorkommnisse in St. Wolfgang anlässlich der Sonderprüfung im Jahr 2016 - nicht abschließend beurteilbar ist, ob diese Gesetzesverstöße eine Auflösung des Gemeinderates gerechtfertigt hätten. Sollte der LRH damit meinen, dass man es auf einen Versuch hätte ankommen lassen sollen, dann widerspräche dies klar der Intention und der gesetzlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die dieses Instrument nur auf Grund fundierter rechtlicher Erwägungen einsetzen dürfte. Auch für die Aufsichtsbehörde ist Art. 18 Abs. 1 B-VG Richtschnur und Grenze ihres Handelns.

11.4. Der LRH hält noch einmal fest, dass der Gemeinderat in den vergangenen Jahren gegen mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen hat. Mangels vergleichbarer Fälle ist es ihm aber nicht möglich eine abschließende Beurteilung abzugeben.

Abschließend stellt sich für den LRH die Situation so dar, dass die IKD für sich keine Möglichkeiten sah, durch den Einsatz von gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsinstrumenten auf die Beseitigung der vielfältigen Mängel in der Marktgemeinde einzuwirken. Es bleiben daher große Zweifel an der Wirksamkeit des vorhandenen Aufsichtsinstrumentariums.

Aufsichtsinstrumente des Landes OÖ im Bundesländervergleich

12.1. Grundsätzlich besteht für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit, weitere Aufsichtsinstrumente zu schaffen, welche aber im Einklang mit der verfassungsmäßig zugesicherten Gemeindeselbstverwaltung stehen

müssen. Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass andere Bundesländer folgende weitere Aufsichtsinstrumente definiert haben:

- In Kärnten und Tirol ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, Kollegialorgane der Gemeinde einzuberufen und eigene Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden.
- Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sehen Ordnungsstrafen für Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeindevorstandes vor, wenn die Amtspflichten beharrlich verletzt werden. Die Höhe der Strafen ist unterschiedlich, das Maximum liegt z. B. in Salzburg bei 2.200 Euro.
- Der Amtsverlust für den Bürgermeister und Mitglieder des Gemeindevorstandes wegen der Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist in der Steiermark und in Vorarlberg vorgesehen.

12.2. Der LRH unterstützt die Eigenverantwortlichkeit der oö. Gemeinden. Er hält aber gleichzeitig auch wirksame Aufsichtsinstrumente für notwendig. Derzeit verfügt die Aufsichtsbehörde in Oberösterreich im Vergleich zu anderen Bundesländern aber lediglich über das Mindestmaß an Aufsichtsinstrumenten. Die dargestellten Instrumente haben sich überdies in der Vergangenheit als schwer einsetzbar erwiesen. Aus Sicht des LRH ist es aber erforderlich, über rasch einsetzbare Aufsichtsinstrumente zu verfügen, um bei Fehlentwicklungen frühzeitig eingreifen zu können. Im Fall St. Wolfgang wäre beispielsweise die Möglichkeit der Einberufung von Kollegialorganen hilfreich gewesen, um die jahrelang andauernde Untätigkeit des Prüfungsausschusses zu beenden. Auch Ordnungsstrafen bis hin zum Amtsverlust für den Bürgermeister hätten die Optionen der Aufsichtsbehörde erhöht. Gleiches gilt für das Instrument der Ersatzvornahme, wenn die gesetzlichen Anforderungen für deren Einsatz weniger hoch gewesen wären. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die aus Sicht des LRH gegebene präventive Wirkung dieser Aufsichtsinstrumente.

Der LRH empfiehlt daher dem Land OÖ, das Spektrum möglicher Aufsichtsinstrumente unter Berücksichtigung der Regelungen in den anderen Bundesländern kritisch zu analysieren. Darauf aufbauend sollte die Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einbringen, welche die Adaptierung und Erweiterung der Aufsichtsinstrumente in einen rechtlichen Rahmen gießt.

12.3. *In der **Stellungnahme zur Kurzfassung** hält die IKD dazu Folgendes fest:*

Insoweit der LRH ausführt, dass Mängel in der Marktgemeinde St. Wolfgang mit den vorhandenen Aufsichtsinstrumenten nicht zu beheben gewesen seien und er hierzu das Spektrum möglicher Aufsichtsinstrumente erweitern möchte, ist klarzustellen, dass eine Erweiterung nur unter der Berücksichtigung der bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätze, zulässig ist. Dies gilt nicht nur für die Aufsichtsziele sondern auch für die Aufsichtsmittel. Aufsichtsmittel in den Gemeindeordnungen und Stadtrechten, die nicht wenigstens dem Grunde nach im Art. 119a B-VG

geregelt sind, sind wegen der Grundsatzwidrigkeit bundesverfassungsrechtlich bedenklich (vgl. hierzu Hans Neuhofer, Gemeinderecht, 2. Auflage, 327). Aus Sicht der IKD hätte sich daher der LRH zunächst intensiv mit den rechtlichen Voraussetzungen (verfassungsrechtlich wie auch einfachgesetzlich) auseinander zu setzen gehabt. Für die allfällige Umsetzung zusätzlicher Aufsichtsmittel ist im Übrigen der Landesgesetzgeber und nicht die Aufsichtsbehörde zuständig.

Da offenbar keine ausreichende (verfassungs)rechtliche Prüfung durch den LRH stattgefunden hat, erachtet die IKD die entsprechenden Ausführungen für ***nicht zur Gänze nachvollziehbar****.*

Im Hinblick auf die Frage, ob die Gemeindeaufsicht durch die Gemeindeaufsichtsbehörde in einem bestimmten Fall wahrgenommen werden muss, unterscheidet man zwischen dem Opportunitätsprinzip und dem Legalitätsprinzip. Das Opportunitätsprinzip stellt es der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres im Sinne des Gesetzes auszuübenden Ermessens anheim, bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen das ihr zustehende Aufsichtsrecht auszuüben. Dem gegenüber bedeutet das Legalitätsprinzip, dass die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen. Hinsichtlich der Aufsichtsmittel besteht hier ein gemischtes System.

Ein Grundsatz, der für die Ausübung der Gemeindeaufsicht jedoch von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Beachtung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde. So darf die Aufsicht nicht darauf abzielen, die gemeindeeigene Selbstverwaltung zu beseitigen, sondern soll diese im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften halten. Eine wesentliche Auswirkung dieses Prinzips ist, dass bei der Anwendung der Aufsichtsmittel darauf Bedacht zu nehmen ist, dass möglichst gering in einen Bereich der Selbstverwaltung eingegriffen wird. Dies bedeutet aber folglich auch, dass nur jenes Aufsichtsmittel angewandt werden darf, das zur Erreichung des Aufsichtszieles (gerade noch) erforderlich und somit das gelindeste Aufsichtsmittel ist.

Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass sich ein aufsichtsbehördliches Einschreiten aus dem soeben genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Ergebnis nicht anbietet bzw. sogar verboten ist.

Insoweit der LRH nunmehr auch vorschlägt, die möglichen Aufsichtsinstrumente zu analysieren und allenfalls Anpassungen vorzunehmen, ist festzustellen, dass es sich dabei mangels verfassungsrechtlicher Expertise lediglich um eine persönliche Meinung der Prüferinnen und Prüfer des LRH handelt. Aufgrund der Sensibilität der vorliegenden Thematik wäre aus Sicht der IKD wünschenswert gewesen, dass sich die Prüferinnen und Prüfer des LRH auch zumindest in den Grundzügen mit der umfangreichen Literatur und Judikatur zu dieser Thematik auseinandersetzen und nicht eine persönliche Meinung aufgrund eines allenfalls persönlichen Zugangs zu einem Thema in den Bericht aufnehmen. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der LRH in weiterer Folge keine Annahme darüber abgeben

kann, ob trotz zusätzlicher bzw. umfassenderer Aufsichtsinstrumente im vorliegenden Fall ein anderes Ergebnis zustande gekommen wäre. Die Ausführungen des LRH erscheinen daher für die IKD ***nicht nachvollziehbar****.*

12.4. Der LRH hat ausgehend von den Vorkommnissen in St. Wolfgang einen Überblick bzw. eine Einschätzung über die Möglichkeiten der Gemeindeaufsicht im Rahmen des Einsatzes von Aufsichtsinstrumenten vorgenommen. Als Grundlage diente neben den Ausführungen zur Oö. Gemeindeordnung unter anderem eine Darstellung bzw. Übersicht über die (verfassungs)rechtlichen Rahmenbedingungen der Gemeindeaufsicht durch die Oö. Landtagsdirektion, welche von der IKD selbst an den LRH übermittelt wurde. Weiters wurden die Aufsichtsinstrumente der Bundesländer einem österreichweiten Vergleich unterzogen und festgestellt, dass andere Bundesländer noch weitere Aufsichtsinstrumente vorsehen. Die Aufsichtsmittel sind in der Bundesverfassung keineswegs taxativ aufgezählt. Insofern steht es dem jeweils zuständigen Landesgesetzgeber offen, weitere Aufsichtsmittel zu schaffen, sofern sie mit den im B-VG festgelegten Aufsichtszielen in Einklang stehen und den aus der Bundesverfassung ableitbaren Grundsätzen entsprechen. Dies würde letztendlich auch zur Innovativität und Effektivität der Gemeindeaufsicht beitragen. [7] Der Vorwurf, dass sich der LRH mit den gesetzlichen Grundlagen nicht auseinandergesetzt hätte, geht ins Leere.

Der LRH hat im Zuge der Berichtslegung vielmehr bewusst darauf verzichtet, eine theoretische Abhandlung der vorhandenen Aufsichtsinstrumente durchzuführen. Er sähe es aber als Aufgabe der mit dem Vollzug der Rechtsmaterie befassten Verwaltungsstellen, sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Regelungen auseinanderzusetzen und allfällige Erfordernisse der Weiterentwicklung aufzuzeigen.

Aufsichtsbeschwerden

13.1. Als Aufsichtsbeschwerden gelten Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen. Sie können von jedermann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingebracht werden. Aufsichtsbeschwerden sind in Oberösterreich nicht in der Gemeindeordnung geregelt. Es gibt auch keine gesetzliche Verpflichtung, dass die einlangende Aufsichtsbeschwerde von der Aufsichtsbehörde bearbeitet werden muss. Die IKD gab im Zuge der Prüfung an, dass Aufsichtsbeschwerden grundsätzlich weiterbearbeitet werden. Die schriftliche Erledigung wird an die Beschwerdeführer bzw. die Gemeinde weitergeleitet.

In St. Wolfgang gab es über die Jahre mehrere Aufsichtsbeschwerden. Zuletzt reichte eine im Gemeinderat vertretene Bürgerliste im Frühjahr 2015 eine Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit Strafzahlungen für die

[7] siehe Bußjäger/Schramek in: Recht und Finanzen für Gemeinden, 2017/32 mwN

Gemeinde-KG ein. Die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde erfolgte im Mai 2016.

13.2. Für den LRH stellt es ein Defizit dar, dass es derzeit keine Regelungen über die weitere Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gibt. Wie auch in anderen Bundesländern (z. B. Steiermark und Kärnten) sollte das Instrument der Aufsichtsbeschwerde gesetzlich vorgesehen werden. Dazu sollte die Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einbringen. Unabhängig davon empfiehlt der LRH der IKD, Mindestanforderungen (z. B. Erledigungsfrist, Informationspflichten) für die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden zu definieren. Werden Aufsichtsbeschwerden im Zuge von Prüfungsberichten mitbehandelt ist weiters festzulegen, in welcher Form die Erledigungen auch im Prüfungsbericht enthalten sein sollen (siehe Berichtspunkte 57 bis 65).

13.3. *Die IKD weist darauf hin, dass die Oö. GemO 1990 das Aufsichtsmittel einer Aufsichtsbeschwerde nicht vorsieht. Eine als "(Aufsichts)Beschwerde" bezeichnete Eingabe an die Aufsichtsbehörde ist deshalb rechtlich lediglich als Anregung an die Aufsichtsbehörde zu werten, diese möge von ihrer Befugnis zur Ausübung des Aufsichtsrechts von Amts wegen Gebrauch machen und in der Sache einschreiten (vgl. Putschögl/Neuhofer, 5. Aufl., S 557). Die Landespolitik hat jedoch bereits vor Jahren den Auftrag erteilt, dass jeder (auch einer anonymen) Aufsichtsbeschwerde nachzugehen ist.*

Die IKD ortet in der Tatsache, dass es darüber hinaus keine gesetzlichen Regelungen über die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gibt, ***kein Defizit*** *und hält daher eine gesetzliche Regelung von Aufsichtsbeschwerden in der Oö. GemO 1990 angesichts des ohnehin bestehenden umfassenden Rechtsschutzes (vgl. Oö. BauO 1994, ...) nicht für erforderlich.*

Disziplinarische Maßnahmen

14.1. Es ist allgemeine Dienstpflicht, die dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen gewissenhaft zu erfüllen. Der Bedienstete hat sich dabei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.[8]

Das Land OÖ erstattete im April 2016 gegen den ehemaligen Amtsleiter sowie den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung eine Disziplinaranzeige wegen behaupteter Dienstpflichtverletzungen. Das Disziplinarverfahren wurde im September 2016 aufgrund des eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs unterbrochen. In Vorjahren waren weder durch die Organe der Marktgemeinde als Dienstbehörde noch durch die

[8] vgl. § 81 Abs. 1 Oö. GDG 2002

Aufsichtsbehörde gegenüber diesen Mitarbeitern Disziplinarmaßnahmen ergriffen worden.

14.2. Der LRH kritisiert, dass nicht schon früher eine Disziplinaranzeige gegen leitende Bedienstete der Marktgemeinde eingebracht wurde. Die Aufsichtsbehörde hätte in Kenntnis der vielfältigen Versäumnisse in der Gemeindeverwaltung (z. B. lückenhafte Führung der Personalakten, finanzieller Schaden durch mangelhafte Abwicklung von Bauprojekten, unzureichende Amtsorganisation), die sich über viele Jahre erstreckten, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt von sich aus tätig werden können.

14.3. *Die IKD gibt dazu folgende Stellungnahme ab:*

Auf Grund zahlreicher Medienberichte in österreichischen Tageszeitungen betreffend 900 nicht erledigte Bauverfahren in der Marktgemeinde St. Wolfgang wurde der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Wolfgang mit Schreiben vom 7. März 2016, IKD(Gem)-226548/14-2016-Wb und IKD(Gem)-224441/7-2017-Wb, aufgefordert, die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen weiteren Erhebungen zu veranlassen. Sofern sich auf Grund der Feststellungen der Verdacht hinsichtlich einer Dienstpflichtverletzung erhärtet, wurde der Bürgermeister zur weiteren Vorgangsweise betreffend die betroffenen Beamten auf § 148 Abs. 2 Oö. GBG 2001 (Disziplinaranzeige) verwiesen. Der Bürgermeister teilte hierzu im Schreiben vom 14. März 2016 mit, dass bei den durchgeführten Erhebungen des Amtes ca. 970 Bauakten gesichtet wurden, welche nicht abschließend erledigt wurden. Weiters teilte der Bürgermeister im gegenständlichen Schreiben mit, dass der Beamte des Bauamtes ermahnt und auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes von einer Disziplinaranzeige gegen den Amtsleiter bisher abgesehen worden sei.

Auf Grund des oa. Schreibens des Bürgermeisters wurde mit Schreiben vom 11. April 2016, Gz. IKD(Gem)-224441/8-2016-Has und IKD(Gem)-226548/15-2016-Has, in der Folge bei der Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte eine Disziplinaranzeige gegen die betreffenden Beamten eingebracht.

Es ist in diesem Fall - unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehen und zu setzenden Schritte - von einer rechtmäßigen und verfahren-seffizienten Vorgangsweise auszugehen.

Zur Kritik, weshalb nicht schon früher eine Disziplinaranzeige gegen leitende Bedienstete eingebracht wurde, ist festzustellen, dass die Landesregierung nach den dienstrechtlichen Vorschriften überzeugt sein muss, dass eine Dienstpflichtverletzung konkret vorliegt. Dies bedeutet jedoch, dass ein bloßer Verdacht dafür ***nicht ausreicht****. Anders gestalten sich die entsprechenden Bestimmungen für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister, für die/den ein bloßer Verdacht für die Erstattung einer Disziplinaranzeige ausreicht. Nicht jedes Versäumnis der Verwaltung bzw. seiner Bediensteten stellt per se eine Dienstpflichtverletzung dar. Darüber hinaus wäre auch die Anwendung gelinderer Mittel (z.B. Ermahnung, Dienstbeurteilung) - außer bei massiven*

Übertretungen - nicht ausgeschlossen gewesen bzw. wurde dies vom LRH im Prüfungsbericht aus dem Jahr 2016 selbst empfohlen (vgl. Seite 19, Punkt 10.2.). Dafür wären jedoch - wie der LRH vor einem Jahr noch richtigerweise festgestellt hat - die jeweils zuständigen Gemeindeorgane zum Handeln gefordert gewesen.

Abschließend ist hier die Frage aufzuwerfen, weshalb der LRH bzw. dessen Bedienstete nach der Prüfung in den Jahren 2003 und 2016 nicht von sich aus tätig wurden und (zumindest) eine Disziplinaranzeige erstattet haben, wenn aus Sicht des LRH hier zweifelsfrei Dienstpflichtverletzungen bestanden haben!

Gleichgehend wurde im Jahr 2016 von Seiten des LRH noch die Gemeindeführung kritisiert, auf die Missstände in der Bauverwaltung bzw. eine zeitliche und fachliche Überforderung des Sachbearbeiters der Bauverwaltung nicht entsprechend reagiert zu haben. Es scheint daher nicht nachvollziehbar, wieso nun nicht mehr die zuständigen Organe der Gemeinde in der Kritik stehen - bei welchen 2016 auch der LRH die Verantwortung gesehen hat - sondern für Angelegenheiten welche in der Gemeindeautonomie zu entscheiden sind, die Aufsichtsbehörde verantwortlich sein soll. Dies erweckt den Eindruck, dass Kritik bzw. Empfehlungen in jene Richtung formuliert werden, welche man zu untermauern versucht und damit der Grundsatz der Objektivität verlassen wird.

*In der **Stellungnahme zur Kurzfassung** weist die IKD weiters auf Folgendes hin:*

*Die Überschrift unterstellt, dass die Aufsichtsbehörde die rechtliche Grundlage für eine Disziplinaranzeige gehabt hätte. Hierzu ist festzustellen, dass die Landesregierung nach den dienstrechtlichen Vorschriften überzeugt sein muss, dass eine Dienstpflichtverletzung konkret vorliegt. Dies bedeutet jedoch, dass ein bloßer Verdacht dafür **nicht ausreicht**. Anders gestalten sich die entsprechenden Bestimmungen für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister, für die/den ein bloßer Verdacht für die Erstattung einer Disziplinaranzeige ausreicht.*

Auch der LRH müsste zur Kenntnis nehmen, dass nicht jedes Versäumnis der Verwaltung bzw. seiner Bediensteten per se eine Dienstpflichtverletzung darstellt. Darüber hinaus wäre auch die Anwendung gelinderer Mittel (z.B. Ermahnung, Dienstbeurteilung) - außer bei massiven Übertretungen - nicht ausgeschlossen gewesen bzw. wurde dies vom LRH im Prüfungsbericht aus dem Jahr 2016 selbst empfohlen (vgl. Seite 19, Punkt 10.2.). Dafür wären jedoch - wie der LRH vor einem Jahr noch richtigerweise festgestellt hat - die jeweils zuständigen Gemeindeorgane zum Handeln gefordert gewesen.

Außerdem verkennt der LRH, dass nach § 37 Oö. GemO 1990 der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes ist und ihm in dieser Funktion der Leiter des Gemeindeamtes, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamtes unterstellt sind. Dem Leiter des Gemeindeamtes obliegt

es, nach den Weisungen des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde wahrzunehmen. Gleichgehend obliegt es dem Bürgermeister für die Organisation des Gemeindeamtes Vorschriften zu erlassen. Wenn der LRH daher beispielsweise die lückenhafte Führung von Personalakten, aber auch eine unzureichende Amtsorganisation aufzeigt, stellt dies in erster Linie ein Versäumnis des Bürgermeisters dar. Da es sich jedoch bei einem Bürgermeister um keinen Dienstnehmer der Gemeinde handelt, wäre gegen diesen auch keine Disziplinaranzeige möglich gewesen. Es wird somit im Prüfungsbericht die Rechtslage von Seiten des LRH vollständig verkannt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass, wenn der LRH als Versäumnis die mangelhafte Abwicklung von Bauprojekten und einen damit verbundenen finanziellen Schaden anführt und festhält, dass die Aufsichtsbehörde in Kenntnis dieses Umstandes eine Disziplinaranzeige zu erstatten gehabt hätte, der LRH selbst unter Punkt 2 der Kurzfassung ausführt, dass der Aufsichtsbehörde dieser Umstand nicht entsprechend bekannt gewesen ist. Diese Ausführungen sind daher für die IKD ***nicht nachvollziehbar****.*

Vielmehr ist festzustellen, dass die Aufsichtsbehörde sofort nach Bekanntwerden der Umstände den Bürgermeister aufgefordert hat, die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen weiteren Erhebungen zu veranlassen und gleichzeitig auf die Bestimmungen zur Disziplinaranzeige durch den Bürgermeister verwiesen hat.

14.4. Der LRH weist zum wiederholten Mal darauf hin, dass im Rahmen der vorliegenden Sonderprüfung die Rolle der Gemeindeaufsicht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in St. Wolfgang und nicht die Marktgemeinde selbst zu beleuchten war.

Die Kritik des LRH bezog sich auch nicht auf die Vorfälle im Zusammenhang mit den unerledigten Bauakten, da diese in ihrer Gesamtheit erst im Februar 2016 öffentlich bekannt wurden und ohnedies – wie in der Stellungnahme der IKD ausgeführt – im April 2016 zu Disziplinaranzeigen geführt haben. Zum Zeitpunkt seiner Überprüfung ab Mai 2016 waren daher – auch aufgrund der bereits laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden – von Seiten des LRH keine weiteren Maßnahmen mehr zu setzen.

In mehreren früheren Prüfungsberichten der Aufsichtsbehörde (insb. ab dem Jahr 2009) finden sich aber bereits Hinweise, dass konkret angeführte Handlungen bzw. Unterlassungen dienstrechtliche Konsequenzen haben können. Auch hat die IKD dem LRH gegenüber mehrfach darauf hingewiesen, dass sie den Bürgermeister im Rahmen des Umsetzungscontrollings auf die Möglichkeit einer Disziplinaranzeige hingewiesen hat. Dies hat aber nicht dazu geführt, dass der Bürgermeister gegen leitende Bedienstete der Marktgemeinde gemäß § 148 Abs. 2 Oö. GBG 2001 eine Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission übermittelt hat.

Daher wäre es aus Sicht des LRH naheliegend gewesen, dass die Landesregierung gemäß § 148 Abs. 3 Oö. GBG 2001 eine Disziplinaranzeige erstattet; zumal sich die Situation in der Verwaltung nicht änderte und auch die Bemühungen der IKD kaum Wirkung zeigten. Mit der Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen wäre – so die Schlussfolgerung des LRH – die Gemeinde zum Handeln gezwungen gewesen.

Zur Anzeigeverpflichtung der Aufsichtsbehörde führt die IKD aus, dass dies zur Voraussetzung hat, dass die Landesregierung nach den dienstrechtlichen Vorschriften überzeugt sein muss, dass eine konkrete Dienstpflichtverletzung vorliegt.

Dies entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes, da dieser eine Anzeigeverpflichtung dann vorsieht, wenn „die Landesregierung der Auffassung ist, dass eine Dienstpflichtverletzung vorliegt." Daher ist zu analysieren, wie die gesetzliche Bestimmung auszulegen ist. Dass mehr als ein bloßer Verdacht vorliegen muss, ergibt sich systematisch aus § 148 GBG 2001. Gewissheit über das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung wird jedenfalls nicht gefordert sein, dann hätte die IKD nämlich auch im April 2016 noch keine Disziplinaranzeige machen dürfen.

Insgesamt dürfen nach Ansicht des LRH die Anforderungen aber nicht überspannt werden, da die gesetzlichen Regelungen andernfalls ihrer Anwendungsmöglichkeiten beraubt werden.

Die IKD verfügte über eine Vielzahl an Informationen über diverse Mängel und Fehlverhalten. Dass diese Informationen auch den Tatsachen entsprechen, davon konnte die IKD ausgehen, stammen sie doch aus Prüfungen, die sie selbst oder die BH Gmunden durchgeführt hat. Hätte die IKD zur abschließenden Beurteilung noch zusätzliche Informationen benötigt, hätte sie etwa auch (eingeschränkte) Prüfungen gemäß § 100 Oö. GemO 1990 durchführen können. Es bleibt daher für den LRH offen, warum die IKD bis zum April 2016 keine entsprechenden Schritte gesetzt hat.

Strafrechtliche Konsequenzen

15.1. Die Dienstbetriebsordnung für das Amt der Oö. Landesregierung (DBO) sieht eine Anzeigepflicht für den zuständigen Abteilungsleiter bzw. Bezirkshauptmann vor, wenn der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt.[9] Von einer Anzeige kann unter anderem dann abgesehen werden, solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Die Erstattung einer Anzeige

[9] siehe dazu die gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO

hat unter Mitzeichnung des zuständigen Direktors und grundsätzlich auch des Landesamtsdirektors zu erfolgen.[10]

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden bzw. auch die IKD haben im Fall St. Wolfgang viele Jahre hindurch in ihren jährlichen Berichten zum RA der Marktgemeinde die Bediensteten und Gemeindemandatare immer wieder auf drohende strafrechtliche Konsequenzen hingewiesen, wenn Verjährungen bei der Einhebung von Gebühren eintreten.

Schadenswiedergutmachungen gab es in der Marktgemeinde durch den ehemaligen Amtsleiter (10.483 Euro aus Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz im Februar 2016) sowie durch den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung (1.766 Euro für verjährte Aufschließungsbeiträge).

Im Prüfungsbericht 2015 erwähnt sind weiters die übergebührlichen Zinszahlungen der Marktgemeinde zur Vorfinanzierung von zugesagten Landesmitteln. Eine genaue Schadenssumme zum damaligen Zeitpunkt wurde nicht ermittelt.

Nach Aufkommen des gesamten Ausmaßes der Missstände in der St. Wolfganger Bauverwaltung im Februar 2016 ermittelte die Staatsanwaltschaft Wels. Mittlerweile hat die WKStA die Zuständigkeit an sich gezogen.

15.2. Der LRH hält fest, dass zu keinem Zeitpunkt eine Strafanzeige gegen einen Mandatar bzw. Gemeindebediensteten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingebracht wurde. Ob dafür eine Verpflichtung bestand, werden die Gerichte zu beurteilen haben.

15.3. *Stellungnahme der IKD zu diesem Berichtspunkt lautet wie folgt:*

Der in der Fußnote 10 angeführte, mit der Amtsleitung akkordierte Aktenvermerk vom 30.11.2012 betreffend die Vorgangsweise bei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erklärt die dort festgehaltene Vorgangsweise inhaltlich gleichlautend auch auf andere Verwaltungsmaterien für anwendbar.

Die IKD hält dazu fest, dass im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit zu keinem Zeitpunkt der Verdacht von strafbaren Handlungen gegeben war. In den Gebarungsprüfungsberichten und Rechnungsabschlussberichten war jeweils von offenen Einnahmen und Zahlungsrückständen durch Abgabepflichtige die Rede. Bei den Hinweisen an die Marktgemeinde St. Wolfgang, dass ein finanzieller Nachteil durch Eintritt von Verjährung dienst- und strafrechtliche Folgen haben kann, handelte es sich um allgemeine Hinweise, denen jedoch keine tatsächlichen Fälle von eingetretenen Verjährungen zugrunde gelegen sind.

[10] vgl. § 41 DBO; Beispielsweise konkretisiert in einem internen Aktenvermerk vom 30.11.2012 betreffend die Vorgangsweise bei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit der Umsetzung von Anschlussverpflichtungen zu Wasserversorgungsanlagen.

Eine tatsächliche Verjährung von Ansprüchen wurde erst durch den Oö. Gemeindebund, den die Marktgemeinde St. Wolfgang zur rechtlichen Beratung beigezogen hatte, im Frühjahr 2015 festgestellt, woraufhin die Aufsichtsbehörde von den auf Gemeindeebene Verantwortlichen unverzüglich Schadenswiedergutmachung im Sinn des § 78 Abs. 2 Z 2 StPO aus privaten Mitteln gefordert hat, die sodann zeitnah auch geleistet wurde. Die der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Schadensbeträge beruhten auf nachvollziehbaren Berechnungen durch den Oö. Gemeindebund und waren für IKD plausibel.

Im Februar 2016 wurde der Aufsichtsbehörde von der Marktgemeinde St. Wolfgang bekannt gegeben, dass zahlreiche Mängel in der Bauverwaltung bestünden. Unmittelbar nach Bekanntwerden wurde die Gemeinde aufgefordert, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Aufgrund der Verständigung der Staatsanwaltschaft Wels vom 23.03.2016, wonach - offenbar von Amts wegen - in diesem Zusammenhang bereits ein Strafverfahren wegen des Verdachts nach § 302 StGB eingeleitet wurde, bestand für die IKD als Bauaufsichtsbehörde keine Veranlassung (mehr), diesen Sachverhalt ebenfalls anzuzeigen.

FÖRDERABWICKLUNG VON HOCHBAUVORHABEN IN ST. WOLFGANG IM SALZKAMMERGUT

Grundsätzliches

16.1. Die Förderungen des Landes an die Marktgemeinde St. Wolfgang flossen in den vergangenen Jahren wie bei vielen anderen oö. Gemeinden in verschiedene Lebensbereiche. Zwischen 2007 und 2016 wurden insgesamt 3,0 Mio. Euro an Landesförderungen und 2,5 Mio. Euro an BZ-Mitteln direkt an die Marktgemeinde ausbezahlt. Weitere Förderungen gewährte das Land OÖ auch örtlichen Vereinen oder kirchlichen Organisationen. Die vom Prüfungsauftrag umfassten Hochbauvorhaben (Umbau Amtshaus mit Ortsplatzgestaltung, Schulsanierung mit Horterweiterung, Tribünenbau am Sportplatz sowie Sanierung und Erweiterung Kindergarten, Krabbelstube und Musikschule) wurden ab dem Jahr 2007 mit 2,1 Mio. Euro an Landesförderungen und 2,0 Mio. Euro an BZ-Mitteln gefördert.

16.2. Der LRH merkt an, dass die vom Land OÖ gewährten Förderungen bzw. BZ-Mittel einen maßgeblichen Beitrag zur Finanzierung der Investitionsvorhaben in St. Wolfgang darstellten. Zusammenfassend ist diesbezüglich festzuhalten, dass das Land OÖ jeden zugesagten Euro ausbezahlt hat, obwohl sich die Marktgemeinde nicht an alle Landesvorgaben (zum Teil Kostendämpfungsverfahren, Richtlinien für die Gewährung von BZ-Mitteln) gehalten hat.

Die einzelnen relevanten Hochbauvorhaben werden im Folgenden näher dargestellt:

Generalsanierung Amtshaus inkl. Musikprobelokal und Ortsplatzgestaltung

Projektablauf

17.1. Das Projekt „Umbau und Erweiterung des Amtshauses“ wurde ab dem Jahr 2007 als Teil der Landesausstellung 2008 realisiert. Für die Dauer der Landesausstellung fand in den sanierten und erweiterten Räumlichkeiten des Gemeindeamtes eine Ausstellung zum Thema „Künstlerleben am Wolfgangsee“ statt. Seitens des Landes OÖ federführend bei der Umsetzung der Landesausstellung war die Direktion Kultur (KD). Die Sanierung selbst wurde von der Marktgemeinde realisiert, eine begleitende Kontrolle erfolgte durch die Abteilung Gebäudemanagement im Auftrag der KD. Nach dem Ende der Landesausstellung adaptierte die Marktgemeinde bis 2010 die sanierten bzw. erweiterten Räumlichkeiten für das Gemeindeamt, Veranstaltungsräumlichkeiten sowie ein neues Musikprobelokal. Die Gemeinde legte dazu keine Unterlagen vor, daher konnte das Kostendämpfungsverfahren für das Projekt nicht durchgeführt werden.

Für das gegenständliche Landesausstellungsvorhaben wurden im Jahr 2005 für die Maßnahmen Gesamtkosten von 1,51 Mio. Euro eingereicht. Aufgrund der baubegleitenden Kontrolle durch die Abteilung GBM war eine Reduktion der Baukosten um ca. 250.000 Euro vorzunehmen. Für die nunmehr angepassten Kosten von 1,26 Mio. Euro sagte die KD im März 2007 Landesmittel sowie BZ-Mittel schriftlich zu.

Abweichend von den Vereinbarungen mit dem Land OÖ entschied sich die Gemeinde bereits Ende 2006 dazu, den Zubau um weitere 400 m² zu vergrößern. Mitte 2007 war bereits von Gesamtkosten von 1,7 Mio. Euro auszugehen. Schlussendlich verursachte das Gesamtprojekt Kosten von 2,2 Mio. Euro (noch ohne Ortsplatzgestaltung).

17.2. Der LRH kritisiert, dass der für Landesdienststellen verbindliche Kostendämpfungserlass bei diesem Projekt nicht berücksichtigt wurde, weil die Gemeinde nicht tätig wurde. Dieser gilt aber für alle von der Oö. Landesregierung durch Bedarfszuweisungen oder Landeszuschüsse geförderten Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Von Landesseite wäre das Kostendämpfungsverfahren von der KD als federführende Stelle zu veranlassen gewesen.

So war es möglich, dass das Musikprobelokal fast doppelt so groß ausgeführt wurde als im Normprogramm des Landes vorgesehen und für die großzügigen Veranstaltungsräumlichkeiten (Lichtsaal, Rathaussaal und Trauungssaal) keine Bedarfsprüfung vorgenommen wurde. Dies ist umso fragwürdiger, weil die Marktgemeinde zu diesem Zeitpunkt mit dem Michael-Pacher-Haus bereits über ein funktionales Veranstaltungszentrum verfügte.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

18.1. Die Marktgemeinde begann im März 2007 mit der Umsetzung des Projektes auf Basis des Zusicherungsschreibens durch die KD. Nicht vorhanden war ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan bzw. eine Genehmigung des Bauvorhabens nach § 86 Oö. GemO 1990.[11] Die IKD informierte im August 2007 die KD über die fehlende Finanzierungsgenehmigung. Diese forderte daraufhin die Marktgemeinde auf, eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Vorhaben einzuholen. Die Marktgemeinde blieb weiterhin untätig, sodass das Projekt während der gesamten Bauphase keine genehmigte Finanzierung aufwies. Erst nachdem die Marktgemeinde im Jahr 2011 einen Antrag auf Gewährung von BZ-Mitteln gestellt hatte, wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Projekt erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war das Vorhaben bereits seit mehreren Jahren fertig gestellt. Laut Auskunft der IKD stützte sie sich dabei auf Entscheidungen der für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung aus den Jahren 2008 und 2011.

18.2. Der LRH kritisiert die nachträgliche Genehmigung des Vorhabens durch die Aufsichtsbehörde mehr als vier Jahre nach Baubeginn. Fest steht in diesem Zusammenhang, dass in den zuständigen Abteilungen des Landes OÖ schon frühzeitig bekannt war, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Gesamtprojekt fehlte. Eine Versagung wäre unter anderem dann möglich gewesen, wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert worden wäre.

Der LRH hält die nachträgliche Genehmigung von Bauvorhaben durch die Gemeindeaufsicht generell für nicht zielführend, weil der Zweck der Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO 1990 darin liegt, die Gemeinde vor großen finanziellen Wagnissen zu schützen. Unverständlicherweise konterkarierte das Land OÖ den Zweck dieser Bestimmung, indem es BZ-Mittel trotz Missachtung von Vorschriften und Richtlinien ausbezahlte. Die Verweigerung von BZ-Mitteln und auch Landesförderungen wäre ein wirksames Sanktionsmittel, um die Gemeinden zur rechtzeitigen Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung anzuhalten.

Der LRH empfiehlt der Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einzubringen, welche die Oö. Gemeindeordnung dahingehend präzisiert, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für Bauvorhaben ausschließlich vor Baubeginn erteilt werden kann und nachträgliche Genehmigungen nicht zulässig sind. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung soll jedenfalls die Streichung von BZ-Mitteln zur Folge haben.

18.3. *Die IKD merkt an, dass das Vorhaben „Generalsanierung Amtsgebäude mit Musikprobelokal und Ortsplatzgestaltung“ im Zuge der Landesausstellung 2008 von der Marktgemeinde umgesetzt wurde. Die* ***Zuständigkeit*** *für die*

[11] Diese ist dann erforderlich, wenn der Geldbedarf bei einem Vorhaben der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des o. H. des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

*Durchführung des Kostendämpfungsverfahrens lag zu **keinem Zeitpunkt** bei der **IKD**.*

Im Jahr 2008 erfolgte für das Projekt eine (politische) Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln durch das damals zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung. Dass die Marktgemeinde das betreffende Schreiben an den damaligen Bürgermeister, in dem auch die Einbeziehung der Ortsplatzgestaltung in das Gesamtprojekt angeordnet worden war, zum Anlass dafür nahm, von einer gesicherten Gesamtfinanzierung (vgl. § 80 Oö. GemO 1990) auszugehen, lag außerhalb des Einflussbereichs der IKD. Vielmehr hat die Marktgemeinde es verabsäumt, die geltenden Richtlinien einzuhalten, insbesondere vor Baubeginn eine aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erwirken.

Aus den Akten der IKD geht hervor, dass nach Bekanntwerden der bereits erfolgten Umsetzung des Projekts die Marktgemeinde wiederholt aufgefordert werden musste, einen entsprechenden Antrag auf die tatsächliche Gewährung der bereits im Jahr 2008 (politisch) zugesagten Bedarfszuweisungsmittel einzubringen. Diesen Aufforderungen kam die Marktgemeinde erst Ende März 2011 nach.

Über Auftrag des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung wurde der Marktgemeinde im Dezember 2011 ein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan inkl. der Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO 1990 übermittelt.

*Die Auszahlung der für das Jahr 2012 zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgte im selben Jahr. Obwohl die bereits angefallenen Kosten von der Marktgemeinde bzw. der sog. Gemeinde -KG vorfinanziert worden waren, stellte die Marktgemeinde (**nach wiederholten Aufforderungen durch die IKD**) erst im Oktober 2014 die erforderliche Endabrechnung für das Vorhaben fertig und legte diese in der Folge der IKD vor.*

Erst nach eingehender Prüfung der Endabrechnung und auf Weisung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung wurden die restlichen Mittel im Juli 2015 ausbezahlt.

Der LRH stellt in seinem Bericht fest, dass eine nachträgliche Genehmigung von Bauvorhaben durch die Gemeindeaufsicht generell nicht zielführend sei, weil der Zweck der Genehmigung darin liege, die Gemeinde vor großen finanziellen Wagnissen zu schützen.

*Die IKD weist darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der Erteilung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen als Geschäftsapparat der Oö. Landesregierung fungiert und in ausreichendem Ausmaß ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, weil sie bei jedem Verfahrensschritt darauf hingewiesen hat, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang im Zusammenhang mit der Abwicklung von Bauvorhaben geltende Vorschriften, **insbesondere § 86 Abs. 2 Oö. GemO 1990**, missachtet hat. Diese Bestimmung normiert, dass eine Gemeinde vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung keinerlei auf das Bauvorhaben oder*

die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen darf.

*Dem gegenüber stehen aber die Bestimmungen des **§ 86 Abs. 1 Oö. GemO 1990**, wonach die aufsichtsbehördliche Genehmigung nur versagt werden darf, wenn durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde, oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre, oder wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird.*

*Auch wenn die Marktgemeinde gegen die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verstoßen hat, bestand daher für Aufsichtsbehörde **kein Versagungsgrund** für die aufsichtsbehördliche Genehmigung.*

Generell weisen wir darauf hin, dass die Verweigerung von BZ-Mitteln durch die Oö. Landesregierung kein Aufsichtsinstrument im Sinne der gemeinderechtlichen Bestimmungen ist.

*Die Forderung des LRH nach einer Regierungsvorlage, die eine nachträgliche Genehmigung von Bauvorhaben bzw. die nachträgliche Gewährung von Bedarfszuweisungen sowie Landesförderungen ausschließen soll, ist durch den einstimmigen Beschluss der Oö. Landesregierung zur Gemeindefinanzierung Neu (Beschlussdatum: 24. April 2017) **bereits erfüllt**.*

18.4. Der LRH hält nochmals fest, dass entsprechend den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 die aufsichtsbehördliche Genehmigung auch derzeit versagt werden kann, wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird. Aus Sicht des LRH ersetzt eine Beschlussfassung durch die Oö. Landesregierung nicht eine landesgesetzliche Klarstellung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Bauvorhaben. Die Ausführungen der IKD in ihrer Stellungnahme beseitigen nicht die grundlegenden Zweifel an der Sinnhaftigkeit nachträglicher Genehmigungen gemäß § 86 Oö. GemO 1990.

Finanzierung

19.1. Der erste aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungsplan für das Vorhaben aus dem Jahr 2011 umfasste neben dem Umbau und der Erweiterung des Amtshauses mit dem Musikprobelokal auch Ausgaben für die Ortsplatzgestaltung von ca. 0,8 Mio. Euro. Er setzte sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Marktgemeinde St. Wolfgang: Finanzierung Amtshaus inkl. Musikprobelokal und Ortsplatzgestaltung

Mittelherkunft	Bis 2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
	in Euro						
Sonst. Einnahmen	21.468						**21.468**
Bankdarlehen		1.373.948					**1.373.948**
Landeszuschuss	776.940						**776.940**
Bedarfszuweisung			200.000	200.000	200.000	200.000	**800.000**
Summe			**200.000**	**200.000**	**200.000**	**200.000**	**2.972.356**

Quelle: LRH- eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Im Jahr 2007 waren für das Vorhaben BZ-Mittel von 400.000 Euro zugesagt. Aufgrund der Kostensteigerung stellte das für die Gemeindefinanzierung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung Mitte 2008 zusätzliche BZ-Mittel von 400.000 Euro in Aussicht. Diese wurden in politischen Gesprächen im Jahr 2009 aufgrund der negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder auf 400.000 Euro reduziert, um schlussendlich im Jahr 2011 neuerlich auf 800.000 Euro erhöht zu werden. In diesem Zeitraum forderte das Land OÖ die Marktgemeinde mehrmals auf, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Finanzierung sicher zu stellen. Die tatsächliche Auszahlung der Mittel erfolgte in den Jahren 2012 (200.000 Euro) und 2015 (600.000 Euro).

19.2. Der LRH kritisiert, dass trotz nicht genehmigtem Finanzierungsplan bzw. deutlicher Kostensteigerungen beim Projekt die auf politischer Ebene zugesagten BZ-Mittel nicht reduziert, sondern sogar verdoppelt wurden. Umso kritikwürdiger ist dies auch deshalb, weil auch dem für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung zum Zeitpunkt der Zusagen längst klar sein musste, dass die Gemeinde beharrlich die Vorgaben der Aufsichtsbehörde ignoriert hatte.

Es ist für den LRH nicht nachvollziehbar, weshalb die Ortsplatzgestaltung nachträglich Teil des Finanzierungsplanes wurde. Sie stand von der Abwicklung her in keinem direkten Zusammenhang mit dem Projekt Amtshaus.

19.3. *Die IKD weist darauf hin, dass die Einbeziehung der Ortsplatzgestaltung in das Gesamtprojekt im Rahmen einer Vorsprache des damaligen Bürgermeisters beim damals zuständigen Mitglied der Landesregierung am 3. Juni 2008 erfolgte. Das betreffende Schreiben des damals zuständigen Mitglieds der Landesregierung an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Wolfgang wurde, wie es nach Gemeindevorsprachen allgemein üblich ist, der IKD abschriftlich - mit dem Auftrag die weiteren Veranlassungen zu treffen - übermittelt.*

20.1. Von den zugesagten BZ-Mitteln über 800.000 Euro wurden 200.000 Euro gemäß Finanzierungsplan im Jahr 2012 ausbezahlt. Danach stellte die Marktgemeinde mehrere Jahre lang keine Anträge auf Gewährung von BZ-

Mitteln. Nachdem die Marktgemeinde schließlich Ende 2014 eine Endabrechnung für das Projekt erstellt und beim Land eingereicht hatte, wurde die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) von der IKD beauftragt, das Gesamtprojekt im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dabei bestätigte sie, dass die Kostensteigerung aufgrund von deutlich vergrößerten Nutzungsflächen zustande kam. Insgesamt kam die Prüfung zum Schluss, dass *„bei zeitgerechter Bekanntgabe der Kostenentwicklung zumindest eine Minimierung von Kostenerhöhungen noch diskutierbar gewesen wäre“.*

Im Anschluss daran wurde die IKD im Juli 2015 von einem Mitarbeiter des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung in dessen Auftrag angewiesen, die restlichen BZ-Mittel von 600.000 Euro an die Marktgemeinde zu überweisen, wo diese im August 2015 einlangten.

20.2. Aus Sicht des LRH wurden die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei diesem Vorhaben nicht eingehalten. Deren Einhaltung ist aber lt. den gültigen Richtlinien eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von BZ-Mitteln. Für den LRH wäre es deshalb angebracht gewesen, die BZ-Mittel von 600.000 Euro im Jahr 2015 nicht auszubezahlen.

Der LRH hält zusammenfassend fest, dass sämtliche zugesagten Landesförderungen und BZ-Mittel auch ausbezahlt wurden. Es liegt in diesem konkreten Fall der Schluss nahe, dass die Zusagen der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung höhere Bedeutung hatten als die Einhaltung der Gemeindeordnung bzw. der Landes-Richtlinien durch die Marktgemeinde. Eine besondere Rolle spielt dabei auch die Tatsache, dass im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeindeprojekten das Land eine direkte begleitende Kontrolle durchführte und deshalb laufend über die Alleingänge der Gemeinde informiert war. Der LRH fordert in diesem Zusammenhang von der Oö. Landesregierung die Einhaltung jener Richtlinien ein, die diese selbst beschlossen hat.

20.3. *In der **Stellungnahme zur Kurzfassung** merkt die IKD zu diesem Projekt Folgendes an:*

Die IKD sieht sich in diesem Punkt veranlasst darauf hinzuweisen, dass die zugesagten Landesförderungen und BZ-Mittel von Seiten der Verwaltung aufgrund entsprechender Weisungen des jeweils zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung und nicht auf Betreiben der Verwaltung ausbezahlt wurden. Dies wäre aus Sicht der IKD auch entsprechend im Prüfungsbericht festzuhalten gewesen.

20.4. Der LRH verweist auf Pkt. 20.1 des Berichts, wo er klar ausführt, dass die IKD im Juli 2015 von einem Mitarbeiter des zuständigen Mitgliedes der Oö. Landesregierung angewiesen wurde, die restlichen BZ-Mittel von 600.000 Euro an die Marktgemeinde zu überweisen. Zur Feststellung hinsichtlich Landesförderungen verweist der LRH auf Pkt. 21 des Berichts, zumal die Förderabwicklung nicht im Bereich der IKD sondern der KD lag.

Förderungsabwicklung in einzelnen Landesstellen

21.1. Die KD als projektleitende Stelle erteilte im März 2007 nach Abstimmung mit allen mitfinanzierenden Landesstellen eine Förderzusage für das Gesamtprojekt. Die Landeszuschüsse setzten sich aus Fördermitteln des Kulturressorts (310.000 Euro) und des Gewerberessorts (250.000 Euro) zusammen. Auch wurden BZ-Mittel über 400.000 Euro zugesagt. Die Auszahlung der Förderraten sollte nach Überprüfung und Freigabe durch die Abteilung GBM erfolgen.

Die baubegleitende Kontrolle durch die GBM umfasste die Überwachung der Investitionskosten bei den einzelnen Projekten der Landesausstellung. In regelmäßigen Abständen sollte die GBM der Kulturdirektion über den jeweiligen Projektstatus berichten und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel des Landes überprüfen. Dabei wurde erstmals in einem Zwischenbericht im November 2007 auf Kostenerhöhungen und Finanzierungslücken aufgrund zusätzlich errichteter Raumflächen beim Projekt Amtshaus St. Wolfgang hingewiesen. Außerdem wurde unter anderem festgehalten, dass aufgrund laufender Projektänderungen durch die Gemeinde eine ordnungsgemäße baubegleitende Kontrolle nicht möglich war und die Gemeinde fehlende Unterlagen zu übermitteln hatte. Die Baubegleitung durch die GBM endete im März 2008 mit Beginn der Landesausstellung.

Alle zugesagten Landeszuschüsse wurden im Zeitraum von November 2007 bis November 2009 auf Antrag der Marktgemeinde ausbezahlt. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wurde dabei von der GBM bestätigt. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der letzten Förderrate war noch keine Endabrechnung für das Projekt erstellt.

21.2. Der LRH kann bestätigen, dass die vom Land ausbezahlten Förderungen für die Amtshaussanierung im Zuge der Landesausstellung verwendet wurden. Er hält aber fest, dass die Mittel aus der KD nicht wie laut Zusageschreiben vorgesehen für die Ausstellungsgestaltung, sondern für die baulichen Maßnahmen bei der Amtshaussanierung, die der Implementierung der Landesausstellung dienten, herangezogen wurden.

Für den LRH zeigen die Berichte der baubegleitenden Kontrolle einmal mehr, dass bereits während der Bauphase klar war, dass sich die Marktgemeinde in der Projektumsetzung nicht an die mit dem Land OÖ vereinbarten Projektinhalte bzw. Kostenvorgaben gehalten hat. Er kritisiert insbesondere die Auszahlung der letzten Förderrate. Voraussetzung dafür wäre in Anwendung des Kostendämpfungsverfahrens die Übermittlung einer Endabrechnung.

22.1. Das Schreiben der KD aus dem Jahr 2007 sicherte der Marktgemeinde Landesförderungen für das Vorhaben verteilt auf die Jahre 2008 und 2009 zu. Rechtsverbindliche Verpflichtungen, die das Land über das laufende Haushaltsjahr hinaus belasten, dürfen nur mit Genehmigung des Oö. Landtags eingegangen werden. Eine Genehmigung dieser

Zusicherung im Oö. Landtag wurde nicht eingeholt. Auch enthielt das Schreiben keine Vorbehaltsklausel.

22.2. Da es sich in diesem Fall um eine verbindliche Zusage des Landes OÖ über mehrere Jahre handelt, wäre die Verpflichtung im Jahr 2007 vom Oö. Landtag zu genehmigen gewesen. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Erkenntnisse zum Prüfungsbericht „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ vom Februar 2017.[12]

22.3. *Die KD merkt dazu an, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des gegenständlichen LRH-Berichtes der gesamte Prozess der Förderungsabwicklung einer Neuaufstellung unterzogen wurde, dessen Schwerpunkt neben der Erarbeitung einer elektronischen Fachanwendung und eines Förderungshandbuches auch auf der Schärfung und verstärkten internen Revision der Einhaltung der Förderungsrichtlinien liegt, wobei insbesondere auf Aspekte wie die Vorbehaltsklausel bzw. notwendige Genehmigungen durch Organe des Landes besonderes Augenmerk gelegt wurde.*

Sanierung und Erweiterung Volksschule und Hort

Projektablauf

23.1. Auf Basis eines Ortsaugenscheines der Gemeinde mit der Abteilung Hochbau des Amtes der Oö. Landesregierung[13] im Jahr 1997, in der ein umfassender Sanierungsbedarf der Volksschule festgestellt wurde, erstellte die Marktgemeinde eine Kostenschätzung. Nach Überprüfung durch die Abteilung Hochbau stellte die Abteilung Bildung Jugend und Sport der Oö. Landesregierung[14] im Jahr 2000 die Sanierungskosten und damit den aus Schulbauförderungsmitteln maximal förderbaren Kostenrahmen mit 1.283.039 Euro (inkl. USt) fest. Daraufhin stellte die Marktgemeinde im November 2001 einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für 2002.

Mit Schreiben vom 7.8.2006 teilten die für die Förderung zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung (Bildung, Gemeinden) dem Bürgermeister mit, dass die Sanierung der Volksschule mit Kosten von 1.283.039 Euro inkl. USt ab dem Jahr 2007 in das Oö. Schulbauprogramm aufgenommen werde. Ein entsprechender Finanzierungsplan werde der Gemeinde noch zugehen. Mit Schreiben vom 19.12.2006 teilte das für die Gemeindefinanzierung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung dem Bürgermeister schriftlich mit, dass Schulbaumittel von insgesamt

---

[12] siehe Prüfungsbericht zur Initiativprüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“, LRH-100000-29/9-2017-HR, https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/IP_Denkmalf%c3%b6rderung_Bericht_20170209_signed.pdf, 6.10.2017

[13] Im Zuge einer Neuorganisation wurde diese Abteilung Anfang 2008 aufgelöst und die Aufgaben von der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement übernommen.

[14] Nunmehr Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD)

1.060.000 Euro in den Jahren 2007 bis 2009 zur Verfügung gestellt würden und die § 86-Genehmigung in den nächsten Wochen noch zugehen werde. Am 20.12.2006 (versendet am 10.1.2007) übermittelte die Abteilung Gemeinden[15] der Marktgemeinde den angekündigten Finanzierungsvorschlag (Finanzierungsplan) und stellte fest, dass eine § 86-Genehmigung nicht erforderlich sei.[16] Der Gemeinderat beschloss den Finanzierungsplan in seiner Sitzung vom 26.4.2007. Zu diesem Tagesordnungspunkt führte der Bürgermeister aus, dass sich durch den zwischenzeitig eingerichteten Schülerhort die Kosten der Generalsanierung entsprechend erhöhen würden und gegenwärtig eine neue Kostenschätzung erstellt werde. Dieser neuen Kostenschätzung solle in weiterer Folge eine neue Finanzierungsdarstellung durch das Amt der Oö. Landesregierung zugrunde gelegt werden.

Im Juli 2007 – kurz vor Baubeginn[17] - informierte die Marktgemeinde im Rahmen eines Ortsaugenscheins Vertreter der Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik[18] über Projekterweiterungen und Kostenerhöhungen. In ihrer Stellungnahme an die Abteilung Bildung[19] führte die Abteilung Hochbau aus, dass *„dem Vorhaben ... vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zugestimmt werden kann, wenn die Gesamtkosten einen Betrag von 2.115.763 Euro inkl. MWSt. nicht übersteigen“.*

Die laut Kostenschätzung zu erwartenden Mehrkosten setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 2: Marktgemeinde St. Wolfgang: Erwartete Mehrkosten laut Kostenschätzung 2007

Volksschule		Hort
Indexerhöhung (1998-2007)	Zusätzl. Maßnahmen	Erweiterung
Beträge in Euro (inkl. USt)		
377.843	**261.812**	**193.108**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ und der Marktgemeinde St. Wolfgang

Die Abteilung Bildung erhöhte daraufhin den maximal aus Schulbaumitteln förderbaren Kostenrahmen für die Volksschulsanierung auf 1.922.694 Euro inkl. USt und legte für den Hortumbau samt Außengestaltung den maximal

[15] Nunmehr Direktion Inneres und Kommunales

[16] Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 20.12.2006, Gem-311106/242-2006

[17] Dieser erfolgte gemäß Mitteilung der Marktgemeinde an die Abteilung Bildung vom 16.11.2007 am 20.8.2007.

[18] Nunmehr Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT)

[19] Schreiben der Abteilung Hochbau vom 21.8.2007, U-BS-102319/2-2007

aus Hortbaumitteln förderbaren Kostenrahmen mit 160.923 Euro exkl. USt fest. Eine Zusage weiterer Fördermittel erfolgte mit diesem Schreiben nicht.

Im März 2008 stellten die beiden für die Förderung zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung dem Bürgermeister schriftlich zu den für den Hortumbau anerkannten Gesamtkosten von 160.923 Euro jeweils 53.640 Euro in Aussicht. Sie hielten fest, dass „die amtlichen Erledigungen durch die Direktion Bildung und Gesellschaft und der Direktion Inneres und Kommunales demnächst an die Marktgemeinde St. Wolfgang ergehen."

Am 8.5.2008 teilten die beiden für die Förderung zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung dem Bürgermeister der Marktgemeinde schriftlich mit, dass die Kostenerhöhung für die Volksschulsanierung in das Oö. Schulbauprogramm aufgenommen (neuer Kostenrahmen: 1.922.694 Euro inkl. USt) und in den Jahren 2008 – 2009 berücksichtigt werde. Ein detaillierter Finanzierungsplan werde der Gemeinde noch zugehen.

Mit Schreiben vom 8.3.2010 forderte das für die Gemeindefinanzierung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung den Bürgermeister auf, zu diesen Investitionsvorhaben (unter anderem genannt ist das Projekt Horterweiterung) ehestmöglich BZ-Anträge zu stellen, damit die IKD die Finanzierungspläne dazu erstellen könne. Daraufhin stellte die Marktgemeinde am 25.11.2011 zu beiden Projektteilen BZ-Anträge. Am 28.11.2011 stellte die IKD der Marktgemeinde einen Finanzierungsvorschlag bezüglich Horterweiterung zu.[20] Den Finanzierungsvorschlag bezüglich des Projektteils Volksschulsanierung aktualisierte die IKD erst nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnungsunterlagen im Jahr 2015. Demnach beliefen sich die Landeszuschüsse und BZ-Mittel auf jeweils 680.870 Euro. Am 28.5.2015 übermittelte die IKD der Marktgemeinde zur Horterweiterung noch einen abschließenden Finanzierungsvorschlag. Im Sinne einer Drittelfinanzierung gewährte das Land aus Hortmitteln und aus Bedarfszuweisungsmitteln jeweils 72.485 Euro.

Die bauliche Umsetzung erfolgte in den Jahren 2007 bis 2009. Seitens des Landes OÖ war die Abteilung Bildung bzw. die BGD die federführende Stelle für die Förderungsabwicklung.

23.2. Die Bauarbeiten erfolgten auf Grundlage eines bereits zum Baubeginn nicht mehr aktuellen Finanzierungsplanes (Volksschule) bzw. ohne Finanzierungsplan (Horterweiterung). Obwohl zum Zeitpunkt des Baubeginns im Sommer 2007 der BGD klar war[21], dass sich der Kostenrahmen fast verdoppelt und das Projekt um den Hortumbau erweitert wird, gab es seitens der IKD keinen neuen Finanzierungsvorschlag für die VS-Sanierung und auch keinen Finanzierungsvorschlag für die Horterweiterung. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass die Gemeinde

[20] Dieser wurde vom Gemeinderat am 13.12.2011 beschlossen. Das bedeutet, dass es während der gesamten Bauphase für die Horterweiterung keinen genehmigten Finanzierungsplan gab.

[21] Laut Schreiben der BGD ist der IKD spätestens ab 3.12.2007 die Kostenerhöhung ebenfalls bekannt.

mangels gesicherter Finanzierung gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 das Bauvorhaben nicht beginnen hätte dürfen.

Obwohl Verstöße gegen § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 häufiger vorkommen, hat das Land keine spezifischen aufsichtsrechtlichen Instrumente, einen Verstoß zu sanktionieren (z. B. das Vorhaben zu stoppen). Eine Möglichkeit wäre, Förderungen zu verweigern. Davon hat aber das Land im gegenständlichen Fall mangels gesetzlicher Grundlagen keinen Gebrauch gemacht.

Wie die IKD mitteilte, ist Voraussetzung für die Erstellung eines Finanzierungsvorschlags die Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das jeweilige Projekt.

Aus Sicht des LRH könnten mit ein Grund dafür, dass die Marktgemeinde über viele Jahre solche Anträge nicht gestellt hat, die missverständlich formulierten Informationsschreiben der politischen Referenten an den Bürgermeister sein. Diese sind geeignet, beim Empfänger den Eindruck zu erwecken, dass das Land (IKD) den aktualisierten Finanzierungsvorschlag von Amts wegen, und nicht erst über Antrag übermitteln wird. Im Rahmen der Prüfung wies die IKD dem LRH ein nunmehr aktuelles Muster-Schreiben vor, das auf die Notwendigkeit der Antragstellung hinwies.

23.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Die Marktgemeinde hat die Sanierung der Volksschule auf Basis eines genehmigten aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplanes, der ihr im Jänner 2007 übermittelt worden ist, begonnen.

Die beim Projekt in der Abwicklung aufgetretenen Kostenerhöhungen wurden von der zuständigen Direktion Bildung und Gesellschaft jeweils einer Prüfung unterzogen und, soweit sie anerkennbar waren, auch genehmigt.

Die Marktgemeinde hat es jedoch verabsäumt, bei der IKD einen an die geänderten Kosten angepassten neuen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan zu beantragen. Obwohl das Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war, hat die Marktgemeinde erst im März 2011 einen aktualisierten Antrag vorgelegt.

Da zu diesem Zeitpunkt bereits klar war, dass das Bauvorhaben abgeschlossen war, wurde die Erstellung einer abschließenden aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgenehmigung von der Vorlage der Endabrechnung abhängig gemacht und dies in den betreffenden Akten auch vermerkt.

Die wiederholt von der Gemeinde eingeforderte Endabrechnung traf in der Direktion Bildung und Gesellschaft aber erst im Dezember 2014 ein. Die IKD stellt fest, dass die Verantwortung für die Abwicklung des Bauvorhabens bei der Marktgemeinde lag und diese im Hinblick auf die Beantragung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Kostenerhöhungen sowie der Vorlage der Endabrechnung säumig war.

24.1. Von der Ende 2006 aus Schulbaumitteln für die Volksschulsanierung in Aussicht gestellten Landesförderung über 530.000 Euro zahlte die BGD 2007 und 2008 jeweils 215.000 Euro aus. Die Auszahlung der letzten Rate, die für 2009 vorgesehen war, wurde mehrfach verschoben, da die Marktgemeinde keine Endabrechnung vorlegte. Dabei wurde seitens der BGD auch mitgeteilt, dass bei weiterer Säumnis "*mit der Aufhebung des Landeszuschusses zu rechnen ist*."[22] Ungeachtet dieser Androhung verschob die BGD die für das Sanierungsprojekt reservierten Landeszuschüsse auf die Folgejahre und zahlte 2015 – nach Vorlage und Überprüfung der Endabrechnung – eine letzte Rate von 250.870 Euro aus. Für die Horterweiterung, die ohne vorherigen Finanzierungsvorschlag durch die IKD umgesetzt worden war, kam 2015 eine Landesförderung von 72.870 Euro zur Auszahlung.

Die bei der Volksschulsanierung im Jahr 2006 in Aussicht gestellten Förderungen (Landesförderung und BZ) von 1.060.000 Euro entsprachen einer Förderquote von 82,6 Prozent. 2008 legte das Land intern fest, dass die Kostenerhöhungen[23] lediglich zu 63 Prozent gefördert werden. Für das Gesamtprojekt errechnete sich daraus eine Gesamtförderquote von 76 Prozent.

Im September 2011 stellte die Marktgemeinde bei der IKD für die Volksschulsanierung einen Antrag auf Gewährung und Flüssigmachung einer Bedarfszuweisung über 530.000 Euro. Die IKD sah aber – wie regelmäßig wiederkehrend handschriftlich vermerkt – keinen Handlungsbedarf, da die Endabrechnung noch ausständig war. Am 6.5.2013 kam dann eine Bedarfszuweisung über 430.000 Euro zur Auszahlung, wobei aus dem BZ-Akt der IKD nicht hervorgeht, was der Auslöser für diese Zahlung war (siehe auch Berichtspunkt 5 – Thema Zahlungssperre). Die Zahlung der letzten Rate, wie auch der Bedarfszuweisung für die Horterweiterung erfolgte – abgestimmt mit der BGD – im Jahr 2015.

Im Dezember 2014 übermittelte die Marktgemeinde der BGD die Endabrechnungen zu beiden Teilprojekten. Die UBAT prüfte die Endabrechnungen und stellte fest, dass die Sanierung der Volksschule und die Erweiterung des Hortes samt Indexerhöhung und den zusätzlichen Maßnahmen vom Standpunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit den abgerechneten Errichtungskosten:

Volksschulsanierung 2.105.079 Euro inkl. USt

Horterweiterung 217.445 Euro exkl. USt

aus hochbautechnischer Sicht zur Kenntnis genommen werden.

Ausgehend vom genehmigten Kostenrahmen und der Indexerhöhung (11/07-12/13, 1/2 Anteil) beliefen sich die Mehrkosten bei der Volksschule auf 28.570 Euro brutto und beim Hort auf 43.648 Euro netto. Die

[22] Siehe Schreiben der BGD vom 6.7.2010, BGD-320824/20-2010

[23] Siehe Berichtspunkt 23

Mischkosten[24], welche als Grundlage für die Förderhöhe maßgeblich sind, beliefen sich für die Volksschulsanierung auf 1.791.773 Euro. Die Maßnahmen zur Horterweiterung berechtigten zur Gänze zum Vorsteuerabzug.

24.2. Die bei der Volksschulsanierung ermittelten geringen Kostenüberschreitungen wurden nach Ansicht des LRH zu niedrig ausgewiesen. Die Indexanpassung bis 12/2013 war zu großzügig, da die Bauarbeiten im weitaus überwiegenden Ausmaß bereits 2009 abgeschlossen waren.[25] Daher wäre eine Indexanpassung bis 12/2009 angemessen gewesen. Auf Basis dieser Indexierung (11/07-12/09) wären die „echten Kostenüberschreitungen" bei der Volksschule um rd. 98.000 Euro und die des Hortes um rd. 8.200 Euro höher gewesen. Eine Prüfung an Ort und Stelle sowie anhand des Rechnungskonvolutes unterblieb, da – wie die UBAT festgestellt hatte – der im Jahr 2007 anerkannte Kostenrahmen nur geringfügig überschritten wurde.

Ob sich bei einer (nicht auf die Indexerhöhung zurückzuführende) Kostenüberschreitung von 126.627 Euro anstatt von 28.570 Euro bei der Volksschule etwas an der Beurteilung der UBAT oder an der Förderbemessung durch das Land geändert hätte, kann nicht beantwortet werden. Es kann aber abschließend festgehalten werden, dass aufgrund der großzügigen Indexanpassung der Marktgemeinde ein Teil des (durch die verspätete Vorlage der Endabrechnung selbst verursachten) Zinsschadens nachträglich anerkannt wurde.

24.3. *Die UBAT merkt zu diesem Berichtspunkt Folgendes an:*

Die Bearbeiter/innen der Gruppe Öffentlicher Hochbau wurden im Rahmen einer Dienstbesprechung dahingehend angewiesen, dass ab sofort die Indexanpassungen noch eingehender geprüft werden und insbesondere eine Indexanpassung maximal bis zur Baufertigstellung anerkannt werden darf.

25.1. Bei der Horterweiterung waren in der Kostenschätzung der Marktgemeinde aus 2007 für den Spielplatz 95.000 Euro netto veranschlagt. In ihrem Schreiben vom 21.8.2007 an die Abteilung Bildung (Ergebnis der Überprüfung der adaptierten Kostenschätzung) hielt die UBAT fest, dass „die Kosten für die Gestaltung und Ausstattung des Spielplatzes für einen eingruppigen Hort nur dann als wirtschaftlich bezeichnet werden können, wenn sie einen Betrag von 36.000 Euro inkl. USt. nicht übersteigen. Die restlichen Kosten können nach Vorliegen eines detaillierten Planes (Außengestaltung) überprüft werden." Das Land legte daher für den Spielplatz nur den gekürzten Betrag als förderbare Kosten zugrunde. Die

[24] Es werden jene Ausgaben, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, netto gerechnet, jene ohne Vorsteuerabzug brutto.

[25] Einige Rechnungen (insg. rd. 24.000 Euro) wurden noch 2010 beglichen, betrafen aber den (nicht geförderten) Teil der Bergrettung.

Gemeinde hat schlussendlich wiederum rund 92.400 Euro abgerechnet, welche das Land bei der Überprüfung im Jahr 2015 auch anerkannte.

Im Rahmen der Sonderprüfung führte die UBAT dazu aus, dass sie bei einem Spielplatz zwar die Angemessenheit der gelegten Rechnungen, nicht aber überprüfen könne, ob die Spielplatzgestaltung den pädagogischen Vorgaben entspricht bzw. zu groß oder klein dimensioniert ist und über die notwendigen Geräte verfüge. Die BGD wiederum gab dazu an, dass *„sie sich bei der Überprüfung der Endabrechnung auf die UBAT verlässt.“*[26]

25.2. Der LRH kritisiert, dass das Land trotz entsprechender Festlegungen im Kostendämpfungsverfahren 2007 bei der Prüfung der Endabrechnung nicht überprüft hat, ob die verrechneten Kosten für den Kinderspielplatz über 92.392 Euro netto und für die Bepflanzung im Bereich des Kinderspielplatzes und der Schule über 5.122 Euro netto notwendig und angemessen waren. Auf Basis der vorhandenen Unterlagen, und dabei insbesondere auf Grundlage der Überprüfung der Endabrechnung, hätten daher beim Spielplatz um 66.545 Euro weniger anerkannt werden sollen. Bei einer Drittelfinanzierung (Landesförderung/Bedarfszuweisungen/ Gemeinde) entspricht dies einer zusätzlichen Förderung von 44.430 Euro.

Rechtliche Bewilligungen Volksschule

26.1. Aufgrund der Sanierung wurde für einige Räume gemäß § 58 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 eine Verwendungsbewilligung durch die BH Gmunden erforderlich, die am 11.11.2016 bzw. 20.3.2017 (also rund 6-7 Jahre nach der baulichen Umsetzung) beantragt und mit Bescheid der BH Gmunden vom 10.4.2017 erteilt wurde.[27]

26.2. Die jahrelange Säumnis der Marktgemeinde bei der Einholung von Bewilligungen ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Im Sinne der Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Rechtsnormen ist es aus Sicht des LRH problematisch, wenn jahrelange Säumnis seitens der zuständigen Behörden ohne Konsequenzen bleibt. Bewilligungen haben in der Regel den Zweck sicherzustellen, dass bestimmte Standards eingehalten und Rechtsgüter Dritter geschützt werden. Zwar hat der zur Antragstellung Verpflichtete (im Fall der schulrechtlichen Verwendungsbewilligung ist das die Gemeinde als Schulerhalter) für die Säumnis rechtlich einzustehen, allerdings verfolgt die behördliche Aufgabenwahrnehmung auch den Zweck, Schädigungen zu vermeiden.

Da der LRH aufgrund dieses Einzelfalls keinen allgemeinen Rückschluss ableiten kann, empfiehlt er dem Land OÖ in einem ersten Schritt zu prüfen, in wie weit dies im behördlichen Vollzug generell ein Problem darstellt.

[26] Festzuhalten ist, dass etwa anlässlich der Errichtung des Spielplatzes beim Projekt Kindergartensanierung und -erweiterung eine pädagogische Stellungnahme eingeholt wurde.

[27] Bescheid der BH Gmunden vom 10.4.2017, Bi10-4-2016

Schulerhaltungsbeiträge

27.1. Im Prüfungsbericht des LRH zur Sonderprüfung „Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut“[28] wurde unter Berichtspunkt 29 festgestellt, dass es die Gemeindeverantwortlichen verabsäumt haben, mit den Nachbargemeinden eine Vereinbarung zur Mitfinanzierung der Schulsanierung im Wege erhöhter Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge abzuschließen. Auch die BH Gmunden hat die Marktgemeinde in ihrem Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2009[29] unter Hinweis auf einen Erlass des Landes aus 2005[30] angehalten, die Kosten für den laufenden Schulerhaltungsaufwand auf die eingesprengelten Gemeinden umzulegen.

Obwohl – wie im Erlass der Abteilung Gemeinden ausgeführt – der Abschluss einer Vereinbarung mit den eingesprengelten Gemeinden bezüglich die Umlegung der Schulerhaltungsbeiträge Voraussetzung für die Gewährung von BZ und Landeszuschüssen ist, erfolgte die Förderung durch die Landesdienststellen ohne dass eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden wäre. Auch in den Schreiben des Landes, mit denen die Finanzierungsvorschläge an die Marktgemeinde übermittelt und die Landesförderungen sowie Bedarfszuweisungsmittel in Aussicht gestellt wurden (aus 2006 und 2015), gibt es keine entsprechenden Hinweise bzw. Aufträge.

Obwohl Vertreter der Abteilung Bildung (BGD) den Erlass mitzeichneten, steht die BGD auf dem Standpunkt, dass sich dieser Erlass nicht auf die Förderungen der BGD bezieht.[31] Unter Bezugnahme auf den Erlass der IKD stellte die BGD im Rahmen eines Erlasses vom September 2005 fest, dass die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung nicht für Gastschulbeiträge gilt.

27.2. Der LRH kritisiert die Vorgangsweise des Landes OÖ. Die IKD führt in ihrem Erlass ganz klar aus, dass „der Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen ist.“ In der gesamten Förderungsabwicklung zur Mitfinanzierung der Volksschulsanierung bzw. Horterweiterung wurde aber diesen Voraussetzungen nicht Rechnung getragen.

---

[28] siehe Prüfungsbericht zur Sonderprüfung „Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut“, LRH-140000-3/10-2016-HAM, https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/SP_St.Wolfgang_Bericht_20161129_signed.pdf, 6.10.2017

[29] Siehe Berichtspunkt 3 des Prüfungsberichtes vom 14.9.2009, Gem40-39/2-2009

[30] „Pflichtschulbau in OÖ., Umlegung der Gastschulbeiträge und Schulerhaltungsbeiträge“ vom 18.7.2005, Gem-310002/248-2005

[31] Zu den Rechtsfolgen einer „Mitzeichnung“ siehe § 28 Abs. 5 DBO.

Tribüne am Sportplatz

28.1. Die Marktgemeinde bzw. der Sportverein St. Wolfgang beabsichtigten im Jahr 2007 die Sanierung des Sportplatzes inklusive der Errichtung einer Zuschauertribüne und stellten ein Förderungsansuchen an das Land. Das Einreichprojekt wurde in der Folge von der Landessportdirektion bzw. der UBAT überprüft. Darauf aufbauend stellten die zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung eine Sportförderung sowie BZ-Mittel von jeweils 40.000 Euro in Aussicht. Die Baumaßnahmen wurden im Jahr 2008 durchgeführt und die Landesförderung im Jahr 2009 an den Sportverein St. Wolfgang als Bauwerber ausbezahlt. Dieser leitete sie direkt an die Marktgemeinde weiter.

Nachfolgend brachte die Gemeinde der Aufsichtsbehörde keinen Finanzierungsvorschlag zur Kenntnis. Die für 2011 vorgesehenen BZ-Mittel wurden von ihr erstmalig im Dezember 2014 beantragt und im Februar 2015 ausbezahlt.

28.2. Der LRH sieht es kritisch, dass die Landesförderung ausbezahlt wurde obwohl zu diesem Zeitpunkt die Finanzierung für das Vorhaben nicht gesichert war. Die Aufsichtsbehörde selbst wies in ihren Prüfungsberichten wiederholt auf diese Mängel hin. Mögliche Sanktionsmaßnahmen wie die Einbehaltung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel wurden nicht ergriffen.

Für den LRH fehlte überdies eine Fördervereinbarung mit dem Bauwerber, die unter anderem auch vorgesehen hätte, dass alle aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorhanden sind. Laut Auskunft der Landessportdirektion sind derartige Fördervereinbarungen mittlerweile Voraussetzung für eine Fördergewährung. Der LRH verweist diesbezüglich auf die Ergebnisse einer Initiativprüfung im Sportbereich.[32]

28.3. *Die Feststellungen des LRH zur Vorgangsweise der Marktgemeinde werden von der IKD folgendermaßen ergänzt:*

Die Marktgemeinde hat auf Basis der politischen Zusagen des damaligen Landeshauptmannes und des damaligen Mitglieds der Landesregierung aus dem Jahr 2008 im März 2011 einen Antrag auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln eingebracht und auch um die gleichzeitige Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel ersucht. Diesem Antrag waren entsprechende mehrmalige Aufforderungen durch die IKD vorausgegangen.

Die politische Zusage von Fördermitteln war von der IKD als Weisung zu betrachten und es wurde der Marktgemeinde im Jahr 2011 daher ein durch das zuständige Mitglied der Landesregierung genehmigter Finanzierungsplan übermittelt.

[32] siehe Prüfungsbericht zur Initiativprüfung „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“, LRH-100000-30/10-2017-MÜ, https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte%202017/IP_Sporteinrichtung.pdf, 6.10.2017

Die politisch zuständigen Mitglieder der Landesregierung haben sich die Zusagen von Bedarfszuweisungsmitteln und die tatsächliche Gewährung (= Finanzierungspläne) ausdrücklich vorbehalten.

Da die Marktgemeinde nach wiederholter Aufforderung durch die IKD erst im Dezember 2014 einen weiteren Flüssigmachungsantrag samt den erforderlichen Kostennachweisen vorlegte, erfolgte die Flüssigmachung erst im Jänner 2015.

Da die IKD auf Grund einer Weisung der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung einen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan an die Marktgemeinde übermittelt hatte und die Marktgemeinde, wenn auch verspätet, einen Antrag auf Flüssigmachung und die entsprechenden Kostennachweise vorgelegt hatte, waren die Voraussetzungen zur Auszahlung der betreffenden Bedarfszuweisungsmittel gegeben.

29.1. Da sich der örtliche Sportplatz in unmittelbarer Nähe zum Wolfgangsee befindet, musste der Sportverein als Bauwerber bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung der Zuschauertribüne ansuchen. Diese stimmte dem Ansuchen unter anderem mit der Auflage zu, dass entlang der Nord- und Westseite eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen in dichter Abfolge herzustellen ist. Im Zuge der Bauverhandlung teilte ein angrenzender Nachbar wiederum mit, dem Projekt nur unter der Bedingung zuzustimmen, wenn es keine Bepflanzung an der Westseite gibt. Alle anderen Anrainer stimmten dem Projekt zu. In der Folge wurde keine Baubewilligung ausgestellt, die Zuschauertribüne aber trotzdem wie vorgesehen errichtet.

Die Aufarbeitung der Vorkommnisse in der Bauverwaltung brachte auch diese baubehördlich unerledigte Angelegenheit zum Vorschein. Eine nachträgliche Baubewilligung wurde im Oktober 2016 erteilt. Die Einwendungen der Nachbarn bzgl. Bepflanzung wurden abgewiesen. Eine Bepflanzung des Sportplatzgeländes liegt bis heute weder an der Nord- noch an der Westseite vor.

29.2. Der LRH hält fest, dass zum Prüfungszeitpunkt – und damit seit rd. neun Jahren – die Auflagen aus der naturschutzrechtlichen Bewilligung im Zusammenhang mit der Errichtung der Zuschauertribüne noch nicht erfüllt waren. Darüber informierte er die zuständige Fachabteilung (Abteilung Naturschutz) sowie die zuständige Behörde (BH Gmunden). Er weist darauf hin, dass bei Verstößen gegen Auflagen im Seebereich hohe Strafen verhängt werden können.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass sich die Förderwerber gemäß den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ verpflichten, alle Auflagen und Fristen einzuhalten. Erfolgt dies nicht, kann das Land die Fördergewährung verwehren bzw. zurückfordern. Die Landessportdirektion als fördergebende Stelle hatte aber keine Kenntnis über die Auflagen aus der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Sanierung Kindergarten mit Landesmusikschule

30.1. Der im Pfarreigentum befindliche Kindergarten sowie die im gleichen Gebäude angesiedelte Landesmusikschule wurden in den Jahren 2014 und 2015 saniert und um eine Krabbelstube erweitert. Auf Basis des durchgeführten Kostendämpfungsverfahrens sah der erste Finanzierungsplan vom September 2014 Gesamtkosten von 1,86 Mio. Euro vor. Während der Bauphase erhöhten sich im Jahr 2015 die Gesamtkosten aufgrund von Mehrkosten im Außenspielbereich auf 1,89 Mio. Euro. Im gleichen Zeitraum sagte der Bund eine Zusatzförderung von 312.000 Euro zu, wodurch sich folgende endgültige Finanzierungsdarstellung ergibt:

Tabelle 3: Marktgemeinde St. Wolfgang: Finanzierung Sanierung und Erweiterung Kindergarten, Krabbelstube und Musikschule

Mittelherkunft	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
	in Euro						
Gemeindeanteil		326.860	50.000	50.000	50.000	50.000	526.860
Bundeszuschuss		312.000					312.000
LZ Bildung	100.000		26.000	61.000	60.700		247.700
LZ Kultur (Landesmusikschulwerk)		93.000	93.000	93.000			279.000
BZ-Mittel		100.000	269.300	157.400			526.700
Gesamt	**100.000**	**831.860**	**438.300**	**361.400**	**110.700**	**50.000**	**1.892.260**

Quelle: LRH - eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Das Bauvorhaben war zum Prüfungszeitpunkt bereits abgeschlossen, die Endabrechnung mit Gesamtkosten von 1,74 Mio. Euro wurde von der Gemeinde im August 2016 an das Land OÖ übermittelt. Der genehmigte Kostenrahmen wurde somit eingehalten. Im Kostendämpfungsverfahren ist für diesen Fall festgelegt, dass eine Überprüfung des Gesamtprojektes durch die Fachabteilung nicht zwingend erforderlich ist, sondern stichprobenweise durchgeführt werden kann. Die BGD als federführende Abteilung bei diesem Projekt verzichtete bislang auf eine Detailprüfung.

Zum Prüfungszeitpunkt waren noch 157.400 Euro an BZ-Mitteln und 121.700 Euro an Landeszuschüssen aus dem Bildungsbereich ausständig. Sämtliche zugesagten Mittel des Landesmusikschulwerks waren bereits geflossen. Zum Prüfungszeitpunkt lag für die Verwendung dieser Mittel kein Nachweis vor.

30.2. Der LRH hält positiv fest, dass sich die Gesamtkosten für das Bauvorhaben innerhalb des genehmigten Kostenrahmens bewegten. Aus Finanzierungssicht ist anzumerken, dass die zugesagten Bundesmittel für dieses Projekt den Landes- wie Gemeindeanteil zu gleichen Teilen reduzierten. Der LRH hält diese Vorgangsweise für nachvollziehbar.

Auch wenn die Sanierung der Landesmusikschule vom Landesmusikschulwerk fachlich begleitet wurde, ist es aus Sicht des LRH erforderlich, dass die widmungsgemäße Verwendung der Mittel rechtzeitig vom Förderwerber eingefordert wird.

TEIL B: System der Gemeindeaufsicht hinsichtlich Streichungen und Änderungen in Prüfungsberichten

GESTALTUNG VON PRÜFUNGSBERICHTEN

31.1. Der Ablauf von Gebarungsprüfungen ist in der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 (Oö. GemPO 2008) geregelt. Diese legt fest, dass über jede Gebarungsprüfung ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen ist. Dem Prüfungsbericht ist weiters eine Kurzfassung des Prüfungsergebnisses voranzustellen. Außerdem werden Bereiche genannt, die insbesondere für eine Gebarungsprüfung in Betracht kommen, wie die wirtschaftliche Situation, Fremdfinanzierungen, öffentliche Einrichtungen, Förderungen oder Vorhaben. Die Formvorschriften für die Berichtsgestaltung in der Oö. GemPO 2008 sehen keine Trennung zwischen Sachverhalt und Bewertung vor.

Die Erstellung des jeweiligen Prüfungsberichtes selbst ist in der IKD auf Basis eines organisationsintern festgelegten Prozesses fixiert. Dieser sieht nach Fertigstellung des ersten Berichtsentwurfes durch die Prüfer mehrere begleitende Kontrollmaßnahmen innerhalb der IKD vor, die zu Veränderungen in den Berichten führen können. Dabei soll die Qualitätssicherung unter anderem gewährleisten, dass vergleichbare Sachverhalte einheitlich beurteilt, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und die Feststellungen und Bewertungen in einer sachlichen und neutralen Form formuliert werden. Dadurch ergibt sich, dass bereits in diesem Stadium mehrere Berichtsversionen existieren. Nach Abschluss der Qualitätssicherung wird der Berichtsentwurf an das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung übermittelt. Nach der Freigabe des Berichts erfolgt die Schlussbesprechung mit der geprüften Gemeinde. Auch in dieser Besprechung kann es aufgrund überzeugender Argumente bzw. zusätzlicher Unterlagen der geprüften Gemeinde fallweise zu Veränderungen kommen. Danach wird eine nochmalige Genehmigung durch das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung eingeholt und der fertige Prüfungsbericht an die Gemeinde übermittelt.

Für die Gemeinden selbst ist nicht vorgesehen, dass eine Stellungnahme im Prüfungsbericht aufgenommen wird. Die Stellungnahme der Gemeinden hat getrennt vom Bericht innerhalb von drei Monaten zu erfolgen und sich mit den einzelnen Prüfungsfeststellungen in sachlicher Weise auseinanderzusetzen.

31.2. Der LRH hält generell fest, dass inhaltlich nachvollziehbare Änderungen oder Streichungen im Rahmen der Erstellung von Prüfungsberichten nicht negativ zu bewerten sind, sondern einen wesentlichen Beitrag zu einer fachlich fundierten Qualitätssicherung darstellen. Dies stellt eine erhöhte bzw. auch standardisierte Berichtsqualität sicher. Der LRH merkt positiv an, dass die IKD diesbezüglich in den letzten Jahren Schritte gesetzt hat, um

die Qualitätssicherung zu verbessern. Auch hält er Streichungen oder Änderungen auf Basis von Argumenten und Fakten im Rahmen der Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle für sinnvoll. Problematisch sieht er allerdings generell jene Streichungen bzw. Änderungen an, die aus inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Werden dadurch gleiche Sachverhalte in verschiedenen Prüfungen unterschiedlich bewertet, führt dies zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde.

Ergänzend empfiehlt der LRH aus Transparenzgründen, es den Gemeinden zu ermöglichen, eine Stellungnahme zu einzelnen Punkten direkt im Prüfungsbericht abzugeben. Eine klare Trennung von Sachverhalt und Bewertung würde darüber hinaus nach Ansicht des LRH für mehr Übersichtlichkeit und Klarheit in der Berichtsgestaltung sorgen und überdies die Qualitätssicherung erleichtern. Er empfiehlt deshalb der Oö. Landesregierung die Oö. Gemeindeprüfungsordnung um ein Stellungnahmerecht der Gemeinden in Prüfungsberichten zu erweitern und für die Prüfungsberichte eine Trennung von Sachverhalt und Bewertung festzulegen.

31.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Der LRH sieht Streichungen bzw. Änderungen problematisch, die (Ergänzung der IKD: für den LRH) aus inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Für die Aufsichtsbehörde stellt sich doch die Frage, wer die inhaltliche Richtigkeit oder Nachvollziehbarkeit der Änderungen und Streichungen - für mehrere Jahre rückblickend - betrachtet letztlich korrekt und abschließend beurteilt oder anders ausgedrückt: Ist die Ansicht des LRH die einzig zulässige Bewertung der einzelnen Themen und Sachverhalte oder kann es nicht doch - auch aus der unmittelbaren Prüfungssituation betrachtet - verschiedene Auffassungen und Beurteilungen zu einem Sachverhalt geben, die auch schlüssig und vertretbar sind!?

Der in der Bewertung der Gestaltung von Prüfberichten verpackte Satz des LRH (Zitat) „Werden dadurch gleiche Sachverhalte in verschiedenen Prüfungen unterschiedlich bewertet, führt dies zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde." stellt in den Raum oder soll für den nicht fachkundigen Leser oder die Medien den Eindruck erwecken, die Aufsichtsbehörde habe Gemeinden ungleich behandelt und dadurch willkürlich gehandelt. Die Aufsichtsbehörde stellt in Abrede, dass es eine unzulässige Ungleichbehandlung der Gemeinden gab. Dass in verschiedenen Gemeinden genau gleiche Sachverhalte bestehen, ist äußerst selten. Der LRH hat Gebarungsprüfungsberichte aus einem Zeitraum von über 10 Jahren geprüft. Naturgemäß gibt es in einem so langen Zeitraum Rechtsentwicklungen, Änderungen von (zB. finanziellen oder politischen) Rahmenbedingungen oder Systemen. Derselbe Sachverhalt kann bei anderen Begleitumständen auch durchaus anders zu beurteilen sein, ohne daraus eine unsachliche Ungleichbehandlung zu schaffen.

Zur Empfehlung des LRH, die Stellungnahme der Gemeinden direkt in den Prüfbericht einzuarbeiten, wird angemerkt, dass dies den Zeitraum der Berichtslegung deutlich verlängern würde.

*In der **Stellungnahme zur Kurzfassung** merkt die IKD ergänzend Folgendes an:*

In den Jahren 2002 bis 2016 wurden von der Gemeindeaufsicht ca. 520 Gebarungsprüfungen durchgeführt. Da vom LRH nur bei einzelnen Feststellungen kritische Anmerkungen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit geäußert wurden, stellt dies eine grundsätzlich sehr positive Bestandsaufnahme der Leistungen der Aufsichtsbehörde dar.

31.4. Der LRH verweist auf seine Ausführungen zu Pkt. 33 des Berichtes, aus denen deutlich hervorgeht, dass der LRH vorrangig Prüfungsberichte zwischen 2012 und 2016 analysiert hat und nur aufgrund begründeter Hinweise Prüfberichte aus Vorjahren anforderte. Er hat aufgrund eines mehrstufigen Auswahlverfahrens in insgesamt 26 Prüfungs- und Controllingakten von Gemeinden Einsicht genommen, weshalb er auch keine Einschätzung über die Gesamtleistung der IKD abgibt.

Der LRH hat weiters auch keine generelle Kritik an der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Änderungen und Streichungen in Prüfungsberichten formuliert. In Einzelfällen kommt er aber tatsächlich zum Schluss, dass die IKD Gemeinden ungleich behandelt hat. Dabei hat der LRH seine Feststellungen durchwegs mit konkreten Beispielen aus anderen Prüfungsberichten untermauert. Dass die Aufsichtsbehörde dabei nicht zwingend den Bewertungen des LRH folgt, ist einzuräumen.

32.1. Die internen Prüfungsakten der IKD sahen bis Ende 2016 als Mindestmaß der Dokumentation neben dem endgültigen Prüfungsbericht nur jenes Entwurfsexemplar vor, das an das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung versandt wird. In Einzelfällen wurden auf Betreiben einzelner Prüfer auch Vorversionen zu den Akten hinzugefügt. In den meisten Fällen war es für den LRH aber notwendig, direkt bei den Prüfern Vorentwürfe anzufordern. Diese Entwürfe waren allerdings nur mehr teilweise vorhanden.

32.2. Zur besseren Dokumentation der Prüfungen empfiehlt der LRH, dass die Prüfungsakten künftig alle Berichtversionen beginnend mit der Erstversion der Prüfer[33] enthalten sollten. Insbesondere die Änderungen aus den internen fachlichen Qualitätssicherungen sollten eindeutig nachvollziehbar sein.

32.3. *Die IKD hält dazu fest, dass in der Kanzleiordnung (seit 1. Jänner 2016 „Allgemeine Vorschriften zur Dokumentenverwaltung“) geregelt ist, dass bearbeitungsrelevante Informationen dann aktenrelevant sind, wenn ihre Aufzeichnung für die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsvorgänge erforderlich ist, und die Entscheidung über die Aktenrelevanz im*

[33] Darunter ist jener vollständige Berichtsentwurf zu verstehen, den die Prüfer an die qualitätssichernden Stellen weiterleiten.

Aufgabenbereich der jeweiligen Dienststelle zu treffen ist. Es war seit Beginn der Prüftätigkeit der damaligen Abteilung Gemeinden (nunmehr IKD) im Jahre 2001 nicht üblich, Roh- oder Vorentwürfe von Gebarungsprüfungsberichten zu verakten. Dies wurde und wird auch jetzt nicht für erforderlich erachtet, weil es sich bei den Änderungen in Vorentwürfen im Rahmen der Qualitätskontrolle um amtsinterne Abstimmungsvorgänge handelt, die letztlich in einen endgültigen Prüfungsbericht münden, welcher dann an das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung zur Mitzeichnung übermittelt wird.

Seit Jänner 2017 werden aber alle Entwurfsversionen eines Gebarungsprüfungsberichtes mit den Änderungen, die sich aus der Qualitätskontrolle und den inhaltlichen Änderungen, die sich im Rahmen einer Schlussbesprechung mit der Gemeinde ergeben, dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung vorgelegt und seit der Einführung des elektronischen Akts im Juni 2017 auch dort erfasst.

AUSWAHLVERFAHREN

Vorerhebung

33.1. Zur Erfüllung des Prüfungsauftrages führte der LRH eine Vorerhebung in der IKD durch. Schwerpunkt war dabei die Einschau in ausgewählte Prüfungsakten über Gebarungsprüfungen in Gemeinden mit dem Ziel, durch den Vergleich unterschiedlicher Berichtsversionen Aufschlüsse über die vorgenommenen Änderungen und Streichungen zu erhalten.

Für die Auswahl der im Detail analysierten Berichte wählte der LRH ein mehrstufiges, risikoorientiertes Verfahren. Als Grundgesamtheit dienten 131 Gebarungsprüfungen der IKD bzw. der Bezirkshauptmannschaften seit dem Jahr 2012. In einem ersten Schritt wurden für eine Vorauswahl aus der Grundgesamtheit folgende Kriterien herangezogen:

- Eine Zeitdauer der Phase „Ende Prüfung vor Ort“ bis zur Berichtsunterfertigung von mehr als 300 Tagen bedeutet jedenfalls eine nähere Analyse des Berichts.
- Es sollten auch jene Berichte ausgewählt werden, auf deren Basis in den letzten Jahren Strafanzeigen durch die IKD oder durch das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung erfolgten.
- Die Vorauswahl sollte Berichte sowohl der IKD als auch von Bezirkshauptmannschaften enthalten.
- Die Vorauswahl sollte Berichte unterschiedlicher Prüfer umfassen.

Über diese Kriterien hinaus wurden auch Akten zu Prüfungsberichten angefordert, die zwar außerhalb des gewählten 5-Jahreszeitraumes liegen,

aber aufgrund von Medienberichten oder sonstigen Erkenntnissen von Interesse waren.

Insgesamt unterzog der LRH 26 Prüfungs- und Controllingakte einer Vorprüfung. Die Controllingakten waren dabei nicht für die weitere Prüfungsauswahl relevant, sondern dienten einzig dem Gesamtüberblick im Prüfungsprozess.

Die Vorerhebung durch den LRH war notwendig, weil der Prüfungsauftrag der Oö. Landesregierung namentlich nur die aktuellste Gebarungsprüfung in der Stadtgemeinde Freistadt umfasste, die Analyse weiterer Prüfungsberichte aber offen ließ.

33.2. Grundsätzlich hält der LRH zu den in den Prüfungsberichten festgestellten Änderungen bzw. Streichungen Folgendes fest:

- Es gibt eine Vielzahl an Abänderungen in den einzelnen Teilphasen der Berichtsgestaltung. Ein Großteil davon ist vorwiegend redaktioneller Natur und wurde vom LRH daher nicht weiter verfolgt.
- Mehrfach ersichtlich sind eine Vielzahl von Änderungen in der Nuancierung von Bewertungen (z.B.: Streichung von Adverben wie „sehr“, „eindeutig“, „viel zu“). Eine Streichung derartiger Formulierungen, die aber die Aussage der Prüfungsfeststellungen nicht bzw. kaum einschränken, wurde vom LRH ebenfalls nicht weiter verfolgt.
- In einigen Berichten gibt es klare inhaltliche Veränderungen (Streichung von Textpassagen bzw. ganzen Kapiteln, ergebnisrelevante Anpassungen). Diese Änderungen bilden die Grundlage für die weiteren Erhebungen des LRH.

Detailerhebung

34.1. Aus jenen Prüfungen, in denen inhaltliche Änderungen in Prüfungsberichten im Zuge der Vorerhebung nicht eindeutig geklärt werden konnten, wählte der LRH sieben Berichte unter Berücksichtigung folgender Kriterien aus:

- Hohe interne Bewertung der Streichung nach dem Schulnotensystem im Hinblick auf inhaltliche Relevanz, Anzahl und Umfang der Veränderungen und gebarungsmäßiger Auswirkung.
- Die Änderung erfolgte im Rahmen einer Gebarungsprüfung nach § 105 Oö. GemO 1990.
- Die Auswahl sollte Berichte von unterschiedlichen Prüfern enthalten.

Neben dem Prüfungsbericht über die Stadtgemeinde Freistadt (2014) wurden auch relevante Streichungen und Änderungen in den Prüfungsberichten über die Gemeinden St. Wolfgang (2015), Kefermarkt (2014), Pichl bei Wels (2009), Grein (2015), Hohenzell (2016) und Bad Kreuzen (2005) im Detail analysiert. Eine zentrale Rolle für die Bewertung durch den LRH spielten dabei die Informationen und Unterlagen

der jeweils zuständigen Prüferinnen und Prüfer, der für die Veränderungen verantwortlichen Bediensteten der IKD sowie der für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung bzw. deren Mitarbeiter. Ergänzend holte der LRH in den Gemeinden weitere Auskünfte ein bzw. forderte ergänzende Unterlagen an.

34.2. Der LRH beurteilt die einzelnen Streichungen und Änderungen in den Prüfungsberichten auf Basis aller zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen der Auskunftspersonen. Schlussendlich wurden die Detailthemen mit „Streichung/Änderung nachvollziehbar oder nicht nachvollziehbar“ bewertet und festgestellt, ob aus Sicht des LRH Änderungen zweckmäßig gewesen wären oder nicht. Die Bewertung der Nachvollziehbarkeit von Streichungen durch den LRH bezieht sich dabei grundsätzlich auf inhaltliche Aspekte (insb. die inhaltliche Richtigkeit der ursprünglichen Textpassagen). Gründe, die nach Ansicht der IKD die Streichung bzw. Änderung rechtfertigten, wurden vom LRH in seiner Bewertung dann anerkannt, wenn diese für ihn fachlich belegt waren. Darüber hinaus gehende Umstände oder Einschätzungen der IKD (z.B. politische Einflussnahmen, Gesprächssituation in Schlussbesprechungen, mögliche persönliche Konflikte) konnten vom LRH bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der LRH keine für alle Fälle gültige Aussage zur Veränderungs- und Streichungssystematik in den im Detail analysierten Berichten treffen kann. In Einzelfällen kommt er aber zum Schluss, dass die Streichungen aufgrund unterschiedlicher Faktoren problematisch sind.

Die Ergebnisse der Detailprüfung werden im Folgenden dargestellt. Am Beginn des jeweiligen Detailthemas sind in den gerahmten Textfeldern in komprimierter Form die gestrichenen Stellen grau hinterlegt bzw. allfällige Neuerungen in blauer Schrift dargestellt. Kursiv gestellte Sätze bedeuten dabei, dass die Feststellung für die Gemeinde verpflichtenden Umsetzungscharakter hatte. Eine Gegenüberstellung der relevanten Berichtskapitel zwischen Erstversion und Letztfassung findet sich in den Anlagen 1 bis 6.

34.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Der LRH unterstellt oder indiziert mit den als „nicht (zur Gänze) oder nur teilweise nachvollziehbaren“ qualifizierten Bewertungen, dass Änderungen und Streichungen durch die Aufsichtsbehörde unsachlich und willkürlich vorgenommen wurden. ***Dem tritt die Aufsichtsbehörde vehement entgegen!*** *Eine andere Auffassung des LRH in manchen Punkten wird respektiert, es wird aber bei seiner Beurteilung die gebotene Objektivität vermisst. Letztlich ist es immer möglich, aus einer ex post-Betrachtung heraus und mit dem aktuellen Wissensstand das Handeln anderer Institutionen in dieser Weise als nicht nachvollziehbar darzustellen.*

Dass eine politische Einflussnahme vom ***LRH*** *bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden konnte, ist* ***nicht nachvollziehbar****, ist doch die Oö. Landesregierung (ein politisches Organ) Aufsichtsbehörde, der das*

gesamte Amt der Oö. Landesregierung als Hilfsapparat in einem Weisungsverhältnis unterstellt ist. Wenn man diese Tatsache negiert, unterstellt man fälschlicherweise, das Amt der Landesregierung sei unabhängig und weisungsungebunden.

***Überhaupt nicht nachvollziehbar und bedenklich** ist die Ausführung des LRH, dass Einschätzungen der IKD vom LRH bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden konnten. Damit hat der LRH Argumentation der IKD, welche für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der IKD wesentlich gewesen sind, nicht gewürdigt.*

34.4. Der LRH hält fest, dass er der IKD keine Willkür bei den Änderungen und Streichungen in Prüfungsberichten unterstellt hat. In mehreren Fällen konnte er aber der Argumentation für die erfolgten Änderungen bzw. Streichungen nicht folgen und kam zu einem von der Auffassung der IKD abweichenden Ergebnis.

Der LRH hat Beurteilungskriterien festgelegt, um eine objektive und nachvollziehbare Bewertung sicher zu stellen. Dabei hat er jene Informationen in die Bewertung miteinbezogen, die anhand von aussagekräftigen Unterlagen überprüfbar waren. Es war für den LRH auch nicht möglich, persönliche Konflikte von Prüfern zu Vorgesetzten zu bewerten.

Politische Einflussnahme von nicht zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung wurde bei der Bewertung durch den LRH zwar nicht als Beurteilungskriterium herangezogen, sehr wohl aber thematisiert. (siehe dazu auch Pkt. 93.4).

PRÜFUNGSBERICHT STADTGEMEINDE FREISTADT

Überblick

35.1. Mit Mail vom 11.12.2012 beauftragte das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung eine Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Freistadt. Mit der Prüfung vor Ort waren drei Prüfer der IKD beauftragt. Die Eckdaten zur Prüfung sind in folgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle 4: Prüfung Stadtgemeinde Freistadt (2014)

Eckdaten zur Prüfung	
Zeitraum der Prüfungsdurchführung	10.1. - 28.3.2013
Anzahl verfügbarer Berichtsentwürfe	9
Schlussbesprechung	13.1.2014
Prüfungsbericht Endfassung	31.1.2014
Partei Bürgermeister	ÖVP
Partei zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung für Gemeindeaufsicht	SPÖ

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Die erste Berichtsversion konnte im April 2013 der Qualitätssicherung übergeben werden. Nach mehreren Änderungen und Adaptierungen war der Bericht im Juli 2013 fertiggestellt. Der Bericht (datiert mit 12.7.2013) wurde am 12.11.2013 von einem Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung mitgezeichnet. Zur Vorbereitung auf die Schlussbesprechung wurde der Bericht am 7. sowie am 10.1.2014 der Stadtgemeinde zugestellt. Die Schlussbesprechung fand am 13.1.2014 in Freistadt statt. Teilnehmer waren seitens der IKD der Direktor, die Leiterin der Gruppe Gemeindeaufsicht und zwei Prüfer, seitens der Stadtgemeinde der Bürgermeister, ein Vize-Bürgermeister, Fraktionsobmänner und Stadträte sowie der Amtsleiter und der Leiter der Finanzabteilung. Auf Wunsch des Bürgermeisters verlas die Leiterin der Gruppe Gemeindeaufsicht den gesamten Bericht. Zu einzelnen Berichtspunkten bzw. Feststellungen gab es Diskussionen und Änderungswünsche. Die Vertreter der IKD hielten das Ergebnis der Schlussbesprechung (Argumente der Stadtgemeinde und Positionen der IKD) fest.

Am 14.1.2014 informierte die Leiterin der Gruppe Gemeindeaufsicht per Email einen Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung über die durchgeführte Schlussbesprechung und hielt fest, dass „*der Bericht in geringem Umfang etwas geändert wurde*." Auf Rückfrage führte die Leiterin aus, dass es sich vorwiegend um kleinere Wortänderungen handelt, einige Empfehlungen von der IKD nochmals überdacht bzw. geprüft werden (z. B. Aufnahme jüngerer Bewerber, Kundenbefragung, Verbuchung der Öffentlichkeitsarbeit, Miteinbeziehung der Räumung der ehemaligen Mülldeponie in die Gebührenkalkulation – Abklärung mit AUWR, Reduzierung der Empfehlung bei der Schülerausspeisung auf Kostendeckung, Herausnahme des Jahres 2009 bei der Betrachtung der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben, Abgrenzung „Abschreibung" oder doch „Subvention"), die Ausführungen zu den Grundverkäufen nochmals adaptiert werden und ein kleiner Teil der Ausführungen zur Pflasterung des Hauptplatzes durch drei Mitarbeiter im Zuge der Landesaustellung (hier wurden vom Land Eigenleistungen gefordert) sowie das Kapitel „Stadtmarketing" (dazu gibt es eine von der IKD nachvollziehbare andere Auffassung der Gemeinde) entfallen werden.

Auf Grundlage der Mitschrift der Vertreter der IKD während der Schlussbesprechung passte ein Prüfer im Auftrag des Direktors den Bericht an das Ergebnis der Schlussbesprechung an. Die Mitschrift lag zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH nicht mehr vor. Am 5.2.2014 wurde der geänderte Bericht an das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung übermittelt und mitgeteilt, dass der Bericht mit einem ehemaligen Mitarbeiter seines Vorgängers abgestimmt sei. Am 17.2.2014 wurde der Bericht von einem Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung mitgezeichnet und noch am selben Tag an die Stadtgemeinde versendet. Am 20.2.2014 wurde die Mitzeichnung des Berichts zurückgezogen und die IKD aufgefordert die

Gründe für die Änderungen im Bericht bekanntzugeben. Im März 2014 erarbeitete einer der Prüfer eine Stellungnahme über die Gründe der Änderungen für das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung. Nach Angabe dieses Prüfers kannte er die genauen Gründe für die Änderungen nicht; dem widersprach die IKD im Zuge der Erhebungen des LRH mit der Begründung, dass der Prüfer bei der Schlussbesprechung mit der Stadtgemeinde anwesend war. Die Stellungnahme wurde vom Direktor bzw. der Leiterin der Gruppe Gemeindeaufsicht im Hinblick auf das Ergebnis der Schlussbesprechung überarbeitet. Die Stellungnahme nahm das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im März 2014 zur Kenntnis.

35.2. Der LRH stellt fest, dass der Prüfungsbericht mehrmals überarbeitet und abgeändert wurde. Insgesamt lagen dem LRH neun Berichtsversionen vor.[34] Zur Verdeutlichung des Ausmaßes der Änderungen bzw. Streichungen findet sich eine Gegenüberstellung des Erstentwurfs und des veröffentlichten Berichts in der Anlage 1. Während die meisten Änderungen (v. a. Umformulierungen) noch im Zuge der Qualitätssicherung vorgenommen wurden, wurden nach der Schlussbesprechung Sätze, Absätze und ganze Kapitel gestrichen.

Der LRH hält fest, dass jene Änderungen, die vor der Schlussbesprechung vorgenommen wurden, größtenteils der Qualitätssicherung geschuldet und daher für den LRH nachvollziehbar waren. So wurde z. B im Kapitel „Gemeindevertretung" der Satz *„Die [...] festgelegten Geschäftsgruppen stimmen mit der Realität nicht mehr überein"* in *„Die [...] festgelegten Geschäftsgruppen entsprechen nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten"* geändert. Durch diese Korrektur wurde der Inhalt und Sinn der Aussage jedoch nicht verändert. Weiters wurden Wörter oder Sätze gestrichen, um die Kritik zu versachlichen (z. B. *„von vornherein"* im Kapitel „Subventionen und sonstige Feststellungen", *„Diese gesetzwidrige Vorgangsweise ist umgehend einzustellen"* im Kapitel „Buchhalterische Feststellungen", *„alle zweifellos", „viel zu"* im Kapitel „Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof"). Diese Änderungen und Streichungen waren für den LRH nachvollziehbar; eine genauere Prüfung unterblieb.

Problematisch sieht er jedoch, dass jene Änderungen und/oder Streichungen, die nach der Schlussbesprechung vorgenommen wurden, vielfach auf den nicht gerechtfertigten Widerspruch der Stadtgemeinde zurückzuführen waren. Teilweise hatte sie jedoch Erhebungsfehler der Prüfer aufgezeigt. Eine weitere Überprüfung der Argumente der Stadtgemeinde, wie sie während der Schlussbesprechung vorgebracht wurden, führte die IKD nicht mehr durch. Zudem wurden gebarungsrelevante Sachverhalte bzw. Empfehlungen verändert oder gestrichen, obwohl vergleichbare Fälle in anderen Prüfungsberichten behandelt wurden; dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot der Gemeinden. Diese Änderungen und/oder Streichungen werden in den

[34] Zwei Versionen vor Schlussbesprechung und eine nach Schlussbesprechung waren Teil des Prüfungsaktes, die anderen waren Teil der Handakte der Prüfer.

folgenden Berichtspunkten näher beleuchtet. Zusammenfassend kommt der LRH zum Schluss, dass viele Änderungen und/oder Streichungen in ihrer Quantität als auch Qualität grundsätzlich nicht nachvollziehbar waren.

Der LRH kritisiert die fehlende Dokumentation der Ergebnisse der Schlussbesprechung sowie die unzureichende Information der IKD an den Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung über die Änderungen nach der Schlussbesprechung und die fehlende Nachprüfung (Vergleich der Berichte vor und nach Schlussbesprechung) durch den Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung.

35.3. *Die IKD merkt dazu Folgendes an:*

Dass die Änderungen und Streichungen laut LRH vielfach auf den nicht gerechtfertigten Widerspruch der Stadtgemeinde zurückzuführen waren, ist schlichtweg falsch. Im Rahmen der 8 Stunden dauernden Schlussbesprechung mit den Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde Freistadt sind die einzelnen (letztlich veränderten) Passagen eingehend diskutiert und argumentiert worden.

Es ist jede dieser Entscheidungen ***für die IKD argumentier- und nachvollziehbar****. Sie wurden keinesfalls leichtfertig, willkürlich oder nur deswegen, weil „Widerstand" seitens der Vertreter der Stadtgemeinde geleistet wurde, vorgenommen.*

Teils wurden im Gespräch mit den Vertretern der Stadtgemeinde Erhebungs- und Wertungsfehler eines damaligen Prüfers verifiziert, die die IKD bei dieser Prüfung unglaubwürdig erscheinen ließen. Auch wurden Argumentationen der Stadtgemeinde für durchaus nachvollziehbar und auch vertretbar bewertet bzw. spiegelten bewusste kommunalpolitische Entscheidungen der Stadtgemeinde wider, die es - auch im Rahmen der Gemeindeautonomie - zu respektieren gilt. Die Argumente der Stadtgemeinde wurden sorgsam abgewogen und dabei Augenmaß angelegt. Vor allem aber wurden die Änderungen unter Einhaltung der Grundsätze über die Ausübung der Aufsicht nach § 98 Oö. GemO 1990 vorgenommen, wobei hier besonders die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde hervorgehoben wird, nicht zuletzt deshalb, weil die Stadtgemeinde ab dem Jahr 2012 keine Abgangsgemeinde war, sondern ihren Haushalt ausgleichen konnte.

Die getroffenen Änderungen und Streichungen im Prüfbericht sind daher jedenfalls ***nachvollziehbar*** *- siehe dazu die Ausführungen der Aufsichtsbehörde zu den einzelnen Berichtspunkten - auch wenn der LRH hier im Zuge einer ex-post-Betrachtung teilweise zu einem anderen Ergebnis kommt, das für die IKD* ***nicht nachvollziehbar*** *ist.*

In der ***Stellungnahme zur Kurzfassung*** *hält die IKD diesbezüglich weiters Folgendes fest:*

Das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wurde bereits am Tag nach der Schlussbesprechung mit einer Punktation über die wesentlichen Änderungspunkte als Ergebnis der Schlussbesprechung

informiert. Der geänderte und zur Versendung bereite Gebarungsprüfungsbericht wurde sodann an das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung erneut zur Mitzeichnung übermittelt, sodass eine ausreichende Information sichergestellt war.

35.4. Dem LRH ist bekannt, dass während der Schlussbesprechung in Freistadt, einzelne Berichtskapitel eingehend diskutiert wurden und daher zu Änderungen bzw. Streichungen führten. Er vermisste jedoch eine nachvollziehbare Dokumentation, die die Änderungen bzw. Streichungen begründeten. Während der Sonderprüfung konnte daher die IKD den genauen Grund einzelner Änderungen bzw. Streichungen nicht mehr klären (siehe eingehend Berichtspunkte 36 ff). Konkret zeigt sich am Beispiel „Grundverkäufe“, dass nach der Schlussbesprechung falsche Werte ungeprüft übernommen wurden (siehe Berichtspunkt 79).

Die Stadtgemeinde Freistadt, vertreten durch den Bürgermeister, nutzte die Schlussbesprechung als Gelegenheit, die Feststellungen der damaligen Prüfer generell in Frage zu stellen. Der angesprochene „Widerstand“ zeigte sich z. B. beim Kapitel „Umstellung Rathaus von Gasversorgung auf Nahwärme“, wo der damalige Bürgermeister der IKD anbot, den Energiepreis des Landes Oberösterreich 2013 wieder zurückzugeben.

Dass die Stadtgemeinde Freistadt (zumeist aus kommunalpolitischer Sicht) eine andere Position vertrat als die IKD, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Die Aufsichtsbehörde hat aber im Rahmen ihrer Gebarungsprüfungen einen anderen Maßstab als rein kommunalpolitische Interessen anzulegen. Sie hat die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§§ 1 und 4 Oö. GemPO 2008) und ist daher dazu verpflichtet, Einsparungspotentiale und Einnahmemöglichkeiten – unabhängig davon, ob die Gemeinde den o. H. ausgleichen kann oder nicht – aufzuzeigen, auch wenn die Kommunalpolitik diesen kritisch gegenübersteht. Die Gemeindeautonomie steht dem nicht entgegen, da die Aufsichtsbehörde auch Empfehlungen zu Effizienz- und Effektivitätssteigerungen abgeben kann, die aber aufgrund anderer Zielsetzungen seitens der Gemeindepolitik nicht umgesetzt werden.

Jene Streichungen, die nur mit kommunalpolitischen Entscheidungen der Stadtgemeinde bzw. der Gemeindeautonomie, begründet werden, waren für den LRH deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Aufsichtsbehörde gerade die Wirtschaftlichkeit getroffener Entscheidungen bzw. Maßnahmen zu überprüfen hat.

Dass sich bei einer ex-post Betrachtung der Sachverhalt anders darstellen kann als zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns, ist dem LRH durchaus bewusst. In diesem Spannungsfeld bewegt sich der LRH ebenso wie die Aufsichtsbehörde bei jeder Prüfung.

Ausgewählte Streichungen

Investitionsausgaben

36.1. Das Kapitel „Investitionsausgaben“ wurde vor und nach der Schlussbesprechung geändert:

> Die für Abgangsgemeinden geltende Vorschrift, dass Investitionsausgaben die den Gesamtbetrag von 5.000 Euro überschreiten, [anfragepflichtig sind,] mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen sind, wurde von der Stadtgemeinde [in den betreffenden Finanzjahren 2010 und 2011 nicht] eingehalten. [Eine stichprobenartige Durchsicht von Belegen ergab, dass verschiedene, als Investitionen geltende Anschaffungen, als Instandsetzungen verbucht wurden. Im Finanzjahr 2010 betraf dies Ausgaben in Höhe von zumindest 22.200 Euro, im Finanzjahr 2011 Ausgaben von zumindest 15.500 Euro.]
>
> [*Hinkünftig sind Investitionen, auch im Hinblick auf die Vermögensrechnung der Gemeinde, ausnahmslos der Postenklasse 0 zuzuordnen. Ein Umgehen einer etwaigen Anfragepflicht durch Bebuchung eines anderen Haushaltspostens ist zu unterlassen*.]

37.1. Gemäß den jährlichen Voranschlagserlässen des Landes haben Abgangsgemeinden einen Rahmen für Investitionen im o. H. von 5.000 Euro jährlich zu beachten. Alle weiteren Investitionen sind mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.[35] Die folgende Tabelle zeigt die im o. H. unter der Postenklasse 0 verbuchten Ausgaben:

Tabelle 5: Stadtgemeinde Freistadt: Investitionsausgaben (Postenklasse 0) im o. H.

VSt	Zuordnung	RA 2010	RA 2011
		in Euro	
1/029/010	Amtsgebäude	4.630	4.630
1/211/050, 1/211/043, 1/214/050, 1/212/043, 1/320/043	Schulen	4.021	11.377
1/612/050	Gemeindestraßen	0	2.460
1/842/010	Waldbesitz	3.573	3.573
Summe		**12.224**	**22.040**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA-Daten der Stadtgemeinde Freistadt

Die Stadtgemeinde Freistadt bestätigte, dass keine Abstimmung hinsichtlich dieser Ausgaben mit der Aufsichtsbehörde erfolgte und begründete dies wie folgt:

[35] Vgl. Erlass vom 11.11.2009 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2010, IKD(Gem)-511001/292-2009-Pra/Kai und Erlass vom 15.11.2010 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2011, IKD(Gem)-511001/312-2010-Pra/Kai

- Beim Amtsgebäude handelte es sich um Investitionsausgaben für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses. Da laut Erlass der Aufsichtsbehörde[36] ein Pauschalpreis von 19.200 Euro (inkl. USt), zahlbar in vier gleichbleibenden Raten zu je 4.800 Euro (inkl. USt), für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses für Abgangsgemeinden vorgesehen war und die Stadtgemeinde diesem Erlass entsprach, sah sie keine Notwendigkeit zu einer weiteren Abstimmung.[37]
- Den Schulen wird im Rahmen des Voranschlages die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen und die Möglichkeit, eingesparte Ausgabenkredite in das nächste Finanzjahr zu übernehmen, eingeräumt (Globalbudget).[38] Abweichend zu anderen Gemeinden erfolgt bei der Stadtgemeinde die Verbuchung der Ausgaben gesondert nach ökonomischen Gesichtspunkten und nicht gesamthaft unter der Postengruppe 754. Da Investitionen aus dem Globalbudget, die gesamthaft verbucht werden, die Aufsichtsbehörde bei der Berechnung der 5.000 Euro-Grenze nicht berücksichtigt, rechnete die Stadtgemeinde die Investitionen aus dem Globalbudget, die gesondert verbucht werden, ebenfalls heraus.
- Das Finanzamt Linz stellte im Jahr 1999 fest, dass die Investitionen des Mieters in das gemeindeeigene Forsthaus in Höhe von 1.229.000 Schilling (89.315 Euro) im Zusammenhang mit dem 25-jährigen Kündigungsverzicht der Stadtgemeinde als Entgelt zu werten sind, das auf 25 Jahre verteilt der Umsatzsteuer unterliegt. Zur Darstellung im Rechnungsabschluss wurde daher jährlich ein Betrag von 3.573 Euro sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig unter diesem Ansatz verbucht.

Bei Abzug der einzelnen Positionen hätte sich sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2011 keine Überschreitung der 5.000 Euro-Grenze ergeben.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde der Satz „Ein Umgehen einer etwaigen Anfragepflicht durch Bebuchung eines anderen Haushaltspostens zu unterlassen“ in Die Bebuchung eines anderen Haushaltspostens ist zu unterlassen“ geändert. Nach der Schlussbesprechung wurde dieser Satz ersatzlos gestrichen.

37.2. Die Änderung von „anfragepflichtig“ in „mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen“ ist für den LRH **nachvollziehbar**, da die geänderte Formulierung den Wortlaut der Erlässe exakt wiedergibt. In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Empfehlung (Unterlassen der Bebuchung eines anderen Haushaltspostens) im Rahmen der

[36] Vgl. Erlass vom 26.3.2009 über den Glasfaseranschluss für oö. Gemeinden, IKD(Gem)-010244/150-2009-Sto/Pl

[37] Die Differenz zwischen 4.630 Euro und 4.800 Euro ergibt sich aus der Vorsteuer-Abzugsberechtigung von ca. 21 Prozent.

[38] Vgl. § 23 Abs. 5 GemHKRO; siehe dazu auch die Anmerkungen der Aufsichtsbehörde zu § 23 Abs. 5 Oö. GemHKRO vom 27.8.2002, Gem-020167/19-2002-Jl/Pü

Qualitätssicherung **nachvollziehbar**; die Streichung nach der Schlussbesprechung **aber nicht**.

Für den LRH ist die Argumentation der Stadtgemeinde hinsichtlich der Nicht-Berücksichtigung der einzelnen Positionen bei der Berechnung der 5.000 Euro-Grenze schlüssig. Eine Umgehung der Pflicht zur Abstimmung kann daher nicht angenommen werden. Die Änderung bzw. Streichung ist daher für den LRH **nachvollziehbar**.

38.1. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über jene Ausgaben, die laut damaligem Prüfer fälschlicherweise unter Instandhaltung (Postenklasse 61) statt unter Investitionen (Postenklasse 0) verbucht wurden:

Tabelle 6: Stadtgemeinde Freistadt: verbuchte Instandhaltungen 2010 und 2011

Jahr	VSt	Anschaffung	Betrag in Euro
2010	1/016/618	PC	480,72
	1/212/618	Bürosessel	1.018,80
	1/833/616	Hochdruckreiniger	2.174,42
	1/010/617	Fahrrad	1.716,99
	1/833/614	Frequenzumformer Hallenbad	1.087,94
	1/612/611	4 Leuchten für Gehweg	2.674,18
	1/851/619	Ausrüstung Pumpwerk	13.000,75
	Summe		**22.153,80**
2011	1/850/619	Datenfunksystem	3.112,45
	1/833/614	2 Sensoren mit Durchflussanzeiger Hallen- und Freibad	1.195,60
	1/163/617	Mini Hebekissen	1.450,01
	1/833/616	Filterreinigungsgerät Hallenbad	1.420,80
	1/851/616	Abwasserpumpe	2.679,00
	1/815/616	Rutsche Kinderspielplatz	1.955,00
	1/821/617	Schneeketten	1.405,63
	1/211/618	2 Putzwagen	841,26
	1/016/618	2 PC	1.490,88
	Summe		**15.550,63**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen des damaligen Prüfers bzw. der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Die Stadtgemeinde Freistadt wies in der damaligen Schlussbesprechung auf die unterschiedlichen Verbuchungsmethoden bei Investitionen in der Doppik und der Kameralistik hin.

38.2. Der LRH qualifizierte für das Jahr 2010 nur die Ausgaben für das Pumpwerk und den Frequenzumformer als Instandhaltungen. Für das Jahr 2011 sind das Datenfunksystem, die Sensoren mit Durchflussanzeiger, das

Filterreinigungsgerät und die Abwasserpumpe zu den Instandhaltungen zu zählen. Somit wären 2010 8.065 Euro und 2011 7.143 Euro den Investitionen (Postenklasse 0) und nicht den Instandhaltungen (Postenklasse 61) zuzuordnen gewesen. Der LRH kommt daher zum Schluss, dass diese Passage zu adaptieren gewesen wäre; die **ersatzlose Streichung** ist für den LRH **nicht nachvollziehbar.** Ebenso hätte die Empfehlung, dass hinkünftig Investitionen, auch im Hinblick auf die Vermögensrechnung der Gemeinde, ausnahmslos der Postenklasse 0 zuzuordnen sind, nicht gestrichen werden dürfen.

Bauhof

39.1. Dieses Kapitel wurde nach der Schlussbesprechung hinsichtlich der Pflasterungsarbeiten wie folgt verändert:

> [Auffällig hoch war der Einsatz der Bauhofmitarbeiter für die Pflasterungsarbeiten beim Hauptplatz, wofür im Jahr 2012 insgesamt 3 PE gebunden waren. Eine konkrete Vergleichsrechnung dieser Bauhofarbeiterleistung gegenüber einer Fremdvergabe wurde jedoch nicht angestellt. Jedenfalls verfügte die Stadtgemeinde über das hierfür nötige Personal, ohne bei ihren alljährlichen Aufgabenstellungen größere Einschnitte machen zu müssen.]
>
> *[In Hinkunft wird die Gemeinde vor jeder Entscheidung, ob Baumaßnahmen größeren Umfangs in Eigenleistung oder Fremdvergabe ausgeführt werden sollen, im Sinne einer möglichst wirtschaftlichen Gebarungsführung entsprechende Vergleichsberechnungen anstellen müssen.] Außerdem ist im Zuge der Wirtschaftlichkeitsprüfung des Bauhofes durch einen externen Experten ein etwaiges Einsparungspotential beim Mitarbeiterstand zu erheben, zumal [alleine für die Hauptplatzgestaltung im Jahr 2012 Personalressourcen im Ausmaß von 3 PE herangezogen werden konnten und auch seit 3 Jahren] durch den Verkauf der Wohngebäude vor drei Jahren diesbezügliche Instandhaltungsarbeiten weggefallen sind. Dabei wird auch die Intensität der Anlagenpflege in Betracht zu ziehen sein.*

Die Stadtgemeinde argumentierte, dass eine Zuziehung der Bauhofmitarbeiter notwendig war, um den Zeitplan für die Landesausstellung im Jahr 2013 einzuhalten und um die dafür vereinbarte Eigenleistung zu erbringen. Die Mitwirkung des Bauhofes wurde auch vom ausführenden Unternehmen akzeptiert und dadurch Kosten eingespart, da die Bauhofmitarbeiter weitaus günstiger wären als die verrechneten Arbeitsstunden der Baufirma. Weiters sollte einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung eines externen Experten nicht vorgegriffen werden.

39.2. Die Recherchen des LRH ergaben, dass tatsächlich keine konkrete Vergleichsrechnung zwischen Eigenerstellung und Fremdvergabe angestellt wurde. Auch die erwähnte Eigenleistung im Gegenwert von ca. 3 Personaleinheiten (PE) stimmt mit der Buchhaltung überein.

Aus Sicht des LRH kann das von den Prüfern angeführte Beispiel insgesamt als geeignet betrachtet werden, um auf die Bedeutung von Vergleichsrechnungen hinzuweisen. Diese sind allerdings erst dann aussagekräftig, wenn den Stundensätzen der Bauhofmitarbeiter eine

Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde liegt. Die gestrichenen Feststellungen zu diesem Berichtspunkt hätten deshalb die an späterer Stelle abgegebene Empfehlung zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt. Die Streichung ist folglich **nicht zur Gänze nachvollziehbar**, ein **ergänzender Hinweis** auf die notwendigen Eigenleistungen im Zuge der Landesausstellung wäre aber angebracht gewesen.

Wirtschaftshofleistungen bei Veranstaltungen

40.1. Folgende Streichung wurde nach der Schlussbesprechung durchgeführt:

> Die nicht verrechneten Bauhofleistungen sind daher als Subvention an den Veranstalter zu werten und bedürfen dadurch je nach deren Höhe einen Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschluss.
> [Dieser lag aber in keinem der Fälle vor. Die Nichtverrechnung wurde in allen Fällen vom Bürgermeister veranlasst.]

Die Vertreter der IKD gaben an, dass der Bürgermeister im Rahmen der Schlussbesprechung bestritt, dass er diese Anordnungen tatsächlich veranlasst hat. Da dies nicht eindeutig widerlegt werden konnte, wurde die Berichtspassage gestrichen.

40.2. Die Prüfung vor Ort ergab, dass tatsächlich keine Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschlüsse vorlagen. Der erste Teil der Streichung ist deshalb nicht nachvollziehbar. Weiters konnte die Stadtgemeinde einzelne plausible Beispiele nennen, in denen die Anweisung nicht vom Bürgermeister selbst kam. Es steht allerdings außer Streit, dass der Bürgermeister in den meisten Fällen selbst die Anweisung zur Nichtverrechnung gab. Die gänzliche Streichung dieses Satzes ist daher **nicht nachvollziehbar, eine Änderung wäre erforderlich gewesen**.

40.3. *Die IKD hält fest, dass die Feststellung des damaligen Prüfers, dass die "Nichtverrechnung in allen Fällen vom Bürgermeister veranlasst wurde", vom Bürgermeister im Rahmen der Schlussbesprechung widerlegt wurde. Auch der Rechnungshof bestätigt, dass einzelne plausible Beispiele vorlagen, in denen die Anweisung nicht vom Bürgermeister selbst kam.*

Da es sich demnach um eine nicht verifizierbare Feststellung des damaligen Prüfers handelte, wurde die Passage in der Schlussbesprechung gestrichen.

Abfallbeseitigung

41.1. Das Kapitel Abfallbeseitigung wurde nach der Schlussbesprechung geändert. Die Passagen, die gestrichen wurden, lauteten im Kontext wie folgt:

> Die Abfallbeseitigung verzeichnete im Jahr 2010 einen Abgang von rund 15.800 Euro. Mit 1. Jänner 2011 wurden die Abfallgebühren um rund 6 % angehoben, wodurch im Jahr 2011 ein Überschuss erzielt werden konnte. In den Jahren 2012 und 2013 wurden die Abfallgebühren nicht erhöht und in diesen Jahren auch keine Kostendeckung erreicht. Im Jahr 2012 errechnete sich bei einem Abgang von rund 55.500 Euro eine Unterdeckung von rund 8 %. Der Abgang beinhaltet auch die Tilgung eines Darlehens für die Räumung der ehemaligen Mülldeponie sowie für das Altstoffzentrum. Hierfür waren im Jahr 2012 rund 96.100 Euro aufzuwenden.
>
> [Im gesamten Bezirk Freistadt ist die Abfallbehandlung auf ein Bringsystem ausgelegt. Dies bedeutet, dass die Abfälle in das Altstoffsammelzentrum gebracht werden müssen. Ist die Bringung aus irgendeinem Grund nicht möglich, so werden die Abfälle gegen Bezahlung einer Gebühr von der Gemeinde auch abgeholt.] Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Jahresgrundgebühr und Abholgebühren für die verschiedene Behältnisse zusammen. Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt seit 1. Jänner 2011 (inkl. 10 % Ust.)
>
> | | | |
> |---|---|---|
> | für eine 1-Personen-Haushalt | Euro | 79,40 |
> | für eine 2-Personen-Haushalt | Euro | 127,00 |
> | für eine 3-Personen-Haushalt | Euro | 131,00 |
> | für eine 4-Personen-Haushalt | Euro | 135,00 |
> | für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen | Euro | 138,90 |
>
> *[Die Abfallgebühren sind auf ein kostendeckendes Niveau anzuheben.] Es wird empfohlen, [S]speziell die Grundgebühren für 3- , 4- und 5- oder mehr Personenhaushalte [sind] stärker zu erhöhen, da die Differenz zur nächsten Kategorie sehr gering ist. Ebenso [wären] sind Abfallgebühren für nicht ständig bewohnte Liegenschaften vorzusehen.*

42.1. Der Gemeinderat kann in der Abfallordnung Teilgebiete der Gemeinde oder die gesamte Gemeinde vom Abholbereich für Hausabfälle ausnehmen, wenn die auf diesen Liegenschaften anfallenden Hausabfälle von den Abfallbesitzern zu Sammeleinrichtungen gebracht werden können (erweiterter Sonderbereich).[39] Die Abfallordnung der Stadtgemeinde Freistadt vom 12.4.2010 bestimmte das gesamte Gemeindegebiet für die Sammlung der Hausabfälle zum erweiterten Sonderbereich, wobei eine Abholung bei Bedarf möglich war. Als Sammeleinrichtung steht das Altstoffsammelzentrum Freistadt zur Verfügung.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Freistadt wurde seitens der Stadtgemeinde der Sachverhalt zum Bringsystem (= erweiterter Sonderbereich) in der Schlussbesprechung nicht kritisiert. Die IKD konnte keine Angaben mehr zum Grund der Streichung machen.

[39] § 6 Oö. AWG 2009

42.2. Die Streichung ist **nicht nachvollziehbar**, da es sich bei der gestrichenen Passage nur um die Beschreibung des in der Stadtgemeinde Freistadt vorherrschenden Systems der Abfallbeseitigung handelt und eigentlich außer Streit stehen müsste. Überdies wird in anderen Prüfungsberichten der Aufsichtsbehörde dieses System beschrieben.[40]

42.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Der LRH kritisiert die Streichung der Beschreibung des Systems der Abfallbehandlung im Bezirk Freistadt (Bringsystem). Auch wenn diese Beschreibung in anderen Prüfberichten erfolgte, ist festzuhalten, dass durch diese Streichung keine Informationen für die Gemeinde (Bürgermeister und übrige Gemeindeorgane) verloren ging. Das System der Abfallbehandlung in der Stadtgemeinde Freistadt besteht seit vielen Jahren und ist durch entsprechende Beschlüsse in den Gemeindeorganen und im Bezirksabfallverband abgesichert und allen Entscheidungsträgern in der Gemeinde bestens bekannt.

Warum der LRH dann - obwohl auch für ihn das System der Abfallbeseitigung außer Streit steht - dazu eine Wertung mit nicht nachvollziehbar abgibt ist für die IKD ***widersprüchlich****,* ***nicht nachvollziehbar*** *und lässt die Streichung* ***drastischer scheinen****, als sie ist.*

42.4. Die IKD gibt in ihrer Stellungnahme keinen Grund an, warum die Berichtspassage gestrichen werden musste. Der LRH hält daher an seiner Beurteilung fest und verweist überdies darauf, dass der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde nach der Behandlung im Gemeinderat im Internet durch die Oö. Landesregierung veröffentlicht wird (§ 105 Abs. 2a Oö. GemO 1990 sowie § 9 Abs. 2 Oö. GemPO 2008). Damit soll dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden.*[41]* So war die Beschreibung des Systems der Abfallbeseitigung für die Gemeindebevölkerung sehr wohl von Interesse. Die Streichung führte daher unter diesem Gesichtspunkt zu einem Informationsverlust. Ob sich eine Streichung „drastischer“ darstellt als sie ist, war für den LRH kein Beurteilungskriterium.

---

[40] z. B. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Grünbach, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Gruenbach_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017; Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weitersfelden, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Weitersfelden_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Tragwein, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Tragwein_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017; Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Pregarten, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Pregarten_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017

[41] siehe Gesetzesmaterialien zur Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, insb. Art. I Z. 48 (§ 105) http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internetltgbeilagen/Ausschussbericht.pdf?id=3623&n=1313&j=2007#page, 22.12.2017

43.1. Folgende Tabelle zeigt, dass in der Stadtgemeinde Freistadt die Ergebnisse des Abfallhaushaltes durch die Ausgaben für die Annuitäten des Mülldeponie-Darlehens beeinflusst werden:

Tabelle 7: Stadtgemeinde Freistadt: Ergebnis o. H. Abfallbeseitigung

Abfallbeseitigung	2009	2010	2011	2012	2013
	in Euro				
Ergebnis o. H.	-75.740	-15.754	11.307	-59.937	-69.863
Annuitäten Darlehen Mülldeponie	0	34.629	70.880	60.051	69.862
Ergebnis o. H. **ohne** Annuitäten Darlehen Mülldeponie	-75.740	18.874	82.187	114	0
Ergebnis o. H. (exkl. Investitionen)	-75.740	-15.754	11.307	-55.437	-57.965
Annuitäten Darlehen Mülldeponie	0	34.629	70.880	60.051	69.862
Ergebnis o. H. (exkl. Investitionen) **ohne** Annuitäten Darlehen Mülldeponie	-75.740	18.874	82.187	4.614	11.897

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde Freistadt

Die Annuitäten für das Mülldeponie-Darlehen beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 60.000 Euro. Zusätzlich fallen jährlich noch Ausgaben für Annuitäten für das ASZ-Darlehen an (2012: rd. 36.000 Euro). Wie obige Tabelle zeigt, ergibt sich ein Überschuss bzw. ausgeglichenes Ergebnis, wenn die Annuitäten für das Mülldeponie-Darlehen nicht berücksichtigt werden.

Das positive Ergebnis im Jahr 2011 war neben der Gebührenerhöhung auf eine günstige Ausgabenentwicklung zurückzuführen. Um auch in den Folgejahren eine Ausgabendeckung zu erreichen, hätten die Gebühren für Haushalte sowie Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten um rd. 13 Prozent erhöht werden müssen. Die Stadtgemeinde Freistadt stand einer neuerlichen Gebührenerhöhung ablehnend gegenüber.[42] Ihrer Meinung nach seien die Annuitäten für das Mülldeponie-Darlehen bei der Berechnung der Ausgabendeckung nicht zu berücksichtigen, da diese in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abfallhaushalt stünden.

Nach der Schlussbesprechung informierte die Leiterin der Gruppe Gemeindeaufsicht einen Mitarbeiter des für Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung darüber, dass die Einbeziehung des Mülldeponie-Darlehens in die Gebührenkalkulation noch mit der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) abzuklären sei. Eine Kontaktaufnahme mit der Abteilung erfolgte jedoch nicht mehr.

[42] In der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2013 wurden aufgrund der Prüfungsanregungen die Gebühren für Haushalte sowie Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten erhöht. Die Erhöhung der Gebühren für Haushalte lag bei durchschnittlich 11,25 Prozent; für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstäten grundsätzlich bei 9 Prozent.

43.2. Die ersatzlose Streichung des Satzes ist für den LRH **nicht nachvollziehbar.** Seiner Ansicht nach ist das Darlehen für die Mülldeponie klar dem Abfallhaushalt zuzuordnen. Er räumt aber ein, dass – um eine Ausgabendeckung zu erreichen – nur eine moderate Erhöhung der Gebühren von der Gemeindebevölkerung akzeptiert werden würde. Für den LRH käme daher nur in Frage, alle Ausgabenpositionen kritisch zu hinterfragen sowie die Gebühren jährlich angemessen zu erhöhen. **Die Empfehlung hätte daher dahingehend geändert werden sollen,** dass mittelfristig eine Ausgabendeckung anzustreben ist.

43.3. *Diesbezüglich hält die IKD Folgendes fest:*

Der LRH geht davon aus, dass die Kosten bzw. Darlehenstilgung für das außerordentliche Vorhaben "Deponiesanierung" im Rahmen des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung dazustellen ist.

Für dieses Vorhaben wurde aber ein eigenes Projekt im außerordentlichen Haushalt mit entsprechendem Finanzierungsplan (IKD(Gem)-311063/550-2008) angelegt, die Ausfinanzierung hatte daher im Rahmen dieses Projektes als Altlastensanierung zu erfolgen und sollte nicht zu einer Belastung der Gebührenzahler über den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung führen. Unter Berücksichtigung dieser Intention war daher der Gebührenhaushalt als ausgeglichen zu betrachten, weshalb dieser Satz ersatzlos entfallen konnte.

43.4. Vorhaben sind im ao. H. darzustellen, wenn die Ausgaben der Art nach im Gemeindehaushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Darlehensaufnahmen) gedeckt werden (siehe § 4 Abs. 2. VRV 1997 und § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO). Der Schuldendienst aus Darlehensaufnahmen (Tilgung und Zinsen) ist hingegen im o. H. abzubilden (siehe § 4 Abs. 3 VRV 1997 und § 5 Abs. 6 Oö. GemHKRO). Sowohl das Projekt „Deponiesanierung“ als auch das Projekt „Altstoffsammelzentrum“ wurden teilweise fremdfinanziert und daher im ao. H. abgewickelt (Ansatz 8522 bzw. 852); der Schuldendienst erfolgt jeweils im o. H. (Ansatz 852). Während der Schuldendienst betreffend das Altstoffsammelzentrum in die Gebührenkalkulation miteinfloss, wurde der Schuldendienst betreffend die Mülldeponie nicht berücksichtigt. Diese Differenzierung war für den LRH nicht nachvollziehbar.

Schülerausspeisung

44.1. Nach der Schlussbesprechung erfolgte eine Streichung im Kapitel Schülerausspeisung. Der ursprüngliche Text lautete im Kontext wie folgt:

> Wesentlicher Kostenfaktor bei der Schülerausspeisung sind die Personalausgaben, welche sich im Zeitraum 2010 bis 2012 von rund 62.000 Euro auf 91.200 Euro erhöhten. Beitrag dazu leistete unter anderem auch eine Personalaufstockung um 0,275 PE im April 2012. Die Stadtgemeinde beschäftigt seitdem in der Schulküche insgesamt drei Bedienstete, deren Beschäftigungsausmaß bei 2,275 PE bzw. 91 Wochenstunden liegt.
>
> *Die Stadtgemeinde hat bei der Schülerausspeisung eine Evaluierung durchzuführen, deren Ziel es sein muss, diese Einrichtung [mit maximal zwei Personaleinheiten zu führen. Dies würde auch dem Grundsatz, dass privatrechtliche Einrichtungen wie die Schülerausspeisung] kostendeckend zu führen [sind, entsprechend unterstützen. Auch ist zu überlegen, ob längerfristig gesehen, die Speisen nicht kostengünstiger extern (z.B. SHV oder gespag) zugekauft werden könnten.]*

Die Änderung des Dienstpostenplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn aus dem Voranschlag ersichtlich ist, dass die Gemeinde ihren o. H. nicht ausgleichen kann.[43] Da die Stadtgemeinde Freistadt sowohl im VA 2010 als auch im VA 2011 einen Abgang im o. H. aufwies, waren alle ab Rechtswirksamkeit der Voranschläge gefassten Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung des Dienstpostenplans genehmigungspflichtig.

Der Gemeinderat beschloss am 12.12.2011 die Erweiterung des Dienstpostenplans um 0,275 PE auf 2,275 PE im Bereich der Schülerausspeisung vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In derselben Sitzung wurde auch der VA für das Jahr 2012 beschlossen, der ein ausgeglichenes Ergebnis auswies. Die Stellenausschreibung erfolgte am 15.12.2011. Am 29.12.2011 stellte die Stadtgemeinde den Antrag auf Genehmigung des zusätzlichen Dienstpostens und reichte nach Aufforderung der IKD am 5. bzw. 6.1.2012 zusätzliche Unterlagen nach. Am 5.3.2012 beschloss der Stadtrat einstimmig die Personalaufnahme unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Mitarbeiterin nahm im April 2012 ihre Beschäftigung auf.

Laut Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 10.5.2012 konnte die Personalaufstockung nicht vertreten bzw. genehmigt werden, da im Vergleich mit anderen Schulküchen die Stadtgemeinde Freistadt unter Berücksichtigung des derzeit schon gegebenen Personalstandes und der täglich zubereiteten Mittagessen mit knapp 64 täglichen Essen je PE erheblich unter dem ermittelten Durchschnittswert von knapp 96 täglichen Essen je PE lag.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde war die Personalaufstockung durch die höhere Anzahl der Volksschulkinder bzw. der Kinder in der Ganztagsschule

[43] Vgl. § 7 Abs. 4 Z. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

erforderlich. Eine Vergleichsrechnung (Gegenüberstellung von Eigenerstellung und Fremdvergabe) wurde nur hin und wieder überschlagsmäßig angestellt.

Laut Auskunft der IKD hätte die Stadtgemeinde vor der Aufnahme eine entsprechende (zwischenzeitlich nicht mehr genehmigungspflichtige) Änderung des Dienstpostenplans herbeiführen müssen. Die Streichungen im Kapitel Schülerausspeisung begründete die IKD generell damit, dass es im Rahmen der Gemeindeautonomie der Gemeinde überlassen werden sollte, wie sie Empfehlungen umsetzt.

44.2. Die kritische Haltung der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (aufgrund der im Vergleich zu anderen Schülerausspeisungen geringen Anzahl an zubereiteten Essensportionen) rechtfertigte nach Ansicht des LRH die Empfehlung zur Personalreduzierung. Die Streichung dieser Passage ist daher für den LRH **nicht nachvollziehbar.** Irritierend ist die Begründung der IKD, da auch in anderen Prüfungsberichten, nicht nur auf die kostendeckende Führung der Schülerausspeisung hingewiesen wird, sondern auch konkrete Handlungsempfehlungen festgehalten werden.[44]

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen wie der Schülerausspeisung vor der Schaffung neuer Dienstposten Vergleichsrechnungen („Make or Buy“) anzustellen. Daher ist auch die Streichung des zweiten Satzes **nicht nachvollziehbar.** Zumal durch den Zeithorizont („längerfristig“) keine sofortige Abkehr von der Eigenerstellung seitens der damaligen Prüfer erwartet wurde. Zudem weist der LRH darauf hin, dass in anderen Prüfungsberichten der Ankauf von fertigen Essensportionen sehr wohl in Betracht gezogen wurde.[45]

44.3. *Die IKD nimmt zu diesem Berichtspunkt wie folgt Stellung:*

Da die Stadtgemeinde Freistadt zum Zeitpunkt der Prüfungsfeststellungen keine Abgangsgemeinde war, beließ es die IKD mit der Empfehlung, dass der Betrieb der Schülerausspeisung kostendeckend zu führen ist. Ob die Stadtgemeinde dieses Ziel im Wege einer Personalreduktion erreicht oder im Wege von Kostenreduzierungen, kann und wurde der Stadtgemeinde unter Wahrung ihrer Gemeindeautonomie überlassen. Konkrete Handlungsempfehlungen wären durchaus möglich gewesen, wurden aber

---

[44] z. B. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Lengau, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Lengau_Pruefbericht.pdf, 5.9.2017; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Schwertberg, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Schwertberg_Pruefbericht.pdf, 5.9.2017; Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Mondsee http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Mondsee_Pruefbericht.pdf, 5.9.2017

[45] Vgl. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Ohlsdorf, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Ohlsdorf_Pruefbericht.pdf, 5.9.2017

hier nicht für erforderlich erachtet und werden auch nicht bei jeder Prüfung erteilt.

Die Streichung dieser Textpassage ist daher für die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Gemeindeautonomie geboten gewesen und jedenfalls ***nachvollziehbar****.*

44.4. Es ist richtig, dass die Aufsichtsbehörde nicht bei jeder Gebarungsprüfung Handlungsoptionen erteilte. Der LRH sieht den Mehrwert von aufgezeigten Lösungsvorschlägen darin, dass sich die Gemeindeorgane durch die Darstellung anderer Systeme bzw. Abläufe im Prüfungsbericht mit Alternativen zum bestehenden System auseinandersetzen können. Zudem hält der LRH aufgrund seiner langjährigen Prüfungserfahrungen fest, dass geprüfte Gemeinden oftmals mit der bloßen Feststellung, dass „Einrichtungen wie die Schülerausspeisung künftig kostendeckend zu führen sind“, ohne konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Ergebnisses zu nennen, unzufrieden sind. Das Aufzeigen von konkreten Handlungsempfehlungen würde auch dem Beratungsgedanken, den die Aufsichtsbehörde seit Jahren forciert, entsprechen. Da es schlussendlich in der Verantwortung der geprüften Gemeinde liegt, in welcher Form die Handlungsempfehlungen umgesetzt werden, widerspricht dies auch nicht der Gemeindeautonomie.

Märkte

45.1. Das Kapitel „Märkte“ erfuhr nach der Schlussbesprechung folgende Änderung:

> Verursachte die Durchführung eines Wochenmarktes (April bis Oktober) der Stadtgemeinde im Jahr 2010 bei Einnahmen von rund 10.800 Euro und Ausgaben von rund 13.800 Euro noch einen Fehlbetrag von rund 3.000 Euro, so erhöhte sich dieser Fehlbetrag im Jahr 2012 auf bereits 8.100 Euro. Grund dafür ist, bei annähernd gleichbleibenden Ausgaben, ein deutlicher Rückgang bei den Einnahmen. Dieser führt dazu, dass im Jahr 2013 bereits ein Fehlbetrag in Höhe von 12.300 Euro präliminiert werden musste. Bei den Ausgabenpositionen ist ersichtlich, dass diese weder Strom- noch Müllentsorgungskosten beinhalten, deren Zurechnung den Zuschussbedarf noch weiter erhöhen würde.
>
> *Im Sinne der Kostenwahrheit sind hinkünftig sämtliche im Bereich der Märkte anfallenden Kosten diesen auch zuzuordnen. Weiters sind Maßnahmen zu setzen, die den Zuschussbedarf der Stadtgemeinde deutlich reduzieren. [Mittelfristiges Ziel sollte es sein, die veranstalteten Märkte ohne monetäre Beteiligung der Stadtgemeinde durchzuführen.]*

Laut IKD gab es in der Schlussbesprechung Diskussionen über die Zielsetzung, den Stadtplatz wieder zu beleben. Durch die Streichung sollte die Gemeindeautonomie gestärkt werden, da die Stadtgemeinde selbst entscheiden konnte, wie sie bestimmte Ziele erreicht. Für die IKD war es daher ausreichend, dass nur die Empfehlung den Zuschussbedarf deutlich zu reduzieren geblieben ist. Zudem war die Stadtgemeinde zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung keine Abgangsgemeinde mehr.

45.2. Der LRH hält fest, dass die Streichung mit der Gemeindeautonomie zu begründen, nicht schlüssig ist, da dieses Argument (fast) bei jeder Empfehlung vorgebracht werden könnte. Der LRH sieht es vielmehr als Aufgabe der Aufsichtsbehörde im Rahmen von Gebarungsprüfungen, Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben, auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.[46] Da die Empfehlung sehr offen („mittelfristiges Ziel") formuliert war und es sich bei der Veranstaltung von Märkten um keine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, hatte die Empfehlung ihre Berechtigung. Die Streichung ist daher **nicht zur Gänze nachvollziehbar.**

45.3. *Die IKD weist darauf hin, dass Aufsichtsbehörde zum Thema Märkte eine klare Empfehlung abgegeben hat:*

„Im Sinne der Kostenwahrheit sind hinkünftig sämtliche im Bereich der Märkte anfallenden Kosten diesen auch zuzuordnen. Weiters sind Maßnahmen zu setzen, die den Zuschussbedarf der Stadtgemeinde deutlich reduzieren."

Da die Stadtgemeinde Freistadt ab 2012 den Haushalt ausgleichen konnte, war mit dieser Empfehlung der IKD ein klares Einsparungsziel vorgegeben.

Weitere darüber hinausgehende Vorgaben würden im Hinblick auf die auch aus wirtschaftlicher Sicht vertretbaren kommunalpolitischen Entscheidungen, das Marktwesen zu fördern, einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten.

*Auch wenn unterschiedliche Sichtweisen durchaus möglich sind, so ist die Bewertung des LRH überschießend und für die Aufsichtsbehörde **nicht nachvollziehbar**.*

45.4. Der LRH hält an seiner Kritik fest: Auch wenn die Stadtgemeinde im Jahr 2012 den Haushalt ausgleichen konnte, ist bei Gebarungsprüfungen auf einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu achten. Weiters muss es der Aufsichtsbehörde möglich sein, auch unverbindliche Empfehlungen abzugeben („sollte sein"). Dies steht nach Ansicht des LRH auch nicht im Widerspruch zur Gemeindeautonomie. Kommt die Stadtgemeinde im Rahmen der Behandlung des Prüfungsberichts im Gemeinderat zum Schluss, dass der Empfehlung nicht entsprochen wird, weil kommunalpolitische Ziele der Umsetzung entgegenstehen, entspricht dies dem (verfassungs-)gesetzlich determinierten Prozess der Entscheidungsfindung auf Gemeindeebene. Vorab die Entscheidungsfindung durch Streichung der Empfehlung dem Gemeinderat zu unterziehen, sieht der LRH jedoch kritisch. Aus diesem Grund konnte der LRH die Streichung nur mit nicht zur Gänze nachvollziehbar beurteilen.

[46] Vgl. § 105 Oö. GemO 1990

Umstellung Rathaus von Gasversorgung auf Nahwärme

46.1. Das Kapitel „Umstellung Rathaus von Gasversorgung auf Nahwärme“ wurde nach der Schlussbesprechung wesentlich verändert. Die einzelnen Änderungen und Streichungen werden zwecks Übersichtlichkeit gesondert behandelt.

Die erste Änderung betrifft die Einhaltung des Erlasses über Heizkostenvergleiche verschiedener Heizsysteme:[47]

> *[Künftig sind die Erlässe des Landes Oberösterreich uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen. Den Gebarungsgrundsätzen entsprechend, hätte auch die Stadtgemeinde selbst Berechnungen (Heizkostenvergleich, Vergleich der Investitionskosten, etc.) vornehmen müssen. Bei derartig finanziell gravierenden Entscheidungen muss dies von den Gemeindeverantwortlichen auch erwartet werden können. Für den]* *Bei künftigen Neuanschlüssen, insbesondere dem geplanten* *Anschluss des Veranstaltungszentrums Salzhof an die Fernwärme sind die erlassmäßigen Vorgaben* *(Heizkostenvergleich, Vergleich der Investitionskosten, etc.)* *einzuhalten und* *es sind* *alle kostenrelevanten Umstände* *[in den Aufsichtsratsbeschluss aufzunehmen]* *bei der Entscheidung zu berücksichtigen.*

Die Änderung der Berichtspassage erfolgte bereits im Rahmen der (ersten) Qualitätssicherung durch die Leiterin der Gruppe Gemeindeaufsicht vor der Schlussbesprechung.

46.2. Die Änderung ist für den LRH **nachvollziehbar**. Die Berichtspassage wurde zusammengefasst und neutraler formuliert. Der Inhalt wurde aber nicht verändert.

47.1. Die nächste Passage betreffend die Vertragsgestaltung wurde nach der Schlussbesprechung ersatzlos gestrichen. Der ursprüngliche Text lautete wie folgt:

> [Das Vertragsverhältnis kann nach Ablauf von fünf Jahren (16.3.2012 bis 15.3.2017) vom Betreiber gekündigt werden. Die Stadtgemeinde hat somit nur fünf Jahre die Sicherheit, dass der Nahwärmebetreiber für diesen Zeitraum Wärme liefert bzw. keine weitere Anschlussgebühr anfällt. Nach Ablauf der fünf Jahre sind sämtliche Möglichkeiten für den Betreiber offen (Kündigung durch den Betreiber und die Suche nach neuer Heizungsart für das Rathaus; Vorschreibung einer neuerlichen Anschlussgebühr vom Betreiber für Weiterbelieferung mit Nahwärme; etc.) und die Stadtgemeinde steht dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Nahwärmebetreiber bzw. hat die Stadtgemeinde selber keine Entscheidungsgewalt mehr und es könnten so noch hohe Kosten auf die Stadtgemeinde zukommen. Im Vertrag fehlt auch, dass die Anschlussgebühr nur einmalig eingehoben wird und der Gemeinde künftig keine Kosten mehr aus diesem Titel erwachsen.]
>
> *[Mit dem Betreiber sind Verhandlungen für die Verlängerung der Vertragslaufzeit auf mindestens 40 Jahre aufzunehmen.]*

[47] Vgl. Erlass vom 15.7.2009 betreffend Heizungserneuerung bzw. Neuanschaffung eines Heizsystems; Heizkostenvergleiche verschiedener Heizsysteme, IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit

48.1. Die Stadtgemeinde Freistadt räumte der Oö. Gas-Wärme-GmbH im Rahmen eines Baurechtsvertrages ein, ein Biomassekraftwerk auf einem ihrer Grundstücke zu errichten. Das Baurecht wurde auf die Dauer von 90 Jahren vereinbart und ein ordentliches Kündigungsrecht ausgeschlossen. Als Baurechtszins wurden einmalig 200.000 Euro (exkl. USt) festgelegt. Der Oö. Gas-Wärme-GmbH steht für die Dauer von zehn Jahren ab Verbücherung des Baurechts die Kaufoption auf das Grundstück zu.

Der Wärmeliefervertrag für das Rathaus wurde seitens der Stadtgemeinde mit der Oö. Gas-Wärme-GmbH auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; ein beiderseitiger fünfjähriger Kündigungsverzicht wurde vereinbart. Nicht in den Vertrag aufgenommen wurde, dass die Anschlusskosten nur einmal vorgeschrieben werden.

Die Stadtgemeinde Freistadt argumentierte in der Schlussbesprechung, dass der Baurechtsvertrag die Abhängigkeit der Stadtgemeinde von der Oö. Gas-Wärme-GmbH reduziere und eine Betriebspflicht durch die Oö. Gas-Wärme-GmbH bestünde.

48.2. Zutreffend ist, dass der Baurechtsvertrag die Position der Stadtgemeinde stärkt. Durch die Kaufoption wird diese aber wiederum geschmälert. Nicht richtig ist, dass die Oö. Gas-Wärme-GmbH eine Betriebspflicht trifft; der Baurechtsvertrag geht von einem Recht, auf dem Grundstück ein Biomasseheizwerk zu betreiben, aus. Das Risiko, dass die Oö. Gas-Wärme-GmbH jedoch den Betrieb wieder gänzlich einstellt und dadurch „noch hohe Kosten auf die Stadtgemeinde zukommen“, wird vom LRH als eher gering eingestuft. Diese Einschätzung stützt der LRH auf den geplanten Ausbau der Fernwärmeversorgung im Gemeindegebiet von Freistadt.

Nach Ansicht des LRH hat die Stadtgemeinde ihre gute Verhandlungsposition nicht ausreichend genutzt. Im Zuge von Vertragsverhandlungen hätte einerseits die Laufzeit (Kündigungsverzicht) erhöht und anderseits die Einmaligkeit der Anschlusskosten vereinbart werden können. Die Empfehlung nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 40 Jahren ist sehr hoch gegriffen; realistisch wäre ein beiderseitiger Kündigungsverzicht von ca. 20 Jahren.

Zusammenfassend hält der LRH fest, dass die Passage umfassend zu adaptieren gewesen wäre. Die ersatzlose Streichung war **nicht nachvollziehbar**.

48.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Der LRH hält im Ergebnis fest, dass dazu der Prüfer Feststellungen getroffen hat, die so nicht zutreffend bzw. falsch waren und die Passage umfassend zu adaptieren gewesen wäre.

Die Wertung des LRH mit nicht nachvollziehbar ist daher für die IKD ***überschießend!***

Bei annähernd gleichen Voraussetzungen wurde unter Punkt 49.2. die Wertung teilweise nachvollziehbar gegeben, die auch hier angebracht gewesen wäre.

48.4. Nach Ansicht des LRH hätte die Richtigstellung des Sachverhalts im Vordergrund stehen müssen. Die Streichung führte dazu, dass das Vertragsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der Oö. Gas-Wärme-GmbH im Prüfungsbericht nicht mehr thematisiert wurde; das hatte einen Informationsverlust zur Folge. Zudem entband die Streichung der Empfehlung die Stadtgemeinde davon, Verhandlungen für die Verlängerung der Vertragslaufzeit aufzunehmen. Eine Optimierung der Vertragskonditionen hätte aber auch im Interesse der Aufsichtsbehörde sein müssen.

In Berichtspunkt 49.2. beurteilte der LRH die Streichung der gesamten Textpassage aus folgenden Gründen anders: Die Anschlusswerte laut Wärmeliefervertrag bzw. Gemeinderatsbeschluss stimmten nicht überein; die Streichung dieses Satzes führte dazu, dass die fehlerhafte Protokollierung im Prüfungsbericht gar nicht mehr behandelt wurde. Die Feststellung bzw. Empfehlung hinsichtlich des Rückforderungsanspruches konnte der LRH hingegen nicht bestätigen.

49.1. Die nächste Streichung bezieht sich auf den im Gemeinderat beschlossenen Anschlusswert. Der Text lautete wie folgt:

> [Der im Wärmeliefervertrag schlussendlich festgesetzte Anschlusswert (160 kW) stimmt nicht mit dem im Gemeinderatsbeschluss vom 19.1.2012 beschlossenen Wert (210 kW) überein. Da die Kosten des Hausanschlusses für 210 kW mit brutto 19.464 Euro beschlossen und auch bezahlt wurden, hätten sich durch die nachträgliche Reduzierung des Anschlusswertes um 50 kW auch die Hausanschlusskosten reduzieren müssen. Hier hat die Stadtgemeinde einen finanziellen Verlust erlitten.]
>
> *[Die von der Stadtgemeinde zu hoch bezahlten Hausanschlusskosten sind vom Betreiber rückzufordern.]*

Der Gemeinderat beschloss am 19.1.2012 die Wärmeversorgung betreffend das Rathaus mit einem Anschlusswert von 210 kW und Anschlusskosten von 19.464 Euro (inkl. USt). Der Wärmeliefervertrag wurde der Verhandlungsschrift als Anlage nicht beigefügt. Laut Wärmeliefervertrag bzw. Hausanschlussauftrag wurden Anschlusskosten von 19.464 Euro (inkl. USt) bei einem Anschlusswert von 160 kW vereinbart.[48] Schlussendlich wurden 17.868 Euro (inkl. USt) bezahlt.[49]

Laut Auskunft der Stadtgemeinde setzte die Oö. Gas-Wärme-GmbH Pauschalpreise innerhalb einer bestimmten Spanne für die

[48] Der Preis setzte sich aus einer Pauschale von 14.890 Euro (exkl. USt) und Kosten für Mehrlängen pro Meter Leitung im Gebäude von 1.330 Euro (exkl. USt) zusammen.

[49] Der reduzierte Betrag ergibt sich dadurch, dass keine Mehrlängen (1.330 Euro exkl. USt) verrechnet wurden.

Anschlusskosten fest. Die entsprechende Preistabelle konnte dem LRH nicht mehr vorgelegt werden.

49.2. Der LRH geht davon aus, dass der berichtigte Wärmelieferauftrag bzw. Hausanschlussauftrag (210 kW statt 160 kW) im Gemeinderat nochmals beschlossen hätte werden müssen. Ob die Pauschale für die Anschlusskosten zwischen 160 kW und 210 kW laut Preistabelle gleich hoch waren, konnte der LRH nicht mehr feststellen. Die Stadtgemeinde hätte aber auch diesen Pauschalpreis nachverhandeln können. Da die Erfolgschancen für eine etwaige Preisanpassung nicht ermittelt werden können, ist auch ein allfälliger finanzieller Schaden nicht feststellbar. Jedenfalls ergibt sich für die Stadtgemeinde kein (vertraglicher) Rückforderungsanspruch, sofern sie für den Anschluss zu viel bezahlt hat. Vor diesem Hintergrund hätte die Berichtspassage entsprechend adaptiert werden müssen. Die gänzliche Streichung ist daher nur **teilweise nachvollziehbar.**

50.1. Die nächste Streichung betrifft den durchgeführten Heizkostenvergleich für das Kindergartengebäude:

> Mit Aufsichtsratsbeschluss der FKG vom 05.03.2012 wurde auch der Anschluss des Kindergartengebäudes Klostergasse 6 an die Fernwärme beschlossen. [Hier wurde zwar ein Heizkostenvergleich durchgeführt, jedoch erfolgte der Vergleich mit einer ca. 35 Jahre alten Ölheizung, was als unzulässig bezeichnet werden kann.]
> ...
> *[Die Stadtgemeinde ist im Erdgasversorgungsgebiet und ein Vergleich hätte mit einer Erdgasversorgung hergestellt werden müssen.] Eine derart hohe Überschreitung der Erlassbeträge widerspricht den Gebarungsgrundsätzen und ist auch wirtschaftlich nicht zu vertreten.*

Ausgangspunkt für eine Heizkostenvergleichsrechnung ist laut Erlass ein Betrachtungszeitpunkt von 20 Jahren. Laut Auskunft der Stadtgemeinde Freistadt wurde die ca. 35 Jahre alte Heizölfeuerungsanlage mit einer Biomasse-Fernwärmeheizung verglichen. Den genauen Grund für die Streichungen konnten weder die Stadtgemeinde noch die IKD angeben.

50.2. Ein seriöser Vergleich ist nur möglich, wenn die Restnutzungsdauer einer Altanlage unter dem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren liegt. Da die alte Heizölfeuerungsanlage bereits ca. 35 Jahre alt war, hätte die Biomasse-Fernwärmeheizung nicht mit dieser Anlage verglichen werden dürfen. Dies widerspricht auch dem Erlass. Die ersatzlose Streichung ist daher **nicht nachvollziehbar.** Sinnvoll wäre aber gewesen, den Satz umzuformulieren: *„was als unzulässig bezeichnet werden kann“* hätte in *„was dem Erlass widerspricht“* geändert werden sollen.

Die Verpflichtung den Heizkostenvergleich mit einer Erdgasfeuerungsanlage vorzunehmen, weil die Stadtgemeinde im Erdgasversorgungsgebiet liegt, ist nach Meinung des LRH überschießend. Die Stadtgemeinde hätte neben dem Vergleich mit einer Erdgasfeuerungsanlage auch den Vergleich mit einer neuen Heizölfeuerungsanlage anstellen können. Die Entscheidung für eine

bestimmte Heizungsform sollte auf Basis der Heizkosten-vergleichsrechnung dann nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten die Gemeindepolitik treffen. Die Streichung ist daher **teilweise nachvollziehbar.**

Abfassung von Verhandlungsschriften

51.1. Dieses Kapitel wurde noch vor der Schlussbesprechung zur Gänze gestrichen und war daher der Stadtgemeinde nicht bekannt. Der Text lautet wie folgt:

> **[Abfassung von Verhandlungsschriften]**
>
> [Über jede Sitzung eines Gemeindeorgans ist gemäß § 54 Oö. GemO 1990 eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat unter anderem den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten.]
>
> [Das Gesetz bestimmt somit, dass die wesentlichsten Teile eines Tagesordnungspunktes in die Verhandlungsschrift aufzunehmen sind. Dazu gehören neben dem Beratungsverlauf insbesondere auch die beschlossenen Verträge und sonstige beschlossene Schriftstücke, welche der Verhandlungsschrift anzuschließen sind. Ansonsten kann nicht exakt nachvollzogen werden, mit welchem Wortlaut und in welchem Ausmaß Verträge beschlossen wurden und welche Informationen dem Gemeinderat vorlagen.]
>
> *[Künftig sind die Verhandlungsschriften umfassender abzufassen und die dem Beschluss zugrundeliegenden Verträge bzw. sonstige wichtige Schriftstücke anzuschließen.]*

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt sind kurz und kompakt gehalten; Verträge, Pläne, Angebote usw., die der Beschlussfassung unterliegen, wurden nicht als Beilage der Verhandlungsschrift angeschlossen. Die IKD begründete die Streichung damit, dass die Beifügung von Verträgen und sonstigen Schriftstücken in der GemO nicht verpflichtend vorgesehen ist.

51.2. Damit der Inhalt der gefassten Beschlüsse klar erkennbar ist, ist es nach Ansicht des LRH grundsätzlich zweckmäßig, die beschlossenen Verträge und sonstigen für die Entscheidungsfindung relevanten Unterlagen als Beilage den Verhandlungsschriften anzuschließen. Die Streichung des gesamten Kapitels ist daher **nicht nachvollziehbar;** zumal in anderen Prüfungsberichten auch empfohlen wird, Verträge usw. den Verhandlungs-schriften anzuschließen, sofern diese nicht vollinhaltlich protokolliert werden.[50] Nach Ansicht des LRH wäre die Empfehlung, Verträge bzw.

[50] Vgl. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Geinberg, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Geinberg_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Mehrnbach, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Mehrnbach_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Einschau in die Gebarung

sonstige Schriftstücke den Verhandlungsschriften anzuschließen ausreichend gewesen; eine „umfassendere Abfassung der Verhandlungsschriften“ hätte nicht mehr verlangt werden müssen. **Die Empfehlung hätte daher entsprechend geändert werden sollen**.

51.3. *Die IKD weist darauf hin, dass lt. § 54 Abs. 1 Z 5 Oö. GemO 1990 die Verhandlungsschrift (VHS) den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, die gefassten Beschlüsse und die Art und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat.*

Die Bestimmungen über VHS sollen die ordnungsgemäße Dokumentation des Geschehens im Kollegium sicherstellen (Putschögl/Neuhofer, 5. Auflage, 370). Es geht um eine protokollarische Aufzeichnung, eine Dokumentation des Verhandlungsverlaufes und hat keine konstitutive Wirkung für die Beschlüsse des Gemeinderats selbst. Die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen tritt schon mit der rechtsgültigen Beschlussfassung ein und ist nicht davon abhängig, ob der Beschluss überhaupt oder vollständig oder richtig in die Verhandlungsschrift aufgenommen worden ist (Widder, 5. Teil, Gemeinderatsgeschäftsordnung, RZ 159f, in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 2015).

Weder aus dem Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung, noch aus dem Zweck ergibt sich daher, dass beschlossene Verträge als solche Teil der VHS sein müssen. Die ursprünglichen Formulierungen im Gebarungsprüfungsbericht „Dazu gehören neben dem Beratungsverlauf insbesondere auch die beschlossenen Verträge und sonstige beschlossene Schriftstücke, welche der Verhandlungsschrift anzuschließen sind.“ sind daher nicht gesetzeskonform. Würde man eine solche Verpflichtung von einer einzelnen Gemeinde fordern, würden auch Verträge, Rechtsmittel oder sonstige Schriftstücke zwingend Bestandteil der VHS und für jedermann einsehbar (siehe § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990). Dies könnte zB. zur Wahrung von Geschäftsinteressen oder Betriebsgeheimnissen oder aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich sein. So hat die Datenschutzbehörde im Sommer 2017 einer oö. Gemeinde die Empfehlung ausgesprochen, sie möge es künftig unterlassen, „Schriftstücke, welche nicht von der Definition in § 54 Abs. 1 Z 5 OÖ GemO 1990 umfasst sind, als Teil der Verhandlungsschrift zu qualifizieren“. Insgesamt gesehen halten wir es daher eher für bedenklich oder sogar gesetzwidrig, eine Gemeinde im Rahmen einer Gebarungsprüfung - über die gesetzliche Regelung hinaus - zur Beilage von Verträgen oder sonstigen Schriftstücken zu verpflichten. Zweckmäßigkeitserwägungen (siehe Ihre Ausführung in Punkt 51.2.) müssen in diesem rechtlichen Kontext unbeachtet bleiben.

---

der Gemeinde Allhaming, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Mehrnbach_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Aspach, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Aspach_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Schalchen, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Schalchen_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass die vom LRH in der Fußnote angeführten Prüfungsberichte nicht alle vom 11.7.2017 stammen bzw. der Prüfbericht Allhaming irrtümlich mit dem Bericht Mehrnbach verlinkt ist. In den Prüfberichten Aspach aus dem Jahr 2011 und Schalchen 2010 ist keine diesbezügliche Empfehlung enthalten, dass die Verträge zwingend den Verhandlungsschriften anzuschließen sind. In den Prüfberichten Geinberg und Mehrnbach sind diese Empfehlungen enthalten. Im Bericht Allhaming aus dem Jahr 2014 wurde die Empfehlung aus oben genannten Gründen schon abgeschwächt mit „sollte" formuliert, um der Gemeinde eine Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen, ob eine Unterlage als Beilage zur Verhandlungsschrift rechtlich möglich ist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist die Streichung dieser Textpassage für die IKD jedenfalls ***nachvollziehbar*** *und auch zwingend erforderlich. Dass der LRH eine andere, als die gesetzliche Regelung für zweckmäßig hält, ist für die IKD* ***nicht nachvollziehbar****.*

51.4. Dass die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse bereits mit rechtsgültiger Beschlussfassung eintritt, hat die IKD zutreffend ausgeführt. Die Dokumentation des wesentlichen Inhalts des Beratungsverlaufes, insbesondere die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, wie es § 54 Abs. 1 Z. 5. Oö. GemO 1990 vorsieht, dient aber Beweiszwecken. Inhalt dieser gestellten Anträge kann z. B. die Genehmigung von Verträgen durch den Gemeinderat sein. Um dem gesetzlichen Erfordernis der Dokumentationspflicht zu genügen, wäre daher nach Ansicht des LRH der Inhalt dieser Verträge umfassend zu dokumentieren oder als Beilagen zur Verhandlungsschrift aufzunehmen.

Zur vermuteten Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch die Erklärung von Verträgen usw. als Beilage zur Verhandlungsschrift hält der LRH Folgendes fest: Ohne den genauen Sachverhalt zum oben angeführten Fall zu kennen, kann der LRH zur Empfehlung der Datenschutzbehörde nur festhalten, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen immer einzuhalten sind. Aus dem Zitat lässt sich aber nicht ableiten, dass die Datenschutzbehörde per se die Beifügung von Schriftstücken, als unzulässig erklärt, sondern nur jene, die nicht von § 54 Abs. 1 Z. 5 Oö. GemO 1990 umfasst sind.

Ausgehend von der Rechtsauffassung, dass die (ungeprüfte) Veröffentlichung von Verhandlungsschriften des Gemeinderates dem Grundrecht auf Datenschutz widersprechen kann, ist festzuhalten, dass die Beifügung von Verträgen, Konzepten, Plänen oder sonstigen Schriftstücken zu den Verhandlungsschriften der eindeutigen Dokumentation des Inhalts der Beschlussfassung dient und daher unabhängig von der Frage der Veröffentlichung der Verhandlungsschriften zu beurteilen ist.

Veröffentlicht eine Gemeinde die Verhandlungsschriften des Gemeinderates nicht, kann das Grundrecht auf Datenschutz auch dann nicht verletzt sein, wenn Verträge und sonstige Schriftstücke den Verhandlungsschriften angeschlossen sind.

Werden hingegen die Verhandlungsschriften des Gemeinderates in einer Gemeinde veröffentlicht,[51] müsste die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gebarungsprüfung auf die mögliche Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch die Veröffentlichung hinweisen und der Gemeinde empfehlen, vor Veröffentlichung der Verhandlungsschriften jene Tagesordnungspunkte und Beilagen, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen beinhalten, unleserlich zu machen oder zu entfernen.

In diesem Zusammenhang weist der LRH noch darauf hin, dass dieses Kapitel schon deshalb seine Berechtigung hatte und nicht ersatzlos gestrichen werden hätte dürfen, weil im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung des Rathauses der Beschluss des Gemeinderates laut Verhandlungsschrift vom Inhalt des Wärmeliefer- bzw. Hausanschlussvertrages abgewichen ist (siehe Berichtspunkt 47).

Der LRH hält weiters fest, dass es sich bei den in der Fußnote angeführten Daten bei den einzelnen Prüfungsberichten, um den Hinweis auf das Abfragedatum handelt und nicht um die Veröffentlichungs- oder Erstellungsdaten. Der Prüfungsbericht Allhaming ist nunmehr verlinkt.[52] Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass zu diesem Themenbereich in allen in der Fußnote angeführten Prüfungsberichten (inkl. Anhang) Feststellungen getroffen wurden.

Abschließend hält der LRH fest, dass sich die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde grundsätzlich im Laufe der Zeit ändern kann. Dennoch wäre auch in diesem Fall eine Adaptierung des Kapitels mit dem Hinweis auf die geänderte Rechtansicht einer gänzlichen Streichung vorzuziehen gewesen.

[51] In der Stadtgemeinde Freistadt werden die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

[52] vgl. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Allhaming http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente Abt_Gem/Allhaming_Pruefbericht.pdf, 20.12.2017

Verfügungs- und Repräsentationsmittel

52.1. Vor und nach der Schlussbesprechung wurden Sätze in diesem Kapitel gestrichen. Zwecks Übersichtlichkeit werden die Streichungen gesondert betrachtet. Die erste Streichung, die nach der Schlussbesprechung vorgenommen wurde, betrifft den Prüfungszeitraum:

Der vom Gemeinderat im Voranschlag vorgegebene Höchstrahmen wurde im gesamten Zeitraum (2009 bis 2012) durchschnittlich zu rd. 89 % in Anspruch genommen. Zuletzt im Jahr 2012 sind für beide Zwecke rund 35.620 Euro bzw. rund 4,55 Euro je Einwohner verausgabt worden. [Im Jahr 2009 waren dies nur rund 25.980 Euro bzw. rund 3,32 Euro je Einwohner, woraus sich im Vergleich mit 2012 Mehrausgaben von 9.630 Euro errechnen.]

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2009	2010	2011	2012
Verfügungsmittel				
mögl. Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO	43.089	46.278	45.799	47.407
festgesetzte Höchstgrenze lt. Voranschlag	21.500	37.800	37.800	37.500
getätigte Ausgaben in Euro	20.782	36.624	29.799	34.968
Inanspruchnahme in %	**96,66**	**96,89**	**78,83**	**93,25**
Repräsentationsmittel				
mögl. Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO	21.544	23.139	22.900	23.704
festgesetzte Höchstgrenze lt. Voranschlag	4.000	8.000	11.300	6.000
getätigte Ausgaben in Euro	5.201	6.604	9.073	649
Inanspruchnahme in %	130	83	80	11
Summe Inanspruchnahme je Einwohner	**3,32**	**5,52**	**4,96**	**4,55**

Laut Auskunft der IKD wurden der letzte Satz des ersten Absatzes und die Spalte 2009 in der Tabelle gestrichen, weil sich der Prüfungszeitraum nur auf die Jahre 2010 bis 2012 erstreckt hat.

52.2. Zur Beurteilung der Entwicklung der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist die Darstellung des Jahres 2009 zweckmäßig. Gerade die Steigerung der verausgabten Verfügungsmittel um rd. 16.000 Euro auf 36.600 Euro im Jahr 2010 war im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Stadtgemeinde in diesem Jahr ihren o. H. nicht ausgleichen konnte.

In der Präambel des Berichts wurde zudem darauf hingewiesen, dass obwohl der Prüfungszeitraum 2010 bis 2012 ist, auch Vorjahre in die Betrachtung miteinbezogen werden können. Weiters ist festzuhalten, dass zumindest in einem anderen Prüfungsbericht der Betrachtungszeitraum bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben erweitert wurde, um

die Entwicklung der Ausgaben umfassender darzustellen.[53] Die Streichung ist daher **nicht nachvollziehbar.**

52.3. *Die IKD hält dazu Folgendes fest:*

Da der Prüfungszeitraum die Jahre 2010 bis 2012 umfasste, ist es durchaus nachvollziehbar, dass das Jahr 2009 aus der Betrachtung gestrichen wurde. Es wäre aber auch möglich gewesen, die Spalte des Jahres 2009 im Bericht zu belassen. Da Freistadt seit 2012 den Haushalt ausgleichen konnte, der Gemeinderat die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben jeweils weit unter den gesetzlichen Höchstgrenzen im Voranschlag festsetzte und der Bürgermeister diese Werte immer (teilweise sogar weit) unterschritt, wurde das von der Aufsichtsbehörde erwartete Einsparungsziel - auch im Vergleich mit anderen Gemeinden - erreichte, erachtete die IKD den Vergleich mit dem Jahr 2009 nicht für erforderlich.

Insbesondere die Feststellung, dass die Beanspruchung der Verfügungsmittel „sehr hoch" sei, war im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung in der Oö. GemHKRO (Höchstgrenze: 3 Promille der veranschlagten ordentlichen Ausgaben) nicht haltbar, da der Bürgermeister den Rahmen beispielsweise im Jahr 2012 nur zu 2 Drittel in Anspruch genommen hatte.

Die Streichungen sind daher - auch aus wirtschaftlicher Sicht - für die IKD ***nachvollziehbar.***

53.1. Die zweite Streichung betrifft die Überschreitung der vom Gemeinderat festgelegten Höchstgrenze bei den Verfügungsmitteln:

> Es musste festgestellt werden, dass Bewirtungsrechnungen nicht nur den Verfügungsmitteln zugerechnet, sondern unrichtigerweise auch auf andere Haushaltsansätze (rund 3.500 Euro) wie auch in den außerordentlichen Haushalt (rund 7.000 Euro) verteilt wurden. Bei Hinzurechnung dieser Beträge ist zumindest im Jahr 2012 die festgesetzte Höchstgrenze laut Voranschlag bei den Verfügungsmitteln um rund 8.000 Euro überschritten worden, wobei die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen eingehalten wurden.
>
> *Künftig sind die Buchungen der Bewirtungsrechnungen vollständig und ordnungsgemäß auf dem Ansatz "Verfügungsmittel" vorzunehmen. [Die veranschlagten und somit vom Gemeinderat festgelegten Höchstgrenzen dürfen vom Bürgermeister nicht überschritten werden.] Die Bezahlung von Trinkgeldern ist nur aus Verfügungsmitteln möglich.*

Die Voranschlagsbeträge u. a. für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden;[54] dies setzt eine korrekte Verbuchung der Ausgaben voraus. Weder die IKD noch die Stadtgemeinde konnten sich an den Grund der Streichung erinnern.

---

[53] Vgl. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über den Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Kefermarkt, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Kefermarkt_Pruefbericht.pdf, 12.7.2017

[54] § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO

53.2. Die Streichung ist **nicht nachvollziehbar**, da bei korrekter Verbuchung die festgesetzte Höchstgrenze bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2012 überschritten worden wäre. Der Hinweis, dass der Bürgermeister, die vom Gemeinderat festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten darf, hatte daher seine Berechtigung und hätte nicht gestrichen werden sollen.

54.1. Die nächste Streichung betrifft die Verwendung der Verfügungsmittel:

> [Der Bürgermeister darf die Verfügungsmittel nicht für sich selbst verwenden (siehe Beleg Nr. 904/2012; 17.335/2012).]

Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zu.[55] Laut Auskunft der IKD dienen die Verfügungsmittel z. B. zur Deckung von Bewirtung interner Art, kleineren Essenseinladungen und Spenden. Sie stellen ein Dispositionsquantum des Bürgermeisters dar.

Die Ausgabe mit dem Beleg Nr. 904/2012 betraf Eintrittskarten für den Ball der Oberösterreicher in Wien am 21.1.2012. Laut Stadtgemeinde wurden für eine Gemeindelegation acht Karten bezahlt (á 36,00 Euro). Sie begründet die Ausgabe damit, dass im Folgejahr der Bezirk Freistadt Veranstalter des Balls der Oberösterreicher war und sich die Vertreter der Stadtgemeinde ein Bild von der Lokalität und dem Ablauf machen wollten. Laut IKD können die Eintrittskarten für den Ball der Oberösterreicher in Wien grundsätzlich aus den Verfügungsmitteln oder auch aus den Mitteln für Repräsentationsausgaben bezahlt werden, da die Gemeindemitarbeiter auch mit der (Mit-)Organisation des Balls betraut sein können (z. B. Rekrutierung der Vereine).

Die Ausgabe mit dem Beleg Nr. 17.335/2012 betraf Brötchen für die Stadtkapelle anlässlich des Geburtstagsständchens für den Bürgermeister. Die Brötchen wurden von den Mitarbeitern der Schülerausspeisung zubereitet. Laut Umbuchungsbeleg wurden ca. 100 Brötchen zu einem Gesamtpreis von 39,50 Euro verrechnet. Eine Anweisung durch den Anweisungsberechtigten (Vizebürgermeister) für die Ausgabe lag nicht vor. Ob derartige Ausgaben aus den Verfügungsmitteln gedeckt werden können, ist laut IKD strittig; sie sieht hier einen Graubereich.

Laut übereinstimmenden Angaben der IKD und der Stadtgemeinde wurde die Verwendung der Verfügungsmittel in der Schlussbesprechung thematisiert; insbesondere die Frage, wenn der Bürgermeister die Mittel „für sich selbst verwendet“ und kein Zusammenhang mehr mit der Funktion als Bürgermeister besteht.

54.2. Die Zahlung der Eintrittskarten aus den Verfügungsmitteln ist für den LRH mit der Begründung der (Mit-)Organisation des Balls im darauffolgenden Jahr rechtfertigbar. Zumindest in einem gleichgelagerten Fall wurde diese

[55] § 2 Abs. 5 Z. 2 Oö. GemHKRO

Vorgehensweise seitens der Aufsichtsbehörde auch nicht kritisiert.[56] Betreffend die Zahlung der Brötchen aus den Verfügungsmitteln sieht der LRH zumindest einen mittelbaren Zusammenhang mit der Funktion als Bürgermeister. Eine ausschließliche Verwendung für sich selbst nimmt der LRH nicht an. Die Streichung des Satzes ist daher für den LRH **nachvollziehbar**.

55.1. Die nächste Streichung – die noch vor der Schlussbesprechung vorgenommen wurde – betrifft das laut damaligen Prüfer bestehende Einsparungspotential bei den Verfügungsmitteln:

> Die gesetzlich mögliche Höchstgrenze bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurde in keinem Jahr überschritten. Die maßgebliche Ausgabengrenze, welche vom Bürgermeister eingehalten werden muss, legt der Gemeinderat im Voranschlag fest. Auch diese wurde - mit Ausnahme der Repräsentationsmittel im Jahr 2009 - jeweils eingehalten. Der Gemeinderat hat die Mittel deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze festgelegt.
> ...
> *[Die derzeitige Beanspruchung der Verfügungsmittel ist sehr hoch. Hier wird ein Einsparungspotential gesehen.]*

Wie unter Berichtspunkt 52 ersichtlich, lagen die vom Gemeinderat festgesetzten Höchstgrenzen in den Jahren 2009 bis 2012 unter der laut Verordnung festgelegten Höchstgrenze von drei Promille der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben.[57] Die tatsächlich verausgabten Verfügungsmittel beliefen sich in diesen Jahren auf durchschnittlich 32.500 Euro.

Infolge der Einfügung des Satzes *„Der Gemeinderat hat die Mittel deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze festgelegt“* wurde die Kritik des Prüfers zur Beanspruchung der Verfügungsmittel gestrichen.

55.2. Der LRH hält fest, dass der Gemeinderat bei der Festsetzung der Höchstgrenzen auf die Finanzlage der Gemeinde abzustellen hat; insbesondere ist auf den Ausgleich des o. H. Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Stadtgemeinde in den Jahren 2010 und 2011 noch Abgangsgemeinde war und die verausgabten Verfügungsmittel der Vergleichsgemeinden laut OÖ Benchmark Kommunal (Benko) geringer waren,[58] schließt sich der LRH der Einschätzung des damaligen Prüfers zum möglichen Einsparungspotential an. Die Streichung ist somit **nicht nachvollziehbar**; **eine Ergänzung hinsichtlich der Vergleichsgemeinden wäre aber sinnvoll gewesen**.

---

[56] Vgl. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Kefermarkt, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Kefermarkt_Pruefbericht.pdf, 12.7.2017

[57] § 2 Abs. 5 Oö. GmHKRO

[58] Die Gemeinden Altmünster, Perg, Ebensee, Engerwitzdorf, Attnang-Puchheim, Bad Goisern, Laakirchen, Sierning und Vorchdorf verausgabten im Jahr 2012 im Durchschnitt 26.300 Euro.

56.1. Die letzte Streichung in diesem Kapitel bezieht sich auf einen möglichen Rückforderungsanspruch. Diese Streichung erfolgte noch vor der Schlussbesprechung.

[Für die Jahre 2010 bis 2012 ist aufgrund von fehlenden Belegen ein Betrag in Summe von rund 1.600 Euro vom Bürgermeister rückzufordern bzw. von den Bezügen einzubehalten.]

Die Beanspruchung der veranschlagten (Verfügungs-)Mittel setzt eine schriftliche (Zahlungs-)Anweisung mit bestimmten Inhalt[59] voraus; für die Verrechnung ist ein (Hilfs-)Beleg erforderlich.[60] Bei den Verfügungsmitteln steht dem Bürgermeister das Anweisungsrecht aus Befangenheitsgründen nicht zu.

Der damalige Prüfer errechnete einen Betrag von rd. 1.600 Euro, der seiner Beurteilung nach unrechtmäßig aus den Verfügungsmitteln ausbezahlt wurde. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die insgesamt 13 getätigten Ausgaben:

Tabelle 8: Stadtgemeinde Freistadt: Bestimmte Ausgaben aus den Verfügungsmitteln

Beleg Nr.	Verwendungszweck	Betrag in Euro
904/2012	Eintrittskarten für den Ball der Oberösterreicher in Wien	288,00
17.335/2012	Brötchen für die Stadtkapelle anlässlich des Geburtstagsständchens für den Bürgermeister	39,50
7.163/2011	Parkgebühren Linz	5,20
11.980/2011	Essenseinladung (Wien)	220,00
5.684/2011	Essenseinladung (Bad Leonfelden)	110,20
6.646/2011	Essenseinladung (Wien)	240,50
6.646/2011	Parkgebühren Linz	7,80
18.218/2011	Essenseinladung (Wien)	48,90
9.930/2010	2 Bilder für das Büro des Bürgermeisters	360,00
12.927/2010	Essenseinladung	63,40
13.534/2010	Essenseinladung (Freistadt)	17,40
13.354/2010	Essenseinladung (Freistadt)	26,00
18.174/2010	Rundflug über Freistadt	205,00
Summe		**1.631,90**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der Stadtgemeinde und des damaligen Prüfers

Der damalige Prüfer kritisierte die Essenseinladungen in Wien, weil an den jeweiligen Tagen auch Sitzungen des Bundesrates stattfanden, an denen

[59] § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Oö. GemHKRO

[60] § 53 Abs. 5 und § 66 Oö. GemHKRO

der Bürgermeister als Bundesrat teilnahm. Der damalige Prüfer führte jedoch nie ein Gespräch mit dem Bürgermeister, um zu klären, ob diese Essenseinladungen einem gemeindlichen Zweck dienten. Auch zu allen anderen Positionen wurde der Bürgermeister nie befragt.

Die IKD hielt im Rahmen der Sonderprüfung fest, dass sie generell bei der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen zurückhaltend ist. Außerdem war ihrer Ansicht nach auch die Diktion im Berichtsentwurf falsch, da nicht alle Belege fehlten, sondern mangelhaft waren.

56.2. Der LRH überprüfte die den Ausgaben zugrundeliegenden Zahlungsanweisungen und (Hilfs-)Belege und stellte folgendes fest:

- Alle Zahlungsanweisungen waren inhaltlich fehlerhaft (u. a. fehlende Feststellung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit, fehlende Unterschrift eines Anweisungsberechtigten, Unterschrift eines Anweisungsberechtigten trotz Befangenheit).
- Bei fünf Zahlungsanweisungen betreffend Essenseinladungen waren zwar externe Belege (Originalrechnungen) angeschlossen, jedoch ohne Angabe des Zwecks und der Anzahl der Teilnehmer.
- Bei zwei Zahlungsanweisungen betreffend Essenseinladungen lagen keine Belege (nur „Bierzettel“) vor.
- Den Zahlungsanweisungen betreffend die Eintrittskarten und den Rundflug lagen keine Belege bei; der Zweck und die Teilnehmer wurden nicht vermerkt.
- Hinsichtlich der Parkgebühren lagen zwar Belege (Originalrechnungen) vor; Reisespesen zählen aber generell nicht zu den Verfügungsmitteln. Außerdem hätte die Auszahlung nicht erfolgen dürfen, weil Park- und Garagierungskosten bereits durch das Kilometergeld abgegolten sind.
- Der Rundflug und die zwei Bilder hätten sachgeordnet nicht aus den Verfügungsmitteln, sondern aus einem anderen Ansatz bezahlt werden müssen.

Der LRH kritisiert, dass die Auszahlungen trotz mangelhafter Zahlungsanweisungen, die den Gebarungsvorschriften und Befangenheitsbestimmungen widersprachen, sowie fehlender bzw. fehlerhafter Belege erfolgten.

Problematisch ist, dass der damalige Prüfer das Gespräch mit dem Bürgermeister nicht suchte oder zusätzliche Unterlagen verlangte, bevor rechtliche (Rückforderungs)Schritte gegen den Bürgermeister erwogen bzw. empfohlen wurden.

Die ordnungsgemäße Verwendung konnte schlussendlich nur bei den Eintrittskarten, den Brötchen und der Essenseinladung Bad Leonfelden (in Summe 437,70 Euro) glaubhaft gemacht werden. Die Bezahlung der zwei Bilder für das Bürgermeisterbüro aus Gemeindemitteln war gerechtfertigt; nicht aber aus den Verfügungsmitteln. Die Verrechnung der Parkgebühren war nicht gerechtfertigt. Die ordnungsgemäße Verwendung der restlichen

geprüften Auszahlungen aus den Verfügungsmitteln kann abschließend nicht mehr beurteilt werden, weil der Bürgermeister der Stadtgemeinde mittlerweile verstorben ist.

Die Streichung ist daher **teilweise nachvollziehbar**, weil nicht alle Prüfungshandlungen gesetzt wurden, um den Sachverhalt ausreichend zu klären. Bevor der Stadtgemeinde empfohlen wird, den Rückforderungsanspruch (gerichtlich) geltend zu machen, hätte der Bürgermeister befragt werden müssen. Nachweisbar ist heute nur ein Rückforderungsanspruch von 13 Euro (Parkgebühren).

Veranstaltungen und Aufsichtsbeschwerden

57.1. Im Rahmen der IKD-Prüfung wurden drei von der SPÖ-Fraktion Freistadt eingebrachte Aufsichtsbeschwerden mitbehandelt. Die Ergebnisse wurden im Erstentwurf in den beiden Kapiteln „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen“ und „Aufsichtsbeschwerden“ dargestellt, aber zur Gänze noch vor der Schlussbesprechung gestrichen. Die beiden gestrichenen Kapitel behandelten, neben allgemeinen Feststellungen zu Veranstaltungen, die Themen Baku-Sponsoring, Public Viewing Songcontest 2012, Plöchl-Fest, Neujahrsempfänge und Tag des Ehrenamtes. Der gesamte Text ist der Anlage 1 zu entnehmen.

58.1. Am 23.10.2012 bzw. 8.11.2012 langten die beiden Aufsichtsbeschwerden (datiert mit 10.10.2012 bzw. 22.10.2012) und ein Zusatz (datiert mit 12.11.2012) betreffend Missachtung der Gemeindeordnung und Sponsoring-Aktivitäten des Bürgermeisters in der IKD ein. Die Stadtgemeinde Freistadt wurde daraufhin um eine Stellungnahme ersucht; sie kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 5.12.2012 nach.

Mit Mail vom 11.12.2012 beauftragte das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung eine Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Freistadt, wobei u. a. folgende Bereiche berücksichtigt werden sollten:

- Städtische Veranstaltungen, insbesondere Willkommensfest für einen Song-Contest-Teilnehmer, Tag des Ehrenamtes, Neujahrsempfang (Umgehung von Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane durch „kreative“ Gesamtkostenermittlung?)
- Fan-Reise Baku (insbesondere die Vorgänge rund um die Vereinnahmung von Sponsoringgeldern durch den Bürgermeister)

Am 18.12.2012 übermittelte die IKD einem Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung die vorliegenden Aufsichtsbeschwerden, da diese auch Themen behandelten, die im Prüfungsauftrag genannt wurden. Da für eine abschließende rechtliche Beurteilung eine Prüfung vor Ort erforderlich war, schlug die IKD vor

- entweder mit der endgültigen Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde abzuwarten bis die Gebarungsprüfung abgeschlossen ist oder

- die Aufsichtsbeschwerden dahingehend (endgültig) zu beantworten, dass die Vorwürfe im Rahmen der Gebarungsprüfung behandelt werden.

Laut einem handschriftlichen Vermerk der Leiterin der Gruppe Gemeindeaufsicht vom 16.1.2013 wurde mit einem Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung vereinbart, dass die Vorwürfe zunächst im Rahmen der Prüfung untersucht werden. Ob dann noch ein gesondertes Schreiben an den Beschwerdeführer nötig ist, werde später entschieden.

Der Erstentwurf vom 15.4.2013 sowie weitere folgende Berichtsentwürfe enthielten noch beide Kapitel. Laut Auskunft des damaligen Prüfers wurden die beiden Kapitel in den Prüfungsbericht integriert, da die Aufsichtsbeschwerden auch Anlass der Gebarungsprüfung waren. Erst im Berichtsentwurf vom 12.7.2013 ist das Kapitel „Aufsichtsbeschwerden" nicht mehr zu finden. Diese Berichtsversion wurde auch von einem Mitarbeiter des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung am 12.11.2013 mitgezeichnet; das Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen" war noch Berichtsinhalt. Am 7.1.2014 wurde der Berichtsentwurf der Stadtgemeinde Freistadt zur Vorbereitung auf die Schlussbesprechung am 13.1.2014 per Email übermittelt. Dieser Berichtsentwurf enthielt noch – laut Angaben der IKD irrtümlicherweise – das Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen". Laut Auskunft des damaligen Prüfers wies ihn – aufgrund von Interventionen des Bürgermeisters – eine Mitarbeiterin des für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedes der Oö. Landesregierung nach Rücksprache mit diesem an, dieses Kapitel zu streichen. Der Berichtsentwurf wurde ohne das Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen" am 10.1.2014 nochmals vom damaligen Prüfer versendet.

Das für die Gemeindefinanzierung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung gab an, dass es keine Weisung zur Streichung des Kapitels „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen" erteilt habe. Laut Auskunft der IKD wurde das Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen" und „Aufsichtsbeschwerden" im Einvernehmen mit dem für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung gestrichen, da diese Themen bereits im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde erledigt wurden und eine neuerliche Behandlung im Prüfungsbericht nicht erforderlich war. Schriftlich wurde aber nichts festgehalten.

Die Aufsichtsbeschwerden wurden mit Schreiben der IKD vom 25.7.2013 (end)erledigt. Das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nahm die Erledigung erst am 20.11.2013 zur Kenntnis. Am 22.11.2013 wurde die Erledigung an die Stadtgemeinde versendet. Das Schreiben der IKD wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2013 zur Kenntnis gebracht. Die IKD stellte das Aufsichtsbeschwerdeverfahren im Mai 2014 ein, nachdem die Stadtgemeinde ihren Aufträgen nachgekommen war.

Die IKD vertritt die Meinung, dass Aufsichtsbeschwerden aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips grundsätzlich gesondert abzuhandeln sind. Sollte von einer gesonderten Erledigung Abstand genommen werden, wäre das eine Einzelfallentscheidung.[61]

58.2. Der LRH kritisiert, dass die Entscheidung über die Nicht-Behandlung der Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen“ und „Aufsichtsbeschwerden“ im Akt nicht dokumentiert wurde. Daher konnte der LRH nicht mehr klären, wer tatsächlich die Entscheidung zur Streichung getroffen hatte.

Bedenklich ist für den LRH die späte Versendung der Erledigung; laut Akten benötigte das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung für die Mitzeichnung über acht Wochen.

Aus Transparenzgründen, insbesondere aufgrund der politischen Brisanz und des großen medialen Interesses vor und nach der Gebarungsprüfung, hätten die Kapitel nach Ansicht des LRH nicht gestrichen werden dürfen. Zudem war das Kapitel „Grundsätzliches zu Veranstaltungen“ sehr allgemein gehalten und das Kapitel „Aufsichtsbeschwerden“ behandelte Themen, die aufgrund ihrer Gebarungsrelevanz üblicherweise im Zuge von Gebarungsprüfungen näher untersucht werden. Aus diesen Gründen wäre es aus Sicht des LRH zweckmäßig gewesen, die beiden Kapitel im Bericht zu belassen**.**

58.3. *Die IKD weist darauf hin, dass dem Bürgermeister – nach Abstimmung mit dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung – seitens der IKD mitgeteilt wurde, dass das Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen“ aus dem Berichtsentwurf genommen würde, weil dieses Thema im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde abschließend behandelt werden würde. Als sich das Kapitel entgegen der vorherigen Information doch noch in der für die Schlussbesprechung übermittelten Fassung des Gebarungsprüfungsberichtsentwurfs befand, hat der Bürgermeister (bei dem für die Finanzierung zuständigen Mitglied der Landesregierung)* ***zu Recht*** *darauf aufmerksam gemacht.*

Der LRH kritisiert die fehlende Dokumentation der Entscheidung über die Nicht -Behandlung der Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen“ und „Aufsichtsbeschwerden“ und, dass für den LRH nicht mehr klärbar gewesen sei, wer die Entscheidung zur Streichung getroffen habe. Dazu wird festgehalten, dass in der Kanzleiordnung (seit 1. Jänner 2016 „Allgemeine Vorschriften zur Dokumentenverwaltung“) geregelt ist, dass bearbeitungsrelevante Informationen dann aktenrelevant sind, wenn ihre Aufzeichnung für die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsvorgänge erforderlich ist, und die Entscheidung über die Aktenrelevanz im Aufgabenbereich der jeweiligen Dienststelle zu treffen ist. Das Amt der

[61] Zumindest bei einer Gebarungsprüfung in der Vergangenheit wurde auch eine Aufsichtsbeschwerde im Prüfungsbericht behandelt (siehe Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Schildorn, http://www.land-oberoeVerborgensterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Schildorn_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017)

Landesregierung wäre in einem unverhältnismäßigen Ausmaß damit beschäftigt, sich selbst zu verwalten, würde man (überhaupt aus einer ex post Betrachtung heraus) verlangen, jeden Weg einer Entscheidungsfindung im Akt zu dokumentieren, noch dazu, wenn es sich um unzweifelhafte Zuständigkeiten handelt, wie in diesem Fall. Für die Entscheidung in Aufsichtsbeschwerdeangelegenheiten ist in letzter Konsequenz immer das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung zuständig, wobei es völlig unerheblich ist, von welcher Person in der IKD oder im Büro des für die Aufsicht zuständigen Mitglieds der Landesregierung die Initiative zur Streichung und endgültigen Abhandlung als Aufsichtsbeschwerde ausgegangen ist.

Die Entscheidung, die in der IKD eingebrachte Aufsichtsbeschwerde auch als solche zu behandeln und zu erledigen, auch wenn der Sachverhalt (aus Zweckmäßigkeitsgründen) im Rahmen der Gebarungsprüfung vor Ort erhoben wurde, war daher keine ungewöhnliche und entspricht der generellen Vorgangsweise.

*Die Transparenz war für das in der Gemeinde **maßgebliche Organ (Gemeinderat)** zu 100 % gegeben, weil die Aufsichtsbeschwerde über Auftrag der IKD dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde. Auch die Beschwerdeführerin erhielt ein gesondertes Schreiben. Politische Brisanz oder mediales Interesse sind für die IKD jedenfalls kein sachlicher Maßstab für derartige Entscheidungen.*

*Die Argumentation des LRH für die Belassung der entsprechenden Passagen im Gebarungsprüfungsbericht mit Transparenz, der politischen Brisanz und des großen medialen Interesses ist für IKD **nicht nachvollziehbar**.*

58.4. Die IKD räumt in ihrer Stellungnahme zum ersten Mal ein, dass der damalige Bürgermeister das für die Gemeindefinanzierung nicht aber für die Aufsicht über diese Gemeinde zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung kontaktierte und darüber informierte, dass das Kapitel „Grundsätzliches zu Veranstaltungen“ noch in der für die Schlussbesprechung übermittelten Fassung des Prüfungsberichts enthalten war. Dieses konnte zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Kenntnis über den Inhalt des Prüfungsberichts haben. Das betreffende für Gemeindefinanzierung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung hatte hingegen dementiert, in diese Angelegenheit je eingebunden gewesen zu sein und gegenüber dem LRH angegeben, dass es sich um eine „reine IKD-interne Angelegenheit“ gehandelt haben musste.

Unstrittig sollte sein, dass Weisungen vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung, ob bestimmte Kapitel oder Textpassagen in Prüfungsberichten gestrichen werden, immer zu dokumentieren sind. Der LRH geht nicht davon aus, dass dies zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt.

Der LRH bestreitet nicht, dass der Gemeinderat und die Beschwerdeführerin über die Erledigung der Aufsichtsbeschwerden informiert wurden. Durch die Behandlung der Aufsichtsbeschwerden im Prüfungsbericht wäre

aber auch die Gemeindebevölkerung informiert worden, was die Transparenz des Verwaltungshandelns gestärkt hätte. Insbesondere wären damit die Diskussionen in der Öffentlichkeit rund um die Fan-Reise Baku beendet worden.

59.1. Die IKD übernahm grundsätzlich die Ausführungen zu den Kapiteln „(Grundsätzliches über) Veranstaltungen“ und „Aufsichtsbeschwerden“ in die Erledigung der Aufsichtsbeschwerden. Einige Textpassagen wurden ge- bzw. verändert, gekürzt, gestrichen oder ergänzt.

59.2. Die LRH hält fest, dass zum Teil Änderungen bzw. Streichungen in der Erledigung im Vergleich zum Berichtsentwurf vorgenommen wurden, die der Qualitätssicherung geschuldet waren (Wiederholungen, stilistische Änderungen). Diese Änderungen bzw. Streichungen sind für den LRH **nachvollziehbar**. Weitere Änderungen bzw. Streichungen unterzog er einer näheren Prüfung; sie werden in den folgenden Berichtspunkten behandelt.

60.1. Unter dem Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen“ wurden folgende Textpassagen nicht in die Erledigung übernommen:

> [In den letzten drei Jahren wurde der vom Gemeinderat beschlossene finanzielle Rahmen für Veranstaltungen (Ansatz 1/369) laufend überzogen. Die höchste Überziehung war im Jahr 2011 feststellbar, wo das beschlossene Budget um rund 7.800 Euro überzogen wurde. Ebenso wurden sogenannte Rotabsetzungen getätigt, wobei Einnahmen vorweg auf der Ausgabenseite abgezogen wurden. Damit wurde das in der Gebarungsführung geltende Bruttoprinzip ignoriert und das Ausgabevolumen dementsprechend reduziert.]
>
> *[Mit den veranschlagten Beträgen muss auf alle Fälle das Auslangen gefunden werden. Die vom Gemeinderat veranschlagten Höchstgrenzen sind strikt einzuhalten. Die Einnahmen sind ebenso wie die Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen. Das Bruttoprinzip muss eingehalten werden.]*

Im veröffentlichten Bericht findet sich aber unter dem Kapitel „Buchhalterische Feststellungen“ folgende Feststellung bzw. Empfehlung:

> Dem gesetzlich festgelegten Bruttoprinzip der Verrechnung wurde in den Jahren 2010 bis 2012 beim Ansatz "1/369 Feiern und Feste" nicht entsprochen. Hier wurden unzulässigerweise bei den Ausgaben Rotabsetzungen durchgeführt, obwohl haushaltsrechtlich Einnahmebuchungen zu tätigen gewesen wären.
>
> Die Einnahmen und Ausgaben sind ungekürzt mit ihrem Gesamtbetrag zu verbuchen (= Bruttoprinzip der Verrechnung). Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden, auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.

Folgende Tabelle zeigt die Differenz zwischen den Ausgaben unter dem Ansatz 369 laut Voranschlag und Rechnungsabschluss für die Jahre 2010 bis 2012.

Tabelle 9: Stadtgemeinde Freistadt: VA/RA-Vergleich von 1/369

Ausgaben "Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen" (1/369)	2010	2011	2012
	in Euro		
VA-Wert	55.700	56.400	63.500
Soll lt. RA	62.469	64.206	68.151
Differenz	**+6.769**	**+7.806**	**+4.651**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Stadtgemeinde

Bei den Rotabsetzungen handelte es sich um Einnahmen aus Sponsoring im Zusammenhang mit den Neujahrsempfängen und dem Willkommensfest für einen Song-Contest-Teilnehmer. Die Rotabsetzungen beliefen sich im Jahr 2010 auf 1.500 Euro, 2011 auf 9.070 Euro und 2012 auf 4.480 Euro.

60.2. **Nicht zur** Gänze **nachvollziehbar ist,** dass der erste gestrichene Absatz nicht in die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde übernommen worden ist. Zwar findet sich die Unzulässigkeit von Rotabsetzungen noch im Bericht, die Überschreitung von Voranschlagsbeträgen aber nicht. Bei richtiger Verbuchung wären daher die Vorschlagsbeträge 2010 um 8.269 Euro, 2011 um 16.876 Euro und 2012 um 9.131 Euro überschritten worden; zumindest in der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde hätte darauf hingewiesen werden müssen.

Die Bewertung (im Originaltext Kursivdruck) ist nach Ansicht des LRH aber überschießend, da grundsätzlich die Möglichkeit der Kreditüberschreitung besteht;[62] diese bedarf aber der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Auf diesen Umstand hätte in der Bewertung hingewiesen werden sollen.

Die Streichung der letzten beiden Sätze betreffend die ordnungsgemäße Buchführung und Einhaltung des Bruttoprinzips ist in der Zusammenschau für den LRH **nachvollziehbar**, da diese Forderung komprimiert noch in der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde und auch noch im Bericht im Kapitel „Buchhalterische Feststellungen“ zu finden ist.

61.1. Beim Textteil „Baku-Sponsoring“ wurde im Vergleich zum Berichtsentwurf folgende Änderung vorgenommen:

> Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um eine [private] Reise des Bürgermeisters nach Baku (= Hauptstadt von Aserbaidschan) zum "Songcontest 2012". Diese wurde vom Bürgermeister angetreten, weil sich ein Freistädter Bürger mit seinem Song für den Wettbewerb qualifiziert hat. Die Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten wurde zum Teil von Firmen gesponsert, welche mit der Stadtgemeinde in Geschäftsbeziehung standen bzw. noch stehen. Die Angelegenheit führte im Juli 2012 zu einem Ermittlungsverfahren bei der Staatanwaltschaft in Linz, welches mit 25.7.2012 eingestellt wurde. Demnach wurde kein Fehlverhalten von der Staatsanwaltschaft erkannt.

[62] Vgl. § 15 Oö. GemHKRO

62.1. Der Kontoauszug jenes Privatkontos, das u. a. zur Abwicklung der Reise nach Baku eingerichtet wurde, zeigt, dass nach dem Eingang von Sponsorgeldern an die Stadtgemeinde Freistadt 2.704,00 Euro für den Ersatz der Hotelkosten (Buchungsdatum 24.5.2012) und 2.001,37 Euro für den Ersatz der Flugkosten (Buchungsdatum 30.5.2012) überwiesen wurden.

62.2. Durch die Vorfinanzierung der Kosten durch die Stadtgemeinde war die Reise nach Baku nicht nur als privat zu werten; daher war die Streichung des Wortes „privat" für den LRH **nachvollziehbar**.

63.1. Aufgrund einer anonymen Anzeige wurde im Juni 2012 ein Ermittlungsverfahren gegen den Bürgermeister wegen § 302 Abs. 1 StGB (Amtsmissbrauch) und § 153 StGB (Untreue) eingeleitet, welches am 24.7.2012 gemäß § 190 Z. 1 StPO eingestellt wurde.

Laut Auskunft des Direktors der IKD wurde der Satz *„Demnach wurde kein Fehlverhalten von der Staatsanwaltschaft erkannt"* eingefügt, da ein etwaiges Fehlverhalten des Bürgermeisters zu weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Linz geführt hätte.

63.2. Die Einstellung erfolgte, da die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig war. Für den LRH ist die Beifügung des Satzes daher **nachvollziehbar**.

64.1. Folgender Absatz im Textteil „Neujahresempfänge" wurde im Rahmen der Qualitätssicherung wie folgt geändert:

> *Im Sinne der Sparsamkeit [wären einige Ausgabenpositionen einzusparen. Die Veröffentlichung in der Gemeinde Zeitung muss genügen. Die Kosten für weitere Inserate sind einzusparen, wie auch der Sendebeitrag im TV und die Kosten für die Moderation. Für die Moderation ist eine kostengünstigere gemeindeinterne Person zu finden.]* *sind die oben angeführten Ausgabenpositionen für diese Empfänge zu hinterfragen bzw. wäre überhaupt die Notwendigkeit derartiger Veranstaltungen zu überdenken.*

In einem weiteren Schritt wurde die geänderte Fassung zur Gänze gestrichen. Der genaue Hintergrund zu dieser Streichung konnte nicht mehr geklärt werden.

64.2. Nach Ansicht des LRH wurde die Empfehlung im Rahmen der Qualitätssicherung sinnvoll gestrafft und dadurch leichter lesbar. Der LRH sieht auch die Aufnahme der Aufforderung die Notwendigkeit derartiger Veranstaltungen zu hinterfragen in der Gesamtschau als zweckmäßig. Umso kritischer und als **nicht nachvollziehbar** sieht er daher, dass der (geänderte) Text nicht in die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde übernommen wurde.

64.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Die Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen von Aufsichtsbeschwerden, ob die Gemeinde im Sinn des § 97 Oö. GemO 1990 bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt

hat, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschritten hat und die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt hat. Gemäß § 98 Abs. 1 leg.cit. ist das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Wenn also im § 97 leg.cit. der Umfang und der Inhalt des Aufsichtsrechtes des Landes allgemein und weit festgehalten wird, erfährt dessen Ausübung im § 98 Abs. 1 leg.cit. eine Einschränkung, die der verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie entspricht.

Der Fokus liegt daher auf der rechtlichen, aber nicht auf der wirtschaftlichen Prüfung. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass die Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang unter Wahrung der Gemeindeautonomie die Notwendigkeit derartiger Gemeindeveranstaltungen in einer Gemeinde, die den ordentlichen Haushalt ausgleichen kann, nicht hinterfragt hat.

64.4. Da die Themen der Aufsichtsbeschwerden im Rahmen der Gebarungsprüfung untersucht wurden, gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken dahingehend, Feststellungen, die die Wirtschaftlichkeit des Handelns der Stadtgemeinde betreffen, in die Erledigung aufzunehmen. Zudem hätte auch die Möglichkeit bestanden, die Aufsichtsbeschwerde im Prüfungsbericht zu erledigen.

65.1. Der Textteil zum „Tag des Ehrenamtes“ wurde nicht zur Gänze in die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde aufgenommen:

[Bei der Abwicklung der Veranstaltung traten einige Ungereimtheiten auf. So ging d]Die Kalkulation ging von 150 Besuchern aus, gekommen sind laut Amtsleiter schlussendlich 300 Besucher. In diesem Zusammenhang ist eigentümlich, dass bei der Bewirtungsabrechnung Speisen und Getränke für 400 Personen in Rechnung gestellt wurden (Beleg Nr. 18.032 aus 2011). Ebenso fehlte auf der Auszahlungsanweisung die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. [Auch b]Bei der Rechnung für die Einladungen ist nicht nachvollziehbar, warum bei 80 geladenen Vereinen insgesamt 1.000 Stück Einladungen gedruckt und bezahlt wurden (Beleg Nr. 15.829 aus 2011). Auch hier fehlten Unterschriften für eine ordnungsgemäße Auszahlung und die ursprüngliche Positionsbezeichnung wurde überschrieben. [Offensichtlich ist hier entgegen den Vorschriften ein] Die ursprüngliche Positionsbezeichnung wurde überschrieben, sodass der ursprüngliche Text unleserlich gemacht [worden] wurde. Die Rechnungs- sowie die Anordnungskontrollen sind nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden, [sodass hier ein möglicher Schaden für die Stadtgemeinde nicht ausgeschlossen werden kann.]

[Wiederholt muss darauf hingewiesen werden, dass die] Die in den §§ 43, 56 und 58 Oö. GemO 1990 gesetzlich festgelegten Kompetenzbereiche sind strikt einzuhalten [sind]. Weiters sind zukünftig alle Buchhaltungsvorschriften ohne Ausnahme zu beachten. [Änderungen von Texten bzw. von Zahlen müssen so vorgenommen werden, dass der abgeänderte Text bzw. die abgeänderte Zahl leserlich bleibt. Verboten sind auslacken, radieren und sonstige Ausbesserungen, welche den ursprünglichen Text unkenntlich machen.]

Die IKD führte dazu aus, dass sie bei der Feststellung von Schäden für die Stadtgemeinde und damit verbundenen Ansprüchen eher zurückhaltend ist. Zudem wurde der Schaden nicht beziffert.

65.2. **Nachvollziehbar** ist, dass der Einleitungssatz („Auftreten von Ungereimtheiten“) im Sinne der Sachlichkeit nicht in die Aufsichtsbeschwerde übernommen wurde.

Der LRH fand die Argumente der IKD für die Streichung des Halbsatzes „*sodass hier ein möglicher Schaden für die Stadtgemeinde nicht ausgeschlossen werden kann“* plausibel und **nachvollziehbar**.

Die sonstigen Änderungen bzw. Streichungen sind für den LRH im Sinne einer Klarstellung bzw. Straffung des Textteils **nachvollziehbar**.

Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG)

66.1. Die folgenden Änderungen bzw. Streichungen zum Kapitel Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG) erfolgten vor (erster und zweiter grau hinterlegter Satz) und nach (dritter grau hinterlegter Satz) der Schlussbesprechung. Der Text lautete im Kontext wie folgt:

> [Der Gesellschaftervertrag wurde am 02.07.2008 abgeändert und die möglichen Tätigkeiten der FKG wurden derartig weit ausgelegt, sodass diese eine sehr breite Palette von Geschäften abwickeln kann.] Die möglichen Tätigkeiten der FKG wurden mit einer Änderung des Gesellschaftervertrages am 02.07.2008 erweitert. Im Jahr 2012 wurden teilweise (wie auch beim außerordentlichen Vorhaben „Landesausstellung Straßen und Wege“) die Kosten der Hauptplatzeröffnungsfeierlichkeiten in der Höhe von 46.500 Euro über die FKG finanziert. Hier ist aber der Vorsteuerabzug aufgrund des nicht vorsteuerabzugsfähigen Bauvorhabens in Frage zu stellen. Ebenso müssen die dafür aufgewendeten Mittel als überzogen bezeichnet werden und sie stehen damit – auch wenn für deren Finanzierung rund 10.400 Euro an Sponsorbeiträgen lukriert werden konnten – im Widerspruch zu den Gebarungsgrundsätzen.
>
> *[Die FKG hat sich auf die Aufgabengebiete zu beschränken, bei denen ein Vorsteuerabzug erreicht werden kann.] Die Stadtgemeinde hat darauf zu achten, dass sich die FKG vornehmlich auf Aufgabengebiete beschränkt, bei denen ein Vorsteuerabzug erreicht werden kann. Alle anderen Aufwendungen wie z. B. Subventionen an Veranstalter, Kosten für Stadtmarketing, usw. sind Ausgaben des ordentlichen Gemeindehaushalts und auch aus diesem zu finanzieren. [Zudem werden dem Gemeinderat Kompetenzen entzogen, da über Subventionen von über 2.000 Euro der Aufsichtsrat – welcher identisch mit dem Stadtrat ist – entschieden wird.]*

67.1. Die Freistädter Kultur- und Freizeitanlagen, Errichtung- und Betriebsgesellschaft mbH wurde am 6.2.2001 mit folgendem Unternehmensgegenstand errichtet:

- Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Kultur-, Freizeit-, Sport- und Veranstaltungszentren, sowie von Betrieben und Einrichtungen, die der Jugend- und Kulturarbeit im weiteren Sinne dienen, sowie Veranstaltungsservice,
- Vermietung und Verpachtung,
- Führung von Gastronomiebetrieben,
- Handel mit Waren aller Art,

- Förderung des Gemeinwohls in geistigen, kulturellen und materiellen Belangen, insbesondere in Belangen der Kunst und Wissenschaft,
- Förderung der kulturellen und sozialen Entwicklung der Region des Bezirkes Freistadt,
- Förderung von Öffentlichkeitsarbeit für Tourismus,
- Förderung der Jugend- und Jugendkulturarbeit im weiteren Sinne.

Der Gemeinderat genehmigte den Gesellschaftsvertrag am 18.12.2000. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte am 19.3.2001.[63]

Mit Gesellschaftsvertrag vom 2.7.2008 wurde der Firmenwortlaut auf Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG) geändert und der Unternehmensgegenstand um folgende Punkte erweitert:

- Stadtmarketing
- Errichtung, Sanierung und Erhaltung von Schulgebäuden und -anlagen
- Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Errichtung, Betrieb und Erhaltung von touristischen Anlagen und Einrichtungen,
- Errichtung, Einrichtung, Erhaltung und Betrieb eines Bauhofes samt Ausstattung mit Maschinen und Fahrzeugen,
- Errichtung und Erhaltung sowie Betrieb von Sportplätzen, Frei- und Hallenbädern,
- Facilitymanagement.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 29.9.2008 aufsichtsbehördlich genehmigt.[64]

Im Rahmen der Sonderprüfung führte die IKD aus, dass ein aufsichtsbehördlicher Gesellschaftsvertrag nicht im Rahmen einer Gebarungsprüfung kritisiert wird, sofern dieser zuvor aufsichtsbehördlich genehmigt wurde. Aus diesem Grund erfolgten die Änderungen bzw. Streichungen im Text.

67.2. Das Tätigkeitsfeld der gemeindeeigenen GmbH war bereits mit ihrer Errichtung ein breites. Daher war die Änderung des ersten Satzes für den LRH **nachvollziehbar**. Zudem wurde durch die Änderung der Satz neutraler formuliert.

Die Änderung des zweiten Satzes ist für den LRH insofern **nachvollziehbar**, weil die Stadtgemeinde im Rahmen der gesetzlichen Schranken frei ist, gemeindliche Aufgaben auf ausgegliederte Unternehmen auszulagern und dies nicht auf Aufgaben beschränkt ist, die

[63] § 69 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 7/2000

[64] § 69 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idF LGBl. Nr. 137/2007

einem Vorsteuerabzug zugänglich sind. Daher ist die Umformulierung von *„hat ... zu beschränken“*, in *„hat darauf zu achten, dass ... beschränkt“* berechtigt.

Nach Ansicht des LRH muss es aber der Aufsichtsbehörde möglich sein, auch einen einmal genehmigten Gesellschaftsvertrag später zu kritisieren bzw. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages anzuregen. Nur im Rahmen von Gebarungsprüfungen hat die Aufsichtsbehörde alle Daten und Unterlagen der Gemeinde und des gemeindeeigenen Unternehmens umfassend zur Verfügung und kann so die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Auslagerung von Gemeindeaufgaben analysieren.

68.1. Für die Gewährung einer Förderung durch die FKG ist der Geschäftsführer (= Amtsleiter) zuständig; ab einem Betrag von 2.200 Euro bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates (= Stadtrat).

Für die Gewährung von Förderungen durch die Stadtgemeinde liegt die Kompetenz bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro beim Gemeindevorstand (Stadtrat);[65] darüber hinaus beim Gemeinderat.[66]

Die IKD argumentierte im Zuge der Sonderprüfung, dass nicht von *„entzogen“* gesprochen werden kann, da der Gemeinderat die Auslagerung der Aufgaben ja beschlossen hat.

68.2. Der LRH räumt ein, dass die Errichtung der FKG und die Übertragung der Zuständigkeiten vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2000 beschlossen wurden. Dennoch ist festzuhalten, dass durch die Auslagerung der Förderungsgewährung die Zuständigkeit des Gemeinderates geschmälert wurde. Die Streichung des letzten Satzes ist daher für den LRH **nicht zur Gänze nachvollziehbar;** eine Umformulierung wäre vorzuziehen gewesen.

68.3. *Die IKD merkt zu diesem Berichtspunkt Folgendes an:*

Zur Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG) hält der LRH fest, dass für ihn die Streichung der Textpassage „Zudem werden dem Gemeinderat Kompetenzen entzogen, da über Subventionen von über 2.000 Euro der Aufsichtsrat - welcher identisch mit dem Stadtrat ist - entschieden wird“.

*Dazu stellt die IKD richtig, dass mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt **freiwillig und bewusst** Kompetenzen an die FKG übertragen wurden. Von einer „Entziehung von Kompetenzen“ kann bei einer bewussten Aufgabenübertragung durch den Ge meinderat wohl nicht die Rede sein. Insoweit war die gestrichene Feststellung falsch und daher alleine aus diesem Grund zu streichen.*

*Die Feststellung des LRH, dass diese Streichung nicht zur Gänze nachvollziehbar ist, ist daher für die IKD **nicht nachvollziehbar**, zumal davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinderäte sich der eigenen*

[65] § 56 Abs. 2 Z. 3 Oö. GemO 1990

[66] § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990

Beschlüsse bewusst waren und daher mit dieser „falschen" Feststellung auch kein Informationswert verloren ging.

68.4. Es steht außer Streit, dass der Gemeinderat Kompetenzen freiwillig auf die FKG übertragen hat. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, diente der Prüfungsbericht nicht nur der Information der Gemeindeorgane, sondern auch der Öffentlichkeit; so wäre der Hinweis, dass die Zuständigkeiten des Gemeinderates durch die Übertragung geschmälert wurde, für die Gemeindebürger sehr wohl von Interesse und ein Informationsgewinn gewesen.

Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof

69.1. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof wurde die Empfehlung (kursiv gedruckte Passage im Originaltext) vor und nach der Schlussbesprechung dahingehend abgeändert, dass alle vom Prüfer vorgeschlagenen Maßnahmen, um eine Kostendeckung zu erreichen, gestrichen wurden:

> *Die Stadtgemeinde als Eigentümerin der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass für die Vermietung im Salzhof annähernd kostendeckende Tarife festgelegt und auch eingehoben werden. [Besonders für jede weitere angefangene Stunde sind höhere Tarife vorzusehen. Für jeden Nutzungstag ist mindestens die Tagespauschale zu verrechnen. Die Verrechnung von aufsummierten Verlängerungsstunden für mehrere Tage ist einzustellen. Eine betriebswirtschaftliche Führung, die eine konsequente Gebühreneinhebung einschließt, ist notwendig. Sollte jedoch in Ausnahmefällen Subventionsbedarf gegeben sein, so ist darüber gesondert vom Aufsichtsrat zu entscheiden und die Subvention ist in den Büchern klar sichtbar zu machen. Die hohe Subventionierung von Veranstaltungen eines ortsansässigen Kulturvereins durch geringe Saalmieten ist einzustellen. Die Anzahl der Tarifmodelle wäre zu reduzieren und inoffizielle Tarife abzuschaffen.]*

70.1. Der Aufsichtsrat der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG) beschloss in seiner Sitzung am 3.5.2010 das Tarifmodell für den Salzhof (Gültigkeit ab 1.9.2010):

Tabelle 10: Stadtgemeinde Freistadt: Tarifmodelle Salzhof

Tarifmodelle		
1	Kulturelle Veranstaltungen	0,70 Euro pro m² für 3 Stunden effektive Veranstaltungsdauer + 10% für jede weitere angefangene Stunde
2	Kulturelle Veranstaltungen von Freistädter Vereinen	0,56 Euro pro m² für 3 Stunden effektive Veranstaltungsdauer + 10% für jede weitere angefangene Stunde
3	Private Veranstaltungen (Vorträge, Hochzeiten, Schulveranstaltungen usw.)	0,80 Euro pro m² für 3 Stunden effektive Veranstaltungsdauer + 10% für jede weitere angefangene Stunde
4	Kommerzielle Veranstaltungen	0,90 Euro pro m² für 3 Stunden effektive Veranstaltungsdauer + 10% für jede weitere angefangene Stunde

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Stadtgemeinde Freistadt

Die IKD begründete die Streichung grundsätzlich mit der Gemeindeautonomie; der Gemeinde sollte nicht vorgeschrieben werden, wie sie eine Kostendeckung erreicht.

70.2. Für den LRH ist die Intention des damaligen Prüfers klar: Durch konkrete Handlungsoptionen sollte Kostendeckung erreicht werden. Der LRH kommt aber zum Schluss, dass anstelle von punktuellen Maßnahmen das gesamte Tarifmodell überdacht (Pauschale oder Stundentarife) und ein umfassender Tarifvergleich mit anderen Veranstaltungszentren vorgenommen werden hätte sollen. Die Streichung des ersten und zweiten Satzes ist daher für den LRH **nicht zur Gänze nachvollziehbar**; eine Umformulierung der Empfehlung wäre vorzuziehen gewesen.

Die Verrechnung von aufsummierten Verlängerungsstunden ist durch die Tarifordnung nicht gedeckt, daher ist auch die Forderung nach einer konsequenten Gebühreneinhebung gerechtfertigt. Die Streichung des dritten und vierten Satzes ist daher **nicht nachvollziehbar.**

70.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Hier wurde eine Streichung zu Punkt „Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof" im Prüfbericht der IKD vom LRH in seinem Bericht bewusst in mehrere Prüfungspunkte zerlegt, die, obwohl sie zusammengehören, jeweils einzeln bewertet wurden, um mit der dadurch höheren Anzahl nicht nachvollziehbarer Feststellungen den Eindruck von zahlreichen und massiven Änderungen zu erwecken.

*Die IKD ist jedoch dabei keinesfalls willkürlich vorgegangen und hat mit einer allgemeinen Empfehlung „Die Stadtgemeinde als Eigentümerin der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass für die Vermietung im Salzhof annähernd kostendeckende Tarife festgelegt und auch eingehoben werden" einen **klaren Auftrag** an die Eigentümerin der FKG erteilt.*

Der detaillierte Vorschlag hätte aus der Sicht der IKD einen nicht nachvollziehbaren und unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet und ist daher unterblieben.

*Die Streichungen der IKD sind daher **sachlich und rechtlich gerechtfertigt**!*

70.4. Der LRH weist den Vorwurf der IKD zurück, die Streichungen zum Punkt „Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof" bewusst in mehrere Prüfungspunkte zerlegt zu haben, um die Anzahl der nicht nachvollziehbaren Streichungen zu erhöhen. Hintergrund der Aufgliederung in einzelne Berichtspunkte war vielmehr, dass nur so die unterschiedlichen Aspekte der gestrichenen Feststellungen verständlicher aufbereitet werden konnte.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der Kostendeckung widersprechen nach Ansicht des LRH nicht der Gemeindeautonomie, da in die Entscheidungsgewalt der Gemeinde nicht eingegriffen wird. Der Gemeinde steht es frei, andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Kostendeckung zu erreichen. Dies könnte die IKD auch im Rahmen des

Umsetzungscontrollings berücksichtigen. Um den Feststellungen den verbindlichen Charakter zu nehmen, hätte die IKD auch „ist“ durch „sollte“, ändern können.

71.1. Laut Gesellschaftsvertrag bedarf es für Förderungen (darunter fallen auch Ermäßigungen bei den Tarifen, da sie einen Einnahmenverzicht darstellen) sofern diese im Einzelfall über 2.200 Euro betragen bzw. in einem Geschäftsjahr 7.300 Euro übersteigen, der Zustimmung des Aufsichtsrates; ansonsten entscheidet über die Gewährung der Förderung der Geschäftsführer. Laut Aufzeichnungen wurden Ermäßigungen nach Rücksprache mit dem Bürgermeister gewährt.

71.2. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates war nur in bestimmten Fällen verpflichtend vorgesehen, daher hätte – anstelle einer ersatzlosen Streichung – dieser (Halb-)Satz umformuliert werden müssen. Der LRH hält aber fest, dass im Rahmen der Berichtspflichten der Aufsichtsrat über gewährte Ermäßigungen und Förderungen z. B. quartalsweise informiert werden sollte.

72.1. Diversen Veranstaltern wurden die Tarife für die Nutzung der Räumlichkeiten erlassen bzw. ermäßigt. In den Büchern der FKG war dieser Einnahmenverzicht nicht ersichtlich.

72.2. Der LRH hält fest, dass der Einnahmenverzicht eine Förderung darstellt, die aus Transparenzgründen auch in den Büchern der FKG abgebildet werden sollte. Die Streichung dieses Halbsatzes ist daher **nicht nachvollziehbar.**

73.1. Wie unter Berichtspunkt 70 dargestellt gibt es laut Tarifordnung vier Tarifmodelle. Die Tarifmodelle unterscheiden nach den Veranstaltern (z. B. Freistädter Vereine) und nach dem Zweck der Veranstaltung (Ausstellung, Vortrag, Weihnachtsfeier, Lesung usw.) Zusätzlich werden einem ortsansässigen Verein und der Landesmusikschule für kulturelle Veranstaltungen reduzierte Tarife verrechnet.

Für Veranstaltungen eines ortsansässigen Vereins sowie der Landesmusikschule Freistadt wird ein um 50 Prozent reduzierter Tarif (0,35 Euro pro m²) verrechnet. Dieser Tarif ist in der Tarifordnung nicht abgebildet; wurde vom Aufsichtsrat aber genehmigt.

73.2. Die Unterscheidung in den Tarifmodellen nach dem Veranstalter bzw. dem Zweck der Veranstaltung ist nicht unüblich und wird auch in anderen Gemeinden, die Veranstaltungszentren betreiben, so gehandhabt.[67] Diese Streichung ist daher **nachvollziehbar**.

Die Streichung betreffend *„inoffizieller Tarife“* bezieht sich wiederum auf jenen Freistädter Verein, der einen um 50 Prozent reduzierten Tarif erhält, obwohl dieser nicht in der Tarifordnung aufscheint. Diese Streichung ist **nicht nachvollziehbar,** da alle Tarife und Ermäßigungen in einer Tarifordnung aus Transparenzgründen festzulegen sind.

[67] z. B. Kulturhaus Bruckmühle in Pregarten, http://www.bruckmuehle.at/?id=2944, 19.9.2017

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Freistädter Vereine ist die gänzliche Streichung, dass „die hohe Subventionierung von Veranstaltungen eines ortsansässigen Kulturvereins durch geringe Saalmieten [...] einzustellen [ist], **nicht nachvollziehbar.**

74.1. Die nachstehende Empfehlung (Kursivdruck im Originaltext) im Kapitel „Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof“ wurde vor und nach der Schlussbesprechung verändert:

> *Für den Personaleinsatz sowie für die sonst zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind von der FKG [profitable] gewinnbringende Tarife festzusetzen. [Die derzeit geringen Tarife sind wirtschaftlich untauglich und daher so schnell wie möglich zu korrigieren.]*

Die IKD begründete die Änderung im ersten Satz mit einer redaktionellen Verbesserung (*„gewinnbringend“* anstelle von *„profitabel“*) und die Streichung des zweiten Satzes mit der Straffung der Empfehlung.

74.2. Die Streichung bzw. Änderung ist für den LRH **nachvollziehbar.** Die Empfehlung wurde zwar umformuliert bzw. gekürzt; die Kernaussage blieb aber erhalten.

Aufwand für Stadtmarketing

75.1. Das Kapitel „Aufwand für Stadtmarketing“ wurde nach der Schlussbesprechung zur Gänze gestrichen. Der Text lautete wie folgt:

> **[Aufwand für Stadtmarketing]**
>
> [In den Jahren 2010 und 2011 wurden jeweils jährlich rd. 15.000 Euro für Stadtmarketing ausgegeben. Der Ausgabenbetrag wird verursacht durch Personalkosten, wobei laut Marketingkonzept durchschnittlich acht Stunden pro Woche auf Honorarbasis (25 Euro je Stunde) für eine Person bezahlt werden.]
>
> [Die Einsatzgebiete dieser Person sind unter anderem
> - Kommunikation mit den Unternehmerinnen und Unternehmern,
> - Vermietung von leerstehenden Geschäftsflächen an neue Unternehmer,
> - Einbindung der neuen Unternehmen in der Innenstadt in den Verein PRO Freistadt,
> - Planung und Durchführung des Jahresprogramms der Sektion Marktplatz des Vereins PRO Freistadt und
> - Mithilfe beim Verein PRO Freistadt in einer Vorstandsfunktion.]
>
> [Genau betrachtet handelt es sich bei den Kosten für das Stadtmarketing um eine freiwillige Personalbereitstellung an den Tourismusverein PRO Freistadt, der Aufgaben im Tourismus und in der Wirtschaft wahrnimmt und im Jahr 2010 aus der Zusammenführung der Vereine "Marktplatz" und "Tourismuskern Freistadt" entstand. Überdies ist im Rathaus auch der Tourismusverband "Mühlviertler Kernland" eingemietet, welcher auch gleichartige Agenden wahrnimmt und hier damit eine Doppelstruktur vorhanden ist.]

[Die Finanzierung eines Tourismusverbandes fällt nicht in das Aufgabengebiet von Gemeinden. Hier sieht das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 andere Beiträge vor, mit denen der Verband, nach Erhalt der Mittel, seinen Tätigkeitsumfang zu gestalten hat. Die Personalsubvention des Vereins wäre einzustellen und eine Zusammenführung der beiden Tourismusvereine wäre zu prüfen.]

In diesem Kapitel wurden drei Organisationen behandelt:

Der **Tourismusverband Mühlviertler Kernland** wurde per Verordnung der Oö. Landesregierung mit 1.1.1998 errichtet.[68] Zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2013 erstreckte sich das Gebiet auf mehrerer Tourismusgemeinden, u. a. Freistadt (als Sitzgemeinde).[69] Der Tourismusverband war bis Juni 2013 in einem Gebäude (Hauptplatz 14) in Freistadt eingemietet.[70] Die Mitglieder des Tourismusverbandes sind neben den Pflichtmitgliedern (Tourismusinteressenten im Gebiet des Tourismusverbandes) und freiwilligen Mitgliedern, die Bürgermeister und sonstigen Vertreter der Tourismusgemeinden, auf die sich der Tourismusverband erstreckt.[71] Die Aufgaben des Tourismusverbandes liegen in der Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in den Tourismusgemeinden.[72] Der Tourismusverband finanziert sich grundsätzlich aus den Interessentenbeiträgen,[73] den Tourismusabgaben[74] und Förderungen. Zusätzlich nimmt der Tourismusverband Mühlviertler Kernland Mitgliedsbeiträge der Tourismusgemeinden ein. Der Mitgliedsbeitrag einer einzelnen Gemeinde wird anhand der Finanzkraft, der Einwohnerzahl und der Nächtigungen ermittelt. Auf die Stadtgemeinde Freistadt entfielen im Jahr 2010 14.586 Euro, 2011 14.819 Euro und 2012 15.293 Euro.

Der **Regionalverein Mühlviertler Kernland** wurde am 17.2.2007 zur Umsetzung des regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes LEADER[75]-Region Mühlviertler Kernland gegründet. Der Verein hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung

[68] § 4 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 idF LGBl. Nr. 15/1997 iVm § 1 Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15.12.1997 mit der die Tourismusgemeinden Freistadt, Gutau, Grünbach bei Freistadt, Hirschbach im Mühlkreis, Kefermarkt, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt im Mühlkreis, Rainbach im Mühlkreis, Waldburg und Windhaag bei Freistadt zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen werden in der StF LGBl. Nr. 156/197

[69] § 4 Abs. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 idF LGBl. Nr. 117/2012 iVm § 1 Z. 8 Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden idF LGBl. Nr. 17/2003 umfasst das Gebiet folgende Gemeinden: Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kefermarkt, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt im Mühlkreis, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, St. Oswald bei Freistadt, Tragwein, Waldburg und Windhaag bei Freistadt.

[70] Seit Juni 2013 ist der Tourismusverband Mühlviertler Kernland gemeinsam mit dem Regionalverein Mühlviertler Kernland in einem Gebäude in der Waaggasse 6 in Freistadt eingemietet.

[71] §§ 6 f Oö. Tourismus-Gesetz

[72] § 4 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz

[73] § 44 Oö. Tourismus-Gesetz

[74] § 1 Abs. 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991

[75] LEADER ist eine Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (siehe Art 61 ff Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))

in seinem Wirkungsbereich mit allen Wirtschafts-, Kultur-, Sozial-, Bildungs- und Freizeitbereichen zu planen und durchzuführen; insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Kulturlandschaft, Ressourcenwirtschaft, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung, Jugend, Soziales und gesellschaftliches Zusammenleben, Kultur und Dorfentwicklung sowie Verkehr und Mobilität. Dem Verein gehören 17 Gemeinden[76] des Bezirkes Freistadt an, u. a. Freistadt. Der Verein war bis Juni 2013 im Rathaus der Stadtgemeinde Freistadt (Hauptplatz 1) eingemietet.[77]

Der **Verein PRO Freistadt** wurde am 31.7.1998 zur Förderung und Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung von Freistadt mit besonderem Augenmerk auf die Innenstadt errichtet. Der Bürgermeister ist kraft seiner Funktion Mitglied des Vereins. Der Verein hatte zum Prüfungszeitpunkt seinen Sitz in Freistadt (Hauptplatz 15). Die Stadtgemeinde förderte den Verein mit jährlich 2.500 Euro (2010 und 2011) bzw. 3.000 Euro (2012) und zusätzlich bei bestimmten Projekten.

Unternehmensgegenstand der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG) ist u. a. das Stadtmarketing. Die FKG beauftragte eine Person auf Honorarbasis (25 Euro pro Stunde, ca. acht Stunden pro Woche) mit dem Stadtmarketing. Ihre Aufgaben umfassten u. a. Eventarbeiten für das jeweilige Jahresprogramm,[78] Organisation von Kundenbindungsmaßnahmen,[79] Leerstellenmanagement und Unternehmerberatung. Die Ausgaben der FKG für diese Person betrugen im Jahr 2010 14.511 Euro, 2011 14.454 Euro und 2012 16.986 Euro. Diese Person übernahm gleichzeitig auch die Funktion der Kassierin im Verein PRO Freistadt.

Laut Auskunft der IKD wurde in der Schlussbesprechung seitens der Stadtgemeinde vorgebracht, dass der Sachverhalt nicht stimme.

75.2. Der LRH stellt fest, dass der Sachverhalt im Rahmen der Prüfung 2013 fehlerhaft erhoben wurde. So handelt es sich nicht um zwei sondern drei Organisationen, die sich u. a. mit Tourismus beschäftigen. Es ist aber richtig, dass sich die Aufgaben dieser Organisationen zum Teil überschneiden. Um Synergien zu nutzen, wäre eine Zusammenführung zweckmäßig; diese ist aber schwer durchführbar:

[76] Laut Satzung des Vereins sind die Mitgliedsgemeinden Freistadt, Grünbach bei Freistadt, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kefermarkt, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt im Mühlkreis, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, St. Oswald bei Freistadt, Tragwein, Unterweitersdorf, Waldburg und Windhaag bei Freistadt.

[77] Siehe Mietvertrag vom 16.3.2009; seit Juni 2013 ist der Regionalverein Mühlviertler Kernland gemeinsam mit dem Tourismusverband Mühlviertler Kernland in einem Gebäude in der Waaggasse 6 in Freistadt eingemietet.

[78] z. B. Einkaufsnacht, Schnäppchenmarkt

[79] z. B. Freistädter Zehner

- Eine Zusammenführung des Tourismusverbandes Mühlviertler Kernland mit dem Regionalverein Mühlviertler Kernland und/oder mit dem Verein PRO Freistadt ist rechtlich nicht möglich.[80]
- Die Stadtgemeinde hat nur eingeschränkten Einfluss auf die Entscheidungen der einzelnen Organisationen. Eine Zusammenführung ist von der Zustimmung der restlichen Mitglieder abhängig.
- Der Regionalverein Mühlviertler Kernland verfolgt schon aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben einen anderen Zweck und dient vorrangig der Förderung von Projekten in der Region, um EU-Mittel zu lukrieren.

Die Streichung der Empfehlung (Kursivdruck), dass eine Zusammenführung der beiden Vereine zu prüfen wäre, ist daher **nachvollziehbar**.

Unstrittig ist für den LRH, dass eine Gemeinde wie Freistadt (insbesondere aufgrund ihrer historischen Altstadt) ein professionelles Stadtmarketing braucht. Gemeinden in vergleichbarer Größe verfügen ebenso über ein Stadtmarketing.[81] Die Maßnahmen im Rahmen des Stadtmarketings der FKG (bzw. Stadtgemeinde Freistadt) und des Vereins PRO Freistadt überschneiden sich aber. Daher hätte die Empfehlung auf Bereinigung dieses Aufgabenbereichs und gänzliche Neustrukturierung (innerhalb der Organisationsstruktur der FKG inkl. Übernahme der auf den Verein „übertragenen" Aufgaben) lauten sollen. Die ersatzlose Streichung dieser Berichtspassage ist **nicht nachvollziehbar**; vielmehr hätte der Sachverhalt richtig gestellt und die Empfehlung (Kursivdruck) betreffend die Einstellung der Personalsubvention adaptiert werden müssen.

Die Streichung der Kritik betreffend die (Mit-)Finanzierung des Tourismusverbandes mittels Mitgliedsbeiträgen konnte der LRH **nicht nachvollziehen**; dies zumal zumindest in einem anderen Prüfungsbericht der IKD dieselbe Kritik enthalten ist.[82] Der LRH schließt aber aus, dass es den Tourismusverbänden gesetzlich verboten ist, Mitgliedsbeiträge einzuheben. Nach seiner Ansicht sollten diese mit konkreten Zielvereinbarungen verknüpft werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Richtigstellung bzw. Adaptierung des Kapitels einer gänzlichen Streichung vorzuziehen gewesen wäre.

---

[80] Während der Tourismusverband Mühlviertler Kernland eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist (§ 4 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, ist der Verein PRO Freistadt eine juristische Person des Privatrechts (§ 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002).

[81] z. B. Marktgemeinde Kremsmünster (http://www.kremsmuenster.at/Ortsmarketing_8, 21.9.2017), Stadtgemeinde Grieskirchen (http://www.grieskirchen.at/Rathaus/Verwaltung/Stadtmarketing, 21.9.2017)

[82] Vgl. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Pregarten, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Pregarten_Pruefbericht.pdf, 11.7.2017

Grundverkäufe

76.1. Der Berichtsteil Grundverkäufe wurde im Vergleich zur Erstfassung in mehreren Schritten an verschiedenen Berichtsteilen verändert bzw. gekürzt. Der Umfang der Berichterstattung hat sich dabei insgesamt halbiert. Die Streichungen wurden von der IKD dadurch gerechtfertigt, dass mit den getätigten Grundverkäufen den Vorstellungen des Gemeinderates entsprochen wurde. Auch wurden ungeprüft Ausgaben für Infrastrukturkosten im Nachhinein verändert, die auf einer schriftlichen Mitteilung der Stadtgemeinde beruhen.

76.2. Der LRH kritisiert zu diesem Berichtsthema generell, dass die ursprünglich formulierte Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Grundverkäufe zur Gänze aus dem Bericht gestrichen wurde. Feststellungen zur Wirtschaftlichkeit stellen aber einen zentralen Bestandteil jeder Gebarungsprüfung dar. Der LRH räumt ein, dass die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei Grundverkäufen zwar prüfungstechnisch herausfordernd sein kann, ein gänzliches Ausklammern der Thematik aber nicht zielführend ist.

Im Folgenden werden die jeweiligen Streichungen zu diesem Thema im Detail bewertet.

77.1. In Bezug auf die Wertsteigerung aus dem Grundstückskauf und -verkauf wurde folgende Streichung nach der Schlussbesprechung vorgenommen:

> Im Jahr 1998 kaufte die Gemeinde Grundstücke um 524.000 Euro (inklusive Nebenkosten). Mit Kaufvertrag vom 11.2.2010 verkaufte die Stadtgemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.1.2010 diese Grundstücke im Ausmaß von 24.196 m² an einen Bauentwicklungsfonds zum Preis von 636.315 Euro. Von 1998 bis 2010 errechnet sich damit eine [geringe] Wertsteigerung von rund 21 %, [womit diese mit rund 1,75 % jährlich unter einer normalen Sparbuchverzinsung lag].

Im Vergleich zu einer üblichen kurzfristigen Sparbuchverzinsung (in diesem Zeitraum durchschnittlich über zwei Prozent) ist die Wertsteigerung bei diesem Geschäft gering. Erst ab Ende 2009 sind die Sparbuchzinsen auf ein historisches Tief gefallen.

77.2. Der LRH bestätigt die ursprünglich im Bericht genannten Werte. Der Vergleich mit einer Sparbuchverzinsung ist aus seiner Sicht zulässig und ein erstes Indiz in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des Grundverkaufes. Überdies stellt diese Anmerkung die Gesamtwertsteigerung von 21 Prozent richtigerweise in eine Relation zum Betrachtungszeitraum. Diese Streichung ist deshalb **nicht nachvollziehbar.**

78.1. Hinsichtlich der Darstellung möglicher Verkaufsvarianten gab es folgende Streichung nach der Schlussbesprechung:

> [Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Verkaufspreises von 50 Euro je m² Grundstücksfläche errechnet sich bei 17.989 m² verwertbarer Fläche ein Verkaufserlös von 899.450 Euro. Abzüglich des Kaufpreises (632.133 Euro) der bezahlten Grunderwerbsteuer (22.271 Euro) und der Bonuszahlung an die Stadtgemeinde (53.960 Euro) verblieb dem Baulandentwicklungsfonds ein Gewinn von rund 191.000 Euro innerhalb von ca. 3 Jahren, wobei der Arbeitsaufwand unberücksichtigt blieb. Bei Beauftragung eines Immobilienmaklers und einer Verkaufsprovision von 3 % wären für den Verkauf der Grundstücke rund 28.000 Euro Honorar angefallen. Im Vergleich dazu erlitt die Stadtgemeinde durch die gewählte Variante einen Einnahmenverlust von mindestens 150.000 Euro.]
> *[Zukünftig hat die Stadtgemeinde mehrere Verkaufsvarianten zu prüfen und im Sinne der Gebarungsvorschriften die ertragreichste Verwertungsform zu wählen. Überdies war eine schnelle Verwertung aufgrund der Knappheit der Baugründe in Freistadt zu erwarten, womit das Geschäft von vornherein als risikolos zu bewerten war.]*

78.2. Der Prüfer verglich die getätigte Verkaufsvariante an den Baulandentwicklungsfonds mit der Abwicklung über einen Immobilienmakler. Eine Empfehlung hinsichtlich Prüfung mehrerer Verkaufsvarianten sowie Wahl der ertragreichsten Form sieht der LRH als logische Konsequenz. Nicht gerechtfertigt ist es allerdings, einen bestimmten Gewinn zu beziffern und gleichzeitig eine maßgebliche Größe wie den Arbeitsaufwand offen zu lassen. Der LRH kommt insgesamt zum Schluss, dass bei einer ähnlich reibungslosen und raschen Verwertung tatsächlich Mehreinnahmen für die Gemeinde von 150.000 Euro erzielbar gewesen wären. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass in diesem Fall das Verwertungsrisiko bei der Stadtgemeinde gelegen wäre.

Der Bewertung der Grundverkäufe als risikolos muss widersprochen werden. Auch wenn die Baugründe in Freistadt knapp waren, kann ein gewisses Verwertungsrisiko nie ausgeschlossen werden. Insgesamt ist die Streichung des gesamten Absatzes **nicht nachvollziehbar, Änderungen wären aber erforderlich gewesen**.

79.1. In Bezug auf die Infrastrukturausgaben wurden vor bzw. nach der Schlussbesprechung folgende Streichungen bzw. Änderungen vorgenommen:

> Die Erschließung der Grundstücke (Kanal, Wasser und Straßen) kostet der Stadtgemeinde rund [895.000 Euro] 462.700 Euro. Abzüglich der Interessentenbeiträge von 242.000 Euro verbleibt eine Belastung von rund [653.000 Euro] 220.700 Euro bzw. [36 Euro] rund 13 Euro je m² verkaufter Grundfläche für die Stadtgemeinde. [Die oben angeführten Zahlen belegen, dass der Gewinn auf eine externe Organisation ausgelagert wurde und die Infrastruktur mit Steuergeldern zu finanzieren war.]

Die ursprünglich dargestellten Ausgaben für die Herstellung der Infrastruktur entsprechen den Gesamtausgaben im diesbezüglichen Vorhaben des ao. H. Zur Änderung von 895.000 Euro auf 462.700 Euro wurde seitens der Gemeinde in der Schlussbesprechung argumentiert, dass buchhalterisch nicht nur die Aufschließung für das betreffende

Siedlungsgebiet, sondern auch weitere Straßenzüge unter einem Vorhaben dargestellt wurden. Die von der Gemeinde genannten Beträge wurden nachträglich im Bericht aufgenommen, ohne dass sie kritisch hinterfragt bzw. von der Gemeinde belegt wurden.

Im Zuge dieser Sonderprüfung forderte die Stadtgemeinde vom zuständigen Planungsbüro eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Straßenzügen an. Diese ergab Ausgaben von 611.300 Euro für das betreffende Siedlungsgebiet. Abzüglich anteiliger Interessentenbeiträge von 165.400 Euro ist somit eine Belastung von 445.800 Euro bzw. ca. 25 Euro je m² für die Stadtgemeinde verblieben.

79.2. Der LRH kritisiert das nachträgliche Abändern von Ausgaben bzw. Einnahmen in Prüfungsberichten, wenn die Zahlen von der geprüften Stelle nicht eindeutig belegt werden. Fest steht, dass für die Herstellung der Infrastruktur Mittel aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt beigesteuert wurden. Zu unpräzise ist für den LRH die Formulierung, dass der Gewinn auf eine externe Organisation ausgelagert wurde. Auffällig ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Stadtgemeinde und dem fixierten Weiterverkauf an Private in Anbetracht der finanziellen Belastung aus der Infrastruktur sehr hoch ist. Die Streichungen bzw. Adaptierungen zu diesem Bereich sind insgesamt gesehen **nicht nachvollziehbar, eine Änderung wäre in Teilbereichen erforderlich gewesen**.

80.1. Die Streichung zu folgendem Berichtspunkt erfolgte in mehreren Schritten vor und nach der Schlussbesprechung:

> [Die Wirtschaftlichkeit des Projekts war nicht gegeben, zumal der Verkaufspreis mit ca. 50 Euro je m² von Beginn an zu gering bemessen wurde und die Stadtgemeinde am Verkauf zu wenig profitiert hat.]

In der Version für die Schlussbesprechung verblieb lediglich die Formulierung „Die Wirtschaftlichkeit des Projekts war nicht gegeben“ über. Dieser Satz wurde nach der Schlussbesprechung aus dem Bericht entfernt. Begründet wurde dies damit, dass mit der gewählten Lösung den Vorstellungen des Gemeinderates entsprochen wurde.

Inhaltlich ist weiters festzuhalten, dass der Kaufpreis für die Grundstücke unter Berücksichtigung von Aufschließungsbeiträgen für die Interessenten nur unwesentlich unter den Grundpreisen für bereits aufgeschlossene Grundstücke lt. eines Bewertungsgutachtens[83] liegt.

80.2. Auch wenn die Legitimation der Gemeindegremien zum dargestellten Baulandverkauf vorhanden war, ist es insbesondere im Rahmen von Gebarungsprüfungen üblich, die Wirtschaftlichkeit derartiger Vorhaben zu untersuchen. Der LRH kritisiert, dass diese Bewertung in der Endversion des Berichtes nunmehr zur Gänze fehlt. Die zusammenfassende Feststellung zur Wirtschaftlichkeit des Projektes ist unter Berücksichtigung

[83] Dieses Bewertungsgutachten aus dem Jahr 2008 sah einen Wert von 60 Euro je m² für voll aufgeschlossene Grundstücke in vergleichbarer Lage vor.

des hohen Aufschlages an die Baulandentwicklungsgesellschaft und den hohen bei der Gemeinde verbliebenen Infrastrukturkosten gerechtfertigt**.** Die gänzliche Streichung ist folglich **nicht nachvollziehbar, eine Umformulierung zur Angemessenheit des Verkaufspreises wäre aber erforderlich gewesen**.

80.3. *Die IKD nimmt zum Thema Grundverkäufe gesamthaft wie folgt Stellung:*

Auch der Themenbereich Grundverkäufe, der im Prüfbericht der IKD in einem Punkt zusammengefasst wurde, wurde vom LRH in mehrere Berichtspunkte zerlegt, obwohl diese Punkte inhaltlich zusammenhängen.

Dazu führt die IKD aus, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt in seiner Sitzung am 26. Jänner 2010 klare Rahmenbedingungen (Bauverpflichtung, Preise, Verkauf nur an natürliche Personen, usw.) festgelegt hat und unter Verwendung einer vom Land Oberösterreich erstellten Mustervereinbarung ein Baulandmodell mit einer Baulandentwicklungsgesellschaft umgesetzt hat. Damit wurde der klaren Zielsetzung einer günstigen Baulandschaffung für die Bürger von Freistadt entsprochen. Das verwendete Baulandmodell kam in mehr als 100 oberösterreichischen Gemeinden auf Empfehlung des Landes Oberösterreich zur Anwendung.

Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit bzw. Gewinnorientierung war für die Entscheidung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt auf Grund der klaren Zielsetzung dieser kommunalpolitischen Entscheidung in diesem Zusammenhang nicht ausschlaggebend.

(Wirtschafts)politische Entscheidungen der zuständigen Gemeindeorgane fallen allerdings nicht in die Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörde (vgl. Hengstschläger in Pabel, Das österreichische Gemeinderecht 2015).

Für die IKD ist daher nach umfassender Diskussion in der Schlussbesprechung und ausreichender Begründung die Vorgangsweise der Stadtgemeinde Freistadt im Zusammenhang mit dem Grundkauf gerechtfertigt und nachvollziehbar, die Streichung der entsprechenden Textpassagen durch die IKD ist ***nachvollziehbar!***

80.4. Der LRH hält zusammenfassend fest, dass er zu keinem Zeitpunkt die wirtschaftspolitische Entscheidung der Stadtgemeinde kritisierte, Grundstücke zu verkaufen. Eine derartige Kritik wurde auch in den Berichtsversionen der Aufsichtsbehörde nicht formuliert. Vielmehr tätigten die Prüfer der IKD Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit des Grundverkaufes. Auch wenn derartige Modelle in vielen oö. Gemeinden zum Einsatz gekommen sind, war es angebracht, Überlegungen zur grundsätzlichen Durchführung anzustellen und alternative Verkaufsvarianten zu prüfen.

Im Übrigen merkt der LRH an, dass die von der IKD zitierte Literaturstelle zur Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörde bei (wirtschafts-)politischen Entscheidungen die Argumentation des LRH klar bestätigt. Dafür wäre es aber auch erforderlich gewesen, die Ausführungen vollständig zu zitieren: *„... nicht in die Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörde. [...] Die*

Gebarungskontrolle der Aufsichtsbehörde hat daher nicht das „Ob", sondern das „Wie" einer gemeindlichen Maßnahme zu beurteilen. Nicht die politische Entscheidung über ein Gemeindeprojekt ist an den Prüfungskriterien zu messen, sondern seine Durchführung".

PRÜFUNGSBERICHT MARKTGEMEINDE ST. WOLFGANG IM SALZKAMMERGUT

Überblick

81.1. Die IKD prüfte die Marktgemeinde St. Wolfgang im Herbst 2013. Die Eckdaten zur Prüfung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 11: Prüfung Marktgemeinde St. Wolfgang (2015)

Eckdaten zur Prüfung	
Zeitraum der Prüfungsdurchführung	03.10. - 16.12.2013
Anzahl verfügbarer Berichtsentwürfe	4
Schlussbesprechung	13.2.2015
Prüfungsbericht Endfassung	16.2.2015
Partei Bürgermeister	ÖVP
Partei zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung für Gemeindeaufsicht	SPÖ

Quelle: LRH- eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Der Erstentwurf[84] war dadurch gekennzeichnet, dass er eine Vielzahl von Mängeln aufzeigte. Dabei wurden auch vielfach Wertungen vorgenommen und – teils starke – Kritik geäußert.

81.2. Im Rahmen der Korrektur und Überarbeitung des Berichtsentwurfes erfolgten Veränderungen und/oder Streichungen, welche

- Kritik relativierten (z. B. Großzügigkeit der Fördertätigkeit) bzw. aufgrund der geänderten Wortwahl für den Leser weniger krass erscheinen ließen (z.B. Schlussbemerkung: Anstelle einer ursprünglich verfassten Auflistung vorhandener Mängel und Kritik an den handelnden Personen wurde schlussendlich eine Schlussbemerkung verfasst, die ausführt, was in Zukunft zu machen ist). Mitunter wurden, ohne die Aussage grundsätzlich zu verändern, Begriffe wie „gesetzwidrig", „unerlaubt", „Unkorrektheit", „zu kritisieren ist", „schwerwiegende Mängel" gestrichen.

[84] Das ist die erste Berichtsversion, die vom Prüfungsteam zur Qualitätssicherung weitergeleitet wird.

- Kritik anonymisierten: Mehrmals wurden Berichtspassagen, die Mängel dem Bürgermeister, dem Amtsleiter oder ganz allgemein den Gemeindeverantwortlichen zuordnen, dahingehend geändert, dass diese Zuordnung gestrichen wurde.
- Berichtsinhalte (um die Details und Bewertungen) kürzten (z. B. beim Prüfungsausschuss: „Noch eklatanter zeigten sich die Missstände“; „von einer Prüftätigkeit des Prüfungsausschusses kann nicht gesprochen werden“).

Aus Sicht des LRH muss dazu aber festgehalten werden, dass die damalige Situation sowie die langjährig vorhandenen und vielfach aufgezeigten Mängel und Defizite eine klare Sprache und deutliche Kritik an den Zuständen rechtfertigten. Es gab keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, berechtigte Kritik nicht klar und unmissverständlich zu artikulieren oder die verantwortlichen Mitarbeiter und Funktionäre vor berechtigter Kritik zu bewahren.

Insgesamt sah der LRH keine Hinweise auf eine Vorgangsweise, dass Kritikpunkte gänzlich gestrichen wurden, also im veröffentlichten Bericht gar nicht mehr vorkommen. Allerdings wurden einige Empfehlungen gänzlich gestrichen (siehe Kapitel Ausgewählte Streichungen) und die Schlussbemerkung war gänzlich neu zu formulieren.

Die nachfolgenden Beispiele des Berichtes zeigen Veränderungen, ohne dass dadurch nach Meinung des LRH ergebnisrelevante Passagen beseitigt worden wären:

82.1. Beispiel 1: Haushaltsentwicklung

> Diese Vorgangsweise widerspricht [in allen Fällen] den bestehenden Vorschriften und ist umgehend einzustellen. Noch dazu wurden benötigte Interessentenbeiträge den Bauvorhaben im außerordentlichen Haushalt entzogen, sodass die fehlenden Mittel durch höhere Darlehensaufnahmen aufgebracht werden mussten. Trotz der laufend angespannten Finanzlage wurden keine wirksamen Maßnahmen zur Budgetverbesserung der laufenden Gebarung [durch die Gemeindeverantwortlichen] gesetzt.
>
> Im Gegenteil dazu wurden freiwillige Leistungen weiter ausgebaut, hohe Investitionen in Fahrzeuge getätigt und mehrmals überhöhte Darlehensbeträge aufgenommen, wodurch der Haushalt zusätzliche finanzielle Aufwendungen zu tragen hatte. [Das Budget wurde dadurch überlastet und konnte nur mehr mit unerlaubten Eingriffen ausgeglichen werden.]
>
> Die Marktgemeinde hat in der Vergangenheit über ihre finanziellen Möglichkeiten gewirtschaftet [und so die ungünstige Finanzlage selbst verursacht]. Im ordentlichen Haushalt besteht großer Finanzbedarf, welcher durch Einsparungen zu decken ist.

82.2. Im Lichte der finanziellen Lage der Marktgemeinde St. Wolfgang ist der Themenkomplex „Haushaltssituation“ ein wichtiger Berichtsteil, da er die wirtschaftliche Situation der Gemeinde als Ganzes thematisiert. Die grundlegenden Feststellungen und Fakten, nämlich dass „die Fehlbeträge des ordentlichen Haushaltes mit zweckgebundenen Interessentenbeiträgen, Rücklagenauflösungen und ordnungswidrigen

Rückführungen aus dem außerordentlichen Haushalt jährlich bedeckt wurden“, blieben erhalten, gestrichen wurde eigentlich nur die Schlussfolgerung daraus. Im Sinne einer Gesamtaussage wäre es zweckmäßig gewesen, zumindest den Satz "Das Budget wurde dadurch überlastet und konnte nur mehr mit unerlaubten Eingriffen ausgeglichen werden" zu belassen. Relevante Informationen gingen dadurch aber nicht verloren. Gleiches gilt auch für den Gliedsatz „und so die ungünstige Finanzlage selbst verursacht“.

83.1. Beispiel 2: Vermögens- und Schuldenrechnung

> *Die Vermögensrechnungen und die Inventaraufschreibungen sind umgehend mit reellen Werten auszustatten. Dafür sind vom Bürgermeister verlässliche sachkundige Bedienstete namhaft zu machen und mit der Verwaltung der beweglichen Sachen wie auch mit den Inventaraufschreibungen zu betrauen.*
>
> *[Ein weiteres Fehlen der notwendigen Aufzeichnungen kann nicht akzeptiert werden.]*

83.2. Dies ist eines der Beispiele, bei dem es aufgrund der jahrelangen Säumnisse in der Gemeindeverwaltung sinnvoll gewesen wäre, etwas deutlicher zu formulieren. Inhaltlich verändert die Streichung zwar die Feststellung nicht; die Streichung des Satzes war aber **nachvollziehbar**.

84.1. Beispiel 3: Amtsorganisation

> Eine [Verbesserung] Umsetzung der Vorgaben konnte allerdings auch bei [dieser] der gegenständlichen Prüfung [im Jahr 2013 noch immer] nicht festgestellt werden. Die [beanstandeten] festgestellten Mängel sind fortgeschrieben worden [und es entstand der Eindruck, dass die Unzulänglichkeiten sogar noch gestiegen sind, was auch der abgefasste Prüfungsbericht eindeutig belegt]. Die [unorganisierte] Arbeitsverteilung führte in den letzten Jahren auch dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebene Einhebung von Gemeindeabgaben und -gebühren grobe Mängel aufwies und [sogar zu einem Nachteil für die Marktgemeinde führen könnte] in mehreren Fällen zum Schaden der Marktgemeinde (mit Stichtag 5.5.2014 rd. € 37.300) die Beiträge nicht vorgeschrieben oder nicht eingetrieben wurden.
>
> ...
>
> [Nach wie vor ist die Amtsleitung (= Amtsleiter) die alles dominierende Stelle.] Der [autoritäre] Führungsstil des Amtsleiters war dadurch geprägt, dass Anweisungen, Aufgaben und Anordnungen [ohne Einbeziehung seiner Mitarbeiter und] ohne begleitende Informationen gegeben wurden. Dadurch kam es zu Informations- bzw. Verständigungsdefiziten, die oftmals zu [schweren] Ausführungsmängeln bei den notwendigen Aktenerledigungen führten. [Ebenso wurde die mangelnde Motivation spürbar und der nötige Einsatzwille der Mitarbeiter wurde vermisst.] Diese Fehlentwicklungen sind darauf zurückzuführen, [weil] dass nicht auf die Selbstständigkeit der Mitarbeiter [gering war] eingewirkt wurde und die Kompetenzen vom Amtsleiter [beschnitten] eingeschränkt wurden.

84.2. Ob es - wie gestrichen – zutrifft, dass "die Unzulänglichkeiten sogar noch gestiegen sind, was auch der abgefasste Prüfungsbericht eindeutig belegt", ist schwer nachzuvollziehen. Mangels Trennung von Sachverhalt und Bewertung blieb (auch für den Qualitätssicherer) offen, aus welchen

Sachverhaltselementen die Berichtsverfasser diese Bewertung erschlossen. Ein pauschaler Verweis auf den Prüfungsbericht erscheint da zu wenig.

Im Zuge der nunmehrigen Prüfung hat der LRH mit drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die den ehemaligen Amtsleiter über viele Jahre miterlebt hatten, Interviews geführt, wobei besonders die einen „autoritären Führungsstil" prägenden Elemente thematisiert wurden. Insgesamt kann aus den Interviews geschlossen werden, dass im Verhalten des ehemaligen Amtsleiters einige Elemente eines autoritären Führungsstils stark ausgeprägt waren, dass allerdings gewisse Verhaltensweisen (nämlich alles selbst machen zu wollen, was eines der Grundprobleme in der Gemeindeverwaltung war) nur bedingt einem autoritären Führungsstil zuordenbar sind. Dass der Amtsleiter die alles dominierende Stelle war, kam aus den Interviews und sonstigen Beobachtungen in der Gemeinde klar hervor. Dass die Motivation der Mitarbeiter im Laufe der Zeit rapide abnahm, wurde mehrheitlich nicht bestritten. Das bedeutet, dass die gestrichenen Feststellungen zutreffend waren und daher die Situation mit großer Wahrscheinlichkeit treffend beschrieben hätten. Die veröffentlichte Version hat die Feststellungen zwar nicht grundlegend verändert, aber abgeschwächt. Da aber keine wesentlichen Botschaften wegfielen, hält der LRH die Veränderungen als qualitätssichernde Maßnahmen für **nachvollziehbar**.

85.1. Beispiel 4: Ordentlicher Haushalt der KG

> Die sehr hohen Zinsen (in Summe rd. 426.200 Euro) fielen für die Vorfinanzierung der beiden Bauvorhaben (Generalsanierung Amtsgebäude inkl. Musikprobenraum und Generalsanierung Volksschule) an, da hier der Baufortschritt mit der Finanzierung nicht im Einklang stand und die Nachweisbringung der Baukosten noch fehlt.
>
> ...
>
> Wiederum muss eindringlich auf § 80 der Oö. GemO 1990 verwiesen werden, wonach Bauvorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür erforderlichen Einnahmen auch vorhanden bzw. rechtlich und tatsächlich gesichert sind. [Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgabe durch die Gemeindeverantwortlichen führte zu einer hohen Zinslast.]

85.2. Der gestrichene Satz ist grundsätzlich richtig und trifft vor allem beim Bauvorhaben „Gemeindeamt" zu. Die hohe Zinsenlast bei der Volksschule ist primär auf die sehr lange Nichtabrufung der Bedarfszuweisungen (erste Rate 2013) und die sehr späte Abrechnung (Ende 2014) zurückzuführen. Zwar ändert die Streichung nach Meinung des LRH grundsätzlich nichts an der Aussage, für Leser wäre aber der Zusammenhang zwischen Nichtbeachtung des § 80 Oö. GemO 1990 und der daraus entstandenen Zinsenlast leichter herstellbar gewesen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Bericht(sentwurf) selbst der Zusammenhang zwischen der Nichtbeachtung des § 80 Oö. GemO 1990 und der entstandenen Zinsenlast relativiert wird: Unter dem Berichtspunkt „Außerordentlicher Haushalt der KG" wird nämlich ausgeführt, dass bei

beiden Bauvorhaben – obwohl sie schon seit fast vier Jahren ausgabenmäßig abgeschlossen sind - die Landesmittel noch nicht vollständig ausbezahlt seien, da die für die Auszahlung notwendigen Endabrechnungen fehlen. Dadurch entstünden der Marktgemeinde übergebührlich Zinsen für die Vorfinanzierung der Landesmittel.

Der LRH hält die Streichung daher nur **für eingeschränkt nachvollziehbar**.

Ausgewählte Streichungen

Amtsorganisation

86.1. Im Berichtspunkt „Amtsorganisation“ wurde die Berichtspassage wie folgt verändert:

> *Die Amtsorganisation der Gemeindeverwaltung ist vom Bürgermeister in seiner Funktion als [Leiter] Vorstand des Gemeindeamtes ohne Aufschub neu zu strukturieren. Der Bürgermeister hat auch sicher zu stellen, dass für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte das qualitativ [und quantitativ] erforderliche Personal zur Verfügung steht.*

Der LRH stellte in seiner Sonderprüfung zur Marktgemeinde St. Wolfgang[85] in Berichtspunkt 8 fest, dass die Amtsverwaltung über viele Jahre mit insgesamt 6 PE unterbesetzt war.

Dass die Marktgemeinde über eine sehr knappe Personalausstattung in der Verwaltung verfügt, ist in der Vergangenheit mehrfach festgestellt worden und war damit hinlänglich bekannt. So hat etwa bereits der LRH im Jahr 2004 auf die geringe Personalausstattung in der Amtsverwaltung (2002: 6,8 Personaleinheiten), hingewiesen, gleichzeitig aber auch kritisch festgestellt, dass „seit Jahren verschiedenste Erledigungen der Gemeindeverwaltung äußerst schleppend vollzogen wurden.“[86] Bei einer Gebarungsprüfung 2009 stellte die BH Gmunden fest, dass 2008 der Personalstand lediglich 6,0 Personaleinheiten betrug.[87]

Ende 2008/Anfang 2009 drängte die BH Gmunden darauf, den Amtsleiter durch Aufnahme einer Vorzimmerkraft zu entlasten. Dazu führte die BH für die Gemeinde auch ein Auswahlverfahren durch, die Aufnahme einer zusätzlichen Bürokraft unterblieb aber. Erst 2015 wurde die Vorzimmerkraft installiert.

---

[85] siehe Prüfungsbericht zur Sonderprüfung „Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut“, LRH-140000-3/10-2016-HAM, https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/SP_St.Wolfgang_Bericht_20161129_signed.pdf, 6.10.2017

[86] Gutachten Marktgemeinde St. Wolfgang i. S. vom 23.1.2004, LRH 210048/6-2004-BI, Seite 9; in der Kurzfassung Gutachtens (Punkt 4 der Kurzfassung) wird sogar ausgeführt, dass die Gemeinde "im Vergleich mit ähnlich strukturierten Gemeinden in der Verwaltung um 3 Personaleinheiten unterbesetzt ist".

[87] Prüfungsbericht der BH Gmunden über die Einschau in der Gebarung der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut vom 29.5.2009, Gem60-7-2008, Seite 18

86.2. Die Streichung "und quantitativ" beim Personal kann dann problematisch sein, wenn damit die Empfehlung wegfällt, dass die Gemeinde zusätzliches Personal aufnehmen soll, wofür der Bürgermeister Sorge zu tragen hat.

Der prüfungsgegenständliche Bericht(sentwurf) listet vielerlei Unzulänglichkeiten, Missstände, Versäumnisse etc. auf. Allerdings findet sich keine Feststellung, dass die Ursache dafür auf zu wenig Personal zurückzuführen ist. Berücksichtigt man weiters, dass die Empfehlung aus der Muster-Dienstbetriebsordnung übernommen wurde[88], so könnte die Empfehlung auch als Hinweis auf allgemeine Pflichten des Bürgermeisters verstanden werden. Daher kann der LRH nicht abschließend beurteilen, ob der (gestrichene) Passus als (ganz konkrete) Empfehlung zu verstehen war, zusätzliches Personal aufzunehmen.

Im Lichte der im Berichtsentwurf 2013 bzw. im Prüfungsbericht 2015 aufgezeigten und auch aus älteren Prüfungsberichten bekannten erheblichen Mängel wäre es aber zweckmäßig gewesen, eine Personalaufstockung in der Verwaltung zu empfehlen. Mittlerweile (Stand 2017) verfügt die Gemeindeverwaltung auch über insgesamt 8 Personen (7,625 Personaleinheiten). Im Ergebnis - wenn man die vergangenen Prüfungsberichte in die Bewertung miteinbezieht - ist die Streichung für den LRH **nicht nachvollziehbar**.

86.3. *Die IKD hält dazu Folgendes fest:*

Die Feststellung des LRH, dass der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen habe, dass die Gemeinde zusätzliches Personal aufnehmen soll, ist insofern unrichtig, als für die Schaffung von zusätzlichen Dienstposten zunächst der Gemeinderat eine Änderung des Dienstpostenplans beschließen muss. Da im Ergebnis aufgrund der gesetzlichen Grundlagen somit festzustellen ist, dass der Gemeinderat für die quantitative Personalausstattung verantwortlich ist, ist die entsprechende Streichung, dass der Bürgermeister für die quantitative Ausstattung zu sorgen hat, aus Sicht der IKD entgegen der Ansicht des LRH ***nachvollziehbar.***

Als Beispiel für die Gesamtverwaltung ist anzuführen, dass eine Mitarbeiterin in der Verwendung als Sachbearbeiterin *Tätigkeiten wie der Entleerung von Kassenautomaten durchführte. Diese Tätigkeiten wurden mittlerweile einen Mitarbeiter des Bauhofes übertragen, jedoch zeigt sich an diesem Beispiel aus Sicht der IKD gut, dass in der Verwaltung kein Quantitätsmangel bestand, sondern vielmehr die Bediensteten falsch eingesetzt wurden.*

Vom LRH wurde festgestellt, dass 974 Bauakte über 20 Jahre (teilweise) unerledigt blieben. Dies bedeutet, dass pro Monat rund 4 Akten in diesem

[88] Siehe § 6 Abs. 1 der Muster-Dienstbetriebsordnung für das Gemeindeamt: „Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte das **qualitativ und quantitativ** (Hervorhebung durch den LRH) erforderliche Personal zur Verfügung steht. Er hat zu diesem Zweck insbesondere auch für die notwendige Aus- und Weiterbildung sämtlicher Mitarbeiter Sorge zu tragen.“ Der Berichtsverfasser hat seine Formulierung ganz offensichtlich an die Muster-DBO angelehnt.

Bereich erledigt hätten werden müssen. Hierzu ist festzustellen, dass aus Sicht der IKD mit 1 PE in der Bauverwaltung das Auslangen gefunden hätte werden können und müssen, da nicht von einer regen Bautätigkeit in der Gemeinde auszugehen war. Die Versäumnisse nunmehr nur auf die Personalbesetzung zurückzuführen, ist daher für die IKD ***nicht nachvollziehbar****.*

Hier wäre auch die Anzahl der Bauverfahren und nicht nur der Bedienstetenstand mit anderen Gemeinden zu vergleichen gewesen, da nur die Anzahl von Verfahren Rückschlüsse auf die ausreichende Besetzung zulässt. Da dies vom LRH nicht geprüft wurde, handelt es sich um eine ***nicht verifizierte Feststellung****.*

Die IKD weist auch in diesem Punkt auf einen vom Institut ProAudit im Rahmen des Projektes "CommunalAudit" erstellten Kennzahlenvergleich für Gemeinden (Medianwert (Österreich) von 526 Einwohnern pro Verwaltungsmitarbeiter/in) sowie interne Auswertungen hin, wonach ein überwiegender Teil der Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit rund 3/4 der nach den Gemeinde - Dienstpostenplanverordnungen grundsätzlich möglichen Dienstposten das Auslagen finden. Die Ausführungen des LRH zu den entsprechenden Prüfungsfeststellungen sind daher ***nicht nachvollziehbar****.*

86.4. Die IKD weist zutreffend darauf hin, dass vor der Schaffung eines zusätzlichen Dienstpostens der Gemeinderat eine Änderung des Dienstpostenplans beschließen muss. Allerdings trifft diese Stellungnahme nicht den Kern des Problems.

Wie bereits unter Berichtspunkt 86.2. ausgeführt, kommen dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes bestimmte Aufgaben zu. Dazu zählt etwa, dafür zu sorgen, dass für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte das qualitativ und quantitativ erforderliche Personal zur Verfügung steht.

Dem widerspricht aber die IKD in ihrer Stellungnahme, indem sie auf die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Änderung des Dienstpostenplanes verweist und daraus schließt, dass die (schlussendlich gestrichenen) Formulierungen im Berichtsentwurf nicht nachvollziehbar waren. In letzter Konsequenz lässt diese Argumentation der IKD den Schluss zu, dass sie § 6 Abs. 1 der Muster-Dienstbetriebsordnung für das Gemeindeamt (Wortlaut siehe Fußnote 88) für rechtswidrig hält.

Tatsächlich entspricht es aber der allgemeinen Erfahrung, dass der Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamtes (siehe § 37 Abs. 2 der Oö. GemO 1990) eher die Erfordernisse und Entwicklungsnotwendigkeiten der Gemeindeverwaltung erkennen kann als der Gemeinderat als Kollegialorgan. Daher hält es der LRH auch - wie dies in der Dienstbetriebsordnung für das Gemeindeamt zum Ausdruck kommt - für zutreffend, dass der Bürgermeister hierbei eine Führungs- und Leitungsverantwortung hat. Impulse für eine Veränderung werden daher auch vom Bürgermeister und nicht vom Gemeinderat erwartet. Daher erachtet der LRH diesen Teil der Stellungnahme der IKD für nicht schlüssig.

Die IKD führt mit einigen Argumenten aus, dass die Bauverwaltung in St. Wolfgang mit 1 PE das Auslangen finden hätte müssen und die Vielzahl an unerledigten Bauakten nicht auf eine zu geringe Personalausstattung zurückzuführen waren. Daraus folgert die IKD, dass für sie nicht nachvollziehbar ist, dass die Säumnisse in der Bauverwaltung nunmehr auf eine mangelnde Personalausstattung zurückgeführt werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der LRH bei der Bewertung des Prüfungsberichtes der IKD die Mängel in der Bauverwaltung gar nicht miteinbezogen hat. Er hätte eine Einbeziehung als nicht sachgerecht empfunden, weil (nach dem Kenntnisstand des LRH) der IKD zum Zeitpunkt der Qualitätssicherung (Streichung der betreffenden Passage) die massiven Probleme in der Bauverwaltung noch nicht bekannt waren. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Anzahl und Komplexität der Bauverfahren in der Marktgemeinde St. Wolfgang höher als in vielen anderen oö. Gemeinden ähnlicher Größe sind.

Unabhängig davon hält der LRH die Schlussfolgerungen der IKD aber grundsätzlich für problematisch. Auszugehen ist davon, dass die großen Probleme in der Gemeindeverwaltung St. Wolfgangs der Aufsichtsbehörde bereits länger bekannt waren. Wie die Prüfungshistorie zeigt, trat über die Jahre auch keine signifikante Verbesserung ein, obwohl die IKD – wie sie im gegenständlichen Bericht mehrfach ausführt – auf vielfältige Art und Weise um eine Verbesserung der Verwaltung in der Marktgemeinde St. Wolfgang bemüht war.

Die BH Gmunden als Aufsichtsbehörde erkannte bereits spätestens 2008/2009 eines der Grundprobleme, nämlich die große Überlastung des Amtsleiters. Daher setzte sie durch die Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Aufnahme einer Vorzimmerkraft auch eine Initiative, den Amtsleiter zu entlasten. Diese scheiterte schlussendlich am mangelnden Willen der Marktgemeinde selbst.

Wenn die IKD trotz der vielfältigen Mängel und Defizite und der wenig erfolgreichen Versuche, Impulse zu deren Beseitigung zu setzen, damit argumentiert, dass die Marktgemeinde statistisch gerechnet über ausreichendes Personal verfügte und daher zusätzliches Personal nicht erforderlich war, so bedeutet dies in letzter Konsequenz, dass sie die schlussendlich öffentlich gewordenen gravierenden Mängel in Kauf nimmt.

Belohnungen

87.1. Im Berichtspunkt „Belohnungen“ wurde die Berichtspassage wie folgt verändert:

Bereits anlässlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 wurde der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28. März 2012 betreffend die Gewährung einer Belohnung an den mit Standesamtstätigkeiten betrauten Beamten in Höhe von 31.400,32 Euro hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebenden Belohnungshöhe von der Aufsichtsbehörde beanstandet.

[Die Unkorrektheit bestand vor allem darin, dass zum] Zum Zeitpunkt der [Geltendmachung durch den Bediensteten] Auszahlung ist bereits eine teilweise Verjährung eingetreten [ist] und die Anzahl der dem Bediensteten abgegoltenen Trauungsstunden entsprachen nicht den erlassmäßigen Vorgaben [entsprachen].

Das Jahreslohnkonto 2013 dieses Bediensteten zeigt, dass im März neuerlich eine Belohnung mit 7.521,15 Euro gewährt wurde, deren Höhe ebenfalls nach den gleichen Berechnungsgrundlagen wie im Jahr 2012 festgesetzt wurde. Die im Erlass des Amtes der oö. Landesregierung vom 17. April 2007, Gem-200019/33-2007-Shü, festgelegte Aufwandsvergütung (Bekleidungspauschale) für Standesbeamte/innen wurde hingegen nicht ausbezahlt.

Zur Veranschaulichung vorstehender Ausführungen nachfolgende Tabelle:

Jahr	ausbezahlte Belohnung in Euro	gerechtfertigte Belohnung in Euro	[zurückzufordernde] Differenz in Euro
2007	4.993,52	bereits verjährt	4.993,52
2008	6.713,50	bereits verjährt	6.713,30
2009	6.690,60	1.300,95*	5.389,65
2010	6.016,00	1.600,00*	4.416,00
2011	6.986,90	2.038,38*	4.948,52
2012	7.521,15	1.889,93*	5.631,22
			32.092,21

* Die Berücksichtigung der Vorbereitungsstunden ist auszuschließen, da diese mit der vom Bediensteten bezogenen Verwendungszulage als abgegolten gelten.

[Die Marktgemeinde wird den in der obigen Tabelle als Gesamtdifferenz ausgewiesenen Betrag in Höhe von 32.092,21 Euro vom Bediensteten zurückzufordern haben, wobei keine Einwände bestehen, wenn die in den letzten Jahren nicht ausbezahlte Aufwandsvergütung (Bekleidungspauschale) für Standesbeamte gegen verrechnet wird.]

Die Gewährung der Belohnungen für die Jahre 2007 bis 2011 hatte der Gemeindevorstand im Jahr 2012 beschlossen. Im schriftlichen Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss der Marktgemeinde für das Jahr 2012, welchen die BH Gmunden mit Schreiben vom 4.10.2013 an die Marktgemeinde übermittelte, wurde auf die bereits teilweise erfolgte Verjährung (für Trauungen bis März 2009) hingewiesen. Auch zog der Bericht die Richtigkeit der Überstundenaufstellungen in Zweifel. In diesem

Prüfungsbericht empfahl die BH Gmunden der Gemeinde auch, die als verjährt geltenden Überstunden, die daher als Übergenuss anzusehen waren, vom Bediensteten im Gesamtbetrag von 12.450 Euro zurückzufordern. Am 11.3.2013 beschloss der Gemeindevorstand die Gewährung einer Belohnung für die im Jahr 2012 für Trauungen geleisteten Überstunden.

Die Berechnung der im Prüfungsbericht dargestellten „gerechtfertigten Belohnung", und damit des sich daraus ergebenden Übergenusses stützt sich auf drei Erlässe des Landes aus den 1970er Jahren.[89] Demnach kann Bezieherinnen und Beziehern einer Verwendungszulage (die grundsätzlich zeitliche Mehrleistungen abgilt) bei Trauungen an dienstfreien Tagen (Samstag) eine Belohnung gewährt werden. Dabei legen die Erlässe in Abhängigkeit von der Anzahl und der zeitlichen Verteilung der Trauungen fest, welche Belohnung je arbeitsfreien Tag gerechtfertigt ist. In der elektronischen Erlasssammlung des GemNet[90] waren zum Zeitpunkt der gegenständlichen Sonderprüfung die drei genannten Erlässe des Landes nicht abrufbar.

Die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen (Übergenüssen) ist für Gemeindebeamte in § 13a Oö. Landesgehaltsgesetz geregelt. Demgemäß sind zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) der Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind.

Mehrere Mitarbeiter der IKD haben dem LRH mitgeteilt, dass die IKD bei schriftlichen Empfehlungen an Gemeinden, zu Unrecht empfangene Leistungen von Gemeindebediensteten rückzufordern, eher zurückhaltend ist. Dies mit dem Argument, dass für die IKD die Erfolgsaussichten und damit die (finanziellen) Verfahrensrisiken der Gemeinden oftmals nicht abschätzbar sind. Unterliegt die Gemeinde dann im Rechtsstreit, macht die Gemeinde das Land für die finanziellen Folgen (insbesondere Verfahrenskosten) verantwortlich.

87.2. Ein Erlass der Landesverwaltung hat gegenüber einer Gemeinde nicht die Wirkung einer verbindlichen Rechtsnorm, die den Adressaten (eine Gemeinde) zur Einhaltung verpflichten würde. Daher steht es nach Ansicht des LRH grundsätzlich im Ermessen der Marktgemeinde, eine Belohnung für die Mehrleistungen aus der Standesamtstätigkeit zu gewähren sowie deren Höhe festzusetzen.[91]

---

[89] „Aufwandsentschädigung für Standesbeamte, Überstundenregelung für Trauungen an dienstfreien Tagen, Sonntagstrauungen" vom 19.12.1972, Pst (Stb)-30/12-1972; weiters: „Entschädigung für Trauungen an dienstfreien Tagen; Behandlung nach dem Oö. Nebengebührenzulagengesetz" vom 25.6.1976, Gem-70.092/13-1976-Pf; sowie: „Entschädigung für Trauungen an dienstfreien Tagen" vom 16.7.1979, Gem-70.081/25-1979-Pf

[90] Das ist eine vom Land OÖ angebotene Informationsplattform für und über oö. Gemeinden.

[91] Gemäß § 18 Oö. LGG 1956 idgF können Belohnungen in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Konkret hat der ehemalige Amtsleiter die Höhe seiner Belohnung selbst errechnet und der Gemeindevorstand beschloss die Gewährung der Belohnung in der errechneten Höhe und ohne protokollierte Diskussion (zumindest bis Anfang 2013). Nicht (mehr) festgestellt werden kann, ob zwischen der Marktgemeinde und dem ehemaligen Amtsleiter eine bestimmte Form und Methodik der Verrechnung der Überstunden vereinbart worden war. Im Zuge der nunmehrigen Prüfung hat der LRH festgestellt, dass der ehemalige Amtsleiter auch in den Jahren davor die Belohnung nach derselben Methodik berechnet hat.[92]

Nur dann, wenn der ehemalige Amtsleiter an der Rechtmäßigkeit der ihm zugegangenen Leistung Zweifel haben musste und/oder für ihn objektiv erkennbar war, dass die Auszahlung auf einem Irrtum des Auszahlenden beruhte, käme demnach eine Rückforderung mangels guten Glaubens in Betracht. Dazu müsste dem ehemaligen Amtsleiter der Erlass bekannt sowie der Willen des Gemeindevorstandes vorhanden gewesen sein, nur entsprechend dem Erlass zu belohnen. Beides ist denkmöglich, war aber im Nachhinein nicht mehr eruierbar.

Daher hält der LRH aufgrund der vielen Unbekannten die Streichung für **nachvollziehbar**. Eine Gebarungsprüfung der IKD ist seiner Einschätzung nach bei komplexen Problemstellungen aufgrund ihrer thematischen Vielfalt und zeitlichen Beschränkung nur bedingt geeignet, einen Sachverhalt so umfangreich zu recherchieren, dass darauf aufbauend ohne weiteres die Rückforderung von Übergenüssen empfohlen werden kann. Vielmehr sollte in derartigen Fällen – sofern die Durchsetzung eines Rückforderungsanspruches nicht von vornherein als zu riskant eingestuft wird – eine genauere Prüfung der Möglichkeiten und Erfolgsaussichten empfohlen werden. Jedenfalls sollten aber noch während der laufenden Prüfung die Empfänger von Übergenüssen zur Rückzahlung aufgefordert werden.

87.3. *Die IKD nimmt zu diesem Berichtspunkt wie folgt Stellung:*

Die Empfehlung des LRH, während der Prüfung – allenfalls ohne jegliche gesetzliche Grundlage – Personen zur Rückforderung von Übergenüssen aufzufordern, widerspricht dem rechtsstaatlichen System und würde, selbst wenn Leistungen allenfalls rechtmäßig erhalten wurden, bei sonstiger Androhung der Bestreitung des Rechtswegs massiv Druck auf betroffene Bedienstete ausüben. Darüber hinaus scheint die Forderung des LRH, im Rahmen einer Prüfung einen Rückforderungsanspruch im vorherein als riskant bzw. nicht riskant einzustufen als Prozessergebnisabschätzung, welche seriöser Weise nicht einmal von beruflichen Rechtsvertretern vorgenommen werden darf. Die Streichung ist daher ***nachvollziehbar.***

87.4. Der LRH kam im Ergebnis – wie bereits in Berichtspunkt 87.2. ausgeführt – wenn auch mit anderer Begründung zur selben Schlussfolgerung wie die IKD. Für den LRH stand nämlich im Vordergrund, dass sich der Übergenuss

[92] Es kann daher nicht erwiesen werden, dass der ehemalige Amtsleiter den Gemeindevorstand bewusst in die Irre geführt hat.

aus einer erlassmäßigen Festlegung der Aufsichtsbehörde ergibt, die aber für eine Gemeinde keinerlei Bindungswirkung entfaltet.

Zur Frage, ob ein Bediensteter zur Rückzahlung eines Übergenusses aufgefordert werden soll, vertritt der LRH eine andere Position als die IKD. Seiner Auffassung nach sollen Gebarungsprüfungen wirkungsorientiert durchgeführt werden. Wenn die Aufsichtsbehörde erkennt, dass eine Leistung zu Unrecht empfangen wurde, so sollte sie im Rahmen ihrer Beratungsfunktion mit der Gemeinde die möglichen weiteren Schritte erörtern. Ergebnis kann sein, dass die Gemeinde (nicht die Prüfeinrichtung) den Bediensteten zur Rückzahlung auffordert. Eine derartige Aufforderung kann den Bediensteten, egal ob diese während einer laufenden Prüfung oder danach erfolgt, faktisch unter Druck bringen. Wenn die IKD dies als rechtsstaatlich bedenklich empfindet, bringt sie damit zum Ausdruck, dass sie die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen generell ablehnt. Das wiederum würde der LRH als bedenklich empfinden, zumal die Rechtsordnung die Rückforderung (etwa in § 13a Oö. LGG 1956 oder in § 178 Oö. GDG 2002) ausdrücklich vorsieht.

Jubiläumszuwendungen

88.1. Im Berichtspunkt „Jubiläumszuwendungen“ wurde die Berichtspassage wie folgt verändert:

> Nach § 20c Abs. 4 Oö. Landes-Gehaltsgesetz kann für Beamtinnen und Beamte, für die ein Pensionskassenbeitrag entrichtet wird, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Pensionskassenvertrages (ab 1.1.2000) eine Jubiläumszuwendung nur mehr für den zeitlich am nächsten gelegenen Jubiläumszeitpunkt (Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 oder 40 Jahren) aliquot gewährt werden. Ungeachtet dessen wurde an zwei Beamte [des Verwaltungsdienstes], die im Jahr 2003 (nach Abschluss des Pensionskassenvertrages) eine 25-jährige Dienstzeit vollendet hatten auch im Jahr 2013 anlässlich der Vollendung einer 35-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung in Höhe von € 5.728,20 bzw. € 5.649,00 ausbezahlt, obwohl für diese beiden Beamten gleichzeitig von der Marktgemeinde Pensionskassenbeiträge entrichtet wurden. Dies entspricht nicht [den gesetzlichen Vorgaben] § 208 Abs. 6 Oö. GDG 2002. Grundlage für die Auszahlung war ein Gemeindevorstandsbeschluss vom 8.10.2013.
>
> *[Die Marktgemeinde wird die im Jahr 2013 zu Unrecht ausbezahlten Jubiläumszuwendungen in Höhe von 5.278,20 Euro und 5.649 Euro von den betreffenden Personen zurückzufordern haben, wobei keine Einwände bestehen, wenn bisher nicht vorgenommene Auszahlungen (Gehaltszulage infolge verspäteter Beförderung, Dienstvergütung) gegenverrechnet werden.]*

Anhaltspunkte, wonach der Gemeindevorstand trotz Kenntnis seiner Rechtswidrigkeit die Jubiläumszuwendungen beschloss, hat der LRH nicht gefunden. Daher ist von einer irrtümlichen Gewährung auszugehen und in weiterer Folge zu prüfen, ob die Leistung im guten Glauben empfangen worden ist.

Für die Beurteilung der Frage, ob dem Empfänger eines Übergenusses Gutgläubigkeit zuzubilligen ist, kommt es nicht auf das subjektive Wissen des Leistungsempfängers, sondern auf die objektive Erkennbarkeit des

Übergenusses (des Irrtums der auszahlenden Stelle) an. Demnach ist Gutgläubigkeit beim Empfang von Übergenüssen schon dann nicht anzunehmen, wenn der Leistungsempfänger – nicht nach seinem subjektiven Wissen, sondern objektiv beurteilt – bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt an der Rechtmäßigkeit der ihm ausbezahlten Leistungen auch nur hätte Zweifel haben müssen.

Erfolgt die Leistung deshalb, weil die Anwendung der Norm auf einem Irrtum der auszahlenden Stelle beruht, den der Leistungsempfänger weder erkennt noch veranlasst hat, so ist dieser Irrtum objektiv erkennbar (und damit eine Rückersatzverpflichtung schon deshalb zu bejahen), wenn der Irrtum in der offensichtlich falschen Anwendung einer Norm, deren Auslegung keine Schwierigkeiten bereitet, besteht. Andernfalls, also bei einer zwar unrichtigen, aber nicht offensichtlich falschen Auslegung der Norm, ist die objektive Erkennbarkeit zu verneinen, sofern sie nicht durch andere Umstände indiziert wird.[93]

Die IKD vertrat die Rechtsposition, dass die Jubiläumszuwendungen wegen des gutgläubigen Verbrauchs durch die Empfänger mit einem vertretbaren Rechtsrisiko nicht mehr rückforderbar waren. Eine diesbezügliche Empfehlung war daher aus ihrer Sicht nicht zielführend.

88.2. Aus Sicht des LRH war die Unrechtmäßigkeit der gewährten Jubiläumszuwendungen an sich klar und bedurfte keiner besonderen Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung. Daher war die ersatzlose Streichung der Empfehlung überschießend. Selbst wenn im Rahmen der IKD-internen Qualitätssicherung Zweifel verbleiben sollten, ob ein Verfahren auf Rückforderung des Übergenusses erfolgreich sein würde, wären aufgrund des festgestellten Sachverhaltes die betroffenen Mitarbeiter zur Rückzahlung aufzufordern gewesen. Über mögliche weitere Schritte hätte dann immer noch das Einvernehmen zwischen der Aufsichtsbehörde und der Marktgemeinde hergestellt werden können. Die Streichung war daher unter diesen rechtlichen Aspekten für den LRH **nicht nachvollziehbar**.

88.3. *Die IKD hält fest, dass in allgemeiner Darstellung der Rechtslage ua. aber darauf hinzuweisen ist, dass grundsätzlich von der Gutgläubigkeit des Bediensteten ausgegangen werden muss und die Gemeinde als Dienstgeber das Fehlen der Gutgläubigkeit behaupten und beweisen muss (zu den weiteren Prüfungsschritten vgl. die einschlägige Judikatur und Literatur). Weiters verkennt der LRH, dass nicht in jedem Fall „unabsichtliche Fehler" von Seiten der Dienstgebergemeinden gesetzt wurden, sondern viel mehr im Rahmen der Gemeindeautonomie in abgegrenzten Bereichen aktive Handlungen (allenfalls in nicht gesetzlich abschließend geregelten Bereichen) getroffen haben, welche nicht zB. auf einen Irrtum sondern auf einer bewussten Handlung beruhen.*

*Es ist für die IKD **nicht nachvollziehbar**, weshalb der **LRH** bei der Gewährung einer Jubiläumszuwendung von einer irrtümlichen Gewährung*

[93] VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0011

ausgeht. Für die IKD war zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebarungsprüfungsberichtes nicht ausgeschlossen, dass der Gemeindevorstand im Bewusstsein der Rechtslage (d.h. keine irrtümliche Gewährung) gehandelt hat. Die Feststellung, ob es sich um eine rechtsgrundlose Leistung durch einen Irrtum gehandelt hat, hat sich aus der entsprechenden Berichtspassage nicht ergeben. Die Annahme, dass das zuständige Organ irrtümlich gehandelt hätte, wäre daher eine bloß subjektive Annahme zu diesem Zeitpunkt gewesen. Da aber nicht feststellbar ist, ob es sich um rechtsgrundlose Leistung gehandelt hat, entfallen die weiteren Prüfungsschritte zum gutgläubigen Verbrauch. Vielmehr war anzunehmen, dass den beschließenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes (als Dienstbehörde) die rechtlichen Regelungen über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung vollinhaltlich bekannt gewesen sind.

Da im Rahmen der Qualitätssicherung zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden konnte, ob der Gemeindevorstand bei der Beschlussfassung einem Irrtum über rechtliche Umstände unterlegen ist oder, ob der Gemeindevorstand im Bewusstsein der Rechtslage den entsprechenden Beschluss über die Auszahlung einer Jubiläumszuwendung gefasst hat, entfiel der entsprechende Passus vor dem Hintergrund des rechtlichen Risikos bzw. des damit verbundenen finanziellen Risikos (Gerichts- und Anwaltskosten). Die Gemeinde wurde jedoch sehr wohl auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hingewiesen. Allenfalls weitere Schritte wären von Seiten der Gemeinde nach entsprechender Beurteilung, ob eine rechtsgrundlose Leistung vorliegt, vorzunehmen gewesen. Ohne vollständig bekanntem Sachverhalt über die Willensbildung des zuständigen Organs, eine Rückforderung zu verlangen und damit die Gemeinde entsprechenden Rechts- und finanziellen Risiken auszusetzen, war aus Sicht der IKD daher nicht vertretbar.

Es ist dem LRH zuzugestehen, dass hinsichtlich der Rückforderung von „unrecht ausbezahlten Zuwendungen" unterschiedliche Rechtsansichten über den allfälligen Erfolg bestehen können. Aus Sicht der IKD waren jedoch entgegen der Ansicht des LRH die rechtlichen Aspekte für die Gemeinde als risikolos zu bewerten, nicht eindeutig.

Es ist darüber hinaus die ***Empfehlung des LRH nicht nachvollziehbar****, wieso zunächst in einem Prüfungsbericht aufgenommen werden soll, dass Bedienstete zur Rückzahlung aufgefordert werden sollen und im Anschluss - und somit außerhalb des Prüfungsberichtes - ein Einvernehmen zwischen der Aufsichtsbehörde und Gemeinde über mögliche weitere Schritte hergestellt werden soll. Diese Empfehlung widerspricht dem Zugang der Aufsichtsbehörde nach höchstmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit, welche im vorliegenden Bericht auch von Seiten des LRH gefordert wurde. Im Anschluss an einen kundgemachten und somit öffentlich zugänglichen Prüfungsbericht auf einem intransparenten Weg, nämlich Empfehlungen im Rahmen von Vereinbarungen inhaltlich abzuändern/abzuschwächen („arg. Einvernehmen hergestellt werden können") ist für die IKD als Empfehlung nicht nur* ***nicht nachvollziehbar,*** *sondern* ***eindeutig abzulehnen****.*

Eine abschließende Abklärung, ob die Rückforderung durch die Gemeinde erfolgreich gewesen wäre, wäre nur in einem gerichtlichen Verfahren zu klären gewesen. Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen müsste eigentlich auch der LRH zumindest anerkennen, dass die entsprechende Rechtslage aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden kann und somit in weiterer Folge unterschiedliche Rechtsmeinungen für zulässig erachten. Insofern daher der LRH in seinem Prüfbericht davon ausgeht, dass für ihn die Streichung unter diesen rechtlichen Aspekten ***nicht*** *nachvollziehbar war, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsauslegungs-monopol in Österreich bei den Gerichten liegt. Es handelt sich daher bei der Feststellung im Prüfungsbericht um eine rein subjektive Meinung der Prüferinnen und Prüfer des LRH, welche lediglich unter Bezugnahme auf ein einzelnes Judikat des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (vgl. Seite 69, Fußzeile 89 des Berichtes).*

88.4. Die IKD führt in ihrer Stellungnahme aus, dass „anzunehmen war, dass den beschließenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes (als Dienstbehörde) die rechtlichen Regelungen über die Gewährung einer Jubiläums-zuwendung vollinhaltlich bekannt gewesen sind."

Dies würde bedeuten, dass die Mitglieder des Gemeindevorstandes vorsätzlich die Bestimmung des § 208 Abs. 6 Oö GDG 2002 missachtet hätten. Diese vorsätzliche Missachtung hätte in weiterer Folge zu einer Auszahlung und damit bei der Gemeinde zu einem Schaden in Höhe von rund 10.900 Euro geführt. Unter diesen Prämissen hätte die Aufsichtsbehörde die Anwendung des § 78 Abs. 1 StPO in Betracht ziehen und gegebenenfalls Strafanzeige erstatten müssen. Überdies wäre der Marktgemeinde dann die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu empfehlen gewesen.

Mobiltelefone, mobile Internetzugänge

89.1. Im Berichtspunkt „Mobiltelefone; mobile Internetzugänge" wurde die Berichtspassage wie folgt verändert:

Mobiltelefone [Bürgermeister und Amtsleiter]; mobile Internetzugänge

Neben anderen Bediensteten verfügen auch der Bürgermeister und der Amtsleiter über Diensthandys mit jährlich hohen Kosten (BGM 2011 - € 2.900 und 2012 - € 2.100; AL 2011 – € 830 und 2012 - € 880). [Beim Bürgermeister traten vor allem in den Sommermonaten jährlich hohe Telefonkosten für Telefonate aus Kroatien auf.] Die Telefone werden sowohl für Dienst- als auch für Privatgespräche verwendet. Im Jahr 2013 waren beim Amtsleiter und bei einem anderen Bediensteten insgesamt drei Monatsrechnungen von über € 500 feststellbar [, die keinesfalls zur Gänze von der Marktgemeinde übernommen werden können]. Die Kosten dafür werden zur Gänze von der Marktgemeinde übernommen. Dem Amtsleiter werden auch noch die Kosten des privaten Telefon-Festnetzes vergütet. Die Marktgemeinde bezahlt seit 2007 für den Bürgermeister einen mobilen Internetzugang.

Die Marktgemeinde hat für die Diensthandys eine schriftliche Regelung über die dienstliche bzw. nicht dienstliche Nutzung zu treffen und entsprechende Kostenersätze des Nutzers festzulegen. Die Anzahl, die Notwendigkeit und die Tarife der Diensthandys bzw. der mobilen Internetzugänge sind kritisch zu hinterfragen.

89.2. Die im Berichtsentwurf angeführten Kosten für mobile Telefonie und Internetnutzung konnten vom LRH nachvollzogen werden. Für den LRH war aber nicht feststellbar, ob bzw. in welchem Umfang die Telefonate des Bürgermeisters privat veranlasst waren und dies überhaupt einen Rückersatz gerechtfertigt hätte. Eine entsprechende Empfehlung war im Berichtsentwurf auch nicht getroffen worden. Da die gestrichene Feststellung für die Empfehlung entbehrlich war, war sie für den LRH **nachvollziehbar**.

Die zweite Streichung lässt offen, woraus sich die Feststellung ableitet, dass die genannten Monatsrechnungen von der Marktgemeinde nicht zur Gänze übernommen werden können. Aus Sicht des LRH war die gestrichene Aussage daher auch nicht als (kursiv gestellte) Empfehlung formuliert. Deshalb war auch diese Streichung **nachvollziehbar**. Die – im Übrigen unveränderte – Empfehlung zieht die richtigen Schlüsse aus dem Sachverhalt.

Güterweg Wirling

90.1. Im Berichtspunkt „Laufende Vorhaben, Güterweg Wirling“ wurde die Berichtspassage wie folgt verändert:

> Für die Aufbringung der Anrainerbeiträge wurde im Jahr 1998 eine Interessentengemeinschaft gebildet und diese mit Bescheid dazu verpflichtet, die durch öffentliche Mittel nicht gedeckten Kosten des Neubaus dieses Güterweges zu übernehmen. Obwohl die Bauabrechnung des Güterweges durch das Land OÖ bereits im Jahr 2002 erfolgte, hat die Marktgemeinde den Interessenten die Beiträge erst im März 2008 zur Zahlung vorgeschrieben.
>
> Bis auf einen Interessenten haben alle die Zahlungen geleistet. Der vorgeschriebene aber nicht bezahlte Betrag beläuft sich auf rd. 3.220 Euro und ist seit nunmehr 5,5 Jahren offen. Im März 2009 ist eine Zahlungserinnerung ergangen, worauf der Rechtsanwalt des Interessenten die Forderung als verjährt bezeichnete und die Erlassung eines Bescheides forderte, welcher bis dato noch nicht erlassen wurde.
>
> Laut den Aufzeichnungen in den Akten, sind sämtliche Eintreibungsversuche ab Oktober 2009 [durch den Amtsleiter] aus nicht näher definierten Gründen gestoppt worden.
>
> Im Jahr 2011 wurde der OÖ. Gemeindebund mit dieser Angelegenheit betraut. Dieser kam zu der Rechtsmeinung, dass die Forderung noch nicht verjährt sei, da bei Vorschreibung des Interessentenbeitrages nicht die Abgabenordnung sondern das AVG anzuwenden sei und daher auch die Verjährungsbestimmungen der BAO (bzw. vor dem 1.1.2010 die Oö. LAO) nicht gelten.
>
> Diese andere Rechtsmeinung wurde dem Rechtsanwalt des Interessenten mit Dezember 2013 unter gleichzeitiger Setzung einer Einzahlungsfrist bis 20.12.2013 mitgeteilt. Eine Reaktion des Rechtsanwaltes steht noch aus. [Über die weitere Entwicklung dieser bereits sechs Jahre anhängigen Angelegenheit ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.]

[Sollte der Betrag von 3.220 Euro vom Interessenten aufgrund der Verjährung nicht mehr hereingebracht werden, so hätte dies strafrechtliche Konsequenzen für die handelnden Personen zur Folge. Wenn nötig, hat die Marktgemeinde einen Bescheid zu erlassen und sodann auf dem Rechtsweg den offenen Betrag hereinzubringen. Eine derartig lange Bearbeitungsdauer für die Vorschreibung kann keinesfalls akzeptiert werden: Hier wurden Dienstpflichten zum Schaden der Marktgemeinde verletzt, welche bei Ausbleiben des Betrages mit aller Konsequenz zu ahnden ist.] *Der offene Betrag ist hereinzubringen.*

Weitere Versuche des ehemaligen Amtsleiters, den Interessenten zur freiwilligen Zahlung des Interessentenbeitrags zu bewegen, blieben erfolglos.

Im Jahr 2015 legte die Marktgemeinde nach eingehender Beratung durch den Oö. Gemeindebund die weitere Vorgangsweise zur Einbringung des noch aushaftenden Interessentenbeitrages fest, wobei die Marktgemeinde sowie der Oö. Gemeindebund bis dato davon ausgehen, dass der Anspruch noch nicht verjährt ist. Die vorgesehenen Schritte wurden aber bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gesetzt.

90.2. Folgt man der rechtlichen Expertise des Oö. Gemeindebundes, so ist die im veröffentlichten Prüfungsbericht verbliebene Empfehlung zutreffend. Tatsächlich wird sich aber erst zeigen, ob die zu setzenden Schritte erfolgreich sind. Jedenfalls wäre auch eine Empfehlung sinnvoll gewesen, allfällige Schadenersatzansprüche gegen den ehemaligen Amtsleiter zu sichern.

Unabhängig davon wäre das jahrelange Zuwarten bzw. die Untätigkeit des ehemaligen Amtsleiters massiv zu kritisieren gewesen. Deren gänzliche Streichung wurde dem Verhalten des ehemaligen Amtsleiters jedenfalls nicht gerecht und ist daher aus Sicht des LRH **nicht nachvollziehbar**.

90.3. *Die IKD weist darauf hin, dass das jahrelange Zuwarten bzw. die Untätigkeit seitens der Gemeinde aus den Feststellungen im Gebarungsprüfungsbericht eindeutig hervorkommt. Der IKD war in diesem Zusammenhang wichtig, dass der offene Betrag hereingebracht wird. Es bestehen hierzu datenschutzrechtliche Bedenken und es entspricht darüber hinaus nicht dem Prüfungsstil der IKD, einzelne handelnde Bedienstete einer Gemeinde öffentlich bloß zu stellen. Einen Gebarungsprüfungsbericht hält die IKD in solchen Fällen nicht für ein geeignetes oder bevorzugtes Mittel. Für das Festmachen von Verantwortlichen und allfälligem dienst- und disziplinarrechtlichem Fehlverhalten von Bediensteten sind die dafür vorgesehenen Maßnahmen seitens der Vorgesetzten einzusetzen. Die Streichung war daher* ***nachvollziehbar.***

90.4. Grundsätzlich stimmt der LRH mit der IKD darin überein, dass Bedienstete nicht öffentlich bloßgestellt werden sollen; dies aus Sicht des LRH vor allem dann, wenn in einer Prüfung festgestellte Säumnisse nur als Einzelfälle zu qualifizieren sind.

Auch ist zutreffend, dass für die Ahndung eines dienst- und disziplinarrechtlichen Fehlverhaltens von Bediensteten entsprechende Verfahren vorgesehen sind. Allerdings wurden über die Jahre weder dienst-

bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet (siehe dazu Berichtspunkt 14), noch ist den Prüfungsberichten der Aufsichtsbehörde zu entnehmen, dass sich die Verwaltungsführung bis zur Prüfung 2013 wesentlich verbessert hätte. Daher hält der LRH im konkreten Fall – auch unter Berücksichtigung der sonstigen Säumnisse – deutliche Kritik für gerechtfertigt. Diese hätte auch, um den vorgebrachten Bedenken der IKD Rechnung zu tragen, ohne Nennung einer bestimmten Person artikuliert werden können.

Das Ziel der berichtsmäßigen Darstellung einer Gebarungsprüfung ist es, ein Gesamtbild der Gebarungsführung einer Gemeinde zu geben. Da der Amtsleiter – wie im Übrigen auch der Bürgermeister – zu den Schlüsselfunktionsträgern einer Gemeinde zählt, hält es der LRH im Sinne des Gesamtbildes für erforderlich, das Handeln eines Amtsleiters darzustellen und einer (allenfalls kritischen) Würdigung zu unterziehen. Ist der Amtsleiter bei der Erledigung seiner Aufgaben – wie im gegenständlichen Fall – säumig, so ist dies nach Ansicht des LRH für die Gesamtbeurteilung von großer Relevanz und daher im Prüfungsbericht abzuhandeln und zu würdigen.

PRÜFUNGSBERICHT MARKTGEMEINDE KEFERMARKT

Überblick

91.1. Folgende Tabelle enthält die wesentlichen Eckdaten zur Prüfung der Marktgemeinde Kefermarkt:

Tabelle 12: Prüfung Marktgemeinde Kefermarkt (2014)

Eckdaten zur Prüfung	
Zeitraum der Prüfungsdurchführung	12.8.-25.9.2014
Anzahl verfügbarer Berichtsentwürfe	4
Schlussbesprechung	12.12.2014
Prüfungsbericht Endfassung	19.12.2014
Partei Bürgermeister	ÖVP
Partei zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung für Gemeindeaufsicht	SPÖ

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Im Zuge der Prüfung der Marktgemeinde Kefermarkt wurde der Prüfprozess in der IKD insofern weiterentwickelt, dass nunmehr vor Beginn jeder Prüfung ein internes Prüfzielgespräch geführt wird. Ergebnis ist eine Auflistung jener Themenbereiche, die besonders prüfungswürdig erscheinen. Festgehalten wurde, dass grundsätzlich die gesamte Gebarung der Gemeinde prüfungsrelevant war, der Fokus der Prüfung aber

klar auf einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung liegen sollte. Insbesondere sollten Bereiche wie Kindergarten, Bauhof, Abwasserbeseitigung und Gemeindefeste eingehend geprüft und in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.

Im Zuge der Berichtsgestaltung identifizierte der LRH insgesamt vier Themenbereiche, die aufgrund von Änderungen bzw. Streichungen näher zu hinterfragen waren. Darüber hinaus gab es einen Themenbereich, der zwar in der Prüfung vor Ort erhoben wurde, aber in keiner Berichtsversion aufscheint.

91.2. Der LRH sieht in der Festlegung von Prüfungszielen bzw. -schwerpunkten im Rahmen der Vorbereitung eine positive Weiterentwicklung des Prüfungsprozesses. Die Ausrichtung der Prüfung auf das Thema Haushaltskonsolidierung ist auch im Prüfungsbericht klar ersichtlich. Festzuhalten ist aber, dass bei den relevanten Streichungen auch Bereiche betroffen sind, die zu einer weiteren Konsolidierung des Gemeindehaushaltes beigetragen hätten.

Ausgewählte Streichungen

Personal

92.1. Das Berichtskapitel „Personal“ enthielt eine Textpassage über den Vergleich der Personalausgaben der Marktgemeinde je Einwohner mit dem Bezirksdurchschnitt. Diese Passage wurde ersatzlos gestrichen. Der gestrichene Text lautete im Kontext wie folgt:

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge und Kindergärten) errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (2.211 laut GR-Wahl 2009):

Bereich	Personalausgaben	Kosten je Einwohner
Allg. Verwaltung	256.700 Euro	116 Euro
Volksschule	35.110 Euro	16 Euro
Bauhof	133.463 Euro	60 Euro
Wasser	13.397 Euro	6 Euro
Abwasser	35.869 Euro	16 Euro
Abfall, ASZ	20.013 Euro	9 Euro
Kindergartentransport	11.495 Euro	5 Euro
Freibad (Ferialpraktikant)	3.766 Euro	2 Euro
Gesamt	**509.814 Euro**	**230 Euro**

[Im Vergleich zum Bezirksdurchschnitt (ohne Pensionsbeiträge und Kindergartenpersonal) von 281 Euro liegen die Personalausgaben der Marktgemeinde Kefermarkt mit rund 230 Euro je Einwohner im unteren Bereich.]

Seitens der IKD wurde die Streichung damit begründet, dass andere Prüfungsberichte keinen Vergleich der Personalausgaben der Gemeinde je Einwohner mit dem Bezirksdurchschnitt enthalten. Die Streichung sollte daher der Qualitätssicherung im Sinne der Einheitlichkeit der

Prüfungsberichte dienen. Einer der damaligen Prüfer bestätigte, dass der Bezirksdurchschnitt bei den Personalausgaben nie in den Prüfungsberichten thematisiert wurde. Es wurden aber andere Kennzahlen (z. B. prozentueller Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben) in die Prüfungsberichte aufgenommen.

92.2. Für den LRH ist die **gänzliche Streichung** der Textpassage **nicht nachvollziehbar**, da der Text laut Endfassung nicht mehr Aufschluss darüber gibt, wie die Personalausgaben von 230 Euro je Einwohner zu bewerten sind. Auch wenn der Vergleich der Personalausgaben je Einwohner mit dem Bezirksdurchschnitt nicht üblich war, so hätte eine andere Kennzahl aufgenommen werden können (z. B. ein Vergleich der Personalausgaben mit einer Vergleichsgemeinde laut OÖ Benchmark Kommunal (Benko) oder mit dem Landesdurchschnitt[94]). Eine entsprechende Adaptierung der Textpassage wäre einer gänzlichen Streichung daher vorzuziehen gewesen.

92.3. *Die IKD merkt an, dass die Kennzahl „Personalausgaben je Einwohner" im Vergleich zum Bezirksdurchschnitt auch deswegen Probleme schafft, weil bei jeder Gemeinde die individuellen Gegebenheiten (zB. Altersstruktur, Beamte oder Vertragsbedienstete) anders sein können. Die Infrastrukturen in den Gemeinden des Bezirkes und der daraus erforderliche Personalbedarf sind sehr unterschiedlich. Zu berücksichtigen sind dabei Standortgemeinden für Freibäder, Hallenbäder, Musikschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Lehrgänge, Altstoffsammelzentren, usw. Es ist auch zu unterscheiden, ob die Führung der Wasserversorgung, des Friedhofes und von Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Gemeinde selbst oder durch beauftragte private Rechtsträger erfolgt. Am Beispiel Kindergarten zeigt sich, dass bei der einen Gemeinde Personalkosten, aber bei der anderen Gemeinde Sachkosten für die gleiche öffentliche Aufgabenerfüllung anfallen. Der konkrete Vergleich mit dem Bezirksdurchschnitt war nicht aussagekräftig und die Streichung ist daher* ***nachvollziehbar****. Überdies hat die Prüfung ergeben, dass auf Grund der Fertigstellung der S10 deutliche Einnahmenrückgänge aus der Kommunalsteuer zu erwarten waren. Daher sollte der Gemeinde auch nicht signalisiert werden, dass für die Zukunft große finanzielle Spielräume bestehen würden.*

92.4. Der LRH hält an seiner Feststellung fest, dass zumindest eine alternative Kennzahl in den Prüfungsbericht aufgenommen werden hätte können.

Kritisch sieht der LRH, wenn die IKD in ihrer Stellungnahme ausführt, dass eine im Vergleich zu anderen Gemeinden gute Kennzahl im Prüfungsbericht nicht angeführt wird, damit der Gemeinde nicht signalisiert wird, dass große finanzielle Spielräume bestünden. Ein Prüfungsbericht sollte

[94] Ein Vergleich der Personalausgaben der Gemeinde pro Einwohner mit dem Landesdurchschnitt ist im Prüfungsbericht der Stadtgemeinde Freistadt zu finden (vgl. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Freistadt, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Freistadt_Pruefbericht.pdf, 10.7.2017)

nach Ansicht des LRH nicht nur Mängel aufzeigen, sondern auch Bereiche, die positiv zu beurteilen sind, beinhalten. Ansonsten bestünde die Gefahr der einseitigen Berichterstattung.

Feiern und Feste

93.1. Das Berichtskapitel „Feiern und Feste“ wurde ersatzlos gestrichen. Der Text lautete wie folgt:

> **[Feiern und Feste]**
>
> [Die Ausgaben bei dieser Haushaltsstelle betreffen überwiegend Bauhofleistungen. Lagen diese im Jahr 2011 noch bei rund 2.600 Euro, so erhöhten sich diese auf rund 4.700 Euro im Jahr 2013. Grund dafür ist, dass der weit über die Grenzen der Marktgemeinde Kefermarkt hinaus bekannte „Weinberger Advent“ nicht mehr von einem Verein durchgeführt wird. Die Veranstaltung wird seit dem Jahr 2012 vom Landesbildungszentrum Schloss Weinberg unter tatkräftiger Unterstützung der Bauhof- und Verwaltungsbediensteten der Marktgemeinde Kefermarkt durchgeführt. Die Arbeitsleistungen der Bauhofbediensteten werden dem Haushaltsansatz „Feiern und Feste“ zugeordnet, nicht aber die in nicht unwesentlicher Höhe anfallenden Kosten der Verwaltungsbediensteten.]
>
> [Hinweis zur Konsolidierung: Ziel der Marktgemeinde Kefermarkt muss es sein, die Mithilfe bei dieser Veranstaltung weitestgehend einzuschränken. Da bei dieser Veranstaltung Eintritte verlangt werden, hat die Marktgemeinde Kefermarkt dem Veranstalter entsprechende Kostenersätze für geleistete Arbeiten vorzuschreiben. Jedenfalls aber sind hinkünftig die Bauhofleistungen in vollem Umfang dieser Veranstaltung zuzurechnen und auch die anfallenden Kosten der Verwaltungsbediensteten in entsprechendem Umfang darzustellen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen (Reduzierung der Arbeitsleistungen und Vorschreibung von Kostenersätzen) wird ein jährliches Einsparpotential von zumindest 3.000 Euro gesehen.]

Laut Auskunft der Marktgemeinde werden die Bauhofleistungen, die im Zusammenhang mit dem Ostermarkt und dem Weinberger Advent anfallen, elektronisch erfasst; die Leistungen der Mitarbeiter der Verwaltung jedoch nicht. Die internen Verrechnungen und Vergütungsbuchungen zeigen, dass seit 2011 die Bauhofleistungen und die damit verbundenen Ausgaben für diesen Bereich kontinuierlich anstiegen:

Tabelle 13: Marktgemeinde Kefermarkt: Bauhofleistungen und Ausgaben

Leistungen	2011	2012	2013
	in Stunden		
Fahrzeug	148	181	294
Personen	85	98	148
Ausgaben	**2011**	**2012**	**2013**
	in Euro		
Vergütungen	2.589	3.104	4.676

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Marktgemeinde Kefermarkt

Laut Prüfzielgespräch vom 11.8.2014 sollte bei der Gebarungsprüfung u. a. der Bereich „Feiern und Feste“ (Ansatz 1/369) eingehend geprüft und in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.

Am 28.10.2014 erhielt die IKD im Wege des Landesamtsdirektors ein Schreiben des Landeshauptmannes[95], das auszugsweise wiedergegeben wird: *„Bei einer Amtsleiterkonferenz [...] ist angeblich ein Vertreter der Gemeindeaufsicht als Referent aufgetreten, der darauf hingewiesen hat, dass in Zukunft wesentlich strenger der 15-Euro-Erlass ausgelegt werden wird [...]. Dies führt […] dazu, dass die Kultursubventionen gesenkt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Vertreter der Gemeindeaufsicht [...] immer wieder die Kultursubventionen heftig kritisieren und als unnotwendig darstellen. Ich stelle zum wiederholten Mal fest, dass derartige Äußerungen den Beamten der Gemeindeaufsicht nicht zustehen [...]. Dies ist den Organen der Gemeindeaufsicht sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene ganz eindeutig zu vermitteln. Ich bitte die Amtsdirektion und das zuständige Ressort dies erneut zu tun, wenngleich meine Hoffnung gering ist, dass es zu Erfolgen führt.“*

Der Bericht inkl. des Kapitels „Feiern und Feste“ (datiert mit 20.10.2014) wurde am 31.10.2014 zur Mitzeichnung an das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung versendet.

Aufgrund des Schreibens des Landeshauptmannes wurde in einem Jour-Fixe der IKD am 21.11.2014 festgehalten, das Kapital „Feiern und Feste“ nochmals kritisch zu hinterfragen. Das für Gemeinden zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung gab gegenüber dem LRH an, dass dieses Schreiben als interne Information gedient und er keine weiteren Anordnungen erlassen habe. Die IKD sah sich auf Grund des Schreibens dazu veranlasst, das gesamte Kapital zu streichen. Die neue Version wurde am 25.11.2014 nochmals an das damals für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung zur Mitzeichnung versendet, von einem Mitarbeiter unterzeichnet (26.11.2014) und wieder an die IKD retourniert.

93.2. Der LRH kritisiert, dass eine „Aufforderung zur wohlwollenden Beurteilung von Kulturveranstaltungen“ durch den (für die Gemeindeaufsicht nicht zuständigen) Landeshauptmann erfolgte. Die Streichung des gesamten Kapitels durch die IKD ist daher für den LRH **unter diesen Umständen erklärbar, inhaltlich aber nicht nachvollziehbar.** Dass der Prüfer auf Basis der Leistungs- und Haushaltsdaten empfahl, die Leistungen für das Landesbildungszentrum Schloss Weinberg zu reduzieren bzw. Kostenersätze vorzuschreiben sowie die Leistungen der Mitarbeiter der Verwaltung zu erfassen und diesem Bereich zuzuordnen, ist schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar. Zudem handelte es sich bei der gestrichenen Empfehlung um eine Maßnahme zur nachhaltigen

[95] adressiert an den Landesamtsdirektor, das für die Gemeinden zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung und den Landeshauptmann-Stellvertreter

Haushaltskonsolidierung, die dazu dienen sollte, den Haushaltsausgleich mittelfristig zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist der von der IKD akzeptierte Einnahmenverzicht nicht verständlich. Weiters wurde der Themenbereich entgegen den ursprünglichen Prüfzielen nicht im Endbericht berücksichtigt.

93.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Unter den vom LRH geschilderten Rahmenbedingungen scheint die Streichung dieses Kapitels nicht nur erklärbar sondern für die IKD durchaus auch ***nachvollziehbar.***

93.4. „Weisungen“, „Anordnungen“, Aufforderungen“ oder „Wünsche“ des unzuständigen Landeshauptmannes oder eines unzuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung widersprechen den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Verwaltungsführung auf Bundes- und Landesebene (Art 20 Abs. 1 B-VG, § 3 Abs. 1 BVG ÄmterLReg). Der LRH kann daher derartige Vorgänge nie als nachvollziehbar beurteilen.

Winterdienst

94.1. Im Berichtskapitel Winterdienst ergab sich folgende Streichung:

> Durch den milden Winter 2013/2014 und den damit erbrachten geringeren Winterdienstarbeiten wird im Jahr 2014 gegenüber dem Voranschlag eine Einsparung von rund 10.000 Euro erzielt werden können.
>
> *[Sollte es die Finanzlage der Gemeinde im Jahr 2014 zulassen, so wäre mit dem ersparten Betrag eine allgemeine Rücklage aufzubauen. Diese sollte im Jahr 2016 zur Kompensierung der geringen Kommunalsteuereinnahmen (Wegfall der S 10 Baustelle) verwendet werden.]*

Diese Passage wurde nach Angaben der IKD gestrichen, weil sie zu Unrecht kursiv gestellt wurde. Eine Kursivstellung ist nur dann vorgesehen, wenn eine Feststellung aufgrund eines Erlasses bzw. Gesetzes abgegeben wird. Kursive Feststellungen sind Teil des Controllings der IKD nach Veröffentlichung des Prüfungsberichtes. Die Umsetzung einer solchen Feststellung kann aber nicht verpflichtend eingefordert werden.

94.2. Aus Sicht des LRH sollte es auch möglich sein, unverbindliche Empfehlungen an Gemeinden abzugeben, welche keine Umsetzungsverpflichtung im Rahmen des Controllings durch die IKD mit sich ziehen. Die betreffende Anregung hält der LRH aus inhaltlicher Sicht für angemessen. Die Streichung ist für den LRH deshalb **nicht nachvollziehbar**.

94.3. *Die IKD hält fest, dass grundsätzlich die Möglichkeit, unverbindliche Empfehlungen an Gemeinden abzugeben, gegeben ist und die Darstellung des LRH ist daher grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch hat die Streichung der Berichtspassage keinerlei Auswirkungen auf die Prüfungsfeststellungen zum Winterdienst gehabt.*

Die Thematik „Wegfall der Steuereinnahmen“ durch das Enden der Großbaustelle „S 10“ ist im veröffentlichten Bericht Seite 6 und Seite 14 klar, schlüssig und rechtskonform behandelt.

*Die Streichung ist **nachvollziehbar**.*

Verschuldung

95.1. Im Berichtsteil Verschuldung wurde folgender Satzteil gestrichen:

> Am Ende des Rechnungsjahres 2013 war ein Gesamtschuldenstand (ohne Investitionsdarlehen des Landes) von rund 4.880.000 bzw. 2.200 Euro je Einwohner gegeben[, womit die Gemeinde genau am Landesschnitt von 2.200 Euro je Einwohner liegt].

Als Grund für die Streichung des Vergleiches zum Landesdurchschnitt teilte die IKD mit, dass den Kennzahlen unterschiedliche Daten zugrunde liegen. Die Berechnung der Marktgemeinde berücksichtigt auch die eingegangenen Haftungen, der Landesdurchschnitt nicht. Eine Adaptierung der Werte hätte ergeben, dass der Landesdurchschnitt bei ca. 2.500 Euro je Einwohner liegt.

95.2. Der LRH hält fest, dass der Vergleich Landesdurchschnitt grundsätzlich als Indikator zur Bewertung der Verschuldungshöhe geeignet ist. Die Zugrundelegung einer vergleichbaren Datenbasis ist aber eine Grundvoraussetzung für eine aussagekräftige Bewertung. Der Vergleich mit den richtigen Werten zeigt, dass die Verschuldung der Marktgemeinde inkl. Haftungen unter dem Landesdurchschnitt liegt. Anstatt der Streichung wäre deshalb eine **Änderung** des Landesdurchschnitts **erforderlich** gewesen.

95.3. *Die IKD nimmt dazu wie folgt Stellung:*

Zur Anregung des LRH, dass die Änderung des Landesdurchschnitts (gemeint ist hier wohl die Änderung der Berechnung des Wertes) erforderlich gewesen wäre, halten wir fest, dass der Wert für die durchschnittliche Verschuldung pro Einwohner von der Abteilung Statistik jährlich auf der Homepage des Landes veröffentlicht wird (http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/statistik/gemeindefinanzen/gebarung/gebarung_4.pdf). Bis zum Jahr 2015 wurde dort nur die „Darlehensverschuldung“ laut Schuldennachweis der Gemeinden berechnet und verglichen. Auf Empfehlung der IKD veröffentlicht die Abteilung Statistik seither die „Verbindlichkeiten“ pro Einwohner. Damit sind nun die Schulden und die Haftungen (für Reinhalteverbände, Wasserverbände“ „Gemeinde-KG's“, usw.) beinhaltet. Die Datenbasis ist vergleichbarer und Bewertungen sind aussagekräftiger geworden. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Kefermarkt stand der Betrag für den Landesdurchschnitt an Verbindlichkeiten pro Einwohner nicht zur Verfügung.

Die vom Prüfer gewählte Definition des Gesamtschuldenstandes, nämlich ohne Investitionsdarlehen des Landes aber mit Haftungen, weicht von der damals veröffentlichten Berechnung der Verschuldungshöhe (laut

Schuldennachweis der Gemeinden) erheblich ab. Eine Vergleichbarkeit der Werte war nicht gegeben. Die Streichung ist daher ***nachvollziehbar****.*

95.4. Der LRH räumt ein, dass die Aufsichtsbehörde in ihren Prüfungsberichten bis zum Jahr 2015 tatsächlich die Darlehensverschuldung lt. Schuldennachweis als Vergleichsmaßstab heranzog. Folglich wäre zum damaligen Zeitpunkt so wie in vielen anderen Prüfungsberichten zumindest ein Vergleich zwischen dem Schuldenstand je Einwohner lt. Schuldennachweis mit dem entsprechenden landesweiten Referenzwert angebracht gewesen.

Zinsoptimierungsgeschäfte

96.1. Im Zuge der Prüfung vor Ort beschäftigte sich ein Prüfer mit einem ausgelaufenen Zinsoptimierungsgeschäft. Die Marktgemeinde hatte im Jahr 2008 eine Zinsabsicherung (Zinscap) für bestehende Kanalbaudarlehen abgeschlossen. Die zu bezahlende Prämie dafür betrug 31.000 Euro. Um diese Ausgabe zu vermeiden, wurde ein Gegengeschäft in Form einer Devisenoption in Schweizer Franken abgeschlossen. Die Gemeinde verpflichtete sich dabei, zum Stichtag 31.12.2011 unter bestimmten Umständen ein Darlehensvolumen von 1,3 Mio. Euro in Schweizer Franken zu konvertieren. Als zum Ende der Laufzeit im Jahr 2011 absehbar war, dass die Devisenoption schlagend werden würde, entschied sich die Marktgemeinde in Abstimmung mit der IKD aufgrund der vorhandenen Risiken dazu, das Geschäft vorab aufzukündigen. Die Geschäftsauflösung kostete der Marktgemeinde rd. 315.000 Euro, welche mit einem Darlehen finanziert wurden. Unter Berücksichtigung der erhaltenen Ausgleichszahlungen aus dem Zinscap sowie einer nachträglichen Entschädigungszahlung im Jahr 2013 verblieb der Marktgemeinde schlussendlich bei diesem Geschäft ein Verlust von rd. 263.000 Euro.

Diese Information wurde in ähnlicher Art und Weise noch während der Prüfung vor Ort an das für die Gemeindefinanzen zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung herangetragen. Im diesbezüglichen Protokoll ist festgehalten: „*Der Prüfer erklärt kurz die zusammengestellte Information. Es geht um ein ausgelaufenes Zinssicherungsgeschäft (Zinscap). Die Information wird nicht in den Prüfbericht aufgenommen.“*

Das Zinsoptimierungsgeschäft ist folglich in keiner der vorhandenen Berichtsversionen erwähnt. Es gibt aber eine schriftliche Zusammenfassung des zuständigen Prüfers zu diesem Finanzgeschäft, die für ihn als Grundlage für die Berichtsgestaltung zu diesem Thema dienen sollte. Die IKD gibt an, dass sie immer in diese Angelegenheit eingebunden war und deshalb kein Grund mehr bestand, dieses Thema im Prüfungsbericht 2014 zu behandeln.

96.2. Der LRH hält fest, dass der Zeitraum der Geschäftsauflösung bis zur Entschädigungszahlung 2013 genau im definierten Prüfungszeitraum liegt. Sofern vorhanden, zählte die Darstellung und Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten zu den Bestandteilen einer Haushalts- und

Finanzanalyse. Beispielsweise wird in einem Prüfungsbericht der IKD aus dem Jahr 2013 über eine andere Gemeinde ein ähnliches Finanzgeschäft thematisiert, dessen Auflösung zu einer Darlehensaufnahme von 850.000 Euro führte.[96]

Anzumerken ist weiters, dass die IKD über die Nichtaufnahme des Zinsoptimierungsgeschäfts zwar in Absprache mit dem für die Gemeindefinanzierung, nicht aber in Absprache mit dem für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung entschied. Der LRH hält diese Vorgangsweise für problematisch. Entscheidungen über Prüfungsthemen und -inhalte während der Prüfung haben seiner Ansicht nach ausschließlich an das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung zu ergehen.

Für den LRH wäre eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes (wie z. B. obenstehend beschrieben) sowie der Auswirkungen des aufgenommenen Darlehens auf den Gemeindehaushalt zielführend gewesen. **Diese Vorab-Streichung ist deshalb nicht nachvollziehbar**.

96.3. *Zu diesem Berichtspunkt nimmt die IKD wie folgt Stellung:*

Die Themen „Haushalts- und Finanzanalyse, Verlust aus einem Zinsoptimierungsgeschäft" wurden deswegen nicht in den Gebarungsprüfungsbericht aufgenommen, weil die Gemeinde bereits im Vorfeld durch Wirtschaftsprüfer und die Gemeindeaufsicht beim Ausstieg aus dem Zinsoptimierungsgeschäft ausreichend begleitet und unterstützt wurde. Der Gemeinderat hatte bereits alle Beschlüsse und Maßnahmen lange vor der Prüfung gesetzt. Ein Kreditinstitut hat die vereinbarte Abschlagszahlung in Höhe von 35.000 Euro im Jänner 2013 an die Gemeinde überwiesen, damit war das Zinsoptimierungsgeschäft endgültig abgeschlossen. Eine neuerliche Prüfung des deutlich vor Prüfungsbeginn im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde abgeschlossenen und bereinigten Zinsoptimierungsgeschäftes bzw. Aufnahme in den Prüfbericht hätte für die Gemeinde keinen Mehrwert gebracht bzw. hätte keine neuen Handlungsoptionen für die Gemeindeorgane aufgezeigt.

*Die Nichtbehandlung im Prüfbericht ist deshalb aus Sicht der **Aufsichtsbehörde sachlich gerechtfertigt**, weshalb die Wertung des LRH **nicht nachvollziehbar** ist.*

96.4. Für den LRH ist der Vorgang trotz der Ausführungen der IKD nach wie vor höchst problematisch. Ein Prüfer der IKD hatte sich im Rahmen der Gebarungsprüfung zuerst intensiv mit den Finanzgeschäften der Marktgemeinde beschäftigt. Die IKD berichtete über die Ergebnisse noch während der Prüfung an das für die Finanzierung aber nicht für die Aufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung. In diesem Gespräch wurde entschieden, den Sachverhalt nicht im Bericht aufzunehmen.

[96] Vgl. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Andorf vom 6.5.2013, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Andorf_Pruefbericht.pdf, 20.06.2017

Im Übrigen ergaben sich durch die Geschäftsauflösung und die damit verbundene Darlehensaufnahme jährliche Rückzahlungen, die sich maßgeblich auf den Gemeindehaushalt auswirkten und daher im Prüfungsbericht über die finanzielle Lage der Gemeinde darzustellen gewesen wären.

PRÜFUNGSBERICHT MARKTGEMEINDE PICHL BEI WELS

Überblick

97.1. Die IKD prüfte die Gebarung der Gemeinde Pichl bei Wels in den Jahren 2009 und 2015. Während die Berichtskonzeption zur letzten Gebarungsprüfung keine auffälligen Korrekturen im Sinn des Sonderprüfungsauftrages aufwies, gab es beim Vergleich der Prüfungsberichts-Endfassung 2009 zum Erstentwurf gebarungsrelevante Streichungen. Die nachstehende Tabelle enthält einige Eckdaten zur IKD-Prüfung 2009:

Tabelle 14: Prüfung Marktgemeinde Pichl bei Wels (2009)

Eckdaten zur Prüfung	
Zeitraum der Prüfungsdurchführung	19.1.-5.3.2009
Anzahl verfügbarer Berichtsentwürfe	3
Schlussbesprechung	7.10.2009
Prüfungsbericht Endfassung	28.10.2009
Partei Bürgermeister	ÖVP
Partei zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung für Gemeindeaufsicht	SPÖ

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

97.2. Bei den Streichungen handelte es sich aus Sicht des LRH häufig um Wiederholungen und übermäßig betonte Bewertungen sowie vereinzelt um Unterstellungen oder Vorwürfe, wie etwa zum sorglosen Umgang mit Steuergeldern. Eine Mischung daraus traf beispielsweise auf den gestrichenen Absatz in Kursivdruck im Berichtskapitel „Ankauf und Verwertung der Betriebsbaugründe“ zu. Der gestrichene Text beinhaltete neben der Darstellung Wie-es-hätte-sein-sollen eine Wiederholung des Sachverhaltes – im Kursivdruck als Befürchtung formuliert – sowie damit zusammenhängend den Vorwurf der Grundstücksspekulation. Mit gestrichen wurde in der Langfassung – im Unterschied zur Kurzfassung – die eigentliche Empfehlung, die laut Berichtspräambel von der Gemeinde bis spätestens 01.03.2010 umzusetzen war. Ein weiteres Beispiel stellte der gestrichene Absatz im Kapitel „Schlussbemerkung“ dar, der sich inhaltlich – in anderen, sachlichen Worten – im Kapitel „Haushaltsentwicklung“ wiederfindet. Der LRH hielt derartige Streichungen

für nachvollziehbar, zumal durch die Streichungen keine wesentlichen, sachlich fundierten Inhalte verloren gegangen sind.

Ausgewählte Streichungen

Rücklagen

98.1. Das Berichtskapitel „Rücklagen“ war noch Bestandteil der Schlussbesprechungsunterlage und wurde nach der Schlussbesprechung ersatzlos gestrichen. Der gestrichene Text lautete wie folgt:

> [Rücklagen]
>
> [Mit Ende 2008 verfügte die Gemeinde über Rücklagenmittel von rd. € 9.250. Die Rücklage ist tituliert mit „Rücklage für Schüssler-Fonds“ und wurde aus dem ordentlichen Haushalt gebildet.]
>
> [*Die Rücklage ist im Finanzjahr 2009 zu Gunsten des ordentlichen Haushalts aufzulösen.]*

Wie die Erhebungen im Zuge der Sonderprüfung ergaben, erhielt die Gemeinde Pichl von einem ehemaligen Gemeindebürger 11.627,65 Euro (S 160.000) Ende 2000 für soziale Zwecke. Laut den vom Spender im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 14.12.2000 vorgestellten Vergaberichtlinien sollten Personen unter 30 Jahre unterstützt werden, die sozial bedürftig sind, bisherige Erfolge in der Schul- und Berufsausbildung vorweisen können und eine weitere Bildungsmaßnahme ergreifen wollen (z. B. Auslandssemester). Die Verwaltung des Fonds wurde dem erweiterten Sozial-, Wohnungs- und Familienausschuss übertragen.[97]

Nach Auskunft des Prüfers basierte seine Empfehlung zur Auflösung der Rücklage auf § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990. Entsprechend dieser Regelung sind zweckgebundene Rücklagen anzulegen oder jährliche Zuführungen zu diesen zu veranschlagen, soweit es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich hiedurch nicht gefährdet wird. Die Marktgemeinde Pichl wies in den RA 2009 bis einschließlich 2012 im o. H. einen Abgang aus. Die von der IKD jährlich erlassenen Richtlinien zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden widmeten sich erstmals zum VA 2011 ausdrücklich dem Thema Rücklagen. Darin wurde bezugnehmend auf § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 festgelegt, dass bestehende Rücklagen, die keiner gesetzlichen Zweckbindung unterliegen (z. B. Allgemeine Haushaltsrücklagen), jedenfalls aufzulösen und zu einer nachhaltigen Konsolidierung des o. H. zu verwenden sind. Ausnahmen von dieser Auflösungspflicht wurden taxativ erwähnt (z. B. Interessentenbeiträge). Spenden wie im Fall der Marktgemeinde Pichl waren in der Ausnahmenaufzählung nicht enthalten.

Gemäß Auskunft des Direktors der IKD, der an der Schlussbesprechung am 7.10.2009 selbst teilnahm, führte die klare Zweckwidmung zur

[97] siehe § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990

Streichung des Berichtskapitels. Derartige Spenden kämen relativ selten vor und eine Auflösung wäre stets im Einzelfall zu prüfen.

98.2. Für den LRH war die Streichung des Berichtskapitels „Rücklagen“ aufgrund des dargestellten Sachverhalts **nachvollziehbar**.

Personal

99.1. Der als Empfehlung (Kursivdruck) gekennzeichnete (Ab-)Satz war ebenfalls noch Bestandteil der Schlussbesprechungsunterlage und wurde nach der Schlussbesprechung ersatzlos gestrichen. Der gestrichene Satz lautete im Kontext wie folgt:

> Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes betrug der Personalaufwand im Jahr 2007 rd. 18 %. Dieser Prozentsatz ist vergleichsweise mit anderen Gemeinden als niedrig einzustufen.
>
> Der Personaleinsatz wird derzeit durch eine private Personalberatungsfirma durchleuchtet. Die allenfalls aus dieser Studie hervorgehenden Erkenntnisse bzw. Verbesserungsvorschläge sollten sodann in die Realität umgesetzt werden. In der Gemeindeverwaltung sind derzeit 6 Bedienstete mit insgesamt 5,75 Vollbeschäftigungen (= PE) tätig. Laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 könnten bis zu 9 Bedienstete in der Verwaltung tätig sein.
>
> *[Hier scheint eine Personalunterversorgung von zumindest 1 PE zu bestehen, zumal der Amtsleiter noch über sehr hohe Urlaubsreste verfügt und auch noch jährlich viele Überstunden leistet.]*

Der Prüfer vermutete eine Personalunterversorgung von zumindest einer PE zum einen aufgrund des Vergleichs der Vollbeschäftigtenäquivalente mit der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Zum anderen stützte er sich auf die beim Amtsleiter festgestellten hohen Urlaubsreste und dessen viele Überstunden. Davon abgesehen enthielt der Prüfungsberichtsentwurf 2009 keine Wahrnehmungen über mögliche negative Wirkungen einer Personalunterversorgung, wie etwa außergewöhnlich hohe Arbeitsrückstände oder Bürgerbeschwerden über die Gemeindeverwaltung. Gemäß der vom Prüfer im Zuge der Sonderprüfung erhaltenen Auskunft gab es aber zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung Mängel in der Bauverwaltung und Klagen des Amtsleiters über zu wenig Personal.

Der Bericht des im Prüfungsbericht 2009 erwähnten privaten Personalberatungsunternehmens zur Prozessoptimierung in der Kommunalverwaltung lag im November 2009 vor. Das Unternehmen wies darauf hin, dass die Ergebnisse der Prozessoptimierung durch Gremienbeschluss zu bestätigen und deren Umsetzung terminlich zu fixieren wären. In diesem Bericht gab es eine Reihe von Empfehlungen, u. a. die dringliche[98] dauerhafte Aufstockung des Personalstandes von 5,75 PE auf sieben PE und angesichts der Pensionierung des Amtsleiters

[98] Siehe „Anhang 1 – Umsetzungszeitplan“ des Optimierungsberichtes 2009 (Ausschreibungsbeginn für zwei PE sofort, Personalaufnahmen bis spätestens 1.2.2010)

zumindest vorübergehend auf acht PE. Laut Mitteilung der Gemeinde Pichl im Rahmen der Sonderprüfung befand sich diese Organisationsanalyse auf der Tagesordnung der Sitzung des Gemeindevorstands am 12.4.2010 unter dem Tagesordnungspunkt „Beratung in Personalangelegenheiten". Der Gemeindevorstand fasste allerdings keinen Beschluss. Im Rahmen der Stellungnahme zum IKD-Prüfungsbericht teilte die Gemeinde der IKD 2010 mit, dass sie „versuchen werde, die Vorschläge auch umzusetzen".

Die neuerliche Gebarungsprüfung der IKD im Jahr 2015 brachte zu Tage, dass unter anderem Gebührenvorschreibungen und Forderungseintreibungen im Kanal- und Wasserversorgungsbereich in wesentlicher Höhe (ca. 1 Mio. Euro) unterblieben waren. In diesem im Juni 2016 veröffentlichten Prüfungsbericht stellten die Prüfer fest, dass der rechtskräftige Dienstpostenplan in Betrachtungszeitraum 2012 bis 2014 nie zur Gänze besetzt war. Mehrleistungen, Überstunden und Arbeitsrückstände seien die Folge gewesen.[99] Trotz dieser zusätzlichen Arbeitsleistung waren z. B. Mängel in der Aktenführung und bei den Gebührenvorschreibungen feststellbar. Aufgrund vorliegender strafrechtlich relevanter Tatbestände erstattete die Aufsichtsbehörde im Mai 2016 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wels.

Die im Rahmen der Sonderprüfung erfolgte Durchsicht der Unterlagen ergab für den Zeitraum 2006 bis 2013 eine permanente Unterbesetzung von mindestens einer PE. Diese Größe errechnete sich auf Basis der vom GR über viele Jahre beschlossenen sieben Dienstposten für die Allgemeine Verwaltung[100] und unter Berücksichtigung der Fluktuation. Die Fluktuation war besonders im Bauamt, aber auch in der restlichen Hauptverwaltung auffällig hoch.[101] Das Stammpersonal beschränkte sich in diesen Jahren auf fünf Personen, davon eine in Teilzeitbeschäftigung.

99.2. Der gänzliche Entfall einer Empfehlung im o. a. Kontext ist für den LRH **nicht nachvollziehbar**. Es hätte zumindest die 2009 laufende externe Organisationsprüfung als Anknüpfungspunkt für eine im IKD-Controlling überwachbare Empfehlung dienen können (z. B. Vorlage des Prozessoptimierungsberichtes und Umsetzung von Vorschlägen daraus nach Abstimmung mit der IKD). Wie die ex-post-Betrachtung aufzeigt, setzte die Gemeinde Pichl von 2010 bis zur neuerlichen IKD-Prüfung 2015 keine wesentlichen Schritte, obwohl sich der Gemeindevorstand laut Optimierungsbericht im Zuge der Beauftragung im Dezember 2008 dazu

[99] Für die in der Verwaltung erbrachten Mehrleistungen und Überstunden inkl. der als Belohnung ausbezahlten Überstunden waren im Jahr 2014 rd. 35.000 Euro angefallen (siehe IKD-Prüfungsbericht 2016, Seite 22).

[100] Für die VA-Jahre 2006, 2007 und 2010 waren im DPP des jeweiligen VA (Seite 3) weniger als sieben DP angeführt. Für die VA-Jahre 2008 und 2009 waren Unterschiede zwischen dem GR-Beschluss (sieben DP) und dem DPP des VA (Seite 3) feststellbar. Für das Jahr vor dem von der IKD geprüften Zeitraum (2005) beschloss der GR ebenfalls sieben DP (GR-Beschluss vom 14.12.2004).

[101] Zwischen 2006 und 2016 traten sieben Bedienstete ihren Dienst an, davon schieden sechs aus unterschiedlichen Gründen wieder aus. Die Verweildauer bei der Gemeinde bewegte sich zwischen 3 Monaten und knapp 3,5 Jahren.

entschieden hatte, „eine Prozessoptimierung durchzuführen und allfällige Maßnahmen daraus umzusetzen“.

Der ursprüngliche Empfehlungstext, der als Mutmaßung formuliert wurde, konnte mit den erwähnten Argumenten bzw. aufgrund nicht erwähnter Argumente (z. B. Arbeitsrückstände, Bürgerbeschwerden) nicht aufrechterhalten werden. Laut Auskunft der IKD im Rahmen der Sonderprüfung waren dies auch die Gründe für die Streichung. Die 2015 festgestellten Missstände in der Gemeindeverwaltung Pichl zeigten aber auf, dass es bei auffallend geringer Personalausstattung einer genauen Überprüfung bedarf, inwieweit erforderliche Arbeiten unerledigt sind oder wie es zu einer Vielzahl an Überstunden kommt. Dies ist generell die Aufgabe des Prüfers, wobei die interne Qualitätssicherung unterstützend wirken sollte, eventuell im Bericht fehlende, aber vor Ort festgestellte Sachverhalte bzw. Argumente in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der LRH weist auch darauf hin, dass die langjährig geübte Praxis, in der VA-Beilage und der RA-Beilage nur die „besetzten“ Dienstposten darzustellen, zu einer geringen Aussagekraft führte.[102]

99.3. *Die IKD merkt an, dass zum Stand 12. November 2002 der Dienstpostenplan der Gemeinde Pichl bei Wels mit sieben Dienstposten festgelegt wurde, wobei ein Dienstposten nicht und ein anderer nur halb besetzt waren. Dies ergibt sich auch aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. Oktober 2004.*

In weiterer Folge kam es erst im Jahr 2016 zu einer Änderung, mit der der Dienstpostenplan auf acht Dienstposten erhöht wurde.

Es ist hierzu festzustellen, dass auf Grund des vorliegenden und genehmigten Dienstpostenplans zum Zeitpunkt der Feststellung im Gebarungsprüfungsbericht die Gemeinde sieben Dienstposten im Dienstpostenplan genehmigt hatte. Die tatsächliche Besetzung genehmigter Dienstposten fällt jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane.

Darüber hinaus gab es auch keine Feststellung im Gebarungsprüfungsbericht aus dem Jahr 2009, dass die tatsächliche Besetzung nicht ausreichend gewesen wäre.

Zu den nunmehrigen Ausführungen des LRH auf Grund von Angaben des damaligen Prüfers, dass es Mängel in der Bauverwaltung und Klagen des Amtsleiters über zu wenig Personal gegeben habe, ist festzustellen, dass dies eine bloß subjektive Feststellung oder eine bloße Annahme ist und auch nie Thema im Gebarungsprüfungsbericht gewesen ist. Die IKD kann daher ***nicht nachvollziehen****, ob tatsächlich zu wenig Personal für die Aufgabenerledigung vorhanden war. Darüber hinaus ist festzustellen, dass*

[102] Die VRV 1997 verlangt als Beilage zum VA den DPP, welcher „die im Voranschlagsjahr erforderlichen DP der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen hat. Die Beilage zum RA soll laut VRV 1997 ein Nachweis sein, in dem die Anzahl der am 31.12 des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im DPP vorgesehenen DP gegenübergestellt wird.

eine Besetzung von genehmigten Dienstposten in der Entscheidung der zuständigen Gemeindeorgane liegt.

Schließlich kann nicht nachvollzogen werden, wie der erst im November 2009 vorgelegte Bericht des privaten Personalberatungsunternehmens, schon in der Gebarungsprüfung, die schon im März 2009 abgeschlossen worden war, aufgenommen hätte werden können.

Da bei Empfehlungen nicht auf künftige Prozessergebnisse Rücksicht genommen werden kann, wurde bewusst auf eine entsprechende Feststellung verzichtet. Die Bezugnahme des LRH auf diesen Punkt als Argument und die darauf folgende Prüfungsfeststellung ist daher ***nicht nachvollziehbar****.*

Der Dienstpostenplan hat die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten zu bilden. Er hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Es dürfen daher Dienstposten nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig sind. Die Ausführungen des LRH zur Aussagekraft können daher nicht nachvollzogen werden.

99.4. Der Stellungnahme der IKD hinsichtlich des Berichts des externen Beratungsunternehmens zur Prozessoptimierung ist seitens des LRH zu entgegnen, dass die IKD bereits in ihrem Bericht vom Oktober 2009 formuliert hat, dass „die allenfalls aus dieser Studie hervorgehenden Erkenntnisse bzw. Verbesserungsvorschläge sodann in die Realität umgesetzt werden sollten“. Mangels Kursivdruck war diese Empfehlung allerdings nicht bis zum 01.03.2010 umzusetzen. Statt der gänzlichen Streichung des Kursivdrucks hätte sich die IKD zumindest den (im November 2009 verfügbaren) externen Optimierungsbericht von der Gemeinde vorlegen lassen können, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu setzen. Im Übrigen verweist der LRH auf die Feststellungen der IKD in ihrem Prüfbericht aus 2016 (mangelhafte bis keine Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen aus dem Optimierungsbericht, hergestellter Zusammenhang zwischen Arbeitsrückstände und Unterbesetzung).

Hinsichtlich der Beilagen zum VA und RA der Gemeinde für den Zeitraum 2006 bis einschließlich 2013 sieht der LRH die Vorgaben der VRV 1997 nicht erfüllt. Wie die IKD in ihrer Stellungnahme selbst erwähnt, hat die Gemeinde vom 12.11.2002 bis Ende 2016 sieben DP festgelegt bzw. „vorgesehen“ (siehe §§ 9 Abs. 2 Z. 6 und 17 Abs. 2 Z. 10 VRV). Weder in der VA-Beilage noch in der RA-Beilage (für die Gegenüberstellung mit den Vollbeschäftigungsäquivalenten) waren sieben DP angegeben. Erst in der RA-Beilage zum Geschäftsjahr 2016 wurden zur Gänze unbesetzte Dienstposten (1 DP GD 18 und 1 DP GD 20) dargestellt, vorher beschränkte sich die Aussagekraft auf die Darstellung von Teilzeitbeschäftigungen.

Abwasserbeseitigung

100.1. Ebenfalls nach der Schlussbesprechung gestrichen wurde der zweite Empfehlungssatz (Kursivdruck) am Ende des Berichtskapitels „Abwasserbeseitigung“. Der gestrichene Satz lautete im Kontext wie folgt:

> In die Prüfung eingeschlossen wurden auch die vom Reinhalteverband Trattnachtal (kurz: RHV) vorgelegten Abrechnungen. Diese konnten über weite Strecken nicht nachvollzogen werden.
>
> Auch konnten die Zu- und Abgänge bei den von der Gemeinde gegenüber dem RHV eingegangenen Haftungen mangels detaillierter Aufstellung nicht ersehen werden. Während der Prüfung der Gemeindegebarung wurden vom RHV Unterlagen eingefordert, welche auch nach mehrmaligem Nachfragen vom Geschäftsführer des RHV nicht geliefert wurden. Zudem betreibt der RHV seit 2008 im Rahmen seines Betriebes eine Biogasanlage, für die ein Kredit von € 3,5 Mio. aufgenommen wurde und auf der Gemeinde Pichl bis dato keine Informationen über dieses Projekt aufliegen. Auch ist unklar, wer Geschäftsführer der "Biogas Trattnachtal GmbH" ist und ob bereits eine vertragliche Vereinbarung besteht. Der Gesellschaftsvertrag wurde bereits am 12.2.2007 abgeschlossen und es wurde die Firma am 22.3.2007 in das Firmenbuch eingetragen.
>
> *Die Gemeinde sollte sich Klarheit über die finanziellen Belange bzw. die Arbeitsweise des RHV bzw. der Biogas Trattnachtal GmbH verschaffen.* [*Dafür sollte eine Prüfung des RHV Trattnachtal bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, als Aufsichtsbehörde der Wasserverbände, beantragt werden.]*

Den Berichtsentwürfen ist zu entnehmen, dass die qualitätssichernden Personen das Verb „beantragt“ hinterfragt haben. Das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht eine Antragsmöglichkeit, wie in der gestrichenen Empfehlung formuliert, nicht vor. Gemäß handschriftlicher Notizen auf der Schlussbesprechungsunterlage hatte der Prüfer das Wort „angeregt“ daneben vermerkt.

Im Februar 2010, d.h. etwa 4,5 Monate nach der Schlussbesprechung, fand eine Prüfung der Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse des Reinhaltungsverbandes und dessen Biogasanlage ab 2006 durch verbandsinterne Rechnungsprüfer statt. Der Verband war nach Angaben der Rechnungsprüfer im Prüfungsbericht seit 2003 nicht mehr verbandsintern geprüft worden, obwohl die Satzung die „zeitgerechte“ Zuleitung des „Jahresrechnungsabschlusses“ an die Rechnungsprüfer vorgesehen hätte. Angesichts des knappen Zeitplanes[103] für die Durchführung der Abschlussprüfung wandte sich einer der damaligen Rechnungsprüfer des Verbandes erstmals an das Amt der Oö. Landesregierung mit der Bitte um Mitteilung, ob „bei dieser Größenordnung nicht der Landesrechnungshof eingeschaltet werden“ sollte. Nach der im Rahmen der Sonderprüfung eingeholten Auskunft des Bürgermeisters von Pichl, der auch Mitglied des Verbandsvorstandes war, hatte dieser die verbandsinterne Prüfung im Februar 2010 nicht initiiert. In weiterer Folge nahm die AUWR als Aufsichtsbehörde Kontakt mit dem

[103] Die Mitgliederversammlung, in welcher der Prüfungsbericht behandelt werden sollte, war für 2.3.2010 anberaumt. Die Einladung zur Prüfung war erst am 15.2.2010 telefonisch erfolgt.

Rechnungsprüfer auf. Mit Schreiben vom Juni 2010 teilte der LRH der AUWR über Anfrage mit, dass er über kein Initiativprüfungsrecht verfüge und übermittelte ihr den zuvor erhaltenen Prüfungsbericht der verbandsinternen Rechnungsprüfer.

Die im Prüfungsbericht vom März 2010 geäußerten Gebarungsmängel und gestellten Anträge an die Mitgliederversammlung wurden von dieser am 20.07.2010 behandelt. Laut Sitzungsprotokoll wurden zu einigen Anträgen Verbesserungen beschlossen, einige Anträge würden bereits bislang erfüllt. In der von der AUWR geforderten Verbandsstellungnahme zum Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer räumte die Verbandsführung ein, dass „die jährliche Übermittlung der Rechnungsabschlüsse unterlassen wurde“. Gröbere Verfehlungen des Geschäftsführers kamen weder im Protokoll über die Mitgliederversammlung noch in der erwähnten Stellungnahme zu Tage.

Dem Protokoll über die einen Monat später stattfindende Vorstandssitzung des Reinhaltungsverbandes ist zu entnehmen, dass der Geschäftsführer „beurlaubt“ wurde. Aufgrund des vom Geschäftsführer planmäßig angetretenen Urlaubs Anfang August und aufgetretener Geruchsprobleme wegen der Biogasanlage war die verstärkte Anwesenheit des Obmannes erforderlich. Dabei stellte der Obmann zahlreiche Missstände in der Betriebs- und Personalführung sowie unzureichende Informationen durch den Geschäftsführer über notwendige Investitionen fest. Die (laut Protokoll erstaunten) Vorstandsmitglieder verlangten im Anschluss an den Bericht des Obmannes diverse Überprüfungen und Informationen. Unter dem Punkt „Personalangelegenheiten“ beschloss der Vorstand am 26.8.2010, dass die Abberufung als Geschäftsführer des RHV und dessen Tochterunternehmen „unverzüglich zu erfolgen“ hat.

Der an der Schlussbesprechung teilnehmende Direktor der IKD gab im Rahmen der Sonderprüfung an, dass ihm der Grund für die Streichung nicht mehr in Erinnerung sei. Er würde aktuell diese konkrete Handlungsanleitung nicht entfernen. Er meinte auch, dass eine erste Handlungsoption der Gemeinde die Befassung des eigenen Gemeinde-Prüfungsausschusses wäre.

100.2. Für den LRH war die gänzliche Streichung des zweiten Empfehlungssatzes **nicht nachvollziehbar**. Auch wenn dieser Satz bereits im ersten Empfehlungssatz (Gemeinde sollte sich Klarheit verschaffen) Deckung fand, so hätte die Gemeinde Pichl doch eine konkrete Handlungsempfehlung bekommen, die von ihr bis zum Stichtag laut Berichtspräambel (1.3.2010) umzusetzen gewesen wäre. Der Satz hätte auch umformuliert werden können.

Auf die allgemeine Formulierung des ersten, verbliebenen Empfehlungssatzes äußerte die geprüfte Gemeinde in ihrer Stellungnahme zum IKD-Prüfungsbericht 2009 lediglich die Absicht, dass sie „die entsprechenden Unterlagen einholen werde“. Damit wurde aber den seitens des Prüfers der IKD aufgezeigten Missständen in der Verbandsführung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Problematisch sieht der LRH, dass die IKD trotz der von ihrem Prüfer aufgezeigten Missstände die AUWR nicht verständigte. Die AUWR erfuhr schließlich von landesexterner Stelle von den Vorwürfen gegen die Geschäftsführung des Reinhaltungsverbandes.

100.3. *Die Stellungnahme der IKD zu diesem Berichtspunkt lautet wie folgt:*

Die Empfehlung „Die Gemeinde sollte sich Klarheit über die finanziellen Belange bzw. die Arbeitsweise des RHV bzw. der Biogas Trattnachtal verschaffen“ beinhaltet - wie auch der LRH feststellte, bereits eine klare Handlungsempfehlung an die Gemeinde. Die weitere Empfehlung wurde auch im Wissen darüber, dass der zuständige Fachbereich zum damaligen Zeitpunkt über keine Personalressourcen für die Prüfung der Verbände verfügte, gestrichen.

Die Streichung ist daher für die Aufsichtsbehörde sachlich gerechtfertigt gewesen und ***nachvollziehbar.***

100.4. Der LRH hält es für nicht zielführend, die kompetenzrechtlich zuständige Aufsichtsstelle deshalb nicht über prüfungswürdige Fälle zu informieren bzw. damit nicht zu befassen, weil diese über keine Personalressourcen für die Prüfung verfügte. Vielmehr könnten und sollten derartige Hinweise oder Empfehlungen die Dringlichkeit der dazu erforderlichen Personalausstattung untermauern.

PRÜFUNGSBERICHT GEMEINDE HOHENZELL

Überblick

101.1. Die wichtigsten Eckdaten zur Gebarungsprüfung in der Gemeinde Hohenzell stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Prüfung Gemeinde Hohenzell (2016)

Eckdaten zur Prüfung	
Zeitraum der Prüfungsdurchführung	30.11.2015 - 18.2.2016
Anzahl verfügbarer Berichtsentwürfe	4
Schlussbesprechung	12.5.2016
Prüfungsbericht Endfassung	18.7.2016 (datiert mit 8.6.2016)
Partei Bürgermeister	ÖVP
Partei zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung für Gemeindeaufsicht	FPÖ

Quelle: LRH- eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Im Zuge der Prüfung vor Ort stellte die IKD fest, dass in der Gemeinde Hohenzell mangels rechtszeitiger Vorschreibung Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge in größerem Umfang verjährt waren. Um den konkreten

Schaden exakt feststellen zu können, führte die IKD eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde gemäß § 100 Oö. GemO 1990 durch.[104] Deren Ergebnisse führten zu einer Adaptierung des Prüfungsberichtes und waren Grundlage für eine Anzeige der IKD an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis gemäß § 78 StPO.

Zwischen der IKD und der Gemeinde entstanden im Zuge der Berichtsveröffentlichung auf der Homepage des Landes insoweit Irritationen, als die IKD irrtümlich einen Berichtsentwurf veröffentlichte, der eine weitaus höhere Schadenssumme als schlussendlich (aufgrund der § 100-Einschau) festgestellt, auswies.

101.2. Der zeitliche Ablauf zeigt, dass das im veröffentlichten Prüfungsbericht angeführte Datum (8.6.2016) nicht richtig war. Auch ist – etwa durch entsprechende Kontrollschritte – sicherzustellen, dass der endgültige Bericht auf der Homepage des Landes OÖ veröffentlicht wird. Dazu wäre es hilfreich, wenn das Datum des Prüfungsberichtes bei Überarbeitung jeweils aktualisiert wird.

102.1. Im Vergleich der ersten Berichtsversion mit der Prüfungsbericht-Endfassung findet sich sowohl in der Lang- wie auch in der Kurzfassung eine Vielzahl von Änderungen.[105]

102.2. Die weit überwiegende Mehrzahl der Änderungen bzw. Streichungen waren für den LRH plausibel und nachvollziehbar. Gründe für die Änderungen waren:

- Idente Feststellungen und Aussagen fanden sich an verschiedenen Stellen des Berichtsentwurfes; diese wurden an einer Stelle gekürzt oder gestrichen.
- Inhaltliche Korrekturen (z. B. Zahlen), die gerechtfertigt waren.
- Streichungen, die fachlich nachvollziehbar waren.
- Adaptierungen (insbesondere von Tabellen), um dem Berichtsstandard zu entsprechen.
- Ergänzungen und Erweiterungen, um den Sachverhalt verständlicher und klarer zu machen.
- Streichungen von Berichtspassagen, die keinen besonderen Informationswert hatten.

Der LRH bewertet diese Veränderungen als gerechtfertigte Maßnahmen der Qualitätssicherung. Bei vier Streichungen wären auch andere Vorgangsweisen denkbar gewesen.

[104] Prüfungsbericht vom 27.6.2016, Versendungsschreiben vom 19.7.2016, tatsächliche Versendung laut Akt am 9.8.2016

[105] Die Änderungen in der Kurzfassung stimmen in der Regel mit denen der Langfassung überein.

Ausgewählte Streichungen

Haushaltsentwicklung

103.1. Im Berichtspunkt „Wirtschaftliche Situation – Haushaltsentwicklung“ wurde die Berichtspassage wie folgt verändert:

> Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2009 bis 2011:
>
> | 2009 | 2010 | 2011 |
> |---|---|---|
> | - 161.116 Euro | - 285.208 Euro | - 151.925 Euro |
>
> Für die Bedeckung der Abgänge der Jahre 2009 bis 2011 wurden der Gemeinde Hohenzell Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 348.900 Euro gewährt.
> [Davon wurden laut Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 24. Juni 2014, IKD-2013-319266/13-Kep, 4.100 Euro nachträglich anerkannt und im Jahr 2014 ausbezahlt, wodurch sich die Betrachtung der Haushaltsergebnisse, ohne die gewährten Bedarfszuweisungsmittel der in der Grafik dargestellte Abgang von 4.100 Euro ergab.]
> [In den Jahren 2010 und 2011 wurden entgegen der Vorschriften Zwischenkredittilgungen von insgesamt 125.000 Euro für ein außerordentliches Vorhaben im ordentlichen Haushalt der Gemeinde verbucht. Diese Tilgungen wurden im Jahr 2012 im ordentlichen Haushalt "rotabgesetzt" und im außerordentlichen Haushalt (aoH) erfasst. Durch diese Verrechnungsbuchung wurde 2012 ein Abgang im ordentlichen Haushalt in der Höhe von rund 71.000 Euro vermieden, da Zuführungen an den aoH in der Höhe von 54.000 Euro geleistet wurden, welche nicht möglich gewesen wären, wenn kein Ausgleich des ordentlichen Haushaltes erreicht worden wäre. Laut Angaben der Gemeinde erfolgte die Buchung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.]

Die Abgangsdeckung für das Jahr 2010 war in der Folge um 50.000 Euro zu hoch bemessen Die Aufsichtsbehörde erkannte die Fehlbuchung erst im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2011[106].

103.2. Der entfernte Sachverhalt war inhaltlich richtig. Durch die Fehlbuchungen 2010 und 2011 (Ausgabe im o. H. statt im ao. H.) erhöhte sich in diesen beiden Jahren der Abgang im o. H., welcher für die Bemessung der Bedarfszuweisungsmittel wesentlich ist. Da aber keinerlei Empfehlung zu finden ist, dass die zu viel gewährte Abgangsdeckung rückzufordern oder auf spätere BZ-Gewährungen anzurechnen sind, war die Streichung aus Sicht des Qualitätssicherers **vertretbar**.

Für den LRH war die Vorgangsweise des Landes allerdings sehr großzügig, war doch die Überzahlung auf einen Fehler der Gemeinde zurückzuführen. Dass dann trotz der Überzahlung nachträglich (im Jahr 2014) nochmals 4.100 Euro Abgangsdeckung für 2011 ausbezahlt wurde[107], ist für den LRH

[106] Prüfungsbericht der BH Ried im Innkreis zum Rechnungsabschluss 2011 der Gemeinde Hohenzell vom 23.4.2012, Gem 40-2/9-2012

[107] Aus dem Akt ist nicht erkennbar, warum im Jahr 2011 der Betrag von 4.100 Euro vom Prüfer der IKD nicht anerkannt wurde. Aus den Unterlagen ist aber naheliegend, dass es sich um einen Übertragungsfehler gehandelt hatte.

umso unverständlicher. Ob ein Zusammenhang zwischen der Streichung des entsprechenden Sachverhalts und der unterbliebenen Rückforderung besteht, konnte nicht festgestellt werden. Der LRH sieht in der unterbliebenen Rückforderung einen Verstoß gegen die Richtlinien für die Gewährung von BZ-Mitteln.

Kindergarten

104.1. Im Berichtspunkt „Kindergarten" wurde folgende Berichtspassage ersatzlos gestrichen:

[Materialkostenbeitrag:
Nachstehende Tabelle stellt die Höhe des jährlichen Materialkostenbeitrags je Kindergartenjahr dar:

	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Materialkosten- Elternbeitrag	103 Euro	105 Euro	107 Euro	109 Euro

Laut der vorgelegten Buchungsliste beliefen sich die Ausgaben für Bastelmaterial auf durchschnittlich rund 2.000 Euro jährlich. Es konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob bei den verbuchten Ausgaben sämtliche Bastelmaterialien berücksichtigt wurden.
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen für Bastelmaterial lagen zwischen 4.400 Euro und 5.200 Euro jährlich.

Materialbeiträge sind widmungsgemäß zu verwenden. Es sind Aufzeichnungen über die Anschaffung von Werk- und Bastelmaterialien zu führen. Die Höhe der Elternbeiträge ist an die tatsächlichen Ausgaben anzupassen. (siehe Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) veröffentlicht auf www.ooe-kindernet.at)]

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 werden die Gemeinden als Rechtsträger ermächtigt, für Werkarbeiten jährlich Materialbeiträge (Werkbeiträge) einzuheben. Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen. Laut Auskunft der BGD sind die Rechtsträger – soweit die Eltern keiner anderen Verwendung zustimmen - zur Rückzahlung verpflichtet, wenn und soweit die eingehobenen Materialbeiträge nicht widmungsgemäß verbraucht wurden. Wie die Gemeinde dem LRH mitteilte, gab es bislang keine Zusammenstellung (Nachweis) über die Verwendung der eingehobenen Materialbeiträge.

Die IKD (Qualitätssicherung) begründete die Streichung damit, dass es nicht Ziel einer Gebarungsprüfung sein kann, dass die Gemeinde mit Rückforderungsansprüchen der Eltern konfrontiert werden würden; noch dazu, weil der Sachverhalt nicht eindeutig feststellbar ist.

104.2. Der LRH stellt fest, dass sich Rückforderungsansprüche von Eltern aus der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ergeben können; sie sind kein Argument für eine Streichung des Berichtsteils. Vielmehr hätte eine Empfehlung an die Gemeinde ausgesprochen sollen, die Ausgaben und Einnahmen klar auszuweisen und sie zu dokumentieren, um dann später

beurteilen zu können, ob die Elternbeiträge entsprechend dem BGD-Merkblatt „für die Einhebung des Werkbeitrages“ verwendet werden. Die Streichung war daher **nicht nachvollziehbar**.

104.3. *Die Stellungnahme der IKD zu diesem Berichtspunkt lautet wie folgt:*

Nachdem die Ausgaben bei der Gemeinde nicht klar ausgewiesen und dokumentiert waren, war der Sachverhalt nicht eindeutig feststellbar und belegbar. Bei der vorhandenen Berichtspassage war die Gefahr gegeben, dass, auf Grund der doch konkreten Zahlenangaben und des unsicheren Sachverhaltes, die Gemeinde bei Veröffentlichung des Berichtes mit ungerechtfertigten Rückforderungsansprüchen konfrontiert worden wäre.

Da für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden für den Prüfungsplan 2014 bis 2016 die schlechten Haushaltsergebnisse der vergangenen Jahre ausschlaggebend waren, wurde der Fokus der Prüfungen klar auf eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung gelegt. Dies wurde auch in den vor Beginn einer Prüfung festgelegten Prüfzielen mit den Prüfern vereinbart. Der Inhalt der gestrichenen Berichtspassage hat keinen Mehrwert für die Konsolidierung des Haushalts, weil die Ausgaben für Materialien gleich hoch sein müssen wie die Einnahmen der Materialbeiträge (widmungsgemäße Verwendung). Die ***Streichung ist für die IKD vertretbar****, da die Berichtspassage dem übergeordneten Prüfziel der Haushaltskonsolidierung nicht entsprochen hat.*

104.4. Auch wenn es sich – wie die IKD in ihrer Stellungnahme ausführt – um eine Prüfung mit dem Schwerpunkt Haushaltskonsolidierung handelt, rechtfertigt dies nicht, ein Abgehen von § 12 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 zu tolerieren. Die darin normierte Verpflichtung, dass der Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) für die Eltern einsehbar darzustellen hat, verfolgt gerade den Zweck, Transparenz zu schaffen und – sofern die Mittel nicht aufgebraucht werden – den Eltern (die diese Beiträge entrichtet haben) Mitsprache einzuräumen, wie diese Mittel verwendet werden sollen. Einer widmungsgemäßen Verwendung der Materialbeiträge sind enge Grenzen gesetzt.

Straßenbau

105.1. Im Berichtspunkt „Straßenbau“ wurde folgende Berichtspassage gestrichen:

> Nach Fertigstellung des Vorhabens und Ausschöpfung aller Fördermittel ist somit ein Abgang von rund 144.500 Euro zu erwarten. Zur Ausfinanzierung des Vorhabens werden bis ins Jahr 2019 noch zweckgebundene Einnahmen in der Höhe von mindestens 20.000 Euro jährlich eingehoben. Der verbleibende Abgang in der Höhe von rund 64.500 Euro soll zum Großteil durch Auflösung der bestehenden Rücklage [, welche aus Überschüssen des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung gebildet wurde,] bedeckt werden.
> *[Für den weiteren Ausbau bzw. Sanierung der Gemeindestraßen ist ein neues Straßenbauprogramm vorzusehen. Neue Straßenbauprogramme können nur realisiert werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist.]*

Damit thematisch im Zusammenhang steht auch eine weitere Streichung:[108]

[Rücklagen]

[Laut Rechnungsabschluss 2014 verfügt die Gemeinde Hohenzell über eine Kanalerhaltungsrücklage in der Höhe von 170.349 Euro. Die Rücklage wurde in den Jahren 1997 bis 2009 aus Überschüssen des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung gebildet. Im Prüfungszeitraum wurde die Rücklage zur Liquiditätsstärkung als innerer Kredit verwendet.]

[Die Rücklage ist zur Ausfinanzierung von Abgängen bei Projekten des ao. H. zu verwenden.]

Noch im Jahr 2015 – wie die Gemeinde mitteilt, über Anregung und Empfehlung des Prüforgans der IKD – löste die Gemeinde einen Teil der Rücklage auf und führte die Finanzmittel dem ao. H. zu:

Tabelle 16: Gemeinde Hohenzell: Zuführung aus Rücklage an Projekte 2015

Ao. Projekte – Bezeichnung	Betrag in Euro
612 100 Gemeindestraßenbau	50.000
616 000 Güterwegsanierung	20.000
850 100 Wasserversorgungsanlage BA 02	49.954
Gesamt	**119.954**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde Hohenzell

Die Einhebung und Verwendung von Betriebsüberschüssen aus der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG)[109] sind die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, wie für die Abwasserbeseitigung, auszuschreiben. Der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Dieses umfasst auch die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer.

Der Verfassungsgerichtshof hat dazu klargestellt, dass die über das einfache Jahreserfordernis hinausgehenden Gebühren in einem inneren Zusammenhang mit der Anlage stehen müssen. Die Gemeinden dürfen dem Gebührenpflichtigen neben der Anlastung der vollen Kosten der Abwasserbeseitigung im Sinne des Äquivalenzprinzips nicht zusätzlich auch noch eine Steuer (im finanzwirtschaftlichen Verständnis) in (maximal)

[108] Eine fast gleichlautende Berichtspassage wurde auch in der Kurzfassung gestrichen.

[109] § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016; siehe auch die gleichlautenden Bestimmungen in § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I, Nr. 103/2007 sowie im FAG 2005, BGBl. I, Nr. 156/2004 sowie in § 16 Abs. 3 Z. 4 FAG 2001, BGBl. I, Nr. 3/2001

gleicher Höhe auferlegen. Es müssen auch weiterhin die sich aus dem Äquivalenzprinzip ergebenden Schranken im Zuge der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet werden.[110]

105.2. Nach Ansicht des LRH ist es daher nicht ohne weiteres zulässig, Rücklagen, die aus Betriebsüberschüssen des Betriebs der Abwasserbeseitigung gebildet wurden, für Zwecke zu verwenden, die in keinem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen. Für die Ausfinanzierung von Investitionsprojekten aus dem Straßenbau, der Güterwegsanierung und der Wasserversorgung besteht auf den ersten Blick kein innerer Zusammenhang zur Abwasserversorgung. Daher hätte die Aufsichtsbehörde vorab (vertieft) prüfen müssen, ob ein innerer Zusammenhang gegeben ist oder ob aus anderen Gründen (z.B. weil in den letzten Jahren aus allgemeinen Haushaltsmitteln Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung finanziert wurden) eine Verwendung für andere Zwecke zulässig ist.

Im Zuge der Überarbeitung des Berichtsentwurfes wurden sämtliche Hinweise gestrichen, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine Rücklage handelt, die aus Betriebsüberschüssen der Abwasserbeseitigung gebildet wurde. Damit finden sich im veröffentlichten Bericht keine Hinweise mehr, aus denen geschlossen werden kann, dass die Empfehlung (die als solche auch bestehen blieb) rechtlich problematisch sein kann.

Die Systematik der Streichungen zeigt, dass sich die IKD der rechtlichen Problematik der sachfremden Verwendung von Überschüssen aus dem Kanalbetrieb durchaus bewusst war. Um Klarheit über die Zulässigkeit der Rücklagenverwendung (und damit der abgegebenen Empfehlung) zu erlangen, wären jedenfalls folgende Schritte erforderlich gewesen:

- Klärung des inneren Zusammenhangs iSd VfGH-Judikatur
- Prüfung der wechselseitigen Finanzströme zwischen allgemeinem Haushalt und Abwasserbeseitigung (ob in der Vergangenheit Mittel aus dem allgemeinen Haushalt in den Kanalbetrieb geflossen sind, die jetzt „zurückgezahlt werden“)

Das durch die Streichung entstandene Prüfergebnis war daher rechtlich problematisch und damit im Ergebnis **nicht nachvollziehbar**.

105.3. *Die IKD nimmt zu diesem und dem folgenden Berichtspunkt Stellung:*

Die Feststellungen des LRH sind zwar teilweise gerechtfertigt, teilweise waren aber auch die Streichungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Judikatur zum FAG gerechtfertigt. Die Bewertung mit nicht nachvollziehbar, hätte daher zumindest teilweise nachvollziehbar lauten müssen.

[110] VfGH 10.10.2001, B 260/01, VfSlg. 16.319; 11.3.2014, B 462-463/2013-16; ÖWAV-Arbeitsbehelf 48 (2016), Seite 13 f; zur grundsätzlichen Problematik siehe auch den Prüfungsbericht zur Inititativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ vom 6.7.2017, LRH-150000-8/24-2015-HE, https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte%202017/IP_Finanzierung_Abwasserbeseitigung_Bericht_20170706_signed.pdf, 6.10.2017

105.4. Die vorgenommene Bewertung bezieht sich – wie aus Berichtspunkt 105.2. erkennbar - einzig auf die Streichungen im Zusammenhang mit der aus Überschüssen aus dem Kanalbetrieb gebildeten Rücklage und deren Verwendung.

Da die IKD weder zu Berichtspunkt 105 noch zu Berichtspunkt 106 ausführt, welche Streichungen sie unter Berücksichtigung der entsprechenden Judikatur zum FAG als gerechtfertigt ansieht, ist es für den LRH nicht möglich, konkret darauf einzugehen.

PRÜFUNGSBERICHT STADTGEMEINDE GREIN

Überblick

106.1. Die IKD prüfte die Gebarung der Gemeinde Grein über den Jahreswechsel 2014/2015. Die nachstehende Tabelle enthält einige Eckdaten zu dieser IKD-Prüfung:

Tabelle 17: Prüfung Stadtgemeinde Grein (2014/2015)

Eckdaten zur Prüfung	
Zeitraum der Prüfungsdurchführung	13.10.2014 - 3.2.2015
Anzahl verfügbarer Berichtsentwürfe	2
Schlussbesprechung	12.11.2015
Prüfungsbericht Endfassung	19.11.2015
Partei Bürgermeister	SPÖ
Partei zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung für Gemeindeaufsicht	ÖVP

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

106.2. Die Änderungen im Erstentwurf, darunter auch viele Ergänzungen oder Umformulierungen, waren häufig auf Anmerkungen der qualitätssichernden IKD-Bediensteten zurückzuführen. Die Qualitätssicherung betraf oft auch Textpassagen, die von den IKD-Prüfern für die Diskussion im Rahmen der Schlussbesprechung mit einem Fragezeichen gekennzeichnet wurden. Es kam auch vor, dass ein Berichtspunkt in ein anderes Kapitel verschoben wurde.

Hinsichtlich der Nutzung des Volksschul-Turnsaales und des Veranstaltungssaales der Landesmusikschule durch örtliche Vereine kam es in der Endfassung des Prüfungsberichtes zu unterschiedlichen Wertungen: Beim Veranstaltungssaal wären „die Betriebskosten jedenfalls auf die jeweiligen Nutzer umzulegen“, bei der Volksschule wurde im Berichtsentwurf die Feststellung, dass die örtlichen Vereine den Turnsaal unentgeltlich nutzen, ersatzlos gestrichen. Die IKD gab dazu im Rahmen der Sonderprüfung an, dass diese ungleiche Bewertung auf einem Erlass

der früheren Abteilung „Schule und Sport“ aus dem Jahr 1977 beruhte. Aktuell versandte die IKD an die Gemeinden Muster-Tarifordnungen für Veranstaltungszentren, -räume, Turnsäle sowie Sport- und Mehrzweckhallen. Gemäß dieser IKD-Information haben die Gemeinden in Anlehnung an § 17 Abs. 4 der Oö. GemHKRO für die Nutzung derartiger Räumlichkeiten Entgelte einzuheben. Für den LRH war die Änderung des Berichtsentwurfes unter Berücksichtigung der von der IKD erhaltenen Auskünfte **nachvollziehbar**. Festzuhalten ist aber, dass in der Vergangenheit in Einzelfällen sehr wohl Empfehlungen abgegeben wurden, Benützungsentgelte für die Benützung von Turnsälen einzuheben.[111]

Weiters gestrichen wurde im Kapitel Abwasserbeseitigung der Satz „Die Überschüsse wurden im Prüfzeitraum im ordentlichen Haushalt belassen“. Der LRH sieht diese Vorgangsweise der Stadtgemeinde im Lichte des Finanzausgleichsgesetzes **problematisch** (siehe Berichtspunkt 105). Ein diesbezüglicher Verweis auf den jährlichen „VA-Erlass“, welcher die Rahmenbedingungen für die Verwendung der Überschüsse der Abwasserbeseitigung beschreibt, wäre erforderlich gewesen. Daher hätte diese Berichtspassage nicht gestrichen, sondern ergänzt werden sollen.

PRÜFUNGSBERICHT MARKTGEMEINDE BAD KREUZEN

Überblick

107.1. Am 13.1.2005 beauftragte das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung die Abteilung Gemeinden, Referat Finanzkontrolle, (heute IKD, Aufgabengruppe Gemeinden) mit einer eingeschränkten Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Bad Kreuzen. Der Prüfungsauftrag umfasste die Bereiche „Bezüge des Bürgermeisters“, „Gebarung eines Jugendförderungsvereins“ und die damit in Verbindung stehenden Beschlüsse der Gemeindeorgane. Die Eckdaten der Prüfung sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

[111] z. B. Prüfungsbericht der IKD und der BH Urfahr-Umgebung über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Schenkenfelden, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_Gem/Schenkenfelden_Pruefbericht.pdf, 10.10.2017

Tabelle 18: Prüfung Marktgemeinde Bad Kreuzen (2005)

Eckdaten zur Prüfung	
Zeitraum der Prüfungsdurchführung	25.1.2005 und 3.2.2005
Anzahl verfügbarer Berichtsentwürfe	3
Schlussbesprechung	-
Prüfungsbericht Endfassung	3.2.2005
Partei Bürgermeister	ÖVP
Partei zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung für Gemeindeaufsicht	SPÖ

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

107.2. Gebarungsrelevante Streichungen im Sinne des Sonderprüfungsauftrages ergaben sich beim Vergleich der Erstversion mit der Endfassung beim Berichtspunkt „Bezüge des Bürgermeisters“ im Zusammenhang mit der pauschalierten Reisekostenvergütung. Bei anderen Streichungen bzw. Änderungen handelte es sich um Umformulierungen bzw. Ergänzungen, die den Inhalt nicht wesentlich veränderten, sowie Richtigstellungen. So wurde beispielsweise beim Berichtspunkt „Bezüge der Vizebürgermeister“, klargestellt, dass im Zuge der Einschau die Verordnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und mittlerweile genehmigt wurde. Diese Streichungen bzw. Änderungen waren für den LRH **nachvollziehbar**.

Ausgewählte Streichungen

Pauschalierte Reisekostenvergütung

108.1. Zur Absicherung der Prüfungsfeststellung betreffend die rechtliche Einordnung einer pauschalen Reisekostenvergütung als Kostenersatz oder Bezug stellte die Abteilung Gemeinden am 26.1.2005 eine Anfrage beim Verfassungsdienst. Auf Grundlage der Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 27.1.2005 (Eingangsstempel vom 1.2.2005)[112] wurde die

[112] Schreiben des Verfassungsdienstes vom 27.1.2005, Pauschale Aufwandersätze und Reisekostenvergütungen, Verf-3-235000/28-Dfl.

Berichtspassage über die pauschalierte Reisekostenvergütung inhaltlich adaptiert:

> Über den reduzierten Bürgermeisterbezug hinaus erhielt der Bürgermeister in der Zeit der teilweisen Stilllegung der Bezüge (1.1.2000 – 30.6.2000 und 1.1.2001 bis 31.10.2003) auch noch eine monatliche pauschale Reisekostenvergütung von € 335. [Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise stellen auch derartige Reisepauschalen Bezüge dar und sind als solche zu werten. Demnach wären der Amtsbezug und die pauschale Reisekostenvergütung als Bezug der Gemeinde zu qualifizieren, der bis auf die 4%ige Abgeltung stillzulegen gewesen wäre. Der dadurch entstandene Übergenuss beträgt rd. € 13.300.] Diesen pauschalierten Reisekostenvergütungen stehen nachgewiesene Aufwendungen gegenüber, die laut gutachterlicher Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 27.1.2005 keinen Bezug darstellen.
>
> Die Überzahlung des Amtsbezuges [und auch der pauschalen Reisekostenvergütungen] für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.10.2003 von rd. [€ 21.500 Euro] € 8.200 wären vom Bürgermeister zurückzufordern.

108.2. Aus den Streichungen bzw. Änderungen ergeben sich folgende Themenbereiche, die zu beurteilen sind:

- Höhe der pauschalierten Reisekostenvergütung
- Einordnung einer pauschalierten Reisekostenvergütung als Bezugsbestandteil oder Aufwands- und Kostenersatz
- Qualität der vorgelegten Nachweise

109.1. Das Oö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz 1975 und in der Folge das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 enthielten die Ermächtigung, anstelle der für einzelne Dienstreisen zustehenden Gebühren den Reisekostenersatz in Form eines angemessenen monatlichen Pauschalbetrages durch Verordnung festzusetzen. Eine Einschränkung der Höhe bzw. des Ausmaßes des Pauschalbetrages gab es nicht. Diese Art der Pauschalierung war grundsätzlich als Bestandteil des Bürgermeisterbezuges zu werten.

Demgegenüber verweist das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998[113] für den Ersatz von Dienstreisen auf die Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift.[114] Neben einer (nachträglichen) Verrechnung der Kostenersätze sieht die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift auch die Festsetzung einer Pauschalvergütung u. a. für regelmäßig wiederkehrende Dienstreisen vor. Die Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift zustehenden Gebühren hinausgeht.[115]

[113] Inkrafttreten mit 27.2.1998

[114] § 4 Abs. 1 Gemeinde-Bezügegesetz 1998

[115] § 18 Abs. 1 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Die Marktgemeinde Bad Kreuzen setzte zunächst eine monatliche Reisekostenpauschale (in Höhe von 660 Schilling pro Monat) für Dienstreisen innerhalb von Oberösterreich für den Bürgermeister mittels Verordnung fest.[116] 1977 erfolgte eine Erhöhung auf 2.000 Schilling pro Monat.[117] Zuletzt wurde im Zuge der Euro-Anpassung der Pauschalbetrag auf 335 Euro mit Wirkung 2.1.2002 festgesetzt.[118] Inhaltlich wurde die Verordnung nicht verändert. Auf welcher Grundlage die Festsetzung der Höhe der Reisekostenpauschale im Jahr 1975 bzw. 1977 sowie im Zuge der Schilling-Euro-Umstellung 2002 erfolgte, konnte nicht (mehr) festgestellt werden. Die Marktgemeinde geht davon aus, dass die Beträge später nur mehr gemäß Verordnung indexiert wurden.[119] Laut Auskunft der IKD wurde die Verordnung im Zuge der Schilling-Euro-Umstellung nur auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft (Formalprüfung); die Höhe des Pauschalbetrages hinterfragte sie nicht.

In Summe wurden an den damaligen Bürgermeister im Jahr 2000 54.480 Schilling[120] (3.959,22 Euro), 2001 55.080 Schilling[121] (4.002,82 Euro), 2002 4.020 Euro[122] und 2003 3.350 Euro[123] (steuerfrei) ausbezahlt. Sowohl die Marktgemeinde Bad Kreuzen als auch der damalige Bürgermeister gingen davon aus, dass die monatliche Pauschalvergütung (steuerfreie) Kostenersätze für tatsächliche Aufwendungen darstellte. Laut Auskunft des damaligen Bürgermeisters legte er daher nach Ablauf eines Jahres Aufzeichnungen zum Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen vor. Die Amtsleiterin überprüfte, ob die ausbezahlte Reisekostenpauschale unter den verrechneten Tagesgebühren und Kilometergeldern lag, unterfertigte diese Aufstellungen und legte sie im Personalakt ab. Eine detaillierte Prüfung der Aufzeichnungen wurde nicht vorgenommen.

Der damalige Prüfer gab gegenüber dem LRH an, dass die Nachweise für die getätigten Dienstreisen bei der Kurzeinschau am 25.1.2005 bei der Marktgemeinde Bad Kreuzen nicht vorlagen. Erst bei einem zweiten Termin (3.2.2005) konnten ihm die Nachweise vorgelegt werden. Er äußerte daher

[116] Siehe Verordnung der Marktgemeinde Bad Kreuzen betreffend die Festsetzung eines monatlichen Reisekostenpauschales für den Bürgermeister vom 15.12.1975.

[117] Siehe Verordnung der Marktgemeinde Bad Kreuzen betreffend die Änderung des monatlichen Reisekostenpauschales für den Bürgermeister vom 13.5.1977.

[118] Siehe Verordnung der Marktgemeine Bad Kreuzen vom 17.12.2001 mit der die in der Lustbarkeitsabgabenverordnung, der Tourismusabgabenverordnung, der Leichenhallengebührenordnung und der Verordnung über die monatliche Reisekostenpauschale für den Bürgermeister enthaltenen Gebühren abgeändert werden.

[119] Laut Verordnung erhöht sich die Reisekostenpauschale in dem Ausmaß, in dem sich das Gehalt eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen ändert.

[120] für Jänner und Februar jeweils 4.472,30 Schilling, für März 4.675,40 Schilling und für April bis Dezember jeweils 4.540 Schilling

[121] jeweils 4.590 Schilling für 12 Monate

[122] jeweils 335 Euro für 12 Monate

[123] jeweils 335 Euro für 10 Monate

die Vermutung, dass die Nachweise nachträglich erstellt worden wären. Laut Auskunft des damaligen Prüfers wurde ihm der Akt nach Erhalt der Nachweise vom damaligen Leiter der Abteilung Gemeinden entzogen. Er konnte daher die Nachweise nicht mehr prüfen. Der damalige Leiter der Abteilung Gemeinden widersprach dem dahingehend, dass er den Akt dem Prüfer nie entzogen, sondern lediglich eine fachliche Abstimmung in der Sache verlangt habe. Der damalige Prüfer nahm während der Prüfung nie mit dem Bürgermeister Kontakt auf.

Mit Mail vom 24.2.2005 wurde die Abteilung Gemeinden aufgefordert, die im Prüfungsbericht erwähnten Nachweise dem für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung vorzulegen. Am 7.3.2005 übermittelte der damalige Leiter der Abteilung Gemeinden eine ergänzende Information (inkl. Nachweise) an das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung .

Laut Verhandlungsschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.2.2005 wurde zu den Aufzeichnungen des Bürgermeisters festgestellt, dass diese *„komplett und übersichtlich geführt wurden“* und insofern nachvollziehbar waren, als sich der Bürgermeister für die Gemeindeentwicklung bedeutsame Projekte (z. B. Diensthunde-ausbildungszentrum des Bundesministeriums für Inneres, Erstaufnahme-zentrum für Asylwerber) engagiert hatte.

Da die Prüfung schon mehr als zwölf Jahre zurückliegt, konnten sich die beteiligten Personen nicht mehr genau an alle Einzelheiten erinnern. Dem LRH wurden von der Marktgemeinde Bad Kreuzen und der IKD alle noch verfügbaren Unterlagen übergeben. Der damalige Bürgermeister konnte keine Unterlagen mehr zur Verfügung stellen.

109.2. Der LRH stellt fest, dass die Gewährung einer Pauschalvergütung sowohl einer Vorprüfung (Festsetzung der Höhe der Pauschale) als auch einer Nachprüfung (Vorlage von Nachweisen) unterliegen muss, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Die Höhe einer Pauschalvergütung kann nur anhand von Einzelabrechnungen für einen längeren Zeitraum ermittelt werden, damit sich ein repräsentativer Monatsdurchschnitt ergibt **(Vorprüfung)**[124]. Nach Ansicht des LRH hätte die Marktgemeinde mit Inkrafttreten des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 auf Basis von Einzelabrechnungen über einen bestimmten Zeitraum die monatliche Pauschale mit Beschluss des Gemeinderates neu festsetzen müssen. Das Unterlassen einer Vorprüfung (fehlende Grundlage für die Festsetzung der Reisekosten-pauschale) bedeutet aber (noch) nicht, dass die Auszahlung an den damaligen Bürgermeister an sich ungerechtfertigt war und zu einem Rückforderungsanspruch geführt hätte.

Eine Pauschalvergütung gilt dann nicht als Bezugsbestandteil sondern als Aufwands- und Kostenersatz, wenn die Reisekosten mit einwandfreien

[124] D. h. die Reisekostenpauschale hat auf über einen längeren Zeitraum geführten Aufzeichnungen von konkreten Dienstfahrten zu basieren (siehe dazu OGH 8.5.1956, 4 Ob 17/56).

Nachweisen, die die Kontrolle sowohl des dienstlichen Zwecks der einzelnen Dienstreise als auch der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecken erlauben, belegt sind **(Nachprüfung)**.[125] Die Nachweise müssen belegen, dass der ausbezahlte Pauschalbetrag unter den tatsächlichen Reisekosten liegt.[126] Gegebenenfalls ist der nicht ausgeschöpfte Jahresbetrag zurückzuzahlen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Pauschalvergütung als (steuerfreier) tatsächlicher Aufwands- und Kostenersatz zu werten, dem konkrete Aufwendungen gegenüberstehen. Die Pauschalierung hat dann den Charakter von limitierten Kilometergeldern bzw. limitierten Tagesgeldern und dient lediglich der Verwaltungsvereinfachung.[127]

Der LRH hält fest, dass die Kontrolle der Nachweise in der Marktgemeinde nicht durchgeführt wurde. Die Glaubhaftmachung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen war unzureichend; die Marktgemeinde hätte zusätzliche Unterlagen einfordern bzw. detailliertere Angaben verlangen müssen.

In weiterer Folge waren die zum Zeitpunkt der Prüfung der Abteilung Gemeinden im Jahr 2005 vorliegenden Aufstellungen nicht ausreichend, den Nachweis für die tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen. Daher hätten nach einer detaillierten Prüfung der Aufzeichnungen ein Gespräch mit dem damaligen Bürgermeister geführt bzw. zusätzliche Unterlagen eingefordert werden müssen.

Die Überprüfung der dem LRH vorliegenden Nachweise (Aufzeichnungen) für die Jahre 2000 bis 2003 ergab, dass die Gebühren zum Teil fehlerhaft berechnet wurden,[128] Dienstreisen außerhalb von Oberösterreich verrechnet wurden,[129] bei fast allen Dienstreisen kein Zweck angegeben wurde sowie Dienstreisen berücksichtigt wurden, die nicht im Zusammenhang mit der Funktion als Bürgermeister standen.[130]

Die Vermutung des Prüfers, dass die Nachweise nachträglich generiert wurden, konnte der LRH nicht bestätigen. Er hält aber fest, dass die Abteilung Gemeinden den Nachweis für das Jahr 2000 nicht in ihren Akten

[125] In den entsprechenden Aufzeichnungen sind daher zumindest das Datum, die Dauer, das Ziel und der Zweck der einzelnen Dienstreisen festzuhalten (siehe dazu VwGH 21.10.1993 92/15/0001; 22.4.1992, 87/14/0192).

[126] VwGH 10.10.1960, 2204/56; 28.5.1963, 0116/63; 19.2.1962, 1349/59; 4.2.1964, 0972/63

[127] Österreichischer Gemeindebund, Die Besteuerung von Gemeindemandataren, 2002, S. 19

[128] z. B. wurde ab der Schilling-Euro-Umstellung die Tagesgebühr (zu Lasten des damaligen Bürgermeisters) falsch angenommen (26,16 Euro statt 26,40 Euro und 32,27 Euro statt 33,00 Euro für Dienstreise außerhalb von Oberösterreich) oder in einem Monat aufgrund eines Summierungsfehlers im Excel die Tagesgebühr nicht berücksichtigt (26,16 Euro).

[129] Diese Dienstreisen hätten – da durch die gültige Verordnung nicht gedeckt – gesondert abgerechnet werden müssen (in Summe 4.093,33 Euro). Eine gesonderte Abrechnung hätte aber möglichweise zu einer Auszahlung geführt.

[130] Sechs Dienstreisen standen möglicherweise in einem Zusammenhang mit der Funktion als Landtagsabgeordneter (in Summe 339,35 Euro) und neun Dienstreisen entfielen auf Parteiveranstaltungen (in Summe 464,29 Euro).

führte. Im Akt der Marktgemeinde war der Nachweis aber zu finden. Dieser Nachweis wies einen Eingangsstempel vom 18.2.2005 auf und wurde laut Marktgemeinde nachträglich in den Akt aufgenommen. Zum Prüfungszeitpunkt (25.1.2005 bzw. 3.2.2005) war dieser Nachweis nicht vorgelegen.

Zusammenfassend kritisiert der LRH, dass die Marktgemeinde die Nachweise ungeprüft anerkannte, die Abteilung Gemeinden nicht umfassende Prüfungshandlungen setzte, der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde die Fehler in den Aufzeichnungen nicht bemerkte und das für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung die Nachweise nicht bemängelte. Es zeigt sich ein Kontrollversagen auf allen Ebenen. Da dem LRH keine zusätzlichen Unterlagen mehr vorgelegt werden konnten und der damalige Bürgermeister keine detaillierten Angaben insbesondere zum Zweck der einzelnen Dienstreisen mehr machen konnte, kann der LRH abschließend nicht klären, ob zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2005 ein etwaiger Rückforderungsanspruch bestanden hätte. Die Qualifizierung der pauschalierten Reisekostenvergütung als Kostenersatz war jedenfalls nach Ansicht des LRH nicht denkunmöglich. Seiner Meinung nach hätten aber zusätzliche Prüfungshandlungen gesetzt werden müssen, damit diese Rechtsansicht zu vertreten war. Die Berichtsänderungen sind daher vor diesem Hintergrund **nicht zur Gänze nachvollziehbar.**

109.3. *Die IKD hält zu den Ausführungen des LRH zum Gebarungsprüfungsbericht über die Marktgemeinde Bad Kreuzen fest, dass eine Auskunft eines ehemaligen Prüfers der IKD herangezogen wurde, welche ausschließlich dazu dient, im Ergebnis den damaligen Leiter der Abteilung Gemeinden negativ darzustellen.*

109.4. Den Vorwurf wonach seine Berichterstattung das Ziel verfolgt habe, den damaligen Leiter der Abteilung Gemeinden negativ darzustellen, weist der LRH entschieden zurück. Um die Objektivität zu wahren, folgt der LRH im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit immer dem Grundsatz „Audiatur et altera pars“. Er hat daher im Zuge der Sonderprüfung mit allen beteiligten Personen (damaliger Bürgermeister, Amtsleiterin bzw. damalige interimistische Amtsleiterin, damaliger Leiter der Abteilung Gemeinden, damaliger Leiter des Referats Finanzkontrolle und damaliger Prüfer) Gespräche geführt, um die unterschiedlichen Sichtweisen im Bericht umfassend und objektiv darstellen zu können. Eine Nicht-Berücksichtigung der Auskunft des damaligen Prüfers hätte zu einer einseitigen Berichterstattung geführt. Gerade das hätte die Objektivität des LRH in Frage gestellt.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

110.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

a) Die Oö. Landesregierung sollte eine Regierungsvorlage einbringen, in der die Ersatzvornahme als wirksameres Aufsichtsinstrument neu geregelt wird (Berichtspunkt 9; VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

b) Das Land OÖ sollte das Spektrum möglicher Aufsichtsinstrumente unter Berücksichtigung der Regelungen in den anderen Bundesländern kritisch analysieren. Darauf aufbauend sollte die Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einbringen, welche die Adaptierung und Erweiterung der Aufsichtsinstrumente in einen rechtlichen Rahmen gießt (Berichtspunkt 12; VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

c) Wie auch in anderen Bundesländern (z. B. Steiermark und Kärnten) sollte das Instrument der Aufsichtsbeschwerde gesetzlich vorgesehen werden. Dazu sollte die Oö. Landesregierung eine Regierungsvorlage einbringen. Unabhängig davon empfiehlt der LRH der IKD, Mindestanforderungen (z. B. Erledigungsfrist, Informationspflichten) für die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden zu definieren (Berichtspunkt 13; VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

d) Die Oö. Landesregierung sollte eine Regierungsvorlage einbringen, welche die Oö. Gemeindeordnung dahingehend präzisiert, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für Bauvorhaben ausschließlich vor Baubeginn erteilt werden kann und nachträgliche Genehmigungen nicht zulässig sind. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung soll jedenfalls die Streichung von BZ-Mitteln zur Folge haben (Berichtspunkt 18; VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).

e) Die Oö. Landesregierung sollte die Oö. Gemeindeprüfungsordnung um ein Stellungnahmerecht der Gemeinden in Prüfungsberichten erweitern und für die Prüfungsberichte eine Trennung von Sachverhalt und Bewertung festlegen (Berichtspunkt 31; VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

f) Zur besseren Dokumentation der Prüfungen empfiehlt der LRH der IKD, dass die Prüfungsakten künftig mehrere Berichtversionen beginnend mit der Erstversion der Prüfer enthalten sollten. Insbesondere die Änderungen aus den internen fachlichen Qualitätssicherungen sollten eindeutig nachvollziehbar sein (Berichtspunkt 32).

6 Anlagen
5 Beilagen

Linz, am 11. Jänner 2018

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

<table>
<tr><td>1. Entwurf</td><td>Veröffentlichter Bericht</td></tr>
<tr><td>Investitionsausgaben

Die Investitionsquote lag, gemessen an den ordentlichen Gesamtausgaben, in den Jahren 2010 bis 2012 wie in unten stehender Tabelle dargestellt:

<table><tr><th>Jahr</th><th>2010</th><th>2011</th><th>2012</th></tr><tr><td>Investitionsausgaben ordentlicher Haushalt</td><td>12.224 Euro</td><td>22.040 Euro</td><td>54.460 Euro</td></tr><tr><td>Anteil an den ordentlichen Gesamtausgaben</td><td>0,08 %</td><td>0,14 %</td><td>0,33 %</td></tr></table>
Die für Abgangsgemeinden geltende Vorschrift, dass Investitionsausgaben, die den Gesamtbetrag von 5.000 Euro überschreiten, anfragepflichtig sind, wurde von der Stadtgemeinde in den betreffenden Finanzjahren 2010 und 2011 nicht eingehalten. Eine stichprobenartige Durchsicht von Belegen ergab, dass verschiedene, als Investitionen geltende Anschaffungen, als Instandsetzungen verbucht wurden. Im Finanzjahr 2010 betraf dies Ausgaben in Höhe von zumindest 22.200 Euro, im Finanzjahr 2011 Ausgaben von zumindest 15.500 Euro.

Hinkünftig sind Investitionen, auch im Hinblick auf die Vermögensrechnung der Gemeinde, ausnahmslos der Postenklasse 0 zuzuordnen. Ein Umgehen einer etwaigen Anfragepflicht durch Bebuchung eines anderen Haushaltspostens ist zu unterlassen.</td><td>Investitionsausgaben

Die Investitionsquote lag, gemessen an den ordentlichen Gesamtausgaben, in den Jahren 2010 bis 2012 wie in unten stehender Tabelle dargestellt:

<table><tr><th>Jahr</th><th>2010</th><th>2011</th><th>2012</th></tr><tr><td>Investitionsausgaben ordentlicher Haushalt</td><td>12.224 Euro</td><td>22.040 Euro</td><td>54.460 Euro</td></tr><tr><td>Anteil an den ordentlichen Gesamtausgaben</td><td>0,08 %</td><td>0,14 %</td><td>0,33 %</td></tr></table>
Die für Abgangsgemeinden geltende Vorschrift, dass Investitionsausgaben, die den Gesamtbetrag von 5.000 Euro überschreiten, mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen sind, wurde von der Stadtgemeinde eingehalten.</td></tr>
<tr><td>Bauhof

In den letzten fünf Jahren hat die Stadtgemeinde den Beschäftigtenstand im Bauhof kontinuierlich um drei Mitarbeiter reduziert, indem sie durch Pensionierung frei gewordene Dienstposten nicht mehr nachbesetzt hat. Auch der Elektriker-Facharbeiterposten wird laut Auskunft der Stadtamtsleiters nicht mehr nachbesetzt, sondern diese Facharbeiten sollen mangels geeigneter Anwärter künftig von externen Professionisten abgedeckt werden.

Im operativen bzw. handwerklichen Bereich des Bauhofes sind nach Ausscheiden eines Facharbeiters zum Jahresende 2012 zur Zeit 21 Bedienstete</td><td>Bauhof

In den letzten fünf Jahren hat die Stadtgemeinde den Beschäftigtenstand im Bauhof kontinuierlich um drei Mitarbeiter reduziert, indem sie durch Pensionierung frei gewordene Dienstposten nicht mehr nachbesetzt hat. Auch der Elektriker-Facharbeiterposten wird laut Auskunft des Stadtamtsleiters nicht mehr nachbesetzt, sondern diese Facharbeiten sollen mangels geeigneter Anwärter künftig von externen Professionisten abgedeckt werden.

Im operativen bzw. handwerklichen Bereich des Bauhofes sind nach Ausscheiden eines Facharbeiters zum Jahresende 2012 zur Zeit 21 Bedienstete</td></tr>
</table>

mit 19,62 PE dem Gebarungsunterabschnitt 820 zugeordnet und wie folgt eingesetzt: - 1 Bauhofleiter, der großteils Organisations- und Koordinationsaufgaben wahrnimmt, - 1 Bauhofleiter-Stellvertreter, dem neben seinen Organisationsaufgaben hauptsächlich die Wartung und Kontrolle des Kanalnetzes obliegt, - 6 Facharbeiter, die vorwiegend in den Bereichen Straßen- und Gebäudeinstandhaltung, Wasserversorgung, Park- und Grünanlagen sowie Ortsbildpflege, Winterdienst tätig sind und Zimmerer- und Mechanikerarbeiten verrichten, - 2 Bedienstete, die vorwiegend als Kraftfahrer verwendet werden, - 9 angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter (mit 8,375 PE), die in den gleichen Bereichen wie die Facharbeiter zum Einsatz kommen, - 1 Verwaltungskraft mit einem Teilbeschäftigungsverhältnis von 75 %, die vor Ort ausschließlich Bauhofagenden bearbeitet und - 1 Teilzeitreinigungskraft mit 0,5 PE für die Gebäudereinigung abgestellt. Bezüglich der wirtschaftlichen Ausrichtung des Bauhofes hat die Stadtgemeinde bereits einen privaten Unternehmensberater mit einer Organisations- und Bedarfsanalyse sowie einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Bauhofes beauftragt. *In die künftige Personalausrichtung bzw. -besetzung wird daher die bereits bekannte Pensionierung von zwei weiteren Mitarbeitern des Bauhofes zur Jahresmitte 2014 einfließen müssen. Bei den zwei großteils für die öffentliche Wasserversorgung eingesetzten Bauhofarbeitern wird es aus Gründen der Kostentransparenz als sinnvoll erachtet, deren Personalkosten direkt bei den betreffenden Kostenstellen auszuweisen.* Eine signifikante Ausgabeposition stellt der Einsatz von Bauhofarbeitern für die Veranstaltungsbetreuung (Gemeinde-, Kirchen- und Vereinsfeste), Sportplatzbetreuung und sonstige freiwillige Dienste dar. Nach einer im Zuge der Gebarungsprüfung vom Personalsachbearbeiter erstellten Auswertung des sogenannten freiwilligen Leistungsspektrums ergibt sich bei den erwähnten Dienstleistungen, die nicht dem Kernaufgabenbereich der Stadtgemeinde zuzuordnen sind, folgendes Bild:	mit 19,62 PE dem Gebarungsunterabschnitt 820 zugeordnet und wie folgt eingesetzt: - 1 Bauhofleiter, der großteils Organisations- und Koordinationsaufgaben wahrnimmt, - 1 Bauhofleiter-Stellvertreter, dem neben seinen Organisationsaufgaben hauptsächlich die Wartung und Kontrolle des Kanalnetzes obliegt, - 6 Facharbeiter, die vorwiegend in den Bereichen Straßen- und Gebäudeinstandhaltung, Wasserversorgung, Park- und Grünanlagen sowie Ortsbildpflege, Winterdienst tätig sind und Zimmerer- und Mechanikerarbeiten verrichten, - 2 Bedienstete, die vorwiegend als Kraftfahrer verwendet werden, - 9 angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter (mit 8,375 PE), die in den gleichen Bereichen wie die Facharbeiter zum Einsatz kommen, - 1 Verwaltungskraft mit einem Teilbeschäftigungsverhältnis von 75 %, die vor Ort ausschließlich Bauhofagenden bearbeitet und - 1 Teilzeitreinigungskraft mit 0,5 PE für die Gebäudereinigung abgestellt. Bezüglich der wirtschaftlichen Ausrichtung des Bauhofes hat die Stadtgemeinde bereits einen privaten Unternehmensberater mit einer Organisations- und Bedarfsanalyse sowie einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Bauhofes beauftragt. *In die künftige Personalausrichtung bzw. -besetzung wird daher die bereits bekannte Pensionierung von zwei weiteren Mitarbeitern des Bauhofes zur Jahresmitte 2014 einfließen müssen. Bei den zwei großteils für die öffentliche Wasserversorgung eingesetzten Bauhofarbeitern wird es aus Gründen der Kostentransparenz als sinnvoll erachtet, deren Personalkosten direkt bei den betreffenden Kostenstellen auszuweisen.* Eine signifikante Ausgabeposition stellt der Einsatz von Bauhofarbeitern für die Veranstaltungsbetreuung (Gemeinde-, Kirchen- und Vereinsfeste), Sportplatzbetreuung und sonstige freiwillige Dienste dar. Nach einer im Zuge der Gebarungsprüfung vom Personalsachbearbeiter erstellten Auswertung des sogenannten freiwilligen Leistungsspektrums ergibt sich bei den erwähnten Dienstleistungen, die nicht dem Kernaufgabenbereich der Stadtgemeinde zuzuordnen sind, folgendes Bild:

Veranstaltungsbetreuung kirchliche und kulturelle Feste	rd. 3.100 Std.
Veranstaltungsbetreuung Sportfeste und Sportplatzdienste	rd. 1.060 Std.
Sonstige freiwillige Maßnahmen	rd. 530 Std.

Zugleich bedeutet dies, dass der Stadtgemeinde bei der Rücknahme von bisher erbrachten grundsätzlich freiwilligen Leistungen bei strenger Bedarfsabfrage ein Einsparpotential von bis zu 2,6 Personaleinheiten (dies entspricht Personalkosten von ca. 86.000 Euro) verbleiben würde bzw. ein anderweitiger Einsatz im Kernaufgabenbereich möglich wäre. Hinzu kommt noch der Anteil des damit verbundenen Sachaufwandes für die Bereitstellung des Fuhrparks mit rund 9.800 Euro.

Die Stadtgemeinde wird daher im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Gebarungsführung ihr bisheriges Leistungsangebot kritisch überdenken und ihre Serviceaufgaben im Hinblick auf die sich laufend verschlechternde Finanzsituation prüfen müssen.
Es wird empfohlen, im Zuge der Organisations- und Wirtschaftsprüfung durch einen externen Berater eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der alljährlich erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und die künftigen Einsatzbereiche getrennt nach Kernaufgaben und freiwilligen Leistungen zu definieren. Vor künftigen Nachbesetzungen im Bauhof hat die Stadtgemeinde aus Kostengründen genau zu prüfen, ob die Leistungserbringung aus wirtschaftlicher und strategischer Sicht Sinn macht, das Leistungsprofil einen Facharbeiter rechtfertigt bzw. ob durch Aufgabenverlagerungen ev. ein Dienstposten eingespart werden kann. Voraussetzung dafür werden die vom beauftragten Beratungsunternehmen zur effizienten Betriebsführung erstellten Kriterien sein müssen.

Auffällig hoch war der Einsatz der Bauhofarbeiter für die Pflasterungsarbeiten beim Hauptplatz, wofür im Jahr 2012 insgesamt 3 PE gebunden waren. Eine konkrete Vergleichsrechnung dieser Bauhofarbeiterleistung gegenüber einer Fremdvergabe wurde jedoch nicht angestellt. Jedenfalls verfügte die Stadtgemeinde über das hiefür nötige Personal, ohne bei ihren alljährlichen Aufgabenstellungen größere Einschnitte machen zu müssen.

In Hinkunft wird die Stadtgemeinde vor jeder Entscheidung, ob Baumaßnahmen größeren Umfangs in Eigenleistung oder Fremdvergabe ausgeführt werden

Veranstaltungsbetreuung kirchliche und kulturelle Feste	rund 3.100 Std.
Veranstaltungsbetreuung Sportfeste und Sportplatzdienste	rund 1.060 Std.
Sonstige freiwillige Maßnahmen	rund 530 Std.

Zugleich bedeutet dies, dass der Stadtgemeinde bei der Rücknahme von bisher erbrachten grundsätzlich freiwilligen Leistungen bei strenger Bedarfsabfrage ein Einsparpotential von bis zu 2,6 Personaleinheiten (dies entspricht Personalkosten von ca. 86.000 Euro) verbleiben würde bzw. ein anderweitiger Einsatz im Kernaufgabenbereich möglich wäre. Hinzu kommt noch der Anteil des damit verbundenen Sachaufwandes für die Bereitstellung des Fuhrparks mit rund 9.800 Euro.

Die Stadtgemeinde hat daher im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Gebarungsführung ihr bisheriges Leistungsangebot kritisch zu überdenken und ihre Serviceaufgaben im Hinblick auf die sich laufend verschlechternde Finanzsituation zu prüfen.
Es wird empfohlen, im Zuge der Organisations- und Wirtschaftsprüfung durch einen externen Berater eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der alljährlich erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und die künftigen Einsatzbereiche getrennt nach Kernaufgaben und freiwilligen Leistungen zu definieren. Vor künftigen Nachbesetzungen im Bauhof hat die Stadtgemeinde aus Kostengründen genau zu prüfen, ob die Leistungserbringung aus wirtschaftlicher und strategischer Sicht Sinn macht, das Leistungsprofil einen Facharbeiter rechtfertigt bzw. ob durch Aufgabenverlagerungen ev. ein Dienstposten eingespart werden kann. Voraussetzung dafür werden die vom beauftragten Beratungsunternehmen zur effizienten Betriebsführung erstellten Kriterien sein müssen.

sollen, im Sinne einer möglichst wirtschaftlichen Gebarungsführung entsprechende Vergleichsberechnungen anstellen müssen. Außerdem ist im Zuge der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Bauhofes durch einen externen Experten ein etwaiges Einsparpotential beim Mitarbeiterstand zu erheben, zumal alleine für die Hauptplatzgestaltung im Jahr 2012 Personalressourcen im Ausmaß von 3 PE herangezogen werden konnten und auch seit drei Jahren durch den Verkauf der Wohngebäude diesbezügliche Instandhaltungsarbeiten weggefallen sind. Dabei wird auch die Intensität der Anlagenpflege in Betracht zu ziehen sein.	*Im Zuge der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Bauhofes durch einen externen Experten ist ein etwaiges Einsparpotential beim Mitarbeiterstand zu erheben, zumal durch den Verkauf der Wohngebäude vor drei Jahren diesbezügliche Instandhaltungsarbeiten weggefallen sind. Dabei ist auch die Intensität der Anlagenpflege zu überdenken.*
Den Winterdienst hat die Stadtgemeinde zurzeit im ländlichen Raum bei Güterwegen, im städtischen Bereich bei Gehsteigen und Gehwegen sowie bei einem Parkplatz und beim Hauptplatz an ein privates Unternehmen ausgelagert. Die für die Leistungserbringung vereinbarten Konditionen sind jedoch schwer einzuschätzen, da in den letzten Jahren keine Vergleichsanbote eingeholt und schon gar keine Ausschreibungen durchgeführt worden sind. Auslagerungsmöglichkeiten können aus unserer Sicht auch bei den Grünanlagen und bei der bisher ausgeübten Herstellung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung in Betracht gezogen werden.	Den Winterdienst hat die Stadtgemeinde zurzeit im ländlichen Raum bei Güterwegen, im städtischen Bereich bei Gehsteigen und Gehwegen sowie bei einem Parkplatz und beim Hauptplatz an ein privates Unternehmen ausgelagert. Die für die Leistungserbringung vereinbarten Konditionen sind jedoch schwer einzuschätzen, da in den letzten Jahren keine Vergleichsanbote eingeholt und keine Ausschreibungen durchgeführt worden sind. Auslagerungsmöglichkeiten können auch bei der Betreuung der Grünanlagen und bei der bisher ausgeübten Herstellung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung in Betracht gezogen werden.
Die Stadtgemeinde hat daher zur Erzielung bestmöglicher Preise die ausgelagerten Leistungen auszuschreiben und im Rahmen der Zuschlagserteilung an den Bestbieter die Preiskonditionen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zweckmäßigerweise in entsprechenden Rahmenverträgen festzuhalten. Außerdem ist im Zuge der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch einen externen Experten die Auslagerung der Bereiche Grünanlagen und Straßenbeleuchtung zu thematisieren.	*Die Stadtgemeinde hat daher zur Erzielung bestmöglicher Preise die ausgelagerten Leistungen auszuschreiben und im Rahmen der Zuschlagserteilung an den Bestbieter die Preiskonditionen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zweckmäßigerweise in entsprechenden Rahmenverträgen festzuhalten. Außerdem ist im Zuge der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch einen externen Experten die Auslagerung der Bereiche Grünanlagen und Straßenbeleuchtung zu thematisieren.*
Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der erbrachten Bauhofleistungen gegenüber privaten Anbietern ist generell festzustellen, dass keine Kostenvergleiche auf Basis einer Kostenrechnung auflagen.	Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der erbrachten Bauhofleistungen gegenüber privaten Anbietern ist generell festzustellen, dass keine Kostenvergleiche auf Basis einer Kostenrechnung auflagen.
Es wird empfohlen, für den Bauhofbereich eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien einzuführen. Damit hätte die Bauhofleitung ein wesentliches Steuerungsinstrument zur Optimierung des Personaleinsatzes und der Arbeitsabläufe. Auf diese Weise ergeben sich auch realistische Kostenvergleiche mit privaten Unternehmen als Entscheidungsgrundlage für die Politik.	*Es wird empfohlen, für den Bauhofbereich eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien einzuführen. Damit hätte die Bauhofleitung ein wesentliches Steuerungsinstrument zur Optimierung des Personaleinsatzes und der Arbeitsabläufe. Auf diese Weise ergeben sich auch realistische Kostenvergleiche mit privaten Unternehmen als Entscheidungsgrundlage für die Politik.*

Eine interkommunale Zusammenarbeit hat die Stadtgemeinde bislang durch den Güterwegverband sowie im Rahmen von Kanalsonderprojekten mit den RHV-Gemeinden gepflogen. Überlegungen bezüglich der Verleihung von Fahrzeugen und Geräten zur besseren Fuhrparkauslastung wurden bislang nicht angestellt. *Zur noch besseren Auslastung der Bauhoffahrzeuge bzw. im Sinne eines möglichst wirtschaftlichen Einsatzes von Fahrzeugen und Geräten wird eine Prüfung angeregt, inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit beim Fuhrpark Sinn macht bzw. möglich ist. Zu prüfen wäre dabei auch, ob personelle Aushilfen bzw. Vertretungsregelungen mit den Nachbargemeinden, wie beispielsweise bei der Betreuung der Wasserversorgung, Sinn machen.* Der Fuhrpark des Bauhofes setzt sich aus einem LKW, einem Bagger, einem Traktor, drei Kleintraktoren, einem Kastenwagen, einem Dumper, einer Kehrmaschine und zwei PKWs zusammen. Als Ersatzbeschaffungsmaßnahme wird laut Auskunft der Bauabteilung spätestens in fünf Jahren der Ankauf eines Traktors sowie eines Baggers – abhängig von anfallenden Reparaturen – anstehen. Diese Maßnahmen sind in der mittelfristigen Finanzplanung rechtzeitig zu budgetieren. *Die Erstellung eines Fuhrparkkonzeptes für künftige Ersatzbeschaffungen wird im Hinblick auf eine vorausschauende Gemeindepolitik angeregt. Dies soll auch der rechtzeitigen Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung dienen. Außerdem sollte ein Sponsoring der Gemeindefahrzeuge durch Werbeaufschriften ins Auge gefasst werden.*	Eine interkommunale Zusammenarbeit hat die Stadtgemeinde bislang durch den Güterwegverband sowie im Rahmen von Kanalsonderprojekten mit den RHV-Gemeinden gepflogen. Überlegungen bezüglich der Verleihung von Fahrzeugen und Geräten zur besseren Fuhrparkauslastung wurden bislang nicht angestellt. *Zur noch besseren Auslastung der Bauhoffahrzeuge bzw. im Sinne eines möglichst wirtschaftlichen Einsatzes von Fahrzeugen und Geräten ist zu prüfen, inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit beim Fuhrpark Sinn macht bzw. möglich ist. Zu prüfen wäre dabei auch, ob personelle Aushilfen bzw. Vertretungsregelungen mit den Nachbargemeinden, wie beispielsweise bei der Betreuung der Wasserversorgung, Sinn machen.* Der Fuhrpark des Bauhofes setzt sich aus einem LKW, einem Bagger, einem Traktor, drei Kleintraktoren, einem Kastenwagen, einem Dumper, einer Kehrmaschine und zwei PKWs zusammen. Als Ersatzbeschaffungsmaßnahme wird laut Auskunft der Bauabteilung spätestens in fünf Jahren der Ankauf eines Traktors sowie eines Baggers – abhängig von anfallenden Reparaturen – anstehen. Diese Maßnahmen sind in der mittelfristigen Finanzplanung rechtzeitig zu budgetieren. *Die Erstellung eines Fuhrparkkonzeptes für künftige Ersatzbeschaffungen wird im Hinblick auf eine vorausschauende Gemeindepolitik angeregt. Dies soll auch der rechtzeitigen Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung dienen.*
Wirtschaftshofleistungen bei Veranstaltungen Die Personalausgaben des Wirtschaftshofs werden je Einsatzstunde jährlich durch Vergütungsbuchungen jenen Gemeindeeinrichtungen (z.B. Schule, Kindergarten, Wasserversorgung, etc.) verrechnet, für die die Bauhofarbeiter Leistungen erbringen. Diese Vergütungen stellen den inneren Leistungsverkehr in der Gemeinde dar, welche keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben, da es sich nur um Verrechnungsbuchungen handelt. Dabei wird der Wirtschaftshof finanziell entlastet und die betreffenden Gemeindeeinrichtungen belastet, womit die Kostenwahrheit gegeben ist. Diese Verrechnungsweise der Selbstkosten kann aber nur gegenüber Gemeindeeinrichtungen gewählt werden.	**Wirtschaftshofleistungen bei Veranstaltungen** Die Personalausgaben des Wirtschaftshofs werden je Einsatzstunde jährlich durch Vergütungsbuchungen jenen Gemeindeeinrichtungen (z.B. Schule, Kindergarten, Wasserversorgung, etc.) verrechnet, für die die Bauhofarbeiter Leistungen erbringen. Diese Vergütungen stellen den inneren Leistungsverkehr in der Gemeinde dar, welche keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben, da es sich nur um Verrechnungsbuchungen handelt. Dabei wird der Wirtschaftshof finanziell entlastet und die betreffenden Gemeindeeinrichtungen belastet, womit die Kostenwahrheit gegeben ist. Diese Verrechnungsweise der Selbstkosten kann aber nur gegenüber Gemeindeeinrichtungen gewählt werden.

Für Leistungen nach außen bzw. an Dritte (z.B. Vereine, Veranstalter, etc.) sind Stundensätze nach betriebswirtschaftlichen Kalkulationen zu verrechnen. Dies gilt auch für die Verleihung von Gerätschaften. Im Bereich des Veranstaltungswesens sind jährlich hohe Vergütungsleistungen angefallen (2010 rund 53.900 Euro, 2011 rund 55.600 Euro und 2012 rund 46.400 Euro). Dabei waren viele Gemeindeveranstaltungen, aber auch Veranstaltungen von privaten bzw. kommerziellen Veranstaltern, zu ersehen. Die Berechnung der für die externen Veranstaltungen aufgewendeten Stunden der Bauhofmitarbeiter erfolgte aber nur aufgrund der Selbstkosten sowie ohne Verrechnung an die externen Veranstalter. Diese wurden von der Stadtgemeinde getragen. Die nicht verrechneten Bauhofleistungen sind daher als Subvention an den Veranstalter zu werten und bedürfen dadurch je nach deren Höhe einen Stadtrats- oder Gemeinderatsbeschluss. Dieser lag aber in keinem der Fälle vor. Die Nichtverrechnung wurde in allen Fällen vom Bürgermeister veranlasst. *Mit Hilfe der Stundenaufzeichnungen der Bauhofarbeiter sind die Arbeitsstunden (derzeit 40 Euro je Stunde) wie auch die Gerätestunden allen Vereinen, Veranstaltern und sonstigen externen Leistungsbeziehern zu verrechnen. Subventionen können nur nachträglich und mit Beschluss eines Gemeindeorgans gewährt werden, wobei dies in den Büchern auch entsprechend darzustellen ist.*	Für Leistungen nach außen bzw. an Dritte (z.B. Vereine, Veranstalter, etc.) sind Stundensätze nach betriebswirtschaftlichen Kalkulationen zu verrechnen. Dies gilt auch für die Verleihung von Gerätschaften. Im Bereich des Veranstaltungswesens sind jährlich hohe Vergütungsleistungen angefallen (2010 rund 53.900 Euro, 2011 rund 55.600 Euro und 2012 rund 46.400 Euro). Dabei waren viele Gemeindeveranstaltungen, aber auch Veranstaltungen von privaten bzw. kommerziellen Veranstaltern, zu ersehen. Die Berechnung der für die externen Veranstaltungen aufgewendeten Stunden der Bauhofmitarbeiter erfolgte aber nur aufgrund der Selbstkosten sowie ohne Verrechnung an die externen Veranstalter. Diese wurden von der Stadtgemeinde getragen. Die nicht verrechneten Bauhofleistungen sind daher als Subvention an den Veranstalter zu werten und bedürfen künftig je nach deren Höhe einen Stadtrats- oder Gemeinderatsbeschluss. *Mit Hilfe der Stundenaufzeichnungen der Bauhofarbeiter sind die Arbeitsstunden (derzeit 40 Euro je Stunde) wie auch die Gerätestunden allen Vereinen, Veranstaltern und sonstigen externen Leistungsbeziehern zu verrechnen. Subventionen können nur nachträglich und mit Beschluss eines Gemeindeorgans gewährt werden, wobei dies in den Büchern auch entsprechend darzustellen ist.*

Abfallbeseitigung

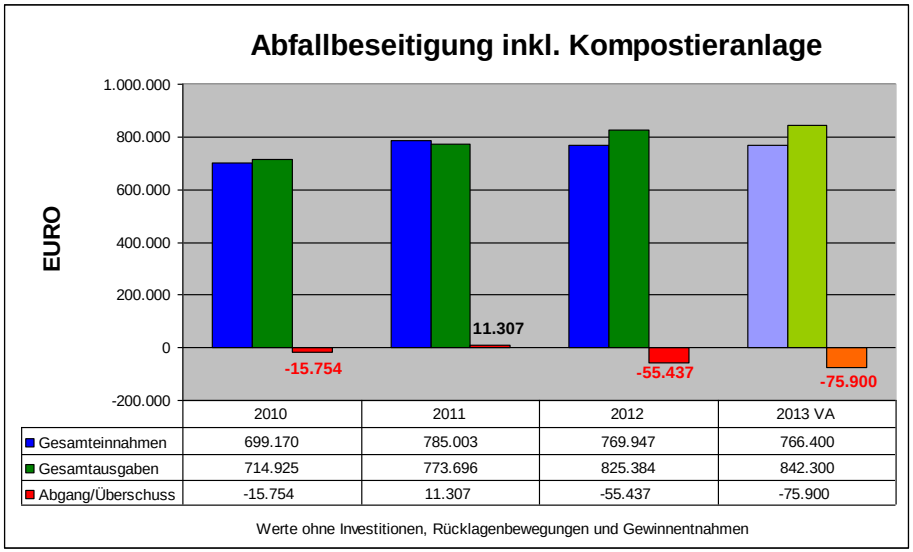

	2010	2011	2012	2013 VA
Gesamteinnahmen	699.170	785.003	769.947	766.400
Gesamtausgaben	714.925	773.696	825.384	842.300
Abgang/Überschuss	-15.754	11.307	-55.437	-75.900

Werte ohne Investitionen, Rücklagenbewegungen und Gewinnentnahmen

Die Abfallbeseitigung verzeichnete im Jahr 2010 einen Abgang von rund 15.800 Euro. Mit 1. Jänner 2011 wurden die Abfallgebühren um rund 6 % angehoben, wodurch im Jahr 2011 ein Überschuss erzielt werden konnte. In den Jahren 2012 und 2013 wurden die Abfallgebühren nicht erhöht und in diesen Jahren auch keine Kostendeckung erreicht. Im Jahr 2012 errechnete sich bei einem Abgang von rund 55.500 Euro eine Unterdeckung von rund 8 %. Der Abgang beinhaltet auch die Tilgung eines Darlehens für die Räumung der ehemaligen Mülldeponie. Hiefür waren im Jahr 2012 rund 96.100 Euro aufzuwenden.

Im gesamten Bezirk Freistadt ist die Abfallbehandlung auf ein Bringsystem ausgelegt. Dies bedeutet, dass die Abfälle in das Altstoffsammelzentrum gebracht werden müssen. Ist die Bringung aus irgendeinem Grund nicht möglich, so werden die Abfälle gegen Bezahlung einer Gebühr von der Gemeinde auch abgeholt.
Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Jahresgrundgebühr und Abholgebühren für die verschiedene Behältnisse zusammen. Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt seit 1. Jänner 2011 (inkl. 10 % Ust.)

für eine 1-Personen-Haushalt Euro 79,40

Abfallbeseitigung

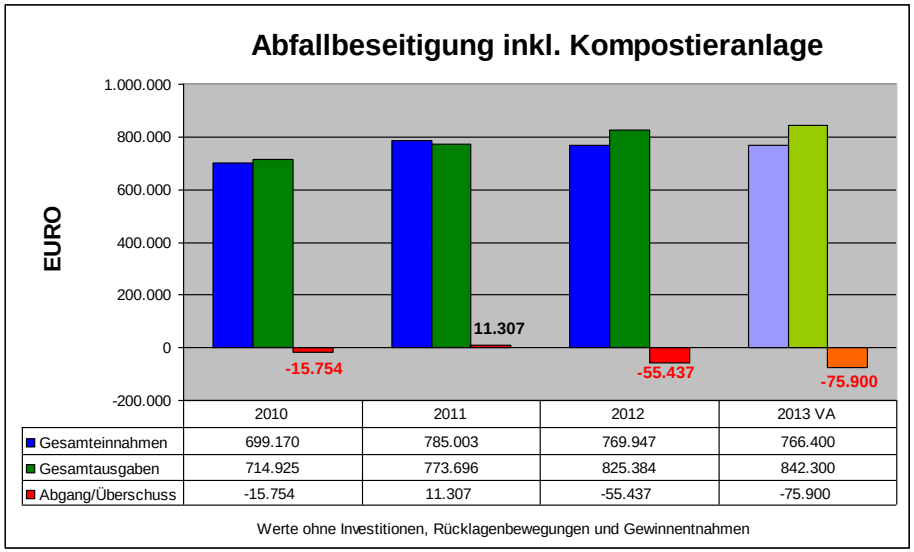

	2010	2011	2012	2013 VA
Gesamteinnahmen	699.170	785.003	769.947	766.400
Gesamtausgaben	714.925	773.696	825.384	842.300
Abgang/Überschuss	-15.754	11.307	-55.437	-75.900

Werte ohne Investitionen, Rücklagenbewegungen und Gewinnentnahmen

Die Abfallbeseitigung verzeichnete im Jahr 2010 einen Abgang von rund 15.800 Euro. Mit 1. Jänner 2011 wurden die Abfallgebühren um rund 6 % angehoben, wodurch im Jahr 2011 ein Überschuss erzielt werden konnte. In den Jahren 2012 und 2013 wurden die Abfallgebühren nicht erhöht und in diesen Jahren auch keine Kostendeckung erreicht. Im Jahr 2012 errechnete sich bei einem Abgang von rund 55.500 Euro eine Unterdeckung von rund 8 %. Der Abgang beinhaltet auch die Tilgung eines Darlehens für die Räumung der ehemaligen Mülldeponie sowie für das Altstoffsammelzentrum. Hiefür waren im Jahr 2012 rund 96.100 Euro aufzuwenden.

Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Jahresgrundgebühr und Abholgebühren für die verschiedenen Behältnisse zusammen. Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt seit 1. Jänner 2011 (inkl. 10 % Ust.)

für einen 1-Personen-Haushalt Euro 79,40

für eine 2-Personen-Haushalt	Euro 127,00
für eine 3-Personen-Haushalt	Euro 131,00
für eine 4-Personen-Haushalt	Euro 135,00
für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen	Euro 138,90

Die Abfallgebühren sind auf ein kostendeckendes Niveau anzuheben. Speziell die Grundgebühren für 3-, 4- und 5- oder mehr Personenhaushalte sind stärker zu erhöhen, da die Differenz zur nächsten Kategorie sehr gering ist. Ebenso wären Abfallgebühren für nicht ständig bewohnte Liegenschaften vorzusehen.

Für Betriebe, Gastgewerbe, Büros, Einkaufsmärkte, Wohnheime usw. wird eine Jahresgrundgebühr je Beschäftigtem bzw. je Bett eingehoben. Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren eine Abholgebühr zu entrichten. Diese beträgt z.B. je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt 6,20 Euro, je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt 51,40 Euro und je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt 4,10 Euro.

Schülerausspeisung

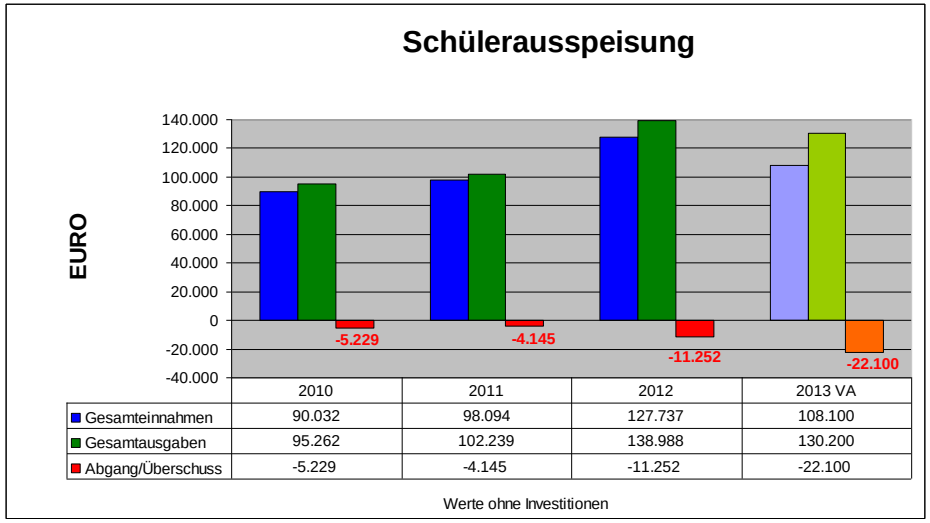

Die in der Musikmittelschule untergebrachte Schülerausspeisung benötigte im Prüfzeitraum Zuschüsse von insgesamt rund 20.600 Euro. Die untenstehende

für einen 2-Personen-Haushalt	Euro 127,00
für einen 3-Personen-Haushalt	Euro 131,00
für einen 4-Personen-Haushalt	Euro 135,00
für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen	Euro 138,90

Es wird empfohlen, speziell die Grundgebühren für 3-, 4- und 5- oder mehr Personenhaushalte stärker zu erhöhen, da die Differenz zur nächsten Kategorie sehr gering ist. Ebenso sind Abfallgebühren für nicht ständig bewohnte Liegenschaften vorzusehen.

Für Betriebe, Gastgewerbe, Büros, Einkaufsmärkte, Wohnheime usw. wird eine Jahresgrundgebühr je Beschäftigtem bzw. je Bett eingehoben. Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren eine Abholgebühr zu entrichten. Diese beträgt z.B. je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt 6,20 Euro, je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt 51,40 Euro und je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt 4,10 Euro.

Schülerausspeisung

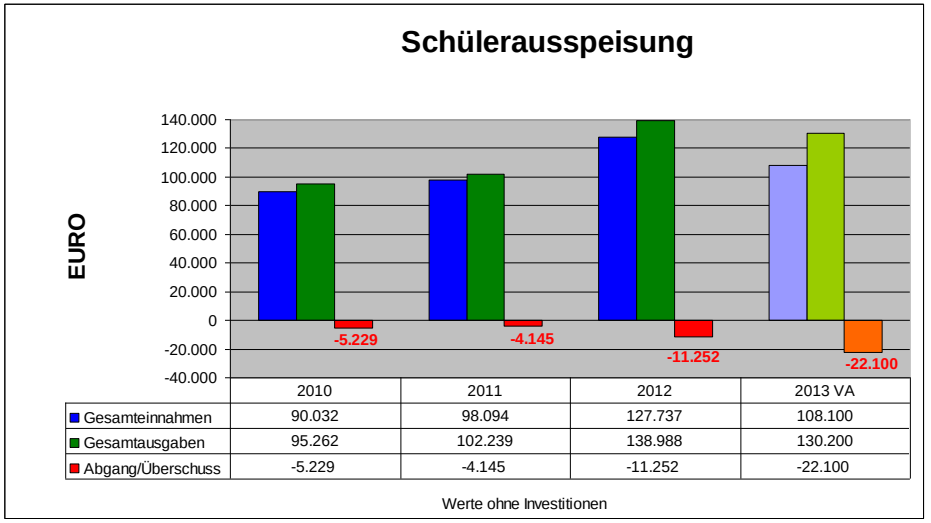

Die in der Musikmittelschule untergebrachte Schülerausspeisung benötigte im Prüfzeitraum Zuschüsse von insgesamt rund 20.600 Euro. Die untenstehende

Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der jährlich ausgegebenen Portionen und den daraus resultierenden Zuschussbedarf je Portion. 	Zeitraum	2010	2011	2012
ausgegebene Portionen	24.380	27.153	33.814
Zuschuss / Portion	0,21	0,15	0,33 | Die Portionspreise betrugen im Jahr 2012 für Kindergartenkinder 2,20 Euro, für Schüler 2,50 Euro und für Erwachsene 4,50 Euro inkl. Ust. Wesentlicher Kostenfaktor bei der Schülerausspeisung sind die Personalausgaben, welche sich im Zeitraum 2010 bis 2012 von rund 62.000 Euro auf 91.200 Euro erhöhten. Beitrag dazu leistete unter anderem auch eine Personalaufstockung um 0,275 PE im April 2012. Die Stadtgemeinde beschäftigt seitdem in der Schulküche insgesamt drei Bedienstete, deren Beschäftigungsausmaß bei 2,275 PE bzw. 91 Wochenstunden liegt. *Die Stadtgemeinde hat bei der Schülerausspeisung eine Evaluierung durchzuführen, deren Ziel es sein muss, diese Einrichtung mit maximal zwei Personaleinheiten zu führen. Dies würde auch dem Grundsatz, dass privatrechtliche Einrichtungen wie die Schülerausspeisung kostendeckend zu führen sind, entsprechend unterstützen. Auch ist zu überlegen, ob längerfristig gesehen, die Speisen nicht kostengünstiger extern (z.B. SHV oder Gespag) zugekauft werden könnten.* Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass der Schülerausspeisung wesentliche Ausgaben wie Strom bzw. Gas/Wärme nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß zugerechnet werden. *Der Schülerausspeisung sind hinkünftig sämtliche dafür anfallende Kosten ungeschmälert zuzuordnen.*	Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der jährlich ausgegebenen Portionen und den daraus resultierenden Zuschussbedarf je Portion. | Zeitraum	2010	2011	2012
ausgegebene Portionen	24.380	27.153	33.814
Zuschuss / Portion	0,21	0,15	0,33	 Die Portionspreise betrugen im Jahr 2012 für Kindergartenkinder 2,20 Euro, für Schüler 2,50 Euro und für Erwachsene 4,50 Euro inkl. Ust. Wesentlicher Kostenfaktor bei der Schülerausspeisung sind die Personalausgaben, welche sich im Zeitraum 2010 bis 2012 von rund 62.000 Euro auf 91.200 Euro erhöhten. Beitrag dazu leistete unter anderem auch eine Personalaufstockung um 0,275 PE im April 2012. Die Stadtgemeinde beschäftigt seitdem in der Schulküche insgesamt drei Bedienstete, deren Beschäftigungsausmaß bei 2,275 PE bzw. 91 Wochenstunden liegt. *Die Stadtgemeinde hat bei der Schülerausspeisung eine Evaluierung durchzuführen, deren Ziel es sein muss, diese Einrichtung kostendeckend zu führen.* Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass der Schülerausspeisung wesentliche Ausgaben wie Strom bzw. Gas/Wärme nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß zugerechnet werden. *Der Schülerausspeisung sind hinkünftig sämtliche dafür anfallende Kosten ungeschmälert zuzuordnen.*
Märkte Verursachte die Durchführung eines Wochenmarktes (April bis Oktober) der Stadtgemeinde im Jahr 2010 bei Einnahmen von rund 10.800 Euro und Ausgaben von rund 13.800 Euro noch einen Fehlbetrag von rund 3.000 Euro, so erhöhte sich dieser Fehlbetrag im Jahr 2012 auf bereits 8.100 Euro. Grund dafür ist, bei annähernd gleichbleibenden Ausgaben, ein deutlicher Rückgang bei den Einnahmen. Dieser führt dazu, dass im Jahr 2013 bereits ein Fehlbetrag	**Märkte** Verursachte die Durchführung eines Wochenmarktes (April bis Oktober) der Stadtgemeinde im Jahr 2010 bei Einnahmen von rund 10.800 Euro und Ausgaben von rund 13.800 Euro noch einen Fehlbetrag von rund 3.000 Euro, so erhöhte sich dieser Fehlbetrag im Jahr 2012 auf bereits 8.100 Euro. Grund dafür ist, bei annähernd gleichbleibenden Ausgaben, ein deutlicher Rückgang bei den Einnahmen. Dieser führt dazu, dass im Jahr 2013 bereits ein Fehlbetrag

in Höhe von 12.300 Euro präliminiert werden musste. Bei den Ausgabenpositionen ist ersichtlich, dass diese weder Strom- noch Müllentsorgungskosten beinhalten, deren Zurechnung den Zuschussbedarf noch weiter erhöhen würde. *Im Sinne der Kostenwahrheit sind hinkünftig sämtliche im Bereich der Märkte anfallenden Kosten diesen auch zuzuordnen. Weiters sind Maßnahmen zu setzen, die den Zuschussbedarf der Stadtgemeinde deutlich reduzieren. Mittelfristiges Ziel sollte es sein, die veranstalteten Märkte ohne monetäre Beteiligung der Stadtgemeinde durchzuführen.*	in Höhe von 12.300 Euro präliminiert werden musste. Bei den Ausgabenpositionen ist ersichtlich, dass diese weder Stromkosten noch Müllentsorgungskosten beinhalten, deren Zurechnung den Zuschussbedarf noch weiter erhöhen würde. *Im Sinne der Kostenwahrheit sind hinkünftig sämtliche im Bereich der Märkte anfallenden Kosten diesen auch zuzuordnen. Weiters sind Maßnahmen zu setzen, die den Zuschussbedarf der Stadtgemeinde deutlich reduzieren.*
Umstellung Rathaus von Gasversorgung auf Nahwärme Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2012 ist der Fernwärmeanschluss für das Rathaus beschlossen und die Erdgasversorgung damit stillgelegt worden. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche laut Biomasseerlass aus dem Jahr 2009 vorzunehmen gewesen wäre, wurde für das Rathaus nicht erstellt. Die Stadtgemeinde hat auch selbst keine Kostenvergleiche betreffend der Umstellung von Erdgas auf Nahwärme vorgenommen. Aus den Gesprächen mit dem Amtsleiter war zu entnehmen, dass die Umstellung auf unbedingten Willen der Gemeindeverantwortlichen erfolgte. Laut dem Gemeinderatsprotokoll gab es von den Gemeinderäten auch keine wesentlichen Wortmeldungen bzw. Anfragen und auch keine finanzielle Bewertung der Umstellung. Durch die Umstellung von Gasversorgung auf Fernwärme muss aufgrund des höheren Preises (Erdgas 59 Euro und Fernwärme 81 Euro je MWh brutto auf Basis 4/2011) in der Heizperiode 2012/2013 mit Heizmehrkosten von zusammen rund 5.300 Euro für das Rathaus gerechnet werden (bei einem Verbrauch von rund 238 MWh). Zusätzlich zu den höheren Wärmepreisen musste noch eine Anschlussgebühr von insgesamt 16.220 Euro bezahlt werden und die Anpassung der Rathausheizung an die Fernwärmeversorgung erforderte zusätzliche Investitionskosten von 75.000 Euro. Ein Vergleich mit einer Investition in eine neue Erdgasheizanlage wurde nicht vorgenommen. *Künftig sind die Erlässe des Landes Oberösterreich uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen. Den Gebarungsgrundsätzen entsprechend, hätte auch die Stadtgemeinde selbst Berechnungen (Heizkostenvergleich, Vergleich der Investitionskosten, etc.) vornehmen müssen. Bei derartig finanziell gravierenden Entscheidungen muss dies von den Gemeindeverantwortlichen*	**Umstellung Rathaus von Gasversorgung auf Nahwärme** Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2012 ist der Fernwärmeanschluss für das Rathaus beschlossen und die Erdgasversorgung damit stillgelegt worden. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche laut Biomasseerlass aus dem Jahr 2009 vorzunehmen gewesen wäre, wurde für das Rathaus nicht erstellt. Die Stadtgemeinde hat auch selbst keine Kostenvergleiche betreffend die Umstellung von Erdgas auf Nahwärme vorgenommen. Aus den Gesprächen mit dem Amtsleiter war zu entnehmen, dass die Umstellung auf unbedingten Willen der Gemeindeverantwortlichen erfolgte. Laut dem Gemeinderatsprotokoll gab es von den Gemeinderäten auch keine wesentlichen Wortmeldungen bzw. Anfragen und auch keine finanzielle Bewertung der Umstellung. Durch die Umstellung von Gasversorgung auf Fernwärme muss aufgrund des höheren Preises (Erdgas 59 Euro und Fernwärme 81 Euro je MWh brutto auf Basis 4/2011) in der Heizperiode 2012/2013 mit Heizmehrkosten von zusammen rund 5.300 Euro für das Rathaus gerechnet werden (bei einem Verbrauch von rund 238 MWh). Zusätzlich zu den höheren Wärmepreisen mussten noch Anschlussherstellungskosten von insgesamt 16.220 erforderte zusätzliche Investitionskosten von 75.000 Euro. Ein Vergleich mit einer Investition in eine neue Erdgasheizanlage wurde nicht vorgenommen. *Bei künftigen Neuanschlüssen, insbesondere dem geplanten Anschluss des Veranstaltungszentrums Salzhof an die Fernwärme, sind die erlassmäßigen Vorgaben (Heizkostenvergleich, Vergleich der Investitionskosten, etc.) einzuhalten und es sind alle kostenrelevanten Umstände bei der Entscheidung zu berücksichtigen.*

auch erwartet werden können. Für den Anschluss des Veranstaltungszentrums Salzhof an die Fernwärme sind die erlassmäßigen Vorgaben einzuhalten und alle kostenrelevanten Umstände in den Aufsichtsratsbeschluss aufzunehmen. Das Vertragsverhältnis kann nach Ablauf von fünf Jahren (16.3.2012 bis 15.3.2017) vom Betreiber gekündigt werden. Die Stadtgemeinde hat somit nur fünf Jahre die Sicherheit, dass der Nahwärmebetreiber für diesen Zeitraum Wärme liefert bzw. keine weitere Anschlussgebühr anfällt. Nach Ablauf der fünf Jahre sind sämtliche Möglichkeiten für den Betreiber offen (Kündigung durch den Betreiber und die Suche nach neuer Heizungsart für das Rathaus; Vorschreibung einer neuerlichen Anschlussgebühr vom Betreiber für Weiterbelieferung mit Nahwärme; etc.) und die Stadtgemeinde steht dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Nahwärmebetreiber bzw. hat die Stadtgemeinde selber keine Entscheidungsgewalt mehr und es könnten so noch hohe Kosten auf die Stadtgemeinde zukommen. Im Vertrag fehlt auch, dass die Anschlussgebühr nur einmalig eingehoben wird und der Gemeinde künftig keine Kosten mehr aus diesem Titel erwachsen. *Mit dem Betreiber sind Verhandlungen für die Verlängerung der Vertragslaufzeit auf mindestens 40 Jahre aufzunehmen.* Der im Wärmeliefervertrag schlussendlich festgesetzte Anschlusswert (160 kW) stimmt nicht mit dem im Gemeinderatsbeschluss vom 19.1.2012 beschlossenen Wert (210 kW) überein. Da die Kosten des Hausanschlusses für 210 kW mit brutto 19.464 Euro beschlossen und auch bezahlt wurden, hätten sich durch die nachträgliche Reduzierung des Anschlusswertes um 50 kW auch die Hausanschlusskosten reduzieren müssen. Hier hat die Stadtgemeinde einen finanziellen Verlust erlitten. *Die von der Stadtgemeinde zu hoch bezahlten Hausanschlusskosten sind vom Betreiber rückzufordern.*	
Mit Aufsichtsratsbeschluss der FKG vom 05.03.2012 wurde auch der Anschluss des Kindergartengebäudes Klostergasse 6 an die Fernwärme beschlossen. Hier wurde zwar ein Heizkostenvergleich durchgeführt, jedoch erfolgte der Vergleich mit einer ca. 35 Jahre alten Ölheizung, was als unzulässig bezeichnet werden kann. Die Anschlusskosten (in Summe 15.630 netto) liegen mit rund 446 Euro je kW-Anschlussleistung (bei 35 kW) über dem akzeptablen Maximalwert laut	Mit Aufsichtsratsbeschluss der FKG vom 05.03.2012 wurde auch der Anschluss des Kindergartengebäudes Klostergasse 6 an die Fernwärme beschlossen. Die Anschlusskosten (in Summe 15.630 netto) liegen mit rund 446 Euro je kW-Anschlussleistung (bei 35 kW) über dem akzeptablen Maximalwert laut

Biomasseerlass von 170 Euro je kW-Anschlussleistung. Bei Zugrundelegung der Erlasswerte wäre eine Anschlussgebühr von rund 6.000 Euro akzeptabel gewesen. Höhere Kosten hätten nicht akzeptiert werden dürfen. Die Wärmepreise wurden in derselben Höhe festgelegt wie beim Rathaus.	Biomasseerlass von 170 Euro je kW-Anschlussleistung. Bei Zugrundelegung der Erlasswerte wäre eine Anschlussgebühr von rund 6.000 Euro akzeptabel gewesen. Höhere Kosten hätten nicht akzeptiert werden dürfen. Die Wärmepreise wurden in selber Höhe festgelegt wie beim Rathaus.
Die Stadtgemeinde ist im Erdgasversorgungsgebiet und ein Vergleich hätte mit einer Erdgasversorgung hergestellt werden müssen. Eine derart hohe Überschreitung der Erlassbeträge widerspricht den Gebarungsgrundsätzen und ist auch wirtschaftlich nicht zu vertreten.	Eine derart hohe Überschreitung der Erlassbeträge widerspricht den Gebarungsgrundsätzen und ist auch wirtschaftlich nicht zu vertreten.
Im Jahr 2011 hat die Stadtgemeinde ein Energieleitbild erstellt. Dieses Leitbild soll eine umweltfreundliche, klimaschonende, sichere und ökonomisch sinnvolle Energieversorgung sicherstellen. Im Wege des Energieleitbildes werden unter anderem folgende Detailziele verfolgt: - Energieeinsparung bei Raumwärme bis 2030 um 50 %, - Steigerung des Anteils regionaler erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung auf 50 % für Wärme und - Versorgungsgrad von 100 % der öffentlichen Gebäude mit Fernwärme	Im Jahr 2011 hat die Stadtgemeinde ein Energieleitbild erstellt. Dieses Leitbild soll eine umweltfreundliche, klimaschonende, sichere und ökonomisch sinnvolle Energieversorgung sicherstellen. Im Wege des Energieleitbildes werden unter anderem die folgenden Detailziele verfolgt: - Energieeinsparung bei Raumwärme bis 2030 um 50 %, - Steigerung des Anteils regionaler erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung auf 50 % für Wärme und - Versorgungsgrad von 100 % der öffentlichen Gebäude mit Fernwärme
Die Stadtgemeinde liegt zur Gänze im ursprünglich hoch geförderten leitungsgebundenen Erdgasversorgungsgebiet. Zu diesem Versorgungsnetz wurden zwei weitere leitungsgebundene Parallelnetze mit Biomasseversorgung errichtet, welche einen Teil der Stadt mit Wärme versorgen. Das Energieleitbild sieht eine Ausweitung des Fernwärmenetzes auf das gesamte zentrale Stadtgebiet vor.	Die Stadtgemeinde liegt zur Gänze im ursprünglich hoch geförderten leitungsgebundenen Erdgasversorgungsgebiet. Zu diesem Versorgungsnetz wurden zwei weitere leitungsgebundene Parallelnetze mit Biomasseversorgung errichtet, welche einen Teil der Stadt mit Wärme versorgen. Das Energieleitbild sieht eine Ausweitung des Fernwärmenetzes auf das gesamte zentrale Stadtgebiet vor.
Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird befürwortet, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass – abgesehen von den doppelten Investitionskosten – nebeneinander bestehende geförderte leitungsgebundene Versorgungsnetze aufgrund der Konkurrenz und der folgenden geringeren Auslastung wirtschaftlich nur sehr teuer betrieben werden können. Den höheren Preis zahlen die Wärmebezieher. Wirtschaftlich ist nur dort ein leitungsgebundenes Nahwärmenetz zu vertreten, wo noch kein anderes leitungsgebundenes Versorgungsnetz besteht.	Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird grundsätzlich befürwortet, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass – abgesehen von den doppelten Investitionskosten – nebeneinander bestehende geförderte leitungsgebundene Versorgungsnetze aufgrund der Konkurrenz und der folgenden geringeren Auslastung wirtschaftlich nur sehr teuer betrieben werden können. Den höheren Preis zahlen die Wärmebezieher. Wirtschaftlich ist nur dort ein leitungsgebundenes Nahwärmenetz zu vertreten, wo noch kein anderes leitungsgebundenes Versorgungsnetz besteht.

Abfassung von Verhandlungsschriften Über jede Sitzung eines Gemeindeorgans ist gemäß § 54 Oö. GemO 1990 eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat unter anderem den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Das Gesetz bestimmt somit, dass die wesentlichsten Teile eines Tagesordnungspunktes in die Verhandlungsschrift aufzunehmen sind. Dazu gehören neben dem Beratungsverlauf insbesondere auch die beschlossenen Verträge und sonstige beschlossene Schriftstücke, welche der Verhandlungsschrift anzuschließen sind. Ansonsten kann nicht exakt nachvollzogen werden, mit welchem Wortlaut und in welchem Ausmaß Verträge beschlossen wurden und welche Informationen dem Gemeinderat vorlagen. *Künftig sind die Verhandlungsschriften umfassender abzufassen und die dem Beschluss zugrundeliegenden Verträge bzw. sonstige wichtige Schriftstücke sind anzuschließen.*	
Verfügungs- und Repräsentationsmittel Die gesetzlich mögliche Höchstgrenze bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurde in keinem Jahr überschritten. Die maßgebliche Ausgabengrenze, welche vom Bürgermeister eingehalten werden muss, legt der Gemeinderat im Voranschlag fest. Auch diese wurde - mit Ausnahme der Repräsentationsmittel im Jahr 2009 - jeweils eingehalten. Der vom Gemeinderat im Voranschlag vorgegebene Höchstrahmen wurde im gesamten Zeitraum (2009 bis 2012) durchschnittlich zu rd. 89 % in Anspruch genommen. Zuletzt im Jahr 2012 sind für beide Zwecke rund 35.620 Euro bzw. rund 4,55 Euro je Einwohner verausgabt worden. Im Jahr 2009 waren dies nur	**Verfügungs- und Repräsentationsmittel** Die gesetzlich mögliche Höchstgrenze bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurde in keinem Jahr überschritten. Die maßgebliche Ausgabengrenze, welche vom Bürgermeister eingehalten werden muss, legt der Gemeinderat im Voranschlag fest. Auch diese wurde - mit Ausnahme der Repräsentationsmittel im Jahr 2009 - jeweils eingehalten. Der Gemeinderat hat die Mittel deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze festgelegt. Der vom Gemeinderat im Voranschlag vorgegebene Höchstrahmen wurde im gesamten Zeitraum (2010 bis 2012) durchschnittlich zu rund 74 % in Anspruch genommen. Zuletzt im Jahr 2012 sind für beide Zwecke rund 35.620 Euro bzw. rund 4,55 Euro je Einwohner verausgabt worden.

rund 25.980 Euro bzw. rund 3,32 Euro je Einwohner, woraus sich im Vergleich mit 2012 Mehrausgaben von 9.630 Euro errechnen.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2009	**2010**	**2011**	**2012**
Verfügungsmittel				
mögl. Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO	43.089	46.278	45.799	47.407
festgesetzte Höchstgrenze lt. Voranschlag	21.500	37.800	37.800	37.500
getätigte Ausgaben in Euro	20.782	36.624	29.799	34.968
Inanspruchnahme in %	**96,66**	**96,89**	**78,83**	**93,25**
Repräsentationsmittel				
mögl. Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO	21.544	23.139	22.900	23.704
festgesetzte Höchstgrenze lt. Voranschlag	4.000	8.000	11.300	6.000
getätigte Ausgaben in Euro	5.201	6.604	9.073	649
Inanspruchnahme in %	**130,02**	**82,55**	**80,30**	**10,81**
Summe Inanspruchnahme je Einwohner	**3,32**	**5,52**	**4,96**	**4,55**

Es musste festgestellt werden, dass Bewirtungsrechnungen nicht nur den Verfügungsmitteln zugerechnet, sondern unrichtigerweise auch auf andere Haushaltsansätze (rund 3.500 Euro) wie auch in den außerordentlichen Haushalt (rund 7.000 Euro) verteilt wurden. Bei Hinzurechnung dieser Beträge ist zumindest im Jahr 2012 die festgesetzte Höchstgrenze laut Voranschlag bei den Verfügungsmitteln um rund 8.000 Euro überschritten worden, wobei die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen eingehalten wurden.

Künftig sind die Buchungen der Bewirtungsrechnungen vollständig und ordnungsgemäß auf dem Ansatz "Verfügungsmittel" vorzunehmen. Die veranschlagten und somit vom Gemeinderat festgelegten Höchstgrenzen dürfen vom Bürgermeister nicht überschritten werden. Die Bezahlung von Trinkgeldern ist nur aus Verfügungsmitteln möglich.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2010	2011	2012
Verfügungsmittel			
mögl. Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO	46.278	45.799	47.407
festgesetzte Höchstgrenze lt. Voranschlag	37.800	37.800	37.500
getätigte Ausgaben in Euro	36.624	29.799	34.968
Inanspruchnahme in %	96,89	78,83	93,25
Repräsentationsmittel			
mögl. Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO	23.139	22.900	23.704
festgesetzte Höchstgrenze lt. Voranschlag	8.000	11.300	6.000
getätigte Ausgaben in Euro	6.604	9.073	649
Inanspruchnahme in %	82,55	80,30	10,81
Summe Inanspruchnahme je Einwohner	5,52	4,96	4,55

Es musste festgestellt werden, dass Bewirtungsrechnungen nicht nur den Verfügungsmitteln zugerechnet, sondern unrichtigerweise auch auf andere Haushaltsansätze (rund 3.500 Euro) wie auch in den außerordentlichen Haushalt (rund 7.000 Euro) verteilt wurden. Bei Hinzurechnung dieser Beträge ist zumindest im Jahr 2012 die festgesetzte Höchstgrenze laut Voranschlag bei den Verfügungsmitteln um rund 8.000 Euro überschritten worden, wobei die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen eingehalten wurden.

Künftig sind die Buchungen der Bewirtungsrechnungen vollständig und ordnungsgemäß auf dem Ansatz "Verfügungsmittel" vorzunehmen. Die Bezahlung von Trinkgeldern ist nur aus Verfügungsmitteln möglich.

Als Repräsentationsausgaben sind jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht aufscheinen, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung.	Als Repräsentationsausgaben sind jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht aufscheinen, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung.
Mit den Verfügungs- bzw. Repräsentationsmitteln dürfen nicht Ausgaben für den gleichen Zweck zu Lasten verschiedener Haushaltsstellen verrechnet werden. Der Bürgermeister ist somit auf Zwecke beschränkt, für die der Gemeinderat nicht schon selbst im Voranschlag gesorgt hat (z.B. Subventionen an Vereine). Die Mittel führen aber nicht zur Begründung eines generellen Sonderkontos (z.B. jährliche Volksfesteinladungen, Bilderankauf, usw.) und unterliegen ebenso - wie auch die Repräsentationsausgaben - allen allgemeinen Budgetgrundsätzen, der Belegpflicht und auch den zuständigen Kontrollinstanzen (Prüfungsausschuss, Aufsichtsbehörde).	Mit den Verfügungs- bzw. Repräsentationsmitteln dürfen nicht Ausgaben für den gleichen Zweck zu Lasten verschiedener Haushaltsstellen verrechnet werden. Der Bürgermeister ist somit auf Zwecke beschränkt, für die der Gemeinderat nicht schon selbst im Voranschlag gesorgt hat (z.B. Subventionen an Vereine). Die Mittel führen aber nicht zur Begründung eines generellen Sonderkontos (z.B. jährliche Volksfesteinladungen, Bilderankauf, usw.) und unterliegen ebenso - wie auch die Repräsentationsausgaben - allen allgemeinen Budgetgrundsätzen, der Belegpflicht und auch den zuständigen Kontrollinstanzen (Prüfungsausschuss, Aufsichtsbehörde).
Die Ausgaben für Förderungen, Beihilfen, Unterstützungen und Subventionen (z.B. Beleg Nr. 14.612/2010; 14.027/2010; 2.668/2012) zählen nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Gemeinde und sind daher von der Zahlung aus dem Ansatz der Verfügungs- und Repräsentationsmittel ausgeschlossen. Förderungen bzw. Subventionen können nur nach Veranschlagung aus dem allgemeinen Budget getätigt werden. Der Bürgermeister hat keine Kompetenz zur Vergabe von Subventionen.	Die Ausgaben für Förderungen, Beihilfen, Unterstützungen und Subventionen (z.B. Beleg Nr. 14.612/2010 - Faustballsportverein; 14.027/2010 – Zahlung für Öffnung eines Innenstadthauses; 2.668/2012- Unterstützung innerfamiliäre Pflege) zählen nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Gemeinde und sind daher von der Zahlung aus dem Ansatz der Verfügungs- und Repräsentationsmittel ausgeschlossen. Förderungen bzw. Subventionen können nur nach Veranschlagung aus dem allgemeinen Budget getätigt werden. Der Bürgermeister hat keine Kompetenz zur Vergabe von Subventionen.
Der Bürgermeister darf die Verfügungsmittel nicht für sich selbst verwenden (siehe Beleg Nr. 904/2012; 17.335/2012). Auszahlungen an den Bürgermeister hat der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister oder der befugte Stadtamtsleiter zu unterzeichnen (Beleg Nr. 4.710/2010; 12.927/2010; 13.534/2010). Insgesamt elf Auszahlungsanweisungen aus den Jahren 2010 und 2011 wurden während der Prüfung noch nachträglich vom Vizebürgermeister gezeichnet. Teilweise waren Auszahlungsanordnungen von keinem Verfügungsberechtigten unterschrieben (Beleg Nr. 18.218/2011) bzw. waren keine Belege dabei (Beleg Nr. 11.980/2011; 10.933/2011; 9.930/2010), womit eine Auszahlung nicht erfolgen hätte dürfen. Häufig fehlte	Auszahlungen an den Bürgermeister hat der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister oder der befugte Stadtamtsleiter zu unterzeichnen (Beleg Nr. 4.710/2010; 12.927/2010; 13.534/2010). Insgesamt elf Auszahlungsanweisungen aus den Jahren 2010 und 2011 wurden während der Prüfung noch nachträglich vom Vizebürgermeister gezeichnet. Teilweise waren Auszahlungsanordnungen von keinem Verfügungsberechtigten unterschrieben (Beleg Nr. 18.218/2011) bzw. waren keine ordnungsgemäßen Belege dabei (Beleg Nr. 11.980/2011; 10.933/2011; 9.930/2010), womit eine Auszahlung nicht erfolgen hätte dürfen. Häufig fehlte auf den Auszahlungsanordnungen die sachliche und rechnerische Zeichnung, welche

auf den Auszahlungsanordnungen die sachliche und rechnerische Zeichnung, welche laut GemHKRO ein unabdingbare Voraussetzung für eine Auszahlung ist. *Die derzeitige Beanspruchung der Verfügungsmittel ist sehr hoch. Hier wird ein Einsparungspotential gesehen. Künftig sind die Auszahlungen von Subventionen bzw. Förderungen und teure Bewirtungen bzw. sonstige hohe Anschaffungen (z.B. anlässlich Volksfest jährlich zwischen 1.800 Euro bis 2.700 Euro, Bilderankauf rd. 3.500 Euro 2011, etc.) einzustellen. Auszahlung dürfen nur dann getätigt werden, wenn Originalbelege vorhanden sind, es sich um Gemeindeaufgaben handelt und die Auszahlungsanordnung ordnungsgemäß gezeichnet ist. Zahlungen an den Bürgermeister können nicht von diesem selbst gezeichnet werden. Für die Jahre 2010 bis 2012 ist aufgrund von fehlenden Belegen ein Betrag in Summe von rund 1.600 Euro vom Bürgermeister rückzufordern bzw. von den Bezügen einzubehalten.*	laut OÖ. GemHKRO eine unabdingbare Voraussetzung für eine Auszahlung ist. *Künftig sind die Auszahlungen von Subventionen bzw. Förderungen und sonstige hohe Anschaffungen bzw. Ausgaben (z.B. Bewirtung von Mitarbeitern anlässlich Volksfest jährlich zwischen 1.800 Euro bis 2.700 Euro, Bilderankauf rund 3.500 Euro 2011, etc.) aus Verfügungsmitteln einzustellen bzw. den sachlich richtigen Haushaltsansätzen zuzuordnen. Auszahlung dürfen nur dann getätigt werden, wenn Originalbelege vorhanden sind, es sich um Gemeindeaufgaben handelt und die Auszahlungsanordnung ordnungsgemäß gezeichnet ist. Zahlungen an den Bürgermeister können nicht von diesem selbst gezeichnet werden.*
Veranstaltungen Grundsätzlich ist bei Sponsoring von Veranstaltungen der Gemeinde durch Dritte zu beachten, dass dem Sponsoring immer entsprechende Gegenleistungen (z.B. Anbringen von Transparenten, Darstellen des Logos des Sponsors auf Flyern, Einschaltungen von Werbebeiträgen auf Leinwänden, etc.) gegenüberstehen müssen, die zu dokumentieren bzw. auch zu verrechnen sind. Es dürfen keine Sponsorgelder ohne nachvollziehbarer Gegenleistung angenommen werden, da damit die Einforderung von künftigen Gegenleistungen nicht ausgeschlossen ist und hier auch ein Abhängigkeitsverhältnis eintreten könnte. Die Annahme von Bargeld im Namen der Gemeinde ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. Weiters ist im Sinne der Befangenheitsbestimmungen eine unparteiische Amtsführung zu gewährleisten, nach außen hin jeder Schein einer Parteilichkeit auszuschließen und auch zu vermeiden, dass der Empfänger des Sponsorings (hier der Bürgermeister) in einen Gewissenkonflikt gerät. Die Befangenheit kann sich stets nur auf individuelle Verwaltungsorgane, nicht aber auf ein Kollegialorgan (z.B. Gemeinderat) erstrecken. Daher wäre die Annahme von Sponsorgeldern durch Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeinderates zu hinterlegen, wobei auch die Frage zu klären wäre, ob ein Sponsoring für die Veranstaltung von der Gemeinde überhaupt gewollt ist. Auch wäre es durchaus vorstellbar, sofern ein finanzieller Bedarf bei Veranstaltungen besteht, die Sponsorenfindung im Wege der	

Gemeindezeitung öffentlich auszuschreiben bzw. Werbepreise festzulegen. Im Sinne einer wirtschaftlichen Gebarungsführung darf auf ordnungsgemäß erwirkte Sponsorgelder nicht verzichtet werden, sofern der Gemeinderat dies befürwortet. *Mit der Annahme eines Sponsorbeitrages dürfen weder der Bürgermeister noch sonstige Mitglieder des Stadtrates bzw. des Gemeinderates in ein Abhängigkeitsverhältnis kommen, welches ihre Entscheidungskompetenz beeinträchtigt könnte.* Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist gemäß § 181 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 der Gesamtwert der voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben bzw. zur Veranstaltung gehörigen Leistungen zu berücksichtigen. Demnach sind auch Arbeiten des Gemeindebauhofes mit ihrem Vergütungswert in den Gesamtwert einzubeziehen. Überdies werden die günstigeren Bauhofmitarbeiter meist anstelle von externen Firmen eingesetzt, womit die Einrechnung der Vergütungsleistungen schon aus ihrem Entstehungsgrund begründet wird. Der geschätzte Auftragswert ist vor der Durchführung einer Veranstaltung sachkundig zu ermitteln. Die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften der Oö. Gemeindeordnung 1990 zu umgehen. Ebenso darf der Auftragswert nicht zu diesem Zweck aufgeteilt werden. Die Zuständigkeiten für die Vergabe von Bau-, Liefer- Dienstleistungsaufträgen regelt die Oö. Gemeindeordnung 1990. Hier ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde nach § 58 Abs. 2 Z 7 für die Vergabe bis zu einem Betrag von rd. 7.650 Euro (2012) und der Stadtrat nach § 56 Abs. 2 Z 2 bis zu einem Betrag von 100.000 Euro zuständig. Alle höheren Auftragsvergaben fallen in die Generalkompetenz des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990. *Es muss darauf hingewiesen werden, dass kein Gemeindeorgan ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung Kompetenzen an ein anderes Organ der Gemeinde übertragen, aber auch keine Kompetenzen von einem anderen Organ an sich ziehen darf. Insbesondere die in den §§ 43, 56 und 58 Oö. GemO 1990 gesetzlich festgelegten Kompetenzbereiche sind strikt einzuhalten.* In den letzten drei Jahren wurde der vom Gemeinderat beschlossene finanzielle Rahmen für Veranstaltungen (Ansatz 1/369) laufend überzogen. Die	

höchste Überziehung war im Jahr 2011 feststellbar, wo das beschlossene Budget um rund 7.800 Euro überzogen wurde. Ebenso wurden sogenannte Rotabsetzungen getätigt, wobei Einnahmen vorweg auf der Ausgabenseite abgezogen wurden. Damit wurde das in der Gebarungsführung geltende Bruttoprinzip ignoriert und das Ausgabevolumen dementsprechend reduziert. *Mit den veranschlagten Beträgen muss auf alle Fälle das Auslangen gefunden werden. Die vom Gemeinderat veranschlagten Höchstgrenzen sind strikt einzuhalten. Die Einnahmen sind ebenso wie die Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen. Das Bruttoprinzip muss eingehalten werden.*	
Aufsichtsbeschwerden Eine Gemeinderatsfraktion brachte bei der Direktion Inneres und Kommunales insgesamt drei Aufsichtsbeschwerden ein. Die betreffenden Schreiben waren datiert mit 10.10.2012, 22.10.2012 bzw. 12.11.2012 und bezogen sich alle auf abgehaltene Veranstaltungen bzw. Sponsoring-Aktivitäten des Bürgermeisters, welche nachfolgend abgehandelt werden.	
BAKU – Sponsoring Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um eine private Reise des Bürgermeisters nach Baku (= Hauptstadt von Aserbaidschan) zum "Songcontest 2012". Diese wurde vom Bürgermeister angetreten, weil sich ein Freistädter Bürger mit seinem Song für den Wettbewerb qualifiziert hat. Die Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten wurden zum Teil von Firmen gesponsert, welche mit der Stadtgemeinde in Geschäftsbeziehung standen bzw. noch stehen. Die Angelegenheit führte im Juli 2012 zu einem Ermittlungsverfahren bei der Staatanwaltschaft in Linz, welches mit 25.7.2012 eingestellt wurde. Laut Gemeinderatssitzungsprotokoll sind insgesamt 8.500 Euro von fünf Sponsoren auf ein Privatkonto eingegangen. Weiters wurde von einem Reisebüro ein Flug gesponsert. Der Bürgermeister hat für Zimmer und Flug 1.852 Euro aus privaten Mitteln bezahlt. Laut den Unterlagen erhielten insgesamt drei Sponsoren keine direkte Gegenleistung für ihren Sponsorbeitrag.	

Betreffend "Sponsoring" wird auf den vorstehenden Berichtsteil "Veranstaltungen" verwiesen, welcher allgemein für alle nachfolgenden Berichtpunkte ebenso gilt. **Public-Viewing Songcontest 2012** Am Tag des Auftritts der Gruppe aus Freistadt beim Songcontest in Aserbaidschan (22.5.2012) wurde in den Räumlichkeiten des Salzhofes für die zu Hause gebliebenen "Fans" ein Public-Viewing organisiert. Dabei wurden die Auftritte der Songcontestteilnehmer auf eine überdimensionale Leinwand projiziert. Die Sponsoren der Baku-Reise waren je nach Wunsch beim Public-Viewing mit diversen Werbemitteln vertreten und wurden auch im Rahmen der Übertragung auf der Leinwand präsentiert. Die Veranstaltung kann als Privatveranstaltung qualifiziert werden, da auch alle Zahlungen betreffend Sponsorgelder für die Baku-Reise und alle sonstigen Zahlungen über ein Privatkonto abgewickelt wurden. Dem privaten Veranstalter wurde für die Benützung des Salzhofes keine Miete vorgeschrieben, da die Veranstaltung fälschlicherweise als Gemeindeveranstaltung deklariert wurde. Die Anweisung dazu gab der Bürgermeister. Eine Einsichtnahme in das Konto wurde vom Verfügungsberechtigten des Kontos nicht gewährt. Demzufolge konnte auch keine Prüfung der Geldbewegungen durchgeführt werden. *Dem privaten Veranstalter sind die nicht verrechneten Mieten für die Benützung des Salzhofes (Saal und Foyer) nachträglich vorzuschreiben. Ebenso ist zu eruieren, ob auch Gemeindebedienstete während ihrer Arbeitszeit (z.B. Bauhof, Verwaltung; etc.) mit der Abwicklung des Public-Viewing beschäftigt waren. Die so ermittelten dienstlichen Arbeitsstunden sind dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. Die Subventionierung von Saalmieten kann nur der Aufsichtsrat der FKG genehmigen.* **Plöchl-Fest** Am 11.2.2011 wurde das sogenannte "Plöchl-Fest" von der Stadtgemeinde ausgerichtet. Anlass dafür war der das gute Abschneiden des Freistädter Sängers (2. Platz) bei einer österreichischen Fernsehshow. Die Gesamtausgaben für das Fest betrugen rund 16.800 Euro, wobei die größten Ausgabenpositionen die Bauhofleistungen von rund 5.100 Euro und der Ankauf eines Traktors mit 6.000 Euro waren. Dem Ankauf des Traktors lag	

auch kein ordnungsgemäßer Beleg gemäß § 66 GemHKRO zu Grunde. Die Ausgabenhöhe des Festes hätte einen Stadtratsbeschluss erfordert, welcher aber nicht eingeholt wurde. Die Auszahlung genehmigte der in dieser Sache unzuständige Bürgermeister.

Beim Fest wurde dem Sänger der Traktor von der Stadtgemeinde als Geschenk übergeben. Für die Schenkung des Traktors (dies ist als Subvention zu werten) wäre ein Gemeinderatsbeschluss notwendig gewesen, der aber nicht eingeholt wurde. Für die Veranstaltung erhielt die Stadtgemeinde Sponsorgelder von insgesamt 9.070 Euro, wobei auf den Einzahlungsbelegen kein ausdrücklicher Verwendungszweck von den Sponsoren angeführt wurde. Die Nettokosten des Festes beliefen sich auf rund 7.700 Euro.

Kein Gemeindeorgan darf Kompetenzen von einem anderen Organ an sich ziehen. Die in den §§ 43, 56 und 58 Oö. GemO 1990 gesetzlich festgelegten Kompetenzbereiche sind strikt einzuhalten. Im Sinne der Rechtsicherheit sind die Beschlüsse nachzuholen.

Neujahrsempfänge

Bereits seit vielen Jahren lädt der Bürgermeister alljährlich im Jänner die Bevölkerung zu einem Neujahrsempfang ein. Die Einladung der Bevölkerung erfolgt über die Gemeindezeitung und durch Inserate in einem lokalen Printmedium. Die Neujahrsempfänge konnten finanziell wie folgt abschließen:

Veranstaltungstag	Ausgaben	Einnahmen	Kosten für Stadtgemeinde
16.1.2009	3.945,79 Euro	3.000,00 Euro	945,79 Euro
14.1.2010	5.471,95 Euro	1.500,00 Euro	3.971,95 Euro
13.1.2011	1.061,54 Euro	0,00 Euro	1.061,54 Euro
12.1.2012	7.348,35 Euro	3.900,00 Euro	3.448,35 Euro
Gesamtsummen	**17.827,63 Euro**	**8.400,00 Euro**	**9.427,63 Euro**

Im Jahr 2012 waren die höchsten Ausgaben wie auch Einnahmen (Sponsoring von vier Firmen) feststellbar. Die Ausgaben wurden hauptsächlich verursacht durch die Kosten der Essenseinladung (2.300 Euro), für die Musik (900 Euro), für Inserate (813 Euro), für einen Sendebeitrag im TV (660 Euro) und für die Moderation (550 Euro). Für die Abhaltung des Neujahrsempfangs 2013, für die

daraus resultierenden Aufträge und für die voraussichtlichen Kosten von 10.000 Euro wurde ein Stadtratsbeschluss gefasst. *Im Sinne der Sparsamkeit wären einige Ausgabenpositionen einzusparen. Die Veröffentlichung in der Gemeinde Zeitung muss genügen. Die Kosten für weitere Inserate sind einzusparen, wie auch der Sendebeitrag im TV und die Kosten für die Moderation. Für die Moderation ist eine kostengünstigere gemeindeinterne Person zu finden.* **Veranstaltung zum Tag des Ehrenamtes** Am 03.11.2011 wurde die Veranstaltung "Tag des Ehrenamtes" abgehalten. Eingeladen waren in erster Linie Vereinsfunktionäre von ca. 80 geladenen Vereinen, welche für ihre ehrenamtliche Tätigkeit geehrt werden sollten. Die Gesamtausgaben für diese Veranstaltung betrugen rund 11.180 Euro, wobei die größten Kosten die Bewirtung mit rund 6.960 Euro, ein Künstlerauftritt mit 1.200 Euro, 400 Stück Präsent-Taler mit 1.120 Euro, die Einladungen mit 1.128 Euro und die Musik mit 500 Euro verursachten. Ein notwendiger Beschluss des Stadtrates lag nicht vor. Laut Amtsleiter wurde die Veranstaltung in Stadtratssitzungen und anlässlich weiterer Treffen aller Parteien mehrmals beraten. Dies ändert aber an der Tatsache nichts, dass der dafür erforderliche Stadtratsbeschluss nicht eingeholt wurde. Bei der Abwicklung der Veranstaltung traten einige Ungereimtheiten auf. So ging die Kalkulation von 150 Besuchern aus, gekommen sind laut Amtsleiter schlussendlich 300 Besucher. In diesem Zusammenhang ist eigentümlich, dass bei der Bewirtungsabrechnung Speisen und Getränke für 400 Personen in Rechnung gestellt wurden (Beleg Nr. 18.032 aus 2011). Ebenso fehlte auf der Auszahlungsanweisung die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Auch bei der Rechnung für die Einladungen ist nicht nachvollziehbar, warum bei 80 geladenen Vereinen insgesamt 1.000 Stück Einladungen gedruckt und bezahlt wurden (Beleg Nr. 15.829 aus 2011). Auch hier fehlten Unterschriften für eine ordnungsgemäße Auszahlung und die ursprüngliche Positionsbezeichnung wurde überschrieben. Offensichtlich ist hier entgegen den Vorschriften ein Text unleserlich gemacht worden. Die Rechnungs- sowie die Anordnungskontrollen sind nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden, sodass hier ein möglicher Schaden für die Stadtgemeinde nicht ausgeschlossen werden kann.	

Wiederholt muss darauf hingewiesen werden, dass die in den §§ 43, 56 und 58 Oö. GemO 1990 gesetzlich festgelegten Kompetenzbereiche strikt einzuhalten sind. Weiters sind alle Buchhaltungsvorschriften ohne Ausnahme zu beachten. Änderungen von Texten bzw. von Zahlen müssen so vorgenommen werden, dass der abgeänderte Text bzw. die abgeänderte Zahl leserlich bleibt. Verboten sind auslacken, radieren und sonstige Ausbesserungen, welche den ursprünglichen Text unkenntlich machen.	
Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG) **Allgemeines** Die Stadtgemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch am 06.02.2001 die "Freistädter Kommunalbetriebe GmbH" (kurz: FKG) gegründet. Das Stammkapital von 35.000 Euro wurde von der Stadtgemeinde als einzige Gesellschafterin eingebracht. Als Geschäftsführer fungiert unentgeltlich der Amtsleiter der Stadtgemeinde. Zur Abdeckung von Verlusten der FKG und zur Herstellung der Liquidität für die Bedienung der Fremdfinanzierung muss die Stadtgemeinde an die FKG Zuschüsse leisten. Demnach ist auch für die finanzielle Ausstattung der FKG die Stadtgemeinde zuständig bzw. auch haftbar. In den letzten drei Jahren mussten der FKG rund 400.000 Euro aus dem Gemeindebudget zur ausgeglichenen Bilanzierung zugeschossen werden. Die letzte abgeschlossene Bilanz lag aus dem Jahr 2011 vor. Für 2012 waren die Zahlen noch unvollständig. Die jährlich von der FKG wahrgenommenen wichtigsten Tätigkeiten bzw. Ausgabepositionen waren: ▪ Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof (Verlust 2011 rund 37.500 Euro) ▪ Betrieb des Eislaufplatzes (Verlust 2010/11 rund 7.400 Euro) ▪ Betrieb Tennishalle und Tennis-Freiplätze (Gewinn 2011 rund 2.200 Euro) ▪ Betrieb des Loipenspurgerätes (Verlust 2011 rund 500 Euro) ▪ Abhaltung/Subvention Stimmen Festival alle zwei Jahre (Verlust 2010 rund 20.000 Euro) ▪ Subvention Festival Fantastica (Verlust 2011 rund 11.800 Euro) ▪ Aufwendungen/Subvention für Stadtmarketing (Kosten 2011 rund 14.500 Euro)	**Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG)** **Allgemeines** Die Stadtgemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch am 06.02.2001 die "Freistädter Kommunalbetriebe GmbH" (kurz: FKG) gegründet. Das Stammkapital von 35.000 Euro wurde von der Stadtgemeinde als einzige Gesellschafterin eingebracht. Als Geschäftsführer fungiert unentgeltlich der Amtsleiter der Stadtgemeinde. Zur Abdeckung von Verlusten der FKG und zur Herstellung der Liquidität für die Bedienung der Fremdfinanzierung muss die Stadtgemeinde an die FKG Zuschüsse leisten. Demnach ist auch für die finanzielle Ausstattung der FKG die Stadtgemeinde zuständig bzw. auch haftbar. In den letzten drei Jahren mussten der FKG rund 400.000 Euro aus dem Gemeindebudget zur ausgeglichenen Bilanzierung zugeschossen werden. Die letzte abgeschlossene Bilanz lag aus dem Jahr 2011 vor. Für 2012 waren die Zahlen noch unvollständig. Die jährlich von der FKG wahrgenommenen wichtigsten Tätigkeiten bzw. Ausgabepositionen waren: • Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof (Verlust 2011 rund 37.500 Euro) • Betrieb des Eislaufplatzes (Verlust 2010/11 rund 7.400 Euro) • Betrieb Tennishalle und Tennis-Freiplätze (Gewinn 2011 rund 2.200 Euro) • Betrieb des Loipenspurgerätes (Verlust 2011 rund 500 Euro) • Abhaltung/Subvention Stimmen Festival alle zwei Jahre (Verlust 2010 rund 20.000 Euro) • Subvention Festival Fantastica (Verlust 2011 rund 11.800 Euro) • Aufwendungen/Subvention für Stadtmarketing (Kosten 2011 rund 14.500 Euro)

▪ Aufnahme Zwischenfinanzierungsdarlehen Grundankauf Berufsschule (275.000 Euro – 2011 bis 2015; offen per 31.12.2012 rund 247.100 Euro) ▪ Aufnahme Zwischenfinanzierungsdarlehen für Tennishalle und Loipengerät (1 Mio. Euro – 2004 bis 2026; offen per 31.12.2013 rund 325.600 Euro) ▪ Aufnahme Darlehen für Bau Zemannstraße (680.000 Euro – 2004 bis 2013; offen per 31.12.2013 rund 55.300 Euro) ▪ Erweiterung und Adaptierung Kindergarten Sonnenhaus (ab 2012, Gesamtbaukosten 628.800 Euro), ▪ Sanierung Doppelhauptschule (ab 2012; Finanzierungsplan fehlt noch, Baubeginn eventuell 2013; Schätzkosten rund 7 Mio. Euro) Der Gesellschaftervertrag wurde am 02.07.2008 abgeändert und die möglichen Tätigkeiten der FKG wurden derartig weit ausgelegt, sodass diese eine sehr breite Palette von Geschäften abwickeln kann. Im Jahr 2012 wurden teilweise (wie auch beim außerordentlichen Vorhaben „Landesausstellung Straßen und Wege“) die Kosten der Hauptplatzeröffnungsfeierlichkeiten in der Höhe von 46.500 Euro über die FKG finanziert. Hier ist aber der Vorsteuerabzug aufgrund des nicht vorsteuerabzugsfähigen Bauvorhabens in Frage zu stellen. Ebenso müssen die dafür aufgewendeten Mittel als überzogen bezeichnet werden und sie stehen damit – auch wenn für deren Finanzierung rund 10.400 Euro an Sponsorbeiträgen lukriert werden konnten – im Widerspruch zu den Gebarungsgrundsätzen. *Die FKG hat sich auf die Aufgabengebiete zu beschränken, bei denen ein Vorsteuerabzug erreicht werden kann. Alle anderen Aufwendungen wie z.B. Subventionen an Veranstalter, Kosten für Stadtmarketing, usw. sind Ausgaben des ordentlichen Gemeindehaushalts und auch aus diesem zu finanzieren. Zudem werden dem Gemeinderat Kompetenzen entzogen, da über Subventionen von über 2.000 Euro der Aufsichtsrat – welcher identisch mit dem Stadtrat ist – entschieden wird.*	• Aufnahme Zwischenfinanzierungsdarlehen Grundankauf Berufsschule (275.000 Euro – 2011 bis 2015; offen per 31.12.2012 rund 247.100 Euro) • Aufnahme Zwischenfinanzierungsdarlehen für Tennishalle und Loipengerät (1 Mio. Euro 2004 bis 2026; offen per 31.12.2013 rund 325.600 Euro) • Aufnahme Darlehen für Bau Zemannstraße (680.000 Euro – 2004 bis 2013; offen per 31.12.2013 rund 55.300 Euro) • Erweiterung und Adaptierung Kindergarten Sonnenhaus (ab 2012, Gesamtbaukosten 628.800 Euro), • Sanierung Doppelhauptschule (ab 2012; Finanzierungsplan fehlt noch, Baubeginn eventuell 2013; Schätzkosten rund 7 Mio. Euro) Die möglichen Tätigkeiten der FKG wurden mit einer Änderung des Gesellschaftervertrages am 02.07.2008 erweitert. Im Jahr 2012 wurden teilweise (wie auch beim außerordentlichen Vorhaben „Landesausstellung Straßen und Wege“) die Kosten der Hauptplatzeröffnungsfeierlichkeiten in der Höhe von 46.500 Euro über die FKG finanziert. Hier ist aber der Vorsteuerabzug aufgrund des nicht vorsteuerabzugsfähigen Bauvorhabens in Frage zu stellen. Ebenso müssen die dafür aufgewendeten Mittel als sehr hoch bezeichnet werden und sie stehen damit – auch wenn für deren Finanzierung rund 10.400 Euro an Sponsorbeiträgen lukriert werden konnten – im Widerspruch zu den Gebarungsgrundsätzen. *Die Stadtgemeinde hat darauf zu achten, dass sich die FKG vornehmlich auf Aufgabengebiete beschränkt, bei denen ein Vorsteuerabzug erreicht werden kann. Alle anderen Aufwendungen wie z.B. Subventionen an Veranstalter, Kosten für Stadtmarketing, usw. sind Ausgaben des ordentlichen Gemeindehaushalts und auch aus diesem zu finanzieren.*
Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof Der Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof belastet das FKG Budget jährlich am stärksten. Im Jahr 2011 musste ein Verlust von rund 37.500 Euro hingenommen werden. Im Jahr 2010 war der Verlust infolge höhere Instandhaltungsmaßnahmen mit rund 65.700 Euro noch höher.	**Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof** Der Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof, das im Eigentum der FKG steht, belastet das FKG-Budget jährlich am stärksten. Im Jahr 2011 musste ein Verlust von rund 37.500 Euro hingenommen werden. Im Jahr 2010 war der Verlust infolge höherer Instandhaltungsmaßnahmen mit rund 65.700 Euro noch höher.

Für den jährlichen Verlust sind vor allem die Personalkosten (inkl. Vergütungen Bauhof) von rund 76.200 Euro (bzw. rund 49,1 % der Gesamtkosten), die Betriebskosten von rund 62.300 Euro (rund 40,2 %), die Instandhaltungskosten von rund 12.500 Euro (rund 8 %) und die sonstigen Kosten von zusammen rund 4.150 Euro verantwortlich.	Für den jährlichen Verlust sind vor allem die Personalkosten (inkl. Vergütungen Bauhof) von rund 76.200 Euro (bzw. rund 49,1 % der Gesamtkosten), die Betriebskosten von rund 62.300 Euro (rund 40,2 %), die Instandhaltungskosten von rund 12.500 Euro (rund 8 %) und die sonstigen Kosten von zusammen rund 4.150 Euro verantwortlich.
Die Gesamteinnahmen von rund 117.600 Euro werden durch Saalmieten von rund 48.500 Euro, durch Mieteinnahmen für die Landesmusikschule von rund 66.700 Euro und sonstigen Einnahmen von rund 2.500 Euro erlöst. Im Jahr 2011 wurden 48.500 Euro an Saalmiete eingenommen, womit nur rund 30 % der Gesamtausgaben bedeckt werden konnten. Im Vergleich mit 2010 war damit ein Einnahmerückgang von 6.100 Euro gegeben. Die Mieteinnahmen für die Landesmusikschule werden aus dem Stadtbudget an die FKG bezahlt. Damit sind die Saalmieten die einzige externe Geldquelle, welche zur Verringerung des Verlustes beitragen könnte.	Die Gesamteinnahmen von rund 117.600 Euro werden durch Saalmieten von rund 48.500 Euro, durch Mieteinnahmen für die Landesmusikschule von rund 66.700 Euro und sonstigen Einnahmen von rund 2.500 Euro erlöst. Mit der Saalmiete konnten nur rund 30 % der Gesamtausgaben bedeckt werden. Im Vergleich mit 2010 war damit ein Einnahmerückgang von 6.100 Euro gegeben. Die Mieteinnahmen für die Landesmusikschule werden aus dem Stadtbudget an die FKG bezahlt. Damit sind die Saalmieten die einzige externe Geldquelle, welche zur Verringerung des Verlustes beitragen könnte.
Für die Benützung der Salzhofräumlichkeiten besteht eine vom Aufsichtsrat beschlossene Tarifordnung aus dem Jahre 2010. Mit dieser wurde die bis dahin gültige Tarifordnung aus dem Jahre 2003 abgeändert. Bei dieser Abänderung im Jahr 2010 war zu ersehen, dass neben Erhöhungen von Tarifen für private bzw. kommerzielle Veranstaltungen die Tarife für Freistädter Vereine bzw. einen lokalen Kulturverein, welche die Räumlichkeiten oft nutzen, stark gesenkt wurden (ca. minus 42 %).	Für die Benützung der Salzhofräumlichkeiten besteht eine vom Aufsichtsrat beschlossene Tarifordnung aus dem Jahre 2010. Mit dieser wurde die bis dahin gültige Tarifordnung aus dem Jahre 2003 abgeändert. Mit dieser Abänderung wurden neben Erhöhungen von Tarifen für private bzw. kommerzielle Veranstaltungen die Tarife für Freistädter Vereine bzw. einen lokalen Kulturverein, welche die Räumlichkeiten oft nutzen, stark gesenkt (ca. minus 42 %).
Die in der Tarifordnung festgelegten Tarife für die Veranstaltungen, für Personal und sonstige Leistungen sind alle zweifellos zu gering und decken kaum die anfallenden Kosten. Die Saalmieten sind pauschal für einen Zeitraum von drei Stunden effektiver Veranstaltungsdauer festgesetzt. Je weitere angefangene Stunde werden 10 % der Pauschale zugeschlagen. Die Verlängerungsstunde kostet z. B. im teuersten Tarifmodell 4 nur 33,60 Euro und im billigsten Tarifmodell 1 nur 26,10 Euro für den großen Saal. Die Verlängerungstarife sind damit viel zu gering. Öfters wurde bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht eine weitere Tagespauschale, sondern nur auf Basis Verlängerungsstunde verrechnet, womit der FKG ein finanzieller Verlust entstand. Befreiungen von der bzw. Ermäßigungen auf die Saalmiete sah die Tarifordnung nicht vor. Laut Aufstellung der Veranstaltungsliste für das Jahr 2012 wurden aber Saalmieten vom Bürgermeister im Widerspruch zur Tarifordnung erlassen bzw. Ermäßigungen gegeben (z.B. Rechnung Nr. 29/2012 für Weinlenz). Diese waren weder dokumentiert noch wurden Gründe	Die in der Tarifordnung festgelegten Tarife für die Veranstaltungen, für Personal und sonstige Leistungen sind zu gering und decken kaum die anfallenden Kosten. Die Saalmieten sind pauschal für einen Zeitraum von drei Stunden effektiver Veranstaltungsdauer festgesetzt. Je weitere angefangene Stunde werden 10 % der Pauschale zugeschlagen. Die Verlängerungsstunde kostet z. B. im teuersten Tarifmodell 4 nur 33,60 Euro und im billigsten Tarifmodell 1 nur 26,10 Euro für den großen Saal. Die Verlängerungstarife sind damit zu gering. Öfters wurde bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht eine weitere Tagespauschale, sondern nur auf Basis Verlängerungsstunde verrechnet, womit der FKG ein finanzieller Verlust entstand. Befreiungen von der bzw. Ermäßigungen auf die Saalmiete sah die Tarifordnung nicht vor. Laut Aufstellung der Veranstaltungsliste für das Jahr 2012 wurden aber Saalmieten im Widerspruch zur Tarifordnung erlassen bzw. Ermäßigungen gegeben (z.B. Rechnung Nr. 29/2012 für Weinlenz). Diese waren weder dokumentiert noch wurden Gründe für die Ermäßigungen angegeben. Auch gelangten Tarife zur Verrechnung, welche in der Tarifordnung nicht enthalten waren.

für die Ermäßigungen angegeben. Auch gelangten Tarife zur Verrechnung, welche in der Tarifordnung nicht enthalten waren.	
Die Stadtgemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Vermietung im Salzhof annähernd kostendeckende Tarife festgelegt und auch eingehoben werden. Besonders für jede weitere angefangene Stunde sind höhere Tarife vorzusehen. Für jeden Nutzungstag ist mindestens die Tagespauschale zu verrechnen. Die Verrechnung von aufsummierten Verlängerungsstunden für mehrere Tage ist einzustellen. Eine betriebswirtschaftliche Führung, die eine konsequente Gebühreneinhebung einschließt, ist notwendig. Sollte jedoch in Ausnahmefällen Subventionsbedarf gegeben sein, so ist darüber gesondert vom Aufsichtsrat zu entscheiden und die Subvention ist in den Büchern klar sichtbar zu machen. Die hohe Subventionierung von Veranstaltungen eines ortsansässigen Kulturvereins durch geringe Saalmieten ist einzustellen. Die Anzahl der Tarifmodelle wäre zu reduzieren und inoffizielle Tarife abzuschaffen.	*Die Stadtgemeinde als Eigentümerin der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass für die Vermietung im Salzhof annähernd kostendeckende Tarife festgelegt und auch eingehoben werden.*
Im Salzhof sind insgesamt 13 Personen beschäftigt. Davon sind drei teilbeschäftigt zu jeweils 50 % (Manager und zwei Reinigungskräfte), zehn Personen sind frei Mitarbeiter, welche stundenweise entlohnt werden. Die jährlich anfallenden Personalkosten betragen rund 76.000 Euro und können für die Größe des Salzhofes als angemessen bezeichnet werden.	Im Salzhof sind insgesamt 13 Gemeindebedienstete beschäftigt. Davon sind drei teilbeschäftigt zu jeweils 50 % (Manager und zwei Reinigungskräfte), zehn Personen sind freie Mitarbeiter, welche stundenweise entlohnt werden. Die jährlich anfallenden Personalkosten betragen rund 76.000 Euro und können für die Größe des Salzhofes als angemessen bezeichnet werden.
Für den Personaleinsatz werden pro Stunde für einen Techniker 26,40 Euro, für einen Bühnenarbeiter 16,80 Euro und für eine Reinigungskraft 18 Euro brutto verrechnet. Mit diesen Stundensätzen werden maximal die entstehenden Kosten bedeckt, jedoch enthalten diese keinen Gewinnaufschlag. Zudem werden bei der Stadtgemeinde anfallende Personalkosten für die Rechnungslegung bzw. Verwaltung nicht berücksichtig. Ebenso sind die drei auf Stundenbasis festgesetzten Mieten für Küche (60 Euro), Schank (38,40 Euro), mobile Schank (26,40 Euro), Küchenbenützung (18 Euro), Technikerpauschale Beamer (12 Euro) und Betriebskosten für Strom, Kühlraum (3,60 Euro) zu gering bemessen. Für jede weitere angefangene Stunde werden 20 % vom Grundpreis verrechnet. Bei der Tariffestlegung sind tatsächlich anfallenden Kosten offensichtlich unberücksichtigt geblieben, sodass der Personaleinsatz durch öffentliche Steuergelder subventioniert werden muss.	Für den Personaleinsatz werden den Saalbenützern pro Stunde für einen Techniker 26,40 Euro, für einen Bühnenarbeiter 16,80 Euro und für eine Reinigungskraft 18 Euro brutto verrechnet. Mit diesen Stundensätzen werden maximal die entstehenden Kosten bedeckt, jedoch enthalten diese keinen Gewinnaufschlag. Zudem werden bei der Stadtgemeinde anfallende Personalkosten für die Rechnungslegung bzw. Verwaltung nicht berücksichtigt. Ebenso sind die drei auf Stundenbasis festgesetzten Mieten für Küche (60 Euro), Schank (38,40 Euro), mobile Schank (26,40 Euro), Küchenbenützung (18 Euro), Technikerpauschale für Beamer (12 Euro) und Betriebskosten für Strom, Kühlraum (3,60 Euro) sehr gering bemessen. Für jede weitere angefangene Stunde werden 20 % vom Grundpreis verrechnet. Bei der Tariffestlegung sind die tatsächlich anfallenden Kosten offensichtlich unberücksichtigt geblieben, sodass der Personaleinsatz durch die Stadtgemeinde subventioniert werden muss.

Für den Personaleinsatz sowie für die sonst zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind von der FKG profitable Tarife festzusetzen. Die derzeit geringen Tarife sind wirtschaftlich untauglich und daher so schnell wie möglich zu korrigieren.	*Für den Personaleinsatz sowie für die sonst zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind von der FKG gewinnbringende Tarife festzusetzen.*
Aufwand für Stadtmarketing In den Jahren 2010 und 2011 wurden jeweils jährlich rd. 15.000 Euro für Stadtmarketing ausgegeben. Der Ausgabenbetrag wird verursacht durch Personalkosten, wobei laut Marketingkonzept durchschnittlich acht Stunden pro Woche auf Honorarbasis (25 Euro je Stunde) für eine Person bezahlt werden. Die Einsatzgebiete dieser Person sind unter anderem • Kommunikation mit den Unternehmerinnen und Unternehmern, • Vermietung von leerstehenden Geschäftsflächen an neue Unternehmer, • Einbindung der neuen Unternehmen in der Innenstadt in den Verein PRO Freistadt, • Planung und Durchführung der Jahresprogramms der Sektion Marktplatz des Vereins PRO Freistadt und • Mithilfe beim Verein PRO Freistadt in einer Vorstandsfunktion. Genau betrachtet handelt es sich bei den Kosten für das Stadtmarketing um eine freiwillige Personalbereitstellung an den Tourismusverein PRO Freistadt, der Aufgaben im Tourismus und in der Wirtschaft wahrnimmt und im Jahr 2010 aus der Zusammenführung der Vereine "Marktplatz" und "Tourismuskern Freistadt" entstand. Überdies ist im Rathaus auch der Tourismusverband "Mühlviertler Kernland" eingemietet, welcher auch gleichartige Agenden wahrnimmt und hier damit eine Doppelstruktur vorhanden ist. *Die Finanzierung eines Tourismusverbandes fällt nicht in das Aufgabengebiet von Gemeinden. Hier sieht das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 andere Beiträge vor, mit denen der Verband, nach Erhalt der Mittel, seinen Tätigkeitsumfang zu gestalten hat. Die Personalsubvention des Vereins wäre einzustellen und eine Zusammenführung der beiden Tourismusvereine wäre zu prüfen.*	

Grundverkäufe Im Jahr 1998 kaufte die Gemeinde Grundstücke um 524.000 Euro (inklusive Nebenkosten). Mit Kaufvertrag vom 11.2.2010 verkaufte die Stadtgemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.1.2010 diese Grundstücke im Ausmaß von 24.196 m² an einen Baulandentwicklungsfonds zum Preis von 636.315 Euro. Von 1998 bis 2010 errechnet sich damit eine geringe Wertsteigerung von rund 21 %, womit diese mit rund 1,75 % jährlich unter einer normalen Sparbuchverzinsung lag. Mit Mail vom 11.3.2010 teilte der zur Kaufvertragserstellung beauftragte Notar der Stadtgemeinde mit, dass bei der am 11.2.2010 unterfertigten Kaufvertragsurkunde im Punkt I. des Kaufvertrages der Absatz fehlt, wonach der vereinbarte Kaufpreis angepasst wird, sollte sich nach erfolgter Vermessung herausstellen, dass die verwertbare Fläche Bauparzellen vom Ausmaß laut vorläufigem Lageplan zum Stand 11.2.2010 abweicht. Laut Notar war dieser Absatz im letzten Kaufvertragsentwurf enthalten, wurde aber vor Ausdruck des endgültigen Vertrages aufgrund eines Versehens der Notarskanzlei irrtümlich gelöscht, sodass er im unterfertigten Vertrag nicht mehr enthalten war. Mit 24.3.2010 wurde ein Kaufvertrags-Nachtrag vom Bürgermeister unterzeichnet, worin der "angeblich“ verloren gegangene Absatz in Punkt I. aufgenommen wurde. Bereits am 29.3.2010 wurde der Stadtgemeinde vom Baulandentwicklungsfonds unter der Angabe, dass im Kaufvertrag bzw. im Kaufvertrags-Nachtrag nur ein vorläufiger Kaufpreis vereinbart wurde, ein Differenzbetrag von 4.181,66 Euro (119 m² mal 35,14 Euro) vorgeschrieben und am 13.4.2010 von der Stadtgemeinde bezahlt. Begründet wurde die Vorschreibung mit der Reduzierung der verwertbaren Fläche von ursprünglich 18.108 m² auf 17.989 m² laut endgültiger Vermessungsurkunde. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung und Überprüfung der Gemeinderatsprotokolle konnte nicht eruiert werden, ob der Passus eines vorläufigen Kaufpreises im beschlossenen Vertragswerk am 11.2.2010 enthalten war. Laut Amtsleiter war dieser Passus enthalten, und es war daher für den Kaufvertrags-Nachtrag kein Gemeinderatsbeschluss mehr notwendig. *Derzeit werden die Verhandlungsschriften so abgefasst, dass die wesentlichen Teile des Beratungsverlaufes wie auch die letztendliche Entscheidung (beschlossener Vertrag) nicht eindeutig nachvollzogen werden können.*	**Grundverkäufe** Im Jahr 1998 kaufte die Gemeinde Grundstücke um 524.000 Euro (inklusive Nebenkosten). Mit Kaufvertrag vom 11.2.2010 verkaufte die Stadtgemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.1.2010 diese Grundstücke im Ausmaß von 24.196 m² an einen Baulandentwicklungsfonds zum Preis von 636.315 Euro. Von 1998 bis 2010 errechnet sich damit eine Wertsteigerung von rund 21 %. Mit Mail vom 11.3.2010 teilte der zur Kaufvertragserstellung beauftragte Notar der Stadtgemeinde mit, dass bei der am 11.2.2010 unterfertigten Kaufvertragsurkunde im Punkt I. des Kaufvertrages der Absatz fehlt, wonach der vereinbarte Kaufpreis angepasst wird, sollte sich nach erfolgter Vermessung herausstellen, dass die verwertbare Fläche der Bauparzellen vom Ausmaß laut vorläufigem Lageplan zum Stand 11.2.2010 abweicht. Laut Notar war dieser Absatz im letzten Kaufvertragsentwurf enthalten, wurde aber vor Ausdruck des endgültigen Vertrages aufgrund eines Versehens der Notarskanzlei irrtümlich gelöscht, sodass er im unterfertigten Vertrag nicht mehr enthalten war. Mit 24.3.2010 wurde ein Kaufvertrags-Nachtrag vom Bürgermeister unterzeichnet, worin dieser Absatz in Punkt I. aufgenommen wurde. Bereits am 29.3.2010 wurde der Stadtgemeinde vom Baulandentwicklungsfonds unter der Angabe, dass im Kaufvertrag bzw. im Kaufvertrags-Nachtrag nur ein vorläufiger Kaufpreis vereinbart wurde, ein Differenzbetrag von 4.181,66 Euro (119 m² mal 35,14 Euro) vorgeschrieben und am 13.4.2010 von der Stadtgemeinde bezahlt. Begründet wurde die Vorschreibung mit der Reduzierung der verwertbaren Fläche von ursprünglich 18.108 m² auf 17.989 m² laut endgültiger Vermessungsurkunde. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung und Überprüfung der Gemeinderatsprotokolle konnte nicht eruiert werden, ob der Passus eines vorläufigen Kaufpreises im beschlossenen Vertragswerk am 11.2.2010 enthalten war.

Künftig sind die Verhandlungsschriften umfassender aufzuzeichnen und beschlossene Verträge als Anlage beizugeben.	*Künftig ist sicher zu stellen, dass vom Gemeinderat beschlossene Verträge nachvollziehbar protokolliert und Posteingänge ohne Ausnahme in offiziellen Akten dauerhaft abgelegt werden.*
Bei Zugrundlegung eines durchschnittlichen Verkaufspreises von 50 Euro je m² Grundstücksfläche errechnet sich bei 17.989 m² verwertbarer Fläche ein Verkaufserlös von 899.450 Euro. Abzüglich des Kaufpreises (632.133 Euro), der bezahlten Grunderwerbsteuer (22.271 Euro) und der Bonuszahlung an die Stadtgemeinde (53.960 Euro) verblieb dem Baulandentwicklungsfonds ein Gewinn von rund 191.000 Euro innerhalb von ca. drei Jahren, wobei der Arbeitsaufwand unberücksichtigt blieb. Bei Beauftragung eines Immobilienmaklers und einer Verkaufsprovision von 3% wären für den Verkauf der Grundstücke rund 28.000 Euro Honorar angefallen. Im Vergleich dazu erlitt die Stadtgemeinde durch die gewählte Variante einen Einnahmenverlust von mindestens 150.000 Euro.	
Zukünftig hat die Stadtgemeinde mehrere Verkaufsvarianten zu prüfen und im Sinne der Gebarungsvorschriften die ertragreichste Verwertungsform zu wählen. Überdies war eine schnelle Verwertung aufgrund der Knappheit der Baugründe in Freistadt zu erwarten, womit das Geschäft von vornherein als risikolos zu bezeichnen war.	
Die Erschließung der Grundstücke (Kanal, Wasser und Straßen) kostet der Stadtgemeinde rund 895.000 Euro. Abzüglich der Interessentenbeiträge von 242.000 Euro verbleibt eine Belastung von rund 653.000 Euro bzw. 36 Euro je m² verkaufter Grundfläche für die Stadtgemeinde. Die oben angeführten Zahlen belegen, dass der Gewinn auf eine externe Organisation ausgelagert wurde und die Infrastruktur mit Steuergeldern zu finanzieren war.	Die Erschließung der Grundstücke (Kanal, Wasser und Straßen) kostet die Stadtgemeinde rund 462.700 Euro. Abzüglich der Interessentenbeiträge von 242.000 Euro verbleibt eine Belastung von rund 220.700 Euro bzw. rund 13 Euro je m² verkaufter Grundfläche für die Stadtgemeinde.
Die Wirtschaftlichkeit des Projekts war nicht gegeben, zumal der Verkaufspreis mit ca. 50 Euro je m² von Beginn an zu gering bemessen wurde und die Stadtgemeinde am Verkauf zu wenig profitiert hat.	

1. Entwurf	Veröffentlichter Bericht

Haushaltsentwicklung

	2010	2011	2012	2013 VA
Gesamteinnahmen	5.798.802,96	6.004.784,00	6.402.557,95	6.654.700,00
Gesamtausgaben	5.945.055,97	6.142.732,92	6.785.225,59	6.742.800,00
Abgang	-146.253	-137.949	-382.668	-88.100

Die Aufrechnung erfolgte ohne Ergebnisse aus Vorjahren, Interessenbeiträge und Rücklagenbewegungen

Im ordentlichen Haushalt wird bereits seit einiger Zeit jährlich ein negatives Ergebnis erwirtschaftet, wobei sich der Fehlbetrag besonders im Jahr 2012 noch einmal stark erhöhte.

In den Rechnungsabschlüssen wurden diese Fehlbeträge des ordentlichen Haushalts mit zweckgebundenen Interessentenbeiträgen, Rücklagenauflösungen und ordnungswidrigen Rückführungen aus dem außerordentlichen Haushalt jährlich bedeckt, sodass damit der Jahresausgleich rein rechnerisch immer geschafft wurde. Zuletzt im Jahr 2012 wurde der ordentliche Haushalt mit einem Gesamtbetrag von rd. € 382.700 aufgebessert.

Diese Vorgangsweise widerspricht in allen Fällen den bestehenden Vorschriften und ist umgehend einzustellen. Noch dazu werden benötigte Interessentenbeiträge den Bauvorhaben im außerordentlichen Haushalt entzogen, sodass die fehlenden Mittel durch höhere Darlehensaufnahmen aufgebracht werden mussten. Trotz der

Haushaltsentwicklung

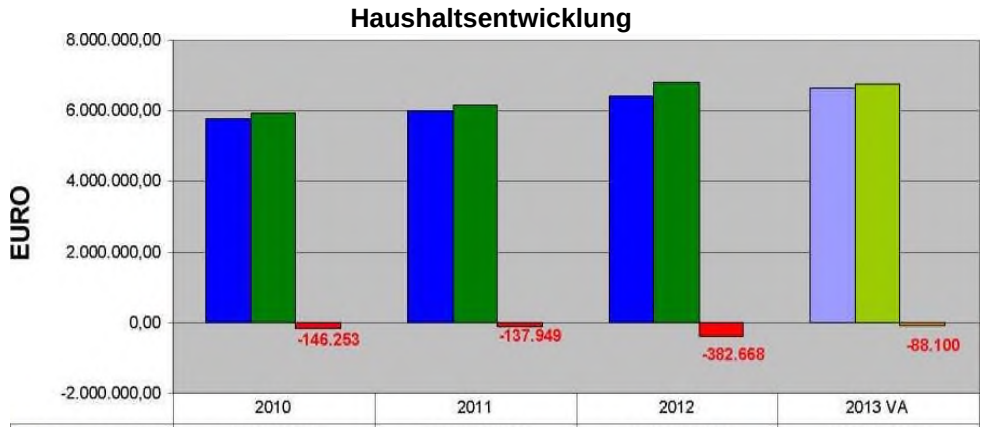

	2010	2011	2012	2013 VA
Gesamteinnahmen	5.798.802,96	6.004.784,00	6.402.557,95	6.654.700,00
Gesamtausgaben	5.945.055,97	6.142.732,92	6.785.225,59	6.742.800,00
Abgang	-146.253	-137.949	-382.668	-88.100

Die Aufrechnung erfolgte ohne Ergebnisse aus Vorjahren, Interessenbeiträge und Rücklagenbewegungen

Im ordentlichen Haushalt wird bereits seit einiger Zeit jährlich ein negatives Ergebnis erwirtschaftet, wobei sich der Fehlbetrag besonders im Jahr 2012 noch einmal stark erhöhte.

In den Rechnungsabschlüssen wurden diese Fehlbeträge des ordentlichen Haushalts mit zweckgebundenen Interessentenbeiträgen, Rücklagenauflösungen und ordnungswidrigen Rückführungen aus dem außerordentlichen Haushalt jährlich bedeckt, sodass damit der Jahresausgleich rein rechnerisch immer geschafft wurde. Zuletzt im Jahr 2012 wurde der ordentliche Haushalt mit einem Gesamtbetrag von rd. € 382.700 aufgebessert.

Diese Vorgangsweise widerspricht den bestehenden Vorschriften und ist umgehend einzustellen. Noch dazu wurden benötigte Interessentenbeiträge den Bauvorhaben im außerordentlichen Haushalt entzogen, sodass die fehlenden

laufend angespannten Finanzlage wurden keine wirksamen Maßnahmen zur Budgetverbesserung der laufenden Gebarung durch die Gemeindeverantwortlichen gesetzt. Im Gegenteil dazu wurden freiwillige Leistungen weiter ausgebaut (höhere Förderungen, Übernahme Mietgarantie), hohe Investitionen in Fahrzeuge getätigt und mehrmals überhöhte Darlehen aufgenommen, wodurch der Haushalt zusätzliche finanzielle Aufwendungen zu tragen hatte. Das Budget wurde dadurch überlastet und konnte nur mehr mit unerlaubten Eingriffen ausgeglichen werden. Die Marktgemeinde hat in der Vergangenheit über ihre finanziellen Möglichkeiten gewirtschaftet und so die missliche Finanzlage selbst verursacht. Im ordentlichen Haushalt besteht großer Finanzbedarf, welcher durch Einsparungen zu decken ist. Im Investitionshaushalt (außerordentlichen Haushalt) besteht eine Finanzierungslücke von rd. € 445.400.	Mittel durch höhere Darlehensaufnahmen aufgebracht werden mussten. Trotz der laufend angespannten Finanzlage wurden keine wirksamen Maßnahmen zur Budgetverbesserung der laufenden Gebarung gesetzt. Im Gegenteil dazu wurden freiwillige Leistungen weiter ausgebaut (höhere Förderungen, Übernahme Mietgarantie), hohe Investitionen in Fahrzeuge getätigt und mehrmals überhöhte Darlehen aufgenommen, wodurch der Haushalt zusätzliche finanzielle Aufwendungen zu tragen hatte. Die Marktgemeinde hat in der Vergangenheit über ihre finanziellen Möglichkeiten gewirtschaftet. Im ordentlichen Haushalt besteht großer Finanzbedarf, welcher durch Einsparungen zu decken ist. Im Investitionshaushalt (außerordentlichen Haushalt) besteht eine Finanzierungslücke von rd. € 445.400.
Zukünftig sind zur nachhaltigen Verbesserung *der Finanzsituation in erster Linie in allen Bereichen Ausgabeneinsparungen vorzunehmen. Neue Belastungen dürfen nicht eingegangen werden. Der Förderungsbereich ist maßgeblich zu kürzen. Des weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten - wie im Bericht aufgezeigt - auszuschöpfen. Der Haushaltsausgleich muss künftig ohne künstliche Eingriffe erzielt werden können. Alles andere wäre nicht akzeptabel.* *Im Investitionshaushalt sind Vorhaben nur nach gesicherter Finanzierung zu realisieren.*	*Zukünftig sind zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation in erster Linie in allen Bereichen Ausgabeneinsparungen vorzunehmen. Neue Belastungen dürfen nur nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde eingegangen werden. Der Förderungsbereich ist maßgeblich zu kürzen. Des weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten - wie im Bericht aufgezeigt - auszuschöpfen. Der Haushaltsausgleich muss künftig ohne künstliche Eingriffe erzielt werden können.* *Im Investitionshaushalt sind Vorhaben nur nach gesicherter Finanzierung zu realisieren.*
Vermögens- und Schuldenrechnung Die Vermögens- und Schuldenrechnung der Marktgemeinde St. Wolfgang weist zum Ende des Haushaltsjahres 2012 einen negativen Stand in Höhe von rd. 7,960 Mio. Euro aus (Vermögen 273.000 Euro; Schulden 8.232.500 Euro), welcher jedoch nicht der Realität entspricht. Dies deshalb, weil die Marktgemeinde bis dato keine Vermögensaufzeichnungen geführt hat, obwohl laut den gesetzlichen Vorschriften das gesamte Gemeindeeigentum und alle Schulden der Marktgemeinde sowie jede Änderung des Bestandes des Aktiv- und Passivvermögens evident zu halten sind. Hiezu ist über das gesamte Eigentum der Marktgemeinde ein Verzeichnis zu führen. Ebenso fehlte die Inventaraufschreibung zur Gänze. Auch hier sind laut den Inventarbestimmungen die zum dauernden Gebrauch bestimmten Gegenstände in einer Inventaraufschreibung auszuweisen: Sämtliche Aufzeichnungen sind, beginnend mit den durch Inventur festzustellenden Anfangsbeständen, laufend in der zeitlichen Reihenfolge der Veränderungen zu führen.	**Vermögens- und Schuldenrechnung** Die Vermögens- und Schuldenrechnung der Marktgemeinde St. Wolfgang weist zum Ende des Haushaltsjahres 2012 einen negativen Stand in Höhe von rd. 7,960 Mio. Euro aus (Vermögen 273.000 Euro; Schulden 8.232.500 Euro), welcher jedoch nicht der Realität entspricht. Dies deshalb, weil die Marktgemeinde bis dato keine Vermögensaufzeichnungen geführt hat, obwohl laut den gesetzlichen Vorschriften das gesamte Gemeindeeigentum und alle Schulden der Marktgemeinde sowie jede Änderung des Bestandes des Aktiv- und Passivvermögens evident zu halten sind. Hiezu ist über das gesamte Eigentum der Marktgemeinde ein Verzeichnis zu führen. Ebenso fehlte die Inventaraufschreibung zur Gänze. Laut den Inventarbestimmungen sind die zum dauernden Gebrauch bestimmten Gegenstände in einer Inventaraufschreibung auszuweisen: Sämtliche Aufzeichnungen sind, beginnend mit den durch Inventur festzustellenden Anfangsbeständen, laufend in der zeitlichen Reihenfolge der Veränderungen zu führen.

Durch die fehlenden Vermögens- und Inventaraufschreibungen wird den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen. Darüber hinaus zeigt die Zusammenfassung der Vermögens- und Schuldenwerte im Rechnungsabschluss ein total falsches negatives Bild. *Die Vermögensrechnungen und die Inventaraufschreibungen sind umgehend mit reellen Werten auszustatten. Dafür sind vom Bürgermeister verlässliche sachkundige Bedienstete namhaft zu machen und mit der Verwaltung der beweglichen Sachen wie auch mit den Inventaraufschreibungen zu betrauen.* *Ein weiteres Fehlen der notwendigen Aufzeichnungen kann nicht akzeptiert werden.*	Durch die fehlenden Vermögens- und Inventaraufschreibungen wird den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen. Darüber hinaus zeigt die Zusammenfassung der Vermögens und Schuldenwerte im Rechnungsabschluss ein falsches negatives Bild. *Die Vermögensrechnungen und die Inventaraufschreibungen sind umgehend mit reellen Werten auszustatten. Dafür sind vom Bürgermeister verlässliche sachkundige Bedienstete namhaft zu machen und mit der Verwaltung der beweglichen Sachen wie auch mit den Inventaraufschreibungen zu betrauen.*
Amtsorganisation In früheren Prüfungsberichten der Aufsichtsbehörden wurden bereits vielfach Forderungen an die Gemeindeverantwortlichen zur Neugestaltung der Amtsorganisation erhoben. Auch der Landesrechnungshof hat in seinem Gutachten vom 23.1.2004 empfohlen, die Organisation der Verwaltung wirkungsorientiert auszurichten. Eine Verbesserung konnte allerdings auch bei dieser Prüfung im Jahr 2013 noch immer nicht festgestellt werden. Die bestandenen Mängel sind fortgeschrieben worden und es entstand der Eindruck, dass die Unzulänglichkeiten sogar noch gestiegen sind, was auch der abgefasste Prüfungsbericht eindeutig belegt. Die unorganisierte Arbeitsverteilung führte in den letzten Jahren auch dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebene Einhebung von Gemeindeabgaben und -gebühren grobe Mängel aufwies und sogar zu einem Nachteil für die Marktgemeinde führen könnte. Obwohl der Bürgermeister bereits jahrelang Kenntnis über die nicht akzeptable Verwaltungsorganisation hatte, wurden von ihm als Vorstand des Gemeindeamtes in den letzten zehn Jahren keine Maßnahmen gesetzt, die eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung gesichert hätten. Aufgrund dieses Umstandes trägt auch der Bürgermeister Mitschuld an den nicht ordnungsgemäßen Erledigungen der Amtsgeschäfte, da dieser – wie auch der Amtsleiter – von der Aufsichtsbehörde laufend in den jährlichen Rechnungsabschlussberichten auf die Verfehlungen hingewiesen wurde. Nach wie vor ist die Amtsleitung (= Amtsleiter) die alles dominierende Stelle. Der autoritäre Führungsstil des Amtsleiters war dadurch geprägt, dass Anweisungen, Aufgaben und Anordnungen ohne Einbeziehung seiner Mitarbeiter und ohne begleitende Informationen gegeben wurden. Dadurch kam es zu Informations- bzw. Verständigungsdefiziten die oftmals zu schweren Ausführungsmängeln bei den notwendigen Aktenerledigungen führten. Ebenso wurde die mangelnde Motivation	**Amtsorganisation** In früheren Prüfungsberichten der Aufsichtsbehörde wurden bereits vielfach Forderungen an die Gemeindeverantwortlichen zur Neugestaltung der Amtsorganisation erhoben. Auch der Landesrechnungshof hat in seinem Gutachten vom 23.1.2004 empfohlen, die Organisation der Verwaltung wirkungsorientiert auszurichten. Eine Umsetzung der Vorgaben konnte allerdings auch bei der gegenständlichen Prüfung nicht festgestellt werden. Die festgestellten Mängel sind fortgeschrieben worden. Die Arbeitsverteilung führte in den letzten Jahren auch dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebene Einhebung von Gemeindeabgaben und -gebühren grobe Mängel aufwies und in mehreren Fällen zum Schaden der Marktgemeinde (mit Stichtag 5.5.2014 rd. € 37.300) die Beiträge nicht vorgeschrieben oder nicht eingetrieben wurden. Obwohl der Bürgermeister bereits jahrelang Kenntnis über die nicht akzeptable Verwaltungsorganisation hatte, hatte er als Vorstand des Gemeindeamtes in den letzten zehn Jahren keine Maßnahmen gesetzt, die eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung gesichert hätten. Aufgrund dieses Umstandes trägt auch der Bürgermeister Verantwortung an den nicht ordnungsgemäßen Erledigungen der Amtsgeschäfte, da dieser – wie auch der Amtsleiter - von der Aufsichtsbehörde laufend in den jährlichen Rechnungsabschlussberichten auf die Verfehlungen hingewiesen wurde. Der Führungsstil des Amtsleiters war dadurch geprägt, dass Anweisungen, Aufgaben und Anordnungen ohne begleitende Informationen gegeben wurden. Dadurch kam es zu Informations- bzw. Verständigungsdefiziten, die oftmals zu Ausführungsmängeln bei den notwendigen Aktenerledigungen führten. Diese Fehlentwicklungen sind darauf zurückzuführen, dass nicht auf die

spürbar und der nötige Einsatzwille der Mitarbeiter wurde vermisst. Diese Fehlentwicklungen sind darauf zurückzuführen, weil die Selbstständigkeit der Mitarbeiter gering war und die Kompetenzen vom Amtsleiter beschnitten wurden. Auch hat der Amtsleiter sämtliche Agenden an sich gerissen. Die Erledigung von Arbeiten, welche anderen Abteilungen zuzuteilen wären, führte zu einer Überlastung des Amtsleiters. Umstrukturierungen der Arbeitsabläufe würden es dem Amtsleiter ermöglichen sich seinen primären Führungsaufgaben zu widmen und gleichzeitig eine stärkere Identifizierung der Sachbearbeiter mit dem eigenständig zu besorgenden Aufgabengebiet mit sich bringen. *Die Amtsorganisation der Gemeindeverwaltung ist vom Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter des Gemeindeamtes ohne Aufschub neu zu strukturieren. Der Bürgermeister hat auch sicher zu stellen, dass für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte das qualitativ und quantitativ erforderliche Personal zur Verfügung steht. Der vom Gemeinderat bestellte Leiter des Gemeindeamtes hat unter Aufsicht und nach den Weisungen des Bürgermeisters für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Gemeindeamt zu sorgen. Der Bürgermeister hat zukünftig viel mehr als bisher auf einen geordneten Geschäftsablauf zu achten.*	Selbstständigkeit der Mitarbeiter eingewirkt wurde und die Kompetenzen vom Amtsleiter eingeschränkt wurden. Dies widerspricht dem Verständnis der Dienstpflichten des Vorgesetzten im Sinne der §§ 37 Oö. GBG 2001 bzw. 83 Oö. GDG 2002. Der Amtsleiter hat viele Agenden an sich gezogen. Die Erledigung von Arbeiten, welche anderen Abteilungen zuzuteilen wären, führte zu einer Überlastung des Amtsleiters. Umstrukturierungen der Arbeitsabläufe würden es dem Amtsleiter ermöglichen, sich seinen primären Führungsaufgaben zu widmen. Gleichzeitig würde dies eine stärkere Identifizierung der Sachbearbeiter mit dem eigenständig zu besorgenden Aufgabengebiet mit sich bringen. *Die Amtsorganisation der Gemeindeverwaltung ist vom Bürgermeister in seiner Funktion als Vorstand des Gemeindeamtes ohne Aufschub neu zu strukturieren. Der Bürgermeister hat auch sicher zu stellen, dass für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte das qualitativ erforderliche Personal zur Verfügung steht. Der vom Gemeinderat bestellte Leiter des Gemeindeamtes hat unter Aufsicht und nach den Weisungen des Bürgermeisters für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Gemeindeamt zu sorgen. Der Bürgermeister hat zukünftig auf einen geordneten Geschäftsablauf zu achten.*
Belohnungen Bereits anlässlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 wurde der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28. März 2012 betreffend die Gewährung einer Belohnung an den mit Standesamtstätigkeiten betrauten Beamten in Höhe von € 31.400,32 hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebenden Belohnungshöhe von der Aufsichtsbehörde beanstandet. Die Unkorrektheiten bestanden vor allem darin, dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung durch den Bediensteten bereits eine teilweise Verjährung eingetreten ist und die Anzahl der vom Bediensteten vorgegebenen Trauungsstunden nicht den erlassmäßigen Vorgaben entsprachen. Das Jahreslohnkonto 2013 dieses Bediensteten zeigt, dass im März neuerlich eine Belohnung mit € 7.521,15 gewährt wurde, deren Höhe ebenfalls nach den gleichen Berechnungsgrundlagen wie im Jahr 2012 festgesetzt wurde. Die im Erlass des Amtes der oö. Landesregierung vom 17. April 2007, Gem-200019/33-2007-Shü, festgelegte Aufwandsvergütung (Bekleidungspauschale) für Standesbeamte/innen wurde hingegen nicht ausbezahlt. Zur Veranschaulichung vorstehender Ausführungen nachfolgende Tabelle:	**Belohnungen** Bereits anlässlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2012 wurde der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28. März 2012 betreffend die Gewährung einer Belohnung an den mit Standesamtstätigkeiten betrauten Beamten in Höhe von € 31.400,32 hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebenden Belohnungshöhe von der Aufsichtsbehörde beanstandet. Zum Zeitpunkt der Auszahlung ist bereits eine teilweise Verjährung eingetreten und die Anzahl der dem Bediensteten abgegoltenen Trauungsstunden entsprachen nicht den erlassmäßigen Vorgaben. Das Jahreslohnkonto 2013 dieses Bediensteten zeigt, dass im März neuerlich eine Belohnung mit € 7.521,15 gewährt wurde, deren Höhe ebenfalls nach den gleichen Berechnungsgrundlagen wie im Jahr 2012 festgesetzt wurde. Die im Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 17. April 2007, Gem-200019/33-2007-Shü, festgelegte Aufwandsvergütung (Bekleidungspauschale) für Standesbeamte/innen wurde hingegen nicht ausbezahlt. Zur Veranschaulichung vorstehender Ausführungen nachfolgende Tabelle:

Jahr	ausbezahlte Belohnung in Euro	gerechtfertigte Belohnung in Euro	zurückzufordernde Differenz in Euro
2007	4.993,52	Bereits verjährt	4.993,52
2008	6.713,30	Bereits verjährt	6.713,30
2009	6.690,60	1.300,95*	5.389,65
2010	6.016,00	1.600,00*	4.416,00
2011	6.986,90	2.038,38*	4.948,52
2012	7.521,15	1.889,93*	5.631,22
			32.092,21

*Die Berücksichtigung der Vorbereitungsstunden ist auszuschließen, da diese mit der vom Bediensteten bezogenen Verwendungszulage als abgegolten gelten.

Die Marktgemeinde wird den in der obigen Tabelle als Gesamtdifferenz ausgewiesenen Betrag in Höhe von € 32.092,21 vom Bediensteten zurückzufordern haben, wobei keine Einwände bestehen, wenn die in den letzten Jahren nicht ausbezahlte Aufwandsvergütung (Bekleidungspauschale) für Standesbeamte/innen gegen verrechnet wird.

Jubiläumszuwendung

Nach § 20c Abs. 4 Oö. Landes-Gehaltsgesetz kann für Beamtinnen und Beamte, für die ein Pensionskassenbeitrag entrichtet wird, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Pensionskassenvertrages (ab 1.1.2000) eine Jubiläumszuwendung nur mehr für den zeitlich am nächsten gelegenen Jubiläumszeitpunkt (Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 oder 40 Jahren) gewährt werden. Ungeachtet dessen wurde an zwei Beamte des Verwaltungsdienstes, die im Jahre 2003 (nach Abschluss des Pensionskassenvertrages) eine 25-jährige Dienstzeit vollendet hatten auch im Jahr 2013 anlässlich der Vollendung einer 35-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung in Höhe von € 5.728,20 bzw. € 5.649,00 ausbezahlt, obwohl für diese beiden Beamten gleichzeitig von der Marktgemeinde Pensionskassenbeiträge entrichtet wurden. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Marktgemeinde wird die im Jahr 2013 zu Unrecht ausbezahlten Jubiläumszuwendungen in Höhe von € 5.728,20 und € 5.649,00 von den betreffenden Beamten zurückzufordern haben, wobei keine Einwände bestehen, wenn bisher nicht vorgenommene Auszahlungen (Gehaltszulage infolge verspäteter Beförderung, Dienstvergütung) gegenverrechnet werden.

Jahr	ausbezahlte Belohnung in Euro	gerechtfertigte Belohnung in Euro	Differenz in Euro
2007	4.993,52	bereits verjährt	4.993,52
2008	6.713,30	bereits verjährt	6.713,30
2009	6.690,60	1.300,95 *	5.389,65
2010	6.016,00	1.600,00 *	4.416,00
2011	6.986,90	2.038,38 *	4.948,52
2012	7.521,15	1.889,93 *	5.631,22
			32.092,21

* Die Berücksichtigung der Vorbereitungsstunden ist auszuschließen, da diese mit der vom Bediensteten bezogenen Verwendungszulage als abgegolten gelten.

Jubiläumszuwendung

Nach § 20c Abs. 4 Oö. Landes-Gehaltsgesetz kann für Beamtinnen und Beamte, für die ein Pensionskassenbeitrag entrichtet wird, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Pensionskassenvertrages (ab 1.1.2000) eine Jubiläumszuwendung nur mehr für den zeitlich am nächsten gelegenen Jubiläumszeitpunkt (Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 oder 40 Jahren) aliquot gewährt werden. Ungeachtet dessen wurde an zwei Beamte, die im Jahr 2003 (nach Abschluss des Pensionskassenvertrages) eine 25-jährige Dienstzeit vollendet hatten auch im Jahr 2013 anlässlich der Vollendung einer 35-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung in Höhe von € 5.728,20 bzw. € 5.649,00 ausbezahlt, obwohl für diese beiden Beamten gleichzeitig von der Marktgemeinde Pensionskassenbeiträge entrichtet wurden. Dies entspricht nicht § 208 Abs. 6 Oö. GDG 2002. Grundlage für die Auszahlung war ein Gemeindevorstandsbeschluss vom 8.10.2013.

Mobiltelefone Bürgermeister und Amtsleiter; mobile Internetzugänge Neben anderen Bediensteten verfügen auch der Bürgermeister und der Amtsleiter über Diensthandys mit jährlich hohen Kosten (BGM 2011 - € 2.900 und 2012 - € 2.100; AL 2011 - € 830 und 2012 - € 880). Beim Bürgermeister traten vor allem in den Sommermonaten jährlich hohe Telefonkosten für Telefonate aus Kroatien auf. Die Telefone werden sowohl für Dienst- als auch für Privatgespräche verwendet. Im Jahr 2013 waren beim Amtsleiter und bei einem anderen Bediensteten insgesamt drei Monatsrechnungen von über € 500 feststellbar die keinesfalls zur Gänze von der Marktgemeinde übernommen werden können. Dem Amtsleiter werden auch noch die Kosten des privaten Telefon-Festnetzes vergütet. Die Marktgemeinde bezahlt seit 2007 für den Bürgermeister einen mobilen Internetzugang. *Die Marktgemeinde hat für die Diensthandys eine schriftliche Regelung über die dienstliche bzw. nichtdienstliche Nutzung zu treffen und entsprechende Kostenersätze des Nutzers festzulegen. Die Anzahl, die Notwendigkeit und die Tarife der Diensthandys bzw. der mobilen Internetzugänge sind kritisch zu hinterfragen.*	**Mobiltelefone; mobile Internetzugänge** Neben anderen Bediensteten verfügen auch der Bürgermeister und der Amtsleiter über Diensthandys mit jährlich hohen Kosten (BGM 2011 - € 2.900 und 2012 - € 2.100; AL 2011 – € 830 und 2012 - € 880). Die Telefone werden sowohl für Dienst- als auch für Privatgespräche verwendet. Im Jahr 2013 waren beim Amtsleiter und bei einem anderen Bediensteten insgesamt drei Monatsrechnungen von über € 500 feststellbar. Die Kosten dafür werden zur Gänze von der Marktgemeinde übernommen. Dem Amtsleiter werden auch noch die Kosten des privaten Telefon-Festnetzes vergütet. Die Marktgemeinde bezahlt seit 2007 für den Bürgermeister einen mobilen Internetzugang. *Die Marktgemeinde hat für die Diensthandys eine schriftliche Regelung über die dienstliche bzw. nichtdienstliche Nutzung zu treffen und entsprechende Kostenersätze des Nutzers festzulegen. Die Anzahl, die Notwendigkeit und die Tarife der Diensthandys bzw. der mobilen Internetzugänge sind kritisch zu hinterfragen.*
Güterweg „Wirling“ Mit den Bauarbeiten zur Errichtung des Güterweges „Wirling“ wurde am 28.10.1998 begonnen, beendet wurden sie am 23.8.2002. mit 10.9.2002 erging die Abrechnung für den Güterwegebau an die Marktgemeinde. Die Baukosten beliefen sich auf insgesamt rd. € 239.300, welche zu 60 % aus öffentlichen Mitteln getragen wurden. Für die Aufbringung der Anrainerbeiträge wurde im Jahr 1998 eine Interessentengemeinschaft gebildet und diese mit Bescheid dazu verpflichtet, die durch öffentliche Mittel nicht gedeckten Kosten des Neubaus dieses Güterweges zu übernehmen. Obwohl die Bauabrechnung des Güterweges durch das Land OÖ bereits im Jahr 2002 erfolgte, hat die Marktgemeinde den Interessenten die Beiträge erst im März 2008 zur Zahlung vorgeschrieben. Bis auf einen Interessenten haben alle die Zahlungen geleistet. Der vorgeschriebene aber nicht bezahlte Betrag beläuft sich auf rd. € 3.220 und ist seit nunmehr 5,5 Jahren offen. Im März 2009 ist eine Zahlungserinnerung ergangen, worauf der Rechtsanwalt des Interessenten die Forderung als verjährt bezeichnete und die Erlassung eines Bescheides forderte, welcher bis dato noch nicht erlassen wurde. Laut den Aufzeichnungen in den Akten, sind sämtliche Eintreibungsversuche ab Oktober 2009 durch den Amtsleiter aus nicht näher definierten Gründen gestoppt	**Güterweg "Wirling"** Mit den Bauarbeiten zur Errichtung des Güterweges "Wirling" wurde am 28.10.1998 begonnen, beendet wurden sie am 23.8.2002. Mit 10.9.2002 erging die Abrechnung für den Güterwegebau an die Marktgemeinde. Die Baukosten beliefen sich auf insgesamt rd. € 239.300, welche zu 60 % aus öffentlichen Mitteln getragen wurden. Für die Aufbringung der Anrainerbeiträge wurde im Jahr 1998 eine Interessentengemeinschaft gebildet und diese mit Bescheid dazu verpflichtet, die durch öffentliche Mittel nicht gedeckten Kosten des Neubaus dieses Güterweges zu übernehmen. Obwohl die Bauabrechnung des Güterweges durch das Land OÖ bereits im Jahr 2002 erfolgte, hat die Marktgemeinde den Interessenten die Beiträge erst im März 2008 zur Zahlung vorgeschrieben. Bis auf einen Interessenten haben alle die Zahlungen geleistet. Der vorgeschriebene aber nicht bezahlte Betrag beläuft sich auf rd. € 3.220 und ist seit nunmehr 5,5 Jahren offen. Im März 2009 ist eine Zahlungserinnerung ergangen, worauf der Rechtsanwalt des Interessenten die Forderung als verjährt bezeichnete und die Erlassung eines Bescheides forderte, welcher bis dato noch nicht erlassen wurde. Laut den Aufzeichnungen in den Akten, sind sämtliche Eintreibungsversuche ab Oktober 2009 aus nicht näher definierten Gründen gestoppt worden.

worden. Im Jahr 2011 wurde der OÖ. Gemeindebund mit dieser Angelegenheit betraut. Dieser kam zu der Rechtsmeinung, dass die Forderung noch nicht verjährt sei, da bei Vorschreibung des Interessentenbeitrages nicht die Abgabenordnung sondern das AVG anzuwenden sei und daher auch die Verjährungsbestimmungen der BAO (bzw. vor dem 1.1.2010 die Oö. LAO) nicht gelten. Diese andere Rechtsmeinung wurde dem Rechtsanwalt des Interessenten mit Dezember 2013 unter gleichzeitige Setzung einer Einzahlungsfrist bis 20.3.2013 mitgeteilt. Eine Reaktion des Rechtsanwaltes steht noch aus. Über die weitere Entwicklung dieser bereits seit sechs Jahren anhängigen Angelegenheit ist der Aufsichtsbehörde zu berichten. *Sollte der Betrag von rd. € 3.220 vom Interessenten aufgrund der Verjährung nicht mehr hereingebracht werden, so hätte dies strafrechtliche Konsequenzen für die handelnden Personen zur Folge. Wenn nötig, hat die Marktgemeinde einen Bescheid zu erlassen und sodann auf dem Rechtsweg den offenen Betrag hereinzubringen. Eine derartig lange Bearbeitungsdauer für die Vorschreibung kann keinesfalls akzeptiert werden. Hier wurden Dienstpflichten zum Schaden der Marktgemeinde verletzt, welche bei Ausbleiben des Betrages mit aller Konsequenz zu ahnden sind.*	Im Jahr 2011 wurde der OÖ. Gemeindebund mit dieser Angelegenheit betraut. Dieser kam zu der Rechtsmeinung, dass die Forderung noch nicht verjährt sei, da bei Vorschreibung des Interessentenbeitrages nicht die Abgabenordnung sondern das AVG anzuwenden sei und daher auch die Verjährungsbestimmungen der BAO (bzw. vor dem 1.1.2010 die Oö. LAO) nicht gelten. Diese andere Rechtsmeinung wurde dem Rechtsanwalt des Interessenten mit Dezember 2013 unter gleichzeitiger Setzung einer Einzahlungsfrist bis 20.12.2013 mitgeteilt. Eine Reaktion des Rechtsanwaltes steht noch aus. *Der offene Betrag ist hereinzubringen.*
Ordentlicher Haushalt der KG Im ordentlichen Haushalt der KG werden neben der Gewinn- bzw. Verlustverrechnung die Zahlungen von Rechnungen des laufenden Aufwandes (Beratungskosten, Zinsen, Instandhaltungen, etc.) und die Einnahmenverrechnung (Mieterlöse, Erlöse Betriebskosten, Habenzinsen, etc.) abgewickelt. Seit Errichtung der KG im Jahr 2007 fielen folgende Ausgaben bzw. Einnahmen an:	**Ordentlicher Haushalt der KG** Im ordentlichen Haushalt der KG werden neben der Gewinn- bzw. Verlustverrechnung die Zahlungen von Rechnungen des laufenden Aufwandes (Beratungskosten, Zinsen, Instandhaltungen, etc.) und die Einnahmenverrechnung (Mieterlöse, Erlöse Betriebskosten, Habenzinsen, etc.) abgewickelt. Seit Errichtung der KG im Jahr 2007 fielen folgende Ausgaben bzw. Einnahmen an:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Ausgaben							
Instandhaltungen			982,58	6.674,69	54.953,48	29.135,94	91.746,69
Versicherung			1.044,44	4.317,10	4.378,20	4.448,92	14.188,66
Büromaterial	191,94		576,17				768,11
Rechts/Berat.kosten	58,44	10.349,30	280,00		315,00		11.002,74
BK und Miete			17.670,52	37.828,10	17.958,33	32.447,78	105.904,73
Zinsen/Spesen	119,25	141.298,35	97.653,93	52.225,96	60.085,06	74.829,53	426.212,08
Investitionen					418,96	2.944,56	3.363,52
Summe Ausgaben	**369,63**	**151.647,65**	**118.207,64**	**101.045,85**	**138.109,03**	**143.806,73**	**653.186,53**
Einnahmen							
Verlustverrechnung	361,26	127.159,72	0,00	0,00	0,00	90.089,00	217.609,98
Verlustabdeckung durch Marktgemeinde			72.277,23	61.705,22	93.983,10	11.455,76	239.421,31
Einn. Veranstaltungen				5.419,97	3.370,65	2.431,98	11.222,60
Miete – Betriebskosten		24.480,00	45.922,63	33.912,50	40.744,19	39.820,02	184.879,40
Habenzinsen	8,37	7,93	7,78	8,16	11,09	9,91	53,24
Summe Einnahmen	**369,63**	**151.647,65**	**118.207,64**	**101.045,85**	**138.109,03**	**143.806,73**	**653.186,53**

Die höchsten Ausgabeposten waren seit Errichtung der KG die Zinsen mit rd. € 426.200, Mieten/Betriebskosten mit rd. € 105.900 und Instandhaltungen mit rd. € 91.700.
Die sehr hohen Zinsen (in Summe rd. € 426.200) fielen für die Vorfinanzierung der beiden Bauvorhaben (Generalsanierung Amtsgebäude inkl. Musikprobenraum und Generalsanierung Volksschule) an, da hier der Baufortschritt mit der Finanzierung nicht im Einklang stand und die Nachweisbringung der Baukosten noch fehlt.

Die Betriebskosten/Mieten können als Durchlauferkosten betrachtet werden, da die Gemeinde-KG die Betriebskosten bezahlt und an die Marktgemeinde inkl. einer errechneten Miete weiterverrechnet.
Wiederrum muss eindringlich auf § 80 der Oö. GemO 1990 verwiesen werden, wonach Bauvorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür erforderlichen Einnahmen auch vorhanden bzw. rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgabe durch die Gemeindeverantwortlichen führte zu einer hohen Zinsenlast.

Außerordentlicher Haushalt der KG
Im Rechnungsabschluss 2012 der KG scheinen im außerordentlichen Haushalt insgesamt zwei Vorhaben mit einem jeweils ausgeglichenem Ergebnis auf:

Nr.	Vorhaben bzw. Maßnahme	2012
1	Umbau Gemeindeamt	0
2	Generalsanierung VS St. Wolfgang	0
	Ergebnis im Rechnungsabschluss 2012	**0**

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
Ausgaben							
Instandhaltungen			982	6.674	54.953	29.135	91.746
Versicherung			1.044	4.317	4.378	4.448	14.188
Büromaterial	191		576				768
Rechts/Berat.kosten	58	10.349	280		315		11.002
BK und Miete			17.670	37.828	17.958	32.447	105.904
Zinsen/Spesen	119	141.298	97.653	52.225	60.085	74.829	426.212
Investitionen					418	2.944	3.363
Summe Ausgaben	**369**	**151.647**	**118.207**	**101.045**	**138.109**	**143.806**	**653.186**
Einnahmen							
Verlustverrechnung	361	127.159	0	0	0	90.089	217.609
Verlustabdeckung durch Marktgemeinde			72.277	61.705	93.983	11.455	239.421
Einn. Veranstaltungen				5.419	3.370	2.431	11.222
Miete - Betriebskosten		24.480	45.922	33.912	40.744	39.820	184.879
Habenzinsen	8	7	7	8	11	9	53
Summe Einnahmen	**369**	**151.647**	**118.207**	**101.045**	**138.109**	**143.806**	**653.186**

Die höchsten Ausgabeposten waren seit Errichtung der KG die Zinsen mit rd. € 426.200, Mieten/Betriebskosten mit rd. € 105.900 und Instandhaltungen mit rd. € 91.700.
Die sehr hohen Zinsen (in Summe rd. € 426.200) fielen für die Vorfinanzierung der beiden Bauvorhaben (Generalsanierung Amtsgebäude inkl. Musikprobenraum und Generalsanierung Volksschule) an, da hier der Baufortschritt mit der Finanzierung nicht im Einklang stand und die Nachweisbringung der Baukosten noch fehlt.
Die Betriebskosten/Mieten können als sog. „Durchlauferkosten“ betrachtet werden, da die "Gemeinde-KG" die Betriebskosten bezahlt und an die Marktgemeinde inkl. einer errechneten Miete weiterverrechnet.
Wiederum muss eindringlich auf § 80 der Oö. GemO 1990 verwiesen werden, wonach Bauvorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür erforderlichen Einnahmen auch vorhanden bzw. rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Außerordentlicher Haushalt der KG
Im Rechnungsabschluss 2012 der KG scheinen im außerordentlichen Haushalt insgesamt zwei Vorhaben mit einem jeweils ausgeglichenen Ergebnis auf:

Nr.	Vorhaben bzw. Maßnahme	2012
1	Umbau Gemeindeamt	0
2	Generalsanierung VS St. Wolfgang	0
	Ergebnis im Rechnungsabschluss 2012	**0**

Beim Umbau Gemeindeamt fielen die höchsten Baukosten in den Jahren 2007 bzw. 2008 an, obwohl die Finanzierung erst im Jahr 2008 zu laufen begann und bis in das Jahr 2015 dauert. Bis 2011 fielen Baukosten in Summe von rd. € 2.215.000 an. Bis Ende 2011 konnten Landesmittel von rd. € 585.000 vereinnahmt werden. Der verbleibende Fehlbetrag wurde im Jahr 2011 mit einer Darlehensaufnahme in der Höhe von rd. € 1.633.500 bedeckt und das Vorhaben damit ausgeglichen abgeschlossen.	Beim Umbau Gemeindeamt fielen die höchsten Baukosten in den Jahren 2007 bzw. 2008 an, obwohl die Finanzierung erst im Jahr 2008 zu laufen begann und bis in das Jahr 2015 dauert. Bis 2011 fielen Baukosten in Summe von rd. € 2.215.000 an. Bis Ende 2011 konnten Landesmittel von rd. € 585.000 vereinnahmt werden. Der verbleibende Fehlbetrag wurde im Jahr 2011 mit einer Darlehensaufnahme in der Höhe von rd. € 1.633.500 bedeckt und das Vorhaben damit ausgeglichen abgeschlossen.
Die eingelangte Bedarfszuweisung in der Höhe von € 200.000 wurde zur Tilgung des Darlehens im Jahr 2012 herangezogen. In den Jahren 2013 bis 2015 sind laut Finanzierungsplan jeweils jährlich noch € 200.000 zugesagt, womit Landesmittel in Summe von € 600.000 eintreffen werden. Diese Mittel sind zur weiteren Tilgung des aufgenommenen Darlehens zu verwenden. Schlussendlich wird eine Darlehensaufnahme von rd. € 830.000 bei der Gemeinde-KG verbleiben. Für die Generalsanierung Volksschule St. Wolfgang wurde im Jahr 2007 ein Finanzierungsplan mit Kosten von rd. € 1,3 Mio. festgelegt. Bereits im Jahr 2008 musste eine Kostenerhöhung um rd. € 640.000 auf einen Kostenrahmen von rd. € 1.922.700 festgestellt werden, wobei der Finanzierungsplan bis dato noch nicht abgeändert wurde. Bis 2011 fielen laut Buchhaltung Baukosten in Summe von rd. € 2.127.000 an. Zur Bedeckung dieser Kosten konnten in Summe bis 2012 rd. € 460.800 (€ 430.000 Landeszuschuss, € 30.800 Eigenmittel) vereinnahmt werden. Der verbleibende Fehlbetrag wurde im Jahr 2011 mit einer Darlehensaufnahme in der Höhe von rd. € 1.666.500 bedeckt. Im Jahr 2013 konnten Bedarfszuweisungsmittel des Landes OÖ von € 430.000 eingenommen werden, womit die Darlehensfinanzierung auf rd. € 1.236.500 reduziert wurde. Laut dem alten Finanzierungsplan aus dem Jahr 2007 mit den geringeren Gesamtkosten von rd. € 1,3 Mio. fehlen derzeit noch Zuschussmittel von € 200.000. Da aber bereits im Jahr 2008 die Kostenerhöhung (€ 640.000) vom Land OÖ. anerkannt wurde, fehlen auch noch für die Kostenerhöhung die anteiligen Landesmittel, mit deren Eintreffen die Darlehenssumme noch einmalig gesenkt werden kann.	Die eingelangte Bedarfszuweisung in der Höhe von € 200.000 wurde zur Tilgung des Darlehens im Jahr 2012 herangezogen. In den Jahren 2013 bis 2015 sind laut Finanzierungsplan jeweils jährlich noch € 200.000 zugesagt, womit Landesmittel in Summe von € 600.000 eintreffen werden. Diese Mittel sind zur weiteren Tilgung des aufgenommenen Darlehens zu verwenden. Schlussendlich wird eine Darlehensaufnahme von rd. € 830.000 bei der Gemeinde-KG verbleiben. Für die Generalsanierung Volksschule St. Wolfgang wurde im Jahr 2007 ein Finanzierungsplan mit Kosten von rd. € 1,3 Mio. festgelegt. Bereits im Jahr 2008 musste eine Kostenerhöhung um rd. € 640.000 auf einen Kostenrahmen von rd. € 1.922.700 festgestellt werden, wobei der Finanzierungsplan bis dato noch nicht abgeändert wurde. Bis 2011 fielen laut Buchhaltung Baukosten in Summe von rd. € 2.127.000 an. Zur Bedeckung dieser Kosten konnten in Summe bis 2012 rd. € 460.800 (€ 430.000 Landeszuschuss, € 30.800 Eigenmittel) vereinnahmt werden. Der verbleibende Fehlbetrag wurde im Jahr 2011 mit einer Darlehensaufnahme in der Höhe von rd. € 1.666.500 bedeckt. Im Jahr 2013 konnten Bedarfszuweisungsmittel des Landes OÖ von € 430.000 eingenommen werden, womit die Darlehensfinanzierung auf rd. € 1.236.500 reduziert wurde. Laut dem alten Finanzierungsplan aus dem Jahr 2007 mit den geringeren Gesamtkosten von rd. € 1,3 Mio. fehlen derzeit noch Zuschussmittel von € 200.000. Da aber bereits im Jahr2008 die Kostenerhöhung (€ 640.000) vom Land OÖ. anerkannt wurde, fehlen auch noch für die Kostenerhöhung die anteiligen Landesmittel, mit deren Eintreffen die Darlehenssumme noch einmal gesenkt werden kann.
Bei beiden Bauvorhaben wurden die Landesmittel noch nicht vollständig ausbezahlt, da die für die Auszahlung notwendigen Endabrechnungen fehlen. Dies ist insofern unverständlich, da beide Vorhaben schon fast vier Jahre ausgabenmäßig abgeschlossen sind und keine Bauarbeiten mehr getätigt wurden. Durch dieses Versäumnis des Architekten entstehen der Marktgemeinde	Bei beiden Bauvorhaben wurden die Landesmittel noch nicht vollständig ausbezahlt, da die für die Auszahlung notwendigen Endabrechnungen fehlen. Dies ist insofern unverständlich, da beide Vorhaben schon fast vier Jahre ausgabenmäßig abgeschlossen sind und keine Bauarbeiten mehr getätigt wurden.

übergebührlich Zinsen für die Vorfinanzierung der Landesmittel. Von der Marktgemeinde ist zu prüfen, inwieweit eine Entschädigungszahlung vom säumigen Architekten aufgrund der nicht eingehaltenen vertraglichen Bestimmungen betreffend die Erstellung der Endabrechnung eingeklagt werden kann. *Die Marktgemeinde hat umgehend beide Endabrechnungen vom Architekten einzufordern und gleichzeitig Schadensansprüche gegen den Architekten rechtlich abklären zu lassen. In der Folge sind die Unterlagen ohne Verzug dem Land OÖ vorzulegen, damit die Finanzierungen endgültig festgelegt werden können und so die Landesmittel zu Gunsten der Marktgemeinde fließen können. Hier muss auch der Marktgemeinde der Vorwurf gemacht werden, dass diese solange keine Reaktion zeigte und den Architekten nicht schon früher dementsprechend in die Pflicht nahm.* Aufgrund der eingetretenen Änderungen der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr, sodass eine Abwicklung von Projekten über die KG seit 1.9.2012 wirtschaftlich keinen Sinn mehr macht.	Dadurch entstehen der Marktgemeinde übergebührlich Zinsen für die Vorfinanzierung der Landesmittel. *Die Marktgemeinde hat umgehend beide Endabrechnungen vom Architekten einzufordern und gleichzeitig Schadensansprüche gegen den Architekten rechtlich abklären zu lassen. In der Folge sind die Unterlagen ohne Verzug dem Land OÖ vorzulegen, damit die Finanzierungen endgültig festgelegt werden können und so die Landesmittel zu Gunsten der Marktgemeinde fließen können.*

1. Entwurf	Veröffentlichter Bericht

Personal

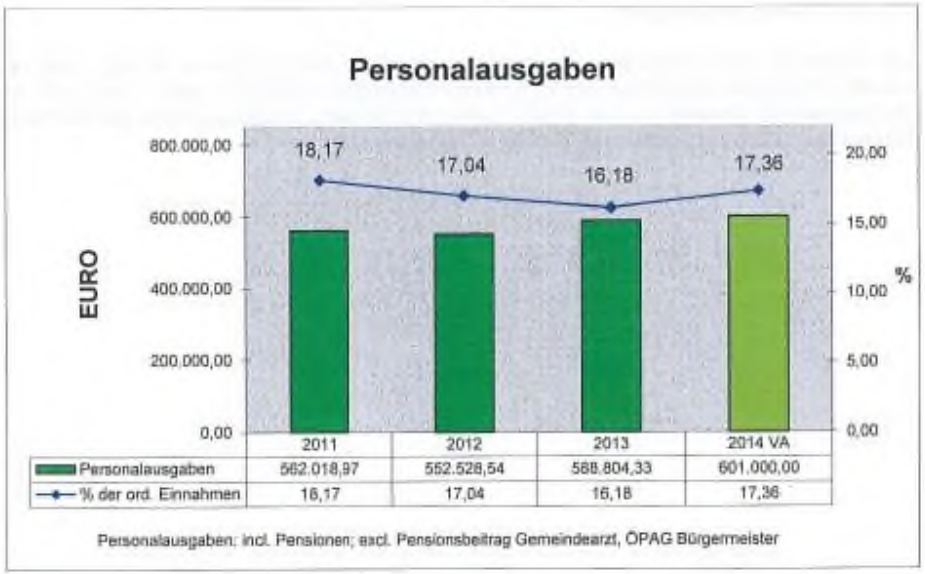

Die Personalkosten einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten stiegen im Zeitraum 2012 auf 2013 um rund 6,5 % bzw. 36.275 Euro. Gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen sanken jedoch die Personalausgaben zwischen 2011 und 2013 pro Jahr um rund 1 %.

Bei der Gemeinde waren laut Dienstpostenplan insgesamt 23 Bedienstete mit 12,48 PE (Personaleinheiten = vollbeschäftigt) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Personal

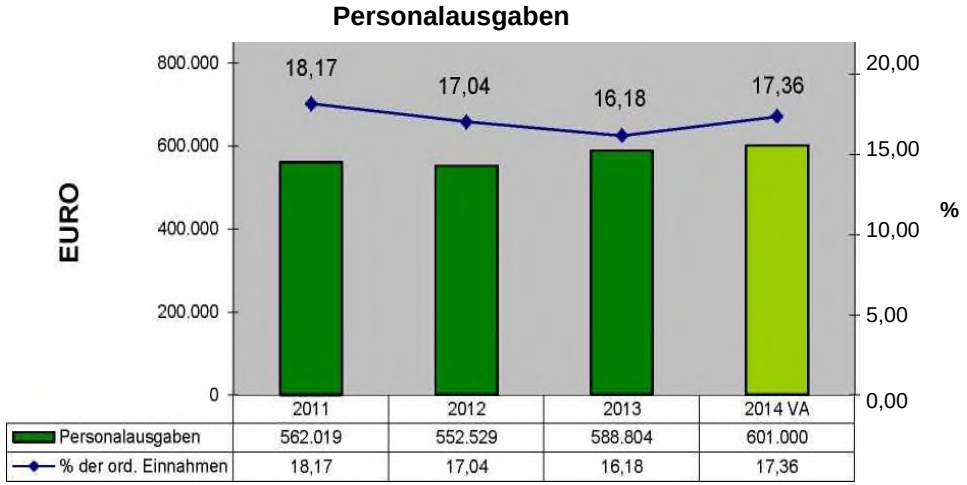

Personalausgaben: incl. Pensionen; excl. Pensionsbeitrag Gemeindearzt

Die Personalkosten einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten stiegen im Zeitraum 2012 auf 2013 um rund 6,5 % bzw. 36.275 Euro. Gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen sanken jedoch die Personalausgaben zwischen 2011 und 2013 pro Jahr um rund 1 Prozent-Punkt.

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2013 insgesamt 23 Bedienstete mit 12,48 PE (Personaleinheiten = vollbeschäftigt) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	Pers. Aufwand 2013	% Anteil
Allg. Verwaltung	5,13	256.700 Euro	50,35
Allg. Verw. - Reinigung	0,60		
Volksschule Reinigung+Schulaufsicht	0,88	35.110 Euro	6,89
Bauhof	3,00	133.463 Euro	26,18
Wasser	0,50	13.397 Euro	2,63
Abwasser	1,00	35.869 Euro	7,04
Abfall, ASZ	0,82	20.013 Euro	3,93
Kindergartentransport	0,55	11.495 Euro	2,25
Freibad (Ferialpraktikant)		3.766 Euro	0,74
Gesamt	**12,48**	**509.814 Euro** (ohne Pensionsbeiträge)	**100,00**

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, weisen die Bereiche der Allgemeinen Verwaltung mit 50,35 % sowie der Bauhof mit 26,18 % die höchsten Personalkosten aus.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge und Kindergärten) errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (2.211 laut GR-Wahl 2009):

Bereich	Personalausgaben	Kosten je Einwohner
Allg. Verwaltung	256.700 Euro	116 Euro
Volksschule	35.110 Euro	16 Euro
Bauhof	133.463 Euro	60 Euro
Wasser	13.397 Euro	6 Euro
Abwasser	35.869 Euro	16 Euro
Abfall, ASZ	20.013 Euro	9 Euro
Kindergartentransport	11.495 Euro	5 Euro
Freibad (Ferialpraktikant)	3.766 Euro	2 Euro
Gesamt	**509.814 Euro**	**230 Euro**

Tätigkeitsbereich	PE	Pers. Aufwand 2013	% Anteil
Allg. Verwaltung	5,13	256.700 Euro	50,35
Allg. Verw. - Reinigung	0,60		
Volksschule Reinigung+Schulaufsicht	0,88	35.110 Euro	6,89
Bauhof	3,00	133.463 Euro	26,18
Wasser	0,50	13.397 Euro	2,63
Abwasser	1,00	35.869 Euro	7,04
Abfall, ASZ	0,82	20.013 Euro	3,93
Kindergartentransport	0,55	11.495 Euro	2,25
Freibad (Ferialpraktikant)		3.766 Euro	0,74
Gesamt	**12,48**	**509.814 Euro** (ohne Pensionsbeiträge)	**100,00**

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, weisen die Bereiche der Allgemeinen Verwaltung mit 50,35 % sowie der Bauhof mit 26,18 % die höchsten Personalkosten aus.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge und Kindergärten) errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (2.211 laut GR-Wahl 2009):

Bereich	Personalausgaben	Kosten je Einwohner
Allg. Verwaltung	256.700 Euro	116 Euro
Volksschule	35.110 Euro	16 Euro
Bauhof	133.463 Euro	60 Euro
Wasser	13.397 Euro	6 Euro
Abwasser	35.869 Euro	16 Euro
Abfall, ASZ	20.013 Euro	9 Euro
Kindergartentransport	11.495 Euro	5 Euro
Freibad (Ferialpraktikant)	3.766 Euro	2 Euro
Gesamt	**509.814 Euro**	**230 Euro**

Im Vergleich zum Bezirksdurchschnitt (ohne Pensionsbeiträge und Kindergartenpersonal) von 281 Euro liegen die Personalausgaben der Marktgemeinde Kefermarkt mit rund 230 Euro je Einwohner im unteren Bereich.	
Feiern und Feste Die Ausgaben bei dieser Haushaltsstelle betreffen überwiegend Bauhofleistungen. Lagen diese im Jahr 2011 noch bei rund 2.600 Euro, so erhöhten sich diese auf rund 4.700 Euro im Jahr 2013. Grund dafür ist, dass der weit über die Grenzen der Marktgemeinde Kefermarkt hinaus bekannte „Weinberger Advent“ nicht mehr von einem Verein durchgeführt wird. Die Veranstaltung wird seit dem Jahr 2012 vom Landesbildungszentrum Schloss Weinberg unter tatkräftiger Unterstützung der Bauhof- und Verwaltungsbediensteten der Marktgemeinde Kefermarkt durchgeführt. Die Arbeitsleistungen der Bauhofbediensteten werden dem Haushaltsansatz „Feiern und Feste“ zugeordnet, nicht aber die in nicht unwesentlicher Höhe anfallenden Kosten der Verwaltungsbediensteten. *Ziel der Marktgemeinde Kefermarkt muss es sein, die Mithilfe bei dieser Veranstaltung weitestgehend einzuschränken. Da bei dieser Veranstaltung Eintritte verlangt werden, hat die Marktgemeinde Kefermarkt dem Veranstalter entsprechende Kostenersätze für geleistete Arbeiten vorzuschreiben. Jedenfalls aber sind hinkünftig die Bauhofleistungen in vollen Umfang dieser Veranstaltung zuzurechnen und auch die anfallenden Kosten der Verwaltungsbediensteten in entsprechenden Umfang darzustellen.* <u>Hinweis zur Konsolidierung:</u> Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen (Reduzierung der Arbeitsleistungen und Vorschreibung von Kostenersätzen) wird ein jährliches Einsparpotential von zumindest 3.000 Euro gesehen.	
Winterdienst Der Winterdienst verursachte für die Gemeinde, abhängig von dessen Intensität und Dauer Kosten, die sich im Prüfzeitraum zwischen 69.780 Euro (2011) und 87.300 Euro (2013) unter Abzug von erzielten Kostenersätzen bewegten. Der Voranschlag	**Winterdienst** Der Winterdienst verursachte im Prüfzeitraum Kosten zwischen 69.780 Euro (2011) und 87.300 Euro (2013) unter Abzug von erzielten Kostenersätzen. Der Voranschlag 2014 geht von Kosten in Höhe von 90.800 Euro aus. Der Winterdienst

2014 geht von Kosten in Höhe von 90.800 Euro aus. Der Winterdienst teilt sich in folgende Ausgabe- bzw. Einnahmepositionen:

Positionen	2011	2012	2013	VA 2014
Ankauf Streusalz	2.473	7.266	8.312	10.000
Ankauf Streusplitt	7.610	6.323	3.584	7.500
Arbeitsleistungen extern	34.834	31.118	33.311	38.000
Arbeitsleistungen intern (Bauhof)	22.197	36.894	41.989	37.000
Sonstige Ausgaben	2.925	75	2.251	600
Abzüglich Kostenersätze	-265	-2.271	-2.165	-2.300
Gesamtkosten	**69.774**	**79.405**	**87.281**	**90.800**

Der Haushaltsansatz „Winterdienst“ beinhaltet ab 2011 auch jährlich die Kostenbeiträge an das Land Oberösterreich für die Durchführung der Schneeräumung auf Landesstraßen. Abzüglich dieses Betrages von jährlich rund 7.200 Euro ergeben sich für das Jahr 2012 bzw. 2013 Kosten für die Schneeräumung auf Gemeindestraßen und Güterwegen von rund 72.200 Euro bzw. rund 80.100 Euro. Je Straßenkilometer errechnen sich aus einer Gesamtstraßenlänge von rund 48 Kilometern Winterdienstkosten je Kilometer von rund 1.500 Euro (2012) bzw. rund 1.700 Euro (2013). Im Jahr 2011 wurden auch Kosten von rund 16.340 Euro für den Monat Dezember 2010 verrechnet. Ohne diese Vorjahresbelastung lagen die Kosten für 2011 aufgrund des milden Winters bei nur rund 960 Euro je Straßenkilometer. Die jährlichen Werte liegen unter Berücksichtigung der geografischen Lage oberösterreichweit im üblichen Bereich.

Neben den Bauhofmitarbeitern ist für die Durchführung des Winterdienstes auf Gemeindestraßen eine Fremdfirma beschäftigt (= enthalten im Betrag Arbeitsleistungen extern). Eine dementsprechende Vereinbarung wurde im Jahr 2008 abgeschlossen. Die Winterdienstleistungen erbringen vier örtliche Landwirte. Im Jahr 2013 erbrachten die Landwirte Leistungen im Ausmaß von rund 21.640 Euro (2012 - 22.800 Euro, 2011 - 10.030 Euro). Die durchzuführenden Arbeiten sind im

teilt sich in folgende Ausgabe- bzw. Einnahmepositionen:

Positionen	2011	2012	2013	VA 2014
Ankauf Streusalz	2.473	7.266	8.312	10.000
Ankauf Streusplitt	7.610	6.323	3.584	7.500
Arbeitsleistungen extern	27.634	23.918	26.111	30.800
Kostenbeitrag Winterdienst	7.200	7.200	7.200	7.200
Arbeitsleistungen intern (Bauhof)	22.197	36.894	41.989	37.000
Sonstige Ausgaben	2.925	75	2.251	600
Abzüglich Kostenersätze	-265	-2.271	-2.165	-2.300
Gesamtkosten	**69.774**	**79.405**	**87.281**	**90.800**

Der Haushaltsansatz „Winterdienst“ beinhaltet ab 2011 auch jährlich die Kostenbeiträge an das Land Oberösterreich für die Durchführung der Schneeräumung auf Landesstraßen. Abzüglich dieses Betrages von jährlich rund 7.200 Euro ergeben sich für das Jahr 2012 bzw. 2013 Kosten für die Schneeräumung auf Gemeindestraßen und Güterwegen von rund 72.200 Euro bzw. rund 80.100 Euro. Je Straßenkilometer errechnen sich aus einer Gesamtstraßenlänge von rund 48 Kilometern Winterdienstkosten je Kilometer von rund 1.500 Euro (2012) bzw. rund 1.700 Euro (2013). Im Jahr 2011 wurden auch Kosten von rund 16.340 Euro für den Monat Dezember 2010 verrechnet. Ohne diese Vorjahresbelastung lagen die Kosten für 2011 aufgrund des milden Winters bei nur rund 960 Euro je Straßenkilometer. Die jährlichen Werte liegen unter Berücksichtigung der geografischen Lage oberösterreichweit im üblichen Bereich.

Neben den Bauhofmitarbeitern ist für die Durchführung des Winterdienstes auf Gemeindestraßen eine Fremdfirma beschäftigt (= enthalten im Betrag Arbeitsleistungen extern). Eine dementsprechende Vereinbarung wurde im Jahr 2008 abgeschlossen. Die Winterdienstleistungen erbringen vier örtliche Landwirte. Im Jahr 2013 erbrachten die Landwirte Leistungen im Ausmaß von rund 21.640 Euro (2012 - 22.800 Euro, 2011 - 10.030 Euro). Die durchzuführenden Arbeiten

Einsatzplan genau geregelt. Im Jahr 2013 wurde für die Schneeräumung ein Stundensatz von rund 125 Euro brutto verrechnet. Durch den milden Winter 2013/2014 und den damit erbrachten geringeren Winterdienstarbeiten wird im Jahr 2014 gegenüber dem Voranschlag eine Einsparung von rund 10.000 Euro erzielt werden können. *Sollte es die Finanzlage der Gemeinde im Jahr 2014 zulassen, so wäre mit dem ersparten Betrag eine allgemeine Rücklage aufzubauen. Diese sollte im Jahr 2016 zur Kompensierung der geringen Kommunalsteuereinnahmen (Wegfall der S10 Baustelle) verwendet werden.*	sind im Einsatzplan genau geregelt. Im Jahr 2013 wurde für die Schneeräumung ein Stundensatz von rund 125 Euro brutto verrechnet. Durch den milden Winter 2013/2014 und die damit erbrachten geringeren Winterdienstarbeiten wird im Jahr 2014 gegenüber dem Voranschlag eine Einsparung von rund 10.000 Euro erzielt werden können.
Darlehen Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2013 rund 307.500 Euro. Im Rahmen der Wasser- und Kanalbauten erhielt die Gemeinde im Finanzjahr 2013 Annuitätenzuschüsse von rund 73.100 Euro, sodass eine Nettobelastung von rund 234.500 Euro verblieb. Gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen beträgt die Nettobelastung rund 6,5 %. Dies ist im Vergleich mit anderen Gemeinden als Mittelwert zu bezeichnen. In den nächsten Jahren werden die Darlehensverbindlichkeiten laut Planung um rund 25.000 Euro steigen. Am Ende des Rechnungsjahres 2013 war ein Gesamtschuldenstand (ohne Investitionsdarlehen des Landes von 384.000 Euro und inklusive der Haftungen von 416.500 Euro) von rund 4.880.000 Euro bzw. 2.200 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde genau am Landesdurchschnitt von rund 2.200 Euro je Einwohner liegt. Aus wirtschaftlicher Sicht sind - ausgenommen in Finanzierungsplänen vorgesehene Darlehen - keine neuen Darlehensaufnahmen mehr leistbar. Rund 92 % der Darlehen wurden für den Ausbau der Kanalanlagen bzw. für Wasseranlagen aufgenommen, deren Rückzahlungen in Gebühreneinahmen teilweise ihre Deckung finden. Die Zinssätze der Darlehen befinden sich derzeit alle auf einem marktkonformen Niveau. Bei der Überprüfung einer Darlehensaufnahme im Jahr 2013 in der Gesamthöhe von 634.000 Euro (Darlehensbetrag in Ausschreibung 850.000 Euro) für die	**Darlehen** Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2013 rund 307.500 Euro. Im Rahmen der Wasser- und Kanalbauten erhielt die Gemeinde im Finanzjahr 2013 Annuitätenzuschüsse von rund 73.100 Euro, sodass eine Nettobelastung von rund 234.500 Euro verblieb. Gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen beträgt die Nettobelastung rund 6,5 %. Dies ist im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch zu bezeichnen. In den nächsten Jahren werden die Darlehensverbindlichkeiten laut Planung um rund 25.000 Euro steigen. Am Ende des Rechnungsjahres 2013 war ein Gesamtschuldenstand (ohne Investitionsdarlehen des Landes von 384.000 Euro und inklusive der Haftungen von 416.500 Euro) von rund 4.880.000 Euro bzw. 2.207 Euro je Einwohner gegeben. Zukünftig sind in den Bereichen Kindergarten (rund 160.000 Euro) und Wasserversorgung (rund 450.000 Euro) Darlehensaufnahmen geplant. Im Hinblick auf den absehbaren Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen sollten keine neuen Darlehen mehr aufgenommen werden. Rund 92 % der Darlehen wurden für den Ausbau der Kanalanlagen bzw. für Wasseranlagen aufgenommen, deren Rückzahlungen in Gebühreneinahmen teilweise ihre Deckung finden. Die Zinssätze der Darlehen befinden sich derzeit alle auf einem marktkonformen Niveau. Bei der Überprüfung einer Darlehensaufnahme im Jahr 2013 in der Gesamthöhe von 634.000 Euro (Darlehensbetrag in Ausschreibung 850.000 Euro) für die

Wasserversorgungsanlage BA 08 wurden keine Mängel festgestellt. Es sind insgesamt sechs Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen worden, wobei vier ein Angebot abgegeben haben. Das günstigste Angebot (mit 3-Monatseuribor + 0,6 %-Punkte Aufschlag) erhielt den Zuschlag.	Wasserversorgungsanlage BA 08 wurden keine Mängel festgestellt. Es sind insgesamt sechs Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen worden, wobei vier ein Angebot abgegeben haben. Das günstigste Angebot (mit 3-Monatseuribor + 0,6 %-Punkte Aufschlag) erhielt den Zuschlag.

1. Entwurf	Veröffentlichter Bericht
Rücklagen Mit Ende 2008 verfügte die Gemeinde über Rücklagenmittel von rd. € 9.250. Die Rücklage ist tituliert mit "Rücklage für Schüssler-Fonds" und wurde aus dem ordentlichen Haushalt gebildet. *Die Rücklage ist im Finanzjahr 2009 zu Gunsten des ordentlichen Haushalts aufzulösen.*	
Personal **Personalausgaben** 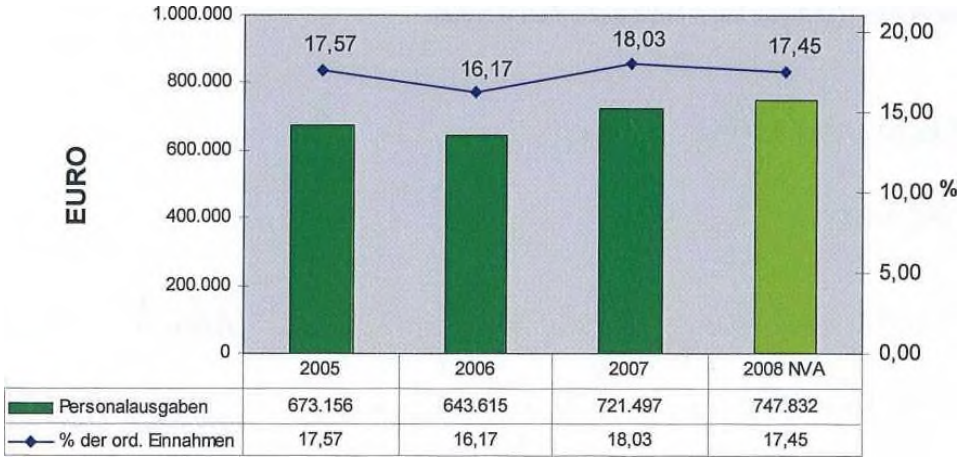 Personalausgaben: incl. Pensionen; excl. Pensionsbeitrag Gemeindearzt u. ÖPAG Bürgermeister. Die Personalausgaben stiegen von 2005 (rd. € 673.200) bis in das Jahr 2007 (rd. € 721.500) um rd. € 48.300 bzw. rd. 7,2 %. Von diesem Betrag entfielen 2007 rd. € 129.300 bzw. rd. 17,3 % auf Pensionszahlungen. Für das Finanzjahr 2008 wurden Personalaufwendungen von rd. € 747.900 veranschlagt.	**Personal** **Personalausgaben** 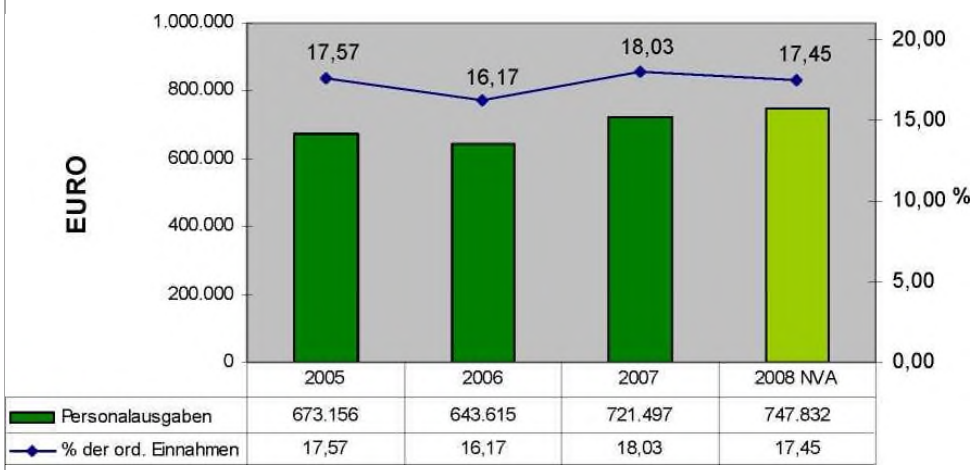 Personalausgaben: incl. Pensionen; excl. Pensionsbeitrag Gemeindearzt u. ÖPAG Bürgermeister. Die Personalausgaben stiegen von 2005 (rd. € 673.200) bis in das Jahr 2007 (rd. € 721.500) um rd. € 48.300 bzw. rd. 7,2 %. Von diesem Betrag entfielen 2007 rd. € 129.300 bzw. rd. 17,3 % auf Pensionszahlungen. Für das Finanzjahr 2008 wurden Personalaufwendungen von rd. € 747.900 veranschlagt.

	2005	2006	2007	2008 NVA
Personalausgaben	673.156	643.615	721.497	747.832
% der ord. Einnahmen	17,57	16,17	18,03	17,45

Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes betrug der Personalaufwand im Jahr 2007 rd. 18 %. Dieser Prozentsatz ist vergleichsweise mit anderen Gemeinden als niedrig einzustufen.	Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes betrug der Personalaufwand im Jahr 2007 rd. 18 %. Dieser Prozentsatz ist vergleichsweise mit anderen Gemeinden als niedrig einzustufen.
Der Personaleinsatz wird derzeit durch eine private Personalberatungsfirma durchleuchtet. Die allenfalls aus dieser Studie hervorgehenden Erkenntnisse bzw. Verbesserungsvorschläge sollten sodann in die Realität umgesetzt werden.	Der Personaleinsatz wird derzeit durch eine private Personalberatungsfirma durchleuchtet. Die allenfalls aus dieser Studie hervorgehenden Erkenntnisse bzw. Verbesserungsvorschläge sollten sodann in die Realität umgesetzt werden.
In der Gemeindeverwaltung sind derzeit 6 Bedienstete mit insgesamt 5,75 Vollbeschäftigungen (= PE) tätig. Laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 könnten bis zu 9 Bedienstete in der Verwaltung tätig sein.	In der Gemeindeverwaltung sind derzeit 6 Bedienstete mit insgesamt 5,75 Vollbeschäftigungen (= PE) tätig. Laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 könnten bis zu 9 Bedienstete in der Verwaltung tätig sein.
Hier scheint eine Personalunterversorgung von zumindest 1 PE zu bestehen, zumal der Amtsleiter noch über sehr hohe Urlaubsreste verfügt und auch noch jährlich viele Überstunden leistet.	
Der letzte von der Aufsichtsbehörde genehmigte Dienstpostenplan datiert aus dem Jahr 2003. Laut diesem sind 18 Bedienstete mit insgesamt 14,7 Vollbeschäftigungen bei der Gemeinde beschäftigt.	Der letzte von der Aufsichtsbehörde genehmigte Dienstpostenplan datiert aus dem Jahr 2003. Laut diesem sind 18 Bedienstete mit insgesamt 14,7 Vollbeschäftigungen bei der Gemeinde beschäftigt. Davon sind 6 in der Verwaltung (5,5 PE), 2 im Bauhof (2 PE), 6 in der Reinigung (4,8 PE), 2 in der Schulküche (1,05 PE), ein Schulwart (1 PE) und eine Kindergarten-Begleitperson (0,32 PE) tätig.
Davon sind 6 in der Verwaltung (5,5 PE), 2 im Bauhof (2 PE), 6 in der Reinigung (4,8 PE), 2 in der Schulküche (1,05 PE), ein Schulwart (1 PE) und eine Kindergarten-Begleitperson (0,32 PE) tätig.	
Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 23.10.2006 wurde eine VB. l/d- Planstelle auf VB. l/b rückwirkend per 1.1.2006 aufgewertet, obwohl die Aufwertung von der Aufsichtsbehörde verwehrt bzw. auch vom zuständigen Landesrat 2 mal abgelehnt wurde, da eine Aufwertung nicht gerechtfertigt war. Damit entspricht der letztmalig vom Gemeinderat am 30.10.2007 beschlossene Dienstpostenplan nicht der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Zudem besteht auch eine Diskrepanz zwischen dem im Zuge des Voranschlags 2009 beschlossenen Dienstpostenplan (VB l/c) und der tatsächlichen Bezahlung der Bediensteten (VB l/b). Die dadurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf rd. € 4.000.	Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 23.10.2006 wurde eine VB. I/d- Planstelle auf VB. I/b rückwirkend per 1.1.2006 aufgewertet, obwohl die Aufwertung von der Aufsichtsbehörde verwehrt bzw. auch vom zuständigen Landesrat 2 mal abgelehnt wurde, da eine Aufwertung nicht gerechtfertigt war. Damit entspricht der letztmalig vom Gemeinderat am 30.10.2007 beschlossene Dienstpostenplan nicht der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Zudem besteht auch eine Diskrepanz zwischen dem im Zuge des Voranschlags 2009 beschlossenen Dienstpostenplan (VB I/c) und der tatsächlichen Bezahlung der Bediensteten (VB I/b). Die dadurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf rd. € 4.000 pro Jahr.
Die Gemeinde hat ihren Dienstpostenplan schnellstens wieder an die Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 anzupassen. Eine Nichtbeachtung des gesetzlichen Rahmens kann nicht akzeptiert werden.	*Die Gemeinde hat ihren Dienstpostenplan unverzüglich wieder an die Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 anzupassen.*

Abwasserbeseitigung

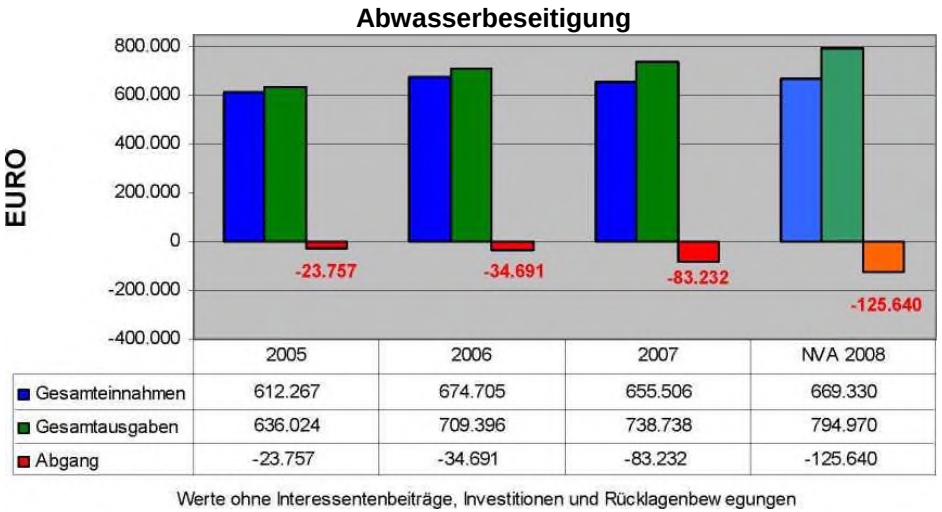

	2005	2006	2007	NVA 2008
Gesamteinnahmen	612.267	674.705	655.506	669.330
Gesamtausgaben	636.024	709.396	738.738	794.970
Abgang	-23.757	-34.691	-83.232	-125.640

Werte ohne Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbew egungen

In den letzten Jahren wurden laufend hohe Abgänge mit steigender negativer Tendenz verursacht. Die fehlenden Mittel - in den letzten 3 Jahren insgesamt rd. € 141.000 - mussten dadurch jährlich vom ordentlichen Haushalt finanziert werden. Auch für 2008 wird ein massiver Abgang von rd. € 125.600 prognostiziert, der mit Sicherheit auch eintreten wird. Dass es zu diesem katastrophalen Ergebnis gekommen ist, hat die Gemeinde selbst zu verantworten.

Der Grund für den enormen Abgang liegt in den hohen Schuldenrückzahlungen für die errichteten Kanalstränge. Im Jahr 2008 mussten alleine für die Zinsen- und Tilgungszahlungen rd. € 589.100 (ds. rd. 75 % der gesamten Ausgaben beim Kanal) aufgewendet werden. Diese Kosten konnten mit den gesamten eingenommenen Kanalbenützungsgebühren nur zu rd. 55 % bedeckt werden.
Die Gemeinden finanzieren den Kanalbau mit Darlehen. Die Darlehensaufnahmen der Gemeinde Pichl können jedoch bei weitem als überzogen bezeichnet werden. Dies deshalb, weil Finanzierungspläne nicht eingehalten, Bauten über Plan vorgenommen und Interessentenbeiträge bzw. Eigenmittel nicht zugeführt wurden. Für die Finanzierung dieser Kosten wurden überhöhte Darlehen aufgenommen, die sich aufgrund der hohen Rückzahlungen nun negativ auf die Gebarung auswirken. Diese Vorgangsweise widerspricht ganz klar den wirtschaftlichen Gebarungsgrundsätzen. Die Überforderung des Haushalts musste für die

Abwasserbeseitigung

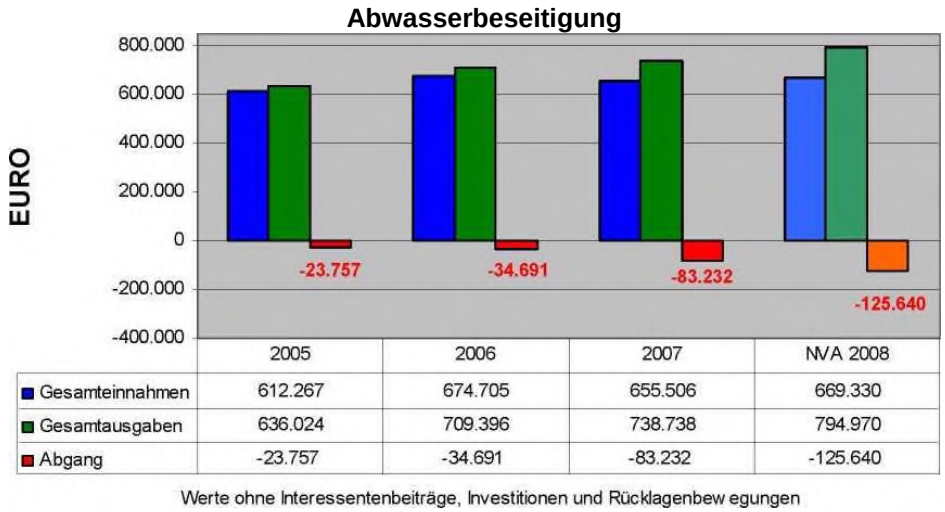

	2005	2006	2007	NVA 2008
Gesamteinnahmen	612.267	674.705	655.506	669.330
Gesamtausgaben	636.024	709.396	738.738	794.970
Abgang	-23.757	-34.691	-83.232	-125.640

Werte ohne Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbew egungen

In den letzten Jahren wurden laufend hohe Abgänge mit steigender negativer Tendenz verursacht. Die fehlenden Mittel - in den letzten 3 Jahren insgesamt rd. € 141.000 - mussten dadurch jährlich vom ordentlichen Haushalt finanziert werden. Auch für 2008 wird ein massiver Abgang von rd. € 125.600 prognostiziert, der mit Sicherheit auch eintreten wird.

Der Grund für den enormen Abgang liegt in den hohen Schuldenrückzahlungen für die errichteten Kanalstränge. Im Jahr 2008 mussten alleine für die Zinsen- und Tilgungszahlungen rd. € 589.100 (ds. rd. 75 % der gesamten Ausgaben beim Kanal) aufgewendet werden. Diese Kosten konnten mit den gesamten eingenommenen Kanalbenützungsgebühren nur zu rd. 55 % bedeckt werden.
Die Darlehensaufnahmen der Gemeinde Pichl können bei weitem als überzogen bezeichnet werden, weil Finanzierungspläne nicht eingehalten, Bauten über Plan vorgenommen und Interessentenbeiträge bzw. Eigenmittel nicht zugeführt wurden. Diese Vorgangsweise widerspricht ganz klar den wirtschaftlichen Gebarungsgrundsätzen. Die Überforderung des Haushalts musste für die Gemeindeverantwortlichen erkennbar gewesen sein.

Gemeindeverantwortlichen erkennbar gewesen sein.	
Bei allen künftigen Entscheidungen sind auch die finanziell einhergehenden Auswirkungen zu beachten. Laufend Beschlüsse zu fassen ohne die finanziellen Folgen zu bedenken, muss realistisch gesehen zu einem Abgang führen. Dieser wäre durch eine sorgsame Vorgehensweise abwendbar gewesen.	*Bei allen künftigen Entscheidungen sind auch die damit finanziell einhergehenden Auswirkungen zu beachten.*
Die in den letzten Jahren eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen ständig den Mindestsätzen des Landes. Auch die Anschlussgebühren entsprechen den Vorgaben.	Die in den letzten Jahren eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen ständig den Mindestsätzen des Landes. Auch die Anschlussgebühren entsprechen den Vorgaben.
Rund 92 % der Einwohner sind an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen. Bei einem Wasserverbrauch von rd. 105.000 m3 errechnet sich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von rd. 35 m3 je Einwohner und Jahr. Dieser Wert liegt unter dem Normverbrauch von ca. 40 m3 je Person und Jahr.	Rund 92 % der Einwohner sind an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen. Bei einem Wasserverbrauch von rd. 105.000 m3 errechnet sich eine durchschnittliche Abwasserentsorgung von rd. 35 m3 je Einwohner und Jahr. Dieser Wert liegt unter dem Normverbrauch von ca. 40 m3 je Person und Jahr.
Die Gemeinde hat zu prüfen, ob in Haushalten externe Wasserquellen vorhanden sind (zB. Hausbrunnen, Regenwassernutzung, ec.), für dessen Verbrauch bzw. Entsorgung keine Benützungsgebühren entrichtet werden. Derartige Fälle wären zu bereinigen.	*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob in Haushalten externe Wasserquellen vorhanden sind (zB. Hausbrunnen, Regenwassernutzung, ec.), für dessen Verbrauch bzw. Entsorgung keine Benützungsgebühren entrichtet werden. Derartige Fälle sind zu bereinigen.*
Laut gültiger Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für diesen Fall ist in der Kanalgebührenordnung die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind - mangels Festlegung in der Kanalgebührenordnung - keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb der Kanalisation zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern der Kanalanlage, welche entweder die Kanalbenützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.	Laut gültiger Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für diesen Fall ist in der Kanalgebührenordnung die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind - mangels Festlegung in der Kanalgebührenordnung - keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb der Kanalisation zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern der Kanalanlage, welche entweder die Kanalbenützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.
Um die Bevorzugung der unbebauten Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestkanalanschlussgebühr bezahlt, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, ist in der Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr zwingend vorzusehen.	*Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestkanalanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, ist in der Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen.*
In die Prüfung eingeschlossen wurden auch die vom Reinhaltungsverband Trattnachtal (kurz: RHV) vorgelegten Abrechnungen. Diese konnten über weite Strecken nicht nachvollzogen werden. Auch konnten die Zu- und Abgänge bei den von der Gemeinde gegenüber dem RHV eingegangenen Haftungen mangels detaillierter Aufstellung nicht ersehen	In die Prüfung eingeschlossen wurden auch die vom Reinhalteverband Trattnachtal (kurz: RHV) vorgelegten Abrechnungen. Diese konnten über weite Strecken nicht nachvollzogen werden. Auch konnten die Zu- und Abgänge bei den von der Gemeinde gegenüber dem RHV eingegangenen Haftungen mangels detaillierter Aufstellung nicht ersehen

werden. Es entstand der Eindruck, als ob die ordnungsgemäße Verwaltungsführung beim RHV eine untergeordnete Rolle spielen würde. Dies wird auch dadurch verstärkt, weil während der Prüfung der Gemeindegebarung wurden vom RHV Unterlagen eingefordert wurden, welche auch nach mehrmaligem Nachfragen vom Geschäftsführer des RHV nicht geliefert wurden. Zudem betreibt der RHV seit 2008 im Rahmen seines Betriebes eine Biogasanlage, wo ein Kredit von € 3,5 Mio. aufgenommen wurde und auf der Gemeinde Pichl bis dato keine Informationen über dieses Projekt aufliegen. Auch ist unklar, wer Geschäftsführer der "Biogas Trattnachtal GmbH" ist und ob bereits eine vertragliche Vereinbarung besteht. Der Gesellschaftsvertrag wurde bereits am 12.2.2007 abgeschlossen und es wurde die Firma am 22.3.2007 in das Firmenbuch eingetragen. *Die Gemeinde sollte sich Klarheit über die finanziellen Belange bzw. die Arbeitsweise des RHV bzw. der Biogas Trattnachtal GmbH verschaffen. Dafür sollte eine Prüfung des RHV Trattnachtal bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, als Aufsichtsbehörde der Wasserverbände, beantragt werden.*	werden. Während der Prüfung der Gemeindegebarung wurden vom RHV Unterlagen eingefordert, welche auch nach mehrmaligem Nachfragen vom Geschäftsführer des RHV nicht geliefert wurden. Zudem betreibt der RHV seit 2008 im Rahmen seines Betriebes eine Biogasanlage, für die ein Kredit von € 3,5 Mio. aufgenommen wurde und auf der Gemeinde Pichl bis dato keine Informationen über dieses Projekt aufliegen. Auch ist unklar, wer Geschäftsführer der "Biogas Trattnachtal GmbH" ist und ob bereits eine vertragliche Vereinbarung besteht. Der Gesellschaftsvertrag wurde bereits am 12.2.2007 abgeschlossen und es wurde die Firma am 22.3.2007 in das Firmenbuch eingetragen. *Die Gemeinde sollte sich Klarheit über die finanziellen Belange bzw. die Arbeitsweise des RHV bzw. der Biogas Trattnachtal GmbH verschaffen.*

1. Entwurf

Wirtschaftliche Situation
Haushaltsentwicklung

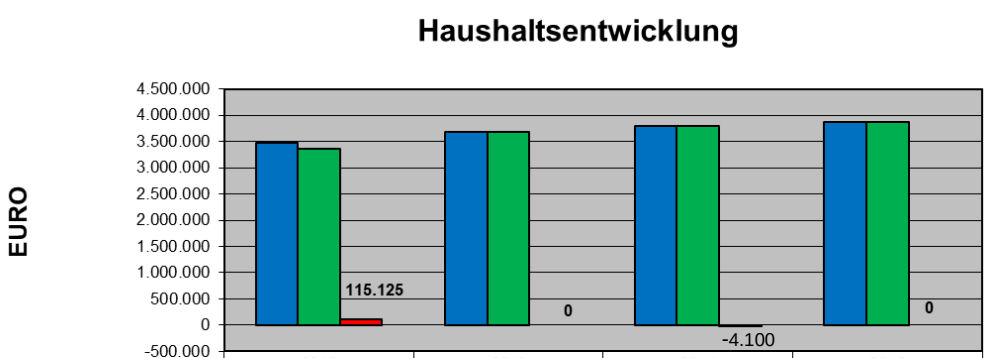

	2012	2013	2014	2015
Ord. Einnahmen	3.468.773	3.682.096	3.794.639	3.862.300
Ord. Ausgaben	3.353.648	3.682.096	3.798.739	3.862.300
Überschuss/Abgang	115.125	0	-4.100	0

-Werte ohne Soll-Ergebnisse der Vorjahre und BZ zum Ausgleich. o.H.

In obenstehender Grafik wurden abweichend zu den Ergebnissen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse, die Abwicklungen von Vorjahresergebnissen sowie zuerkannte Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht berücksichtigt. Laut den Rechnungsabschlüssen erreichte die Gemeinde Hohenzell im Prüfungszeitraum jährlich ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis. Im Jahr 2012 konnte erstmals seit dem Jahr 2008 wieder ein Haushaltsausgleich erreicht werden. Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2009 bis 2011:

2009	2010	2011
-161.116 Euro	- 285.208 Euro	- 151.925 Euro

Für die Bedeckung der Abgänge der Jahre 2009 bis 2011 wurden der Gemeinde Hohenzell Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 348.900 Euro gewährt. Davon wurden laut Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 24. Juni 2014, IKD-2013-319266/13-Kep, 4.100 Euro nachträglich anerkannt und im Jahr 2014 ausbezahlt,

Veröffentlichter Bericht

Wirtschaftliche Situation
Haushaltsentwicklung

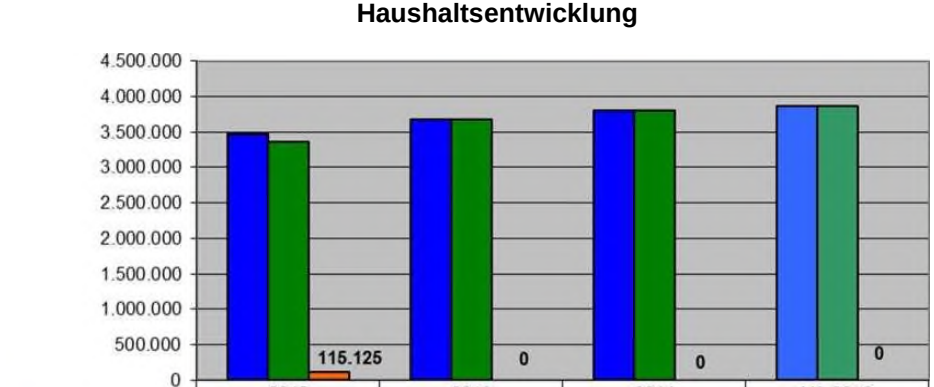

	2012	2013	2014	VA 2015
Ord. Einnahmen	3.468.773	3.682.096	3.798.739	3.862.300
Ord. Ausgaben	3.353.648	3.682.096	3.798.739	3.862.300
Überschuss/Abgang	115.125	0	0	0

In obenstehender Grafik wurden - abweichend zu den Ergebnissen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse - die Abwicklungen von Vorjahresergebnissen sowie zuerkannte Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht berücksichtigt. Laut den Rechnungsabschlüssen erreichte die Gemeinde Hohenzell im Prüfungszeitraum jährlich ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis. Im Jahr 2012 konnte erstmals seit dem Jahr 2008 wieder ein Haushaltsausgleich erreicht werden. Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2009 bis 2011:

2009	2010	2011
- 161.116 Euro	- 285.208 Euro	- 151.925 Euro

Für die Bedeckung der Abgänge der Jahre 2009 bis 2011 wurden der Gemeinde Hohenzell Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 348.900 Euro gewährt.

wodurch sich bei Betrachtung der Haushaltsergebnisse, ohne die gewährten Bedarfszuweisungsmittel der in der Grafik dargestellte Abgang von 4.100 ergab.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden entgegen der Vorschriften Zwischenkredittilgungen von insgesamt 125.000 Euro für ein außerordentliches Vorhaben im ordentlichen Haushalt der Gemeinde verbucht. Diese Tilgungen wurden im Jahr 2012 im ordentlichen Haushalt „rotabgesetzt“ und im außerordentlichen Haushalt (ao.H.) erfasst. Durch diese Verrechnungsbuchung wurde 2012 ein Abgang im; ordentlichen Haushalt in der Höhe von rund 71.000 Euro vermieden, da Zuführungen an den ao.H. in der Höhe von 54.000 Euro geleistet wurden, welche nicht möglich gewesen wären, wenn kein Ausgleich des ordentlichen Haushaltes erreicht worden wäre. Laut Angaben der Gemeinde erfolgte die Buchung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

Zur Beurteilung der Haushaltssituation der Jahre 2012 bis 2015 sind vor allem die Anteilsbeträge, welche zur Finanzierung von Vorhaben zugeführt werden können, maßgeblich. Diese werden in folgender Tabelle dargestellt::

2012	2013	2014	2015*)
54.023 Euro	14.328 Euro	177.794 Euro	rund 95.000 Euro

*) Ergebnis laut vorläufigem Rechnungsabschluss zum Prüfungszeitpunkt

Auf das Ergebnis des Jahres 2012 wurde bereits oben eingegangen. Im Jahr 2014 wurde das Haushaltsergebnis hauptsächlich durch niedrige Umlagezahlungen, geringe Winterdienstkosten, geringe Fremdfinanzierungskosten sowie einen, im Vergleich zu den Vorjahren, geringen Liquiditätszuschuss an die gemeindeeigene KG deutlich verbessert. Weiters wurden im Jahr 2014 Förderungen für Ausgaben der Vorjahre (z.B.: EU-Mittel für Agenda 21) im ordentlichen Haushalt eingenommen.

Im Jahr 2015 verschlechterte sich das Jahresergebnis aufgrund gestiegener Personalausgaben, höherer Instandhaltungsausgaben, gestiegenen Umlagezahlungen und Darlehensverbindlichkeiten.
Der guten Finanzkraft der Gemeinde steht ein großes Investitionsvolumen im außerordentlichen Haushalt, verbunden mit einem dementsprechend hohen Nettoschuldendienst i.H.v. rd. 265.662 Euro (laut Rechnungsabschluss 2014 inkl. Schuldendienst der gemeindeeigenen KG), gegenüber. Der Schuldendienst wird sich durch die Realisierung der bereits laufenden Projekte bzw. der geplanten

Zur Beurteilung der Haushaltssituation der Jahre 2012 bis 2015 sind vor allem die Anteilsbeträge, welche zur Finanzierung von Vorhaben zugeführt werden können, maßgeblich. Diese werden in folgender Tabelle dargestellt:

2012	2013	2014	2015 *)
54.023 Euro	14.328 Euro	177.794 Euro	rund 95.000 Euro

*) Ergebnis laut vorläufigem Rechnungsabschluss zum Prüfungszeitpunkt

Im Jahr 2014 wurde das Haushaltsergebnis hauptsächlich durch niedrige Umlagezahlungen, geringe Winterdienstkosten, geringe Fremdfinanzierungskosten sowie einen im Vergleich zu den Vorjahren geringen Liquiditätszuschuss an die „Gemeinde-KG“ deutlich verbessert. Weiters wurden im Jahr 2014 Förderungen für Ausgaben der Vorjahre (z.B.: EU-Mittel für Agenda 21) im ordentlichen Haushalt eingenommen.

Im Jahr 2015 verschlechterte sich das Jahresergebnis aufgrund gestiegener Personalausgaben, höherer Instandhaltungsausgaben, gestiegener Umlagezahlungen und Darlehensverbindlichkeiten.
Der guten Finanzkraft der Gemeinde steht ein großes Investitionsvolumen im außerordentlichen Haushalt, verbunden mit einem dementsprechend hohen Nettoschuldendienst i.H.v. rd. 265.662 Euro (laut Rechnungsabschluss 2014 inkl. Schuldendienst der „Gemeinde-KG“), gegenüber. Der Schuldendienst wird sich durch die Realisierung der bereits laufenden Projekte bzw. der geplanten

Zukunftsprojekte noch weiter erhöhen, wenn die Investitionssummen die Eigenmittelausstattung überschreiten.	Zukunftsprojekte noch weiter erhöhen, wenn die Investitionssummen die Eigenmittelausstattung überschreiten.
Mit einer freien Budgetspitze von rund 256.000 Euro im Jahr 2014, welche im oberen Drittel aller oberösterreichischen Gemeinden lag, hatte die Gemeinde Hohenzell einen hohen frei verfügbaren Budgetrahmen.	Mit einer freien Budgetspitze von rund 256.000 Euro im Jahr 2014, welche im oberen Drittel aller oberösterreichischen Gemeinden lag, hatte die Gemeinde Hohenzell einen hohen frei verfügbaren Budgetrahmen.
Der außerordentliche Haushalt der Gemeinde Hohenzell wies zum Prüfungszeitpunkt einen Abgang in der Höhe von rund 171.150 Euro auf. Im Zuge der Gebarungseinschau wurde ein Plan zur Ausfinanzierung der Abgänge im außerordentlichen Haushalt ausgearbeitet (siehe Kapitel „Ausfinanzierung der Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes der Gemeinde Hohenzell und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Hohenzell & Co KG“)	
Der erarbeitete Plan zur Ausfinanzierung der Vorhaben ist konsequent zu verfolgen. Hinkünftig können Projekte nur mehr begonnen werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist.	
Zum Zwecke der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sollte eine Neuverschuldung im Bereich der allgemeinen Darlehen, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen sind, unterbleiben.	Zum Zwecke der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sollte eine Neuverschuldung außerhalb des Siedlungswasserbaus unterbleiben.

Kindergarten

Kindergarten

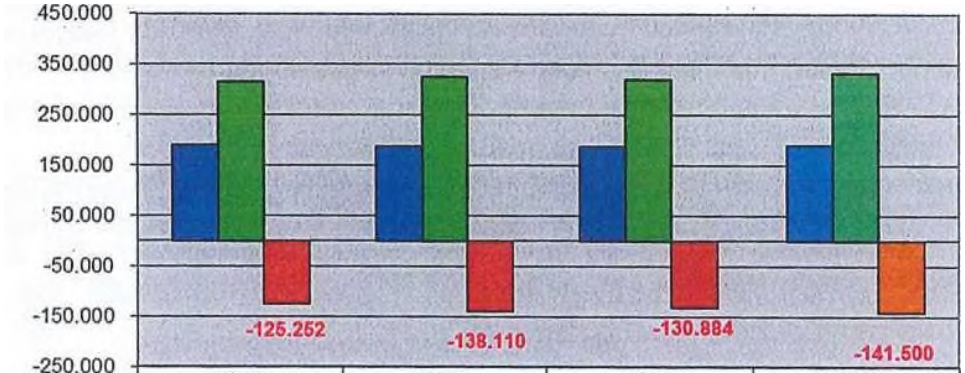

	2012	2013	2014	VA 2015
Einnahmen	189.180	187.439	188.850	190.400
Ausgaben	314.432	325.549	319.735	331.900
Abgang	-125.252	-138.110	-130.884	-141.500

Werte ohne Investitionen und Kosten für den Kindergartenkindertransport

Obige Grafik zeigt die Einnahmen und Ausgaben sowie die jährlichen Betriebsergebnisse des Kindergartens Hohenzell ohne Investitionen und Kosten für den Kindergartenkindertransport. Die Personalkosten für die Kindergartenkinder-Busbegleitung wurden im Prüfungszeitraum nicht getrennt dargestellt und sind in obiger Grafik enthalten. Zum Prüfungszeitpunkt wurde der Kindergarten mit drei Gruppen bzw. 57 Kindern geführt.

Der Kindergarten der Gemeinde Hohenzell ist montags und freitags, jeweils von 07:00 bis 12:45 Uhr sowie dienstags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Während der Sommerferien ist der Kindergarten für 6 Wochen geschlossen.

Kindergarten

Kindergarten

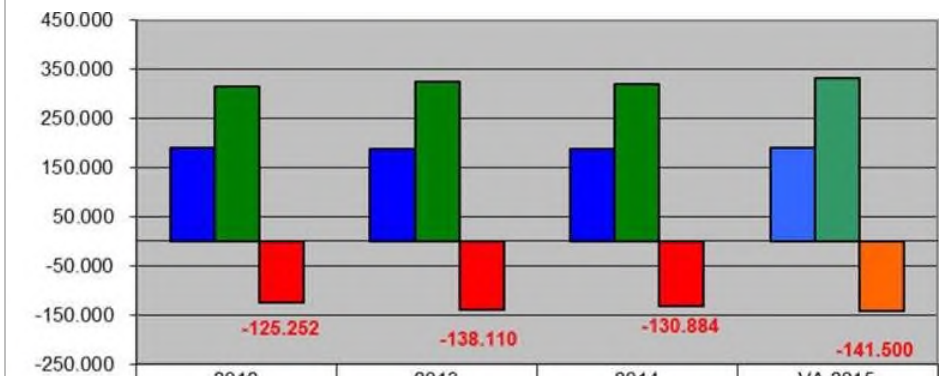

	2012	2013	2014	VA 2015
Einnahmen	189.180	187.439	188.850	190.400
Ausgaben	314.432	325.549	319.735	331.900
Abgang	-125.252	-138.110	-130.884	-141.500

Werte ohne Investitionen und Kosten für den Kindergartenkindertransport

Obige Grafik zeigt die Einnahmen und Ausgaben sowie die jährlichen Betriebsergebnisse des Kindergartens Hohenzell ohne Investitionen und Kosten für den Kindergartenkindertransport. Die Personalkosten für die Kindergartenkinder-Busbegleitung wurden im Prüfungszeitraum nicht getrennt dargestellt und sind in obiger Grafik enthalten. Zum Prüfungszeitpunkt wurde der Kindergarten mit drei Gruppen bzw. 57 Kindern geführt.

Der Kindergarten der Gemeinde Hohenzell ist montags und freitags jeweils von 07:00 Uhr bis 12:45 Uhr sowie dienstags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Während der Sommerferien ist der Kindergarten für 6 Wochen geschlossen.

Nachstehende Tabelle stellt die Kinder- und Gruppenanzahl im Prüfungszeitraum dar:

Kindergartenjahr	**2012/2013**	**2013/2014**	**2014/2015**	**2015/2016**
Kinderanzahl	65	65	56	57
davon Kinder unter 3 Jahre	3	1	3	1
davon I-Kinder	1	0	0	1
Gruppen	3	3	3	3
Finanzjahr	**2013**	**2014**	**2015*)**	**2016**
Abgang	138.110 Euro	130.884 Euro	156.996 Euro	unbekannt
Abgang je Kind/Jahr	2.125 Euro	2.014 Euro	2.803 Euro	unbekannt

*) Ergebnis laut vorläufigem Rechnungsabschluss zum Prüfungszeitpunkt.

Die erhöhten Ausgaben im Jahr 2015 ergaben sich durch höhere Personalausgaben aufgrund der Aufnahme einer Stützkraft ab September 2015 und gestiegene Vergütungsleistungen.

Materialkostenbeitrag

Nachstehende Tabelle stellt die Höhe des jährlichen Materialkosten-beitrages je Kindergartenjahr dar:

	2012/2013	**2013/2014**	**2014/2015**	**2015/2016**
Materialkosten-Elternbeitrag	103 Euro	105 Euro	107 Euro	109 Euro

Laut der vorgelegten Buchungsliste beliefen sich die Ausgabe für Bastelmaterial auf durchschnittlich rund 2.000 Euro jährlich. Es konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob bei den verbuchten Ausgaben sämtliche Bastelmaterialien berücksichtigt

Nachstehende Tabelle stellt die Kinder- und Gruppenanzahl im Prüfungszeitraum dar:

Kindergartenjahr	**2012/2013**	**2013/2014**	**2014/2015**	**2015/2016**
Kinderanzahl	65	65	56	57
davon Kinder unter 3 Jahre	3	1	3	1
davon I-Kinder	1	0	0	1
Gruppen	3	3	3	3
Finanzjahr	**2013**	**2014**	**2015*)**	**2016**
Abgang	138.110 Euro	130.884 Euro	156.996 Euro	unbekannt
Abgang je Kind/Jahr	2.125 Euro	2.014 Euro	2.803 Euro	unbekannt

*) Ergebnis laut vorläufigem Rechnungsabschluss zum Prüfungszeitpunkt.

Mit einem Abgang je Kind in der Höhe von 2.803 Euro im Jahr 2015 liegt die Gemeinde deutlich über dem durchschnittlichen Abgang pro Kind vergleichbarer Gemeinden. Es wird auf den Erlass vom 09. Juli 2013, IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re, verwiesen. Der durchschnittliche Abgang pro Gruppe sollte ca. 35.000 Euro nicht überschreiten.

Die erhöhten Ausgaben im Jahr 2015 ergaben sich durch höhere Personalausgaben wegen der Aufnahme einer Stützkraft ab September 2015 und gestiegene Vergütungsleistungen.

wurden. Die Einnahmen aus Elternbeiträgen für Bastelmaterial lagen zwischen 4.400 Euro und 5.200 *Materialbeiträge sind widmungsgemäß zu verwenden. Es sind Aufzeichnungen über die Anschaffung von Werk- und Bastelmaterialien zu führen. Die Höhe der Elternbeiträge ist an die tatsächlichen Ausgaben anzupassen. (siehe Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) veröffentlicht auf www.ooe-kindernet.at)*	
Straßenbau Im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde Hohenzell scheinen insgesamt drei Straßenbauvorhaben auf, welche zum Prüfungszeitpunkt einen Abgang auswiesen. Die Finanzierung der Vorhaben war bei Baubeginn und -ausführung zum Teil gänzlich ungesichert. Für die Förderansuchen für die Vorhaben wurde teilweise eine von den Rechenwerken der Gemeinde abweichende Bezeichnung gewählt, sodass eine Zuordnung der gewährten Förderungen bzw. der Finanzierungspläne (sofern vorhanden) zum Prüfungszeitpunkt nur mehr erschwert möglich waren. Für die Projekte „Gehwegerrichtung Gonetsreith“ und „Güterwegsanierung“ lag zu keinem Zeitpunkt eine gesicherte Finanzierung oder ein Finanzierungsplan vor. *Für den weiteren Ausbau bzw. Sanierung der Gemeindestraßen ist ein neues Straßenbauprogramm vorzusehen. Zukünftige Straßenbaumaßnahmen sind in diesem Straßenbauprogramm zusammen zu fassen und mit einer Prioritätenreihung zu versahen.* *Sie können nur realisiert werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist.* Nachstehend wird auf die Projekte einzeln eingegangen. Die Strukturierung orientiert sich an den Rechenwerken der Gemeinde. **Gemeindestraßenbau 2010 bis 2015** Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Abgänge im Bereich des Straßenbaus:	**Straßenbau** Im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde Hohenzell scheinen insgesamt drei Straßenbauvorhaben auf, welche zum Prüfungszeitpunkt einen Abgang auswiesen. Die Finanzierung der Vorhaben war bei Baubeginn und -ausführung zum Teil gänzlich ungesichert. Für die Förderansuchen für die Vorhaben wurde teilweise eine von den Rechenwerken der Gemeinde abweichende Bezeichnung gewählt, sodass eine Zuordnung der gewährten Förderungen bzw. der Finanzierungspläne (sofern vorhanden) zum Prüfungszeitpunkt nur mehr erschwert möglich war. Für die Projekte „Gehwegerrichtung Gonetsreith“ und „Güterwegsanierung“ lag zu keinem Zeitpunkt eine gesicherte Finanzierung oder ein Finanzierungsplan vor. *Für den weiteren Ausbau bzw. Sanierung der Gemeindestraßen ist ein neues Straßenbauprogramm vorzusehen. Zukünftige Straßenbaumaßnahmen sind in diesem Straßenbauprogramm zusammenzufassen und mit einer Prioritätenreihung zu versehen. Sie können nur realisiert werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist und ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.* Nachstehend wird auf die Projekte einzeln eingegangen. Die Strukturierung orientiert sich an den Rechenwerken der Gemeinde. **Gemeindestraßenbau 2010 bis 2015** Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Abgänge im Bereich des Straßenbaus:

	bis 2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	113.480	111.284	92.713	153.869	218.082
Einnahmen (LZ)	22.000	25.000	25.000	30.000	30.000
Einnahmen (BZ)	-	20.000	30.000	30.000	100.000
Zweckgebundene Einnahmen			17.023	61.094	92.557
Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt					69.906
Sonstige Einnahmen			2.153		193
Einnahmen gesamt	22.000	45.000	74.176	121.094	292.656
Abgang	91.480	157.764	176.301	209.075	134.501

Der Ausbau von Gemeindestraßen wurde seit dem Jahr 2010 großflächig vorangetrieben. Nach Errichtung bzw. Sanierung der Straßenzüge wurde um Landesmittel angesucht. Die gewährten Zuschüsse deckten jeweils nur einen Bruchteil der Ausgaben.

Mit Schreiben der Gemeinde Hohenzell vom 21. November 2011 wurde um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Gemeindestraßenausbau angesucht. Der Zeitraum des Ansuchens waren die Jahre 2012 bis 2016. Laut Antrag der Gemeinde waren Gesamtausgaben in der Höhe von 386.700 Euro vorgesehen. Davon sollten rund 103.500 Euro via Darlehen finanziert werden. Mit Schreiben vom 29. November 2011, IKD(Gem)- 311222/391-2011-Kep, wurde der Gemeinde ein Finanzierungsplan übermittelt. Laut Finanzierungsplan wurden für das Projekt Fördermittel (LZ und BZ) in der Höhe von 283.800 Euro in den Jahren 2012 bis 2016 vorgesehen. Der Aufnahme des Darlehens für den Straßenbau wurde nicht zugestimmt. Der Finanzierungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 19. Jänner 2012 beschlossen.

Eine Prioritätenreihung über den Ausbau bzw. die Sanierung von Gemeindestraßen lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

	bis 2011	2012	2013	2014	2015
Ausgaben	113.480	111.284	92.713	153.869	218.082
Einnahmen (LZ)	22.000	25.000	25.000	30.000	30.000
Einnahmen (BZ)		20.000	30.000	30.000	100.000
Zweckgebundene Einnahmen			17.023	61.094	92.557
Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt					69.906
Sonstige Einnahmen			2.153		193
Einnahmen gesamt	22.000	45.000	74.176	121.094	292.656
Abgang	91.480	157.764	176.301	209.075	134.501

Der Ausbau von Gemeindestraßen wurde seit dem Jahr 2010 großflächig vorangetrieben. Nach Errichtung bzw. Sanierung der Straßenzüge wurde um Landesmittel angesucht. Die gewährten Zuschüsse deckten jeweils nur einen Bruchteil der Ausgaben.

Mit Schreiben der Gemeinde Hohenzell vom 21. November 2011 wurde um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Gemeindestraßenausbau angesucht. Der Zeitraum des Ansuchens waren die Jahre 2012 bis 2016. Laut Antrag der Gemeinde waren Gesamtausgaben in der Höhe von 386.700 Euro vorgesehen. Davon sollten rund 103.500 Euro mit Darlehen finanziert werden. Mit Schreiben vom 29. November 2011, IKD(Gem)- 311222/391-2011-Kep, wurde der Gemeinde ein Finanzierungsplan übermittelt. Laut Finanzierungsplan wurden für das Projekt Fördermittel (LZ und BZ) in der Höhe von 283.800 Euro in den Jahren 2012 bis 2016 vorgesehen. Der Aufnahme des Darlehens für den Straßenbau wurde nicht zugestimmt. Der Finanzierungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 19. Jänner 2012 beschlossen.

Eine Prioritätenreihung über den Ausbau bzw. die Sanierung von Gemeindestraßen lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Der Ausbau bzw. die Sanierung des Gemeindestraßennetzes wurde bis ins Jahr 2015 ohne Berücksichtigung des laut Finanzierungsplan vorgesehenen Kostenrahmens fortgeführt. Der Finanzierungsplan wurde auf Wunsch der Gemeinde mehrmals geändert und bis 2017 verlängert.

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2015 stellt sich der aktuelle Finanzierungsplan wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2014	2015	2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.		300			**300**
Sonstige Mittel	2.153				**2.153**
Interessentenbeitrag	78.117	87.800	86.000	36.000	**287.917**
LZ, Straßenbau	102.000			30.000	**132.000**
BZ-Mittel	80.000	20.000			**100.000**
Summe in Euro	**262.270**	**108.100**	**86.000**	**66.000**	**522.370**

Weiters liegt ein vom Gemeinderat ebenfalls am 17. Dezember 2015 beschlossener Finanzierungsplan für das Vorhaben „Kreuzungsumbau L 1079 mit Gehsteigen an der L 1079 bzw. L 1081 samt Oberflächenentwässerung“ vor. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt in Euro
Bankdarlehen (Kanalbau - Oberflächenentwässerung)	70.000		**70.000**
LZ, Straßenbau	30.000	30.000	**60.000**
BZ-Mittel	80.000	50.000	**130.000**
LZ, Straßenmeisterei, Lohn- und Materialkosten	255.000	115.000	**370.000**
Summe in Euro	**435.000**	**195.000**	**630.000**

Von diesem Finanzierungsplan entfiel ein Anteil von 70.000 Euro in Form des Bankdarlehens auf den Kanalbau (ABA BA13), da die Oberflächenentwässerung des Ortszentrums im Zuge des Kreuzungsumbaus errichtet wurde.

Die Einnahmen und Ausgaben werden von der Gemeinde beim Projekt „Gemeindestraßenbau 2010 bis 2015“ abgewickelt.

Für den Abgang, welcher bei dem Projekt „Gemeindestraßenbau 2010 bis 2015“ laut

Der Ausbau bzw. die Sanierung des Gemeindestraßennetzes wurde bis ins Jahr 2015 ohne Berücksichtigung des laut Finanzierungsplan vorgesehenen Kostenrahmens fortgeführt. Der Finanzierungsplan wurde auf Antrag der Gemeinde mehrmals geändert und bis 2017 verlängert.

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2015 stellt sich der aktuelle Finanzierungsplan wie folgt dar.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2014	2015	2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.		300			**300**
Sonstige Mittel	2.153				**2.153**
Interessentenbeitrag	78.117	87.800	86.000	36.000	**287.917**
LZ, Straßenbau	102.000			30.000	**132.000**
BZ-Mittel	80.000	20.000			**100.000**
Summe in Euro	**262.270**	**108.100**	**86.000**	**66.000**	**522.370**

Weiters liegt ein vom Gemeinderat ebenfalls am 17. Dezember 2015 beschlossener Finanzierungsplan für das Vorhaben „Kreuzungsumbau L 1079 mit Gehsteigen an der L 1079 bzw. L 1081 samt Oberflächenentwässerung“ vor. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt in Euro
Bankdarlehen (Kanalbau - Oberflächenentwässerung)	70.000		**70.000**
LZ, Straßenbau	30.000	30.000	**60.000**
BZ-Mittel	80.000	50.000	**130.000**
LZ, Straßenmeisterei, Lohn- und Materialkosten	255.000	115.000	**370.000**
Summe in Euro	**435.000**	**195.000**	**630.000**

Von diesem Finanzierungsplan entfiel ein Anteil von 70.000 Euro in Form des Bankdarlehens auf den Kanalbau (ABA BA 13), da die Oberflächenentwässerung des Ortszentrums im Zuge des Kreuzungsumbaus errichtet wurde.

Die Einnahmen und Ausgaben werden von der Gemeinde beim Projekt „Gemeindestraßenbau 2010 bis 2015“ abgewickelt.

Für den Abgang, welcher bei dem Projekt „Gemeindestraßenbau 2010 bis 2015“

Rechnungsabschluss 2015 besteht, ist noch mit Einnahmen aus BZ und LZ in der Höhe von 80.000 Euro 2016 und 30.000 Euro 2017 zu rechnen. Laut Angaben der Gemeinde ist für die Fertigstellung des Kreuzungsumbaus bei der L1079 mit Ausgaben in der Höhe von 120.000 Euro zu rechnen. Nach Fertigstellung des Vorhabens und Ausschöpfung aller Fördermittel ist somit ein Abgang von rund 144.500 Euro zu erwarten. Zur Ausfinanzierung des Vorhabens werden bis ins Jahr 2019 noch zweckgebundene Einnahmen in der Höhe von mindestens 20.000 Euro jährlich eingehoben. Der verbleibende Abgang in der Höhe von rund 64.500 Euro soll zum Großteil durch Auflösung der bestehenden Rücklage, welche aus Überschüssen des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung gebildet wurde, bedeckt werden. *Für den weiteren Ausbau bzw. Sanierung der Gemeindestraßen ist ein neues Straßenbauprogramm vorzusehen. Neue Straßenbauprojekte können nur-realisiert werden, wenn die Finanzierung im Vorhinein gesichert ist.*	laut Rechnungsabschluss 2015 besteht, ist noch mit Einnahmen aus BZ und LZ in der Höhe von 80.000 Euro 2016 und 30.000 Euro 2017 zu rechnen. Laut Angaben der Gemeinde ist für die Fertigstellung des Kreuzungsumbaus bei der L1079 mit Ausgaben in der Höhe von 120.000 Euro zu rechnen. Nach Fertigstellung des Vorhabens und Ausschöpfung aller Fördermittel ist somit ein Abgang von rund 144.500 Euro zu erwarten. Zur Ausfinanzierung des Vorhabens werden bis ins Jahr 2019 noch zweckgebundene Einnahmen in der Höhe von mindestens 20.000 Euro jährlich eingehoben. Der verbleibende Abgang in der Höhe von rund 64.500 Euro soll zum Großteil durch Auflösung einer bestehenden Rücklage bedeckt werden.
Rücklagen Laut Rechnungsabschluss 2014 verfügt die Gemeinde Hohenzell über eine Kanalerhaltungsrücklage in der Höhe von 170.349 Euro. Die Rücklage wurde in den Jahren 1997 bis 2009 aus Überschüssen des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung gebildet. Im Prüfungszeitraum wurde die Rücklage zur Liquiditätsstärkung als innerer Kredit verwendet. Die *Rücklage ist zur Ausfinanzierung von Abgängen bei Projekten des ao.H. zu verwenden.*	

1. Entwurf	Endbericht
Bezüge des Bürgermeisters Seit 1985 ist Viktor Sigl Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Kreuzen. Von 1990 bis Juli 2000 war er zugleich auch Landtagsabgeordneter. Ab 1.1.2000 wurde Bürgermeister Sigl Präsident der Wirtschaftskammer. Daher wurde der Bürgermeisterbezug von 1.1.2000 bis 5.7.2000 bis auf 4 % des Ausgangsbetrages (= monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates; 2000 rd. € 7.316 und derzeit € 7.613) stillgelegt. Grund für die Stilllegung war die Regelung des Bezügebegrenzungsgesetzes, wonach öffentliche Funktionäre höchstens zwei Bezüge von Rechtsträgern die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen beziehen dürfen. Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (dies trifft auf Bad Kreuzen zu) dürfen einen dritten Bezug bis zur Höhe von monatlich 4 % des Ausgangsbetrages (d.s. rd. €300) beziehen. Die absolute Bezugsobergrenze (rd. € 12.000) wurde jedoch nie erreicht. Nach Ausscheiden aus dem Landtag im Juli 2000 gelangten bis Dezember 2000 die vollen Bezüge zur Auszahlung. Mit Jänner 2001 wurde Bürgermeister Sigl zum Obmann der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft gewählt und erhielt damit wieder 3 Bezüge, wobei der Bürgermeisterbezug bis Ende Oktober 2003 wiederum auf **4 % des Ausgangsbetrages** reduziert wurde. Mit der Bestellung von Bürgermeister Viktor Sigl zum Wirtschaftslandesrat (ab 23.10.2003) wurden alle Zahlungen der Marktgemeinde an den Bürgermeister eingestellt. Von der Personalverrechnungsstelle der Marktgemeinde Bad Kreuzen wurde bei der Berechnung der Höhe des 4 %igen Ausgangsbetrages dieser als Nettobetrag verstanden. Tatsächlich handelt es sich bei diesem Bezug um eine Bruttoabgeltung. Dem Amtsbezug wurden fälschlicherweise die laufenden Pensionsbeiträge und SV-Beiträge zugeschlagen, wodurch ein höherer Bürgermeisterbezug zur Auszahlung kam. Der so von 1.1.2000 bis 31.10.2003 zuviel verrechnete Bruttobezug beträgt rd. € 8.200. Eine Aufrollung der Beträge im vorgenannten Zeitraum wäre zu tätigen.	***Bezüge des Bürgermeisters*** Seit 1985 ist Viktor Sigl Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Kreuzen. Von 1990 bis Juli 2000 war er zugleich auch Landtagsabgeordneter. Ab 1.1.2000 wurde Bürgermeister Sigl Präsident der Wirtschaftskammer. Daher wurde der Bürgermeisterbezug von 1.1.2000 bis 5.7.2000 bis auf 4 % des Ausgangsbetrages (= monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates; 2000 rd. € 7.316 und derzeit € 7.613) stillgelegt. Grund für die Stilllegung war die Regelung des Bezügebegrenzungsgesetzes, wonach öffentliche Funktionäre höchstens zwei Bezüge von Rechtsträgern die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen beziehen dürfen. Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (dies trifft auf Bad Kreuzen zu) dürfen einen dritten Bezug bis zur Höhe von monatlich 4 % des Ausgangsbetrages (d.s. rd. € 300) beziehen. Die absolute Bezugsobergrenze (rd. € 12.000) wurde jedoch nie erreicht. Nach Ausscheiden aus dem Landtag im Juli 2000 gelangten bis Dezember 2000 die vollen Bezüge zur Auszahlung. Mit Jänner 2001 wurde Bürgermeister Sigl zum Obmann der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft gewählt und erhielt damit wieder 3 Bezüge, wobei der Bürgermeisterbezug bis Ende Oktober 2003 wiederum auf 4 % des Ausgangsbetrages reduziert wurde. Mit der Bestellung von Bürgermeister Viktor Sigl zum Wirtschaftslandesrat (ab 23.10.2003) wurden alle Zahlungen der Marktgemeinde an den Bürgermeister eingestellt. Von der Personal Verrechnungsstelle der Marktgemeinde Bad Kreuzen wurde bei der Berechnung der Höhe des 4 %igen Ausgangsbetrages dieser als Nettobetrag verstanden. Tatsächlich handelt es sich bei diesem Bezug um eine Bruttoabgeltung. Dem Amtsbezug wurden fälschlicherweise die laufenden Pensionsbeiträge und SV-Beiträge zugeschlagen, wodurch ein höherer Bürgermeisterbezug zur Auszahlung kam. Der so von 1.1.2000 bis 31.10.2003 zuviel verrechnete Bruttobezug beträgt rd. € 8.200. Eine Aufrollung der Beträge im vorgenannten Zeitraum wäre zu tätigen.

Über den reduzierten Bürgermeisterbezug hinaus erhielt der Bürgermeister in der Zeit der teilweisen Stilllegung der Bezüge (1.1.2000 - 30.6.2000 und 1.1.2001 bis 31.10.2003) auch noch eine monatliche **pauschale Reisekostenvergütung** von € 335. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise stellen auch derartige Reisepauschalen Bezüge dar und sind als solche zu werten. Demnach wären der Amtsbezug und die pauschale Reisekostenvergütung als Bezug der Gemeinde zu qualifizieren, der bis auf die 4%ige Abgeltung stillzulegen gewesen wäre. Der dadurch entstandene Übergenuss beträgt rd. € 13.300. ***Die Überzahlungen des Amtsbezuges und auch der pauschalen Reisekostenvergütung für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.10.2003 von rd. € 21.500 wären vom Bürgermeister rückzufordern.***	Über den reduzierten Bürgermeisterbezug hinaus erhielt der Bürgermeister in der Zeit der teilweisen Stilllegung der Bezüge (1.1.2000 - 30.6.2000 und 1.1.2001 bis 31.10.2003) auch noch eine monatliche pauschale Reisekostenvergütung von € 335 (in Summe € 13.300). Diesen pauschalierten Reisekostenvergütungen stehen nachgewiesene Aufwendungen gegenüber, die laut gutachtlicher Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 27.1.2005 keinen Bezug darstellen. ***Die Überzahlungen des Amtsbezuges für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.10.2003 von rd. € 8.200 wären vom Bürgermeister rückzufordern.***

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
IKD-2017-295647/19-Gu

Bearbeiter/-in: Dr. Michael Gugler
Tel: 0732 7720-11450
Fax: 0732 7720 214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 12.12.2017

An den
Landesrechnungshof

Bericht über die Sonderprüfung des Systems der Gemeindeaufsicht - Stellungnahme der Direktion Inneres und Kommunales

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Direktion Inneres und Kommunales gibt zum LRH-Bericht „System der Gemeindeaufsicht“ folgende Stellungnahme ab:

Kurzfassung - Einleitung:

Einleitend ist grundsätzlich festzustellen, dass es der Direktion Inneres und Kommunales (im Folgenden kurz: IKD) ein Anliegen ist, für die Umsetzung ihrer Prüfungsfeststellungen – welche von den geprüften Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie erfolgt – Akzeptanz zu schaffen, welche eine erhöhte Umsetzungsquote der Empfehlungen durch die Gemeinden beobachten lässt.

Kein Anliegen ist es – wie bei anderen Kontrollbehörden – bloß Vorschläge über ein möglichst hohes Einsparungsvolumen aufzuzeigen und dieses plakativ medial zu verwerten, sondern vielmehr Gemeinden zur tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen zu bewegen. Die Tätigkeit der Gemeindeaufsicht richtet sich daher ausschließlich an die Gemeinden und nicht an die breite Öffentlichkeit.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso bei einer Prüfung des Systems der Gemeindeaufsicht weder die personelle Struktur, allfällige Arbeits- und Systemüberlastungen noch eine klare Trennung der Aufsichtsbehörden (IKD und BHen) in den Prüfungsbericht aufgenommen wurden. Im Hinblick auf den vorliegenden (auch erweiterten) Prüfungsauftrag wirkt der vorliegende Prüfungsbericht in Teilen systematisch als unzureichend. Darüber hinaus ist sowohl der Aufbau des Prüfungsberichtes als auch die verwendete Wortwahl über weite Strecken nicht als neutral und objektiv zu werten, sondern indiziert - selbst in Bereichen, in welchen der LRH letztlich den Ansichten der Aufsichtsbehörde folgt – bei objektiver Betrachtung ein massives Fehlverhalten der Aufsichtsbehörde (vgl. dazu zum Beispiel die Ausführungen zum Gebarungsprüfungsbericht Marktgemeinde Bad Kreuzen, in welchem eine Auskunft eines ehemaligen Prüfers der IKD herangezogen wurde, welche ausschließlich dazu dient, im Ergebnis den damaligen Leiter der Abteilung Gemeinden negativ darzustellen).

IKD Direktion Inneres und Kommunales

Auch ist es nicht nachvollziehbar, wieso sich wertneutrale Passagen aus dem Bericht des LRH 2016 der Sonderprüfung zur Marktgemeinde St. Wolfgang bzw. Feststellungen über das Nichtagieren der ehemaligen Gemeindeführung (vgl. Prüfungsbericht 2016, Seite 2, Punkt 3 des Berichts; *Die Aufgaben des (ehemaligen) Sachbearbeiters in der Bauverwaltung entsprachen nach Ansicht des LRH den üblichen Arbeitsplatzbeschreibungen in Bauverwaltungen der oö. Gemeinden. Die Prüfung zeigte aber, dass die Aufgabenvielfalt und Komplexität der Bauverwaltung in St. Wolfgang den ehemaligen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung zeitlich und fachlich überforderten. Nicht verständlich ist für den LRH, dass die ehemalige Gemeindeführung (Bürgermeister und Amtsleiter*) *auf die seit vielen Jahren vorhandenen Probleme in der Bauverwaltung nicht reagiert hat.)* im nunmehrigen Prüfungsbericht aus dem Jahr 2017 sinngemäß wiederfinden (zB. Prüfungsbericht 2017, Seite 2, Punkt 5; *Die Aufsichtsbehörde hätte in Kenntnis der vielfältigen Versäumnisse [...] die sich über viele Jahre erstreckten, [...] auch von sich aus tätig werden können.*), jedoch nunmehr **subjektiver aber auch angriffiger formuliert** sind und sich die nunmehrigen Feststellungen nicht mehr gegen die ehemalige Gemeindeführung richten, sondern gegen die Aufsichtsbehörde. Auch wenn sich der vorliegende Prüfungsbericht im Wesentlichen mit der Rolle der Gemeindeaufsicht beschäftigt, hätten dennoch aus vorigen Prüfungsberichten objektiv gehaltene Feststellungen – gerade wenn sie von den selben beteiligten Prüferinnen und Prüfern stammen – übernommen werden können.

Es hat den Anschein, dass zum Teil bloß der Gemeindename durch den Begriff Aufsichtsbehörde ersetzt wurde.

zur Kurzfassung:

Zu (2): Hier ist festzustellen, dass schon die Überschrift („viele Prüfungen, die in St. Wolfgang kaum Wirkung zeigten“) eine mediengerechte, subjektive Darstellung des LRH ist. Es ist zwar insoweit richtig, dass in St. Wolfgang Prüfungen stattgefunden haben, jedoch ist die Wortfolge „kaum Wirkung zeigten“ nicht bzw. nur teilweise zutreffend. So führt der LRH unter Punkt 15.1., Seite 16, aus, dass aufgrund der Feststellungen der Aufsichtsbehörde eine Schadenswiedergutmachung in erheblicher Höhe geleistet wurde. Ohne auf weitere Umsetzungen der Marktgemeinde St. Wolfgang im Detail einzugehen, ist festzustellen, dass die Prüfungen sehr wohl Wirkung gezeigt hat. Die "mediengerechte" Überschrift ist daher für die IKD **nicht nachvollziehbar** und wurde die berechtigte Vermutung bestätigt (vgl. Beilage A; Artikel in der Kronenzeitung vom 8.12.2017 mit den übernommenen Überschriften aus dem nicht-veröffentlichten vertraulichen Bericht des LRH).

Der LRH stellt fest, dass die Prüfungshäufigkeit bzw. –intensität in St. Wolfgang im Vergleich zu anderen Gemeinden in den letzten 20 Jahren überdurchschnittlich hoch gewesen sei. Dazu wird festgehalten, dass die jährlichen Voranschlags- und Rechnungsabschlussprüfungen ausnahmslos bei allen oö. Gemeinden durch die Bezirkshauptmannschaften durchgeführt werden. Es gibt zudem eine Reihe weiterer Gemeinden, bei denen in einem Zeitraum von 15 Jahren 3 bis 4 Gebarungsprüfungen durchgeführt wurden.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich der Gebarungsprüfungsbericht an die Marktgemeinde St. Wolfgang richtete, sich aber - wie im Bericht des LRH aus 2016 ausführlich dargestellt - kein Organ der Marktgemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat oder Prüfungsausschuss) angesprochen fühlte. Hier die Verantwortung Richtung Aufsichtsbehörde zu lenken, entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeiten.

Die subjektive Feststellung, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang seit vielen Jahren als Problemfall gegolten habe, scheint aus Sicht der IKD eine vereinfachte Darstellung. So führte der LRH in seinem Gutachten aus dem Jahr 2003 aus, dass die Marktgemeinde über eine relativ gute Finanzlage im ordentlichen Haushalt und trotz eines kurzfristigen Steuereinbruches im Jahr 2000 wiederum über eine solide Finanzkraft verfüge (und im Jahr 2002 damit an 9. Stelle im Bezirk rangierte). Auch aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahr 2008 ergibt sich grundsätzlich noch eine positive wirtschaftliche Situation der Marktgemeinde St. Wolfgang. Erstmals im Gebarungsprüfungsbericht der IKD im Jahr 2013 wurde auf eine sich

verschlechternde finanzielle Situation hingewiesen. Die Darstellung, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang daher seit vielen Jahren als Problemfall gegolten habe, ist als subjektive Wertung der Prüferinnen und Prüfer des LRH zu werten und somit **nicht nachvollziehbar**.

Insoweit der LRH ausführt, dass er keine Hinweise darauf gefunden habe, dass das tatsächliche Ausmaß der Arbeitsrückstände in der Bauverwaltung bzw. der damit verbundene Schaden der Aufsichtsbehörde vor 2015 bekannt gewesen wäre, ist festzustellen, dass dies beim objektiven Lesen den Eindruck erweckt, dass der Aufsichtsbehörde allenfalls Informationen bekannt gewesen seien, jedoch der LRH bloß keine Hinweise darauf gefunden hätte. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde handelt es sich hier um eine Verdrehung des Grundsatzes in dubio pro reo. Es ist festzustellen, dass der Aufsichtsbehörde **zu keinem Zeitpunkt** das Ausmaß der Arbeitsrückstände in der Bauverwaltung bzw. der damit verbundene Schaden vor dem Jahr 2015 **bekannt gewesen ist**. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn der LRH sich in seinem Bericht bemüht hätte, zumindest den Anschein einer Neutralität zu wahren. Die vorliegenden Formulierungen und teilweise unterschwelligen – wenn auch allenfalls nicht beabsichtigten – Unterstellungen sind daher für die IKD – wie sich auch in weiterer Folge noch in zahlreichen Teilbereichen zeigen wird – **nicht nachvollziehbar**.

Wenn der LRH es kritisch betrachtet, dass trotz einer vereinbarten Auszahlungssperre noch BZ-Mittel für die Volksschulsanierung ausbezahlt wurden, ist festzuhalten, dass dies nicht aus eigenem Antrieb durch die IKD, sondern aufgrund der Vorgaben des jeweiligen Mitglieds der Landesregierung erfolgte.

Zu (4): Insoweit der LRH ausführt, dass Mängel in der Marktgemeinde St. Wolfgang mit den vorhandenen Aufsichtsinstrumenten nicht zu beheben gewesen seien und er hierzu das Spektrum möglicher Aufsichtsinstrumente erweitern möchte, ist klarzustellen, dass eine Erweiterung nur unter der Berücksichtigung der bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätze, zulässig ist. Dies gilt nicht nur für die Aufsichtsziele sondern auch für die Aufsichtsmittel. Aufsichtsmittel in den Gemeindeordnungen und Stadtrechten, die nicht wenigstens dem Grunde nach im Art. 119a B-VG geregelt sind, sind wegen der Grundsatzwidrigkeit bundesverfassungsrechtlich bedenklich (vgl. hierzu Hans Neuhofer, Gemeinderecht, 2. Auflage, 327). Aus Sicht der IKD hätte sich daher der LRH zunächst intensiv mit den rechtlichen Voraussetzungen (verfassungsrechtlich wie auch einfachgesetzlich) auseinander zu setzen gehabt. Für die allfällige Umsetzung zusätzlicher Aufsichtsmittel ist im Übrigen der Landesgesetzgeber und nicht die Aufsichtsbehörde zuständig.

Da offenbar keine ausreichende (verfassungs)rechtliche Prüfung durch den LRH stattgefunden hat, erachtet die IKD die entsprechenden Ausführungen für **nicht zur Gänze nachvollziehbar**.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Gemeindeaufsicht durch die Gemeindeaufsichtsbehörde in einem bestimmten Fall wahrgenommen werden muss, unterscheidet man zwischen dem Opportunitätsprinzip und dem Legalitätsprinzip. Das Opportunitätsprinzip stellt es der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres im Sinne des Gesetzes auszuübenden Ermessens anheim, bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen das ihr zustehende Aufsichtsrecht auszuüben. Dem gegenüber bedeutet das Legalitätsprinzip, dass die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen. Hinsichtlich der Aufsichtsmittel besteht hier ein gemischtes System.

Ein Grundsatz, der für die Ausübung der Gemeindeaufsicht jedoch von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Beachtung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde. So darf die Aufsicht nicht darauf abzielen, die gemeindeeigene Selbstverwaltung zu beseitigen, sondern soll diese im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften halten. Eine wesentliche Auswirkung dieses Prinzips ist, dass bei der Anwendung der Aufsichtsmittel darauf Bedacht zu nehmen ist, dass möglichst gering in einen Bereich der Selbstverwaltung eingegriffen wird. Dies bedeutet aber folglich auch, dass nur jenes Aufsichtsmittel angewandt werden darf, das zur Erreichung des Aufsichtszieles (gerade noch) erforderlich und somit das gelindeste Aufsichtsmittel ist.

Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass sich ein aufsichtsbehördliches Einschreiten aus dem soeben genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Ergebnis nicht anbietet bzw. sogar verboten ist.

Insoweit der LRH nunmehr auch vorschlägt, die möglichen Aufsichtsinstrumente zu analysieren und allenfalls Anpassungen vorzunehmen, ist festzustellen, dass es sich dabei mangels verfassungsrechtlicher Expertise lediglich um eine persönliche Meinung der Prüferinnen und Prüfer des LRH handelt. Aufgrund der Sensibilität der vorliegenden Thematik wäre aus Sicht der IKD wünschenswert gewesen, dass sich die Prüferinnen und Prüfer des LRH auch zumindest in den Grundzügen mit der umfangreichen Literatur und Judikatur zu dieser Thematik auseinandersetzen und nicht eine persönliche Meinung aufgrund eines allenfalls persönlichen Zugangs zu einem Thema in den Bericht aufnehmen. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der LRH in weiterer Folge keine Annahme darüber abgeben kann, ob trotz zusätzlicher bzw. umfassenderer Aufsichtsinstrumente im vorliegenden Fall ein anderes Ergebnis zustande gekommen wäre. Die Ausführungen des LRH erscheinen daher für die IKD **nicht nachvollziehbar**.

Zu (5): Die Überschrift unterstellt, dass die Aufsichtsbehörde die rechtliche Grundlage für eine Disziplinaranzeige gehabt hätte. Hierzu ist festzustellen, dass die Landesregierung nach den dienstrechtlichen Vorschriften überzeugt sein muss, dass eine Dienstpflichtverletzung konkret vorliegt. Dies bedeutet jedoch, dass ein bloßer Verdacht dafür **nicht ausreicht**. Anders gestalten sich die entsprechenden Bestimmungen für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister, für die/den ein bloßer Verdacht für die Erstattung einer Disziplinaranzeige ausreicht.

Auch der LRH müsste zur Kenntnis nehmen, dass nicht jedes Versäumnis der Verwaltung bzw. seiner Bediensteten per se eine Dienstpflichtverletzung darstellt. Darüber hinaus wäre auch die Anwendung gelinderer Mittel (z.B. Ermahnung, Dienstbeurteilung) – außer bei massiven Übertretungen – nicht ausgeschlossen gewesen bzw. wurde dies vom LRH im Prüfungsbericht aus dem Jahr 2016 selbst empfohlen (vgl. Seite 19, Punkt 10.2.). Dafür wären jedoch – wie der LRH vor einem Jahr noch richtigerweise festgestellt hat – die jeweils zuständigen Gemeindeorgane zum Handeln gefordert gewesen.

Außerdem verkennt der LRH, dass nach § 37 Oö. GemO 1990 der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes ist und ihm in dieser Funktion der Leiter des Gemeindeamtes, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamtes unterstellt sind. Dem Leiter des Gemeindeamtes obliegt es, nach den Weisungen des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde wahrzunehmen. Gleichgehend obliegt es dem Bürgermeister für die Organisation des Gemeindeamtes Vorschriften zu erlassen. Wenn der LRH daher beispielsweise die lückenhafte Führung von Personalakten, aber auch eine unzureichende Amtsorganisation aufzeigt, stellt dies in erster Linie ein Versäumnis des Bürgermeisters dar. Da es sich jedoch bei einem Bürgermeister um keinen Dienstnehmer der Gemeinde handelt, wäre gegen diesen auch keine Disziplinaranzeige möglich gewesen. Es wird somit im Prüfungsbericht die Rechtslage von Seiten des LRH vollständig verkannt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass, wenn der LRH als Versäumnis die mangelhafte Abwicklung von Bauprojekten und einen damit verbundenen finanziellen Schaden anführt und festhält, dass die Aufsichtsbehörde in Kenntnis dieses Umstandes eine Disziplinaranzeige zu erstatten gehabt hätte, der LRH selbst unter Punkt 2 der Kurzfassung ausführt, dass der Aufsichtsbehörde dieser Umstand nicht entsprechend bekannt gewesen ist. Diese Ausführungen sind daher für die IKD **nicht nachvollziehbar**.

Vielmehr ist festzustellen, dass die Aufsichtsbehörde sofort nach Bekanntwerden der Umstände den Bürgermeister aufgefordert hat, die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen weiteren Erhebungen zu veranlassen und gleichzeitig auf die Bestimmungen zur Disziplinaranzeige durch den Bürgermeister verwiesen hat.

Die IKD hält dazu fest, dass im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit zu keinem Zeitpunkt der Verdacht von strafbaren Handlungen gegeben war. In den Gebarungsprüfungsberichten und Rechnungsabschlussberichten war jeweils von offenen Einnahmen und Zahlungsrückständen

durch Abgabepflichtige die Rede. Bei den Hinweisen an die Marktgemeinde St. Wolfgang, dass ein finanzieller Nachteil durch Eintritt von Verjährung dienst- und strafrechtliche Folgen haben kann, handelte es sich um allgemeine Hinweise, denen jedoch keine tatsächlichen Fälle von eingetretenen Verjährungen zugrunde gelegen sind.

Zu (6): Die IKD sieht sich in diesem Punkt veranlasst darauf hinzuweisen, dass die zugesagten Landesförderungen und BZ-Mittel von Seiten der Verwaltung aufgrund entsprechender Weisungen der jeweils zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung und nicht auf Betreiben der Verwaltung ausbezahlt wurden. Dies wäre aus Sicht der IKD auch entsprechend im Prüfungsbericht festzuhalten gewesen.

Klarzustellen ist aber auch, dass die Versagung von Bedarfszuweisungsmitteln bzw. von Landeszuschüssen kein "Aufsichtsmittel" im Sinne der Oö. GemO 1990 darstellt. Bei der Gewährung von Landeszuschüssen handelt es sich zu dem um eine "Förderverwaltung" im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zur Prüfungsfeststellung, dass der LRH die nachträgliche Genehmigung von Bauvorhaben durch die Gemeindeaufsicht generell für nicht zielführend erachtet, ist festzustellen, dass hier bei einer nachträglichen Genehmigung trotz der Ansicht des LRH keine Rechtswidrigkeit vorliegt, da kein Versagungsgrund für die Erteilung der "§ 86-Genehmigung" nach der Oö. GemO 1990 vorlag. Aus Sicht der IKD wäre dies von Seiten den Prüferinnen und Prüfern jedenfalls auch im Prüfungsbericht festzuhalten gewesen.

Zu (7): Die Überschrift „Qualitätssicherung notwendig; nicht nachvollziehbare Änderungen problematisch“ ist aus Sicht der IKD aufgrund der weiteren Ergebnisse im Prüfungsbericht **nicht nachvollziehbar**. Wäre es dem LRH ein Anliegen gewesen, umfassend und wertneutral die Feststellungen auch im Kurzbericht zu replizieren, hätte die Überschrift auch „Qualitätssicherung laufend gesteigert; im Einzelfall nicht für den LRH nachvollziehbare Änderungen hinterfragenswert“ lauten können. Die vom LRH getroffene Formulierung ist aus Sicht der IKD als nicht ausreichend objektiv und daher als **nicht nachvollziehbar** zu beurteilen.

Darüber hinaus führt der LRH in diesem Bereich an, dass für ihn im Einzelfall Streichungen bzw. Änderungen aus inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar seien und er führt im Wesentlichen dann weiter aus, dass dadurch gleiche Sachverhalte in verschiedenen Prüfungen unterschiedlich bewertet worden seien und dies zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde führen würde. Hierzu ist zunächst von Seiten der IKD darauf hinzuweisen, dass die Formulierung "aus inhaltlicher Sicht" eine subjektive Beurteilung der beauftragten Prüferinnen und Prüfer darstellt.

Im Bericht wurde daher aus Sicht der IKD auch nicht ausreichend bzw. objektiv dargestellt, weshalb es in Einzelfällen zu Streichungen bzw. zu Änderungen gekommen ist. Dies indiziert aber beim Leser, dass die Aufsichtsbehörde willkürlich gehandelt hätte. Diese Feststellung ist jedoch unzutreffend. Vielmehr musste die Aufsichtsbehörde schon aus rein faktischen Gründen in dem vom LRH eingehend **untersuchten – über zehnjährigen – Zeitraum (2005-2016)** ihre (Rechts-)Ansichten aufgrund geänderter Umstände adaptieren. Der LRH hätte daher in seinem Prüfbericht festzustellen gehabt, ob gleiche Sachverhalte im gleichen Zeitraum gleich behandelt wurden, oder ob gleiche Sachverhalte zu unterschiedlichen Zeitpunkten beurteilt wurden, weshalb sich allenfalls eine Bewertung geändert hat. Hier der Aufsichtsbehörde eine Ungleichbehandlung der Gemeinden bei einem Vergleichszeitraum von mehr als 10 Jahren zu unterstellen, ist für die Aufsichtsbehörde **nicht nachvollziehbar**.

Die dazu ergangene Empfehlung des LRH, aus Transparenzgründen den Gemeinden zu ermöglichen, eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten direkt im Prüfbericht abzugeben, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, würde aber den Zeitraum der Berichtslegung deutlich verlängern.

In den Jahren 2002 bis 2016 wurden von der Gemeindeaufsicht ca. 520 Gebarungsprüfungen durchgeführt. Da vom LRH nur bei einzelnen Feststellungen kritische Anmerkungen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit geäußert wurden, stellt dies eine grundsätzlich sehr positive Bestandsaufnahme der Leistungen der Aufsichtsbehörde dar.

Zu (8): Insoweit der LRH feststellt, dass die Änderungen bzw. Streichungen im Prüfungsbericht Freistadt weit gravierender waren als in anderen Prüfungsberichten, ist hier wiederum festzustellen, dass der LRH in seinem Prüfbericht Wertungen vornimmt, welche im Sinne der Objektivität **nicht nachvollziehbar** sind. So ist beispielsweise auszuführen, dass zwar die Änderungen bzw. Streichungen im Prüfbericht Freistadt weit umfangreicher sind, dies jedoch auf unterschiedlichen Faktoren beruht (z.B. Abhandlung von Teilen in einer Aufsichtsbeschwerde, mangelnde bzw. fehlerhafte Prüfungsfeststellungen durch den Prüfer, Berücksichtigung der Gemeindeautonomie,...) und diese daher auch nachvollziehbar sind. Die vom LRH gewählte Formulierung „weit gravierender" unterstellt ein Fehlverhalten der Aufsichtsbehörde, welches jedoch nicht gegeben war (hierzu vgl. die näheren Ausführungen in der Langfassung).

Zu (9): Auch hier nimmt die Überschrift Wertungen vor, welche sich jedoch im Ergebnis und selbst aus den Ausführungen des LRH nicht ergeben. So ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführung „vieler Berichtsteile" eine mengenmäßige Wertung vornimmt, welche sich jedoch in weiterer Folge aufgrund der Angaben im Prüfbericht nicht verifizieren lässt. So hält der LRH im Prüfbericht an keiner Stelle fest, wie viele Berichtsteile vor bzw. nach der Schlussbesprechung gestrichen wurden. Die Wertung „viele" ist daher als rein subjektive Feststellung zu bewerten und damit **nicht nachvollziehbar**.

Dass die Änderungen und Streichungen vielfach auf den nicht gerechtfertigten Widerspruch der Stadtgemeinde zurückzuführen waren, ist schlichtweg falsch. Im Rahmen der einen ganzen Tag dauernden Schlussbesprechung mit den Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde Freistadt sind die einzelnen (letztlich veränderten) Passagen eingehend diskutiert und argumentiert worden. Sie wurden keinesfalls leichtfertig, willkürlich oder nur deswegen, weil „Widerstand" seitens der Vertreter der Stadtgemeinde geleistet wurde, vorgenommen. Vielmehr war jede dieser Entscheidungen für die IKD argumentier- und nachvollziehbar. Teils wurden im Gespräch mit den Vertretern der Stadtgemeinde Erhebungs- und Wertungsfehler eines damaligen Prüfers verifiziert, die die IKD bei dieser Prüfung unglaubwürdig erscheinen ließen. Auch wurden Argumentationen der Stadtgemeinde für durchaus nachvollziehbar und auch vertretbar bewertet bzw. spiegelten bewusste rechts- bzw. kommunalpolitische Entscheidungen der Stadtgemeinde wider, die es zu respektieren gilt und zu deren Prüfung die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Gebarungsprüfung nicht befugt ist. Die Argumente der Stadtgemeinde wurden sorgsam abgewogen und dabei Augenmaß angelegt. Vor allem aber wurden die Änderungen unter Einhaltung der Grundsätze über die Ausübung der Aufsicht nach § 98 Oö. GemO 1990 vorgenommen, wobei hier besonders die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde hervorgehoben wird, nicht zuletzt deshalb, weil die Stadtgemeinde keine Abgangsgemeinde war, sondern ihren Haushalt ab dem Jahr 2012 ausgleichen konnte.

Das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wurde bereits am Tag nach der Schlussbesprechung mit einer Punktation über die wesentlichen Änderungspunkte als Ergebnis der Schlussbesprechung informiert. Der geänderte und zur Versendung bereite Gebarungsprüfungsbericht wurde sodann an das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung erneut zur Mitzeichnung übermittelt, sodass eine ausreichende Information sichergestellt war.

Zu (10): Die Themen „Haushalts- und Finanzanalyse, Verlust aus einem Zinsoptimierungsgeschäft" wurden deswegen nicht in den Gebarungsprüfungsbericht aufgenommen, weil die Gemeinde bereits im Vorfeld durch die KPMG und die Gemeindeaufsicht beim Ausstieg aus dem Zinsoptimierungsgeschäft ausreichend begleitet und unterstützt wurde. Der Gemeinderat hatte bereits alle Beschlüsse und Maßnahmen lange vor der Prüfung gesetzt. Die UniCredit hat die vereinbarte Abschlagszahlung in Höhe von 35.000 Euro im Jänner 2013 an die Gemeinde überwiesen, damit war das Zinsoptimierungsgeschäft endgültig abgeschlossen.

Eine neuerliche Prüfung des deutlich vor Prüfungsbeginn im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde abgeschlossenen und bereinigten Zinsoptimierungsgeschäftes bzw. Aufnahme in den Prüfbericht hätte für die Gemeinde keinen Mehrwert gebracht bzw. hätte keine neuen Handlungsoptionen für die Gemeindeorgane aufgezeigt.

Zum Langbericht:

Zu 2.2.

Gemäß § 7 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hat der Dienstpostenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständig sonstigen Bediensteten auszuweisen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. dürfen im Dienstpostenplan Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinden notwendig sind. Die Landesregierung kann dabei unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung durch Verordnung Richtlinien für die Festsetzung des Dienstpostenplanes erlassen.

Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung wurde von Seiten der Oö. Landesregierung die Verordnung über Richtlinien für die Festsetzung der Dienstpostenpläne in den oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) – Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 (vgl. LGBl. Nr. 96/2001) erlassen. Die §§ 2 bis 10 enthalten dabei jenen Rahmen über die jeweiligen Dienstpostenpläne der Gemeinden und der festsetzbaren Art und Anzahl der Dienstposten. Die einzelnen Dienstposten sind dabei im Rahmen dieser Verordnung und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung nach den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen. Die Festlegung in welche Kategorie eine Gemeinde einzureihen ist, erfolgt nach der Einwohnerzahl, welche sich nach der Zahl jener Personen bestimmt, die zum Stichtag der jeweils letzten Gemeinderatswahl, die aus Anlass des Auslaufens einer Funktionsperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Aufgrund dieser Festlegung ergab sich für die Marktgemeinde St. Wolfgang eine Festlegung im Sinne des § 7 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Diese Festlegung ergibt sich, da in der Marktgemeinde St. Wolfgang zum Stichtag der Gemeinderatswahl 1991 3.465, zum Stichtag der Gemeinderatswahl 1997 3.474, zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2003 3.291 und zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009 3.368 Einwohner ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten. In dieser Kategorie stehen grundsätzlich 9 Dienstposten als Maximalrahmen zur Verfügung. Der LRH stellte in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2003 fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfung im Bereich der Verwaltung 6,8 Personaleinheiten eingesetzt waren und zum Ende des Jahres 2003 2 Aufnahmen im Ausmaß von 1 PE in der Verwaltung geplant werden. Darüber hinaus stellte der LRH positiv fest, dass der Personalstand vor allem in der Verwaltung und die gesamten Personalkosten unter dem landesüblichen Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden lagen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2008 waren die im Dienstposten vorgesehenen Planstellen im Verwaltungsbereich um 2 PE unterbesetzt. Somit waren im Dienstpostenplan zum Zeitpunkt der Prüfung gesamt 8 PE enthalten, wobei nur 6 PE besetzt waren. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch die IKD im Jahr 2013 waren 6 PE im Bereich der Verwaltung beschäftigt.

Es ist festzustellen, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang bis zum Jahr 2016 hinsichtlich des Dienstpostenplanes nicht der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. GDG 2002 unterlegen ist. Dies bedeutet, dass es der Marktgemeinde bzw. deren politischen Organen freistand, entsprechende Dienstposten, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, im Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 festzulegen. Bis zum Zeitpunkt 2016 waren Verordnungen über die Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde St. Wolfgang nur zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. GemO 1990

vorzulegen. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang (Verordnungsprüfung) nur die eingeschränkte Möglichkeit eine Verordnung bei Gesetzwidrigkeit, nach Anhörung der Gemeinde, durch Verordnung aufzuheben. Die Nichtausschöpfung des möglichen Dienstpostenplanrahmens durch eine Gemeinde stellt dabei jedoch keine Rechtswidrigkeit dar.

Im Sinne der Gemeindeautonomie waren daher die entsprechenden Gemeindeorgane (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) für die Besorgung des entsprechenden Personalbedarfs zuständig. Insoweit der LRH nunmehr vermeint, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang aufgefordert hätte werden müssen, mehr Personal einzustellen, ist auf die Prüfberichte (LRH, Bezirkshauptmannschaft, IKD) zu verweisen, in welchen den zuständigen Gemeindeorganen auch eine entsprechende Besetzung vorgeschlagen wurde. Darüber hinaus ist aber eindeutig festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörden insoweit keine Rechtsverletzung vorliegt, keine Möglichkeit im Sinne der Gemeindeautonomie haben, eine Gemeinde zu verpflichten zusätzliche Dienstposten im Dienstpostenplan festzulegen bzw. in der Folge von der Gemeinde (Gemeindevorstand) eine Aufnahme auf freie Dienstposten zu erzwingen. Insoweit der LRH im Jahr 2003 feststellte, dass die Verwaltung der Marktgemeinde St. Wolfgang im Vergleich zu ähnlich strukturierten Gemeinden um 3 PE unterbesetzt war, ist dies aus der Praxis für die Aufsichtsbehörde **nicht nachvollziehbar**.

Ein vom Institut ProAudit im Rahmen des Projektes "CommunalAudit" erstellter Kennzahlenvergleich für Gemeinden ergab einen Medianwert (Österreich) von 526 Einwohnern pro Verwaltungsmitarbeiter/in. Auch interne Auswertungen zeigen, dass ein überwiegender Teil der Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit rund 3/4 der nach den Gemeinde-Dienstpostenplanverordnungen grundsätzlich möglichen Dienstposten das Auslagen finden.

Es ist daher Aufgabe der Gemeindeorgane und nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, für die Aufgabenbewältigung die entsprechenden Dienstposten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften festzulegen. Der Gemeinderat muss im Dienstpostenplan die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendigen Dienstposten in ausreichender Anzahl in Abwägung zu den entsprechenden Aufgaben und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festlegen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht (rein) die Anzahl von Dienstposten für eine funktionierende Verwaltung wesentlich ist, sondern vielmehr der richtige Personaleinsatz.

Dies zeigt auch der nunmehrige Dienstpostenplan mit 7,625 PE – und dies sogar unter Berücksichtigung der Aufarbeitung der nicht erledigten Bauakten – welcher von Seiten des LRH, trotz Nichtausschöpfung der möglichen 9 Personaleinheiten nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 nicht beanstandet wurde.

Aufgrund des soeben aufgezeigten Sachverhalts sowie der rechtlichen Beurteilung ist für die IKD die Ausführung zu diesem Punkt im Prüfungsbericht **nicht nachvollziehbar**.

Hierzu ist auch anzumerken, dass der LRH in seinem Prüfungsbericht im Jahr 2003 festgestellt hat, dass Sachbearbeitern zu wenig Eigenverantwortung übertragen wurde, das bürgernahe Agieren des Amtsleiters zu hohe Zeitressourcen beansprucht, für die Bediensteten keine Aufgabenbeschreibungen mit Stellenzielen vorliegen und [...] die Arbeitsauslastung im Einzelfall nicht feststellbar war.

Der LRH stellte damit selbst fest, dass der Amtsleiter zu wenig funktionsorientiert (dafür bürgerfreundlich) und den Sachbearbeitern zu wenig Eigenverantwortung übertragen war. Gleichgehend stellte er fest, dass **die Arbeitsauslastung im Einzelfall nicht feststellbar war.** Dies mit mehr Personal auszugleichen widerspricht aus Sicht der IKD dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darüber hinaus stellte der LRH **positiv** (vgl. Seite 9, Punkt 6.1.) **fest,** dass der Personalstand vor allem in der Verwaltung und die gesamten Personalkosten **unter dem landesüblichen Durchschnitt** vergleichbarer Gemeinden lagen.

Im Sinne der obigen Ausführen wurde daher im Wesentlichen nicht der niedrige Personalstand in Kritik gezogen, sondern, dass die bestehenden Personaleinheiten die Aufgaben schleppend vollziehen.

Als Beispiel ist anzuführen, dass eine Mitarbeiterin in der Verwendung als Sachbearbeiterin Tätigkeiten wie die Entleerung von Kassenautomaten durchführte. Diese Tätigkeiten wurden mittlerweile einem Mitarbeiter des Bauhofes übertragen.

An diesem Beispiel zeigt sich aus Sicht der IKD gut, dass in der Verwaltung kein Quantitätsmangel bestand, sondern vielmehr die vorhandenen Bediensteten falsch eingesetzt wurden. Hierfür sind aber die entsprechenden Organe der Gemeinde im Sinne der Gemeindeautonomie verantwortlich. Die Ausführungen des LRH sind daher **nicht nachvollziehbar**.

zu 3.2.

Der LRH stellt fest, dass die Prüfungshäufigkeit bzw. –intensität in St. Wolfgang im Vergleich zu anderen Gemeinden in den letzten 20 Jahren überdurchschnittlich hoch gewesen seien. dazu wird festgehalten, dass die jährlichen Voranschlags- und Rechnungsabschlussprüfungen ausnahmslos bei allen oö. Gemeinden durch die Bezirkshauptmannschaften durchgeführt werden. Es gibt zudem eine Reihe weiterer Gemeinden, bei denen in einem Zeitraum von 15 Jahren 3 bis 4 Prüfungen durchgeführt wurden.
Die subjektive Feststellung, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang seit vielen Jahren als Problemfall gegolten habe, scheint aus Sicht der IKD eine vereinfachte Darstellung. So führte der LRH in seinem Gutachten aus dem Jahr 2003 aus, dass die Marktgemeinde über eine relativ gute Finanzlage im ordentlichen Haushalt und trotz eines kurzfristigen Steuereinbruches im Jahr 2000 wiederum über eine solide Finanzkraft verfüge (und im Jahr 2002 damit an 9. Stelle im Bezirk rangierte). Auch aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft aus dem Jahr 2008 ergibt sich grundsätzlich noch eine positive wirtschaftliche Situation der Marktgemeinde St. Wolfgang. Erstmals im Gebarungsprüfungsbericht der IKD im Jahr 2013 wurde auf eine sich verschlechternde finanzielle Situation hingewiesen. Die Darstellung, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang daher seit vielen Jahren als Problemfall gegolten habe, ist als subjektive Wertung der Prüferinnen und Prüfer des LRH zu werten und somit **nicht nachvollziehbar**.

Zu 6.2.

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die von der IKD vorgeschlagene und von den damals zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung vereinbarte BZ-Auszahlungssperre (zunächst) nicht zur Anwendung kam, finden sich in den Akten der IKD ausreichend dokumentierte Erklärungen (siehe nachstehendes zitiertes Schreiben). Auch aus der zeitlichen Abfolge der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Schritte ist ableitbar, dass im angesprochenen Zeitraum Gespräche der Aufsichtsbehörde mit dem damaligen Bürgermeister und dem damaligen Amtsleiter stattfanden, in denen der Gemeinde klare Aufträge zur Behebung der festgestellten Mängel erteilt wurden.

Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 27. Mai 2013, IKD(Gem)-510106/48-2013 (welches von beiden zuständigen Mitgliedern der Landesregierung genehmigt wurde), wurden der Marktgemeinde St. Wolfgang auf Grund des Gesprächs vom 22. Mai 2013 diese klaren Aufträge erteilt und klargestellt, dass künftige Finanzierungsgenehmigungen bzw. Flüssigmachungen erst nach Umsetzung dieser Aufträge in die Wege geleitet werden.

Zur kritischen Feststellung des LRH, dass im Anschluss an die Gebarungsprüfung des Jahres 2013 bzw. nach Übermittlung des Berichts an die Marktgemeinde insgesamt 1,04 Mio. Euro an BZ-Mitteln an die Gemeinde geflossen sind, ist anzumerken:

In dem betreffenden Gebarungsprüfungsbericht der IKD und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (Anm.: gemeinsame Prüfung) wurde das Ausmaß der Finanzierungslücken im

außerordentlichen Haushalt der Marktgemeinde in ihrer gesamten Tragweite aufgezeigt und es wurde gleichzeitig von den Prüfern sehr deutlich eingefordert, die entsprechenden Schritte zu setzen, *„damit die Finanzierungen endgültig festgelegt werden können und die Landesmittel zu Gunsten der Marktgemeinde fließen können“*.

Im Übrigen hat auch der LRH in seinem Prüfbericht der Marktgemeinde St. Wolfgang im Jahr 2016 die Marktgemeinde aufgefordert, entsprechende Schritte zur Ausfinanzierung der Gemeindebauvorhaben zu setzen.

zu 8.1.

Die Gemeindeaufsicht folgt verschiedenen Grundsätzen, die sich aus dem B-VG, insb. dessen Art. 119a, ableiten lassen. Diesen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben kommt sowohl im Zusammenhang mit den Aufsichtszielen als auch den Aufsichtsmitteln Bedeutung zu. Sie sind nicht zuletzt für die Frage nach der Zulässigkeit einfachgesetzlicher, im Art. 119a B-VG nicht explizit vorgesehener Aufsichtsmittel und deren Kontrolltiefe sowie allgemein bei der Auslegung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Aus dem der Gemeinde verfassungsrechtlich eingeräumten Recht auf Selbstverwaltung ergibt sich, dass es **nicht zu den Befugnissen staatlicher Aufsicht zählen kann, Entscheidungen anstelle der Gemeinde** zu treffen. Dies schließt Art. 118 Abs. 4 B-VG aus. Vielmehr ist die Aufsicht im Sinn des Grundsatzes der Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und der Beschränktheit der Aufsichtsziele darauf reduziert, Handlungen der Gemeinde am Maßstab der Gesetzesverletzung lediglich zu kontrollieren und ganz allgemein das Recht auf Selbstverwaltung nur im jeweils geringst erforderlichen Ausmaß zu beschneiden.

Zum Ausdruck kommt der Gedanke der Verhältnismäßigkeit zunächst im Art. 119a Abs. 7 B-VG, wenn für die gesetzliche Grundlegung und Ausübung aller Aufsichtsmittel - auch solcher, die im B-VG nicht explizit vorgesehen sind - bestimmt wird, dass "die Aufsichtsmittel [...] unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben" sind. Explizit legt diesen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit etwa auch § 98 Abs. 1 Oö. GemO 1990 bzw. § 80 Abs. 1 StL 1992 bzw. die anderen Stadtstatute fest, wonach die Aufsichtsbehörde unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen und dann, wenn im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung stehen, das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden hat. Vor dem Hintergrund des Rechts der Gemeinde auf Selbstverwaltung wird mit gutem Grund die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem Gebot des jeweils nur verhältnismäßigen Einsatzes von Aufsichtsmitteln um einen allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz handle, der auch dann Beachtung finden müsse, wenn er in Gemeindeordnungen nicht explizit verankert sei. Die Entscheidung, welches bzw. ob ein Aufsichtsmittel in einem konkreten Fall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (noch) entspricht, liegt - auf Basis des Gesetzes - im **Ermessen der Aufsichtsbehörde**, die eine Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen vorzunehmen hat.

Ein weiterer verfassungsrechtlicher Grundsatz der Gemeindeaufsicht besteht darin, dass diese im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Ein subjektives Recht auf ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden besteht nicht. Dies ergibt sich aus der vorrangigen Zielsetzung der Aufsicht, der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns. Mangels Rechtsanspruchs kann eine Person, die eine Aufsichtsbeschwerde einbringt, nicht in ihren Rechten verletzt werden, ihr kommen im aufsichtsrechtlichen Verfahren keine Parteistellung und damit keine Parteirechte und kein Erledigungsanspruch zu, sie kann keine Säumnisbeschwerde erheben.

Zu 9.2.

Bei der Ersatzvornahme handelt es sich um ein eingriffsintensives Mittel mit Ausnahmecharakter, weil sie zumindest zeitweise die "Aufhebung des Rechts der Selbstverwaltung" bedeutet. Damit geht sie über das erste Ziel der Aufsicht hinaus, die "Selbstberichtigung des Beaufsichtigten". Die Ersatzvornahme setzt Säumigkeit der Gemeinde voraus.

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde passt der Umstand ins Bild, dass die Ersatzvornahme verfassungsrechtlich auf Fälle unbedingter Notwendigkeit beschränkt ist. Die Gründe für eine Ersatzvornahme sind **in jedem Einzelfall** gesondert zu prüfen. Dabei sind die Interessen nach dem Erfordernis der Setzung von Maßnahmen durch die Gemeinde und dem Schutz der Gemeindeselbstverwaltung abzuwägen. § 104 Oö. GemO 1990 beschränkt die Möglichkeit der Ersatzvornahme zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr eines schweren finanziellen Schadens. Wenn der LRH andeutet, dass die Aufsichtsbehörde die Anschlussgebühren oder Aufschließungsgebühren im Wege einer Ersatzvornahme hätte vorschreiben müssen, so muss dem entgegengehalten werden, dass bei den einzelnen Beträgen wohl nicht von einem schweren finanziellen Schaden für die Gemeinde gesprochen werden kann. Ebenso wie bei der vom LRH genannten Bauverwaltung war daher keine Ersatzvornahme erforderlich, weil die Gemeinde die Gebühren – wenn auch schleppend – vorgeschrieben hat. Eine Ersatzvornahme ist aber unzulässig, wenn die Gemeinde ihre Aufgaben zwar nicht zur Gänze erfüllt hat, sondern zB. eine Teilleistung erbracht hat.

Entgegen den Ausführungen des LRH bezweckte die Gesetzesänderung 2007 im Übrigen auch nicht, „eine raschere Einsatzmöglichkeit dieses Instruments zu erreichen“. Mit der Gesetzesänderung wurde nur ein anderer Vergleichsmaßstab normiert: es sollte nicht mehr der schwere volkswirtschaftliche Schaden, sondern die Abwehr schweren finanziellen Schadens für die Gemeinde maßgeblich sein. Von einer „rascheren“ und damit vielleicht implizit gemeinten „leichteren“ Anwendbarkeit kann keine Rede sein, als nach wie vor ein schwerer finanzieller Schaden für die Gemeinde verlangt wird.

Wenn der LRH an mehreren Stellen – auch als Empfehlung an das Land Oö und den Landesgesetzgeber – der „leichteren“ Handhabung bzw. gesetzlichen Änderungen hiezu das Wort redet, ist auf den verfassungsrechtlichen Hintergrund hinzuweisen, wonach die Ersatzvornahme auf die Fälle „unbedingter Notwendigkeit“ zu beschränken ist. Nach dieser Formulierung genügt dem Bundesverfassungsgeber somit keine „normale“ Notwendigkeit, sondern diese muss eine höchst qualifizierte (unbedingte) Notwendigkeit sein. Das Tatbestandselement des schweren finanziellen Schadens für die Gemeinde muss also derart ausgelegt werden, dass die Ersatzvornahme „unbedingt“ notwendig ist. Dieser schwere finanzielle Schaden muss also zumindest auch jene Intensität bzw. jenes Niveau haben, wie sie bzw. es beim ersten möglichen Anwendungsfall „Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen“ verlangt wird. Weniger strengere Regelungen zu verlangen, um eine „leichtere“ Handhabung dieses Aufsichtsmittels zu erreichen, würde wohl schon an diesen verfassungsrechtlichen Schranken scheitern.

Dass es sich de facto um „totes Recht“ handle, muss in diesem Zusammenhang insofern widersprochen werden, als es im Fall jener Gemeinde, die dann schließlich Anlass für die oben genannte Gesetzesänderung war, sehr wohl einen Anwendungsfall hätte geben können, allein aufgrund der damaligen Formulierung aber nicht verfolgbar war. Richtig ist aber, dass es seitdem keinen Fall gegeben hat, bei dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen wären. Von „totem Recht“ kann somit de iure nicht gesprochen werden, zumal die neue Regelung auch erst seit 1.1.2008 gilt.

Zu 10.2.

Die IKD ergänzt, dass die Genehmigung von Darlehen nicht nur nicht tauglich ist als Sanktionsinstrument, sondern als solches gar nicht konzipiert ist. Der Genehmigungsvorbehalt ist systematisch gesehen ein **präventives** Aufsichtsmittel, aber kein repressives, das auf die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands nach erfolgter Gesetzesverletzung abstellen würde. Generell dürfen nur einzelne Maßnahmen (wie gem. § 84 Oö. GemO 1990 die Aufnahme von Darlehen und sonstiger Finanzgeschäfte sowie Veranlagungen) unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Die zweite Restriktion liegt darin, dass die unter Genehmigungsvorbehalt zu stellende Maßnahme überörtliche Interessen in besonderem Maße berühren muss. Diese werden nach Art. 119 a Abs. 8 B-VG jedenfalls durch Maßnahmen „von besonderer finanzieller Bedeutung“ berührt. Dabei ist das Regelungspouvoir des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Genehmigungskriterien beschränkt und muss der Gesetzgeber die Gründe für die Versagung der Genehmigung normieren. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Die Gemeinde hat bei Erfüllung der Kriterien einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Sh. dazu auch die Ausführungen Dr. Hauer in Pabel, 2014. Anzumerken ist, dass der Landesgesetzgeber diese Voraussetzungen bei den derzeit geregelten Genehmigungsvorbehalten durchaus sehr weit angewendet hat, eine darüber hinausgehende, insb. repressive Funktion dieses Aufsichtsmittels, würde wohl an verfassungsrechtlichen Vorgaben scheitern.

Genehmigungsvorbehalte räumen der Aufsichtsbehörde auch kein Weisungsrecht ein, Genehmigungsbescheide dürfen keine Auflagen oder Bedingungen enthalten. Das Verhalten der Gemeinde in anderen Bereichen (zB. das (Nicht)Reagieren auf Gebarungsprüfungsberichte) könnte daher kein zulässiger Versagungsgrund für eine Darlehensgenehmigung sein. Dieses Aufsichtsinstrument kann aus den dargelegten (verfassungsrechtlichen) Gründen nicht als Sanktionsinstrument konzipiert werden. Eine Versagung der Genehmigung des Darlehens wäre nicht zulässig gewesen.

Zu 11.2.

Die Auflösung des Gemeinderats ist das strengste Instrument der Gemeindeaufsicht und darf nach herrschender Lehre nur dann zum Einsatz gelangen, wenn das Ziel der Aufsicht nicht durch andere, gelindere Aufsichtsmittel erreicht werden kann. Betroffen von der Auflösung ist einerseits der Gemeinderat als Gemeindeorgan, das "aufgelöst" wird, also rechtlich untergeht. Zudem erlöschen auch die Mandate der Mitglieder des Gemeinderats. Daher findet durch die Auflösung andererseits auch ein Eingriff in das (passive Wahl-)Recht eines jeden Gemeinderatsmitglieds auf Ausübung seines Mandats statt. In einem Verfahren über die aufsichtsbehördliche Auflösung eines Gemeinderats haben daher sowohl die Gemeinde als auch die Mitglieder des Gemeinderats Parteistellung und in weiterer Folge ein Recht auf Beschwerde und Revision an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Der Auflösungsbescheid ist insofern als "eine Einheit" zu sehen, als er schon über die erfolgreiche Beschwerde eines einzelnen Betroffenen zur Gänze aufgehoben werden muss. In einem solchen Fall verlieren zwischenzeitlich bestellte Gemeindeorgane ihr Mandat und die ursprünglichen Organe erlangen ihre Beschluss- und Funktionsfähigkeit wieder. Da in der Regel sämtliche Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats als solche innegehabt haben (zB Mitglied des Gemeindevorstands), mit dem Erlöschen der Mandate enden, wird die Gemeinde - abgesehen von der Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Auflösung - handlungsunfähig. Die Aufsichtsbehörde hat zwar unverzüglich einen Regierungskommissär zu bestellen, der allerdings nur die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte durchführen darf.

Nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt der Grundsatz, dass die Funktionsperiode des neu gewählten Gemeinderats auf den Rest der Wahlperiode des aufgelösten Gemeinderats beschränkt ist. Im Jahr 2015, als die IKD eine Auflösung des Gemeinderates andachte, legte zum einen der Bürgermeister sein Amt nieder und standen zum anderen die Gemeinderatswahlen im Herbst 2015 kurz bevor, sodass sich diese Überlegungen letztlich erübrigten.

Befremdend werden die Ausführungen des LRH empfunden, wonach es die Position der Aufsichtsbehörde schwäche, solange das Instrument nie eingesetzt werde, wo doch selbst für den LRH – trotz intensiver Prüfung der Vorkommnisse in St. Wolfgang anlässlich der Sonderprüfung im Jahr 2016 - nicht abschließend beurteilbar ist, ob diese Gesetzesverstöße eine Auflösung des Gemeinderates gerechtfertigt hätten. Sollte der LRH damit meinen, dass man es auf einen Versuch hätte ankommen lassen sollen, dann widerspräche dies klar der Intention und der gesetzlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die dieses Instrument nur auf Grund fundierter rechtlicher Erwägungen einsetzen dürfte. Auch für die Aufsichtsbehörde ist Art. 18 Abs. 1 B-VG Richtschnur und Grenze ihres Handelns.

Zu 13.2.

Die Oö. GemO 1990 sieht das Aufsichtsmittel einer Aufsichtsbeschwerde nicht vor. Eine als "(Aufsichts)Beschwerde" bezeichnete Eingabe an die Aufsichtsbehörde ist deshalb rechtlich lediglich als Anregung an die Aufsichtsbehörde zu werten, diese möge von ihrer Befugnis zur Ausübung des Aufsichtsrechts von Amts wegen Gebrauch machen und in der Sache einschreiten (vgl. Putschögl/Neuhofer, 5. Aufl., S 557). Die Landespolitik hat jedoch bereits vor Jahren den Auftrag erteilt, dass jeder (auch einer anonymen) Aufsichtsbeschwerde nachzugehen ist.

Die IKD ortet in der Tatsache, dass es darüber hinaus keine gesetzlichen Regelungen über die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gibt, **kein Defizit** und hält daher eine gesetzliche Regelung von Aufsichtsbeschwerden in der Oö. GemO 1990 angesichts des ohnehin bestehenden umfassenden Rechtsschutzes (vgl. Oö. BauO 1994, ...) nicht für erforderlich.

Zu 14.1. und 14.2.

Auf Grund zahlreicher Medienberichte in österreichischen Tageszeitungen betreffend 900 nicht erledigte Bauverfahren in der Marktgemeinde St. Wolfgang wurde der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Wolfgang mit Schreiben vom 7. März 2016, IKD(Gem)-226548/14-2016-Wb und IKD(Gem)-224441/7-2017-Wb, aufgefordert, die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen weiteren Erhebungen zu veranlassen. Sofern sich auf Grund der Feststellungen der Verdacht hinsichtlich einer Dienstpflichtverletzung erhärtet, wurde der Bürgermeister zur weiteren Vorgangsweise betreffend die betroffenen Beamten auf § 148 Abs. 2 Oö. GBG 2001 (Disziplinaranzeige) verwiesen. Der Bürgermeister teilte hierzu im Schreiben vom 14. März 2016 mit, dass bei den durchgeführten Erhebungen des Amtes ca. 970 Bauakten gesichtet wurden, welche nicht abschließend erledigt wurden. Weiters teilte der Bürgermeister im gegenständlichen Schreiben mit, dass der Beamte des Bauamtes ermahnt und auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes von einer Disziplinaranzeige gegen den Amtsleiter bisher abgesehen worden sei.

Auf Grund des oa. Schreibens des Bürgermeisters wurde mit Schreiben vom 11. April 2016, Gz. IKD(Gem)-224441/8-2016-Has und IKD(Gem)-226548/15-2016-Has, in der Folge bei der Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte eine Disziplinaranzeige gegen die betreffenden Beamten eingebracht.

Es ist in diesem Fall – unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehen und zu setzenden Schritte – von einer rechtmäßigen und verfahrenseffizienten Vorgangsweise auszugehen.

Zur Kritik, weshalb nicht schon früher eine Disziplinaranzeige gegen leitende Bedienstete eingebracht wurde, ist festzustellen, dass die Landesregierung nach den dienstrechtlichen Vorschriften überzeugt sein muss, dass eine Dienstpflichtverletzung konkret vorliegt. Dies bedeutet jedoch, dass ein bloßer Verdacht dafür **nicht ausreicht**. Anders gestalten sich die entsprechenden Bestimmungen für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister, für die/den ein bloßer Verdacht für die Erstattung einer Disziplinaranzeige ausreicht. Nicht jedes Versäumnis der Verwaltung bzw. seiner Bediensteten stellt per se eine Dienstpflichtverletzung dar. Darüber hinaus wäre auch die Anwendung gelinderer Mittel (z.B. Ermahnung, Dienstbeurteilung) – außer bei massiven Übertretungen – nicht ausgeschlossen gewesen bzw. wurde dies vom LRH im Prüfungsbericht aus dem Jahr 2016 selbst empfohlen (vgl. Seite 19, Punkt 10.2.). Dafür wären jedoch – wie der LRH vor einem Jahr noch richtigerweise festgestellt hat – die jeweils zuständigen Gemeindeorgane zum Handeln gefordert gewesen.

Abschließend ist hier die Frage aufzuwerfen, weshalb der LRH bzw. dessen Bedienstete nach der Prüfung in den Jahren 2003 und 2016 nicht von sich aus tätig wurden und (zumindest) eine Disziplinaranzeige erstattet haben, wenn aus Sicht des LRH hier zweifelsfrei Dienstpflichtverletzungen bestanden haben!

Gleichgehend wurde im Jahr 2016 von Seiten des LRH noch die Gemeindeführung kritisiert, auf die Missstände in der Bauverwaltung bzw. eine zeitliche und fachliche Überforderung des

Sachbearbeiters der Bauverwaltung nicht entsprechend reagiert zu haben. Es scheint daher nicht nachvollziehbar, wieso nun nicht mehr die zuständigen Organe der Gemeinde in der Kritik stehen – bei welchen 2016 auch der LRH die Verantwortung gesehen hat – sondern für Angelegenheiten welche in der Gemeindeautonomie zu entscheiden sind, die Aufsichtsbehörde verantwortlich sein soll. Dies erweckt den Eindruck, dass Kritik bzw. Empfehlungen in jene Richtung formuliert werden, welche man zu untermauern versucht und damit der Grundsatz der Objektivität verlassen wird.

Zu 15.1.

Der in der Fußnote 9 angeführte, mit der Amtsleitung akkordierte Aktenvermerk vom 30.11.2012 betreffend die Vorgangsweise bei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erklärt die dort festgehaltene Vorgangsweise inhaltlich gleichlautend auch auf andere Verwaltungsmaterien für anwendbar.

Zu 15.2.

Die IKD hält dazu fest, dass im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit zu keinem Zeitpunkt der Verdacht von strafbaren Handlungen gegeben war. In den Gebarungsprüfungsberichten und Rechnungsabschlussberichten war jeweils von offenen Einnahmen und Zahlungsrückständen durch Abgabepflichtige die Rede. Bei den Hinweisen an die Marktgemeinde St. Wolfgang, dass ein finanzieller Nachteil durch Eintritt von Verjährung dienst- und strafrechtliche Folgen haben kann, handelte es sich um allgemeine Hinweise, denen jedoch keine tatsächlichen Fälle von eingetretenen Verjährungen zugrunde gelegen sind.

Eine tatsächliche Verjährung von Ansprüchen wurde erst durch den Oö. Gemeindebund, den die Marktgemeinde St. Wolfgang zur rechtlichen Beratung beigezogen hatte, im Frühjahr 2015 festgestellt, woraufhin die Aufsichtsbehörde von den auf Gemeindeebene Verantwortlichen unverzüglich Schadenswiedergutmachung im Sinn des § 78 Abs. 2 Z 2 StPO aus privaten Mitteln gefordert hat, die sodann zeitnah auch geleistet wurde. Die der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Schadensbeträge beruhten auf nachvollziehbaren Berechnungen durch den OÖ. Gemeindebund und waren für IKD plausibel.

Im Februar 2016 wurde der Aufsichtsbehörde von der Marktgemeinde St. Wolfgang bekannt gegeben, dass zahlreiche Mängel in der Bauverwaltung bestünden. Unmittelbar nach Bekanntwerden wurde die Gemeinde aufgefordert, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Aufgrund der Verständigung der Staatsanwaltschaft Wels vom 23.03.2016, wonach – offenbar von Amts wegen – in diesem Zusammenhang bereits ein Strafverfahren wegen des Verdachts nach § 302 StGB eingeleitet wurde, bestand für IKD als Bauaufsichtsbehörde keine Veranlassung (mehr), diesen Sachverhalt ebenfalls anzuzeigen.

Zu 18.2.

Das Vorhaben „Generalsanierung Amtsgebäude mit Musikprobelokal und Ortsplatzgestaltung“ wurde im Zuge der Landesausstellung 2008 von der Marktgemeinde umgesetzt. Die **Zuständigkeit** für die Durchführung des Kostendämpfungsverfahrens lag zu **keinem Zeitpunkt** bei der **IKD**.

Im Jahr 2008 erfolgte für das Projekt eine (politische) Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln durch das damals zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung. Dass die Marktgemeinde das betreffende Schreiben an den damaligen Bürgermeister, in dem auch die Einbeziehung der Ortsplatzgestaltung in das Gesamtprojekt angeordnet worden war, zum Anlass dafür nahm, von einer gesicherten Gesamtfinanzierung (vgl. § 80 Oö. GemO 1990) auszugehen, lag außerhalb des Einflussbereichs der IKD. Vielmehr hat die Marktgemeinde es verabsäumt, die geltenden Richtlinien einzuhalten, insbesondere vor Baubeginn eine aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erwirken.

Aus den Akten der IKD geht hervor, dass nach Bekanntwerden der bereits erfolgten Umsetzung des Projekts die Marktgemeinde wiederholt aufgefordert werden musste, einen entsprechenden

Antrag auf die tatsächliche Gewährung der bereits im Jahr 2008 (politisch) zugesagten Bedarfszuweisungsmittel einzubringen. Diesen Aufforderungen kam die Marktgemeinde erst Ende März 2011 nach.

Über Auftrag des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung wurde der Marktgemeinde im Dezember 2011 ein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan inkl. der Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO 1990 übermittelt.

Die Auszahlung der für das Jahr 2012 zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgte im selben Jahr. Obwohl die bereits angefallenen Kosten von der Marktgemeinde bzw. der sog. Gemeinde-KG vorfinanziert worden waren, stellte die Marktgemeinde (**nach wiederholten Aufforderungen durch die IKD**) erst im Oktober 2014 die erforderliche Endabrechnung für das Vorhaben fertig und legte diese in der Folge der IKD vor.

Erst nach eingehender Prüfung der Endabrechnung und auf Weisung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung wurden die restlichen Mittel im Juli 2015 ausbezahlt.

Der LRH stellt in seinem Bericht fest, dass eine nachträgliche Genehmigung von Bauvorhaben durch die Gemeindeaufsicht generell nicht zielführend sei, weil der Zweck der Genehmigung darin liege, die Gemeinde vor großen finanziellen Wagnissen zu schützen.

Die IKD weist darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der Erteilung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen als Geschäftsapparat der Oö. Landesregierung fungiert und in ausreichendem Ausmaß ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, weil sie bei jedem Verfahrensschritt darauf hingewiesen hat, dass die Marktgemeinde St. Wolfgang im Zusammenhang mit der Abwicklung von Bauvorhaben geltende Vorschriften, **insbesondere § 86 Abs. 2 Oö. GemO 1990**, missachtet hat. Diese Bestimmung normiert, dass eine Gemeinde vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung keinerlei auf das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen darf.

Dem gegenüber stehen aber die Bestimmungen des **§ 86 Abs. 1 Oö. GemO 1990**, wonach die aufsichtsbehördliche Genehmigung nur versagt werden darf, wenn

- durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde, oder
- die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre, oder
- wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird.

Auch wenn die Marktgemeinde gegen die Bestimmungen des § 86 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verstoßen hat, bestand daher für Aufsichtsbehörde **kein Versagungsgrund** für die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Generell weisen wir darauf hin, dass die Verweigerung von BZ-Mitteln durch die Oö. Landesregierung kein Aufsichtsinstrument im Sinne der gemeinderechtlichen Bestimmungen ist.

Die Forderung des LRH nach einer Regierungsvorlage, die eine nachträgliche Genehmigung von Bauvorhaben bzw. die nachträgliche Gewährung von Bedarfszuweisungen sowie Landesförderungen ausschließen soll, ist durch den einstimmigen Beschluss der Oö. Landesregierung zur Gemeindefinanzierung Neu (Beschlussdatum: 24. April 2017) **bereits erfüllt**.

Zu 19.2.

Die Einbeziehung der Ortsplatzgestaltung in das Gesamtprojekt erfolgte im Rahmen einer Vorsprache des damaligen Bürgermeisters beim damals zuständigen Mitglied der Landesregierung

am 3. Juni 2008. Das betreffende Schreiben des damals zuständigen Mitglieds der Landesregierung an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Wolfgang wurde, wie es nach Gemeindevorsprachen allgemein üblich ist, der IKD abschriftlich – mit dem Auftrag die weiteren Veranlassungen zu treffen – übermittelt.

Zu 23.2.

Die Marktgemeinde hat die Sanierung der Volksschule auf Basis eines genehmigten aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplanes, der ihr im Jänner 2007 übermittelt worden ist, begonnen.

Die beim Projekt in der Abwicklung aufgetretenen Kostenerhöhungen wurden von der zuständigen Direktion Bildung und Gesellschaft jeweils einer Prüfung unterzogen und, soweit sie anerkennbar waren, auch genehmigt.

Die Marktgemeinde hat es jedoch verabsäumt, bei der IKD einen an die geänderten Kosten angepassten neuen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan zu beantragen. Obwohl das Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war, hat die Marktgemeinde erst im März 2011 einen aktualisierten Antrag vorgelegt.

Da zu diesem Zeitpunkt bereits klar war, dass das Bauvorhaben abgeschlossen war, wurde die Erstellung einer abschließenden aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgenehmigung von der Vorlage der Endabrechnung abhängig gemacht und dies in den betreffenden Akten auch vermerkt.

Die wiederholt von der Gemeinde eingeforderte Endabrechnung traf in der Direktion Bildung und Gesellschaft aber erst im Dezember 2014 ein. Die IKD stellt fest, dass die Verantwortung für die Abwicklung des Bauvorhabens bei der Marktgemeinde lag und diese im Hinblick auf die Beantragung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Kostenerhöhungen sowie der Vorlage der Endabrechnung säumig war.

Zu 28.1. und 28.2.

Die Feststellungen des LRH zur Vorgangsweise der Marktgemeinde werden folgendermaßen ergänzt:

Die Marktgemeinde hat auf Basis der politischen Zusagen des damaligen Landeshauptmannes und des damaligen Mitglieds der Landesregierung aus dem Jahr 2008 im März 2011 einen Antrag auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln eingebracht und auch um die gleichzeitige Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel ersucht. Diesem Antrag waren entsprechende mehrmalige Aufforderungen durch die IKD vorausgegangen.

Die politische Zusage von Fördermitteln war von der IKD als Weisung zu betrachten und es wurde der Marktgemeinde im Jahr 2011 daher ein durch das zuständige Mitglied der Landesregierung genehmigter Finanzierungsplan übermittelt.

Die politisch zuständigen Mitglieder der Landesregierung haben sich die Zusagen von Bedarfszuweisungsmitteln und die tatsächliche Gewährung (= Finanzierungspläne) ausdrücklich vorbehalten.

Da die Marktgemeinde nach wiederholter Aufforderung durch die IKD erst im Dezember 2014 einen weiteren Flüssigmachungsantrag samt den erforderlichen Kostennachweisen vorlegte, erfolgte die Flüssigmachung erst im Jänner 2015.

Da die IKD auf Grund einer Weisung der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung einen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan an die Marktgemeinde übermittelt hatte und die Marktgemeinde, wenn auch verspätet, einen Antrag auf Flüssigmachung und die entsprechenden

Kostennachweise vorgelegt hatte, waren die Voraussetzungen zur Auszahlung der betreffenden Bedarfszuweisungsmittel gegeben.

Zu 31.2.

Der LRH sieht Streichungen bzw. Änderungen problematisch, die (Ergänzung der IKD: für den LRH) aus inhaltlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Für die Aufsichtsbehörde stellt sich doch die Frage, wer die inhaltliche Richtigkeit oder Nachvollziehbarkeit der Änderungen und Streichungen - für mehrere Jahre rückblickend - betrachtet letztlich korrekt und abschließend beurteilt oder anders ausgedrückt: Ist die Ansicht des LRH die einzig zulässige Bewertung der einzelnen Themen und Sachverhalte oder kann es nicht doch – auch aus der unmittelbaren Prüfungssituation betrachtet – verschiedene Auffassungen und Beurteilungen zu einem Sachverhalt geben, die auch schlüssig und vertretbar sind!?

Der in der Bewertung der Gestaltung von Prüfberichten verpackte Satz des LRH (Zitat) *„Werden dadurch gleiche Sachverhalte in verschiedenen Prüfungen unterschiedlich bewertet, führt dies zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde."* stellt in den Raum oder soll für den nicht fachkundigen Leser oder die Medien den Eindruck erwecken, die Aufsichtsbehörde habe Gemeinden ungleich behandelt und dadurch willkürlich gehandelt. Die Aufsichtsbehörde stellt in Abrede, dass es eine unzulässige Ungleichbehandlung der Gemeinden gab. Dass in verschiedenen Gemeinden genau gleiche Sachverhalte bestehen, ist äußerst selten. Der LRH hat Gebarungsprüfungsberichte aus einem Zeitraum von über 10 Jahren geprüft. Naturgemäß gibt es in einem so langen Zeitraum Rechtsentwicklungen, Änderungen von (zB. finanziellen oder politischen) Rahmenbedingungen oder Systemen. Derselbe Sachverhalt kann bei anderen Begleitumständen auch durchaus anders zu beurteilen sein, ohne daraus eine unsachliche Ungleichbehandlung zu schaffen.

Zur Empfehlung des LRH, die Stellungnahme der Gemeinden direkt in den Prüfbericht einzuarbeiten, wird angemerkt, dass dies den Zeitraum der Berichtslegung deutlich verlängern würde.

Zu 32.2.

Dazu wird festgehalten, dass in der Kanzleiordnung (seit 1. Jänner 2016 „Allgemeine Vorschriften zur Dokumentenverwaltung") geregelt ist, dass bearbeitungsrelevante Informationen dann aktenrelevant sind, wenn ihre Aufzeichnung für die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsvorgänge erforderlich ist, und die Entscheidung über die Aktenrelevanz im Aufgabenbereich der jeweiligen Dienststelle zu treffen ist. Es war seit Beginn der Prüftätigkeit der damaligen Abteilung Gemeinden (nunmehr IKD) im Jahre 2001 nicht üblich, Roh- oder Vorentwürfe von Gebarungsprüfungsberichten zu verakten. Dies wurde und wird auch jetzt nicht für erforderlich erachtet, weil es sich bei den Änderungen in Vorentwürfen im Rahmen der Qualitätskontrolle um amtsinterne Abstimmungsvorgänge handelt, die letztlich in einen endgültigen Prüfungsbericht münden, welcher dann an das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung zur Mitzeichnung übermittelt wird.

Seit Jänner 2017 werden aber alle Entwurfsversionen eines Gebarungsprüfungsberichtes mit den Änderungen, die sich aus der Qualitätskontrolle und den inhaltlichen Änderungen, die sich im Rahmen einer Schlussbesprechung mit der Gemeinde ergeben, dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung vorgelegt und seit der Einführung des elektronischen Akts im Juni 2017 auch dort erfasst.

Zu 34.2.

Der LRH unterstellt oder indiziert mit den als „nicht (zur Gänze) oder nur teilweise nachvollziehbaren" qualifizierten Bewertungen, dass Änderungen und Streichungen durch die Aufsichtsbehörde unsachlich und willkürlich vorgenommen wurden. **Dem tritt die Aufsichtsbehörde vehement entgegen!** Eine andere Auffassung des LRH in manchen Punkten wird respektiert, es wird aber bei seiner Beurteilung die gebotene Objektivität vermisst. Letztlich ist

es immer möglich, aus einer ex post-Betrachtung heraus und mit dem aktuellen Wissensstand das Handeln anderer Institutionen in dieser Weise als nicht nachvollziehbar darzustellen.

Dass eine politische Einflussnahme vom **LRH** bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden konnte, ist **nicht nachvollziehbar**, ist doch die Oö. Landesregierung (ein politisches Organ) Aufsichtsbehörde, der das gesamte Amt der Oö. Landesregierung als Hilfsapparat in einem Weisungsverhältnis unterstellt ist. Wenn man diese Tatsache negiert, unterstellt man fälschlicherweise, das Amt der Landesregierung sei unabhängig und weisungsungebunden.

Überhaupt nicht nachvollziehbar und bedenklich ist die Ausführung des LRH, dass Einschätzungen der IKD vom LRH bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden konnten. Damit hat der LRH Argumentation der IKD, welche für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der IKD wesentlich gewesen sind, nicht gewürdigt.

Zu 35.2.

Dass die Änderungen und Streichungen laut LRH vielfach auf den nicht gerechtfertigten Widerspruch der Stadtgemeinde zurückzuführen waren, ist schlichtweg falsch. Im Rahmen der 8 Stunden dauernden Schlussbesprechung mit den Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde Freistadt sind die einzelnen (letztlich veränderten) Passagen eingehend diskutiert und argumentiert worden.

Es ist jede dieser Entscheidungen **für die IKD argumentier- und nachvollziehbar**. Sie wurden keinesfalls leichtfertig, willkürlich oder nur deswegen, weil „Widerstand“ seitens der Vertreter der Stadtgemeinde geleistet wurde, vorgenommen.

Teils wurden im Gespräch mit den Vertretern der Stadtgemeinde Erhebungs- und Wertungsfehler eines damaligen Prüfers verifiziert, die die IKD bei dieser Prüfung unglaubwürdig erscheinen ließen. Auch wurden Argumentationen der Stadtgemeinde für durchaus nachvollziehbar und auch vertretbar bewertet bzw. spiegelten bewusste kommunalpolitische Entscheidungen der Stadtgemeinde wider, die es - auch im Rahmen der Gemeindeautonomie - zu respektieren gilt. Die Argumente der Stadtgemeinde wurden sorgsam abgewogen und dabei Augenmaß angelegt. Vor allem aber wurden die Änderungen unter Einhaltung der Grundsätze über die Ausübung der Aufsicht nach § 98 Oö. GemO 1990 vorgenommen, wobei hier besonders die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde hervorgehoben wird, nicht zuletzt deshalb, weil die Stadtgemeinde ab dem Jahr 2012 keine Abgangsgemeinde war, sondern ihren Haushalt ausgleichen konnte.

Die getroffenen Änderungen und Streichungen im Prüfbericht sind daher jedenfalls **nachvollziehbar** – siehe dazu die Ausführungen der Aufsichtsbehörde zu den einzelnen Berichtspunkten – auch wenn der LRH hier im Zuge einer ex-post-Betrachtung teilweise zu einem anderen Ergebnis kommt, das für die IKD **nicht nachvollziehbar** ist.

zu 40.2.

Die Feststellung des damaligen Prüfers, dass die "Nichtverrechnung in allen Fällen vom Bürgermeister veranlasst wurde", wurde vom Bürgermeister im Rahmen der Schlussbesprechung widerlegt. Auch der Rechnungshof bestätigt, dass einzelne plausible Beispiele vorlagen, in denen die Anweisung nicht vom Bürgermeister selbst kam.

Da es sich demnach um eine nicht verifizierbare Feststellung des damaligen Prüfers handelte, wurde die Passage in der Schlussbesprechung gestrichen.

Zu 42.2.

Der LRH kritisiert die Streichung der Beschreibung des Systems der Abfallbehandlung im Bezirk Freistadt (Bringsystem). Auch wenn diese Beschreibung in anderen Prüfberichten erfolgte, ist festzuhalten, dass durch diese Streichung keine Informationen für die Gemeinde (Bürgermeister und übrige Gemeindeorgane) verloren ging. Das System der Abfallbehandlung in der

Stadtgemeinde Freistadt besteht seit vielen Jahren und ist durch entsprechende Beschlüsse in den Gemeindeorganen und im Bezirksabfallverband abgesichert und allen Entscheidungsträgern in der Gemeinde bestens bekannt.

Warum der LRH dann - obwohl auch für ihn das System der Abfallbeseitigung außer Streit steht - dazu eine Wertung mit nicht nachvollziehbar abgibt ist für die IKD **widersprüchlich**, **nicht nachvollziehbar** und lässt die Streichung **drastischer scheinen**, als sie ist.

Zu 43.2.

Der LRH geht davon aus, dass die Kosten bzw. Darlehenstilgung für das außerordentliche Vorhaben "Deponiesanierung" im Rahmen des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung dazustellen ist.
Für dieses Vorhaben wurde aber ein eigenes Projekt im außerordentlichen Haushalt mit entsprechendem Finanzierungsplan (IKD(Gem)-311063/550-2008) angelegt, die Ausfinanzierung hatte daher im Rahmen dieses Projektes als Altlastensanierung zu erfolgen und sollte nicht zu einer Belastung der Gebührenzahler über den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung führen. Unter Berücksichtigung dieser Intention war daher der Gebührenhaushalt als ausgeglichen zu betrachten, weshalb dieser Satz ersatzlos entfallen konnte.

Zu 44.2.

Da die Stadtgemeinde Freistadt zum Zeitpunkt der Prüfungsfeststellungen keine Abgangsgemeinde war, beließ es die IKD mit der Empfehlung, dass der Betrieb der Schülerausspeisung kostendeckend zu führen ist. Ob die Stadtgemeinde dieses Ziel im Wege einer Personalreduktion erreicht oder im Wege von Kostenreduzierungen, kann und wurde der Stadtgemeinde unter Wahrung ihrer Gemeindeautonomie überlassen. Konkrete Handlungsempfehlungen wären durchaus möglich gewesen, wurden aber hier nicht für erforderlich erachtet und werden auch nicht bei jeder Prüfung erteilt.

Die Streichung dieser Textpassage ist daher für die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Gemeindeautonomie geboten gewesen und jedenfalls **nachvollziehbar**.

Zu 45.2.

Die Aufsichtsbehörde hat zum Thema Märkte eine klare Empfehlung abgegeben:
„Im Sinne der Kostenwahrheit sind hinkünftig sämtliche im Bereich der Märkte anfallenden Kosten diesen auch zuzuordnen. Weiters sind Maßnahmen zu setzen, die den Zuschussbedarf der Stadtgemeinde deutlich reduzieren.“

Da die Stadtgemeinde Freistadt ab 2012 den Haushalt ausgleichen konnte, war mit dieser Empfehlung der IKD ein klares Einsparungsziel vorgegeben.

Weitere darüber hinausgehende Vorgaben würden im Hinblick auf die auch aus wirtschaftlicher Sicht vertretbaren kommunalpolitischen Entscheidungen, das Marktwesen zu fördern, einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten.

Auch wenn unterschiedliche Sichtweisen durchaus möglich sind, so ist die Bewertung des LRH überschießend und für die Aufsichtsbehörde **nicht nachvollziehbar**.

Zu 48.2.

Der LRH hält im Ergebnis fest, dass dazu der Prüfer Feststellungen getroffen hat, die so nicht zutreffend bzw. falsch waren und die Passage umfassend zu adaptieren gewesen wäre.

Die Wertung des LRH mit nicht nachvollziehbar ist daher für die IKD **überschießend!**

Bei annähernd gleichen Voraussetzungen wurde unter Punkt 49.2. die Wertung teilweise nachvollziehbar gegeben, die auch hier angebracht gewesen wäre.

Zu 51.2.

Lt. § 54 Abs. 1 Z 5 Oö. GemO 1990 hat die Verhandlungsschrift (VHS) den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, die gefassten Beschlüsse und die Art und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten.

Die Bestimmungen über VHS sollen die ordnungsgemäße Dokumentation des Geschehens im Kollegium sicherstellen (Putschögl/Neuhofer, 5. Auflage, 370). Es geht um eine protokollarische Aufzeichnung, eine Dokumentation des Verhandlungsverlaufes und hat keine konstitutive Wirkung für die Beschlüsse des Gemeinderats selbst. Die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen tritt schon mit der rechtsgültigen Beschlussfassung ein und ist nicht davon abhängig, ob der Beschluss überhaupt oder vollständig oder richtig in die Verhandlungsschrift aufgenommen worden ist (Widder, 5. Teil, Gemeinderatsgeschäftsordnung, RZ 159f, in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht, 2015).

Weder aus dem Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung, noch aus dem Zweck ergibt sich daher, dass beschlossene Verträge als solche Teil der VHS sein müssen. Die ursprünglichen Formulierungen im Gebarungsprüfungsbericht „Dazu gehören neben dem Beratungsverlauf insbesondere auch die beschlossenen Verträge und sonstige beschlossene Schriftstücke, welche der Verhandlungsschrift anzuschließen sind." sind daher nicht gesetzeskonform. Würde man eine solche Verpflichtung von einer einzelnen Gemeinde fordern, würden auch Verträge, Rechtsmittel oder sonstige Schriftstücke zwingend Bestandteil der VHS und für jedermann einsehbar (siehe § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990). Dies könnte zB. zur Wahrung von Geschäftsinteressen oder Betriebsgeheimnissen oder aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich sein. So hat die Datenschutzbehörde im Sommer 2017 einer oö. Gemeinde die Empfehlung ausgesprochen, sie möge es künftig unterlassen, „Schriftstücke, welche nicht von der Definition in § 54 Abs. 1 Z 5 OÖ GemO 1990 umfasst sind, als Teil der Verhandlungsschrift zu qualifizieren". Insgesamt gesehen halten wir es daher eher für bedenklich oder sogar gesetzwidrig, eine Gemeinde im Rahmen einer Gebarungsprüfung – über die gesetzliche Regelung hinaus – zur Beilage von Verträgen oder sonstigen Schriftstücken zu verpflichten. Zweckmäßigkeitserwägungen (siehe Ihre Ausführung in Punkt 51.2.) müssen in diesem rechtlichen Kontext unbeachtet bleiben.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass die vom LRH in der Fußnote angeführten Prüfungsberichte nicht alle vom 11.7.2017 stammen bzw. der Prüfbericht Allhaming irrtümlich mit dem Bericht Mehrnbach verlinkt ist. In den Prüfberichten Aspach aus dem Jahr 2011 und Schalchen 2010 ist keine diesbezügliche Empfehlung enthalten, dass die Verträge zwingend den Verhandlungsschriften anzuschließen sind. In den Prüfberichten Geinberg und Mehrnbach sind diese Empfehlungen enthalten. Im Bericht Allhaming aus dem Jahr 2014 wurde die Empfehlung aus oben genannten Gründen schon abgeschwächt mit „sollte" formuliert, um der Gemeinde eine Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen, ob eine Unterlage als Beilage zur Verhandlungsschrift rechtlich möglich ist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist die Streichung dieser Textpassage für die IKD jedenfalls **nachvollziehbar** und auch zwingend erforderlich. Dass der LRH eine andere, als die gesetzliche Regelung für zweckmäßig hält, ist für die IKD **nicht nachvollziehbar**.

Zu 52.2. bis 55.2.

Da der Prüfungszeitraum die Jahre 2010 bis 2012 umfasste, ist es durchaus nachvollziehbar, dass das Jahr 2009 aus der Betrachtung gestrichen wurde. Es wäre aber auch möglich gewesen, die Spalte des Jahres 2009 im Bericht zu belassen. Da Freistadt seit 2012 den Haushalt ausgleichen konnte, der Gemeinderat die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben jeweils weit unter den gesetzlichen Höchstgrenzen im Voranschlag festsetzte und der Bürgermeister diese Werte immer (teilweise sogar weit) unterschritt, wurde das von der Aufsichtsbehörde erwartete Einsparungsziel – auch im Vergleich mit anderen Gemeinden - erreichte, erachtete die IKD den Vergleich mit dem Jahr 2009 nicht für erforderlich.

Insbesondere die Feststellung, dass die Beanspruchung der Verfügungsmittel „sehr hoch“ sei, war im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung in der Oö. GemHKRO (Höchstgrenze: 3 Promille der veranschlagten ordentlichen Ausgaben) nicht haltbar, da der Bürgermeister den Rahmen beispielsweise im Jahr 2012 nur zu 2 Drittel in Anspruch genommen hatte.

Die Streichungen sind daher - auch aus wirtschaftlicher Sicht - für die IKD **nachvollziehbar.**

Zu 58.1. und 2.

Dem Bürgermeister wurde - nach Abstimmung mit dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung - seitens der IKD mitgeteilt, dass das Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen“ aus dem Berichtsentwurf genommen würde, weil dieses Thema im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde abschließend behandelt werden würde. Als sich das Kapitel entgegen der vorherigen Information doch noch in der für die Schlussbesprechung übermittelten Fassung des Gebarungsprüfungsberichtsentwurfs befand, hat der Bürgermeister (bei dem für die Finanzierung zuständigen Mitglied der Landesregierung) **zu Recht** darauf aufmerksam gemacht.

Der LRH kritisiert die fehlende Dokumentation der Entscheidung über die Nicht-Behandlung der Kapitel „(Grundsätzliches zu) Veranstaltungen“ und „Aufsichtsbeschwerden“ und, dass für den LRH nicht mehr klärbar gewesen sei, wer die Entscheidung zur Streichung getroffen habe. Dazu wird festgehalten, dass in der Kanzleiordnung (seit 1. Jänner 2016 „Allgemeine Vorschriften zur Dokumentenverwaltung“) geregelt ist, dass bearbeitungsrelevante Informationen dann aktenrelevant sind, wenn ihre Aufzeichnung für die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitungsvorgänge erforderlich ist, und die Entscheidung über die Aktenrelevanz im Aufgabenbereich der jeweiligen Dienststelle zu treffen ist. Das Amt der Landesregierung wäre in einem unverhältnismäßigen Ausmaß damit beschäftigt, sich selbst zu verwalten, würde man (überhaupt aus einer ex post Betrachtung heraus) verlangen, jeden Weg einer Entscheidungsfindung im Akt zu dokumentieren, noch dazu, wenn es sich um unzweifelhafte Zuständigkeiten handelt, wie in diesem Fall. Für die Entscheidung in Aufsichtsbeschwerdeangelegenheiten ist in letzter Konsequenz immer das für die Aufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung zuständig, wobei es völlig unerheblich ist, von welcher Person in der IKD oder im Büro des für die Aufsicht zuständigen Mitglieds der Landesregierung die Initiative zur Streichung und endgültigen Abhandlung als Aufsichtsbeschwerde ausgegangen ist.

Die Entscheidung, die in der IKD eingebrachte Aufsichtsbeschwerde auch als solche zu behandeln und zu erledigen, auch wenn der Sachverhalt (aus Zweckmäßigkeitsgründen) im Rahmen der Gebarungsprüfung vor Ort erhoben wurde, war daher keine ungewöhnliche und entspricht der generellen Vorgangsweise.

Die Transparenz war für das in der Gemeinde **maßgebliche Organ (Gemeinderat)** zu 100 % gegeben, weil die Aufsichtsbeschwerde über Auftrag der IKD dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde. Auch die Beschwerdeführerin erhielt ein gesondertes Schreiben. Politische Brisanz oder mediales Interesse sind für die IKD jedenfalls kein sachlicher Maßstab für derartige Entscheidungen.

Die Argumentation des LRH für die Belassung der entsprechenden Passagen im Gebarungsprüfungsbericht mit Transparenz, der politischen Brisanz und des großen medialen Interesses ist für IKD **nicht nachvollziehbar**.

Zu 64.2.

Die Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen von Aufsichtsbeschwerden, ob die Gemeinde im Sinn des § 97 Oö. GemO 1990 bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt hat, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschritten hat und die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt hat. Gemäß § 98 Abs. 1 leg.cit. ist das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Wenn also im § 97 leg.cit. der Umfang und der Inhalt des Aufsichtsrechtes des Landes allgemein und weit festgehalten wird, erfährt dessen

Ausübung im § 98 Abs. 1 leg.cit. eine Einschränkung, die der verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie entspricht.

Der Fokus liegt daher auf der rechtlichen, aber nicht auf der wirtschaftlichen Prüfung. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass die Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang unter Wahrung der Gemeindeautonomie die Notwendigkeit derartiger Gemeindeveranstaltungen in einer Gemeinde, die den ordentlichen Haushalt ausgleichen kann, nicht hinterfragt hat.

Zu 68.2.

Zur Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKG) hält der LRH fest, dass für ihn die Streichung der Textpassage *„Zudem werden dem Gemeinderat Kompetenzen entzogen, da über Subventionen von über 2.000 Euro der Aufsichtsrat – welcher identisch mit dem Stadtrat ist – entschieden wird".*

Dazu stellt die IKD richtig, dass mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt **freiwillig und bewusst** Kompetenzen an die FKG übertragen wurden. Von einer „Entziehung von Kompetenzen" kann bei einer bewussten Aufgabenübertragung durch den Gemeinderat wohl nicht die Rede sein. Insoweit war die gestrichene Feststellung falsch und daher alleine aus diesem Grund zu streichen.

Die Feststellung des LRH, dass diese Streichung nicht zur Gänze nachvollziehbar ist, ist daher für die IKD **nicht nachvollziehbar**, zumal davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinderäte sich der eigenen Beschlüsse bewusst waren und daher mit dieser „falschen" Feststellung auch kein Informationswert verloren ging.

Zu 70.2., 72.2. und 73.2.

Hier wurde eine Streichung zu Punkt „Betrieb des Veranstaltungszentrums Salzhof" im Prüfbericht der IKD vom LRH in seinem Bericht bewusst in mehrere Prüfungspunkte zerlegt, die, obwohl sie zusammen gehören, jeweils einzeln bewertet wurden, um mit der dadurch höheren Anzahl nicht nachvollziehbarer Feststellungen den Eindruck von zahlreichen und massiven Änderungen zu erwecken.

Die IKD ist jedoch dabei keinesfalls willkürlich vorgegangen und hat mit einer allgemeinen Empfehlung „Die Stadtgemeinde als Eigentümerin der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass für die Vermietung im Salzhof annähernd kostendeckende Tarife festgelegt und auch eingehoben werden" einen **klaren Auftrag** an die Eigentümerin der FKG erteilt.

Der detaillierte Vorschlag hätte aus der Sicht der IKD einen nicht nachvollziehbaren und unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet und ist daher unterblieben.

Die Streichungen der IKD sind daher **sachlich und rechtlich gerechtfertigt**!

Zu 77.2.,79.2. und 80.2.

Auch der Themenbereich Grundverkäufe, der im Prüfbericht der IKD in einem Punkt zusammengefasst wurde, wurde vom LRH in mehrere Berichtspunkte zerlegt, obwohl diese Punkte inhaltlich zusammenhängen.

Dazu führt die IKD aus, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt in seiner Sitzung am 26. Jänner 2010 klare Rahmenbedingungen (Bauverpflichtung, Preise, Verkauf nur an natürliche Personen, usw.) festgelegt hat und unter Verwendung einer vom Land Oberösterreich erstellten Mustervereinbarung ein Baulandmodell mit der [redacted] umgesetzt hat. Damit wurde der klaren Zielsetzung einer günstigen Baulandschaffung für die Bürger von Freistadt entsprochen. Das verwendete Baulandmodell kam in mehr als 100 oberösterreichischen Gemeinden auf Empfehlung des Landes Oberösterreich zur Anwendung.

Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit bzw. Gewinnorientierung war für die Entscheidung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt auf Grund der klaren Zielsetzung dieser kommunalpolitischen Entscheidung in diesem Zusammenhang nicht ausschlaggebend.

(Wirtschafts)politische Entscheidungen der zuständigen Gemeindeorgane fallen allerdings nicht in die Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörde (vgl. Hengstschläger in Pabel, Das österreichische Gemeinderecht 2015).

Für die IKD ist daher nach umfassender Diskussion in der Schlussbesprechung und ausreichender Begründung die Vorgangsweise der Stadtgemeinde Freistadt im Zusammenhang mit dem Grundkauf gerechtfertigt und nachvollziehbar, die Streichung der entsprechenden Textpassagen durch die IKD ist **nachvollziehbar!**

Zu 86.2.

Die Feststellung des LRH, dass der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen habe, dass die Gemeinde zusätzliches Personal aufnehmen soll, ist insofern unrichtig, als für die Schaffung von zusätzlichen Dienstposten zunächst der Gemeinderat eine Änderung des Dienstpostenplans beschließen muss. Da im Ergebnis aufgrund der gesetzlichen Grundlagen somit festzustellen ist, dass der Gemeinderat für die quantitative Personalausstattung verantwortlich ist, ist die entsprechende Streichung, dass der Bürgermeister für die quantitative Ausstattung zu sorgen hat, aus Sicht der IKD entgegen der Ansicht des LRH **nachvollziehbar.**

Als Beispiel für die Gesamtverwaltung ist anzuführen, dass eine Mitarbeiterin in der Verwendung als Sachbearbeiterin Tätigkeiten wie der Entleerung von Kassenautomaten durchführte. Diese Tätigkeiten wurden mittlerweile einen Mitarbeiter des Bauhofes übertragen, jedoch zeigt sich an diesem Beispiel aus Sicht der IKD gut, dass in der Verwaltung kein Quantitätsmangel bestand sondern vielmehr die Bediensteten falsch eingesetzt wurden.

Vom LRH wurde festgestellt, dass 974 Bauakte über 20 Jahre (teilweise) unerledigt blieben. Dies bedeutet, dass pro Monat rund 4 Akten in diesem Bereich erledigt hätten werden müssen. Hierzu ist festzustellen, dass aus Sicht der IKD mit 1 PE in der Bauverwaltung das Auslangen gefunden hätte werden können und müssen, da nicht von einer regen Bautätigkeit in der Gemeinde auszugehen war. Die Versäumnisse nunmehr nur auf die Personalbesetzung zurückzuführen, ist daher für die IKD **nicht nachvollziehbar**.

Hier wäre auch die Anzahl der Bauverfahren und nicht nur der Bedienstetenstand mit anderen Gemeinden zu vergleichen gewesen, da nur die Anzahl von Verfahren Rückschlüsse auf die ausreichende Besetzung zulässt. Da dies vom LRH nicht geprüft wurde, handelt es sich um eine **nicht verifizierte Feststellung**.

Die IKD weist auch in diesem Punkt auf einen vom Institut ProAudit im Rahmen des Projektes "CommunalAudit" erstellten Kennzahlenvergleich für Gemeinden (Medianwert (Österreich) von 526 Einwohnern pro Verwaltungsmitarbeiter/in) sowie interne Auswertungen hin, wonach ein überwiegender Teil der Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit rund 3/4 der nach den Gemeinde-Dienstpostenplanverordnungen grundsätzlich möglichen Dienstposten das Auslagen finden. Die Ausführen des LRH zu den entsprechenden Prüfungsfeststellungen sind daher **nicht nachvollziehbar**.

Zu 87.2.

Die Empfehlung des LRH, während der Prüfung – allenfalls ohne jegliche gesetzliche Grundlage – Personen zur Rückforderung von Übergenüssen aufzufordern, widerspricht dem rechtsstaatlichen System und würde, selbst wenn Leistungen allenfalls rechtmäßig erhalten wurden, bei sonstiger Androhung der Bestreitung des Rechtswegs massiv Druck auf betroffene Bedienstеten ausüben. Darüber hinaus scheint die Forderung des LRH, im Rahmen einer Prüfung einen Rückforderungsanspruch im vorherein als riskant bzw. nicht riskant einzustufen als

Prozessergebnisabschätzung, welche seriöser Weise nicht einmal von beruflichen Rechtsvertretern vorgenommen werden darf. Die Streichung ist daher **nachvollziehbar.**

Zu 88.2.

In allgemeiner Darstellung der Rechtslage ist ua. aber darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich von der Gutgläubigkeit des Bediensteten ausgegangen werden muss und die Gemeinde als Dienstgeber das Fehlen der Gutgläubigkeit behaupten und beweisen muss (zu den weiteren Prüfungsschritten vgl. die einschlägige Judikatur und Literatur). Weiters verkennt der LRH, dass nicht in jedem Fall „unabsichtliche Fehler" von Seiten der Dienstgebergemeinden gesetzt wurden, sondern viel mehr im Rahmen der Gemeindeautonomie in abgegrenzten Bereichen aktive Handlungen (allenfalls in nicht gesetzlich abschließend geregelten Bereichen) getroffen haben, welche nicht zB. auf einen Irrtum sondern auf einer bewussten Handlung beruhen.

Es ist für die IKD **nicht nachvollziehbar**, weshalb der **LRH** bei der Gewährung einer Jubiläumszuwendung von einer irrtümlichen Gewährung ausgeht. Für die IKD war zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebarungsprüfungsberichtes nicht ausgeschlossen, dass der Gemeindevorstand im Bewusstsein der Rechtslage (d.h. keine irrtümliche Gewährung) gehandelt hat. Die Feststellung, ob es sich um eine rechtsgrundlose Leistung durch einen Irrtum gehandelt hat, hat sich aus der entsprechenden Berichtspassage nicht ergeben. Die Annahme, dass das zuständige Organ irrtümlich gehandelt hätte, wäre daher eine bloß subjektive Annahme zu diesem Zeitpunkt gewesen. Da aber nicht feststellbar ist, ob es sich um rechtsgrundlose Leistung gehandelt hat, entfallen die weiteren Prüfungsschritte zum gutgläubigen Verbrauch. Vielmehr war anzunehmen, dass den beschließenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes (als Dienstbehörde) die rechtlichen Regelungen über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung vollinhaltlich bekannt gewesen sind.

Da im Rahmen der Qualitätssicherung zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden konnte, ob der Gemeindevorstand bei der Beschlussfassung einem Irrtum über rechtliche Umstände unterlegen ist oder, ob der Gemeindevorstand im Bewusstsein der Rechtslage den entsprechenden Beschluss über die Auszahlung einer Jubiläumszuwendung gefasst hat, entfiel der entsprechende Passus vor dem Hintergrund des rechtlichen Risikos bzw. des damit verbundenen finanziellen Risikos (Gerichts- und Anwaltskosten). Die Gemeinde wurde jedoch sehr wohl auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hingewiesen. Allenfalls weitere Schritte wären von Seiten der Gemeinde nach entsprechender Beurteilung, ob eine rechtsgrundlose Leistung vorliegt, vorzunehmen gewesen. Ohne vollständig bekanntem Sachverhalt über die Willensbildung des zuständigen Organs, eine Rückforderung zu verlangen und damit die Gemeinde entsprechenden Rechts- und finanziellen Risiken auszusetzen, war aus Sicht der IKD daher nicht vertretbar.

Es ist dem LRH zuzugestehen, dass hinsichtlich der Rückforderung von „unrecht ausbezahlten Zuwendungen" unterschiedliche Rechtsansichten über den allfälligen Erfolg bestehen können. Aus Sicht der IKD waren jedoch entgegen der Ansicht des LRH die rechtlichen Aspekte für die Gemeinde als risikolos zu bewerten, nicht eindeutig.

Es ist darüber hinaus die **Empfehlung des LRH nicht nachvollziehbar**, wieso zunächst in einem Prüfungsbericht aufgenommen werden soll, dass Bedienstete zur Rückzahlung aufgefordert werden sollen und im Anschluss – und somit außerhalb des Prüfungsberichtes – ein Einvernehmen zwischen der Aufsichtsbehörde und Gemeinde über mögliche weitere Schritte hergestellt werden soll. Diese Empfehlung widerspricht dem Zugang der Aufsichtsbehörde nach höchstmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit, welche im vorliegenden Bericht auch von Seiten des LRH gefordert wurde. Im Anschluss an einen kundgemachten und somit öffentlich zugänglichen Prüfungsbericht auf einem intransparenten Weg, nämlich Empfehlungen im Rahmen von Vereinbarungen inhaltlich abzuändern/abzuschwächen („arg. Einvernehmen hergestellt werden können") ist für die IKD als Empfehlung nicht nur **nicht nachvollziehbar,** sondern **eindeutig abzulehnen**.

Eine abschließende Abklärung, ob die Rückforderung durch die Gemeinde erfolgreich gewesen wäre, wäre nur in einem gerichtlichen Verfahren zu klären gewesen. Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen müsste eigentlich auch der LRH zumindest anerkennen, dass die entsprechende Rechtslage aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden kann und somit in weiterer Folge unterschiedliche Rechtsmeinungen für zulässig erachten. Insofern daher der LRH in seinem Prüfbericht davon ausgeht, dass für ihn die Streichung unter diesen rechtlichen Aspekten **nicht** nachvollziehbar war, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsauslegungsmonopol in Österreich bei den Gerichten liegt. Es handelt sich daher bei der Feststellung im Prüfungsbericht um eine rein subjektive Meinung der Prüferinnen und Prüfer des LRH, welche lediglich unter Bezugnahme auf ein einzelnes Judikat des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (vgl. Seite 69, Fußzeile 89 des Berichtes).

Zu 90.2.

Das jahrelange Zuwarten bzw. die Untätigkeit seitens der Gemeinde kommt aus den Feststellungen im Gebarungsprüfungsbericht eindeutig hervor. Der IKD war in diesem Zusammenhang wichtig, dass der offene Betrag hereingebracht wird. Es bestehen hierzu datenschutzrechtliche Bedenken und es entspricht darüber hinaus nicht dem Prüfungsstil der IKD, einzelne handelnde Bedienstete einer Gemeinde öffentlich bloß zu stellen. Einen Gebarungsprüfungsbericht hält die IKD in solchen Fällen nicht für ein geeignetes oder bevorzugtes Mittel. Für das Festmachen von Verantwortlichen und allfälligem dienst- und disziplinarrechtlichem Fehlverhalten von Bediensteten sind die dafür vorgesehenen Maßnahmen seitens der Vorgesetzten einzusetzen. Die Streichung war daher **nachvollziehbar.**

Zu 92.2.

Die Kennzahl „Personalausgaben je Einwohner“ im Vergleich zum Bezirksdurchschnitt schafft auch deswegen Probleme, weil bei jeder Gemeinde die individuellen Gegebenheiten (zB. Altersstruktur, Beamte oder Vertragsbedienstete) anders sein können. Die Infrastrukturen in den Gemeinden des Bezirkes und der daraus erforderliche Personalbedarf sind sehr unterschiedlich. Zu berücksichtigen sind dabei Standortgemeinden für Freibäder, Hallenbäder, Musikschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Lehrgänge, Altstoffsammelzentren, usw. Es ist auch zu unterscheiden, ob die Führung der Wasserversorgung, des Friedhofes und von Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Gemeinde selbst oder durch **beauftragte** private Rechtsträger erfolgt. Am Beispiel Kindergarten zeigt sich, dass bei der einen Gemeinde Personalkosten, aber bei der anderen Gemeinde Sachkosten für die gleiche öffentliche Aufgabenerfüllung anfallen. Der konkrete Vergleich mit dem Bezirksdurchschnitt war nicht aussagekräftig und die Streichung ist daher **nachvollziehbar**. Überdies hat die Prüfung ergeben, dass auf Grund der Fertigstellung der S10 deutliche Einnahmenrückgänge aus der Kommunalsteuer zu erwarten waren. Daher sollte der Gemeinde auch nicht signalisiert werden, dass für die Zukunft große finanzielle Spielräume bestehen würden.

Zu 93.2.

Unter den vom LRH geschilderten Rahmenbedingungen scheint die Streichung dieses Kapitels nicht nur erklärbar sondern für die IKD durchaus auch **nachvollziehbar.**

Zu 94.2.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit, unverbindliche Empfehlungen an Gemeinden abzugeben, gegeben und die Darstellung des LRH ist daher grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch hat die Streichung der Berichtspassage keinerlei Auswirkungen auf die Prüfungsfeststellungen zum Winterdienst gehabt.

Die Thematik „Wegfall der Steuereinnahmen“ durch das Enden der Großbaustelle „S 10“ ist im veröffentlichten Bericht Seite 6 und Seite 14 klar, schlüssig und rechtskonform behandelt.

Die Streichung ist **nachvollziehbar**.

Zu 95.2.

Zur Anregung des LRH, dass die Änderung des Landesdurchschnitts (gemeint ist hier wohl die Änderung der Berechnung des Wertes) erforderlich gewesen wäre, halten wir fest, dass der Wert für die durchschnittliche Verschuldung pro Einwohner von der Abteilung Statistik jährlich auf der Homepage des Landes veröffentlicht wird (http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/statistik/gemeindefinanzen/gebarung/gebarung_4.pdf). Bis zum Jahr 2015 wurde dort nur die „Darlehensverschuldung" laut Schuldennachweis der Gemeinden berechnet und verglichen. Auf Empfehlung der IKD veröffentlicht die Abteilung Statistik seither die „Verbindlichkeiten" pro Einwohner. Damit sind nun die Schulden und die Haftungen (für Reinhalteverbände, Wasserverbände" „Gemeinde-KG`s", usw.) beinhaltet. Die Datenbasis ist vergleichbarer und Bewertungen sind aussagekräftiger geworden. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Kefermarkt stand der Betrag für den Landesdurchschnitt an Verbindlichkeiten pro Einwohner nicht zur Verfügung.

Die vom Prüfer gewählte Definition des Gesamtschuldenstandes, nämlich ohne Investitionsdarlehen des Landes aber mit Haftungen, weicht von der damals veröffentlichten Berechnung der Verschuldungshöhe (laut Schuldennachweis der Gemeinden) erheblich ab. Eine Vergleichbarkeit der Werte war nicht gegeben. Die Streichung ist daher **nachvollziehbar**.

Zu 96.2.

Die Themen „Haushalts- und Finanzanalyse, Verlust aus einem Zinsoptimierungsgeschäft" wurden deswegen nicht in den Gebarungsprüfungsbericht aufgenommen, weil die Gemeinde bereits im Vorfeld durch die [redacted] und die Gemeindeaufsicht beim Ausstieg aus dem Zinsoptimierungsgeschäft ausreichend begleitet und unterstützt wurde. Der Gemeinderat hatte bereits alle Beschlüsse und Maßnahmen lange vor der Prüfung gesetzt. Die [redacted] hat die vereinbarte Abschlagszahlung in Höhe von 35.000 Euro im Jänner 2013 an die Gemeinde überwiesen, damit war das Zinsoptimierungsgeschäft endgültig abgeschlossen. Eine neuerliche Prüfung des deutlich vor Prüfungsbeginn im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde abgeschlossenen und bereinigten Zinsoptimierungsgeschäftes bzw. Aufnahme in den Prüfbericht hätte für die Gemeinde keinen Mehrwert gebracht bzw. hätte keine neuen Handlungsoptionen für die Gemeindeorgane aufgezeigt.

Die Nichtbehandlung im Prüfbericht ist deshalb aus Sicht der **Aufsichtsbehörde sachlich gerechtfertigt**, weshalb die Wertung des LRH **nicht nachvollziehbar** ist.

Zu 99.2.

Zum Stand 12. November 2002 wurde der Dienstpostenplan der Gemeinde Pichl bei Wels mit sieben Dienstposten festgelegt, wobei ein Dienstposten nicht und ein anderer nur halb besetzt waren. Dies ergibt sich auch aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. Oktober 2004.

In weiterer Folge kam es erst im Jahr 2016 zu einer Änderung, mit der der Dienstpostenplan auf acht Dienstposten erhöht wurde.

Es ist hierzu festzustellen, dass auf Grund des vorliegenden und genehmigten Dienstpostenplans zum Zeitpunkt der Feststellung im Gebarungsprüfungsbericht die Gemeinde sieben Dienstposten im Dienstpostenplan genehmigt hatte. Die tatsächliche Besetzung genehmigter Dienstposten fällt jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane.

Darüber hinaus gab es auch keine Feststellung im Gebarungsprüfungsbericht aus dem Jahr 2009, dass die tatsächliche Besetzung nicht ausreichend gewesen wäre.

Zu den nunmehrigen Ausführungen des LRH auf Grund von Angaben des damaligen Prüfers, dass es Mängel in der Bauverwaltung und Klagen des Amtsleiters über zu wenig Personal gegeben habe, ist festzustellen, dass dies eine bloß subjektive Feststellung oder eine bloße Annahme ist und auch nie Thema im Gebarungsprüfungsbericht gewesen ist. Die IKD kann daher **nicht**

nachvollziehen, ob tatsächlich zu wenig Personal für die Aufgabenerledigung vorhanden war. Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Besetzung von genehmigten Dienstposten in der Entscheidung der zuständigen Gemeindeorgane liegt.

Schließlich kann nicht nachvollzogen werden, wie der erst im November 2009 vorgelegte Bericht des privaten Personalberatungsunternehmens, schon in der Gebarungsprüfung, die schon im März 2009 abgeschlossen worden war, aufgenommen hätte werden können.

Da bei Empfehlungen nicht auf künftige Prozessergebnisse Rücksicht genommen werden kann, wurde bewusst auf eine entsprechende Feststellung verzichtet. Die Bezugnahme des LRH auf diesen Punkt als Argument und die darauf folgende Prüfungsfeststellung ist daher **nicht nachvollziehbar**.

Der Dienstpostenplan hat die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten zu bilden. Er hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Es dürfen daher Dienstposten nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig sind. Die Ausführungen des LRH zur Aussagekraft können daher nicht nachvollzogen werden.

Zu 100.2.

Die Empfehlung „Die Gemeinde sollte sich Klarheit über die finanziellen Belange bzw. die Arbeitsweise des RHV bzw. der Biogas Trattnachtal verschaffen“ beinhaltet – wie auch der LRH feststellte, bereits eine klare Handlungsempfehlung an die Gemeinde. Die weitere Empfehlung wurde auch im Wissen darüber, dass der zuständige Fachbereich zum damaligen Zeitpunkt über keine Personalressourcen für die Prüfung der Verbände verfügte, gestrichen.

Die Streichung ist daher für die Aufsichtsbehörde sachlich gerechtfertigt gewesen und **nachvollziehbar.**

Zu 104.2.

Nachdem die Ausgaben bei der Gemeinde nicht klar ausgewiesen und dokumentiert waren, war der Sachverhalt nicht eindeutig feststellbar und belegbar. Bei der vorhandenen Berichtspassage war die Gefahr gegeben, dass, auf Grund der doch konkreten Zahlenangaben und des unsicheren Sachverhaltes, die Gemeinde bei Veröffentlichung des Berichtes mit ungerechtfertigten Rückforderungsansprüchen konfrontiert worden wäre.

Da für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden für den Prüfungsplan 2014 bis 2016 die schlechten Haushaltsergebnisse der vergangenen Jahre ausschlaggebend waren, wurde der Fokus der Prüfungen klar auf eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung gelegt. Dies wurde auch in den vor Beginn einer Prüfung festgelegten Prüfzielen mit den Prüfern vereinbart. Der Inhalt der gestrichenen Berichtspassage hat keinen Mehrwert für die Konsolidierung des Haushalts, weil die Ausgaben für Materialien gleich hoch sein müssen wie die Einnahmen der Materialbeiträge (widmungsgemäße Verwendung). Die **Streichung ist für die IKD vertretbar**, da die Berichtspassage dem übergeordneten Prüfziel der Haushaltskonsolidierung nicht entsprochen hat.

Zu 105.2. und 106.2.

Die Feststellungen des LRH sind zwar teilweise gerechtfertigt, teilweise waren aber auch die Streichungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Judikatur zum FAG gerechtfertigt. Die Bewertung mit nicht nachvollziehbar, hätte daher zumindest teilweise nachvollziehbar lauten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

LAND OBERÖSTERREICH

Oö. Landesrechnungshof
Mag. Thomas Hammer
Promenade 31
4020 Linz

Geschäftszeichen:
UBAT-2015-130930/5-Pen/Bö

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Ernst Penninger
Tel: (+43 732) 77 20-14040
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 21.11.2017

Sonderprüfung
System der Gemeindeaufsicht
LRH–140000-4/18-2017-Ham
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Hammer!

Der übermittelte Auszug zum Bericht über die Sonderprüfung „System der Gemeindeaufsicht des Landes OÖ“ wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 24.2. wird Folgendes angemerkt:
Die Bearbeiter/innen der Gruppe Öffentlicher Hochbau wurden im Rahmen einer Dienstbesprechung dahingehend angewiesen, dass ab sofort die Indexanpassungen noch eingehender geprüft werden und insbesondere eine Indexanpassung maximal bis zur Baufertigstellung anerkannt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Ernst Penninger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

UBAT

Haberfellner, Karin

Von: Schindlbauer, Gottfried
Gesendet: Freitag, 24. November 2017 11:43
An: Post, Lrh
Betreff: AW: Schlussbesprechung SP System der Gemeindeaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich verzichte auf die Abgabe einer Stellungnahme.

MfG. G.Schindlbauer

Direktor Dr. Gottfried Schindlbauer
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-118 70
Fax: (+43 732) 77 20-211 899
Mobil: (+43 664) 600 72-118 70

E-Mail: gottfried.schindlbauer@ooe.gv.at
Büro: lwld.post@ooe.gv.at; n.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über lwld.post@ooe.gv.at oder n.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Von: Haberfellner, Karin **Im Auftrag von** Post, Lrh
Gesendet: Montag, 6. November 2017 16:20
An: Schindlbauer, Gottfried <Gottfried.Schindlbauer@ooe.gv.at>
Betreff: Schlussbesprechung SP System der Gemeindeaufsicht

Sehr geehrter Herr Dr. Schindlbauer,

wir dürfen Sie darüber informieren, dass es in der heutigen Schlussbesprechung keine Änderungen am Berichtsentwurf zum Projekt „Tribüne am Sportplatz“ gegeben hat. Die Stellungnahmefrist zum entsprechenden Berichtsteil endet am Montag, 18. Dezember 2017. Bei einem allfälligen Stellungnahmeverzicht Ihrerseits bitten wir vorab um kurze schriftliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Karin Haberfellner

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31, 4020 Linz

Tel.: +43(0)732/7720-11426
Fax: +43(0)732/7720-214089
post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über post@lrh-ooe.at) übermittelt werden.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 140000-4/13-2017-Ham, zur Schlussbesprechung:	Sonderprüfung "System der Gemeindeaufsicht"
Ort und Datum:	LRH, am 31. Oktober 2017
Teilnehmende Organisationen:	▪ IKD ▪ KD ▪ GBM ▪ BH Gmunden ▪ Büro LR Podgorschek ▪ Büro LR Hiegelsberger

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
GBM	BRIGITTE ALLEN G.			X
KD	KRATER			✓
Büro LR Pod	ZAUNER Thomas			✓
BH Gm	Alois LANZ		X	
IKD	Michael GUGLER			X
Büro LR Hieg	Udo Engel			✓

LRH:

.....
Direktor Friedrich Pammer

.....
Mag. Thomas Hammer

.....
Dr. Werner Heftberger

.....
Mag. Lisa Höllwirth

.....
Pauline Gmeiner

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 140000-4/15-2017-Ham, zur Schlussbesprechung:	Sonderprüfung "System der Gemeindeaufsicht"
Ort und Datum:	LRH, am 6. November 2017
Teilnehmende Organisationen:	▪ BGD ▪ UBAT ▪ Landessportdirektion

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	**1)** Verzicht	**2)** Vorbehalt
Landessportdir.	HIMSL ROBERT		X	
BGD	FELBERMAYR HERMAN			X
BGD	SCHIEFERMAIR-UER RUDOLF			X
UBAT	SABO Manfred			X
BGD	BERNDORFER MARTIN			X

LRH:

Mag. Thomas Hammer

Dr. Werner Heftberger

Pauline Gmeiner